

BAYERISCHE ARCHIVINVENTARE

Herausgegeben von der
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

50/7

**Bayerisches Hauptstaatsarchiv
Reichskammergericht
Band 7**

Nr. 2130 – 2676 (Buchstabe D)

bearbeitet von

MARGIT KSOLL-MARCON

und

MANFRED HÖRNER

München 2001
online-Fassung, München 2020

Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

BAYERISCHE ARCHIVINVENTARE 50/7

Bayerisches Hauptstaatsarchiv
Reichskammergericht Band 7

BAYERISCHE ARCHIVINVENTARE

herausgegeben von der
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns
Schriftleitung: Albrecht Liess

50/7

Bayerisches Hauptstaatsarchiv Reichskammergericht Band 7

Nr. 2130 – 2676 (Buchstabe D)

bearbeitet von

MARGIT KSOLL-MARCON

und

MANFRED HÖRNER



München 2001
online-Fassung, München 2020
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

Inventar der Akten des Reichskammergerichts Nr. 19

Das Inventar der Akten des Reichskammergerichts ist ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördertes Gemeinschaftsunternehmen deutscher Archive. Die Publikation erfolgt unter einem einheitlichen Serientitel und unabhängig davon, daß die einzelnen Bände in verschiedenen Verlagen beziehungsweise innerhalb eigener Reihen der beteiligten Archive erscheinen. Eine Übersicht befindet sich am Schluß des Bandes.

online-Fassung, München 2020

Der Text der Inventarisate und Konkordanzen wurde aus dem ursprünglichen Dateiformat in ein anderes migriert, daher kommt es zu Layoutabweichungen gegenüber der Druckausgabe.

In die Inventarisate für Buchstabe D wurden Korrekturen von Dr. Manfred Hörner bis zum Stand April 2020 eingearbeitet, also auch die Corrigenda aus allen Folgebänden bis einschließlich P/Q bzw. die Erkenntnisse aus der Redaktionsarbeit.

Es wird anheimgestellt, beim Zitieren der online-Fassung auf die Inventarnummern zu verweisen.

Nicht online gestellt werden die sämtlichen Register. Deren komplette Neuherausgabe ist einem eigenen Band nach Abschluss des Projekts vorbehalten.

INHALT

Erläuterungen zum Inventarisierungsschema und zu den Indices	VII
Abkürzungen	X
Abgekürzt zitierte Literatur	XI
Inventar	1
Konkordanz 1	
Bestellnummer – Inventarnummer – Wetzlarer Nummer	
Konkordanz 2	
Wetzlarer Nummer – Bestellnummer – Inventarnummer	

ERLÄUTERUNGEN ZUM INVENTARISIERUNGSSCHEMA UND ZU DEN INDICES

[Originalseiten VII-IX]..... [Stand: 2001]

Der vorliegende Band enthält die im Bayerischen Hauptstaatsarchiv verwahrten RKG-Akten der Kläger des Buchstabens D mit Ausnahme der Prozesse, die sich auf die ehemalige bayerische Rheinpfalz beziehen.

Die Anordnung der Prozesse erfolgt nach dem modernen Alphabet, bei mehreren Verfahren desselben Klägers nach dem Alphabet der Beklagten und bei mehreren Verfahren zwischen gleichen Parteien chronologisch nach dem Datum des Prozeßbeginns. Außerdem sind Prozesse ein- und derselben Partei, die durch unterschiedliche oder irrtümliche Schreibung im Wetzlarer Generalrepertorium an verschiedenen Stellen erscheinen, grundsätzlich zusammengeführt. Da durch diese Ordnungsregeln stellenweise Differenzen zur Signaturenfolge des Generalrepertoriums entstehen, wird am Ende jedes Inventarbandes eine Konkordanz der jeweils bearbeiteten Wetzlarer Nummern mit den dazugehörigen Inventarnummern beigegeben. Eine zweite Konkordanz der jeweils in einem Band bearbeiteten Bestellnummern des Bayerischen Hauptstaatsarchivs mit den Inventarnummern trägt der Tatsache Rechnung, daß wegen des Beginns der Drucklegung vor Fertigstellung der gesamten Inventarisierungsarbeit und damit endgültigen Vergabe aller Inventarnummern bei Verweisen auf andere Prozesse die Bestellnummer herangezogen werden muß. Nach Erscheinen sämtlicher Bände ist die Zusammenfassung aller Teilindices und Teilkonkordanzen vorgesehen.

Das Inventarisierungsschema richtet sich nach den für die Projektteilnehmer verbindlichen "Grundsätzen für die Verzeichnung von RKG-Akten", die 1978 von der Konferenz der Archivreferenten bzw. Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder beschlossen wurden. Danach gliedert sich jede Titelaufnahme in die folgenden acht Abschnitte:

Laufende Inventarnummer in der Zeilenmitte über dem Text; auf sie wird in den Indices verwiesen.

1

Signatur des Wetzlarer Generalrepertoriums am linken Zeilenrand; der gelegentlich vorkommende Zusatz "rot" bedeutet, daß diese Akten bereits vor der Erstellung des Generalrepertoriums nach München extradiert worden waren und daher in die entsprechende rote Nummernfolge aufgenommen wurden. Fehlt die Wetzlarer Signatur überhaupt, so handelt es sich um nachträglich meist aus Fragmenten rekonstruierte Akten, die im Generalrepertorium nicht verzeichnet sind.

Signatur des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, d.h. heute gültige Bestellnummer, am rechten Zeilenrand; sie fehlt bei vollständig makulierten Akten, deren Beschreibung nur mehr dem Repertorium entnommen werden konnte.

2

Kläger bzw. Antragsteller, gegebenenfalls Nebenkläger oder Intervenient entsprechend dem Ladungsschreiben; das für die Reihung der Prozesse maßgebliche Ordnungswort ist gesperrt kursiv gedruckt, es entspricht in der Regel dem Titel des Spezialprotokolls. Bei Appellationsverfahren ist die Parteieigenschaft in der Vorinstanz in Klammern angegeben.

3

Beklagter, gegebenenfalls Nebenbeklagter oder Intervenient entsprechend dem Ladungsschreiben; des weiteren wie Abschnitt 2.

4

Prokuratoren (seit 1654 auch substituierende Prokuratoren) am RKG, getrennt nach Kläger (4a) und Beklagtem (4b); in Klammern ist jeweils das Jahr ihrer Bevollmächtigung oder ersatzweise des ersten Tätigkeitsnachweises angegeben. In vereinzelt Fällen erscheinen in diesem Abschnitt auch Personen ohne Prokuratorenstatus, die jedoch von den Parteien bevollmächtigt wurden und dann ihrerseits Prokuratoren bevollmächtigten, sowie die für das Revisionsverfahren bevollmächtigten Notare.

5 Streitgegenstand

a) Zeitgenössische Bezeichnung des Prozesses in vollem Wortlaut gemäß der deutschen bzw. lateinischen Formulierung auf dem Spezialprotokoll oder den Produkten, wobei deutsche Texte in heutiger Orthographie wiedergegeben werden.

b) Moderne Beschreibung des Prozeßgegenstandes; dabei finden neben Prozeßanlaß und -ursache sowie den Grundlinien der Argumentation beider Parteien auch wichtige Stadien des Prozeßverlaufs und eventuell ersichtliche Endurteile oder Hinweise auf eine anderweitige Beilegung des Verfahrens Berücksichtigung.

6

Instanzen in fortlaufender Numerierung, gegebenenfalls mit Angabe des Einführungsjahres; sind die Akten der Vorinstanzen nicht überliefert, stehen die Angaben in Klammern. Das RKG ist jeweils die letzte Instanz; hier werden das Einführungsjahr und das Endjahr gemäß Spezialprotokoll, danach – soweit abweichend – in Klammern Anfangs- und Endjahr der Produkte genannt.

7

Darin-Vermerke, enthaltend erwähnenswerte Beweismittel, z.B. Urkunden, Amtsbücher, Rechtsquellen, Inventare, Rechnungen, Genealogien, Karten, Pläne, Druckschriften, Rechtsgutachten, Zeugenverhöre usw. Falls originale Überlieferung nicht ausdrücklich erwähnt ist, handelt es sich um Abschriften.

8

Hinweise auf: Umfang des Akts bei mehr als 1 cm Stapelhöhe; Unvollständigkeit des Akts, insbesondere Fehlen des Spezialprotokolls; Prozeßsprache, falls nicht deutsch; parallele Prozesse in gleicher Sache, sofern nicht bereits unter 5b erwähnt; Literatur.

Die Indices werden nach den "Richtlinien für die einheitliche Gestaltung der Indices zu den Inventaren der Prozeßakten des Reichskammergerichts in den

Archiven der Bundesrepublik Deutschland" erstellt. Danach sind vier Einzelindices vorgesehen:

- I. ein Personen- und geographischer Index,
- II. ein Prokuratorenindex,
- III. ein Index der Vorinstanzen, Juristenfakultäten und Schöppenstühle sowie
- IV. ein Sachindex.

Hinzu komme

- V. ein chronologisches Verzeichnis der Prozesse nach ihrem Einführungsjahr am RKG.

In den Indices wird jeweils auf die laufende Inventarnummer der Prozesse verwiesen. Nähere Erläuterungen finden sich unmittelbar zu Beginn der einzelnen Indices.

Dank für die Mitarbeit am Band gebührt Herrn Dr. Wolfgang Burgmair und Frau Elisabeth Lukas-Götz M.A. Ebenso wird gedankt Herrn Dr. Helmut Demattio für seine maßgebliche Mitarbeit an den Indices, Frau Claudia Pollach für das Lesen der Korrekturen und Frau Karin Werth für die technische Aufbereitung der Vorlagen für den Druck.

Ansonsten wird auf Geleitwort und Einführung zu Barbara Gebhardt und Manfred Hörner (Bearb.), Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht Band 1, Nr. 1-428 (Buchstabe A) (Bayerische Archivinventare 50/1), München 1994, verwiesen.

ABKÜRZUNGEN

[Originalseiten X-XI] [Stand: 2001]

abgeg.	abgegangen
Apr.	April
Art.	Artikel
Aug.	August
Bad.-Württ.	Baden-Württemberg
Bd.	Band
Beil.	Beilage*
Bekl., bekl.	Beklagte(r), beklagte(r/s)
bes.	besonders
betr.	betreffend
BH	Bezirkshauptmannschaft
c. c.	cum clausula
d.A.	der/die Ältere
Dép.	Département
Dez.	Dezember
d. J.	der/die Jüngere
Dr.	Doktor
Dr. iur.	Doktor der Rechte
Dr. iur. can.	Doktor des kanonischen Rechts
Dr. med.	Doktor der Medizin
Extrajud.	Extrajudizialsache
f(f).	folgend(e)
Febr.	Februar
fl.	Gulden (ohne nähere Kennzeichnung), rheinischer Gulden
fl fr.	fränkischer Gulden
fl rh.	rheinischer Gulden (nur zur Unterscheidung von fränkischen und anderen Gulden)
fol.	folio (Blatt)
Fragm.	Fragment
franz.	französisch
Gde.	Gemeinde
geb.	geborene
gen.	genannt
gesch.	geschiedene
H.	Heft
HKt.	Halbkanton
hl.	heilige(r)
Hg./hg.	Herausgeber(in)/herausgegeben
Jan.	Januar
Jg.	Jahrgang
Jh.	Jahrhundert
Kl., kl.	Kläger(in), klägerische(r/s), klagende(r/s)
kr	Kreuzer
Kr., kr.	Kreis; ...kreis
krfrSt	kreisfreie Stadt (in Österreich: Stadt mit eigenem Statut)

Kt.	Kanton
Lic.	Lizentiat
Lic. decr.	Licentiatius decretorum
Lit.	Litera(zur Kennzeichnung von Schriftstücken), Literatur
LK	Landkreis, Kreis
M.(A.)	Magister (Artium), Meister
makul.	makuliert
Ndöst.	Niederösterreich
Ndsachs.	Niedersachsen
Nov.	November
Nr.	Nummer (zur Kennzeichnung von Schriftstücken)
Nrh.-Wf.	Nordrhein-Westfalen
Oböst.	Oberösterreich
OCap	Ordo Fratrum Minorum Capucinum, Kapuzinerorden
OCart	Ordo Cartusienis, Kartäuserorden
OCist	Ordo Cisterciensis, Zisterzienserorden
OESA	Ordo Fratrum Eremitarum Sancti Augustini, Augustinereremitenorden
OMel	Ordo Melitensis, Ordo Equitum Hospitaliarum Sancti Johannis de Jerusalem, Johanniter-/Malteserorden
OSB	Ordo Sancti Benedicti, Benediktiner(innen)orden
OTeut	Ordo Teutonicus, Deutscher Orden
Okt.	Oktober
PISlg	Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Plansammlung
Prod.	Produkt
Prov.	Provinz
Q	Quadrangel
r	recto (Vorderseite)
Reg.	Region
Rhl.-Pf.	Rheinland-Pfalz
RKG	Reichskammergericht
Rtl.	Reichstaler
S.	Seite
s.	siehe
s. a.	siehe auch
s. a. o.	siehe auch oben
s. c.	sine clausula
Sachs.-Anh.	Sachsen-Anhalt
Salzb.	Salzburg
Sept.	September
serbokrat.	serbokratisch
Sign.	Signum (zur Kennzeichnung von Schriftstücken)
slowak.	slowakisch
St.	Sankt
Stmk.	Steiermark
subst.	substituierend
Thür.	Thüringen
tschech.	tschechisch

undat.undatiert
ung. ungarisch
v verso (Rückseite)
verw. verwitwete
vgl. vergleiche

ABGEKÜRZT ZITIERTE LITERATUR

- Alberti Volker Alberti, Die Herrschaft Simmelsdorf. Grundherren und Untertanen vom 14. bis 19. Jahrhundert (Schriftenreihe der Altnürnberger Landschaft, Bd. XLI), Lauf/Simmelsdorf 1995.
- Hopfenzitz Josef Hopfenzitz, Kommende Oettingen Deutschen Ordens (1242-1805). Recht und Wirtschaft im territorialen Spannungsfeld (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Bd. 33), Bonn-Bad Godesberg 1975.
- Krausen Edgar Krausen (Bearb.), Die handgezeichneten Karten im Bayerischen Hauptstaatsarchiv sowie in den Staatsarchiven Amberg und Neuburg a.d. Donau bis 1650 (Bayerische Archivinventare H. 37), Neustadt a.d. Aisch 1973.
- Ksoll Margit Ksoll, Die Reichskammergerichtsprozesse der kleineren fränkischen Reichsstädte. In: Reichsstädte in Franken. Aufsätze 1: Verfassung und Verwaltung. Hrsg. von Rainer A. Müller (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Nr. 15,1/1987), München 1987, S. 183-190.
- RKG-Inventar Inventar der Akten des Reichskammergerichts (die Bände sind jeweils dem aktuellsten Band zu entnehmen).
- Schnurrer Ludwig Schnurrer, Das Territorium der Reichsstadt Dinkelsbühl. Ein Beitrag zur reichsstädtischen Erwerbspolitik im späten Mittelalter. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken 80 (1962/63) S. 55-86.
- Schöffler Ekhard Schöffler, Die Deutschordenskommande Münnerstadt. Untersuchungen zur Besitz-, Wirtschafts- und Personalgeschichte (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Bd. 45), Marburg 1991.
- Sylge Werner Sylge, Die Deutschordenskomturei Rothenburg ob der Tauber in den Zeitaltern der Reformation, Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges bis zu ihrer Auflösung im Rahmen der Ordensgeschichte und der gesamtdeutschen Lage betrachtet. Ihre rechtliche Stellung, ihre wirtschaftliche Entwicklung und ihre kirchlichen Ansprüche, Augsburg 1944.

INVENTAR

2130

- 1 D 6 Bestellnr. 4455
- 2 Hans Georg von *Dachenhausen*, Deutschordenskomtur zu Speyer und Weinheim, für die drei Kinder von Christoph von Ellrichshausen und Margaretha von Dachenhausen, Wolf Adam, Hans Wolf und Emilia von Ellrichshausen
- 3 Jakob *Kröll*, Doktor der Rechte, gräflich hohenlohischer Rat und Amtmann zu Schillingsfürst, Eberhard Wolf von Dachenhausen, Andreas von Mußlohe zu Burgthann und Philipp Eitel von Seckendorff zu Oberzenn
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1590)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1588);
Dr. Marsilius Bergner (1590);
Dr. Georg Melchior Kirwang (1590);
Dr. Johann Melchior Reinhardt (1593);
Dr. Bernhard Kühlehorn (1595)
- 5a mandatum ad suscipiendum tutelam
- 5b Vormundschaftsstreitigkeiten;
Valentin Heinrich von Ellrichshausen und Friedrich Alexander von Seckendorff hatten die Vormundschaft über die Kinder von Christoph von Ellrichshausen und Margaretha von Dachenhausen ausgeübt. Nach ihrem Tod führte Hans Georg von Dachenhausen, der als Komtur des Deutschen Ordens nicht selbst Vormund sein konnte, vorübergehend die vormundschaftlichen Geschäfte, da keiner der übrigen Angehörigen dazu bereit war.
Kl. Komtur beantragt deshalb, Jakob Kröll, Eberhard Wolf von Dachenhausen, Andreas von Mußlohe und Philipp Eitel von Seckendorff zur Übernahme der Vormundschaft anzuhalten. Diese berufen sich darauf, angesichts gesundheitlichen Unvermögens, dienstlicher Belastung, großer räumlicher Entfernung vom Wohnsitz der Kinder oder zu befürchtender Interessenkollision nicht als Vormünder in Frage zu kommen.
Mit Urteil vom 7. Juli und 6. Dez. 1591 werden die Entschuldigungen Mußlohes und Seckendorffs anerkannt. Am 28. Febr. 1592 werden Georg Philipp von Berlichingen zu Dörzbach, Hans Jakob von Seckendorff zu Bechhofen und Friedrich von Plienigen geladen, die auf ihre lediglich entfernte Verwandtschaft, bereits angetretene Vormundschaften und auf zu besorgende Dienstgeschäfte verweisen. Am 11. Juni 1593 werden Kröll, Seckendorff und Plienigen für entschuldigt erklärt. Dachenhausen und Berlichingen werden am 20. Febr. 1594 verpflichtet, die Vormundschaft zu übernehmen.
- 6 1. RKG 1590–1594 (1590–1595)
- 8 3,5 cm

2131

- 1 D 8 Bestellnr. 4457
- 2 Maria Salome, Witwe des Heinrich Philipp von *Dacheröden*, geb. von Wenkheim, verheiratet mit Rittmeister Hans Jakob Hundt (zu Thumsenreuth)
- 3 Heinrich von *Dacheröden*, markgräflich brandenburgischer Rat und Amtmann zu Schwabach, Joachim Sigmund Truchseß von Henneberg zu Herleshof sowie Hans Heinrich Geyer von und zu Giebelstadt

2

- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1614)
- 4b Lic. Martin Khun (1613);
Dr. Sigismund Haffner (1614);
Lic. Antonius Streitt (1614)
- 5a citatio ad videndum se ordinari in tutores
- 5b Vormundschaftsstreitigkeit;
Heinrich von Dacheröden, Joachim Sigmund Truchseß von Henneberg und Hans Heinrich Geyer von Giebelstadt werden von kl. Witwe beschuldigt, sich ihrer Verpflichtung als Vormünder über ihre beiden Söhne Hans Philipp und Hans Konrad von Dacheröden zu entziehen
- 6 1. RKG 1614–1619 (1614–1616)

2132

- 1 D 7 Bestellnr. 4456
- 2 Christoph von *Dacheröden* zu Obermelsendorf und Oberlauda, deutschmeisterischer Rat und Hofmarschall zu Mergentheim
- 3 Abt Hieronymus I. von *Ebrach*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1598)
- 4b Dr. Marsilius Bergner (1594)
- 5a mandatum der Pfändung, achtzehn abgepfändete Hühnergarne und zwei Pirschrohre im Büchelberger Revier betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Bekl. Abt ließ den kl. Jägern und Jagdburschen durch seinen Vogt zu Mönchherrnsdorf (im Akt: Herrnsdorf) auf Büchelberger Markung achtzehn Hühnergarne und zwei Pirschrohre abnehmen.
Nach Ansicht des Christoph von Dacheröden steht ihm dort die niedere Jagd zu, da dieses Recht wie zu Zeiten seiner Vorfahren zu seinem Sitz Obermelsendorf gehöre. Bekl. Abt behauptet, zu seinem Vorgehen berechtigt gewesen zu sein, da das Dorf Büchelberg mit der ganzen Gemarkung und den dazugehörigen Rechten vor 200 Jahren von seinem Kloster gekauft worden sei.
- 6 1. RKG 1598–1615 (1598–1600)
- 8 2 cm

2133

- 1 D 10 Bestellnr. 4457/1
- 2 Ulrich *Dachsperger* zu Zabern (im Akt: Elsaß-Zabern) auch für seine Schwester Elisabeth Müller zu Merching (im Akt: Bayern-Menchingen) und Stephan Hergolt zu Schneeberg (Kl. 1. Instanz)
- 3 Paulus *Schmid*, Dompfarrer zu Regensburg, Jakob Elenpeck (Almpeck), August Dachauer, Schneider, Hans Moser, Kürschner, und Hans Schwestermayer, alle Bürger zu Regensburg, als Geschäftsmänner und Testamentsvollstrecker der Elisabeth Walther, geb. Klinger, Witwe Michael Walthers, Bürgers und Kürschners zu Regensburg (Bekl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Erbschaftsstreitigkeiten;
Gegenstand in 1. Instanz: Ulrich Dachsberger ersuchte Kämmerer und Rat zu Regensburg auch für seine Konsorten als nächste Verwandte Elisabeth

Walthers um Einsetzung in deren Verlassenschaft. Bekl. Geschäftsmänner widersprachen unter Hinweis auf ein vorliegendes Testament. Nach Einvernahme der sieben bei Errichtung dieses Testaments anwesenden Zeugen entschieden Kämmerer und Rat Anfang Okt. 1510, daß der letzte Wille der Erblasserin vollstreckt werden solle.

Kl. Partei appelliert ans RKG: das Testament hätte für nichtig erklärt werden müssen, da es weder unterschrieben noch besiegelt worden sei, auch einzelne Zeugen ungelehrt und des Schreibens und Lesens unkundig seien.

- 6 1. (Kämmerer und Rat der Reichsstadt Regensburg)
2. RKG (1512)
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

2134

- 1 Extrajud. D 2 Bestellnr. 14592
- 2 Johannes *Dämpfle* zu Wildberg
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Lindau*
- 4b Dr. (Hans Karl) Freiherr von Zwierlein (1795)
- 5a (supplicatio pro citatione in causa denegatae iustitiae)
- 5b Rechtsverweigerung;
Johannes Dämpfle wendet sich wegen angeblicher Rechtsverweigerung seitens des kaiserlichen Landgerichts in Schwaben in seinem Rechtsstreit mit der Reichsstadt Lindau an das RKG. Dort ergeht Ende März 1794 Schreiben um Bericht. Der Landrichter Joseph Jakob Kaspar Strasser, Lizentiat der Rechte, wirft dem Antragsteller vor, wesentliche Tatsachen verschwiegen zu haben: Anfang Nov. 1781 habe das kaiserliche Landgericht zu Ravensburg entschieden, daß die durch bekl. Reichsstadt 1772 angeordnete Sequestration seiner in der Goldschmidsmühle zu Oberreitnau befindlichen 400 Viertel Hafer aufzuheben sei und diese samt den neunjährigen Nutzungen davon ersetzt werden sollten, außer bekl. Partei könne nachweisen, daß sich Dämpfle tatsächlich eine Zolldefraudation habe zuschulden kommen lassen oder die Ausschwärtzung des Hafers geplant und sich dessen damit verlustig gemacht habe; Bürgermeister und Rat zu Lindau hätten daraufhin an den Reichshofrat appelliert; beide Seiten hätten sich schließlich verglichen; Ende Juni 1782 habe Dämpfle seine Klage zurückgezogen; Rechtsversagung liege nicht vor. Ein Gegenbericht wird nicht eingebracht.
Mit Extrajudizialbescheid vom 1. Febr. 1796 wird der kl. Antrag abgewiesen: zugleich wird über Dämpfle eine achttägige Turmstrafe verhängt, weil er das Landgericht der Justizverweigerung beschuldigt und die am Reichshofrat anhängig gemachte Appellation verschwiegen habe.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht in Schwaben zu Ravensburg)
2. RKG (1794–1795)
- 8 Extrajudizialakt, bestehend aus 4 Prod.

2135

- 1 D 107 Bestellnr. 4463/I–IV
- 2 Maria Anna Josepha Sophia Kämmerer von Worms, Freifrau von *Dalberg*, geb. Zobel von Giebelstadt, Witwe des Hugo Philipp Eckbert Kämmerer von Worms, Freiherrn von Dalberg zu Friesenhausen, fürstbischöflich würzburgischen und fürstlich fuldischen Geheimen Rats und Oberamtmanns zu Hammelburg (nunmehrige Ehefrau des Lothar Franz Anton Freiherrn von Münster)

- 3 Franz (im Mandat fälschlich: Johann) Heinrich Kämmerer von Worms, Freiherr von Dalberg, und Johann Philipp von Münster als Kuratoren der noch unmündigen Söhne des Hugo Philipp Eckbert Kämmerer von Worms, Freiherrn von *Dalberg*, Gottlob Amand und Franz Carl Kämmerer von Worms, Freiherren von Dalberg, sowie deren volljähriger Bruder Adolf Franz Kämmerer von Worms, Freiherr von Dalberg, Domizellar zu Bamberg
- 4a Lic. (Johann) Ferdinand Wilhelm Brandt und (subst.) Lic. Lukas Andreas von Bostell (1757)
- 4b Lic. Jo(hann) Jakob Ernst Pfeiffer und (subst.) Lic. Johann Christoph Brandt (1757);
 Dr. Ernst Carl Christian Fischer und (subst.) Lic. Johann Eberhard Greineisen (1759);
 Dr. Johann Jakob Wick und (subst.) Dr. Johann Philipp Gottfried von Gülich (1762);
 Dr. Conrad Gordian Seuter und (subst.) Lic. Johann Werner (1764);
 Lic. J(ohann) G(eorg) C(arl) Vergenius (1765);
 Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Dr. Johann Philipp Gottfried von Gülich (1766);
 Dr. Conrad Gordian Seuter und (subst.) Dr. Franz Carl von Sachs (1770);
 Dr. Johann Philipp Gottfried von Gülich und (subst.) Lic. Johann Joseph Flach (1772);
 Dr. Johann Albert von Ruland und (subst.) Lic. Johann Jakob Ernst Pfeiffer (1775)
- 5a mandatum de restituendo dotem ac reliquia bona paraphernalia stante matrimonio illata nec non pecunias receptitias defuncto marito mutuo datas, exsolvendo residuas pecunias pro convictu stipulatas extradendoque partem acquaesius mobiliaris debitam secundum tenorem pactorum dotialium una cum fructibus, interesse et expensis c. c.
- 5b Forderung auf Heirats- und Paraphernalgüter;
 Kl. Witwe macht Ansprüche geltend auf die ihr im Heiratsvertrag mit Hugo Philipp Eckbert Freiherrn von Dalberg zugesprochene fahrende und liegende Habe sowie ihren Anteil an dem Rittergut Friesenhausen, wobei das ganze Gut als Sicherheit für ihre Ansprüche diente. Bekl. Kuratoren bringen zunächst forideklinatorische Einreden zugunsten der Austräge vor.
 Paritorialurteile ergehen am 28. Sept. und 5. Dez. 1758. Am 21. März 1759 wird ein Exekutorialmandat auf Hauptmann, Räte und Ausschuß der nieder-rheinischen Reichsritterschaft erkannt, am 19. Mai 1759 auf gegnerische Einreden hin, daß kl. Witwe bereits einen großen Teil der ihr zustehenden Möbel, Kleinodien und Juwelen erhalten und teilweise bereits wieder verkauft habe, wiederum suspendiert. Mit Bescheid vom 4. Juni 1766 werden Hauptmann, Räte und Ausschuß des Ritterkantons Rhön-Werra beauftragt, kl. Witwe eidlich zu vernehmen, was im Zuge der Eheschließung mit Hugo Philipp Eckbert Freiherrn von Dalberg an väterlichem Vermögen an sie gelangt sei oder worauf sie einklagbare Ansprüche habe, was sie davon besitze oder bessens und mittlerweile zu ihrem Nutzen veräußert habe.
 Anfang Febr. 1768 schließt kl. Witwe mit Carl Kämmerer von Worms, Freiherrn von Dalberg, Domherrn zu Mainz, Trier und Worms, sowie Philipp Franz Freiherr Wambolt von Umstadt, kurmainzischem Geheimen Rat, als neuen Vormündern ihrer Söhne Gottlob Amand und Franz Carl Freiherren von Dalberg einen Vergleich, den Adolf Franz Freiherr von Dalberg jedoch für nichtig hält. Am 23. Febr. 1770 werden kl. Witwe unter Verwerfung dieses Vergleichs – meist zuzüglich der Zinsen – 3.000 fl rh. an Heiratsgut, 1.000 fl rh. an Kleidergeld, 7.384 3 fl rh. an eingebrachtem Vermögen einschließlich der Morgengabe, 5.099 fl rh. an mütterlichem Erbe, 2.226 3 fl rh. an ausständigen Kost- und Wittumsgeldern, 10.000 fl rh. als Anteil am zu Mainz, Wallhausen, Rüdeshheim, Kropsburg und Essingen hinterlassenem Wein, 2.958

2 fl rh. als Anteil an den Getreidevorräten, 404 α fl rh. als Anteil am vorhandenen Vieh, 4.000 fl rh. als Anteil am Hausrat und an ausstehenden Gefällen zuerkannt, wovon jedoch unterschiedliche verzinsliche Posten von rund 17.215 fl rh. abzurechnen seien. Am 30. Apr. 1770 folgt ein Paritorialurteil. Am 16. Juni 1770 ergeht ein Exekutorialmandat an Hauptmann, Räte und Ausschuß des Ritterkantons Baunach. Kl. Witwe tritt ihre liquiden Ansprüche aus diesem Urteil Mitte Febr. 1771 gegen Zahlung von 31.000 fl rh. an das Würzburger Domkapitel ab. Adolf Franz Freiherr von Dalberg wird am 22. Apr. 1771 mit seinem Restitutionsgesuch abgewiesen, sein Prokurator Johann Georg Carl Vergenius, weil er den Restitutionsseid ohne Vollmacht schwören wollte, mit einer Strafe von 1 Mark Silbers belegt.

- 6 1. RKG 1757–1779 (1757–1777)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 4): Ehevertrag zwischen Hugo Philipp Freiherrn von Dalberg und Maria Anna Josepha Sophia Zobel von Giebelstadt 1729 (Nr. 1); Aufstellung über kl. Forderungen (Nr. 2) mit Auszügen aus drei dalbergischen Inventaren (Lit. F); Vergleiche der kl. Witwe mit Johann Philipp Freiherrn von Münster als Kurator ihrer Kinder samt Vergleichsentwurf 1754–1755 (Nr. 3, 4, 11);
 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 11^H): Repartition der Erbschaft des Würzburger Dompropsts Johann Philipp Fuchs von Dornheim mit auf Hugo Philipp Eckbert Freiherrn von Dalberg entfallenem Los (Q 11^Y–11^{Aa}); Auszüge aus Testament des Hugo Philipp Eckbert Freiherrn von Dalberg von 1754 (Q 11^{Dd}, 11^{Ll}; auch: Q 7); (Auszüge aus) dalbergische(n) Nachlaßinventare(n) zu Friesenhausen, Würzburg, Hammelburg und Mainz sowie Aufstellung über Abgang bis zur kl. Wiederverehelichung 1754–1757 (Q 11^{Ee}–11^{Kk}; auch: Q 19, 49); Auszüge aus Friesenhausener Amtsrechnungen 1753–1758 (Q 11^{Nn}–11^{Ss}); Auszug aus Wallhausener Kellereirechnung 1754 (Q 11^{Yy}); originale dalbergische Vormundschaftsrechnung von 1754–1755 (Q 18); Auszug aus Nachlaßinventar der Sophia Franziska Zobel von Giebelstadt, geb. Freiin von Franckenstein, 1743 (Q 21); Auszüge aus Schuldverschreibungen des Hugo Philipp Eckbert Freiherrn von Dalberg für Franz von Barckhausen, Samuel Lucius, Johannes Lehmann und Johann Christian Riese über 40.000 fl sowie für die fürstlich fuldische Landesobernahme über 4.000 fl rh. 1729 (Q 22); Auszüge aus Wallhausener, Kropsburger und Essinger Kellereirechnungen, Hammelburger Verwaltereirechnungen und Friesenhausener Amtsverwesereirechnungen 1754–1756 mit Weinkaufvertrag des Franz Heinrich Freiherrn von Dalberg mit Peter Schwendel, Weinhändler zu Frankfurt, 1754 (Q 28, 31, 34, 36–39, 91); undat. Testament des fuldischen Novizen (Johann Hartmann) Ferdinand Zobel von Giebelstadt (Q 29); Kostrechnungen hinsichtlich der Kinder Gottlob Amand, Franz Carl, Maria Anna (Antoinetta) und (Maria Sidonia Edmunda) Theresia von Dalberg sowie deren Personal 1754–1757 (Q 41); Zeugenaussagen vor Notar 1766 (Q 82–84); Vergleich zwischen kl. Witwe und (Maria) Josepha Freifrau Voit von Rieneck, geb. (Schutzbar gen.) Milchling, wegen einer von Hugo Philipp Eckbert Freiherrn von Dalberg geführten Vormundschaft 1756 (Q 92); Haupt- und Nebenvergleich der kl. Witwe mit ihren Söhnen Gottlob Amand und Franz Carl Freiherren von Dalberg 1768 (Q 117, 121, 122); (Auszüge aus) Urteile(n) in Kameralprozessen des Adolf Franz Freiherrn von Dalberg gegen (Friedrich Christian) Schrey von 1766 und Johann Georg Fritzmann von 1767 (vgl. Bestellnr. 5334) (Q 131, 132); Attest Johann Christoph Lommels, Chirurgen zu Bamberg, über Unfallverletzung des Adolf Franz Freiherrn von Dalberg 1769 (Q 146); Zessionsbrief der kl. Witwe für das Domkapitel in Würzburg 1771 (Q 190)

2136

- 1 D 11 rot Bestellnr. 1916
- 2 Hugo Philipp Eckbert Kämmerer von Worms, Freiherr von *Dalberg*,
kurpfälzischer Kämmerer, Hof- und Regierungsrat
- 3 Johann Gottfried Freiherr von *Guttenberg* zu Steinenhausen, Ernst Wilhelm
Franz Anton und Ludwig Emanuel Hugo Freiherren von Guttenberg zu
Sternberg sowie Abt Ludwig, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St.
Michael ob Bamberg (im Akt: Michelsberg, Münchsberg)
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach (1747)
- 4b Lic. Franz Christoph Bolles und (subst.) Dr. Johann Albrecht Ruland (1747);
Lic. Johann Werner und (subst.) Lic. Simon Henrich Gondela (1747)
- 5a mandatum de praestando indemnitatem c. c.
- 5b Besitzstreitigkeiten um das Ganerbengut Friesenhausen;
Der Würzburger Bischof Johann Gottfried von Guttenberg brachte das Gan-
erbengut Friesenhausen (1692–1694) in seine Hand. Nach seinem Tod fiel es
an seine neun Erben, die es an Johann Philipp Fuchs von Dornheim, den
späteren Dompropst zu Würzburg, verkauften. Auf die fürstlich sächsischen
Lehen zu Friesenhausen hatten jedoch bereits im 16. Jahrhundert Veit Ulrich
und Hans Heinrich Truchseß von Wetzhausen am RKG Anspruch erhoben. Der
Dompropst ließ die guttenbergischen Erben Mitte März 1723 wegen möglicher
Eviktionsforderungen dorthin vorladen. Am 17. Juli 1727 wurde Herzog
Friedrich II. von Sachsen-Gotha verpflichtet, Wilhelm Dietrich Truchseß von
Wetzhausen und dessen Konsorten damit zu belehnen. Nach dem Tod des
Dompropsts gelangte das Rittergut teils durch Erbschaft, teils durch Kauf von
den anderen Erbinteressenten an Hugo Philipp Eckbert Freiherr von Dalberg.
Gegen ihn erhoben etliche vom Kameralurteil zugunsten der Familie Truchseß
von Wetzhausen betroffene Bewohner von Friesenhausen und Lendershausen
Indemnitätsklage vor Hauptmann, Räten und Ausschuß des Ritterkantons
Baunach. Nachfolgend verglich er sich mit einem Teil der guttenbergischen
Erben.
Gegen die übrigen Erben wendet er sich an das RKG. Abt, Prior und Konvent
des Klosters St. Michael erklären, daß der verstorbene Abt Christoph Ernst von
Guttenberg von Bischof Johann Gottfried II. von Würzburg als seinem Bruder
wie von seiner Familie nichts geerbt habe.
- 6 1. RKG 1747–1748
- 7 Urteilsbrief des RKG im Prozeß zwischen Veit Ulrich und Hans Heinrich,
später Wilhelm Dietrich Truchseß von Wetzhausen gegen Herzog Johann
Wilhelm von Sachsen, nunmehr Herzog Friedrich II. von Sachsen-Gotha von
1727 (Q 4);
Botenbericht über die Insinuation der von Johann Philipp Fuchs von Dornheim
erwirkten Ladung an die guttenbergischen Erben von 1723 (Q 5);
Aufstellung über von der freiherrlichen Familie Truchseß von Wetzhausen
1730 vindizierte Lehenstücke (Q 7);
Auszüge aus Testament des Würzburger Bischofs Johann Gottfried von Gut-
tenberg sowie aus zugehörigem Testamentariatsprotokoll mit Aufzählung der
Erben von 1702 (Q 21, 22);
Beilagen zu Triplik (Prod. vom 2. Dez. 1748): Auszug aus Testamentariats-
protokoll von 1702 (Lit. E); Auszug aus guttenbergischer Erbteilungsrechnung
von 1703 (Lit. F); Verzeichnis der Erben Bischof Johann Gottfrieds II. von
Würzburg (Lit. G)
- 8 2,2 cm

2137

- 1 D 103 Bestellnr. 4461
- 2 Franz Adolf Dietrich Freiherr von Ingelheim, kaiserlicher wirklicher Geheimer Rat und RKG-Präsident, sowie Wolf Daniel Freiherr von Boineburg als Vormünder der Tochter des Johann Friedrich Kämmerer von Worms, Freiherrn von *Dalberg*, Maria Clara Philippina Freiin von Dalberg (Prozeßvollmacht von Johann Philipp Freiherrn von Ingelheim als Ehemann)
- 3 Bischof Johann Philipp Franz von *Würzburg* und seine Beamten zu Rothenfels (Insinuation erfolgt an den Oberamtmann Emmerich Philipp Freiherrn von Hettersdorf)
- 4a Dr. Andreas Geibel und (subst.) Lic. Christian Christoph Dimpfel (1722)
- 4b Lic. Franz Peter Jung (1722)
- 5a mandatum auf die Pfändungskonstitution de restituendo et non amplius turbando s. c.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Kl. Vormünder wenden sich an das RKG, weil mitbekl. Beamte der mittlerweile verstorbenen Witwe Lukretia Freifrau von Dalberg, geb. Freiin Kottwitz von Aulenbach, als Inhaberin des Ritterguts Urspringen die zugehörige niedere Jagd auf Rodener, Karbacher und Birkenfelder Gemarkung absprachen und drei Hunde und mehrere Jagdgarne pfändeten. Bekl. Bischof beansprucht die Rodener und Birkenfelder Gemarkung privative für das Hochstift: der angemaßten kl. Jagdgerechtigkeit sei dort stets widersprochen worden; kl. Vormundschaft müsse den behaupteten Besitz des kleinen Waidwerks zunächst beweisen.
- 6 1. RKG 1722–1723
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Prod. vom 2. Dez. 1722): Auszüge aus Kaufvertrag über das Gut Urspringen zwischen Christoph Albrecht Voit von Rieneck und Georg Ludwig Kottwitz von Aulenbach von 1614 und kottwitzischem Erbteilungsvertrag von 1706 (Lit. A); Zeugenaussagen vor Notar von 1720 (Lit. B);
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 15. Febr. 1723): Auszug aus Rothenfelser Amts- und Salbuch (Nr. 1); Auszüge aus Zeugenaussagen vor fürstbischöflich würzburgischem Oberamt zu Rothenfels 1720 (Nr. 2, 3)
- 8 2 cm

2138

- 1 D 131 Bestellnr. 4463/1
- 2 Einwohner der Gemeinde *Dalherda* (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Otto Philipp von und zu *Bastheim* (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Abgabestreitigkeiten;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Apr. 1657 fällt eine ritterschaftliche Kommission ein Urteil, wonach Otto Philipp von Bastheim durch alte Salbücher wie auch durch kl. Eingeständnisse erwiesen habe, daß die ehemals bastheimischen, nun bechtolsheimischen Untertanen zu Dalherda ihm vor dem Verkauf seines dortigen Hofes Frondienste geleistet sowie Akzise oder Ungeld vom dort ausgeschenkten Bier und Wein gezahlt hätten, wogegen das kl. Vorbringen, daß die Fronpflicht mit dem gegnerischen Hof um 1.600 fl erkauf

bzw. Fronden und Dienstgelder freiwillig, nicht aufgrund einer Schuldigkeit geleistet worden seien, auch daß der Wirt die Akzise mit dem Erbzins miterworben habe und spätere Zahlungen aus Gutwilligkeit erfolgt seien, nicht erhärtet worden sei, so daß kl. Partei zu Fronleistung und Ungelderlegung verpflichtet sei.

Kl. Seite wendet sich an das RKG.

- 6 1. (Direktorium der fränkischen Reichsritterschaft, Kanton Rhön-Werra, und dessen Kommissarien)
- 2. RKG (1658)
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

2139

- 1 D 23 rot Bestellnr. 1580
- 2 Nikolaus Bartholomäus Freiherr von *Danckelmann*, kurfürstlich brandenburgischer Geheimer Staatsrat und Kammerpräsident im Herzogtum Magdeburg
- 3 Graf Wolfgang Dietrich zu *Castell* in Castell, Graf Johann Friedrich zu Castell in Rüdenhausen sowie Graf Friedrich Magnus zu Castell in Remlingen
- 4a Dr. Johann Ulrich Gülchen und (subst.) Lic. Johann Philipp Pulian (1701)
- 4b Dr. Georg Friedrich Müeg und (subst.) Franz Peter Jung (1695)
- 5a mandatum de desistendo ab omni turbatione ac violentia nec imposterum facti, sed iuris via procedendo s. (c.), de restituendo vero c. c.
- 5b Zehntstreitigkeit;
Bekl. Grafen verleihen 1696 Kraft von Crailsheim den Zehnt von sieben Morgen Ackerland, die zum kl. Rittergut Burggrub gehörten. Kl. Freiherr, das Kloster Ebrach und die Gemeinde zu Wasserberndorf behinderten die Zehnteinziehung, da die Äcker angeblich zehntfrei waren. Auf Bitten des Kraft von Crailsheim unterstützten bekl. Grafen ihn bei der Zehnteintreibung. Dabei wurden kl. Untertanen, die von dort Getreide einfahren wollten, von gräflich castellischen Untertanen, die bereits die freie Straße in der Nähe der Burggruber Gemarkung besetzt hatten, festgenommen, das Spannvieh durch Schläge zurückgetrieben und das Getreide gepfändet.
Kl. Freiherr wendet sich gegen diesen gewalttätigen Übergriff ans RKG.
Am 16. Juli 1703 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1701–1711
- 7 Zeugenaussagen vor Notar von 1701 (Q 5);
Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 16)
- 8 2 cm

2140

- 1 D 238 Bestellnr. 4468/2
- 2 Stephan *Danckes*, Schultheiß zu Dettelbach (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Andreas *Zimmermann*, Schultheiß zu Neuses am Berg (Kl. 1 Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Kitzingen;
Gegenstand in 1. Instanz: Andreas Zimmermann ersuchte das Zentgericht zu Kitzingen, Stephan Danckes wegen Schmähreden zu bestrafen. Dieser bemühte

sich vergeblich um Remission an ein nicht ersichtliches anderes Gericht.
Kl. Schultheiß wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.

- 6 1. (Zentgericht zu Kitzingen)
2. RKG (1543)
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben zum Prozeßgegenstand sind teilweise dem Generalrepertorium entnommen

2141

- 1 T 1 Bestellnr. 12655
- 2 Hans von *Dandorff* zu Hof
- 3 Sigmund von *Machwitz* zu Wiedersberg, Erhard von Wildenstein zu Presseck, Georg von Reitzenstein zu Schwarzenbach sowie Wolf von Weyer
- 4a Dr. Simeon Engelhardt (1528)
- 4b Lic. Johann Helfmann (1528);
Dr. Hieronymus Hauser (1528);
Dr. Konrad von Schwabach (1528)
- 5a citatio et mandatum
- 5b Landfriedensbrüchiger Überfall;
Ende Sept. 1527 wurden Hans von Feilitzsch und Hans von Dandorff als sein Diener von bekl. Adeligen und deren Helfern auf offener Landstraße bei Stadtsteinach überfallen, verwundet und gefangengenommen.
Dandorff ersucht um seine Freilassung sowie um Bestrafung der bekl. Landfriedensbrecher mit der Acht. Kurfürst Johann von Sachsen fordert das Verfahren gegen seinen Lehenmann Sigmund von Machwitz ab. Dieser betont, daß Dandorff ausschließlich als Diener Feilitzschs betroffen sei und seine Ansprüche zusammen mit dessen Klage (vgl. Bestellnr. 5185) verhandelt werden sollten.
- 6 1. RKG 1528–1529 (1528–1532)
- 8 1,5 cm

2142

- 1 D 215 Bestellnr. 4465
- 2 Albrecht von *Dangriß* zu Gleißenberg
- 3 Markgraf Wilhelm Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach sowie Lehenpropst und Räte seines Lehenhofs zu Ansbach, daneben Georg Christoph von Schaumberg zu Frickenhöchstadt (in erster Ehe mit der mittlerweile verstorbenen kl. Schwester Constantia Magdalena von Dangriß verheiratet) als Intervenient
- 4a Lic. Johann Heinrich Flender und (subst.) Dr. (Ludwig Ernst) Hert (1718)
- 4b Lic. Johann Justus Faber und (subst.) Dr. Christian Hartmann von Güllich (1713);
Lic. Johann Peter Thonet und (subst.) Lic. Johann Goy (1718)
- 5a mandatum de exequendo propria decreta in rem iudicatam prolapsa s. c.
- 5b Urteilsexekution in einem Streit um ausstehende Abgaben;
Albrecht von Dangriß beklagte seinen Schwager Georg Christoph von Schaumberg am markgräfl. brandenburgischen Lehenhof zu Ansbach wegen der seit vier Jahren ausstehenden Abgaben von seinem Lehenhof zu Frickenhöchstadt. Dort wurde Schaumberg auch wiederholt die Zahlung

befohlen, was aber zu keinem Erfolg führte.
Deshalb bittet Dangriß das RKG um ein Exekutorialmandat.

- 6 1. RKG 1718–1724 (1718–1726)
- 7 Beilagen zu schaumbergischer Interventionsschrift (Q 16): Getreidepreise
enthaltende Auszüge aus Schlüsselfelder Amtsrechnungen 1712–1716 (Nr. 2
und 6);
Verordnung Kaiser Ferdinands III. von 1652 an die fränkische Reichsritter-
schaft wegen Zahlung von Reichssteuern (Q 19)
- 8 3 cm; vgl. Bestellnr. 4467

2143

- 1 D 216 Bestellnr. 4466
- 2 Albrecht von *Dangriß* zu Gleißenberg
- 3 Geheime Räte und Hofräte des brandenburg-ansbachischen Lehengerichts
sowie der Leutnant Georg Christoph von *Schaumberg* (in Ladung fälschlich
Johann Christoph) zu Frickenhöchstadt
- 4a Lic. Johann Heinrich Flender und (subst.) (Dr.) L(udwig) E(rnst) Hert (1718)
- 4b Lic. Johann Justus Faber und (subst.) Dr. Christian Hartmann von Gülich
(1713);
Lic. Johann Peter Thonet und (subst.) Johann Goy (1718)
- 5a citatio ad videndum se restitui adversus omissam requisitionem actorum cum
temporali inhibitione
- 5b Zulassung zum Gericht, eigenmächtige Veränderung am Lehengut;
Anfang Jan. 1704 kaufte Georg Christoph von Schaumberg einen Gülthof zu
Frickenhöchstadt, den Albrecht von Dangriß vom Markgraftum Brandenburg
zu Lehen trug, von den kl. Untertanen Johann Georg Raitzensteiner und
Heinrich Hösch für 470 fl fr., verbunden mit dem Recht, für sich und seine
Familie den "Tischtrunk" zu brauen. Dieses Recht weitete der Käufer
eigenmächtig aus, indem er jährlich 50–80 Ohm Bier brauen und verkaufen, zu
diesem Zweck überdies einen Keller anlegen ließ. Auch bedrängte er die
dortigen Bauern. Auf heftige kl. Proteste hin, gegen die Schaumberg Haupt-
mann, Räte und Ausschuß des Ritterkantons Steigerwald um Hilfe anrief,
verglich sich beide Parteien Mitte Juni 1711. Da Schaumberg die Verein-
barung nicht einhielt, wandte sich Dangriß an den markgräflich branden-
burgischen Lehenhof zu Ansbach. Dort wurde Schaumberg Mitte Sept. 1712
zunächst auferlegt, den Hof binnen drei Monaten zu verkaufen. Ende Febr.
1713 erklärten sich beide Seiten mit einer Taxation des Hofes und dessen
käuflicher Übergabe einverstanden. Die Taxation fand Ende Apr. 1715 statt.
Nach Aktenversendung erging Ende Okt. 1716 ein Urteil dahin, daß der Hof
nochmals durch unparteiische Feldverständige taxiert werden solle und Dan-
griß verpflichtet sei, den Hof zu diesem Betrag anzunehmen.
Dangriß appelliert an das RKG. Weil sein Advokat Friedrich Albert Wider die
fristgerechte Aktenrequisition unterläßt und der Lehenhof daraufhin die
Appellation für desert erklärt, ersucht er Anfang Juni 1718 um Restitutio in
integrum. Schaumberg bittet um Abweisung des Restitutionsgesuchs.
- 6 1. RKG 1718–1724 (1718–1721)
- 7 Kaufbrief über den Gülthof zu Frickenhöchstadt für Georg Christoph von
Schaumberg von 1704 (Q 8);
Vergleich zwischen beiden Parteien von 1711 (Q 10);
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 29): Auszug aus Urkunde Bischof Rudolfs II.
von Würzburg über die Stiftung einer Frühmesse zu Elsendorf durch Sebald

Rieter (hier: Ritter), Ratsverwandten zu Nürnberg, von 1486 (Lit. A);
 Zeugenaussagen zu Wachenroth und Lonnerstadt von 1711 (Lit. J, K); undat.
 Auszug aus Ipsheimer Inquisitionsprotokoll des Diebs Friedrich Will aus
 Ochsenschenkel (Lit. M);
 Zeugenaussage vor Notar von 1719 (Q 44);
 Auszug aus Kommissions- und Taxationsprotokoll von 1715 (Q 38, 42, 45)

8 4 cm

2144

- 1 D 217 Bestellnr. 4467
- 2 Albrecht von *Dangrieß* zu Gleißenberg
- 3 Georg Christoph von *Schaumberg* zu Frickenhöchstadt und dessen Ehefrau
 (Amalia Rosina) von Aufseß
- 4a Lic. Johann Heinrich Flender und (subst.) Dr. Johann Adolph Brandt (1720)
- 4b Lic. Johann Peter Thonet und (subst.) Lic. Johann Goy (1718)
- 5a mandatum inhibitorium de non amplius via facti turbando in possessione
 decimarum, restituendo ablata c. (c.), de non offendendo verso s. c. cum
 citatione super iniuriis
- 5b Abgabenausstände, Zehntbefreiung und Injurien;
 Georg Christoph von Schaumberg war Albrecht von Dangrieß die Abgaben
 von einem Lehenhof, den er zwei Bauern abgekauft hatte, seit fünf Jahren
 schuldig geblieben. Er begründete seine Zahlungsverweigerung mit Evik-
 tionsforderungen hinsichtlich eines zugehörigen Ackers. Dangrieß bestritt, daß
 dieser Acker zum Hof gehöre: er sei Schaumberg vielmehr von seinem Bruder
 (Johann Ulrich von Dangrieß) geschenkt worden. Der zuständige markgräfliche
 Lehenhof zu Ansbach entschied wiederholt für Dangrieß, ohne daß
 Schaumberg Folge leistete. Außerdem maßte sich dieser aufgrund eines
 gefälschten Mandats des Lehenhofes Zehntfreiheit für seine Güter zu
 Frickenhöchstadt und Gleißenberg an. Im Verlauf der Auseinandersetzung kam
 es zu Injurien seitens der bekl. Eheleute.
 Dangrieß wendet sich wegen der verweigerten Abgaben, der angemäßigten
 Zehntbefreiung und der vorgefallenen Schmähungen an das RKG.
- 6 1. RKG 1720–1724 (1720–1721)
- 7 Zeugenaussagen vor Notar von 1719 (Q 7)
- 8 2 cm

2145

- 1 D 218 Bestellnr. 4468
- 2 Albrecht von *Dangrieß* zu Gleißenberg (Kl. 1. Instanz)
- 3 Johann Jakob *Ulsenheimer*, gräflich limpurgischer Amtmann zu Einersheim
- 4a Lic. Johann Heinrich Flender und (subst.) Dr. Johann Adolph Brandt (1719)
- 4b Dr. Georg Andreas Geibel und (subst.) Dr. Johann Heinrich Dietz (1719)
- 5a appellatio
- 5b Zollstreitigkeit und Injurien;
 Gegenstand in 1. Instanz: Johann Jakob Ulsenheimer verlangte zu Einersheim
 von kl. Bedienten verschiedene Male Zoll für Früchte und Wein von kl.
 Gütern, die zur Erhaltung der kl. Ökonomie andernorts verschickt wurden.

Schließlich beschlagnahmte er zwei kl. Fuhren mit Fässern, Brettern und Pfählen für Rebstöcke samt dem Zugvieh, schmähete den hinzukommenden Albrecht von Dangriß und hetzte die Bauern gegen ihn auf, so daß diese mit Steinen nach ihm warfen. Dangriß wandte sich wegen Verletzung des Zollprivilegs der fränkischen Reichsritterschaft sowie wegen Ehrenkränkung an die gräflich limpurg-speckfeldische Kanzlei, die lediglich die Herausgabe des Zugviehs anordnete. Nach zehnjährigem Prozeß erging auf Mitte Aug. 1718 erlangte kaiserliche Promotoriales hin Mitte Okt. 1718 ein nicht näher ersichtliches Urteil.

Dangriß wendet sich an das RKG: das Urteil nenne ihn einen *Violator territorii, iurisdictionis et pacis prophanæ*; ihm seien die gegnerischen Artikel, auf die etliche Zeugen verhört worden seien, vorenthalten geblieben; der dabei erstellte Rotulus sei nie eröffnet worden.

- 6 1. (Gräflich limpurg-speckfeldische Kanzlei zu Sommerhausen 1708)
2. RKG (1719–1720)
- 7 Zollprivileg Kaiser Rudolfs II. für die fränkische Reichsritterschaft von 1609 (Beil. Nr. 1 zu Gravatoriallibell vom 25. Sept. 1719)
- 8 SpPr ohne Eintrag

2146

- 1 Frag. D 2121 Bestellnr. 14668
- 2 Ammann, Vierer und Gemeinde zu *Dankelsried*
- 3 Ammann, Vierer und Gemeinde zu *Erkheim*
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam
- 5b Weidestreitigkeit;
Die Gemeinden Dankelsried und Erkheim besaßen gemeinsame Nutzungsrechte an einer Weide, die bis zur Gemarkung von Ober- und Unterkammlach (im Akt: Kammlach) reichte.
Da kl. Partei seit zwei Jahren an der Ausübung des Rechts gehindert wird, erwirkt sie eine kaiserliche Kommission zur Beweisaufnahme.
- 6 1. RKG (1558)
- 7 Dankelsrieder Kommissionsrotulus (Prod. vom 20. Apr. 1558) enthält: Aussage des früheren Unterhändlers und Spruchmanns Georg Maier aus Westerheim vor kaiserlicher Kommisssion 1557
- 8 2 cm; SpPr fehlt

2147

- 1 D 241 Bestellnr. 4468/3
- 2 Ulrich *Danloher* (Thenloher) zu Pappenheim (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Propst Johann und Konvent der Benediktinerpropstei zu *Solnhofen* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Christoph Mülher (1504)
- 5a appellatio
- 5b Lehenstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Ulrich Danloher hatte in der Gemarkung von Zimmern zwischen Solnhofen und Pappenheim ein Söldengut von der Propstei Solnhofen zu Lehen. Ohne die Zustimmung der Lehenherrschaft verkaufte er

einen Acker, der zu dem Gut gehörte. Dagegen wandte sich die Propstei an das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg, das Mitte Jan. 1503 entschied, daß der Acker Bestandteil des Lehens sei und daher nicht verkauft werden dürfe.

Dagegen appelliert Danloher an das RKG.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1500
2. RKG (1504)
- 7 Vorakt (Nr. 4) enthält: Kundschaftsbrief Konrad Kopps, Richters zu Solnhofen, 1500; Lehenbrief von Propst Johann und Konvent zu Solnhofen für die Eheleute Heinrich und Irmel Danloher zu Zimmern 1427, transsumiert durch Bürgermeister und Rat zu Pappenheim 1500
- 8 1,5 cm; Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt

2148

- 1 D 251 Bestellnr. 4468/5
- 2 Sigmund *Dannhart*, Bürger zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Külsner*, Bürger zu Nürnberg (Kl. 1 Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Bürgschaft und Zahlungsverpflichtung;
Gegenstand in 1. Instanz: Hans Külsner lieh Hans Geiger, Bürger und Handelsmann zu Nürnberg, wiederholt Geld. Sigmund Dannhart, ehemals Geigers Diener und jetzt Handelsbevollmächtigter, nahm es in Empfang und tätigte auch die Zinszahlungen. Als sich 1576 das Gerücht von Geigers schlechter Wirtschaftslage verbreitete, forderte Külsner das ausstehende Geld von Dannhart, der 200 fl vom Kapital zahlte. Wegen Begleichung der noch rückständigen 2.000 fl Kapital sowie der Zinsen wandte sich Külsner an das Stadtgericht zu Nürnberg, das Dannhart Mitte Sept. 1578 zur Zahlung verurteilte.
Dagegen appelliert Dannhart an das RKG.
- 6 1. Stadtgericht zu Nürnberg 1577
2. RKG (1578–1579)
- 7 Vorakt (Q 5) enthält: Zeugenaussagen 1578 (fol. 9r ff.); Schuldverschreibungen Hans Geigers für Hans Külsner über 2.000 fl von 1575 sowie über 500 fl von 1575 (fol. 15v ff.); Auszug aus kl. Schuldbuch (fol. 18v f.)
- 8 3 cm; Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

2149

- 1 Fragm. D 2123 Bestellnr. 14669
- 2 Johann Friedrich *Danzer*, markgräflich brandenburgischer Rat und Verwalter zu Röckingen (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Mauritius *Knod*, ehemals markgräflich brandenburgischer Konsistorialsekretär zu Ansbach (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Schuldzahlung in minderwertigem Geld;
Gegenstand in 1. Instanz: Mauritius Knod verkaufte gegen Ende 1621 sein Haus zu Ansbach für 1.600 fl und ein Goldstück als Leihkauf an Johann Friedrich Danzer. Einen Teil der Summe erhielt er um Weihnachten 1621, den Rest 1622 in minderwertigem Geld, das er in der Meinung angenommen hatte,

es zum selben Wert ausgeben zu können. Knod mußte jedoch feststellen, daß er fast um den gesamten Wert seines Hauses gebracht worden war. Das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg verurteilte Danzer zur Bezahlung der Summe in schwerem Geld.

Dagegen erhebt er Einspruch beim RKG.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1627
2. RKG (1634–1637)
- 7 Vorakt (Prod. vom 11. Juni 1634) enthält: Zeugenaussagen vor dem markgräflisch brandenburgischen Rat Georg Rittershausen, Doktor der Rechte, als landgerichtlichem Kommissar 1629
- 8 7 cm; Aktenfragment, bestehend aus 2 Prod.; SpPr fehlt

2150

- 1 D 300 Bestellnr. 4468/6
- 2 Fritz *Daubmann* zu Oberweihersbuch (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Kunz und Georg *Paur* sowie Kunz Paur und Hans Lopaur als ihre unentbundenen Vormünder, alle zu Oberweihersbuch (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Besitzstreitigkeit um Hofgut;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. Vormünder erhoben anscheinend aufgrund eines Testaments am Stadtgericht zu Nürnberg Klage auf Herausgabe eines Hofes. Ende März 1587 wurde Fritz Daubmann auferlegt, der gegnerischen Klage Folge zu leisten, wogegen ihm vorbehalten blieb, seine Meliorationsaufwendungen geltend zu machen. Gleichzeitig wurde er auf Einreden gegen ein zugrunde liegendes Inventar hin aufgefordert, unterschiedliche Schuldposten zu liquidieren.
Daubmann appelliert von beiden Urteilen ans RKG.
- 6 1. (Stadtgericht zu Nürnberg)
2. RKG (1587)
- 8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

2151

- 1 D 378 Bestellnr.4473/2
- 2 Hans *Deber*, Bürger und Tuchscherer zu Landsberg (Kl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Ruepp*, ehemals Gerichtsschreiber, jetzt Stadtschreiber zu Landsberg (Bekl. 1. Instanz)
- 4b Dr. Johann Deschler (1558)
- 5a appellatio
- 5b Streit um Ausfertigung eines Gantbriefs;
Gegenstand in 1. Instanz: Hans Ruepp stellte als Gerichtsschreiber einen Gantbrief aus, mit dem sich Hans Deber nicht zufrieden zeigte. Die von diesem gewünschte Fassung bezeichnete jener als dem Gerichtsbrauch und dem Prozeß nicht gemäß. Der herzoglich bayerische Hofrat zu München erließ Mitte Aug. 1558 ein Urteil, wonach eine vor Jahresfrist eingereichte kl. Prozeßschrift nicht angenommen, die Sache für beschlossen erklärt und der Gerichtsschreiber von der Klage absolviert wurde.
Deshalb wendet sich Deber an das RKG.

- 6 1. (Herzoglich bayerischer Hofrat zu München)
2. RKG (1558)
- 8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

2152

- 1 D 429 Bestellnr. 4473/4
- 2 Hans *Decker*, Bürger und Handelsmann zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Abraham Wagenmann und Georg Schuch als Vormünder der unmündigen Kinder von Leonhard *Pfeiffer*, Bürger und Handelsmann zu Nürnberg (darunter Hans Heinrich, Katharina, Margaretha, Maria und Elena Margaretha Pfeiffer) sowie dessen Witwe Helena Decker, nunmehrige Ehefrau Hans Jakob Deckers (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Unterhalt von Personen;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Jan. 1626 entschieden Bürgermeister und Rat zu Nürnberg im Rahmen des von bekl. Vormundschaft angestregten Prozesses gegen den kl. Sohn Hans Jakob Decker (vgl. Bestellnr. 4473/7), daß Hans Decker seinen Sohn binnen eines Monats stellen oder andernfalls seiner Schwiegertochter Unterhaltsgelder zahlen und deren Kindern aus erster Ehe die Prozeßkosten vorschießen solle.
Kl. Handelsmann appelliert an das RKG: sein Sohn halte sich seit geraumer Zeit geschäftlich in Wien auf und könne von dort nicht ohne finanzielle Nachteile abberufen werden; er habe einen Anwalt bevollmächtigt; sein persönliches Erscheinen sei nicht notwendig; er selbst habe elf Kinder, für die er alle aufgrund von Krankheit, Kriegswirren und abgebrochenen Handelsbeziehungen sorgen müsse.
- 6 1. (Bürgermeister und Rat zu Nürnberg)
2. RKG (1626–1629)
- 7 Originalheiratsvertrag von 1621 zwischen Hans Jakob Decker und Helena Pfeiffer (Q 11)
- 8 1,5 cm; Akt bis auf 5 Prod. makul.; SpPr fehlt

2153

- 1 D 431 Bestellnr. 4473/5
- 2 Hans Jakob *Decker*, Bürger und Handelsmann zu Nürnberg, nunmehr markgräfllich brandenburgischer Geleitsverwandter
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 5a mandatum restitutorium et de non impediendo prosequi litem
- 5b Justizverweigerung in Sachen Hans Jakob Deckers gegen seinen Stiefsohn Hans Pfeiffer;
Hans Jakob Decker erlangt ein Mandat, wonach Bürgermeister und Rat zu Nürnberg ihm oder seinem Vater Hans Decker, seinem Onkel Stephan Decker, Georg Hönn und Hans Segnitz als Bürgen und Überbürgen zwei Beträge von 550 fl und 500 fl zurückerstatten und sie an der Vollführung ihrer rechtlichen Notdurft nicht hindern sollen.
- 6 1. RKG (1627–1628)
- 7 Zeugenaussagen vor Notar von 1626 (Q 10);
Vergleich Hans Jakob Deckers mit seinen Kreditoren 1619 (Q 21)

8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

2154

- 1 D 439 Bestellnr. 4473/7
- 2 Hans Jakob *Decker*, Bürger und Handelsmann zu Nürnberg
- 3 Abraham Wagenmann, Buchhändler, und Georg Schuch, Bereiter, beide Bürger zu Nürnberg, als Vormünder der unmündigen Kinder von Leonhard *Pfeiffer*, Bürger und Handelsmann zu Nürnberg (darunter Hans Heinrich, Katharina, Margaretha, Maria und Elena Margaretha Pfeiffer)
- 5a mandatum ad reddendum rationes et praestandum reliqua, item restitutorium cum citatione ad videndum deduci damna
- 5b Forderung nach Rechnungslegung und Schadensersatzleistung;
Mitte 1621 heiratete Hans Jakob Decker Helena Pfeiffer, die Witwe Leonhard Pfeiffers. Zugleich wurden ihm etliche Gelder und Kramwaren aus dessen Verlassenschaft zu Kursen von 6–10 fl je Reichstaler überlassen. Deshalb machten bekl. Vormünder rund zwei Jahre später Forderungen von 3.300 fl gegen ihn geltend. Ende Juli 1623 gingen beide Parteien einen Vergleich ein, wonach kl. Handelsmann 2.400 fl zum damals gültigen Kurs von 3 3 fl je Reichstaler erlegen sollte. Er ermächtigte seinen Stiefsohn Hans Pfeiffer, auf dem Linzer Markt Waren zu verkaufen und Schulden einzuziehen, um die Forderungen der pfeifferischen Geschwister aus dem erlösten Geld zu befriedigen. Dieser kehrte jedoch nicht mehr nach Nürnberg zurück. Decker deponierte daraufhin anstelle der 2.400 fl 738 Rtl. Bekl. Vormünder weigerten sich, diesen Betrag entgegenzunehmen, verlangten vielmehr 2.400 fl in schwerem Geld, ließen seine Handlung mit Arrest belegen, bemächtigten sich seines Handelsbuchs und veranlaßten seine – zehn Wochen währende – Gefangensetzung. Arrest und Haft wurden gegen Kautionsleistung aufgehoben. Bekl. Vormünder drängten auf Abschluß eines neuen Vergleichs und verleiteten die kl. Ehefrau dazu, sich an sie anzuschließen (vgl. Bestellnr. 4473/4).
Hans Jakob Decker wendet sich, da sich Bürgermeister und Rat der gegnerischen Sache teilhaftig gemacht hätten und die in Nürnberg "in Geldsachen vorgehenden Enormitäten" land- und reichskundig seien, unmittelbar an das RKG: bekl. Vormünder hätten sich durch ihr Vorgehen des ursprünglichen Vergleichs verlustig gemacht; die Angelegenheit sei in den vorigen Stand zu versetzen; das pfeifferische Nachlaßinventar weise abzüglich der Schulden ein Vermögen von 2.933 fl zum damaligen Kurs von 2 fl je Reichstaler aus; davon seien rund 2.500 fl stets in vormundschaftlicher Hand geblieben; bekl. Partei solle auf vorherige Abrechnung hin die über die Erbmasse hinaus empfangenen Gelder zurückerstatten und die ihm entstandenen Schäden ersetzen.
- 6 1. RKG (1627–1630)
- 7 Aussagen Ulrich Grundherrs, Mitglieds des Älteren Geheimen Rats, und Hans Jakob Tetzels, Mitglieds des Inneren Rats, vor Notaren von 1628 und 1630 (Prod. Lit. A [auch: Q 35] und Lit. B vom 11. Juni 1630)
- 8 1,5 cm; Akt bis auf 6 Prod. makul.; SpPr fehlt

2155

- 1 D 432 Bestellnr. 4473/6
- 2 Maria Salome Decker, Witwe Stephan Deckers, Ursula Margaretha Schwäger, Ehefrau Tobias Schwägers, Susanna Engelschall, Ehefrau Wolf Engelschalls, und Georg Hönn auch für seinen Mitvormund Johann Jakob Böhmer,

Advokaten zu Nürnberg, als Bürgen von Hans Jakob *Decker*, Bürger und Handelsmann zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)

- 3 Hans Heinrich Pfeiffer, Katharina Pfeiffer, Ehefrau Joachim Reinickes, Margaretha, Maria und Elena Margaretha Pfeiffer als Kinder und Erben von Leonhard *Pfeiffer*, Bürger und Handelsmann zu Nürnberg, Georg Schuch und Abraham Wagenmann als ihre Vormünder sowie Johann Deßler als Vormund der Kinder David Zieglers, alle zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Nichtigkeit wegen eines Vergleichs;
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. Bürgen Hans Jakob Deckers waren aufgrund eines vor dem Bankoamt errichteten Vergleichs von ihrer Bürgschaft entbunden worden. Die pfeifferischen Erben wandten sich mit einem Restitutionsgesuch an Bürgermeister und Rat zu Nürnberg. Ende Dez. 1639 wurde diesem Antrag stattgegeben und kl. Bürgen auferlegt, die auf ein RKG-Mandat hin an sie zurückerstattete Summe (vgl. Bestellnr. 4473/5), dazu an Kapitalien, Zinsen und Unkosten rund 1.300 fl an die Erben und rund 500 fl an mitbekl. Vormünder zu zahlen.
Kl. Bürgen appellieren ans RKG. Nachfolgend erheben sie eine Attentatsklage, weil Bürgermeister und Rat Georg Hönn gezwungen hätten, 1.550 fl im Schauamt zu deponieren, indem sie auf seine Weigerung hin den Stadtrichter beauftragt hätten, ihm Pfandstücke im Wert von 3.215 fl 15 kr abzunehmen und zu versteigern.
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg)
2. RKG (1641)
- 8 Akt bis auf 5 Prod. makul.; SpPr fehlt

2156

- 1 D 427 Bestellnr. 4473/3
- 2 Margarethe *Decker*, geb. Kunther, Witwe des Lorenz Decker und des Hans Rasp, und ihr Kurator Veit Schuler, beide Bürger zu Würzburg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Asmus *Heyde* und seine Ehefrau Gertraud Mangmeister, Witwe des Georg Henzler, Bürgers und Schwarzfärbers zu Würzburg, und des Klaus Decker, Inwohners zu Würzburg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. Eheleute wandten sich Ende Febr. 1522 an das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken, da Margarethe Decker ihren Kindern jeweils 60 fl sowie ein Bett vermacht, Gerlein Henzler als angenommene Tochter ihres Sohnes Klaus Decker aber übergegangen habe. Kl. Witwe erwiderte: zur Zeit ihrer Wiederverhelichung habe sie keine Güter besessen, von denen ihr Sohn seinen gebührenden Anteil hätte beanspruchen können; ihr Vermögen habe sie während ihrer zweiten Ehe und ihres Witwenstandes erworben; davon stehe ihm als Sohn aus erster Ehe nichts zu; er selbst sei zudem bereits vor ihrem nunmehrigen Vermächtnis verstorben; der anlässlich der Heirat mit Gertraud Mangmeister vereinbarten Einkindschaft hinsichtlich deren Tochter Gerlein Henzler habe sie nie zugestimmt; sie sei allerdings bereit, bekl. Eheleuten die ihrem verstorbenen Sohn zustehenden zwei Drittel der Güter zu überlassen, von denen diese nachweisen könnten, daß sie bei Eingehen der zweiten Ehe in ihrem Besitz gewesen seien. Bekl. Partei berief sich auf die landgerichtliche Bestätigung des Einkindschaftsvertrags. Das Landgericht verpflichtete kl. Witwe im Mai 1524 zur Zahlung von 60 fl an

bekl. Eheleute. Dagegen appellierte kl. Witwe ohne Erfolg ans fürstbischöfliche Hof- und Kanzleigericht zu Würzburg.
Margarethe Decker wendet sich ans RKG.

- 6
 1. Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg 1522
 2. Fürstbischöfliches Hof- und Kanzleigericht zu Würzburg 1524
 3. RKG (1527–1528)
- 7 Vorakt (Q 9) enthält: Heirats- und Einkindschaftsvertrag zwischen Klaus Decker, Gertraud Henzler und ihrer Tochter Gerlein Henzler vor dem kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken 1518 (fol. 7 ff.)
- 8 2 cm; Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

2157

- 1 D 448 Bestellnr. 4473/8
- 2 Thomas *Deffener*, Schneider und Bürger zu Nördlingen (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Ulrich Frank, Bürger und Schuhmacher zu Bopfingen, Georg Heldt, Bürger und Schuhmacher zu Bopfingen, für seine Mutter Anna Heldt, Leonhard Frank zu Altenmuhr und Balthasar Franz zu Mitteleschenbach als Erben der Anna *Frank*, Witwe Endres Deffeners, Bürgers zu Nördlingen (zunächst mit Leonhard Hoppinger, Bürger zu Nördlingen, Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Schulforderung;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. Erben wandten sich Anfang März 1561 an das Stadtgericht zu Nördlingen, damit es Thomas Deffener verpflichte, ein an Michael Kerl verliehenes Kapital von 100 fl in die Erbmasse einzubringen, wohin es laut gemeinsamem Testament der Eheleute Anna und Endres Deffener gehöre. Dieser erklärte, sein Vetter Endres Deffener habe ihm diese Forderung geschenkt, er habe den ursprünglichen Zinsbrief dem Schuldner ausgehändigt und dieser habe ihm eine neue Verschreibung ausgestellt. Das Stadtgericht zu Nördlingen ordnete Mitte März 1563 die Restitution der strittigen 100 fl an. Die kl. Appellation an Bürgermeister und Rat zu Nördlingen blieb erfolglos.
Dagegen appelliert Deffener an das RKG.
- 6
 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nördlingen 1561
 2. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nördlingen 1563
 3. RKG (1564–1566)
- 7 Vorakt (Q 5) enthält: Zeugenaussagen vor Stadtgericht 1561; Zinsbrief Michael Kerls, Bürgers und Gastgebers zu Nördlingen, für Thomas Deffener über 100 fl Kapital und 5 fl Zins 1559
- 8 2 cm; Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

2158

- 1 D 450 Bestellnr. 4473/9
- 2 Hans *Degen* zu Neunhof und Kunigunde Gödel zu Nürnberg (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Kunigunde *Hofmann*, Ehefrau des Hans Hofmann zu Kalchreuth (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1507)

- 4b Hans Hofmann zu Kalchreuth (1508) und (subst.) Dr. Wilhelm Wilprecht (1508)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Hans Degen befand sich im Besitz des gesamten Hab und Guts des vor rund 20 Jahren verstorbenen Ulrich Bischof. Kunigunde Hofmann erhob als dessen Enkelin Ende Jan. 1507 Anspruch auf ihr Erbteil, obzwar ihr Vater Hans Bischof auf sein Erbe verzichtet hatte. Mitte März 1507 absolvierte das Land- und Bauerngericht zu Nürnberg Degen von der gegnerischen Klage. Hofmann wandte sich daraufhin an Bürgermeister und Rat. Dort wurde ihr Anfang Aug. 1507 als Miterbin Ulrich Bischofs ein Siebtel des Erbes zuerkannt.
Dagegen appelliert Hans Degen an das RKG.
- 6 1. Land- und Bauerngericht zu Nürnberg 1507
2. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1507
3. RKG (1508)
- 7 Vorakt (Nr. 4) enthält: Erbverzichtserklärung der Geschwister Hans, Anna, Margarethe, Kunigunde, Margarethe und Gerhaus Bischof als Kinder Ulrich Bischofs aus erster Ehe mit Kunigunde Eylfolck vor dem Stadtgericht zu Nürnberg 1474
- 8 Akt bis auf 5 Prod. makul.; SpPr fehlt

2159

- 1 D 455 Bestellnr. 4475
- 2 Hans Freiherr von *Degenberg*, zugleich Appellat in der Rekonventionssache (Kl. und Gegenbkl. 1. Instanz)
- 3 Helena von Leublfing, Witwe des Wolfgang von Leublfing, und Brigitta Pusch, Ehefrau des Ulrich Pusch zu Vilsheim und Oberlauterbach, als Töchter und Erben des Seitz von *Fraunberg* zu Haidenburg und Göttersdorf, zugleich Appellanten in der Rekonventionssache (Bekl. und Gegenkl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Bernhard Rehlinger, Lic. Valentin Gottfried, Dr. Lukas Landstraß, Dr. Ludwig Hirter und Lic. Mauritius Breunle (1534)
- 4b Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1534)
- 5a appellatio
- 5b Wechselseitige Forderungen aus vormundschaftlicher Verwaltung;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang 1526 kam Kl. am herzoglich bayerischen Hofgericht zu Landshut gegen bekl. Schwestern als Erben ihres Vaters Seitz von Fraunberg ein, weil dieser als kl. Vormund versäumt habe, für die Jahre 1499 und 1500 sowie über die vom kl. Vater Hans von Degenberg herrührenden Perlen, Kleinodien, Kleider, Rüstungen und Waffen, insbesondere einen Saphirring, Rechnung zu legen: die bekl. Erbinnen müßten die fehlenden Rechnungen mit Inventar nachreichen und die noch ausständige kl. Habe übergeben. Bekl. Schwestern erklärten: die zwischen ihrem Vater und kl. Freiherrn obwaltenden Streitigkeiten über die vormundschaftliche Verwaltung seien Ende Okt. 1506 vor herzoglich bayerischen Räten verglichen worden; lediglich hinsichtlich der Rechnungen der Jahre 1501–1503 habe keine Einigung erzielt werden können; diese wiesen kl. Schulden in Höhe von 800 fl aus, die kl. Freiherr begleichen müsse. Dieser bemängelte, daß im Vergleich keine Rechnungslegung für die Jahre 1499 und 1500 erwähnt werde, die gleichzeitig vorgelegte Quittung ausschließlich auf die dort ausdrücklich genannten Stücke bezogen werden könne und die Gegenforderung eine

lückenlose Rechnungslegung voraussetze. Bekl. Schwestern verwiesen darauf, daß der Vergleich nicht vom Fehlen der fraglichen Rechnungen spreche, daß diese damals wie die Rechnungen für die vorhergehenden und nachfolgenden Jahre vorhanden gewesen sein dürften und daß sich weitere kl. Habe in einer von Georg Notthafft (von Wernberg) verwahrten Truhe befunden habe, deren Schlüssel längst ausgehändigt worden sei. Beide Seiten wurden Mitte 1534 von der jeweiligen gegnerischen Klage absolviert.

Beide Parteien appellieren wegen Klageabweisung ans RKG. Kl. Freiherr bezeichnet die Rechnungslegung für die fraglichen Jahre wie insbesondere den Verbleib des Saphirrings als ungeklärt. Bekl. Erbinnen behaupten, die gegnerische Schuld sei durch die vormundschaftlichen Rechenbücher erwiesen.

- 6 1. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu Landshut 1526
2. RKG 1535–1538
- 7 Vorakt (Q 6) enthält: landesherrliche Abschiede hinsichtlich der über die vormundschaftliche Administration und Rechnungslegung zwischen Seitz von Fraunberg und Hans von Degenberg getroffenen Vergleiche 1499, 1506 und 1510; Quittung der kl. Pfleger Gregor Amman zu Degenberg und Hans Ottenberger zu Altnußberg hinsichtlich des ihnen ausgehändigten Schmucks und Silbers 1506; kl. Quittung über die Übergabe des Schlüssels zu einer in Passau verwahrten Truhe 1507;
Aufstellung über vormundschaftliche Einnahmen und Ausgaben 1501–1503 (Q 14)
- 8 3,5 cm

2160

- 1 D 43 rot Bestellnr. 2432
- 2 Georg Notthafft von Wernberg, Pfleger auf St. Georgenberg ob Passau, und Seitz von Fraunberg zu Haidenburg, Pfleger zu Landau, als Vormünder des Hans Freiherrn von *Degenberg*, Erbhofmeisters in Bayern (sein Vater Hans Freiherr von Degenberg Bekl. 1. Instanz)
- 3 Abt Johann III. und Konvent von *Niederalteich* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Rehlinger (1497);
Dr. Johann Rehlinger und Dr. Bernhard Rehlinger (1530)
- 4b F. Bernhard, Konventuale und Kellner zu Niederalteich, und Veit Beheym, Diener des Klosters (1498) sowie (subst.) Dr. Valentin von Dürkheim (1498);
Dr. Valentin von Dürkheim (1498);
Dr. Heinrich Levetzow von Rostock (1503);
Dr. Friedrich Reiffsteck, Dr. Hieronymus (in Prozeßvollmacht fälschlich: Sebastian) Lerchenfelder, Dr. Johann Helfmann, Dr. Leonhard Hochmüller, Dr. Ludwig Ziegler, Dr. Leopold Dick, Dr. Adam Werner von Themar und Dr. Philipp von Mosheim (1531);
Dr. Friedrich Reifsteck (1535)
- 5a appellatio
- 5b Besitzstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Nov. 1494 erhoben Abt Johann III. und der Konvent zu Niederalteich am herzoglich bayerischen Hofgericht zu Landshut Klage gegen Hans Freiherrn von Degenberg, weil dieser der zugehörigen Propstei Rinchnach gerichtliche und obrigkeitliche Rechte innerhalb ihrer die Herrschaft und den Markt Zwiesel einschließenden Grenzen vorenthalte, einen Bauern auf dem Gut Maschenberg mit allen Rechten und Gerechtigkeiten entfremdet und ein dem Kloster von Herzog Albrecht III. von Bayern-München überlassenes Fischwasser entzogen habe. Freiherr Hans von Degenberg

bezeichnete Herzog Albrecht IV. von Bayern-München als seinen in dieser Sache zuständigen Landesherrn. Zugleich erlangte er Anfang März 1495 und Mitte Sept. 1496 Mandate König Maximilians I., die Herzog Georg von Bayern-Landshut befahlen, mit dem Prozeß stillzustehen, da kl. Reichslehen betroffen seien. Dennoch wurde kl. Partei Mitte Febr. 1497 auferlegt, die beanstandeten Übergriffe abzustellen.

Darauffin wenden sich die kl. Vormünder an das RKG. Bekl. Partei macht anfänglich Fristversäumnis geltend. Mit Urteil vom 19. Dez. 1498 wird die Appellation zunächst für desert erklärt, zugleich aber kl. Partei angesichts der Minderjährigkeit des Appellanten hinsichtlich des unterlaufenen Fristversäumnisses antragsgemäß restituiert.

Kl. Vormundschaft bestreitet die Zuständigkeit des Landshuter Hofgerichts, da die Auseinandersetzung zwischen beiden Parteien Mitte des 15. Jahrhunderts am Münchener Hofgericht anhängig gemacht worden sei und der Vater ihres Mündels zu Degenberg und damit in den Landen Herzog Albrechts IV. von Bayern-München gesessen sei. Bekl. Partei bezeichnet den kl. Vater als zu Saldenburg wohnhaften Landsassen Herzog Georgs von Bayern-Landshut.

Mit Urteil vom 8. Febr. 1538 zieht das RKG die Hauptsache an sich und fordert kl. Freiherrn auf, zu den von bekl. Partei am Hofgericht zu Landshut zuletzt vorgelegten Urkunden Stellung zu nehmen.

(Anfang Febr. 1539 kommt ein Vergleich zustande, wonach kl. Freiherrn die Herrschaft Zwiesel samt Frauenau gegen eine Zahlung von 3.500 fl an das Kloster Niederalteich überlassen wird.)

- 6
 1. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu Landshut 1494
 2. RKG 1498–1538 (1498–1536)

- 7 Landshuter Hofgerichtsbriefe 1494–1497 (Q 19–22; Q 21 fehlt) enthalten im - vierten Brief (Q 22): Privileg König Heinrichs II. von 1009 über die Verleihung des Markt- und Zollrechts zu Hengersberg an das Kloster Niederalteich (Nr. 1); Privileg Kaiser Konrads II. von 1029 über die Schenkung eines Gebiets im "Nordwald" an Gunther und das von ihm gegründete Gotteshaus Rinchnach (Nr. 2); Urkunde König Heinrichs III. von 1040 über die Schenkung des Gotteshauses Rinchnach durch Gunther an das Kloster Niederalteich (Nr. 3); Privileg Kaiser Ludwigs des Bayern von 1341 über die Schenkung des umliegenden Waldes an ein der Propstei Rinchnach zugehöriges Benediktinerkloster zu Frauenau (im Akt: Unser Frauen Aue bei der Flednitz), das sein Hofmeister Hartwig von Degenberg stiften will (Nr. 4); Privileg Kaiser Ludwigs des Bayern über die Übertragung dieser Schenkung an die Klöster Rinchnach und Niederalteich 1342 (Nr. 5); Besitzbestätigung Kaiser Karls IV. von 1358 für die Zelle zu Frauenau (Nr. 6); Konfirmation der inserierten Bulle Papst Gregors IX. für Abt Dietmar IV. von 1239, die das Kloster Niederalteich in seinem Besitz, insbesondere an Pfarreien und Zehnten, bestätigt, durch Kaiser Karl IV. von 1358 (Nr. 7); Privilegienkonfirmation Kaiser Sigismunds für Abt Erhard von Niederalteich von 1437 (Nr. 8); Reverse von Hartwig von Degenberg sowie von Hartwig, Altmann, Friedrich und Eberwein von Degenberg wegen der lebenslänglichen Überlassung der Maut zu Zwiesel seitens des Klosters Niederalteich von 1320 und 1337 (Nr. 9, 10); Verzichtsbrief des Hartwig von Degenberg hinsichtlich des den Klöstern Niederalteich und Rinchnach zum ewigen Seelgerät zugeeigneten Waldes um Frauenau unter Vorbehalt der Vogtei von 1352 samt zugehörigem Konsensbrief des Hans von Degenberg von 1352 (Nr. 11, 12); Urkunde über die durch Abt Gregor von St. Salvator aufgrund einer von Papst Julius II. erteilten Kommission vorgenommene Lösung des über den aus dem Kloster entflohenen Abt Kilian I. von Niederalteich verhängten Banns von 1508 (Q 40); Aufstellung über Prozeßkosten des bekl. Klosters (Q 48); Klage Abt Erhards von Niederalteich gegen die Brüder Hans d. J., Peter und Jakob von Degenberg betreffende Urteilsbriefe des herzoglich bayerischen Hofgerichts zu München von 1450 (Original und Abschrift) und des kaiser-

lichen Kammergerichts von 1455 (Q 51, 52);
 Privilegien Kaiser Friedrichs III. für Hans Freiherrn von Degenberg von 1487
 und Kaiser Karls V. für dessen gleichnamigen Sohn von 1521 über die
 Verleihung des Blutbanns und anderer Gerechtigkeiten über die Herrschaften
 Degenberg, Zwiesel und Weißenstein (Q 55, 56);
 Urteil des königlichen Kammergerichts im Appellationsprozeß der Vettern
 Hans und Hans von Degenberg gegen das Kloster Niederalteich von 1449
 (Prod. vom 7. Juli 1535)

- 8 9 cm;
 Lit.: Paul Friedl, Heimatbuch der Waldstadt Zwiesel und des Zwieseler
 Winkels, Bd. 1: Heimat – Geschichte, Zwiesel 1954, S. 28–38

2161

- 1 D 454 Bestellnr. 4474
- 2 Hans Freiherr von *Degenberg*, Erbhofmeister in Bayern (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Graf Ulrich von *Ortenburg* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Jakob Kröll und Hans Probst, degenbergischer Pfleger zu Altnußberg
 (1516)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach und Dr. Emmeram Moller (1516)
- 5a citatio (in causa) nullitatis
- 5b Auseinandersetzung um die Reichsgrafschaft Hals;
 Gegenstand in 1. Instanz: Graf Ulrich von Ortenburg erhob vor Herzog Ludwig
 X. von Bayern aufgrund eines nicht näher ersichtlichen Kompromisses
 Anspruch auf die Grafschaft Hals. Kl. Freiherr legte Mandate Kaiser Maxi-
 milians I. vom Mai 1515 vor, die dem Herzog befohlen, mit dem Verfahren
 stillzustehen, da die Grafschaft als Reichslehen seinem Gerichtszwang nicht
 unterliege. Dennoch fällte das herzogliche Hofgericht zu Landshut ein Urteil
 zugunsten des bekl. Grafen, der nachfolgend in die kl. Hälfte der Herrschaft
 Saldenburg eingesetzt wurde.
 Kl. Freiherr reicht angesichts der übergangenen ausschließlichen kaiserlichen
 Zuständigkeit eine Nichtigkeitsklage ein: schon der zugrunde liegende Kom-
 promiß sei nichtig; statt diesen einzuhalten, wäre ihm jedenfalls freigestanden,
 die vereinbarte Pön von 1.000 fl zu zahlen.
 (Hans Freiherr von Degenberg verkauft die Grafschaft Hals 1517 an die
 Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. von Bayern.)
- 6 1. (Herzoglich bayerisches Hofgericht zu Landshut)
 2. RKG (1516)
- 8 SpPr ohne Eintrag

2162

- 1 D 52 rot Bestellnr. 1936
- 2 Graf Christoph Martin von *Degenfeld*- Schonburg, königlich preußischer
 wirklicher Geheimer Etat- und Kriegsminister, Generalleutnant der Kavallerie
 und bevollmächtigter Minister beim Oberrheinischen Kreis, sowie Johann
 Noah von Roon und seine Ehefrau Anna Rahel von Roon, geb. Schaub
- 4a Dr. Johann Hermann Scheurer (1740)
- 5a confirmatio contractus

- 5b Bestätigung des Verkaufs des ererbten dritten Teils des Gutes zu Bergen durch die Eheleute Johann Noah und Anna Rahel von Roon an Graf Christoph Martin von Degenfeld-Schonburg und dessen Erben für 10.000 fl Frankfurter Währung
- 6 1. RKG (1740)
- 7 Beilagen zu Supplik (Prod. vom 23. Sept. 1740): Kaufvertrag zwischen Graf Christoph Martin von Degenfeld-Schonburg sowie Johann Noah und Anna Rahel von Roon von 1740 (Nr. 1) mit Auszügen aus Teilungspunktation und Teilungsplan der roonischen Erben von 1736 (Lit. A); RKG-Urteil von 1729 im Prozeß zwischen Johann Martin von Roon und Graf Philipp Reinhard von Hanau wegen Bergen (Nr. 2)
- 8 SpPr ohne Eintrag

2163

- 1 D 53 rot Bestellnr. 1937
- 2 Graf Christoph Martin von *Degenfeld-Schonburg*, königlich preußischer (Geheimer) Staats- und Kriegsminister, Generalleutnant der Reiterei, sowie seine älteste Tochter Gräfin Dorothea Elisabeth von Degenfeld-Schonburg und ihr Ehemann Carl Graf von Wiser
- 4a Dr. Johann Jakob Zwierlein (1754);
Lic. Ferdinand Wilhelm Brandt (1754)
- 5a confirmatio transactionis
- 5b Bestätigung eines Erbverzichts;
Im Spätsommer 1754 erkannte Dorothea Elisabeth Gräfin von Wiser die gräflich degenfeld-schonburgischen Familienverträge von Mitte Nov. 1718 und Ende Mai 1721 an und verzichtete zunächst gegen die dort vorgesehene Zahlung von 13.333 fl 20 kr auf ihre Erbansprüche, schließlich für eine Abfindung von insgesamt 30.000 fl auch auf den ledigen Anfall.
Antragsteller lassen diese Abmachungen durch das RKG bestätigen und stehen vom dort anhängigen Prozeß (vgl. Bestellnr. 2309) ab.
- 6 1. RKG (1754)
- 7 Kamerale Konfirmationsurkunde (am 25. Sept. 1754 ausgestelltes Prod.) enthält: Revers der Dorothea Elisabeth Gräfin von Wiser, gegen die Familienverträge von Mitte Nov. 1718 und Ende Mai 1721 verstoßen zu haben, von 1754 (Lit. A); Erbverzichtserklärung der Dorothea Elisabeth Gräfin von Wiser unter Vorbehalt des ledigen Anfalls von 1754 (Lit. B); Ersuchen der Dorothea Elisabeth Gräfin von Wiser um Abfindung hinsichtlich ihres vorbehaltenen Erbanspruchs im Falle des Aussterbens der Familie im Mannesstamm 1754 (Lit. C); Verzichtserklärung der Dorothea Elisabeth Gräfin von Wiser hinsichtlich des ledigen Anfalls von 1754 (Lit. D); Notariatsinstrument von 1754 über die Eidesleistung der Dorothea Elisabeth Gräfin von Wiser (Lit. F)
- 8 1,5 cm; SpPr ohne Eintrag

2164

- 1 D 47 rot Bestellnr. 75
- 2 Ferdinand Freiherr von *Degenfeld*

- 3 Kurfürst Maximilian II. Emanuel von *Bayern* sowie seine Räte zu München, sein Ober- und Untervogt zu Wiesensteig und Johann Franz Sauberer als sein Vogt zu Dürnau
- 4a Dr. Johann Friedrich Stieber und (subst.) Dr. Johann Marx Gießenbier (1684); Dr. Christian Jakob Zwierlein (1771)
- 4b Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Adolph Oppenheimer (1681); Dr. Franz Philipp Högele und (subst.) Dr. (Franz Heinrich) Krebs (1688); Lic. Franz Peter Jung und (subst.) Lic. Wilhelm Heeser (1716); Dr. Johann Nikolaus Schmidt und (subst.) Lic. (Ambrosius Joseph) Stephani (1716); Dr. Johann Nikolaus Schmidt und (subst.) Dr. Johann Heinrich Dietz (1726); Dr. Johann Albert Ruland (1771)
- 5a *mandatum de relaxandis captivis, abducendo milite, non amplius offendendo nec non contraveniendo rei iudicatae s. (c.), de resarciendo damna iniuste extorta, ut de cassando vero c. c.*
- 5b Bedrückung von Untertanen;
Das Rittergut Dürnau war den Brüdern Ferdinand und Hannibal Freiherren von Degenfeld zu gleichen Teilen erblich zugefallen. Ferdinand Freiherr von Degenfeld verkaufte seinen Anteil an seinen Bruder. Dieser veräußerte das Rittergut Anfang März 1684 den Privilegien der schwäbischen Reichsritterschaft zuwider an Kurfürst Maximilian II. Emanuel von Bayern, der alsbald Reiterei nach Dürnau legen und Untertanen als Gefangene nach München führen ließ.
Ferdinand Freiherr von Degenfeld klagt unter Hinweis auf den anhängigen Prozeß gegen seinen Bruder (vgl. Bestellnr 1935) wegen hoher Einquartierungslasten und unrechtmäßiger Behandlung der Untertanen am RKG.
Am 30. Okt. 1685 und am 7. Juli 1686 ergehen Paritorialurteile. Bekl. Kurfürst erlangt Anfang Jan. 1687 eine Litisdenunziation an Hannibal Freiherrn von Degenfeld als Verkäufer.
Der Prozeß kommt Ende Sept. 1693 zum Stillstand. Ende Sept. 1723 nimmt bekl. Kurfürst das Verfahren kurzzeitig wieder auf.
Anfang Juli 1770 ziehen die Grafen Friedrich Christoph und August Christoph von Degenfeld-Schonburg ihre Klage nach erfolgter gütlicher Einigung zurück.
- 6 1. RKG 1685–1771
- 7 Undat. Auszug aus dem Teilungsvertrag der Brüder Ferdinand, Christoph, Maximilian und Hannibal von Degenfeld (Q 8);
Rezeß der Bürger und Einwohner zu Dürnau und Gammelshausen über die Hannibal Freiherrn von Degenfeld schuldigen Scharwerksleistungen 1682 (Q 9);
Kaufbrief des Hannibal Freiherrn von Degenfeld für Kurfürst Maximilian II. Emanuel von Bayern über das Rittergut Dürnau und Gammelshausen samt 5 Morgen Weingärten zu Geradstetten von 1684 (Q 41);
Huldigungsprotokoll der Untertanen zu Dürnau und Gammelshausen von 1684 (Beil. Nr. 2 zu Prod. vom 2. Sept. 1688);
Auszug aus dem Testament des Johann Wilhelm Freiherrn von Hacke 1720 (Q 53);
Schadensaufstellung des Johann Schröttlin zu Dürnau von 1684 (Prod. ohne Präsentationsvermerk, von fraglicher Zugehörigkeit)
- 8 3,5 cm

- 2 Ferdinand Freiherr von *Degenfeld*, kurpfälzischer Geheimer Rat und Regierungspräsident zu Heidelberg, Maximilian Freiherr von Degenfeld, kurpfälzischer Geheimer Rat, Kämmerer und Vizedom des Oberamtes Neustadt, sowie Wilhelm Adelman von Adelmansfelden, fürstpröpstlich ellwangischer Geheimer Rat und Oberamtmann (zu Tannenburg), als Vormünder der Maria Antonia von Degenfeld, Tochter des venezianischen Generalfeldmarschalls Hannibal Freiherrn von Degenfeld
- 3 Statthalter, Präsident, Kanzler und Räte der Regierung des Kurfürstentums *Bayern* zu München sowie (Caspar Marquard) Zündt (von Kentzingen) und (Lic. Georg) Rieger als von der kurfürstlichen Regierung verordnete degenfeldische Vormünder
- 4a Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Johann Paul Fuchs (1693);
Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Johann Georg Erhardt (1693)
- 4b Lic. (Johann Conrad) Albrecht (1694)
- 5a mandatum cassatorium, inhibitorium et restitutorium et de reddendo rationes et reliqua s. c.
- 5b Vormundschaftsstreitigkeit;
Die kurbayerische Regierung bestellte nach dem Tod des Hannibal Freiherrn von Degenfeld mit (Caspar Marquard) Freiherrn Zündt von Kentzingen und Georg Rieger eigene Vormünder über dessen unmündige Tochter Maria Antonia Freiin von Degenfeld.
Die vom RKG eingesetzten kl. Vormünder (vgl. RKG-Inventar 16, Nr. 682) fordern
1. die Absetzung dieser Vormundschaft, insbesondere im Interesse einer Schuldforderung des Generalfeldmarschalls an das Kurfürstentum,
2. die Beibehaltung des Arrests auf die Verlassenschaft des Hannibal Freiherrn von Degenfeld (vgl. Bestellnr. 2310) sowie
3. die Übergabe des Mündels, zumal sich nach dem Tod der (Maria Franziska) Freifrau Zündt von Kentzingen die Frage der standesgemäßen Erziehung neu stellte.
- 6 1. RKG 1694–1695 (1694)
- 7 Kapitulationsvertrag zwischen Kurfürst Maximilian II. Emanuel von Bayern und Hannibal Freiherrn von Degenfeld namens der Republik Venedig über die Stellung von Truppen von 1690 (Q 9);
Aufstellung über Forderungen des Hannibal Freiherrn von Degenfeld an das Kurfürstentum Bayern (Q 10)

2166

- 1 D 48 rot Bestellnr. 76
- 2 Ferdinand und Maximilian Freiherren von *Degenfeld*, Gebrüder, sowie Wilhelm Adelman von Adelmansfelden als vom RKG verordnete Vormünder der nachgelassenen unmündigen Tochter des venezianischen Generalfeldmarschalls Hannibal Freiherrn von Degenfeld, Maria Antonia Freiin von Degenfeld
- 3 Kurfürst Maximilian II. Emanuel von *Bayern*, Statthalter, Präsident, Kanzler und Räte seiner Regierung zu München sowie die von ihnen verordneten Vormünder Caspar Marquard Zündt von Kentzingen und Lic. (Georg) Rieger sowie (Johann Franz) von Welden, außerdem Stadtpfleger, Bürgermeister, Geheime und Rat der Reichsstadt Augsburg sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Dinkelsbühl
- 4a Dr. (Johann Ulrich) Zeller (1694);
Lic. Christian Christoph Dimpfel und (subst.) Dr. Christian Hartmann von

- Gülich (1714);
Lic. Johann Nikolaus Schmidt und (subst.) (Lic. Ambrosius Joseph) Stephani (1716)
- 4b Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Dr. Georg Friedrich Mieg (1691);
Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Dr. Philipp Franz Högele (1693);
Lic. Franz Peter Jung und (subst.) Lic. Wilhelm Heeser (1716)
- 5a mandatum restitutorium, inhibitorium et de nemini solvendo nisi tutoribus in imperiali camera constitutis respectue simplex et ulterius uti etiam mandatum de edendo designationem coram notario et testibus s. (c.), de praestando vero ex propriis aestimationem spoliatorum pupillorum bonorum et omnia damna, interesse et expensas resarciendo c. c. una cum citatione ad videndum se incidisse in poenam priori mandato insertam
- 5b Arrest auf Nachlaß und Herausgabe des Mündels;
Ungeachtet des die Fortdauer des zu Augsburg und Dinkelsbühl über die Verlassenschaft des Hannibal Freiherrn von Degenfeld verhängten Arrestes anordnenden RKG-Mandats (vgl. Bestellnr. 2310) händigten Stadtpfleger, Bürgermeister, Geheime und Rat zu Augsburg auf ein Schreiben Kurfürst Maximilians II. Emanuel von Bayern hin der von dessen Regierung eingesetzten Vormundschaft Teile des Nachlasses aus, obwohl noch kein Inventar erstellt worden war.
Dagegen wenden sich kl. Vormünder an das RKG: bekl. Vormünder sollen wegen Verstoßes gegen das Mandat bestraft werden. Außerdem verlangen sie, daß ihnen das Mündel als eine Angehörige der Reichsritterschaft anvertraut und der Nachlaß, von dem die Mutter (Anna Maria Freifrau von Degenfeld, geb. Gersdorff) des Mündels bereits Teile ins Ausland gebracht hatte, in ihre alleinige Verwaltung gegeben werde.
Der Prozeß gerät Ende Juni 1696 in Stillstand. Mitte Dez. 1714 erlangt Johann Wilhelm Freiherr von Hacke namens seiner Tochter aus der Ehe mit Maria Antonia Freiin von Degenfeld, Maria Antonia Eleonora Freiin von Hacke, eine Citatio ad reassumendum gegen Maximilian von Zündt und Johann Anton Christoph Zech, Lizentiaten der Rechte, Stadtunterrichter zu München, den Schwiegersohn Georg Riegers.
- 6 1. RKG 1694–1732 (1694–1719)
- 7 Kapitulationsvertrag zwischen Ferdinand Freiherrn von Degenfeld und dem Obristleutnant Ludwig Christoph von Schmetterer wegen des in venezianischen Diensten stehenden degenfeldischen Regiments von 1694 (Q 37);
Auszug aus dem Testament der Maria Antonia Freifrau von Hacke, geb. Freiin von Degenfeld, von 1713 (Q 46)
- 8 4,5 cm

2167

- 1 D 51 rot Bestellnr. 2311
- 2 Christoph Ferdinand, Philipp August und Christoph Martin Freiherren von *Degenfeld*, Vettern, sowie der kurpfälzische Kammerherr und Erboberjägermeister Johann Wilhelm Freiherrn von Hacke, Ehemann der verstorbenen Maria Antonia Freiin von Degenfeld, Tochter des Hannibal Freiherrn von Degenfeld, auch für seine Kinder Franz Joseph Anton und Maria Antonia Eleonora von Hacke, als späterer Intervenient
- 3 Maximilian Emanuel von *Bertrand*, Graf von Perusa, später rechtlich vertreten durch Kurfürst Maximilian II. Emanuel von Bayern
- 4a Lic. Johann Justus Faber und (subst.) Dr. Friedrich H(einrich) von Gülich (1712);

- Lic. Christian Christoph Dimpfel und (subst.) Dr. Christian Hartmann von Gülich (1714);
 Lic. Johann Nikolaus Schmidt (1716);
 Dr. Johann Nikolaus Schmidt und (subst.) Dr. Johann Heinrich Dietz (1726);
 Lic. (Johann Andreas) Dietz (1747);
 Dr. (Christian Jakob) von Zwierlein (1762)
- 4b Lic. Wilhelm Heeser und (subst.) Dr. (Johann Stephan) Speckmann (1712);
 Lic. Franz Peter Jung und (subst.) Lic. Wilhelm Heeser (1716);
 Lic. Franz Peter Jung und (subst.) Lic. Johann Leonhard Kriffit (1726);
 Dr. Johann Albert von Ruland (1765)
- 5a citatio ad videndum vindicari bona stemmatica
- 5b Verkauf von Fideikommißgütern;
 Anfang März 1711 setzte eine Exekutionskommission der ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises die kl. Vetterin in das halbe Rittergut Dürnau und Gammelshausen ein (vgl. Bestellnr. 1935). Die andere Hälfte verblieb Maximilian Emanuel von Bertrand, Grafen von Perusa, dessen Mutter Maria Anna Gräfin von Perusa das Rittergut von Kurfürst Maximilian II. Emanuel von Bayern geschenkt erhalten hatte.
 Kl. Vetterin erheben eine Vindikationsklage auf die zweite Hälfte des Ritterguts: ihr Großvater Christoph Martin Freiherr von Degenfeld habe auf einer in der Kirche zu Dürnau angebrachten Tafel verfügt, daß das Rittergut nicht außerhalb der Familie veräußert, sondern im Mannesstamm erhalten werden solle und daß Töchter mit Geld abzufinden seien; es handle sich somit um ein Fideikommißgut, das auch aufgrund ritterschaftlicher Privilegien nicht an den Kurfürsten verkauft hätte werden dürfen. Bekl. Graf betont, daß die ursprüngliche Klage ausschließlich der von Ferdinand Freiherrn von Degenfeld herrührenden Hälfte des Ritterguts gegolten habe: der angeblich einen Fideikommiß begründende Text liege nur auszugsweise und abschriftlich vor; das Testament des kl. Großvaters verbiete den Güterverkauf lediglich, solange er sich vermeiden lasse; im Falle des Hannibal Freiherrn von Degenfeld, der in Ungarn seine gesamte Bagage verloren habe, sei dies nicht möglich gewesen; eine ältere Ritterordnung von 1561 kenne das Recht des freien Verkaufs sehr wohl. Kl. Partei bestreitet die ebenfalls eingewandte Verjährung ihrer Ansprüche und behauptet, daß Hannibal Freiherr von Degenfeld zwar am Entsatz Wiens teilgenommen, jedoch nie in Ungarn gekämpft habe und daß die ihm zugefallene Kriegsbeute rund 20.000 fl wert gewesen sei. Johann Wilhelm Freiherr von Hacke interveniert nach dem Tod seiner Ehefrau, der einzigen Tochter und Erbin des Hannibal Freiherrn von Degenfeld, die ihn und ihre beiden Kinder testamentarisch zu gleichen Teilen zu Erben eingesetzt habe: die Güter seines Schwiegervaters seien ihm Ende Juli 1684 für ein Kapital von 15.000 fl verschrieben worden; seiner Ehefrau sei Ende Jan. 1711 interimistisch ein Fünftel des Erbes ihres Onkels Ferdinand Freiherrn von Degenfeld zuerkannt worden, was Ansprüche auf Dürnau und Gammelshausen einschließe.
 Der Prozeß kommt Mitte Juli 1731 zum Stillstand. Mitte Juli 1771 wird mitgeteilt, daß die Auseinandersetzung gütlich beigelegt worden ist.
- 6 1. RKG 1712–1771
- 7 Protest von Direktor, Räten und Ausschuß des Ritterkantons Kocher gegen den Verkauf des Ritterguts Dürnau durch Hannibal Freiherrn von Degenfeld an Kurfürst Maximilian II. Emanuel von Bayern von 1686 (Q 3);
 Patent des Bischofs Johann Franz von Konstanz und des Herzogs Eberhard Ludwig von Württemberg als ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises auf Exekutorialmandate wegen Dürnau hin von 1711 (Q 4);
 summarische Aufstellung über kl. Unkosten und Schäden (Q 5);
 Auszug aus dem Testament des Christoph Martin Freiherrn von Degenfeld von 1653 (Q 6);

Auszug aus Aufschrift auf einer nach der kurfürstlich bayerischen Inbesitznahme aus der Kirche zu Dürnau nach Wiesensteig geschafften Tafel (Q 7), zugehöriges Attest des Christoph Balthasar Camerloher von Weiching, herzoglich württembergischen Obervogts zu Wiesensteig, von 1711 (Q 52) sowie Abriß der 1711 in renovierter Form angebrachten Tafel (Q 55);
 Kaufbrief des Hannibal Freiherrn von Degenfeld für Kurfürst Maximilian II. Emanuel von Bayern über das Rittergut Dürnau und Gammelshausen von 1684 (Q 13);
 Rechtsgutachten des Professors Ferdinand Christoph Harpprecht zu Tübingen von 1711 (Q 26);
 Auszüge aus den Testamenten der Maria Antonia Freifrau von Hacke, geb. Freiin von Degenfeld, von 1713 und ihres Ehemanns Johann Wilhelm Freiherrn von Hacke von 1720 (Q 28, 93);
 Interimsrezeß zwischen Charlotta Christina Freifrau von Welden, geb. Freiin von Degenfeld, Margaretha Helena Freifrau von Degenfeld, geb. Freiin von Canstein, für ihren Sohn (Christoph Martin Freiherrn von Degenfeld), Christoph Ferdinand und Philipp August Freiherren von Degenfeld, Johann Wilhelm Freiherrn von Hacke und seiner Ehefrau Maria Antonia Freifrau von Hacke sowie der Raugräfin Louisa über das Erbe des Ferdinand Freiherrn von Degenfeld 1711 (Q 30);
 Nachzeichnung des Epitaphs des Christoph Martin Freiherrn von Degenfeld, venezianischen Generalgouverneurs in Dalmatien und Albanien, und seiner Ehefrau Anna Maria Adelman von Adelmansfelden in der Kirche zu Dürnau (Q 48);
 letztwillige Disposition des königlich schwedischen Kapitäns Gustav von Degenfeld 1659 und zugehörige Deklaration und Konfirmation seiner Brüder Adolf, Christoph und Hannibal Freiherren von Degenfeld 1668 (Q 49, 50);
 Kupferstich mit Abbildung des venezianischen Generals Christoph Martin Freiherrn von Degenfeld sowie Ansichten der dalmatinischen Städte und Festungen Nadin, Scardona, Vrana und Sebenico (Q 51);
 Auszug aus dürnauischer Vogteirechnung 1686 (Q 54);
 Auszug aus dem Testament der Eheleute Wolf Nikolaus von Zillenhart zu Dürnau und Jakobe vom Stain von 1623 (Q 60);
 Teilungsvertrag der Brüder Ferdinand, Christoph, Maximilian und Hannibal von Degenfeld von 1679 (Q 77; Auszüge: Q 8, 36, 56) sowie Auszüge aus undat. Erläuterung dazu (Q 36, 72, 98);
 Beilagen zu degenfeldischer Gegenremonstrations- und Submissionsschrift (Q 87): Testament des Christoph von Degenfeld von 1597 (Lit. Dd); Urkunde Herzog Friedrichs I. von Württemberg über die Erbverzichtsleistung der Schwestern Magdalena und Margaretha Anna von Degenfeld vor Landhofmeister, Kanzler und Räten zu Stuttgart 1597 (Lit. Ee); Erbverzichts-erklärungen der Isabella Sophia von Brunn, geb. Freiin von Degenfeld, Ehefrau des Georg Wilhelm von Brunn, 1664 und der Anna Catharina von Wollmershausen, geb. Freiin von Degenfeld, Ehefrau des Christoph Albrecht von Wollmershausen, von 1667 (Lit. Ff, Gg); Erbschaftszession der Charlotta Christina Freifrau von Welden zugunsten ihrer kl. Neffen 1711 (Lit. Hh)

8 10 cm

2168

- | | | |
|---|--|----------------------|
| 1 | D 44 rot | Bestellnr. 1935/I–II |
| 2 | Ferdinand Freiherr von <i>Degenfeld</i> , später auch die degenfeldischen Untertanen zu Dürnau und Gammelshausen (Prozeßvollmacht mit 77 Unterschriften) | |
| 3 | Hannibal Freiherr von <i>Degenfeld</i> , königlich dänischer Generalmajor, später kurfürstlich bayerischer Generalfeldmarschalleutnant, und sein Vogt zu | |

Dürnau, später auch Kurfürst Maximilian II. Emanuel von Bayern als Intervenient

- 4a Lic. Bernhard Henning und (subst.) Lic. Johann Hansen (1656);
 Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Moritz Wilhelm von Gülchen (1677);
 Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Johann Friedrich Stieber (1680);
 Dr. Johann Friedrich Stieber und (subst.) Dr. Friedrich Heinrich von Gülich (1682);
 Dr. Johann Friedrich Stieber und (subst.) Dr. Johann Georg Erhardt (1684);
 Dr. Johann Henrich Seiblin (1687);
 Dr. Johann Georg Erhardt und (subst.) Dr. Johann Paul Fuchs (1697);
 Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Dr. Cornelius Lindheimer (1713);
 Lic. Johann Nikolaus Schmidt und (subst.) Lic. (Ambrosius Joseph) Stephani (1716);
 Dr. Johann Nikolaus Schmidt und (subst.) Dr. Johann Henrich Dietz (1726);
 Dr. Johann Nikolaus Schmidt und (subst.) Dr. Johann Wilhelm Ludolf (1734);
 Dr. Johann Goy und (subst.) Dr. G(eorg) M(elchior) Hofmann (1735);
 Dr. Johann Jakob Zwierlein und (subst.) (Lic.) Gotthard Johann Hert (1746)
- 4b Lic. Johann Conrad Albrecht von Lauterburg und (subst.) Dr. (Franz Philipp) Högele (1681);
 Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Adolph Oppenheimer (1681);
 Lic. (Johann Justus) Faber (1712);
 Dr. Georg Samuel Scheffer und (subst.) Lic. Johann Franz Wolf (1738)
- 5a *mandatum de desistendo ab omnibus violentiis facti, legitime procedendo, non offendendo ministros et subditos simultaneos eosdemque a debita obedientia nec absterrendo neque donec leges contractus adimpletae et possessio vel quasi tradita prohibendo s. (c.), de cassando vero processus, sententias, homagium et actus quoscunque in praeiudicium condomini nulliter hactenus pertentatos ut et omnia tam condomino quam dictis ministris et subditis ablata cum omni causa restituendo desuperque cavendo itemque de abstinendo a negotiis communibus c. c.*
- 5b Auseinandersetzung infolge des Verkaufs des halben Rittergutes Dürnau; Hannibal und Ferdinand Freiherren von Degenfeld wurde bei der brüderlichen Erbteilung Anfang Mai 1679 das Rittergut Dürnau mit Gammelshausen zu gleichen Teilen zugesprochen. Kl. Freiherr verkaufte seinen Anteil sogleich für 15.000 fl an seinen Bruder, sollte jedoch bis zur binnen eines Jahres fälligen Zahlung noch im Mitbesitz des Gutes bleiben. Dennoch bemächtigte sich bekl. Freiherr sogleich des vorhandenen Weins, Getreides und Viehs, ging mit Zwangsmitteln bis hin zur Ausweisung gegen Untertanen vor, verfolgte den Widerstand leistenden gemeinschaftlichen Vogt Johann Matthias Staud, nahm mit Christoph Ludwig Gottfried Binnickher einen eigenen Vogt in Dienst und erzwang einseitig eine neuerliche Huldigung.
 Ferdinand Freiherr von Degenfeld verlangt, diese Maßnahmen rückgängig zu machen. Bekl. Freiherr wendet ein: daß der Kaufpreis noch nicht bezahlt sei, habe sein Bruder zu verantworten, der zunächst keine Guld(i)ner, später auch keine Obligationen habe annehmen wollen; daraufhin habe er Geld und Schuldbriefe im Archiv des Ritterkantons Kocher zu Esslingen hinterlegt; der Reichshofrat habe dem Ritterkanton Mitte Febr. 1680 befohlen, ihn im Besitz des Rittergutes zu belassen. Weil sein Bruder auf dem Rittergut lastende Kapitalien aufkündige und zugehörige Weingärten zu Geradstetten verkaufen wolle, die Untertanen mit vermehrten Jagd-, Boten- und anderen Frondiensten belaste und mit übermäßigen Geld- und Leibesstrafen verfolge, erwirkt kl. Freiherr Ende Sept. 1681 ein *Mandatum de lite pendente non innovando vel alienando s. c.* Mitte Dez. 1681 erlangen die von Einquartierungen und anderen militärischen Maßnahmen betroffenen degenfeldischen Untertanen zu Dürnau und Gammelshausen ein *Mandatum ulterius et respective simplex de lite pendente non innovando militeque contra mandatum caesareum superinducto avocando, captivos relaxando, legitimam defensionem non impediendo nec*

prohibendo, sed recedendo, non praeterea offendendo neque offensiones adiuuando ut et auxiliatorium s. (c.), de resarciendo damna vero c. c. gegen bekl. Freiherrn wie auch gegen Herzog Friedrich Karl von Württemberg als regierenden Administrator und Obervormund. Kurfürst Maximilian II. Emanuel von Bayern streckt bekl. Freiherrn Mitte Febr. 1682 zur Ablösung der kl. Ansprüche auf Dürnau 10.000 Rtl. vor, die bei Bürgermeistern und Rat zu Esslingen hinterlegt werden, erhält dafür das Rittergut als Unterpfand eingeräumt und interveniert Anfang Apr. 1682 gegen Ferdinand Freiherrn von Degenfeld sowie die halsstarrigen degenfeldischen Untertanen am RKG.

Ein Paritorialurteil vom 10. März 1682 ordnet die Wiederherstellung der kl. Mitpossession an. Am 7. Juli 1682 folgt ein Exekutorialmandat an Bischof Franz Johann von Konstanz und Herzog Friedrich Karl von Württemberg, die jedoch gleichzeitig beauftragt werden, unmittelbar anschließend kl. Freiherrn zur Liquidation von Zinsen und Unkosten, zur Annahme der hinterlegten Gelder und zur Abtretung des Ritterguts anzuhalten, die von kl. Freiherrn wie von den degenfeldischen Untertanen geltend gemachten Kosten und Schäden zu untersuchen und die Parteien nach Möglichkeit zu vergleichen. Mit Extrajudizialbescheid vom 24. Jan. 1683 wird der den ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises erteilte Auftrag auch auf die Auseinandersetzung um die (vom unter dem Einfluß des Bozener Kapuziners Benedikt von Löttsch als Beichtvater zum Katholizismus übergetretenen Hannibal Freiherrn von Degenfeld) durchgesetzte katholische Religionsausübung zu Dürnau ausgedehnt. Am 20. Okt. 1686 und am 30. März 1688 ergehen Paritorialurteile bezüglich der Urteilsexekution. Am 21. Juli 1699 wird ein reskribiertes Exekutorialmandat an Bischof Marquard Rudolf von Konstanz und Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg als ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Kreises erteilt.

Anfang März 1711 setzte eine Exekutionskommission die kl. Erben in das halbe Rittergut Dürnau und Gammelshausen ein (vgl. Bestellnr. 2311).

- 6 1. RKG 1681–1747 (1681–1746)
- 7 Attest von Direktor, Räten und Ausschuß des Ritterkantons Kocher über die Deponierung des Kaufpreises durch bekl. Freiherrn von 1681 (Q 15);
Rezeß der Brüder Ferdinand und Hannibal Freiherrn von Degenfeld anlässlich des Verkaufs des halben Ritterguts Dürnau 1680 (Original: Q 70) sowie Versicherungsbrief des Käufers über 15.000 fl 1680 (Q 17, 22);
Schuldbrief des Wilhelm Philipp von Neuhausen, Rats und Truhenmeisters des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, seiner Ehefrau Maria Franziska von Gemmingen und seines Bruders Johann Ernst von Neuhausen für bekl. Freiherrn über 7.500 fl von 1680 samt einem Rezeß von 1680 über die Zahlungsmodalitäten für den Fall einer Geldwertänderung (Q 18, 19);
Schuldbrief des Philipp Friedrich Jäger von Gärtringen und seiner Ehefrau Maria Magdalena von Neuhausen über 3.000 fl für bekl. Freiherrn von 1680 samt einem Rezeß über die Zahlungsmodalitäten von 1680 (Q 20, 21);
Reskript des Reichshofrats an Direktor, Räte und Ausschuß des Ritterkantons Kocher von 1680 wegen des Ritterguts Dürnau (Q 26);
Revers Konrad Rapps zu Dürnau von 1681 über seine Unterwerfung unter bekl. Freiherrn (Q 29);
Steckbrief gegen Johann Matthias Staud, angeblichen Vogt des bekl. Freiherrn zu Dürnau, von 1681 (Q 41);
Beilagen zu undat. Schreiben Stauds (Q 55): Aussagen Stauds vor Schultheißern und Gerichtsleuten zu Massenbach 1681 (Nr 3); Mandat Kaiser Leopolds I. an Bürgermeister und Rat zu Heilbronn auf Kassation des Steckbriefs gegen Staud als kl. Vogt zu Dürnau 1681 (Nr. 9);
Reichshofratsbescheid im Rechtsstreit zwischen kl. und bekl. Freiherrn 1681 (Q 56);
Vertrag Kurfürst Maximilians II. Emanuel von Bayern mit Hannibal Freiherrn von Degenfeld von 1682 über ein Darlehen von 10.000 Rtl. zur Ablösung der kl. Ansprüche auf Dürnau gegen gleichzeitige Einräumung des Ritterguts als

Unterpfund (Q 63);
 Zeugenaussagen vor herzoglich württembergischem Ober- und Untervogt zu Göppingen 1681 (Q 67);
 Aussagen von zwanzig degenfeldischen Untertanen zu Dürnau und Gammelshausen vor Ferdinand Freiherrn von Degenfeld 1682 (Q 78^d, 78^f);
 Rezeß von namentlich nicht genannten Bürgern und Inwohnern zu Dürnau und Gammelshausen über die Zurückziehung ihrer Klage gegen Kurfürst Maximilian II. Emanuel von Bayern und Hannibal Freiherrn von Degenfeld, zu der sie sich hätten aufhetzen lassen, 1682 (Q 86);
 Attest Herzog Friedrich Karls von Württemberg, daß in Dürnau, wo dem Kloster Adelberg die Kollatur zustehe, die ungestörte Ausübung der Augsbургischen Konfession seit dem Jahr 1572 hergebracht sei, 1684 (Q 124);
 württembergische Relation (Q 151) schließt als Beilagen zu Kommissionsprotokoll von 1711 (Nr. 32) ein: Undat. Auszug aus Testament des venezianischen Generals Christoph Martin von Degenfeld (Lit. E); Aufschrift auf seinem Epitaph in der Kirche zu Dürnau (Lit. F); Teilungsvertrag der Brüder Ferdinand, Christoph, Maximilian und Hannibal von Degenfeld von 1679 (Lit. G; Auszug: Q 3); Interimsrezeß zwischen Charlotta Christina Freifrau von Welden, geb. Freiin von Degenfeld, Margaretha Helena Freifrau von Degenfeld, geb. Freiin von Canstein, für ihren Sohn (Christoph Martin Freiherrn von Degenfeld), Christoph Ferdinand und Philipp August Freiherren von Degenfeld, Johann Wilhelm Freiherrn von Hacke und seiner Ehefrau Maria Antonia Freifrau von Hacke wie auch der Raugräfin Louisa über das Erbe des Ferdinand Freiherrn von Degenfeld von 1711 (Lit. H; auch: Q 158);
 Donationsbrief über das Gut Dürnau von Kurfürst Maximilian II. Emanuel von Bayern für Maria Anna Josepha von Bertrand, Gräfin von Perusa, geb. Gräfin Notthafft von Wernberg, Obersthofmeisterin des verstorbenen Kurprinzen Joseph Ferdinand, von 1699 (Lit. I₁); Verzeichnis der männlichen Untertanen mit ihren ledigen Söhnen, die zur Herrschaft Dürnau gehören und Mitte März 1711 den Huldigungseid leisten (Lit. L); Aufstellung über zugunsten des bekl. Freiherrn abgelöste Kapitalien (Lit. O); Revers des kl. Freiherrn von 1655 bezüglich der von den Untertanen zu Dürnau und Gammelshausen bewilligten Frondienste (Lit. P); undat. Auszug aus Vertrag über Jagdfronden zu Dürnau aus einem adelbergischem Lagerbuch (Lit. Q); undat. Auszug aus Bericht von Michael und Georg Weiß zu Gammelshausen über ihre Verhaftung (Lit. S); Aufstellung über von Kommissions wegen bestrafte Untertanen zu Dürnau und Gammelshausen (Lit. T); Aufstellung über Forderungen der Erben des kl. Freiherrn wegen des Gutes Dürnau und Gammelshausen (Lit. X); Kaufbrief Rudolf Mosers über ein Haus zu Dürnau von 1698 (Lit. Z);
 Auszüge aus den Testamenten der Maria Antonia Freifrau von Hacke von 1713 und ihres Ehemanns Johann Wilhelm Freiherrn von Hacke von 1720, der Tochter und des Schwiegersohns des bekl. Freiherrn (Q 154^b, 191);
 Interimsinventar von 1711 über die von Ulm und anderswoher nach Eybach geschafften Bestandteile des kl. Nachlasses (Q 173);
 Aufstellungen über von (Christoph Ferdinand) Freiherrn von Degenfeld in Venedig empfangene und ausgegebene Gelder, über die Verwendung der für die Reise mitgeführten 250 Speziesdukaten sowie über dort aus der Verlassenschaft des kl. Freiherrn empfangene Gelder (Q 177–179)

8 21 cm

2169

- | | | |
|---|--|-----------------|
| 1 | D 49 rot | Bestellnr. 2310 |
| 2 | Ferdinand und Maximilian Freiherren von <i>Degenfeld</i> | |
| 3 | Stadtpfleger, Bürgermeister, Geheime und Rat der Reichsstadt Augsburg, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Dinkelsbühl sowie (Anna Maria von | |

Gersdorff), die Witwe des venezianischen Generalfeldmarschalls Hannibal Freiherrn von Degenfeld und nunmehrige Ehefrau des Kommissars von *Fersen* (im Akt: Ferschen), und alle sie begleitenden Personen

- 4a Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Johann Georg Erhardt (1693)
- 4b Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Dr. Georg Friedrich Müeg (1691)
- 5a mandatum de manifestando uti etiam de continuando et non relaxando arresto s. (c.) de extradendo et resarciendo vero c. c.
- 5b Nachlaßsicherung;
Anna Maria Freifrau von Degenfeld heiratete in Venedig heimlich den Kommissar von Fersen. In Dinkelsbühl und Augsburg bemächtigte sie sich der dortigen Gelder und Mobilien ihres ersten Mannes Hannibal Freiherrn von Degenfeld in der erklärten Absicht, diese ins Ausland zu schaffen. Maximilian Freiherr von Degenfeld ließ daraufhin die in beiden Reichsstädten vorhandene Verlassenschaft mit Arrest belegen und bekl. Eheleute sistieren, bis sie die bereits weggebrachten Stücke wieder herbeigeschafft hätten.
Kl. Freiherren wenden sich als Brüder des Hannibal Freiherrn von Degenfeld im Interesse von dessen noch unbevormundeter Tochter (Maria Antonia Freiin von Degenfeld) an das RKG, damit deren Mutter die aus der väterlichen Verlassenschaft entnommenen Stücke herausgebe und die bekl. Reichsstädte den Nachlaß inventieren und bis zur Bestellung einer Vormundschaft in Arrest behalten.
- 6 1. RKG 1693–1720 (1693)

2170

- 1 D 56^a rot Bestellnr. 78
- 2 Grafen Friedrich Christoph und August Christoph von *Degenfeld-Schonburg* (ihr Vater Graf Christoph Martin von Degenfeld-Schonburg auch im Namen seiner Ehefrau Maria Gräfin von Schönburg Kl. 1. Instanz)
- 3 Kurfürst Karl IV. Theodor von der *Pfalz* sowie Direktor und Räte seiner Hofkammer zu Mannheim (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. (Christian Jakob) von Zwierlein (1762)
- 4b Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Ferdinand Wilhelm Brandt (1750);
Lic. Ferdinand Wilhelm (Anton) Helfrich (1766)
- 5a prima appellatio
- 5b Schuldforderung;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Okt. 1688 verschrieb Kurfürst Philipp Wilhelm von der Pfalz den Vormündern der Raugrafen (Carl Ludwig, Carl Eduard, Carl Moritz, Carl August und Carl Casimir) sowie der Raugräfinnen (Carolina, Louisa und Amalia Elisabetha), der Kinder des verstorbenen Kurfürsten Karl I. Ludwig aus dessen zweiter morganatischer Ehe mit Maria Louisa Freiin von Degenfeld, ein Kapital von 20.402 fl, wofür ihnen die Zivilgefälle des Amtes Otzberg in Höhe von 1.020 fl 6 kr pfandweise überlassen wurden. Mit dem Tod der Raugräfin Louisa 1733 fielen die Ansprüche testamentarisch an Graf Christoph Martin von Degenfeld-Schonburg. Anfang Okt. 1743 wurde die Zahlung der Gefälle eingestellt. Die kl. Eltern wandten sich nach mehrmaligen vergeblichen Protesten schließlich an das kurpfälzische Austrägalgericht zu Mannheim, das ihnen lediglich 600 fl Zins von einem Kapital von 12.000 fl zusprach und für die restlichen 8.402 fl, die aufgrund älterer Forderungen in die kurfürstliche Verschreibung eingeflossen waren, einen besseren Nachweis verlangte.

Kl. Grafen wenden sich daraufhin an das RKG. Bekl. Partei gibt an, ihre Forderung vermenge Ansprüche aus zum Nachteil des Kurfürstentums auf Amtsgefälle verschriebene Alimentationsdotationen der raugräflichen Geschwister und aus dem der Raugräfin Carolina anlässlich ihrer Heirat mit Graf Meinhard von Schönburg Anfang 1683 zugesagten, aus den Einkünften der Ämter Bretten und Neustadt verzinnten Heiratsgut von 20.000 fl, das erblich an kl. Mutter als deren Tochter gefallen sei.

Mitte Febr. 1776 teilt bekl. Partei mit, daß die Auseinandersetzung gütlich beigelegt worden sei.

- 6 1. (Kurfürstlich pfälzisches Austrägalgericht zu Mannheim)
2. RKG 1762–1776 (1762–1768)
- 7 Auszug aus Johann Friedrich Reigers "Ausgelöschte Chur=Pfaltz=Simmerische Stamms=Linie" (1735) (Q 20);
Auszug aus dem im Verlag Johann Hoffmanns, Buch- und Kunsthändlers zu Nürnberg, 1688 gedruckten "Europäischen Herold" (Q 21);
Auszüge aus (Johann Wolfgang) Textors "Decisiones electoriales Palatinae" (1693) und aus Claude Fleury's, Beichtvater des Königs (Ludwig XV.) von Frankreich, "Les mœurs des Israelites" (1732) (Q 36);
Auszug aus Gutachten des gräflich degenfeldischen Hofrats Johann Gottfried Rotberg, Lizentiaten der Rechte, 1761 (Q 37)
- 8 5 cm

2171

- 1 D 54 rot Bestellnr. 2313
- 2 Grafen Friedrich Christoph und August Christoph von *Degenfeld-Schonburg*, Gebrüder
- 3 Johann Wilhelm August *Schütz von Holzhausen* und Christina Sophia Dorothea Schütz von Holzhausen, geb. Freiin von der Tann
- 4a Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1756)
- 4b Lic. (Gotthard Johann) Hert (1758)
- 5a mandatum de solvendo sortem cum usuris, interesse, damno et expensis adhuc causatis et imposterum causandis secundum pactum executivum in loco solutioni destinato et quidem secundum valorem in obligatione promissum dictoque loco per edicta statutum vel dimittendo hypothecam sub clausulis executivis et constituti possessorii obligatam s. c.
- 5b **Schuldforderung;**
Johann Philipp Friedrich Schütz von Holzhausen und seine Ehefrau Magdalena Dorothea von Boineburg liehen sich Anfang Mai 1729 von Friedrich Wilhelm Löw von und zu Steinfurth 9.000 fl. Zur Tilgung dieser Schuld nahmen ihr Sohn Johann Wilhelm August Schütz von Holzhausen und seine Ehefrau Ende Apr. 1738 ein Kapital von 3.500 Rtl. von Philipp August Freiherrn von Degenfeld auf und händigten ihm die elterliche Verschreibung aus. Dieser setzte die kl. Brüder als seine Neffen testamentarisch als Erben ein.
Wegen Nichtbeachtung diverser Zahlungsaufforderungen wenden sich kl. Brüder an das RKG: bekl. Eheleute sollen ihnen die Schuld bezahlen oder das als Unterpfand verschriebene Gut zu Budesheim in der Wetterau samt dem großen und kleinen Zehnten einräumen.
Am 20. Nov. 1758 und am 30. März 1759 ergehen Paritorialurteile. Am 18. Mai 1759 wird ein Exekutorialmandat an Hauptmann, Räte und Ausschuß der mittelrheinischen Reichsritterschaft erteilt.
- 6 1. RKG 1758–1759

- 7 Schuldverschreibung der Eheleute Johann Philipp Friedrich Schütz von Holzhausen und Magdalena Dorothea von Boineburg über 9.000 fl Frankfurter Währung von 1729 samt Konfirmation durch Hauptmann, Räte und Ausschuß der mittelhessischen Reichsritterschaft von 1730 (Q 4);
Schuldverschreibung der Eheleute Johann Wilhelm August Schütz von Holzhausen und Christina Sophia Dorothea von der Tann über 3.500 Rtl. Frankfurter Währung von 1738 (Q 5);
Auszug aus dem Testament des Philipp August Freiherrn von Degenfeld von 1747 (Q 6);
gedrucktes Münzedikt des Oberrheinischen Kreises von 1736 (Q 13);
Druck eines 1738 beschlossenen, 1741 erneuerten Münzedikts der Reichsstadt Frankfurt (Q 14)
- 8 1,5 cm

2172

- 1 D 46 rot Bestellnr. 2309
- 2 Graf Christoph Martin von *Degenfeld-Schonburg* zu Hoheneibach, Dürnau, Neuhaus, Großbeicholzheim (im Akt: Obereicholzheim), Ramholz, Vollmerz und Essingen, königlich preußischer wirklicher Geheimer Etat- und Kriegsminister sowie Generalleutnant der Reiterei (Prozeßvollmacht auch von seiner Ehefrau Gräfin Maria von Degenfeld-Schonburg, geb. Gräfin von Schönburg)
- 3 Dorothea Elisabeth Gräfin von *Wiser*, geb. Gräfin von Degenfeld-Schonburg, und ihr Ehemann Carl Graf von *Wiser*, kurpfälzischer Dragonerhauptmann
- 4a Dr. Johann Jakob (von) *Zwierlein* und (subst.) Dr. Gerog Melchior Hofmann (1751)
- 4b Lic. (Johann) Ferdinand Wilhelm Brandt und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1752)
- 5a citatio ex L(ege) 28 ff. de fideiussoribus
- 5b Forderung von Heiratsgut;
Mitte Mai 1751 verließ Gräfin Dorothea Elisabeth von Degenfeld, die älteste kl. Tochter, nachts heimlich den väterlichen Haushalt und ließ sich ohne elterlichen Konsens, ohne Ehevertrag und ohne Versicherung hinsichtlich der Religion in Oppenheim von einem katholischen Ordensmann mit Carl Graf von *Wiser* trauen. Ihre Eltern betrachteten die Ehe als nichtig und verlangten von ihrer Tochter ein schriftliches Eingeständnis, sich damit eines Ungehorsams schuldig gemacht zu haben, so daß sie der gemäß Familienvertrag von Mitte Nov. 1718 vorgesehenen Begünstigungen nicht oder allenfalls in vermindertem Umfang teilhaftig würde. Bekl. Graf drängte dagegen auf die Herausgabe des Heiratsguts.
Anfang Nov. 1751 läßt kl. Graf bekl. Eheleute vor das RKG laden, damit sie dort eventuelle Ansprüche hinsichtlich Aussteuer, Heiratsgut oder Sukzessionsrecht vorbrächten. Bekl. Graf erwirkt daraufhin Mitte Jan. 1752 eine Ladung ans kurpfälzische Hofgericht zu Mannheim. Mitte Febr. 1752 wird bekl. Partei auf kl. Antrag durch das RKG unter Strafandrohung befohlen, vom Rekurs an das Hofgericht abzustehen.
Am 23. Febr. 1754 ergeht hinsichtlich dieser Pönalordination ein Paritorialurteil.
Beide Seiten nehmen gütliche Verhandlungen auf (vgl. Bestellnr. 1937).
- 6 1. RKG 1751–1754 (1752–1754)
- 7 Ladung, Prozeßschriften und Protokollauszüge aus durch bekl. Grafen angestregtem Prozeß am kurpfälzischen Hofgericht zu Mannheim 1752–1753 (Q

7, 8, 17, 33, 39, 41);
gedruckte Reichshofratsmandate und -schlüsse im Rechtsstreit des kl. Grafen gegen die Kurpfalz und das Amt Germersheim 1744–1747 (Q 9–13);
Auszug aus Familienverträgen zwischen Graf Christoph Martin von Degenfeld und Maria Gräfin von Schönburg von 1718 (in französischer Fassung: Q 22; in deutscher Übersetzung: Q 23), von 1721 (in französischer Fassung: Q 27; in deutscher Übersetzung: Q 28);
Auszug aus dem Heiratsvertrag zwischen Graf Christoph Martin von Degenfeld und Maria Gräfin von Schonburg von 1716 (in französischer Fassung: Q 24; in deutscher Übersetzung: Q 25);
Prozeßschriften aus Kameralprozeß des Meinhard Duke of Schomberg and Leinster gegen Graf Friedrich von Schönburg 1701–1702 (Q 29, 30)

8 4 cm

2173

- 1 D 479 Bestellnr. 4476
- 2 Hans *Degernseer* zu Braunau (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bürgermeister und Rat der Stadt *Braunau* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1513)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach (1513)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Weiher- und Dammbauten;
Gegenstand in 1. Instanz: Hans Degernseer erwarb nach dem Tod seiner Schwiegereltern Michael und Magdalena Dörfl von den Vormündern der hinterlassenen Kinder Lukas, Wolfgang, Christoph, Warmund, Hans und Ehrentraud Dörfl das in die Kastenvogtei des herzoglich bayerischen Viztumamts Burghausen gehörige Gut Muelach-Erlach mit Äckern, Wiesen, Fischwassern und Weihern. Nachfolgend ließ er dort neue Weiher und Teiche anlegen sowie Dämme errichten. Bürgermeister und Rat zu Braunau beanstandeten, daß der oberhalb des Gutes entspringende, die kl. Weiher durchfließende Stadtbach dadurch in seinem Wasserlauf beeinträchtigt werde und insbesondere der Betrieb der Spitalmühle gestört sei. Sie wandten sich an Hauptmann und Räte des Viztumamts Burghausen, die nach Besichtigung der Örtlichkeiten Mitte Apr. 1512 entschieden, daß die Veränderungen niemandem nachteilig seien, und sich mit der Bürgerschaft des kl. Bruders Wolfgang Degernseers begnügten. Bekl. Partei brachte daraufhin ihre Beschwerde vor den herzoglichen Räten in Landshut an. Diese ordneten eine kommissarische Untersuchung durch Alban von Closen, Pflieger zu Reichenberg, Wilhelm von Münchau, Pflieger zu Neumarkt, und etliche Wasserleute an und verfügten Anfang Okt. 1512, daß die neuen Weiher- und Dammbauten, soweit dem Stadtbach abträglich, rückgängig zu machen seien.
Hans Degernseer wendet sich an das RKG: er habe auch einen neuen Brunnenquell eröffnet, was eine Vergrößerung des Bachlaufs bedinge; doch hätten die beiden letzten Jahre wenig Regen gebracht; die Viztumämter Straubing, Burghausen und Landshut stünden gleichrangig nebeneinander, keines sei des anderen Oberhof. Mit der Appellation reicht er eine Attentatsklage ein, weil auf ein Exekutorialmandat an den Braunauer Pflieger Bernardin Messenpeck hin mehrere hundert Mann in sein Gut eingefallen seien und die Neubauten niedergelegt hätten. Herzog Wilhelm IV. von Bayern ersucht um Remission. (Mitte Juni 1517 erwirbt bekl. Stadt die Grundstücke zu Muelach-Erlach.)
- 6 1a. Herzoglich bayerisches Viztumamt zu Burghausen 1512
1b. Herzoglich bayerisches Viztumamt zu Landshut 1512
2. RKG (1513–1514)

- 8 1,5 cm; SpPr ohne Eintrag;
Lit.: Sebastian Hiereth, Die Geschichte der Stadt Braunau am Inn, 2. Teil, Braunau am Inn 1973, S. 194

2174

- 1 D 484 Bestellnr. 4476/1
- 2 Hans *Degler*, Bürger zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Nikolaus *Ribeisen*, Doktor der Rechte, erzbischöflich salzburgischer Rat (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Mai 1530 brachte Nikolaus Ribeisen am Stadtgericht zu Nürnberg vor, daß seine Ehefrau Elisabeth Ribeisen (geb. Thenn) mit ihrem Anspruch auf 1.300 fl Heiratsgut aus der Verlassenschaft ihres ersten Ehemanns Hans Pflügel an Hans Degler verwiesen worden sei, dieser darum gebeten habe, ihm den Betrag gegen Verzinsung zu belassen, nun aber zur Schuldzahlung angehalten werden solle. Degler gestand lediglich ein, als Faktor für die von Pflügel mit Wilhelm Neumann aus Villach eingegangene Handelsgesellschaft und nachfolgend auch für die kl. Ehefrau tätig gewesen zu sein und als solcher mit ihr zu verrechnende Güter in Händen gehabt zu haben. Mitte Apr. 1531 wurde er zur Zahlung der eingeklagten Summe verpflichtet. Degler appelliert an das RKG.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1530
2. RKG (1531)
- 7 Vorakt (Q 2) enthält: Schriftwechsel überwiegend geschäftlichen Inhalts zwischen Hans Degler, Nikolaus und Elisabeth Ribeisen wie auch Wilhelm Neumann 1527–1528 (fol. 4v ff., 11r ff., 18v ff., 32v ff.)
- 8 1,5 cm; Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

2175

- 1 D 512 Bestellnr. 4476/2
- 2 Konrad *Deichsler*, Bürger zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Heinrich *Deichsler*, Bürger zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Georg Ortolf von Neumarkt (1499);
M. Hans Beringer (1499)
- 4b Lic. Christoph Hitzhofer (1499)
- 5a (zweite) Appellation
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Mai 1497 ließ Heinrich Deichsler seinen Bruder Konrad Deichsler vor das Stadtgericht zu Nürnberg laden, damit er das verlassene Hab und Gut ihrer Eltern Hermann und Anna Deichsler darlege, das er nach deren Tod einbehalten habe, ohne eine Abrechnung und Teilung vorzunehmen. Dieser ersuchte um Abweisung der Klage, da diese Angelegenheit bereits im Herbst 1480 durch Appellation gegen die stadtgerichtliche Vollung ans kaiserliche Kammergericht erwachsen sei. Kl. Bruder betonte, daß er und seine Ehefrau Anna Deichsler damals auf das versprochene Heiratsgut von 200 fl geklagt hätten, die kl. Appellation überdies längst erloschen sei. Mitte Dez. 1497 wurde er verpflichtet, die elterliche

Hinterlassenschaft offenzulegen.

Dagegen appelliert Konrad Deichsler an das RKG.

- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1497
2. RKG (1499–1501)
- 8 2 cm; Akt bis auf 9 Prod. makul.; SpPr fehlt

2176

- 1 – Bestellnr. 4476/2/1
- 2 Konrad *Deichsler*, Bürger zu Nürnberg, und seine Ehefrau Margarethe Deichsler (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Heinrich *Deichsler*, Bürger zu Nürnberg, Bruder des Kl. (Kl. 1. Instanz)
- 5a dritte Appellation
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Als Konrad Deichsler der Verpflichtung, die elterliche Verlassenschaft offenzulegen (vgl. Bestellnr. 4476/2), nicht nachkam und sich nach Hilpoltstein begab, ersuchte Heinrich Deichsler darum, in das väterliche und mütterliche Hab und Gut eingesetzt zu werden, und ließ dies seinen Bruder Mitte März 1498 gerichtlich verkünden. Anfang Mai 1498 erreichte er seine Immission *ex primo decreto* in die liegende Hinterlassenschaft seiner Eltern.
Kl. Eheleute wenden sich gegen die gerichtliche Verkündigung erneut an das RKG.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1497)
2. RKG (1501)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

2177

- 1 D 61 rot Bestellnr. 2828
- 2 Martin *Deller*, Bürger und Handelsmann zu Nürnberg (Bekl. 1. und 2. Instanz, seine Ehefrau Maria Susanna Deller Intervenientin 2. Instanz)
- 3 Testamensterben des Matthias (von) *Kroyher*, Bankiers zu Wien (Prozeßvollmacht von Johann Rudolf von Lier, fürstlich schwarzenbergischem Geheimen Rat und Oberamtmann zu Schwarzenberg, namens seiner Ehefrau Anna Theresia Kroyher und der übrigen Erbinteressenten Maria Josepha, Johann Carl Joseph, Franz Adolf und Maria Susanna Kroyher, Insinuation der Ladung auch an Franz Anton Herzog, Doktor der Rechte, Advokaten zu Wien, als über die kroyherische Masse bestellten Kurator) (Matthias Kroyher Kl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Johann Andreas Geibel und (subst.) Dr. Johann Heinrich Dietz (1723);
Dr. Johann Wilhelm Ludolf (1734)
- 4b Dr. (Johann Friedrich) Hofmann (1723);
Lic. J(ohann) M(elchior) Deuren und (subst.) Dr. Christian Hartmann von Gülich (1723)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung;
Gegenstand in 1. Instanz: Martin Deller wollte in Wien, wo er Mitte Juli 1706 geheiratet hatte, eine Handelssozietät mit dem dortigen Kaufmann Johann Ludwig (von) Haas eingehen. Da er über eigene Geldmittel nicht sogleich

verfügen konnte, lieh er sich beim Bankier Matthias Kroyher Mitte Okt. 1706 auf zwei Monate 10.000 fl Wiener Banco-Valuta, worüber sich die beiden angehenden Gesellschafter verschrieben. Die geplante Sozietät kam jedoch nicht zustande. Deller verwies Kroyher mit allen Zahlungsforderungen an Haas. Ende Aug. 1708 richtete Kroyher ein Zahlungs- und Exekutionsbegehren an das Stadtgericht zu Nürnberg. Dort gab er an, daß er nicht mit Haas verhandelt habe, sondern Deller der alleinige Kreditnehmer gewesen sei. Deller erklärte hingegen, daß er – damals noch minorenn – die Sozietät aufgekündigt und Haas das Geld zur freien Verfügung überlassen habe, dieser die Schuldzahlung versprochen habe und von Kroyher als Debitor angenommen worden sei. Anfang Febr. 1710 absolvierte das Stadtgericht Deller von der gegnerischen Klage. Kroyher berief sich ans Appellationsgericht, wo auch die kl. Ehefrau Maria Susanna Deller im Herbst 1720 als Intervenientin um ein konfirmatorisches Urteil ersuchte. Ende März 1723 wurde Deller verpflichtet, seinen halben Anteil am Darlehen samt den ausstehenden Zinsen zu begleichen.

Deller appelliert an das RKG: Johann Adam (von) Haas habe ihn, der noch minderjährig ein "feines mittelmäßiges Vermögen" ererbt habe, zu einer Reise nach Wien überredet, damit ihn dort dessen in finanzielle Nöte geratener Bruder Johann Ludwig (von) Haas als Mitgesellschafter gewinnen könne; Kroyher, selbst im Besitz einer namhaften Forderung gegen Haas, habe dieses Unternehmen gefördert und insbesondere die kl. Hochzeit mit seiner Schwägerin betrieben; als ihm die tatsächlichen Verhältnisse klar geworden seien, habe er die Sozietät aufgekündigt; vom fraglichen Betrag sei nichts an ihn gelangt; Kroyher sei auch zunächst gegen Haas gerichtlich vorgegangen. Bekl. Partei betont, daß sich Deller, der zumindest über Teile seines Vermögens unstrittig habe verfügen dürfen, Kroyher gegenüber rechtskräftig verschrieben habe.

Von Anfang Apr. 1730 bis Ende Apr. 1731 gehen kl. Eheleute Vergleiche mit den einzelnen Erbinteressenten ein, wovon das RKG erst Anfang Sept. 1734 verständigt wird.

- 6
 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1708
 2. Appellationsgericht der Reichsstadt Nürnberg 1723
 3. RKG 1723–1735

- 7

Beilagen zu Gravatoriallibell (Q 10): Bestätigung Georg Dellers, Bürgers und Handelsmanns zu Nürnberg, als Vormund der Geschwister Martin und Maria Magdalena Deller betreffender Auszug aus Nürnberger Stadtgerichtsmanual von 1704 (Nr. 1); Entwurf des Matthias Kroyher für Gesellschaftsvertrag zwischen Johann Ludwig Haas und Martin Deller (Nr. 9); Schuldschein von Haas und Deller für Kroyher über 10.000 fl von 1706 (Nr. 10); Vorakt (Nr. 19) enthält: Parere von Augsburger, Nürnberger, Leipziger und Frankfurter Handelsleuten von 1708–1709 (fol. 38r ff., 51r ff.); Ehevertrag Martin Dellers mit Maria Susanna Löw, Tochter Andreas Löws, Doktors der Medizin, Ordinarius zu Ödenburg, von 1706 (fol. 182r ff.); Rationes decidendi (beiliegend); Abrechnung zwischen Johann Ludwig Haas und Matthias Kroyher (Q 30); Vergleichsrezesse der Eheleute Martin und Maria Susanna Deller mit Maria Josepha Kroyher von Kriechenfels, Ehefrau des niederösterreichischen Regimentsrats Franz Adam Pfann, und deren Bruder Franz Adolf Kroyher von Kriechenfels von 1730, mit Johann Carl Joseph Kroyher von Kriechenfels von 1730, mit Anna Theresia und Johann Rudolf von Lier von 1730 und mit Franz von Churfeld als Kurator der Maria Susanna Kroyher von 1731 samt zugehörigen Quittungen 1730–1731 (Prod. vom 3. Sept. 1734)

- 8

10 cm

- 1 D 62 rot Bestellnr. 1744
- 2 Joseph *Delsance*, Handelsmann zu Frankfurt
- 3 Carl Thomas Fürst von *Löwenstein-* Wertheim-Rochefort
- 4a Dr. Johann Jakob (von) Zwierlein und (Subst.) Dr. Philipp Ludwig Meckel (1738);
Dr. Philipp Ludwig Meckel und (susbt.) Lic. Wilhelm Ludwig Ziegler (1748)
- 4b Dr. Johann Paul Besserer und (subst.) Lic. J(ohann) Werner (1743)
- 5a mandatum immissoriale s. c.
- 5b **Schuldforderung;**
Ende Dez. 1737 lieh Joseph Delsance dem bekl. Fürsten 38.000 fl, die zu sechs halbjährigen Terminen abgetragen werden sollten. Bekl. Fürst blieb die Ende Apr. und Ende Okt. 1740 fälligen letzten Raten von je 7.000 fl schuldig. Ab Ende Okt. 1744 blieb auch die Zinszahlung aus.
Kl. Handelsmann ersucht um Immission in die als Unterpfang verschriebenen liegenden und fahrenden Güter des Schuldners.
Paritorialurteile ergehen am 19. Sept. und 23. Dez. 1749. Am 18. März 1750 wird das erbetene Exekutorialmandat erkannt, das Mitte Apr. 1750 an Bischof Johann Philipp Anton von Bamberg und Markgraf Karl Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Ansbach als ausschreibende Fürsten des Fränkischen Kreises erteilt wird.
- 6 1. RKG 1748–1750
- 7 Schuldschreibung des Carl Thomas Fürst von Löwenstein-Wertheim-Rochefort über 38.000 fl Frankfurter Währung von 1737 (Q 5)

2179

- 1 D 582 Bestellnr. 4477
- 2 Sebastian *Denich*, Bischof von Almira und Weihbischof zu Regensburg
- 3 Bischof Marquard II. von *Eichstätt*
- 4a Lic. Ulrich Daniel Kuehorn und (subst.) (Dr.) Paul Gams (1660)
- 4b Lic. Bernhard Henning und (subst.) (Lic.) Franz Eberhard Albrecht (1658)
- 5a mandatum de dimittendo hypothecam s. c.
- 5b **Schuldforderung;**
Anfang Febr. 1630 verschrieb Bischof Johann Christoph von Eichstätt dem kl. Vater Joachim Denich, Doktor der Rechte, Professor zu Ingolstadt, gegen Überlassung eines Kapitals von 7.000 fl für die Landesverteidigung mit Zustimmung seines Domkapitels einen jährlichen Zins von 350 fl.
Da die Zinszahlung seit 28 Jahren unterblieben ist, wendet sich Sebastian Denich an das RKG und ersucht um seine Immission in die als Unterpfang verschriebenen hochstiftischen Rent- und Kammergefälle. Bekl. Bischof verweist auf seine Zahlungsunfähigkeit aufgrund der erheblichen Kriegsschäden sowie auf die Schuldenregelung und das Moratorium des Jüngsten Reichstagsabschieds von 1654.
Am 12. Dez. 1660 ergeht ein Paritorialurteil, das bekl. Partei die Zahlung der seit dem Jüngsten Reichsabschied aufgelaufenen Zinsen befiehlt.
- 6 1. RKG 1660–1661 (1660–1662)
- 7 Zinsverschreibung des Bischofs Johann Christoph von Eichstätt für Joachim Denich über einen jährlichen Zins von 350 fl von 1630 (Q 6)

2180

- 1 D 606 Bestellnr. 4479/1
- 2 Johann und Konrad *Denk*, später Kaspar Deutsch (Dietsch) zu Weidendorf (Bekl. 1. und Kl. 2 Instanz)
- 3 Matthias *Denk*, Johann Georg Hirschmann und Johann Lang, Gemeindegossen zu Weidendorf (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Mitte Juni 1752 verlangte das fürstbischöflich bambergische Amt zu Höchststadt von den Brüdern Johann und Konrad Denk als Besitzern der zur Schafhaltung befugten Höfe zu Weidendorf den Nachweis, daß sie dort stets ihre Schafe auf den Wiesen vom beginnenden Frühjahr bis Walpurgis, ferner auf den Stoppelfeldern, ehe noch das gehörnte Vieh drei Tage darauf getrieben worden sei, und endlich auf dem gemeinen Wasen ungestört geweidet hätten. Ende Juli 1752 erging ein Urteil dahin, daß sie diesen Beweis nicht erbracht hätten und sich deshalb mit ihren Schafen des gemeinen Wasens vor der Winterszeit, der Wiesen im Frühjahr und der Stoppelfelder, ehe das gehörnte Vieh drei Tage darauf geweidet habe, enthalten sollten. Sie appellierten an die fürstbischöfliche Regierung in Bamberg. Dort wurde ihr Restitutionsersuchen bezüglich der versäumten Introduktionsfrist abgeschlagen.
Kl. Partei wendet sich an das RKG.
- 6 1. (Fürstbischöflich bambergisches Amt zu Höchststadt)
2. (Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg)
3. RKG (1763–1764)
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt; Ladung s. Bestellnr. 353, Q 21, Lit. X^a

2181

- 1 D 605 Bestellnr. 4479
- 2 Leonhard *Denk*, kaisheimischer Vogt zu Wörnitzstein
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen*- Oettingen sowie sein Amtmann zu Harburg, Friedrich von Hersberg zu Wöllwarth
- 4a Dr. Heinrich Stemler (1599)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593)
- 5a mandatum poenale s. c.
- 5b Landfriedensbrüchiger Überfall;
Mitte Jan. 1599 fiel der Sohn des mitbekl. Amtmanns mit rund dreißig bewaffneten Untertanen nach Wörnitzstein ein und schaffte Leonhard Denk gefangen nach Harburg.
Kl. Vogt ersucht um seine unentgeltliche Freilassung: im Dorf Wörnitzstein stehe alle Obrigkeit, Botmäßigkeit und Gerichtsbarkeit bis auf die hohen leib- und lebensstrafwürdigen Fälle dem Kloster Kaisheim zu; er habe kein malefizisches Delikt begangen; anderweitige Forderungen gegen ihn seien an Abt Sebastian zu richten. Bekl. Graf beschuldigt ihn, seine Untertanen auf gräflichem Territorium zur Meuterei aufgewiegelt zu haben.
Laut Urteil vom 17. Okt. 1606 soll der kl. Vogt eidlich bestätigen, daß er Unkosten und Schäden in Höhe von 5 fl 24 kr erlitten habe.
- 6 1. RKG 1599–1606 (1599–1604)
- 7 Aufstellung über haftbedingte Kosten und Schäden Leonhard Denks (Q 11)

2182

- 1 D 64 rot Bestellnr. 2434
- 2 Vierer und ganze Gemeinde zu *Derching* (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Bürgermeister und Rat der Stadt *Friedberg* (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Michael von Kaden (1553);
Lic. Philipp Seiblin (1562)
- 4b Dr. Michael Mack (1553);
Dr. Johann Höchel (1555)
- 5a appellatio
- 5b Forst- und Holzungsgerechtigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Vierer und Gemeinde zu Derching wandten sich an Herzog Wilhelm IV. von Bayern, weil sich die Bürgerschaft zu Friedberg Holzungsrechte im ihnen eigentümlich zugehörigen Gehölz "Prandt" anmaße. Dieser betraute Wolfgang Hausner zu Riedheim, Stadt- und Landrichter zu Friedberg, mit der kommissarischen Erörterung dieser Angelegenheit. Kl. Partei brachte diesem gegenüber Mitte Mai 1546 vor, daß der Wald zwischen Friedberg und Derching einst zum Schloß Derching gehört habe, bis er teils der Gemeinde Derching, teils der Stadt Friedberg vermacht und der Derchinger "Prandt" vom Friedberger "Altholz" abgesteint worden sei, und daß stets allein die kl. Gemeinde im "Prandt" habe Vieh weiden und Holz schlagen dürfen. Bekl. Partei berief sich auf die langjährige Possession der Mitnutzung des "Prandt". Ende Aug. 1547 entschied der Kommissar, daß kl. Gemeinde ihr Vorbringen nicht erwiesen habe und beiden Seiten die Holznutzung gemeinsam zustehe. Auf die kl. Appellation hin erkannte der herzoglich bayerische Hofrat zu München Ende Nov. 1547, kl. Partei solle *in petitorio* ausführen, daß es bekl. Stadt nicht zustehe, das Holz im "Prandt" mitzunutzen. Anfang Mai 1549 klagten Vierer und Gemeinde zu Derching am herzoglich bayerischen Hofgericht zu München *in petitorio*. Dort erging Mitte Jan. 1553 ein Urteil dahin, daß kl. Partei das behauptete Eigentum am Gehölz "Prandt" nicht ausreichend nachgewiesen habe und bekl. Stadt von der Klage zu absolvieren sei.
Dagegen appelliert Derching an das RKG. Bekl. Partei bemängelt, daß kl. Gemeinde nichts vorgebracht habe, was nicht schon in den vorinstanzlichen Verhandlungen angesprochen worden sei.
Das RKG schlägt mit Endurteil vom 24. Jan. 1565 die Appellation ab.
- 6 1. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München 1549
2. RKG 1553–1565
- 7 Vorakt (Q 6/11) enthält: Zeugenaussagen vor landesherrlichen Kommissionen 1546–1550 (fol. 22r ff., 36v ff., 79r ff.);
Derchinger Kommissionsakten (Nr. 15/16) enthalten: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1558 (Lit. D); Pfaffenzell betreffender Auszug aus domkapitlisch augsburgischem Salbuch (Lit. E); "Altholz" betreffender Auszug aus Friedberger Kastensalbuch (Lit. F); Bestrafung wegen Holzschlagens im "Prandt" betreffender Auszug aus Friedberger Stadtbuch;
Aussage Hans Walters, Bürgers zu Friedberg, vor Notar 1559 (Q 19)
- 8 7 cm

2183

- 1 D 66 rot Bestellnr. 2435

- 2 Otto Wilhelm von *Dernbach*, fürstbischöflich würzburgischer Amtmann zu Arnstein, im Namen seiner Ehefrau Maria Catharina sowie deren Schwestern Anna Constantia Schenk von Stauffenberg, Maria Susanna von Walderdorff und Gertraud Ursula von Lütendorf, Witwen, geb. Freiinnen Echter von Mespelbrunn (Antragsteller 1. Instanz)
- 3 Maria Ottilia von *Ingelheim*, geb. Freiin Echter von Mespelbrunn, Witwe des Philipp Ludwig von Ingelheim, kurmainzischen Oberamtmanns zu Miltenberg (vertreten durch Marsilius Gottfried von Ingelheim, Domherrn zu Mainz und Würzburg, als ihren und ihres unmündigen Sohnes Franz Adolf Dietrich von Ingelheim Pfleger und Vormund Antragsteller 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Nikolaus Hoen und (subst.) Lic. Johann Eichrodt (1665);
Dr. Johann Heinrich Seiblin und (subst.) Lic. (Johann Wolfgang) Vetterl (1671)
- 4b Lic. Johann Hansen und (subst.) Dr. (Johann) Rolemann (1664);
Dr. Johann Leonhard Schommartz und (subst.) Lic. Johann Eichrodt (1667);
Dr. Johann Leonhard Schommartz und (subst.) Lic. Franz Eberhard Albrecht (1667)
- 5a appellatio
- 5b Lehenstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Das Rittergut Breitensee, ein Sohn- und Tochterlehen des Fürststifts Fulda, wurde Valentin Echter von Mespelbrunn aufgrund eines Erbvergleichs mit seinen Brüdern Adolf und Dietrich Echter von Mespelbrunn zur Nutzung eingeräumt und sollte, wenn seine männliche Nachkommenschaft erlösche, an die männlichen Leibeserben seiner Brüder fallen. Mit dem Tod des Johann Philipp Echter von Mespelbrunn starb die Familie Anfang 1665 im Mannesstamm aus. Als dessen Tanten und nächste Verwandten ersuchten die kl. Schwestern Maria Catharina, Anna Constantia, Maria Susanna und Gertraud Ursula Echter von Mespelbrunn Mitte März 1665 am fürstlich fuldischen Lehenhof um Belehnung. Marsilius Gottfried von Ingelheim beanspruchte dagegen für Maria Ottilia von Ingelheim als Enkelin des Ersterwerbers Valentin Echter von Mespelbrunn den Vorzug vor kl. Schwestern als Enkelinnen des Dietrich Echter von Mespelbrunn. Mitte Juni 1665 wurde bekl. Witwe mit Breitensee belehnt. Kl. Beschwerden blieben erfolglos.
Kl. Partei wendet sich ans RKG: kl. Schwestern stehe die Lehenfolge als nächsten Verwandten des letzten Leheninhabers zu, zumal Bischof Julius von Würzburg und nicht dessen Bruder Valentin Echter von Mespelbrunn das Rittergut erworben habe.
Am 14. Jan. 1674 erlangt kl. Partei ein Mandatum inhibitorium de lite pendente nihil innovando s. c. gegen den fürstlich fuldischen Lehenhof, weil bedeutende Teile des Lehens abgetrennt und Hans Heinrich von Gabsattel verliehen worden seien.
Mit Urteil vom 13. Dez. 1677 erklärt das RKG die kl. Schwestern zu rechtmäßigen Lehenfolgern und verpflichtet bekl. Witwe, das Gut samt den seit Ende März 1665 bezogenen Nutzungen an diese abzutreten. Ein Paritorialurteil ergeht am 31. Okt. 1678. Am 7. Juli 1680 wird ein Mandatum de exequendo sowie eine Commissio ad liquidandum an Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth als ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises erkannt.
- 6 1. Fürstlicher Lehenhof zu Fulda 1665
2. RKG 1666–1686 (1666–1679)
- 7 Breitensee betreffender Lehenrevers des Valentin Echter von Mespelbrunn von 1589 (Q 6^b);
Breitensee betreffende Lehenbriefe Fürstabt Joachims von Fulda für Johann Schweikhard von Sickingen, Johann Friedrich Zobel von Giebelstadt und Johann Adam von Walderdorff als Vormündern des Franz Echter von Mespel-

brunn von 1644, für Maria Echter von Mespelbrunn, geb. von Kerpen, Werner Schenk von Stauffenberg und Franz Dominik von Guttenberg als Vormündern des Johann Philipp Echter von Mespelbrunn von 1654, für Johann Philipp Echter von Mespelbrunn von 1661 sowie für Maria Ottilia von Ingelheim und ihren Sohn Franz Adolf Dietrich von Ingelheim von 1665 (Q 7, 8, 17, 58);

Attest des fürstlich fuldischen Lehenhofs für die Brüder Hans Heinrich und Alexander von der Tann über Lehengewohnheiten im Fürststift Fulda von 1613 (Q 12);

Vorakt (Q 25) enthält: Genealogisches Schema der Familie Echter von Mespelbrunn von Peter Echter von Mespelbrunn an (fol. 5r; auch: Q 44); undat. Rechtsgutachten des fürstbischöflich würzburgischen Rats Gereon Molitor, Doktors der Rechte (fol. 5v ff.; auch: Q 13); Notariatsinstrumente von 1665 über die Inbesitznahme Breitensees durch Otto Wilhelm von Dernbach und durch Marsilius Gottfried von Ingelheim (fol. 7v ff., 11v ff.; auch: Q 32); undat. Schreiben Fürstabt Wolfgangs von Fulda über Lehengewohnheiten im Fürststift (fol. 26r ff.);

Rationes decidendi von Kanzler und Räten zu Fulda von 1665 (Q 28^b);

Vergleich zwischen Valentin, Philipp Christoph und Johann Dietrich Echter von Mespelbrunn über die Verlassenschaft des Bischofs Julius von Würzburg von 1619 (Q 43);

Dekrete von Direktor, Hauptleuten, Räten und Ausschuß der fränkischen Reichsritterschaft über die *ex primo decreto* und *ex secundo decreto* verfügte Immission der echterischen Kreditoren in die echterischen Allodialgüter von 1655 und 1657, nachfolgendes Exekutorialdekret von 1661, Promotorialschreiben, Paritorialbescheid und Exekutorialmandat des Reichshofrats für Hans Heinrich von Gebstadel von 1659–1664, undat. Auszüge aus Protokoll über dessen Immission in das Gut Breitensee sowie Protokollauszüge aus dessen Prozeß gegen bekl. Witwe am Reichshofrat von 1677 und 1678 (Q 52–57, 61, 62, 66, 67)

8 4 cm

2184

- 1 Fragm. D 2135 Bestellnr. 14670
- 2 Sabina *Derrer*, geb. Holzschuher (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Balthasar *Derrer*, Mitglied des Kleineren Rats zu Nürnberg (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Aushändigung von Paraphernalgütern und Übergabe der kl. Tochter; Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Sabina Derrer erhob nach Mißhandlungen durch Balthasar Derrer Klage auf Lösung der Ehe. Auf obrigkeitlichen Befehl verließ sie den gemeinsamen Haushalt und erhielt ihr Heiratsgut und einen Teil der zugebrachten Habe zurück. Anfang Okt. 1607 ersuchte sie am Stadtgericht zu Nürnberg um Herausgabe der ihr noch vorenthaltenen Paraphernal- oder Einhandgüter im Wert von gut 2.852 fl. Ende Aug. 1609 forderte sie, diese Güter angesichts der anstehenden Darlegung des mütterlichen Erbes der Kinder ihres Ehemanns aus erster Ehe (mit Maria Magdalena Löffelholz, Georg Wilhelm, Hans Balthasar, Maria Magdalena und Ernst Friedrich Derrer) zu inventarisieren und zu deponieren sowie ihre Tochter Barbara Sabina Derrer an sie zu übergeben. Balthasar Derrer entgegnete, daß zunächst über die – zeitweilig in gütliche Verhandlungen gezogene – Hauptsache entschieden werden müsse. Mitte Nov. 1610 erging ein Urteil, daß die beiden neuen Klagen noch nicht statthätten und bis zum Austrag der Hauptsache aufzuschieben seien. Bürgermeister und Rat nahmen das kl. Appellationsersuchen nicht an. Sabina Derrer wendet sich dagegen an das RKG.

- 6
 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1609
 2. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1609
 3. RKG (1612)
- 7 Vorakt (Q 5) enthält: Aufstellung über laut Inventar noch ausstehende kl. Paraphernalgüter (fol. 3v ff.)
- 8 2,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

2185

- 1 D 67 rot Bestellnr. 2436/I–II
- 2 Balthasar *Derrer* von und zu Unterbürg, Mitglied des Inneren Rats zu Nürnberg, sowie Martin Pfinzing, Mitglied des Größeren Rats zu Nürnberg (vgl. Bestellnr. 2626), Hans Ebner und Konsorten (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Samuel *Greiß*, Doktor der Rechte, markgräfllich brandenburgischer Rat und Lehenpropst zu Ansbach, sowie Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach in lehenherrlichem Interesse (Ambrosius Meichsner, Bürger und Ratsverwandter zu Amberg, später Samuel Greiß Kl., daneben der markgräfllich brandenburgische Anwalt M. Paul Mylius Interessent 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Pistorius (1607);
(Dr. Jonas Eucharius) Erhardt (1629);
Lic. Heinrich Schriels und (subst.) Dr. (Georg Andreas) Geibel (1702);
Dr. Georg Andreas Geibel und (subst.) Dr. (Johann Stephan) Speckmann (1703)
- 4b Dr. Johann Philipp Hirter und Dr. Konrad Fabri (1604);
Dr. Johann Philipp Hirter (1609);
Dr. Nikolaus Adolf (1620);
Lic. (Johann Sebastian) Augspurger (1622);
(Dr. Johann Georg) Krapf (1623);
(Dr.) Gotthard Johann Marquardt und (subst.) Dr. (Friedrich Heinrich von) Gülich (1702);
Lic. Christoph Christian Dimpfel und (subst.) Lic. (laut Unterschrift: Dr.) Johann Nikolaus Schmidt (1720);
Dr. Johann Nikolaus Schmidt und (subst.) (Dr.) Johann Rudolph Sachs (1726)
- 5a appellatio
- 5b Lehenstreitigkeit:
Gegenstand in 1. Instanz: Hieronymus und Ambrosius Meichsner erwarben den großen und kleinen Zehnt zu Rehdorf für sich und ihre Brüder von Hieronymus Schnöd und wurden Mitte Apr. 1557 durch Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach belehnt. Durch brüderliche Erteilung ging der Zehnt an Ludwig Meichsner über. Als Ambrosius Meichsner das Erbe seines zu Prag verstorbenen Bruders antreten wollte, mußte er feststellen, daß der Zehnt entfremdet worden war. Ende Nov. 1583 reichte er am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg eine Klage auf Einräumung des Zehnts ein. Anfang Juli 1584 und Mitte Okt. 1591 ergingen Ediktalladungen, auf die hin jedoch niemand erschien. Samuel Greiß, der den Zehnt Mitte Nov. 1595 von Gabriel Meichsner gekauft hatte, erneuerte Anfang März 1596 die Klage. Der markgräfllich brandenburgische Anwalt Paul Mylius schloß sich aufgrund lehenherrlichen Interesses an. Dagegen beanspruchte Balthasar Derrer mit einem Gütlein auch den Zehnt zu Rehdorf, später von drei der sechs dortigen Höfe als ein seit Anfang 1414 in Familienbesitz befindliches gräflich oettingisches Mannlehen, das als Afterlehen vergeben worden sei, zuletzt an Stephan Praun und nun an dessen Söhne Paul, Hans und Jakob Praun. Mitte Juli 1606 wurde Derrer auferlegt, den Zehnt von den drei Höfen samt den von der Litiskontestation an bezogenen

Nutzungen an Greiß einzuräumen. Zugleich wurde ihm jedoch der von der Grafschaft Oettingen zu Lehen rührende, 4 Simmer Korn umfassende Zehnt belassen, den ihm Greiß dem eigenen Anerbieten (vgl. Bestellnr. 15465) gemäß entrichten sollte.

Derrer appelliert an das RKG, da der Zehntertrag dank der erfolgten Meliorationen die ihm zugestanden 4 Simmer Getreide deutlich übersteige: das gegnerische Vorgeben, daß das markgräfllich brandenburgische Lehen auch den Zehnt von den drei Höfen einschließe, sei nie bewiesen worden. Bekl. Partei betont, daß der Universalzehnt des Weilers Rehdorf erwiesenermaßen dem Markgraftum als Eigentum und Greiß als Lehen zustehe, wogegen die Grafschaft Oettingen dort über einen sich gewöhnlich auf 3–4 Simmer Getreide belaufenden, an kl. Familie verliehenen Partikularzehnt verfüge, der ihr nie streitig gemacht worden sei: Hans Matthes als Inhaber beider Lehen habe zunächst den markgräfllich brandenburgischen Zehnt an Hans Schnöd verkauft, diesen aber nicht vollständig übergeben, später dann den ihm verbliebenen Zehnt als angebliches gräflich oettingisches Lehen an Georg Salzmann veräußert.

Der Prozeß kommt Anfang März 1630 zum Stillstand. Mitte Juli 1702 erlangen Samuel Greiß und Maria Sophia Hamberger zu Ansbach ein Citatio ad reassumendum gegen Georg Veit Derrer von und zu Unterbürg sowie Jobst Sigmund Praun, Waagamtmann zu Nürnberg, als Administrator der Praunschen Stiftung.

6.
 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1596
 2. RKG 1606–1723 (1606–1726)

7. Vorakt enthält an jeweils den Zehnt zu Rehdorf betreffenden Beweismitteln
 - im ersten Band (Nr. 10/13): Akten einer von Samuel Greiß und Paul Mylius erwirkten kameralen Kommission von 1597 (fol. 153r ff.) mit Zeugenaussagen von 1597 (fol. 247r ff., 309r ff.); Akten einer von Greiß erwirkten landgerichtlichen Kommission von 1597 (fol. 333r ff.) mit Auszügen aus burggräfllich nürnbergischen und markgräfllich brandenburgischen Lehenbüchern 1398–1506 (fol. 406r ff.) sowie mit markgräfllich brandenburgischen Lehenbriefen für Klaus Rehdorfer 1503, für Hans Matthes 1516, für Hans Schnöd 1528, für dessen Söhne Hieronymus und Ludwig Schnöd 1541 sowie für die Brüder Hieronymus, Ambrosius, Christoph, Ludwig, Gabriel und Elias Meichsner 1557 (auch: fol. 5r ff.), dazu mit einzelnen Lehenreversen und Aufschreibebriefen 1528–1557 (fol. 413v ff.); Akten einer von Balthasar Derrer erwirkten landgerichtlichen Kommission von 1599 (fol. 450r ff.) mit gräflich oettingischen Lehenbriefen für Hermann Grundherr und Anton Derrer 1414, für Georg Derrer 1434 und 1452, für die Brüder Wilhelm und Friedrich Derrer 1454 und 1477, für Friedrich Derrer 1487, für die Brüder Wilhelm und Friedrich Derrer 1492, für Wilhelm Derrer 1523, für die Brüder Georg und Hans Derrer 1525 und für die Brüder Ladislaus, Christoph und Balthasar Derrer 1528 (fol. 524v f., 526r f, 527v ff.), Vererbbrief Anton Derrers für Konz Schroll zu Rehdorf 1421 (fol. 525r f.), Kaufvertrag zwischen Konz Schroll und Elisabeth Matthes, Witwe des Hans Matthes, 1435 (fol. 526v f.), Kaufbrief des Hans Matthes zu Rehdorf für Georg und Anna Salzmann, Bürger zu Nürnberg, 1543 (fol. 534r ff.), Auszug aus Salbuch Ladislaus Derrers (fol. 537v ff.), Kaufbrief des Friedrich Heß, Bürgers zu Nürnberg, und seiner Ehefrau Elisabeth Salzmann für Stephan Praun, Mitglied des Größeren Rats, 1568 (fol. 539r ff.), Kaufbrief Friedrich Derrers für Georg Derrer 1447 (fol. 543r f.) und Zeugenaussagen von 1597 (fol. 548v ff.);
 - im zweiten Band (Nr. 11/14): Akten der gräflich oettingischen Kanzlei zu Wallerstein (vgl. Bestellnr. 15465) (fol. 701v ff.) mit Auszug aus gräflich oettingischem Lehenbuch 1557/58 (fol. 766r ff.) und Lehenreversen von Balthasar Derrer 1571 und 1579, ferner von den Brüdern Balthasar und Christoph Derrer sowie von Hieronymus Coler und Wolf Furter als Vormündern der unmündigen Söhne Ladislaus Derrers, Hans Wilhelm, Ladislaus, Balthasar, Anton und Karl Magnus Derrer, 1588 (fol. 767r ff.); Anschlag über

die markgräfllich brandenburgischen Lehen der Familie Meichsner von 1595 (fol. 801r ff.); Abrede und Vertrag über den Verkauf von fürstbischöflich eichstättischen und markgräfllich brandenburgischen Lehen durch Gabriel Meichsner, herzoglich pommerischen Hauptmann, auch für die Söhne seines Bruders Hieronymus Meichsner zu Nürnberg, Hans Jakob, Hieronymus und Karl Meichsner, sowie durch Bürgermeister und Rat zu Amberg für die Söhne Ambrosius Meichsners, Ludwig Thomas, Andreas, Martin, Georg, Ambrosius Christoph und Hans Meichsner, an Samuel Greiß 1595 (fol. 803r ff.); gräflich oettingische Lehenbriefe für Balthasar, Ladislaus und Christoph Derrer 1557 und 1558, für Balthasar Derrer 1571 und 1579 sowie für die Brüder Balthasar und Christoph Derrer samt den Vormündern ihrer Neffen 1588 (fol. 821v ff.); Vertrag zwischen den Almosenpflegern und dem Bürger Hans Schnöd zu Nürnberg wegen des Tausches der Eigenschaft über einen – früher beiden Findelhäusern zustehenden – Hof zu Rehdorf und ein Gut zu Obermichelbach gegen die Eigenschaft über zwei Güter zu Ottmannsberg samt den jeweils zugehörigen Gülten von 1532, transsumiert durch Ältere, Bürgermeister und Rat zu Ulm 1598 (fol. 1014r ff.);

Notariatsinstrument von 1617 mit Auszug aus Testament des Samuel Greiß von 1616 (Q 18)

8 21 cm

2186

- 1 D 636 Bestellnr. 4480
- 2 Anna Margaretha *Derrer*, Witwe Johann Derrers, Doktors der Rechte, markgräfllich brandenburgischen Hof- und Ritterlehengerichtsadvokaten zu Kulmbach
- 3 Hans Heinrich von *Künßberg* zu Wernstein, Schmeilsdorf, Tüschnitz und Nagel, markgräfllich brandenburgischer Rat und Erbmarschall des Burggraftums Nürnberg
- 4a Dr. Konrad Blaufelder (1639);
Dr. Jonas Eucharius Erhardt (1653);
Dr. Jonas Eucharius Erhardt und (subst.) Dr. Vinzenz König (1656);
Dr. Heinrich Wilhelm Erhardt und (subst.) Lic. Johann Philipp Niderer (1666)
- 4b Dr. Barthold Gießenbier (1637);
Dr. Johann Georg von Gülchen und (subst.) Lic. Ulrich Daniel Kühorn (1656)
- 5a *mandatum poenale de solvendo vel dimittendo hypothecam s. c.*
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Johann Derrer lieh Hans Heinrich von Künßberg Ende März 1625 500 Silberkronen zu je 20 Batzen oder 666 fl 10 Batzen. Kapital und Interesse blieben unentrichtet.
Ein von kl. Witwe Anfang Sept. 1640 erwirktes Mandat befiehlt Hans Heinrich von Künßberg, seine Schulden zu begleichen oder als Unterpand verschriebenes Hab und Gut in genügendem Umfang abzutreten. Bekl. Schuldner weist darauf hin, daß er kriegsbedingt wiederholt beraubt und ausgeplündert worden sei, fällige Schuldzahlungen abschreiben müsse und seine Güter nicht gewinnbringend bestellen lassen könne. Kl. Witwe hält alle nachfolgend erfolgten oder angebotenen Zahlungen und Leistungen der bekl. Partei für unzureichend.
Paritorialurteile ergehen am 31. Jan. 1643, 13. Nov. 1643, 12. März 1652, 5. Okt. 1657 sowie 14. Okt. 1664. Ein Exekutorialmandat an die ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises wird am 6. Nov. 1665 erkannt und am 5. Okt. 1666 an Bischof Philipp Valentin von Bamberg, Markgraf Albrecht von

Brandenburg-Ansbach und Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth ausgefertigt.

- 6 1. RKG 1642–1671 (1642–1670)
- 7 Schuldverschreibung des Hans Heinrich von Künßberg für Johann Derrer von 1625 (Q 3);
 Aufstellungen über Einkünfte aus zur Begleichung der kl. Forderung vorgesehenen eigentümlichen künßbergischen Gütern, Weingülden und Zehnten (Q 40^a, 52);
 Aufstellungen über durch Hans Heinrich und Georg Christoph von Künßberg geleistete Abschlagszahlungen an Anna Margaretha Derrer 1634–1657 (Q 45, 46);
 Auszug aus dem Erbteilungsvertrag zwischen Georg Christoph, Julius Hektor und Hans Heinrich von Künßberg sowie den Vormündern ihrer minderjährigen Brüder (Adolf August und Christoph Joachim von Künßberg) 1647 (Beil. Nr. 1 zu kl. Supplik vom 3. Aug. 1664);
 Aufstellungen über kl. Forderungen an Kapital und Interesse sowie über kl. Prozeßkosten, insbesondere für Botenlöhne, Schreibgebühren, Brief- und Portogelder, sowie über andere kl. Unkosten (Q 62, 63, 68–72) samt einzelnen Belegen (Q 67, 73, 74);
 Abrechnung zwischen Anna Rosina von Künßberg, geb. von Feilitzsch, Witwe des Christoph Joachim von Künßberg, und Johann Kilian Lanitz, markgräflich brandenburgischen Hof- und Ritterlehengerichtsadвокaten zu Kulmbach, als Ehemann der kl. Tochter Anna Margaretha Derrer (Q 66);
 Aufstellung über die von kl. Partei erhobenen künßbergischen Zehntgefälle zu Laineck von 1666–1668 (Q 105);
 Aufstellungen über Ertrag und Verwendung des arretierten Zehnts zu Laineck von 1666 und 1667 (Q 109–111);
 Schutz- und Schirmbrief Kaiser Leopolds I. für Anna Rosina von Künßberg und ihre minderjährige Tochter (Maria Eleonora von Künßberg) von 1669 (Q 113)
- 8 5,5 cm

2187

- 1 D 1515 Bestellnr. 4557/1
- 2 Johann *Derrer*, Doktor der Rechte, zu Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Windsheim* sowie Michael (laut Botenbericht: Melchior) Brotsorg, Oberrichter zu Windsheim
- 5a mandatum de cassando c. c.
- 5b Auseinandersetzung um Schuldzahlung;
 Johann Derrer nahm 1621 bei Michael Brotsorg 400 fl in geringhaltigem Geld – zu einem Kurs von 3 3 fl je Reichstaler – auf. Als er den Betrag 1623 zurückerstatten wollte, forderte Brotsorg die Entrichtung in guter Münze – 18 Batzen je Reichstaler – und lehnte die angebotene Zahlung zum Kurs bei Darlehensaufnahme ab. Derrer hinterlegte daraufhin Kapital und sechsprozentiges Interesse und ersuchte Bürgermeister und Rat zu Windsheim, den Oberrichter zur Entgegennahme des deponierten Geldes anzuhalten. Diese verpflichteten jedoch seine Bürgen zur Schuldzahlung in gutem Geld und schritten zur Exekution. Die Bürgen wiederum wollten sich retentionsweise an einem ihm in Windsheim zugefallenen Erbteil schadlos halten. Derrer verlangt die Kassation dieser reichsmünz- und reichspolizeiordnungswidrigen Exekution.
- 6 1. RKG (1628)

8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt

2188

- 1 D 73 rot Bestellnr. 2437/I–II
- 2 Bürgermeister und Rat der Stadt *Dettelbach*
- 3 Ulrich von Ramschwag, Johanniterkomtur zu Würzburg, sowie Veit von Schaumberg zu Traustadt und Christoph Voit von Rieneck zu Urspringen als Vormünder der Kinder des Heinrich von Fronhofen, Hans Adam, Hans Georg, Hans Wolf, Hans Asmus, Helena, Anna Maria, Euphrosina und Johanna, als Dorfherren, ebenso Dorfmeister und Gemeinde zu *Bibergau*
- 4a Dr. Johann Stöcklin (1575);
Dr. Heinrich Stemler (1589);
(Dr. Christian) Schröter (1619)
- 4b Lic. Eobaldus Sylvius (1575);
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1577);
Dr. Johann Jakob Kölblin (1612)
- 5a citatio super turbata possessione
- 5b Grenzstreitigkeit;
Bürgermeister und Rat zu Dettelbach lassen Dorfherren, Dorfmeister und Gemeinde des benachbarten Dorfes Bibergau Ende Febr. 1575 vor das RKG laden, weil diese das Vieh über die – nach kl. Angaben deutlich westlich der Hellersmühle (im Akt meist: Weltrichsmühle; vereinzelt: Hader-, Ober- oder Wüstenmühle) verlaufende – vermarkte Grenze hinweg auf die kl. Flur trieben, wo allein ihnen Trieb, Hut und Weide samt Gebot und Verbot, Rüge und Einigung, Reise, Folge und Steuer zustehet: in gütlichen Verhandlungen sei lediglich eine vorläufige Regelung bis zur endgültigen Entscheidung des Streits gefunden worden. Bekl. Partei reicht Ende August 1575 wegen kl. Übergriffe über die – nach ihrer Darstellung östlich der Hellersmühle – gelegene Gemarkungsgrenze hinweg auf die Bibergauer Flur eine Gegenklage ein. Der Prozeß kommt Ende Apr. 1589 zum Stillstand.
Am 29. Okt. 1610 ergeht ein Urteil, das der kl. Partei innerhalb der von ihr angegebenen als der rechten Grenze auf ihren eigenen wie auf den bibergauischen Grundstücken Hut, Trieb und Weide samt Gebot und Verbot, Rüge und Einigung zuerkennt und bekl. Seite mit ihrer Rekonventionsklage abweist. Am 6. Jan. 1612 folgt ein Exekutorialmandat.
- 6 1. RKG 1575–1624
- 7 Bibergauischer Kommissionsrotulus (Q 18) enthält: Protokoll über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten von 1577 (fol. 48v ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission von 1577 (fol. 56v ff.); Kundschäftsbriefe über die Hellersmühle von 1378 und 1409 (fol. 240r ff.); Vergleich zwischen Adam von Schwalbach, Meister des Johanniterordens in deutschen Landen und früherem Komtur zu Würzburg, Heinrich von Fronhofen, Dorfmeistern und Gemeinde zu Bibergau sowie Bürgermeistern und Rat zu Dettelbach über Weidestreitigkeiten vor Bischof Friedrich von Würzburg von 1569 (fol. 246r ff.); Bericht der Siebener, Steinsetzer und Feldrichter zu Bibergau (fol. 254r ff.);
Dettelbacher Kommissionsrotulus (Q 20) enthält: Malereid Martin Segerers, Bürgers zu Würzburg (fol. 65r f.); Protokoll über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten von 1577 (fol. 66r ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission von 1577 (fol. 92r ff., 206r ff.); Spruchbrief Bischof Rudolfs II. von Würzburg im Streit um die Zugehörigkeit der Hellersmühle nach Dettelbach von 1477 (fol. 346v ff.); Urteilsbrief des Zentgerichts zu Kitzingen auf die bibergauische Klage gegen Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu

Dettelbach wegen des Auswerfens von Steinen oberhalb der Hellersmühle von 1489 (fol. 349v ff.); Kaufbrief Hans Münzmeisters, Bürgers zu Bamberg, für Bürgermeister und Rat zu Dettelbach wegen des dortigen Spitals über die Hellersmühle von 1489 (fol. 352v ff.); Kaufbrief Graf Wilhelms zu Castell und seiner Ehefrau Anna von Helfenstein für Heinrich Münzmeister, Bürger zu Kitzingen, über eine Gült auf der Hellersmühle von 1448 (fol. 354v ff.); Lehenrevers des Müllers Bernhard Hofmann, Bürgers zu Dettelbach, über die Hellersmühle als ein Zinslehen des Spitals zu Dettelbach von 1550 (fol. 357v ff.); Urteilsbrief des Stadtgerichts zu Dettelbach über den Heimfall der Hellersmühle an das Spital von 1528 (fol. 359v ff.); Notariatsinstrument von 1496 über eine kl. Protestation am Zentgericht zu Kitzingen wegen der Hellersmühle (fol. 361v ff.); Notariatsinstrument von 1527 über eine kl. Protestation wegen Übergabe des Leichnams eines auf Dettelbacher Markung ermordeten Flößers an das Zentgericht zu Kitzingen mit zugehöriger Korrespondenz (fol. 363r ff.); Notariatsinstrument von 1490 über eine kl. Protestation wegen des auf Dettelbacher Markung stehenden Wetterkreuzes (fol. 368r ff.); Auszüge aus dem auf Veranlassung Abt Jodoks von St. Stephan in Würzburg angelegten Hubbüchlein von 1549 über alle Huben auf Dettelbacher Markung (fol. 371r ff.); Urkunde Bischof Johans II. von Würzburg von 1431 mit inseriertem und konfirmiertem Fundationsbrief des Kaspar von Dettelbach von 1431 über die Mittelmesse am Apostelaltar in der Pfarrkirche zu Dettelbach (fol. 372v ff.); Auszüge aus Dettelbacher Ratsbüchern (15)21–1552 (fol. 378v ff.); Auszüge aus Dettelbacher Einigungsbuch (15)21–(15)60 (fol. 384v ff.); Korrespondenz der Bischöfe Lorenz, Konrad III., Melchior und Friedrich von Würzburg mit Werner von Gnodstadt zu Bibergau sowie Schultheißen, Bürgermeister und Rat zu Dettelbach 1499–1507 und 1541–1565 (fol. 386r ff.); Protokolle über Markungsumgehungen zu Dettelbach von (15)12 und (15)15 (fol. 398v ff.); Auszüge aus Sal- oder Lehenbuch des Klosters St. Stephan zu Würzburg hinsichtlich der dem Benediktinerinnenkloster Kitzingen abgekauften Zinsen und Rechte zu Dettelbach, Brück, Neuses, Schnepfenbach, Nordheim und Sommerach mit – jeweils dem Nonnenkloster erteilt – Privilegienbestätigung Papst Urbans V. von 1364, Privileg König Heinrichs III. über die Wiedereinräumung der Stadt Kitzingen von 1040 und Schutzbrief Kaiser Friedrichs II. von 1235 (fol. 409v ff.); Kaufbrief der Eheleute Jobst und Barbara Heym sowie Leonhard und Elisabeth Schleypeck, alle Bürger zu Dettelbach, für Abt Konrad III. und Konvent von St. Stephan zu Würzburg über eine Gült von einer halben Hube auf Dettelbacher Markung von 1507 (fol. 422v ff.); Kaufbrief der Schwestern Els von Bebenburg und Kune von Thüngfeld, geb. von Seinsheim, für Schultheißen, Dorfmeister und Gemeinde zu Mainstockheim über das oberhalb davon gelegene "Fronholz" oder "Bubenholz" von 1452 (fol. 428v ff.); Plan des Gebiets zwischen dem Main südlich von Dettelbach bis zur neuen Wallfahrtskirche sowie Euerfeld und Bibergau (wohl Q 21; jetzt: PISlg 9172; vgl. Krausen Nr. 114)

8 16 cm

2189

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1 | D 691 | Bestellnr. – |
| 2 | Hans Wilhelm <i>Dettelbach</i> (sonst: Tettelbach) zu Dürrenmungenau (Bekl. 1. Instanz) | |
| 3 | Nikolaus <i>Vischer</i> zu Roth (Kl. 1. Instanz) | |
| 5a | appellatio | |

- 5b Zahlung des Restkaufschillings ad 100 fl für vier Weiher im "Heusler Grunde", welche Nikolaus Vischer an Hans Wilhelm Dettelbach verkauft hat; Einrede, daß die Weiher Zubehörung des kl. Schlosses seien und demnach das Stadtgericht zu Roth inkompetent sei.
- 6 1. (Stadtgericht zu Roth)
2. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach)
3. RKG 1603
- 8 Akt makul.; sämtliche Angaben sind dem Generalrepertorium entnommen

2190

- 1 D 705 Bestellnr. 4483/2
- 2 Georg *Deublinger* zu Erasbach als Administrator seiner Ehefrau Magdalena Schlüsselberger und seiner Schwiegermutter Barbara Schlüsselberger, Tochter und Witwe Gabriel Schlüsselbergers, Bürgers und Genannten des Größeren Rats zu Nürnberg (Bekl. und Gegenkl. 1. Instanz)
- 3 Ludwig *König* für seine Kinder aus der Ehe mit Ursula Schlüsselberger (Kl. und Gegenbekl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Auf die Klage Ludwig Königs gegen Magdalena Deublinger als Erbin ihres Vaters und Barbara Schlüsselberger als Nutznießerin von dessen Verlassenschaft wegen des mütterlichen Erbes seiner Kinder sowie auf kl. Gegenforderungen hin fällte das Stadtgericht zu Nürnberg Ende März 1605 ein Urteil, wonach bekl. Seite die erbetene Exekution auf die beanspruchten 11.244 fl abzüglich von 57 fl für Hochzeitsgeschenke, von 432 fl für schon erhaltene Kleidung, Schmuck und Geschirr sowie von im Jahre 1581 empfangenen 2.000 fl erteilt, während kl. Partei zum besseren Nachweis ihrer Ansprüche aufgrund angeblicher Fahrlässigkeiten Königs als Administrator der schlüsselbergerischen Erbschaft, wegen dessen Verwaltungsrechnung und auf Interesse in Höhe von 333 fl aufgefordert, mit ihrer Rekonventionsklage ansonsten aber abgewiesen wurde.
Georg Deublinger wendet sich an das RKG: das Stadtgericht hätte wenigstens zwei weitere Posten von zusammen 1.409 fl abziehen und 2.239 fl als Zinsen von den längst ausgezahlten 2.000 fl berücksichtigen müssen; König sei aufgrund seiner nachlässigen Administration über 3.000 fl in die schlüsselbergerische Erbmasse schuldig; die Exekution sei ungeachtet der noch ausstehenden Liquidation verfügt worden.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
2. RKG (1605)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt

2191

- 1 D 74 rot Bestellnr. 2438
- 2 Veit *Deufmüller* (Teufelmüller) aus Abling, arme Partei
- 3 Landhofmeister, Präsident und Räte des Hofrats und der Regierung des Herzogtums *Bayern* zu München (Prozeßvollmacht von Herzog Wilhelm V. von Bayern), später auch Albrecht Pronner zu Tegernau und Eichbichl, herzoglich bayerischer Hofrat
- 4a Dr. Johann Michael Vaius (1590);
Dr. Johann Konrad Lasser (1594)

- 4b Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);
Dr. Andreas Pfeffer (1598)
- 5a arctiores compulsoriales cum annexa citatione ad videndum
- 5b Rechtsverweigerung;
Veit Deufmüller, der im Verlauf eines Rechtsstreits mit Albrecht Pronner zunächst 36 Wochen im Falkenturm zu München gefangengehalten, dann zu einer Urfehde genötigt, schließlich mit Pranger, Rutenschlägen und ewiger Landesverweisung bestraft wurde, wendet sich wegen Rechtsverweigerung an das RKG und erlangt am 6. Sept. 1589 Compulsoriales und am 12. Dez. 1589 Compulsoriales arctiores auf Edition der beim herzoglich bayerischen Hofrat angefallenen Akten. Bekl. Partei gibt an: Albrecht Pronner besitze zu Aßling etliche Güter und Untertanen sowie einen rund eine halbe Meile langen Abschnitt der Attel als Bann- und Fischwasser; in der Mitte dieses Flußstücks befinde sich die kl. Martermühle (im Akt: Unter- oder Teufelmühle), die als einschichtiges Gut Wilhelm David von Nußdorf, herzoglich bayerischem Pfleger zu Tölz, als Hofmarksherrn zu Elkofen zugehöre; den von dort abgeleiteten, rund 275 Schritte langen und 2 Schritte breiten, Altach genannten Ablass beanspruche Deufmüller mit der von ihm aufgewiegelten Nachbarschaft zu Aßling als gemeinsames Fischwasser, das stets auch zum – in Bannwassern gemäß Landesordnung verbotenen – Hanfrösten genutzt worden sei; obwohl vom herzoglich bayerischen Hofrat zu München mehrfach auf das ordentliche Verfahren vor dem dortigen Hofgericht verwiesen, habe kl. Müller die bekl. Regierung mit immer neuen Supplikationen behelligt, zweimal im Ablass gefischt und fünfzehn gegnerische Krebsreusen zerstört; Deufmüller sei nach kurzer Haft um die Mitte des Jahres 1588 im Falkenturm gefangengesetzt und zuletzt peinlich bestraft worden. Deufmüller bezeichnet die vorgelegten Akten als unvollständig, wirft den Hofräten Parteilichkeit zugunsten ihres Kollegen vor und spricht von der Altach als einem von der Attel gesonderten Gewässer. Anfang Juli 1593 erlangt kl. Müller eine Ladung gegen Pronner, gegen den als angeblichen Urheber der langwierigen Gefangenschaft und der peinlichen Bestrafung Mitte Sept. 1593 eine Injurienklage auf 4.000 fl zielt. Pronner erhebt erfolglose forideklinatorische Einreden, da er dem RKG nicht unmittelbar unterworfen sei. Ansonsten führt er das Vorgehen gegen Deufmüller auf hartnäckigen Ungehorsam und öffentliche Verachtung der Obrigkeit zurück. Mit Endurteil vom 2. Sept. 1603 wird Albrecht Pronner von der Klage ab-
solviert.
- 6 1. RKG 1590–1603
- 7 Vorakt (Q 3/4/9) enthält: Bericht Hans Sigmund Armanzpergers, herzoglich bayerischen Pflegers zu Schwaben, von 1587 mit Zeugenaussagen von 1586 (Lit. B); Aufstellung über Personen, die im strittigen Ablass fischten, samt Angaben zu Herrschafts- und Besitzverhältnissen (Lit. Q₂); Schloß Elkofen betreffende Auszüge aus herzoglichem Lehenbuch 1518–1584 (Lit. KK); Bericht von Bürgermeister und Rat zu München 1589 mit Aussagen des dortigen Bürgers Balthasar Vischer und seines Dieners Kaspar Westner vor zwei Ratsverwandten 1589 samt zugehörigem Zettel mit Namen von Personen, die eidlich bestätigen können, daß die "Altach" ein gemeinsames Wasser sei (Lit. RR); Verkauf des Sitzes und Sedlhofs zu Aßling samt dem Fischwasser Attel oder Anteilen daran betreffende Kaufbriefe des Kaspar Brand zu Brandseck und Mainbach für Jakob Schönbrunner zu Schönbrunn, Pfleger zu Taufkirchen, von 1522, der Eheleute Jakob und Regina Schönbrunner zu Allersburg für die Eheleute Ulrich und Barbara Franz(1) zu Aiterndorf von 1524 mit zugehöriger Urkunde Wolfgang Neuchingers, Landrichters zu Schwaben, von 1524 sowie des Leonhard Permair zu Perham, seines Sohns Sebastian Permair und seiner Töchter Elisabeth Schmidt, Ehefrau des Wirts Hans Schmidt zu Jacobneuharting, und Barbara Lipp, Ehefrau Haimeram Lipps zu Katzenreuth (im Akt: Khautzreidt), als Erben seiner Ehefrau und ihrer Mutter Barbara Franzl für Hieronymus Pronner zu Eichbichl und Tegernau, Lizentiaten der

Rechte, Kanzler der Landschaft in Bayern, 1580 (Lit. ZZ, Nr. 1–4); Plan der Attel bei Aßling mit Martermühle, Altach und Röhrenbach (Lit. ZZ, Nr. 5; jetzt: PISlg 9645; vgl. Krausen Nr. 173); Plan der Attel bei Aßling mit Martermühle, Altach und Röhrenbach (Q 4₂; jetzt: PISlg 9646; vgl. Krausen Nr. 173)

- 8 8 cm;
Lit.: Otto Steuer, Veit Teufelmüller. Eine bayerische Historie aus dem 16. Jahrhundert. In: Oberbayerisches Archiv 109/2 (1984), S. 315–338

2192

- 1 T rot Bestellnr. 2732
- 2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, Wilhelm Lochinger, Landkomtur der Ballei Franken zu Ellingen, Philipp Truchseß von und zu Pommersfelden sowie die Brüder Hans Friedrich und Hans Christoph Gottsmann als Dorfherren zu Stopfenheim (Prozeßvollmacht auch von Vierern oder Dorfmeistern und Gemeinde zu Stopfenheim)
- 3 Hans Wolf von *Absberg* d.Ä. und sein Untertan Kunz Lang zu Theilenhofen sowie Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessent
- 4a Dr. Michael Mack und Dr. Johann Portius (1553);
Dr. Johann Portius und Dr. Laurentius Wilhelm (1555);
Dr. Johann Portius (1557)
- 4b Lic. Martin Reichardt (1556)
- 5a mandatum auf die Pfändung
- 5b Strittige Eichelmast;
Die kl. Untertanen zu Stopfenheim trieben ihre Schweine zur Eichelmast in das Gehölz "Sellich". Ende Sept. 1556 pfändete Kunz Lang dem kl. Hirten 32 Tiere ab.
Kl. Dorfherren beanspruchten mit anderen Obrigkeitsrechten über die Herrschaft Stopfenheim auch die Holzungsrechte und insbesondere die Eichelmast im Gehölz "Sellich". Interessent ersucht darum, das Mandat zu kassieren und kl. Partei an das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu verweisen, da Hans Wolf von Absberg dem Reich nicht unmittelbar unterworfen sei. Kl. Dorfherren erheben Attentatsklage, weil Lang im strittigen Gehölz Eichen fällte und verkaufte.
Am 9. Apr. 1557 und 20. Juni 1558 ergehen Paritorialurteile. Am 20. März 1560 wird Hans Wolf von Absberg zur Erstattung von noch ausstehenden 6 fl 6 Batzen verpflichtet.
- 6 1. RKG 1557–1561 (1557–1564)
- 7 Stopfenheimischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 10. Sept. 1558) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1558
- 8 4 cm

2193

- 1 T 809 Bestellnr. 12930
- 2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen

- 3 Hans Kaspar von *Absberg* sowie die Gemeinde zu Absberg
- 4a Dr. Johann Portius und Dr. Laurenz Wilhelm (1555);
Dr. Laurenz Wilhelm (1566)
- 4b (Dr. Johann Michael) Fickler (1566)
- 5a mandatum auf die Konstitution der Pfändung
- 5b Weidestreitigkeit;
Der Deutschordensuntertan Hans Bittenfelder, Müller auf der Scheermühle, trieb seine Schweine zur "Vorderen Eiche" unweit Absbergs. Mitte Okt. 1565 ließen Hans Kaspar von Absberg und die dortige Gemeinde seinem Hirten acht Tiere abpfänden.
Kl. Deutschmeister beansprucht für seinen Untertan Weidrechte bei der "Vorderen Eiche" und dem "Steinernen Kreuz" nahe Absberg.
Bekl. Partei teilt mit, daß beide Seiten gütliche Verhandlungen aufgenommen hätten.
- 6 1. RKG 1566

2194

- 1 T 705 Bestellnr. 12903
- 2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeisters in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Bischof Weigand von *Bamberg*, Bischof Melchior von Würzburg sowie ihre Einigungsverwandten und Kriegsräte
- 4b Dr. Michael Mack (1551)
- 5a mandatum de non offendendo
- 5b Erpressung von Subsidiengeldern;
Bekl. Einigungsverwandte forderten von kl. Partei Mitte Juni 1553 innerhalb von acht Tagen 40.000 fl für die Kriegsführung gegen Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach.
Kl. Deutschmeister teilt bekl. Partei mit, daß er sich nicht an diesem Feldzug beteiligen wolle, und wendet sich um Schutz vor eventuellen landfriedenswidrigen Überfällen an das RKG.
- 6 1. RKG 1553

2195

- 1 Bestellnr. 497
- 2 Kurfürst Clemens August von Köln, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, auch für Friedrich Philipp Freiherrn von Wildenstein zu Marlesreuth, Deutschordenskomtur zu Virnsberg, kurfürstlich kölnischen Kammerherrn und Obristleutnant (Antragsteller 1. Instanz)
- 3 Bischof Friedrich Karl von *Bamberg* (sein Lehenhof zu Bamberg Antragsgegner 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. Johann W(ilhelm) Weylach (1735);
Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. Johann Werner (1746)
- 4b (Lic. Christian Philipp) Lang (1746)
- 5a appellatio

- 5b Erbschaftsstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Christoph Friedrich Freiherr von Wildenstein starb ohne Nachkommen und hinterließ ein dem freiherrlich wildensteinischen Stamm zustehendes, vom Hochstift Bamberg zu Lehen rührendes Kapital von 15.451 fl, auf das die Brüder Johann Georg und Friedrich Philipp Freiherren von Wildenstein sowie ihre unmündigen Neffen Carl Philipp und Philipp Ludwig Freiherren von Wildenstein als Söhne von Christoph Carl und Christoph Ludwig Freiherren von Wildenstein Anspruch erhoben. Der fürstbischöfliche Lehenhof zu Bamberg lehnte die beantragte Einsetzung des Friedrich Philipp Freiherrn von Wildenstein in dieses Kapital Anfang Apr. 1742, Anfang Dez. 1742 und Mitte Febr. 1744 mit der Begründung ab, daß er als Deutschordenskomtur nicht zur Lehenfolge fähig sei.
Dagegen wendet sich kl. Partei an das RKG: kl. Komtur sei als Ordensritter durchaus lehenfähig.
- 6 1. (Fürstbischöflicher Lehenhof zu Bamberg)
2. RKG 1746–1747 (1746)
- 7 Genealogische Skizze über die männliche Nachkommenschaft des Christoph Enoch Freiherrn von Wildenstein (Q 9);
Lehenbrief des Kurfürsten Karl III. Philipp von der Pfalz für Johann Philipp von Steinkallenfels, Statthalter der Deutschordensballei Lothringen und Präsidenten der Deutschordensregierung zu Mergentheim, auch als Vormund des unmündigen Sohns seines Bruders Carl Casimir von Steinkallenfels, Philipp Heinrich von Steinkallenfels über Lehen bei Nußbaum an der Nahe von 1723 (Q 12);
Lehenbrief Markgraf Ludwig Georgs von Baden-Baden als ältesten Grafen der Hinteren Grafschaft Sponheim für Johann Philipp, Johann Friedrich und Philipp Heinrich von Steinkallenfels über das halbe Dorf Kleinich von 1731 (Q 13);
Urteil im Rechtsstreit der Sibylla Margaretha Gräfin von Kinsky, geb. von Bilché, gegen das Ursulinenkloster zu Dorsten 1726 (vgl. RKG-Inventar 2, Nr. 1092) (Q 17)
- 8 4 cm

2196

- 1 T 699 Bestellnr. 12898
- 2 Johann Eustachius von Westernach, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Kurfürst Maximilian I. von *Bayern*
- 4a Dr. Johann Leonhard Gerhard (1625)
- 5a mandatum der Pfändung
- 5b Jurisdiktionsstreitigkeit;
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Nürnberg alle Obrig- und Botmäßigkeit mit Ausnahme der malefizischen Obrigkeit über ihre unter kurpfälzischer, nun kurbayerischer hoher Obrigkeit gesessenen Untertanen in der Oberen Pfalz. Er wirft dem bekl. Kurfürsten, dem Schultheißen und anderen Beamten zu Neumarkt vor, rechtswidrig gegen ins Amt Postbauer gehörige Deutschordensleute vorgegangen zu sein, insbesondere im Herbst 1622 zwei kl. Untertanen aus Kemnath mit einer Geldstrafe von jeweils 15 fl belegt zu haben, weil diese landgebotswidrig Waren nach Nürnberg gebracht und dort verkauft hätten, zwei Untertanen aus Mönning, die jeweils zwei Simmer Dinkel nach Nürnberg hätten schaffen wollen, gezwungen zu haben, das Getreide zurück nach Neumarkt zu führen und dort um 7 Rtl. je Simmer abzugeben – weit weniger, als diese in der Reichsstadt hätten erlösen können,

und im März 1623 einem Untertan aus Schwarzach 24 Pfund Schmalz, die dieser in Nürnberg habe veräußern wollen, gepfändet zu haben.

- 6 1. RKG 1626–1639 (1626)

2197

- 1 T 665 Bestellnr. 12882
- 2 Wolfgang von Rosenberg, Komtur des *Deutschen Ordens* zu Virnsberg (Margarethe Reim zu Oberaltenbernheim [im Akt: Oberaltenbern] Bekl. 1. Instanz)
- 3 Michael *Birner* zu Stockheim (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Adam Werner von Themar (1541)
- 4b Dr. Johann Helfmann (1542)
- 5a appellatio
- 5b Nichteinhalten eines Eheversprechens;
Gegenstand in 1. Instanz: Michael Birner wandte sich an das markgräfllich brandenburgische Hofgericht zu Ansbach, um von einem Margarethe Reim gegebenen Heiratsversprechen entbunden zu werden. Kl. Komtur forderte das Verfahren vergeblich ab.
Dagegen appelliert Wolfgang von Rosenberg an das RKG: Birner, der sich mit Anna Ott, Tochter Stephan Otts zu Heuberg, und Margarethe Reim, Dienstmagd Hans Hoffmanns zu Oberaltenbernheim, zugleich verheiratet habe, sei der Kommende Virnsberg kraft fräischlicher Obrigkeit über Stockheim straffällig geworden; Oberaltenbernheim sei der Kommende in bürgerlichen Angelegenheiten unterworfen, so daß Birner seine Klage dort und nicht in Ansbach hätte vorbringen müssen. Birner verweist auf die hofgerichtliche Zuständigkeit in Ehesachen.
- 6 1. (Brandenburgisches Hofgericht zu Ansbach)
2. RKG 1542–1544
- 7 Druck einer von Landgraf Georg von Leuchtenberg 1539 vidimierten Privilegienbestätigung Kaiser Karls V. für den Deutschen Orden von 1530 (Q 9)
- 8 1,5 cm

2198

- 1 T 564 Bestellnr. 12814/1
- 2 Walter von Cronberg, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-Kulmbach
- 4a Lic. Valentin Gottfried (1532);
(Dr. Adam Werner von) Themar (1537)
- 4b Lic. Johann Helfmann (1530)
- 5a mandatum
modo
citatio (ad videndum se incidisse in poenam mandato insertam), das Ungeld zu Schmalfelden (und Steinach) betr.
- 5b Auseinandersetzung um Ungelderhebung;
Bekl. Markgraf kam mit den Landständen des Markgraftums überein, auf zehn Jahre von jedem Maß Wein 1 Pfennig und von jedem Maß Bier 1 Heller als Ungeld einzuziehen, Als er verlangte, daß auch die den Deutschor-

denkommenden Ellingen, Nürnberg und Virnsberg zugehörigen Schenkstätten diese Abgabe entrichteten, und er Diener dorthin entsandte, erhob kl. Deutschmeister Einspruch, da die – von dergleichen Beschwerden und Neuerungen befreiten – Untertanen dieser Kommenden ihm mit aller hohen, mittleren und niederen Obrig- und Botmäßigkeit unterworfen, bekl. Markgrafen hingegen lediglich mit Schutz und Schirm verwandt seien. Gütliche Verhandlungen zerschlugen sich. Auf ein weiteres kl. Protestschreiben hin wurde eine Antwort verweigert.

Ende Juni 1534 erlangt kl. Deutschmeister ein Mandat, das der Gegenseite unter Androhung der Acht jedes landfriedenswidrige gewaltsame Vorgehen verbietet.

Als der Amtmann zu Werdeck und der Kastner zu Blaufelden (im Akt: Plofelden) von zwei in die Kommende Rothenburg gehörigen kl. Untertanen zu Schmalfelden Ungeld für ein eingelegtes Fäßchen Wein fordern, dorthin Anfang Jan. 1536 mit bewaffneter Mannschaft einfallen, etliche Einwohner gefangennehmen und geloben lassen, sich auf Verlangen wiederum einzustellen, schließlich kl. Untertanen zu Schmalfelden und Obersteinach (im Akt: Steinach) des Ungelds halber vorladen, ersucht kl. Deutschmeister darum, über bekl. Markgrafen die angedrohte Acht zu verhängen. Bekl. Markgraf erhebt erfolglose forideklinatorische Einreden zugunsten der Austräge. In der Hauptsache gibt er an, daß die Ordenshäuser Ellingen und Virnsberg im Territorium des Markgraftums gelegen und seiner landesfürstlichen Obrigkeit unterworfen seien, die Komture zu den Landtagen geladen würden und sich wegen des jüngst ausgeschriebenen Ungelds mit ihm verglichen hätten, auch daß zahlreiche Untertanen der Kommende Rothenburg seiner Landeshoheit unterstünden.

6 1. RKG 1536–1543

7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 15) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission von 1541; Privilegienbestätigungen für den Deutschen Orden von König Wenzel von 1383 mit inseriertem Konfirmationsbrief Kaiser Karls IV. von 1355, von König Ruprecht von 1403 und von 1404 mit inseriertem Schutzbrief Kaiser Friedrichs II. von 1221 sowie von Kaiser Karl V. von 1530, vidimiert durch Landgraf Georg von Leuchtenberg 1530;

brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 21) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission von 1543; Zusammenstellung über auf Deutschordensgüter oder gegen Deutschordensleute gerichtete Klagen am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg 1402–1456; Schenkungsbrief Burggraf Konrads II. von Nürnberg und seiner Ehefrau Agnes für den Deutschen Orden über die Burg Virnsberg mit allen Zugehörungen von 1294; Eidformel für die Deutschordenskomture zu Ellingen und Virnsberg aus markgräflich brandenburgischem Eidbuch; Lehenbriefe König Wenzels von 1388 für Burggraf Friedrich V. von Nürnberg sowie König Ruprechts von 1401 und König Sigismunds von 1415 für die Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. von Nürnberg; Revers des bekl. Markgrafen von 1535 für Wilhelm von Neuhausen als Landkomtur der Ballei Franken und Komtur zu Ellingen sowie für Georg von Knöringen als Komtur zu Virnsberg und Nürnberg wegen des Ungelds; Privileg Kaiser Friedrichs III. von 1456 für Kurfürst Friedrich I. sowie die Markgrafen Johann, Albrecht und Friedrich von Brandenburg wegen der Erhebung von neuen Zöllen sowie Aufschlägen auf Wein, Bier und anderes; Auszug aus Vertrag des Markgrafen Kasimir von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach mit den Grafen Albrecht von Hohenlohe-Neuenstein und Georg von Hohenlohe-Waldenburg wegen des Wildbanns von 1518

8 10,5 cm

2199

- 1 T 565 und T 566 Bestellnr. 12816/I–II
- 2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Vormünder, Statthalter, Regenten und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* zu Ansbach sowie Ulrich von Knöringen zu Emersacker und Kreßberg
- 4a Dr. Adam Werner von Themar (1543);
Dr. Michael Mack (1551);
Dr. Johann Portius und Dr. Laurenz Wilhelm (1555);
Dr. Laurenz Wilhelm (1566)
- 4b Lic. Mauritius Breunle (1549);
Lic. Martin Reichardt (1557);
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a citatio, den Eingriff zu Weidelbach belangend (auch: citatio, den Tanz zu Weidelbach belangend)
- 5b Auseinandersetzung um die Abhaltung öffentlichen Tanzes zu Weidelbach; Nachdem Otto Eisen, markgräflich brandenburgischer Kastner zu Crailsheim, im Frühjahr 1545 einen öffentlichen Tanz zu Weidelbach untersagt hatte, fielen Anfang Jan. 1546 Hans Pfifferlin, Wirt zu Bernhardsweiler, sowie Thomas Lackey, knöringischer Vogt zu Marktlustenau (im Akt meist: Lustnau), mit 70–80 bewaffneten Untertanen dorthin ein, lösten eine Tanzveranstaltung gewaltsam auf und vertrieben die Pfeifer, von denen einer, der Deutschordensuntertan Michael Bertlin aus Röthendorf, geschlagen und festgenommen wurde, ferner zusichern mußte, nicht wieder in Weidelbach aufzuspielen und künftigen Ladungen nachzukommen. Überdies drang die gegnerische Mannschaft in das Haus des abwesenden kl. Untervogts Ulrich Kretz ein, schlug dessen Ehefrau und schaffte Brot und Wein aus dessen Keller. Das kl. Ersuchen um Einleitung eines Austrägalverfahrens blieb wirkungslos. Kl. Deutschmeister wendet sich ans RKG: ihm stehe in Weidelbach bis auf die hohe fraischliche alle Obrig- und Gerichtsbarkeit zu; auch gebühre ihm der Kirchtagschutz; schließlich sei er berechtigt, dort öffentliche Tänze abzuhalten und Pfeifer zu bestellen; die Gegenseite solle die entstandenen Schäden ersetzen und eventueller Gerechtigkeiten zu Weidelbach für verlustig erklärt werden. Bekl. Partei betont, daß in Weidelbach außer – nach Genehmigung des Inhabers der Herrschaft Kreßberg – zur Kirchweih und zu Hochzeiten kein öffentlicher Tanz erlaubt sei, wie er zu Marktlustenau und Bernhardsweiler das ganze Jahr über üblich sei. Mit Urteil vom 30. März 1565 wird die vorgefallene Störung der kl. Tanzveranstaltung in Weidelbach für ungebührlich erklärt und bekl. Partei eine entsprechende Kautionsleistung auferlegt. Am 5. Mai 1570 ergeht ein Kostenurteil.
- 6 1. RKG 1550–1571 (1550–1572)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 9/14) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission von 1552 (fol. 21r ff.);
brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 12) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission von 1554 (fol. 54r ff.);
deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 16) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission von 1549 (fol. 45r ff.; auch in Originalvernehmungsprotokoll);
Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 33)
- 8 20 cm

2200

- 1 T 567 Bestellnr. 12817
- 2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in
Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-Kulmbach* sowie Hieronymus
Stöckel als sein Hauptmann zu Hohenlandsberg
- 4a Dr. Adam Werner von Themar (1543)
- 5a mandatum poenale auf die neue Konstitution der Pfändung
- 5b Obrigkeitsstreitigkeiten;
Anfang Nov. 1551 fiel mitbekl. Hauptmann von Hohenlandsberg aus in Bullen-
heim ein und nahm die kl. Untertanen Hans Hamer, Kilian Ritter und
Lorenz Weynfleiß wegen verweigerter Steuerzahlung gefangen.
Kl. Deutschmeister sieht durch die Festsetzung seiner vogt- und steuerbaren
Untertanen seine Hoheitsrechte über das dem Deutschordensamt Hüttenheim
zugehörige, allein mit der freischlichen Obrigkeit der Zent Hohenlandsberg
unterworfenen Dorf Bullenheim verletzt.
- 6 1. RKG (1552)
- 8 SpPr ohne Eintrag

2201

- 1 T 569 Bestellnr. 12819
- 2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in
Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Statthalter, Regenten und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von
Brandenburg-Ansbach zu Ansbach
- 4a Dr. Michael Mack (1551);
Dr. Michael Mack und Dr. Johann Portius (1553);
Dr. Johann Portius und Dr. Laurenz Wilhelm (1555);
Dr. Laurenz Wilhelm (1572)
- 4b Lic. Mauritius Breunle (1549);
Lic. Martin Reichardt (1556);
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a primum mandatum, die abgepfändeten und verstrickten Untertanen zu
Kleinlangheim betr.
- 5b Auseinandersetzung um das Steuererhebungsrecht;
Bekl. Markgraf forderte von den neun kl. Untertanen zu Kleinlangheim, ihr
Vermögen anzugeben und davon Steuer zu zahlen. Auf ihre Weigerung hin
wurden sie Ende Juli 1554 gefangengesetzt, worauf sich etliche veranschlagen
ließen.
Kl. Deutschmeister beansprucht das Steuererhebungsrecht über seine Unter-
tanen zu Kleinlangheim, die teils der Kommende Mergentheim, teils der
Kommende Würzburg unterstehen. Bekl. Markgraf behauptet, daß ihm als
oberstem Dorf- und Vogtherrn mit der niederen Obrig- und Gerichtsbarkeit
sowie der Vogtbarkeit dort zugleich die Besteuerung aller Untertanen zustehe.
Mit Urteil vom 3. Okt. 1580 entscheidet das RKG, daß bekl. Markgraf nicht
gebühre, den Deutschen Orden im Besitz der Steuergerechtigkeit über die kl.
Untertanen zu Kleinlangheim zu stören, und daß er eine entsprechende Kautio-
nen leisten müsse.
- 6 1. RKG 1554–1585 (1554–1581)

- 7 Abschied der Landschaft des Markgraftums Brandenburg-Ansbach von 1554 (Q 15);
Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 22)

8 3 cm

2202

1 T 568 Bestellnr. 12818

2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen

3 Statthalter, Regenten und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* zu Ansbach

4a Dr. Michael Mack (1551);
Dr. Michael Mack und Dr. Johann Portius (1553);
Dr. Johann Portius und Dr. Laurenz Wilthelm (1555);
Dr. Laurenz Wilthelm (1572)

4b Lic. Mauritius Breunle (1549);
Lic. Martin Reichardt (1556);
(Dr. Johann) Grönberger (1576)

5a secundum mandatum der Pfändung, die Verstrickung zu Kleinlangheim belangend

5b Auseinandersetzung um die Steuererhebung;
Bekl. Markgraf ließ Christoph Meißner, Untertan der Deutschordenskommande Mergentheim zu Kleinlangheim, gefangenhalten, weil er sein Vermögen nicht anzeigen und versteuern wollte. Andere kl. Untertanen, die sich nach ihrer Festnahme hatten veranschlagen lassen, wurden nicht mandatsgemäß von den eingegangenen Verpflichtungen entbunden.
Kl. Deutschesmeister sieht sich dadurch im Besitz des Steuererhebungsrechts über seine Untertanen zu Kleinlangheim gestört. Beide Parteien verweisen auf ihre im ersten Mandatsprozeß (vgl. Bestellnr. 12819) gemachten Ausführungen.
Mit Urteil vom 3. Okt. 1580 entscheidet das RKG, daß bekl. Markgraf nicht gebühre, den Deutschen Orden im Besitz der Steuergerechtigkeit über die kl. Untertanen zu Kleinlangheim zu stören, und daß er eine entsprechende Kautionsleistung leisten müsse.

6 1. RKG 1554–1597 (1554–1592)

7 Deutschesmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 14) enthält: Privilegienbestätigung Kaiser Karls V. für den Deutschen Orden von 1530, transsumiert von Abt Gerwig von Weingarten und Ochsenhausen 1551 (fol. 53r ff.); Konfirmation eines Schutz- und Freiheitsbriefs Kaiser Friedrichs II. von 1221 durch König Ruprecht 1404 (fol. 63r ff.); Kleinlangheim betreffende Auszüge aus Türkensteuerregistern von 1532, 1542 und 1544 sowie aus Steuerregistern von 1544 und 1549/50 (fol. 70v ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission von 1562 (fol. 79r ff.);

brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 15) enthält: Schiedsspruch des Karl von Limpurg-Speckfeld von 1551 im Rechtsstreit des bekl. Markgrafen mit den Grafen Konrad und Georg zu Castell als Mitdorfherren zu Wiesenbronn und Kleinlangheim in mündlich publizierter und schriftlich versandter Fassung (fol. 37v ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission von 1563 (fol. 53r ff.)

8 11 cm

2203

- 1 T 573 Bestellnr. 12821/I–II
- 2 Georg Hund von Wenkheim, Administrator des Hochmeistertums in Preußen
und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-*
Kulmbach
- 4a Dr. Laurenz Wilthelm (1566);
Lic. J(ohann) P(hilipp) Niderer (1701)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum der Pfändung, das Jagen am Felberg betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Mitte Febr. 1571 schickte der Virnsberger Deutschordenskomtur Philipp von
Mauchenheim gen. Bechtolsheim den Küchenmeister Hans Eitel von Fraun-
berg mit etlichem Gesinde zur Hasenjagd in das Gehölz "Felberg" (im Akt:
Velberg). Der markgräflich brandenburgische Wildmeister zu Birkenfels nahm
den Küchenmeister und einen reisigen Knecht mit bewaffneter Mannschaft fest
und schaffte sie samt einigen kl. Garnen nach Ansbach. Die Gefangenen
wurden gegen die Zusicherung, sich auf Verlangen wiederum einzustellen,
entlassen.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Virnsberg die Jagd nach
hohem und niederem Wild in umliegenden Wäldern und Gehölzen innerhalb
eines vom "Felberg" nach Norden zum "Ickelheimer Bannholz", weiter zu den
Gemeindehölzern von Limbach, Buch und Fröschendorf, über Daubersbach
und Unternbibert zur Lockenmühle (im Akt: Klingenmühle) und weiter zum
Flachsländener Gemeindeholz reichenden Bezirks. Bekl. Markgraf verweist
darauf, daß ihm das Burggraftum Nürnberg samt Wildbann und anderen
Regalien als Reichslehen verliehen sei, daß Burggraf Konrad II. von Nürnberg
dem Deutschen Orden die Burg Virnsberg ohne zugehörige Wild-
banngerechtigkeit geschenkt habe, daß diese vielmehr im Wildbannbezirk um
Birkenfels gelegen sei, daß sich seine landesfürstliche Obrigkeit auch über die
Kommende erstrecke und der dortige Komtur zu den Landtagen erscheine und
ihm Ratspflicht leiste. Kl. Partei wendet ein, daß das Schloß Birkenfels erst
nach dem Bauernkrieg an das Markgraftum gelangt sei und daß die
reichsritterliche Familie Seckendorff als frühere Besitzerin den Deutschen
Orden nie am Jagen gehindert habe.
Nach Gefangennahme des kl. Jägers zu Virnsberg wegen Jagens in den Ge-
hölzen "Felberg" und "Ullенbach" ersucht kl. Partei Ende Apr. 1701 um ein
Mandatum de restituendo, non turbando et non amplius molestando lite pen-
dente s. c.
- 6 1. RKG (1571–1701)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 11) enthält: Regalien betref-
fender Lehenbrief Kaiser Maximilians II. für bekl. Hochmeisteramtsadmini-
strator von 1572; Privilegienkonfirmation Kaiser Maximilians II. für den
Deutschen Orden von 1566; Konfirmationsbrief Kaiser Maximilians II. von
1566 mit inseriertem Exemtionsprivileg Kaiser Karls von 1541 für den
Deutschen Orden, transsumiert durch Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe-
Neuenstein 1568; Schenkungsbrief Burggraf Konrads II. von Nürnberg und
seiner Ehefrau Agnes für den Deutschen Orden über die Burg Virnsberg mit
allen Zugehörungen von 1294; undat. Auszug aus Fraischbuch der Kommende
Virnsberg; Aussagen von 41 Zeugen vor kaiserlicher Kommission von 1574;
Protokoll über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten von 1575;
brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 14) enthält: Aussagen von 45
Zeugen vor kaiserlicher Kommission von 1575; Lehenbrief König Ruprechts
für die Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. von Nürnberg von 1401;
Revers des Virnsberger Komturs Burkhard von Seckendorff von 1500 wegen
des ihm durch Markgraf Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und

Brandenburg-Kulmbach erlaubten Jagens (auch: Q 15); Salbuchauszug zum Wildbann des Amtes Hoheneck;
 Schirmbrief der Burggrafen Johann II. und Konrad III. von Nürnberg über die Deutschordenskommenden Nürnberg, Ellingen und Virnsberg von 1333 (Q 20);
 Vollmacht des Hans von Seckendorff zu Oberzenn für Johann Groroth, Komtur zu Virnsberg, hinsichtlich des "Bernheimer Walds" 1550 (Q 22);
 Jägerrecht (Aufstellung über Anrecht des Jägers auf bestimmte Teile des erlegten Wildbrets) (Q 26);
 undat. Auszug aus kl. Jägerrechnung (Q 27);
 Konfirmationsbrief Kaiser Friedrichs II. für Burggraf Konrad I. von Nürnberg und seine Erben von 1235 über den Besitz des Reichslehens Virnsberg, das dieser im selben Jahr von Gottfried von Hohenlohe kaufte (Q 28);
 Beilagen zu kl. Supplik (Prod. vom 2. Dez. 1701): Auszug aus Beschreibung des Virnsberger Jagdbezirks von 1580 (Lit. A); Auszüge aus Virnsberger Waidwerksregistern 1609–1700 (Lit. B)

8 21 cm; SpPr fehlt

2204

- 1 T 574 Bestellnr. 12822/I–VI
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen (sein Amtsvorgänger Wolfgang Schutzbar gen. Milchling Kl. und Gegenbkl. 1. Instanz)
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach (Statthalter, Regenten und Räte seiner Regierung zu Ansbach Bekl. und Gegenkl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Laurenz Wilthelm (1572);
 (Lic. Antonius) Streitt (1598)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a appellatio, die hohe fraischliche Obrigkeit, zu dem Haus Virnsberg gehörig, betr.
 und
 appellatio, die hohe fraischliche Obrigkeit, zu dem Haus Ellingen gehörig, betr.
- 5b Auseinandersetzung um die fraischliche Obrigkeit der Deutschordenskommenden Virnsberg und Ellingen;
 Gegenstand in 1. Instanz: Im Winter 1549/50 einigten sich der Deutschmeister Wolfgang Schutzbar gen. Milchling sowie Statthalter, Regenten und Räte zu Ansbach nach vorgefallenen Übergriffen von markgräflich brandenburgischer Seite darauf, über die für die Deutschordenskommenden Virnsberg und Ellingen beanspruchte fraischliche Obrigkeit zu Flachslanden, Birkenfels, Rosenbach und Kellern (im Akt meist: Köler[n]) sowie Schmalwiesen und Hörlbach (im Akt meist: Hurlebach) vor Bischof Moritz von Eichstätt als Austrägalrichter zu verhandeln. Nachfolgend machte kl. Partei für die Kommende Virnsberg einen die Aisch bei Illesheim abwärts bis gegen Lenkersheim, über Merzbach, Fröschendorf, Stöckach, Götteldorf, Wüstendorf, Brünst, Ballstadt, die (Fränkische) Rezat aufwärts bis Mitteldachstetten und über Urphertshofen zurück an die Aisch verlaufenden Fraischbezirk geltend. Die Kommende Ellingen sah er im Besitz der fraischlichen Obrigkeit über Ellingen, Hagenbuch, Weiboldshausen (im Akt: Hausen), Höttingen, Göppersdorf, Oberndorf, Ottmarsfeld (im Akt meist: Otmanßfeld), Karlshof (im Akt: zwei Höfe zu Plossen), die Mittel-, Furt-, Zoll- (im Akt: Brandzollmühle), Linden- und Lauterbrunnmühle an der (Schwäbischen) Re-

zat, die Banzermühle, Walkershöfe, Hörlbach, Sankt Veit, Gündersbach, Tiefenbach, Walkerszell (im Akt: Zell), Veitserlbach (hier: Obernerlbach), die Langweid-, Öfeleins-, Birken-, Grafen-, Neu-, Scheer-, Beutel-, Furth- und Hühnermühle am Brombach, Dorsbrunn, Thannhausen, Regelsberg, Massenbach, Schmalwiesen, Röttenbach, Obermauck (im Akt auch: Mauck), Niedermauck (im Akt auch: Meuckel) sowie Stopfenheim. Bekl. Partei beanspruchte die landesherrliche und fraischliche Obrigkeit über die fraglichen Orte für sich, da die Kommenden Virnsberg und Ellingen im Burggraftum Nürnberg gelegen seien und die Komture zu den Landtagen geladen würden, Virnsberg insbesondere dem Deutschen Orden ohne die fraischliche Obrigkeit geschenkt worden sei. Anfang Dez. 1574 entschied Bischof Martin von Eichstätt als nunmehriger Austrägalrichter, daß bekl. Markgraf von den Klagen hinsichtlich der Orte Flachslanden, Kellern und Birkenfels sowie Schmalwiesen zu absolvieren sei, daß kl. Partei in ihrer fraischlichen Obrigkeit zu Rosenbach sowie Hörlbach ungebührlich beeinträchtigt worden sei und daß eine markgräfliche Gegenklage hinsichtlich des Schlosses Virnsberg abzuweisen sei.

Gegen beide Urteile appelliert kl. Deutschmeister an das RKG. Er bezeichnet den Besitz der fraischlichen Obrigkeit auch für Flachslanden, Kellern und Birkenfels sowie Schmalwiesen als erwiesen. Zugleich bemängelt er, daß beide Urteile über alle anderen in den Klagschriften aufgeführten Orte mit Stillschweigen hinweggehen. Bekl. Markgraf hält die Ausweitung des Klagegegenstands von einzelnen strittigen Orten auf ganze Fraischbezirke für unzulässig. Er betont, daß er von der gegnerischen Klage wegen Rosenbach und Hörlbach ebenfalls hätte absolviert werden müssen.

Mitte Okt. 1604 wird mitgeteilt, daß gütliche Verhandlungen aufgenommen wurden.

- 6
 - 1a. Bischof Moritz von Eichstätt als kaiserlicher Kommissar und Austrägalrichter 1550
 - 1b. Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz als kaiserlicher Kommissar und Austrägalrichter 1555
 - 1c. Bischof Eberhard II. von Eichstätt als kaiserlicher Kommissar und Austrägalrichter 1556
 - 1d. Bischof Martin von Eichstätt als kaiserlicher Kommissar und Austrägalrichter 1560
 2. RKG 1575–1605 (1575–1592)
- 7

Vorakten (Nr. 4–12) enthalten

 - in Band B (Nr. 6): Zeugenaussagen wegen Virnsbergs vor Leonhard Brot-sorg, Unterstadtschreiber zu Rothenburg, als austrägalgerichtlichem Kom-missar von 1551; Konfirmation König Wenzels von 1383 hinsichtlich eines 1355 von Kaiser Karl IV. bestätigten Schutz- und Freiheitsbriefs Kaiser Friedrichs II. von 1221 für den Deutschen Orden (A); Privilegienbestätigung König Wenzels von 1383 mit inseriertem Privileg Kaiser Karls IV. von 1355 für den Deutschen Orden über dessen Rechte und Freiheiten, vor allem Gerichtsrechte (B); Lehenbriefe König Maximilians I. von 1500 und Kaiser Karls V. von 1527 und 1544 für den Deutschen Orden über dessen Regalien (C–E); Privilegienkonfirmation Kaiser Karls V. von 1544 für den Deutschen Orden (F); Exemtionsprivileg Kaiser Karls V. von 1541 für den Deutschen Orden, transsumiert durch Graf Wolfgang von Hohenlohe 1543 (G); Privile-gienbestätigung Kaiser Karls V. für den Deutschen Orden von 1530, trans-summiert von Abt Gerwig von Weingarten und Ochsenhausen 1551 (H); Aus-züge aus virnsbergischer Ehaft mit Beschreibung des Halsgerichtsbezirks (K); Urfehden von Personen aus Sondernohe (im Akt: Sondernach, Sundernaw), Merzbach, Flachslanden, Fladengreuth, Breitenau, Ullstadt, Wimmelbach, Unteraltenbernheim (im Akt: Nidernaltenbern, Undernaltenbern), Ipsheim, Ickelheim, Götteldorf, Rügland (im Akt: Rügling), Obernbibert, Andorf, Hechelbach (im Akt: Hegelbach), Daubersbach (im Akt: Dauerspach), Boxau und Urphertshofen, auch aus entfernteren Orten wie Nenzenheim, Mörsach bei

Ornbau (im Akt: Mersau bei Armbaw), Iphofen, Markt Bibart oder Weißenburg von 1422–1543, dazu Notariatsinstrument von 1507 über eine Urfehdeleistung (L₆–L₄₇); Tötungs- und Diebstahlsdelikte zu Neustetten, Flachslanden und Breitenau, auch eine Kindstötung zu Urphertshofen betreffende Protokollauszüge mit Aussagen und Urgichten von 1541–1545 aus Virnsberger Halsgerichtsbüchern (M); Urfehden von Personen aus Flachslanden, Wimmelbach, Sondernohe, Mitteldachstetten, Oberzenn, Merzbach, Ullstadt und Ergersheim von 1425–1538 (Q 1–3, 5, 7–11); Vollmacht des Deutschmeisters Hartmann von Stockheim von 1502 für Burkhard von Seckendorff als Komtur zu Virnsberg, gegen Übeltäter peinlich zu verfahren (Q 4); Vergleich von 1486 wegen des Totschlags an Heinz Haralt zu Ickelheim (Q 6);

- in Band C (Nr. 7): Zeugenaussagen wegen Virnsbergs vor Leonhard Brotsorg als austrägalgerichtlichem Kommissar von 1552 (fol. 64r ff.); Lehenbriefe König Rudolfs I. von 1273 und 1281 sowie König Albrechts I. von 1300 über das Burggraftum Nürnberg sowie Privilegien König Sigismunds von 1417, Kaiser Friedrich III. von 1454 und Kaiser Karls V. von 1521 hinsichtlich des zugehörigen Landgerichts, vidimiert durch Abt Johann V. von Langheim 1528 (fol. 337r ff.); Aufstellung über die ins Burggraftum Nürnberg gehörigen Deutschordenshäuser aus einem markgräflichen Register (fol. 358v); Lehenbriefe der Könige Ruprecht von 1401 und Sigismund von 1415 für die Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. von Nürnberg über das Burggraftum mit allen Pertinenzen (fol. 359v ff.); Auszug aus einem brandenburgischen "Totschlag-Buch" von 1546–1551 (fol. 366r ff.); Vergleiche anlässlich von Totschlagsfällen in Sondernohe 1500 sowie Rügland (hier: Wüstenrügland) 1542 und 1544 (fol. 369r ff.); Auszüge aus Gerichts- und Registerbüchern sowie Manualen des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg 1395–1504 (fol. 374r ff.); Zusammenstellung von landgerichtlichen Inzichfällen aus dem Umkreis des Ordenshauses Virnsberg 1412–1549 (fol. 425r ff.); Auszüge aus Urfehderegister 1432–1547 (fol. 457r ff.); Auszüge aus dem Markt- und Amtsbuch von Markt Erlbach sowie dem Salbuch von Marktbergel (fol. 489v ff.);

- in Band D (Nr. 8): Zeugenaussagen vor Leonhard Brotsorg als austrägalgerichtlichem Kommissar von 1550, 1551 und 1552 (fol. 45r ff., 284r ff., 489r ff.); Konfirmation König Wenzels von 1383 hinsichtlich eines 1355 von Kaiser Karl IV. bestätigten Schutz- und Freiheitsbriefs Kaiser Friedrichs II. von 1221 für den Deutschen Orden (fol. 568r ff.); Privilegienbestätigung König Wenzels von 1383 mit inseriertem Privileg Kaiser Karls IV. von 1355 für den Deutschen Orden (fol. 575v ff.); Lehenbriefe König Maximilians I. von 1500 und Kaiser Karls V. von 1527 und 1544 für den Deutschen Orden (fol. 582v ff.); Privilegienkonfirmation Kaiser Karls V. von 1544 für den Deutschen Orden (fol. 601r ff.); Exemptionsprivileg Kaiser Karls V. von 1541 für den Deutschen Orden, transsumiert durch Graf Wolfgang von Hohenlohe 1543 (fol. 608r ff.); Privilegienbestätigung Kaiser Karls V. für den Deutschen Orden von 1530, transsumiert von Abt Gerwig von Weingarten und Ochsenhausen 1551 (fol. 619r ff.); Urfehden von Personen aus Ellingen, Thannhausen, Ottmarsfeld, Röttenbach, Allmannsdorf, Gündersbach, Theilenhofen, Wachstein, Veitserlbach, Walkershöfe, Höttingen, Tiefenbach, Walkerszell, Stopfenheim, Pleinfeld und Störzelbach, von der Birken-, Scheer-, Öfeleins- und Banzermühle, aus umliegenden Orten wie Fünfstetten, Heuberg (im Akt: Haiburg im Amt Hilpoltstein), Graben an der Altmühl, Wettenhofen im Sulzgau, Kesselberg und Spalt sowie entfernteren Orten wie Kitzingen von 1405–1550 (fol. 643r ff.) samt vorangestellter Übersicht (fol. 628r ff.); Inventar über die bewegliche und unbewegliche Habe des Hans Blasauer zu Hörlbach, der seine Ehefrau Barbara Blasauer ermordete, von 1548 (fol. 967v ff.); Inventare über die bewegliche und unbewegliche Habe des flüchtigen Totschlägers Veit Weinzierl gen. Gensschnabel aus Schmalwiesen von 1548 und 1550 (fol. 972v ff.);

- in Band E (Nr. 9): Zeugenaussagen vor Leonhard Brotsorg als austrägalge-

richtlichem Kommissar von 1550 und 1551 (fol. 47v ff., fol. 142r ff.); Auszüge aus wülzburgischen Zins-, Gült- und Zehntbüchern (fol. 490r ff.); Auszüge aus den Zinsbüchern über das Ordenshaus Ellingen sowie die zugehörigen Ämter Röttenbach und Stopfenheim von 1536 samt den dazu eingeholten Aussagen der jeweiligen Zinsleute von 1537–1539 (Q 33–35); Beilagenrotulus (Q 36) enthält: Privilegien der Könige Ludwig IV. von 1322 und Karl IV. von 1347 für den Deutschen Orden über die Verleihung der Stock- und Halsgerichtsbarkeit (Nr. 1–2); Privileg der Herzöge Friedrich und Stephan III. von Bayern für den Deutschmeister Johann von Heyn und den Landkomtur Konrad Rüdts von 1377, das im Graisbacher Landgericht gelegene Ellingen mit Mauer, Graben und zwei Toren zu versehen (Nr. 3); Urteil des kaiserlichen Landgerichts zu Graisbach auf die Klage der Brüder Wirich d. J. und Jobst von Treuchtlingen gegen das Deutschordenshaus Ellingen wegen des Fischfangs in den dort angelegten Gräben und Weihern von 1403 (Nr. 4); Vertrag der Brüder Wirich d. J. und Jobst von Treuchtlingen als Landrichter zu Graisbach mit dem Deutschordenshaus Ellingen wegen aller landgerichtlichen Ansprüche auf dessen Güter und Leute von 1406 (Nr. 5); Privileg Kaiser Karls IV. von 1378 für den Deutschen Orden, das Dorf Ellingen befestigen zu dürfen (Nr. 6); Schutz- und Schirmbrief König Konrads IV. für das Deutschordenshaus Ellingen von 1251 (Nr. 7); Schutz- und Schirmbrief der Burggrafen Johann II. und Konrad III. von Nürnberg für die Kommende Ellingen von 1333 (Nr. 8); Kaufbrief des Georg von Lidwach zu Pleinfeld und seiner Ehefrau Barbara von Eberstein für Wolfgang von Eisenhofen, Landkomtur der Ballei Franken, über das Dorf Höttingen mit allen Einwohnern, Gütern und Pertinenzen von 1492 (Nr. 9); Konfirmation König Wenzels von 1398 für Walter von Seckendorff mit inseriertem Privileg König Karls IV. für Burkhard von Seckendorff von 1339 (recte: 1349), vier Jahrmärkte in Stopfenheim abhalten zu dürfen (Nr. 10)

8 63,5 cm

2205

- 1 T 572 Bestellnr. 12820
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, sowie Volpert von Schwalbach, Landkomtur der Ballei Franken zu Ellingen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*-Ansbach und *Brandenburg*-Kulmbach sowie Erkingen von Rechenberg als sein Amtmann zu Gunzenhausen und Jakob Frölich als sein Vogt zu Flüglingen
- 5a mandatum de non offendendo, das Jagen an der Stopfenheimer Markung betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Bekl. Markgraf äußerte Drohungen, den Deutschen Orden seines Jagdrechts und anderer Gerechtigkeiten zu Stopfenheim zu entsetzen. Mitte Nov. 1574 erschien er selbst, um die dortige und angrenzende Gemarkungen zu besichtigen. Nachfolgend wies er seine mitbekl. Beamten an, gegen jeden vorzugehen, der dort jage.
Auf Drohungen der mitbekl. Beamten gegen Deutschordensleute hin erwirkt kl. Deutschmeister ein Mandat.
- 6 1. RKG (1575)
- 8 SpPr ohne Eintrag

2206

- 1 T 575 Bestellnr. 12823

- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, sowie Gottfried Lochinger von Archshofen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie der Amtmann Hans Wolf von Schrozberg (laut Botenbericht verstorben), der Kastner Klaus Grötsch, der Vogt Hieronymus Goldner (laut Botenbericht nicht mehr im Amt; Prozeßvollmacht von Georg Berchtoldt) und der Landknecht Simon Albrecht als seine Beamten und Diener zu Uffenheim sowie die Schultheißen Michael Hirsch zu Holzhausen und Georg Ehmman zu Simmershofen
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);
Dr. Andreas Pfeffer (1598);
Lic. Christoph Ricker (1609)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604);
Dr. Johann Georg Krapf (1622)
- 5a primum mandatum (der Pfändung) zu Holzhausen
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeits- und Vogteirechte über einen Hof zu Holzhausen;
Gottfried Lochinger setzte nach dem Tod Michael Dülls, des Lehenbeständers auf seinem vom Deutschen Orden zu Mannlehen rührenden Hof zu Holzhausen, eine Vormundschaft über dessen zwei Kinder aus erster Ehe mit Margaretha Müller ein, der er die Administration der beträchtlichen Verlassenschaft übertrug. Von Ende März 1576 an ließen mitbekl. Beamte und Diener etliche Knechte gefangennehmen, die für die kl. Vormundschaft die Felder bestellen sollten, auf drei Äckern selbst aussäen, zwei Drescher mehrere Stunden festhalten und für den Fall, daß sie erneut für die kl. Vormundschaft arbeiten sollten, heftig bedrohen, schließlich Getreide aus der – dazu gewaltsam geöffneten – Scheune pfänden.
Kl. Partei wendet sich an das RKG. Sie behauptet, daß der Hof Lochinger vogt-, gerichts- und steuerbar, folglich mit aller – außer der in das Amt Uffenheim gehörigen fräischlichen – Obrigkeit unterworfen sei, was auch das Recht einschließe, erforderlichenfalls Vormundschaften zu bestellen. Bekl. Markgraf gibt an, daß Holzhausen in seinem Amt Uffenheim liege und ihm dort die hohe Obrigkeit und Vogtei über sämtliche Untertanen zustehe: Düll habe überdies einen dem Kloster Tüchelhausen gültbaren, dem Markgraftum lehen- und zinsbaren halben Hof zu Holzhausen besessen. Kl. Partei verweist darauf, daß der markgräfliche Halbhof bei der Teilung der Stiefmutter zugefallen sei, die kl. Vormundschaft folglich nie darüber verfügt habe.
Mit Urteil vom 21. Nov. 1623 entscheidet das RKG, daß kl. Partei das Recht der Vormundschaftseinsetzung zustehe und die Gegenseite sich jeglicher Übergriffe zu enthalten habe.
- 6 1. RKG 1576–1630 (1576–1623)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 17) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission von 1583 (fol. 40r ff.); Kaufvertrag zwischen Georg Kühing und Georg Eisenhut als verordneten Gotteshausmeistern der Pfarrkirche St. Nikolaus zu Schäfersheim sowie Gottfried Lochinger zu Archshofen über den Hof zu Holzhausen von 1537 (fol. 196r ff.); Lehenbriefe der Deutschmeister Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Georg Hund von Wenkheim und Heinrich von Bobenhausen für Gottfried Lochinger zu Archshofen von 1545, für dessen Sohn Gottfried Lochinger zu Archshofen von 1563, 1567 und von 1573 sowie für dessen Erben Ludwig, Job und Hans Lochinger zu Archshofen von 1581 (fol. 198r ff.); Holzhausen betreffende Steuerregisterauszüge 1542–1577 (fol. 205r ff.); brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 18) enthält: Zeugenaussagen vor

kaiserlicher Kommission von 1584 (fol. 79r ff.); undat. Auszüge aus Vogteiregistern über das Amt Uffenheim (fol. 435r ff.); Auszüge aus zwölf Getreideregistern 1496–1507 (fol. 436v ff.); Rechnungen der über die fünf Kinder des Leonhard Hirsch zu Holzhausen, Leonhard, Georg, Jos, Elisabeth und Bernhard Hirsch, bestellten Vormundschaft 1559–1572 (fol. 443r ff.); Heiratsvertrag zwischen Michael Düll zu Holzhausen und Margaretha Espert, Stieftochter des Schultheißen Jörg Scheer zu Langensteinach, von 1560 (fol. 470r ff.);

undat. Prozeßschrift und Exekutorialmandat von 1582 aus Rechtsstreit zwischen Ludwig Lochinger zu Walkershofen, Job von Ehenheim zu Hohlach und Gottfried Lochinger zu Archshofen sowie bekl. Markgrafen und dessen Beamten zu Uffenheim (vgl. Bestellnr. 8332) (Q 23, 24)

8 16 cm

2207

- 1 T 576 Bestellnr. 12824
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, sowie Gottfried Lochinger zu Archshofen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach und *Brandenburg*-Kulmbach sowie seine Schultheißen Georg Ehmann zu Simmershofen und Michael Hirsch zu Holzhausen (Prozeßvollmacht auch von Klaus Grötsch und Georg Berchtoldt, markgräflich brandenburgischem Kastner bzw. Vogt zu Uffenheim)
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);
Lic. Christoph Ricker (1619)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
Dr. Georg Krapf (1622)
- 5a secundum mandatum der Pfändung zu Holzhausen
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeits- und Vogteirechte über einen Hof zu Holzhausen (vgl. Bestellnr. 12823);
Ende Juli 1576 ließen mitbekl. Schultheißen rund 35 Schober Winter- und 30 Schober Sommergetreide von den zum kl. Hof zu Holzhausen gehörigen Äckern pfänden.
Kl. Partei wendet sich an das RKG. Sie beschuldigt die Gegenseite eines unzulässigen Übergriffs auf einen dem Deutschen Orden eigentümlichen, Gottfried Lochinger vogt-, gerichts- und steuerbaren Hof zu Holzhausen, zu dessen Bewirtschaftung dieser nach dem Tod seines Lehenbeständers Michael Düll eine Vormundschaft bestellt habe. Bekl. Markgraf behauptet, daß Holzhausen in seinem Amt Uffenheim liege und ihm dort neben der hohen Obrigkeit die Vogtei über sämtliche Untertanen zustehe.
- 6 1. RKG 1577–1623

2208

- 1 T 577 Bestellnr. 12825
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen sowie Gottfried Lochinger zu Archshofen

- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie seine Schultheißen Michael Hirsch zu Holzhausen und Georg Ehmann zu Simmershofen
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);
(Dr. Andreas) Pfeffer (1602);
Lic. Christoph Ricker (1609)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a tertium mandatum der Pfändung zu Holzhausen
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeits- und Vogteirechte über einen Hof zu Holzhausen (vgl. Bestellnr. 12823 und 12824);
Mitte Juli 1577 ließ mitbekl. Schultheiß zu Holzhausen rund 35 Schober Wintergetreide pfänden, die auf Geheiß der nach Michael Dülls Tod bestellten Vormundschaft von den zum kl. Hof zu Holzhausen gehörigen Äckern eingebracht werden sollten. Ende Aug. 1577 bemächtigten sich beide mitbekl. Schultheißen weiterer gut 12 2 Schober Hafer.
Kl. Partei beschuldigt die Gegenseite eines widerrechtlichen Übergriffs auf ihren dem Deutschen Orden eigentümlichen, Gottfried Lochinger vogt-, gericht- und steuerbaren Hof zu Holzhausen.
Am 4. Febr. 1578 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1578–1623 (1578–1619)
- 8 1,5 cm

2209

- 1 B 224 rot Bestellnr. 971
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie dessen Förster zu Unterferrieden (im Akt: Ferrieden), Kunz Stieber
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);
(Dr. Andreas) Pfeffer (1602)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
(Dr. Konrad) Fabri (1604)
- 5a mandatum (der Pfändung), die gepfändeten Hasengarne und anderes zu Postbauer betr.
5b Jagdstreitigkeit;
Mitte Nov. 1578 pfändete mitbekl. Förster dem Hauskomtur zu Nürnberg, der in der "Ezelsdorfer Au" Hasen jagte, mit bewaffneter Mannschaft fünfzehn Hasengarne, einen Reiswagen mit einer schwarzen Truhe für die Garne, zwei Windspiele, einen Stäuber, zwei eiserne Pickel, eine Pirschbüchse und ein Paar Handschuhe ab.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Nürnberg die Jagdgerechtigkeit in den Wäldern und Gehölzen des zugehörigen Amtes Postbauer, namentlich in der "Ezelsdorfer Au", im "Fichtig" und im "Brand". Bekl. Markgraf behauptet, die fraglichen Gehölze seien in seinem Amt Burgthann gelegen und dessen hohem und niederem Wildbann unterworfen.
- 6 1. RKG 1579–1606 (1579–1593)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 11) enthält: Protokoll der Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten von 1580; Zeugenaussagen

vor kaiserlicher Kommission von 1580;
 brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 13^a) enthält: Protokoll der In-
 augenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten von 1582 (fol. 37r ff.); Zeu-
 genaussagen vor kaiserlicher Kommission von 1582 (fol. 38v ff.)

8 8 cm

2210

1 T 578 Bestellnr. 12826

2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen
 und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen sowie
 Gottfried Lochinger zu Archshofen

3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-
 Kulmbach, seine Räte zu Ansbach sowie sein Vogt zu Uffenheim, Georg
 Berchtoldt (laut Botenbericht verstorben)

4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);
 Dr. Andreas Pfeffer (1598);
 Lic. Christoph Ricker (1609)

4b Dr. Johann Grönberger (1570);
 Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)

5a quantum mandatum der Pfändung zu Holzhausen

5b Jurisdiktionsstreitigkeit;
 Mitbekl. Vogt ersuchte Gottfried Lochinger, ihm seinen Hintersassen Georg
 Semer aus Holzhausen zur Bestrafung zu überstellen, weil sich dieser an einer
 Schlägerei beteiligt und den markgräflich brandenburgischen Schultheißen zu
 Simmershofen geschmäht habe. Lochinger verwies ihn mit eventuellen
 Ansprüchen gegen seinen Untertan an seinen Schultheißen zu Archshofen.
 Daraufhin nahm mitbekl. Vogt den kl. Hintersassen bei der Feldarbeit
 gefangen, hielt ihn zwei Tage im Narrenhaus zu Uffenheim fest und nötigte ihn
 so, sich dem markgräflichen Gerichtszwang zu unterwerfen, die Zahlung von
 knapp 14 3 fl an Bußgeld und Haftkosten zu verbürgen und eine entsprechende
 Urfehde zu leisten. Kl. Beschwerden blieben erfolglos.
 Kl. Partei beschuldigt die Gegenseite, sich die vogteiliche Obrigkeit über den
 vormals von Michael Düll, mittlerweile von Leonhard Semers Witwe, der
 Mutter Georg Semers, bewirtschafteten Hof zu Holzhausen aneignen zu
 wollen: der Hof sei Lochinger als Lehenmann des Deutschen Ordens vogt-,
 gerichts- und steuerbar; allein die fraischliche Obrigkeit gehöre in das
 markgräflich brandenburgische Amt Uffenheim. Bekl. Markgraf beansprucht
 die hohe Obrigkeit über Holzhausen und Simmershofen für sich, desgleichen
 die Vogtei über Dorf und Feld: Georg Semer habe sich an einer Schlägerei
 unweit Simmershofens beteiligt und den dortigen Schultheißen auf dessen
 Friedgebot hin geschmäht; dieser habe sich daraufhin an mitbekl. Vogt ge-
 wandt.

6 1. RKG 1579–1618 (1579–1611)

7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 12) enthält: Zeugenaussagen
 vor kaiserlicher Kommission von 1585; Kaufbrief der verordneten Gottes-
 hausmeister der Pfarrkirche St. Nikolaus zu Schäfersheim für Gottfried Lo-
 chinger zu Archshofen über den Hof zu Holzhausen von 1537

8 5,5 cm

2211

- 1 T 580 Bestellnr. 12827
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen
und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-*
Kulmbach, ferner die Leinweber Georg Deuber und Kaspar Kremer sowie der
Stadtknecht Michael Hacht zu Ansbach
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);
(Dr. Andreas) Pfeffer (1602)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
(Dr. Konrad) Fabri (1604)
- 5a mandatum der Pfändung, die Untertanen zu Flachslanden betr. (auch: der
Weber zu Flachslanden gepfändete Wellbäume betr.)
- 5b Jurisdiktionsanmaßung;
Mitte Mai 1579 pfändeten mitbekl. Stadtknecht und etliche Weber aus Ans-
bach auf Befehl des dortigen Kastners bei den kl. Untertanen und Leinwebern
Hans Merckel und Leonhard Birkhart in Flachslanden die Wellbäume samt
dem Geschirr, weil sich diese nicht der in Ansbach errichteten Weberzunft
anschließen und die dorthin schuldigen Zahlungen leisten wollten. Der
Deutschordenskomtur zu Virnsberg, Adam von Klingelbach, beschwerte sich
erfolglos bei den brandenburgischen Räten in Ansbach.
Kl. Deutschmeister sieht sich dadurch in der bürgerlichen Jurisdiktion über
seine Güter und Untertanen zu Flachslanden verletzt: bekl. Markgraf sei nicht
berechtigt, seinen Leuten dort in bürgerlichen Angelegenheiten Ordnungen und
Statuten zu geben.
Mit Urteil vom 11. März 1580 wird bekl. Partei auferlegt, binnen vier Monaten
ihre Causales zu übergeben oder andernfalls ewiges Stillschweigen zu
bewahren. Ein Gesuch um Fristverlängerung wird am 2. März 1581 unter
Bestätigung dieses Urteils abgeschlagen. Am 22. Aug. 1593 ergehen Execu-
toriales.
- 6 1. RKG 1580–1605 (1580–1604)
- 7 Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 10)
- 8 2 cm

2212

- 1 T 583 Bestellnr. 12830
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen
und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, sowie
die Bürgerschaft der Stadt Eschenbach
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-*
Kulmbach
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1581)
- 5a mandatum de non offendendo, den Einfall zu Eschenbach belangend
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeitsrechte über die Vorstadt Eschenbachs;
Als drei Bürger Eschenbachs beim Wildbretschießen in markgräflich bran-
denburgischer Wildfuhr ergriffen und gefangen nach Windsbach geschafft,
zugleich andere Bürger des Wilderns beschuldigt wurden, sah sich die Re-
gierung zu Ansbach zu einem bewaffneten Einfall in die dortige Vorstadt und
zur Festnahme weiterer Bewohner veranlaßt (vgl. Bestellnr. 5062).

Kl. Deutschmeister wendet sich an das RKG, weil Eschenbach mit aller Obrig- und Botmäßigkeit dem Deutschen Orden unterstehe und weil seine dortigen Untertanen keineswegs gewildert, sondern mit zulässigen Mitteln der andauernden Schädigung ihres eigentümlichen Grundes durch das im Markgraftum im Übermaß gehegte Wild, dessen Abschaffung schon ein kaiserliches Mandat von Ende Juni 1580 verlangt habe, abzuhelfen versucht hätten. Bekl. Markgraf behauptet, daß fast jeder zweite Bürger Eschenbachs in seinen Wäldern wildere, daß es sich dabei laut Carolina (Art. 169) um eine der kameralen Zuständigkeit entzogene Malefiztat handle, die eine Leibstrafe nach sich ziehe, und daß sich seine landesfürstliche und fraischliche Obrigkeit bis an die Ringmauer des Städtchens Eschenbach erstrecke und damit die Vorstadt einschließe.

- 6 1. RKG 1581–1593
7 Mandat Kaiser Rudolfs II. an bekl. Markgrafen auf Abschaffung übermäßigen Wildbestands von 1580 (Q 3)

2213

- 1 T 581 Bestellnr. 12828
2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie sein Wildmeister zu Gunzenhausen, Stephan Huefflein
4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575)
4b Dr. Johann Grönberger (1570)
5a primum mandatum der Pfändung, des Hauses Ellingen abgepfändete vier Garne und Lockvögel betr.
5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Ende Sept. 1577 pfändete mitbekl. Wildmeister dem kl. Untertan Georg Gleich aus Veitserlbach (im Akt: Obererlbach) von dessen mit kl. Erlaubnis am "Tränkbühl" und "Holenstein" aufgestelltem Vogelherd vier Garne samt etlichen Lockvögeln ab.
Kl. Deutschmeister beansprucht am "Tränkbühl" und "Holenstein" wie in allen zum Ordenshaus Ellingen sowie zum Stopfenheimer Jagdbezirk gehörigen Gehölzen und Wäldern die Jagd auf hohes und niederes Wildbret sowie das kleine Waidwerk einschließlich der Vogelwaid.
6 1. RKG 1581–1593 (1581–1604)

2214

- 1 T 582 Bestellnr. 12829
2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie sein Wildmeister zu Gunzenhausen, Stephan Huefflein
4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);
(Dr. Andreas) Pfeffer (1602)
4b Dr. Johann Grönberger (1570)
5a secundum mandatum, die dem Haus Ellingen abgepfändeten Wände und Lockvögel betr.

- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Ende Sept. 1577 pfändete mitbekl. Wildmeister dem kl. Untertan Georg Bauer aus Gründersbach von dessen mit kl. Erlaubnis auf der "Tiefenbacher Nutzung" aufgestelltem Vogelherd vier Singvögel sowie etliche Wände und Körbe ab. Kl. Deutschmeister beansprucht auf der "Tiefenbacher Nutzung" wie in allen zum Ordenshaus Ellingen sowie zum Stopfenheimer Jagdbezirk gehörenden Gehölzen und Wäldern die Jagd auf hohes und niederes Wildbret sowie das kleine Waidwerk einschließlich der Vogelwaid.
- 6 1. RKG 1581–1616 (1581)

2215

- 1 T 584 Bestellnr. 12831
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Statthalter und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* zu Ansbach, die Wildmeister Dionysius Ströbel zu Beerbach und Michael Vollat zu Walddachsbach (im Akt: Dachsbach) sowie der Amtsknecht Hans Kesselberger zu Neuhof
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);
Dr. (Andreas) Pfeffer (1602)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum, den zu Neuhof gefangenen Schäfer betr.
- 5b Wildbannstreitigkeit;
Ende Nov. 1582 wurde Leonhard Weyher, kl. Untertan und Schafmeister zu Limbach, nachdem er seine Schafe auf die Winterweide hinterhalb Nürnbergs getrieben hatte, von mitbekl. gegnerischen Dienern im markgräflich brandenburgischen Wirtshaus zu Neuhof festgenommen und siebzehn Tage gefangengehalten, weil seine Hunde angeblich zwei Hirschen gerissen hatten. Vor seiner Freilassung mußte er die Zahlung der Atzungskosten, des Stockgelds und eines Strafgelds von 10 fl verbürgen.
Kl. Deutschmeister sieht darin eine unzulässige Pfändung, da sich die Gegenseite mit eventuellen Forderungen, falls die Hunde tatsächlich Wild gerissen hätten, an seinen Komtur zu Virnsberg hätte wenden sollen. Bekl. Regierung hält das RKG für nicht zuständig, da die Hunde in markgräflicher Wildfuhr gewildert hätten, der kl. Schafmeister, der ihnen vorschriftswidrig keine Prügel umgebunden habe, sich somit eines Malefizdelikts schuldig gemacht habe. Kl. Deutschmeister betont, daß die beiden Orte, an denen die Hirsche gerissen worden seien, nämlich vom Schafhof zu Limbach aus auf Lenkersheim sowie auf Buch zu, der fraischlichen wie vogteilichen Obrigkeit der Kommende Virnsberg unterworfen seien.
Am 26. Okt. 1586 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1583–1602 (1583–1594)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 25) enthält: Auszug aus Virnsberger Vierteljahresregister von 1582; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission von 1593
- 8 5,5 cm

2216

- 1 T 587 Bestellnr. 12833

- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Statthalter und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* zu Ansbach sowie der brandenburgische Kastner zu Colmberg, Gabriel Müller
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a secundum mandatum, das Hagen und Jagen um Virnsberg betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Mitte Okt. 1583 wurden dem Deutschordenskomtur zu Virnsberg im Gehölz "Brandschlag" vier Rüden gepfändet. Anfang Dez. 1583 fing sein Gesinde in Gemeindegeländen zu Oberdachstetten, Oberzenn und Urphertshofen einen Böcker (Eber, Keiler) und drei Frischlinge. Auf dem Rückweg nach Virnsberg bemächtigte sich mitbekl. Kastner mit dem Vogt zu Colmberg, dem Wildmeister zu Oberdachstetten und drei Dutzend bewaffneten Bauern der Beute sowie weiterer sieben Rüden.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Virnsberg das Recht, in ihren eigentümlichen und anderen umliegenden Wäldern Füchse, Hasen und Rehe zu jagen sowie Wildschweine zu hetzen.
Bekl. Regierung will elf Schafrüden zurückgeben. Der Virnsberger Komtur Adam von Klingelbach erkennt lediglich einen davon als ihm tatsächlich abgepfändet an und verlangt für die übrigen zehn Hunde eine Zahlung von 16 Rtl. Laut Urteil vom 21. Febr. 1586 soll er eidlich versichern, daß ihm die zehn Rüden diesen Betrag wert seien. Am 12. Jan. 1601 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1584–1602 (1584–1604)
- 8 1,5 cm

2217

- 1 T 586 Bestellnr. 12832
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Statthalter und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* zu Ansbach sowie der Wildmeister zu Walddachsbach (im Akt: Dachsbach), Michael Vollat
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum, die abgepfändeten Hunde zu Ickelheim betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Anfang Apr. 1584 schickte Philipp Neidlinger, Schultheiß der Deutschordenskommende Virnsberg zu Ickelheim, zwei Jungen mit drei Hetzhunden auf die Hasenjagd. Mitbekl. Wildmeister bemächtigte sich mit drei Begleitern unweit des Dorfes der drei Hunde samt den Hetzstricken.
Kl. Deutschmeister sieht dadurch die niedere Jagdgerechtigkeit der Kommende auf Ickelheimer Markung verletzt.
- 6 1. RKG 1584

2218

- 1 Bestellnr. 1103

- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Ernst von Crailsheim, Statthalter, Nikolaus Stadtmann, Doktor der Rechte, Kanzler, sowie die Räte des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* zu Ansbach sowie der brandenburgische Amtmann zu Gunzenhausen, Michael von Dobitzsch, und der Vogt zu Flüglingen, Jakob Frölich
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);
(Dr. Andreas) Pfeffer (1602)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
(Dr. Konrad) Fabri (1604)
- 5a mandatum ad videndum se incidisse in poenam fractae pacis cum mandatis de relaxando captivo et amplius non offendendo
- 5b Bestrafung wegen landfriedens- und mandatswidriger Gewalthandlungen; Mitte Aug. 1584 ließen Johann Conrad Schutzbar gen. Milchling und Johann Philipp Schütz von Holzhausen, Baumeister und Deutschordensritter zu Ellingen, Vorbereitungen zu der von Volpert von Schwalbach, Landkomtur der Ballei Franken, anbefohlenen Jagd auf Füchse und Hasen am "Kleinen Daselhart" (im Akt auch: Dassenhart) treffen. Mitbekl. Amtmann und Vogt überfielen sie mit bewaffneter Mannschaft. Joseph Körber, kl. Vogt zu Stopfenheim, wurden niedergeschlagen, durch Pferdetritte verletzt und gefangen nach Gunzenhausen geschafft. Die übrige Jagdgesellschaft wurde unter Drohungen und Tätlichkeiten auseinandergetrieben. Zwei Tage später ließen mitbekl. Beamte in unterschiedlichen Gehölzen bei Stopfenheim und Ellingen jagen.
Kl. Partei, die das kleine Waidwerk in den Wäldern und Gehölzen der Gemarkung Stopfenheims und anderer umliegender Orte beansprucht, deshalb schon Mitte Juli 1575 ein Mandatum de non offendendo (vgl. Bestellnr. 12820) erwirkt und nachfolgend eine Klage vor Herzog Ludwig von Württemberg als Austrägalrichter anhängig gemacht hat, ersucht darum, diese landfriedens- und mandatswidrige Gewalthandlung durch die Achterklärung zu ahnden. Bekl. Regierung beansprucht den hohen und niederen Wildbann über den "Kleinen Daselhart" für das Markgraftum. Die Festnahme des kl. Vogts begründet sie damit, daß dieser Ende Sept. 1579 in das der markgräflichen fräischlichen Obrigkeit unterworfenen Dorf Wachstein eingefallen sei, einen markgräflichen Untertan gefangen nach Stopfenheim geschafft und eine Geldzahlung erzwungen habe.
- 6 1. RKG 1584–1666 (1584–1593)
- 8 1,5 cm

2219

- 1 Bestellnr. 1104
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* sowie Statthalter und Räte zu Ansbach
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a citatio ratione protractae iustitiae, den Zehnten zu Firmau belangend

- 5b Auseinandersetzung um Novalzehnterhebung;
Die markgräfl. brandenburgischen Untertanen zu Fürnheim (im Akt auch: Firnau, Fürnau) enthielten dem Deutschordenshaus Oettingen, dem der große und kleine Zehnt auf der ganzen Gemarkung Fürnheims zustand, – nach späterer kl. Darstellung auf gegnerischen Befehl hin – den Zehnt von den Neubrüchen vor. Die kl. Zehntbestände kürzten daraufhin das Bestandsgeld. Beschwerden des Oettinger Komturs Wilhelm von Dernbach sowie des kl. Deutschmeisters bei der markgräfl. brandenburgischen Regierung zu Ansbach blieben erfolglos. Dem kl. Ersuchen um Einleitung eines Austrägalverfahrens kam bekl. Partei nicht nach.
Kl. Deutschmeister wendet sich wegen Rechtsverweigerung an das RKG. Er behauptet nun, daß bekl. Partei den Novalzehnt inzwischen selbst einziehe und für die Besoldung eines Pfarrers verwende. Bekl. Markgraf erhebt forideklinatorische Einreden: da er niemals irgendeinen Zehnt in und um Fürnheim erhoben habe, es sich somit um eine Angelegenheit handle, die nur seine Untertanen betreffe, müsse die Gegenseite vor dem kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg klagen. Kl. Partei erklärt, daß sich die markgräfl. Gerichte schon mehrfach als parteilich erwiesen hätten.
Mit Urteil vom 12. Dez. 1593 erlegt das RKG der kl. Seite den Nachweis auf, daß die vorliegende Angelegenheit vornehmlich den bekl. Markgrafen betreffe, daß er den Zehnt erhoben habe und daß sich seine nachgeordneten Richter parteilich gezeigt hätten.
- 6 1. RKG 1586–1602 (1586–1604)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 14) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission von 1599 (fol. 30r ff.)
- 8 3,5 cm

2220

- 1 Bestellnr. 1105
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie sein Windhetzer Gabriel zu Ansbach
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1580);
(Dr. Andreas) Pfeffer (1602);
(Dr. Wilhelm) Mockel (1655)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
(Dr. Konrad) Fabri (1604);
Dr. (Johann Ulrich) Stieber (1655)
- 5a mandatum, das Jagen und anderes um Eschenbach betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Mitte Okt. 1586 überfiel mitbekl. Windhetzer das auf Geheiß des Nürnberger Hauskomturs Johann Valentin von Trohe am "Kessel" nach Hasen jagende kl. Gesinde, pfändete fünf Hasengarne und führte den kl. Hundeknecht mit den angekoppelten Hunden gefangen nach Merkendorf. Dieser mußte vor seiner Freilassung versprechen, sich künftig dort des Jagens zu enthalten. Ende Jan. 1587 überraschten der mitbekl. Windhetzer, der Vogt zu Merkendorf und zehn markgräfl. Reiter einen reisigen Knecht und zwei Deutschordensuntertanen bei der Jagd am "Dorngarten" und drohten ihnen mit Turmhaft und Totschlag. Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Nürnberg das kleine Waidwerk einschließlich des Vogelfangs in einem Revier um Eschenbach,

dessen Grenzen vom "Rosenberg", den Wattenbach und den Bambach entlang auf Mitteleschenbach zu verlaufen. Bekl. Markgraf gibt an, daß alle Gehölze um Eschenbach in seiner Wildfuhr gelegen seien und ihm allein dort die hohe und niedere Jagd zustehe.

- 6 1. RKG 1587–1666 (1587–1604)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 14) enthält: Protokoll über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten von 1593; Aussagen von 46 Zeugen vor kaiserlicher Kommission von 1593; Donationsbrief Graf Rudolfs von Wertheim von 1315 über die Lehenschaft über Güter zu Eschenbach (hier: Oberen Eschenbach) zugunsten des Deutschordenshauses zu Nürnberg; Privileg Kaiser Ludwigs des Bayern für Heinrich von Zipplingen, Landkomtur in Franken von 1332, das Dorf Eschenbach (hier: Oberneschenbach) zur Stadt zu machen; Privileg Kaiser Karls IV. für den Deutschmeister Wolfram von Nellenburg von 1355, das Dorf Eschenbach (hier: Oberneschenbach) zur Stadt zu machen, dort Markt zu halten sowie Galgen, Stock und Gericht zu errichten; Eschenbach betreffende Jahrmarktprivilegien Kaiser Karls IV. für den Deutschmeister Philipp von Bickenbach von 1373 sowie König Sigismunds für den Deutschmeister Eberhard von Seinsheim von 1430; Privilegienbestätigung Kurfürst Ottos von Brandenburg und der Herzöge Stephan, Friedrich und Johann von Bayern, Brüder, für die Stadt Eschenbach von 1378
- 8 8,5 cm; vgl. Bestellnr. 1854

2221

- 1 Bestellnr. 1106
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587);
(Dr. Andreas) Pfeffer (1604)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
(Dr. Konrad) Fabri (1604)
- 5a (primum) mandatum (der Pfändung), die fraischliche Obrigkeit und das Jagen um Ellingen (oder Joseph Körbers Verstrickung) betr.
- 5b Auseinandersetzung um die hohe und niedere Obrigkeit zu Theilenhofen; Anfang Dez. 1587 ließen die markgräfllich brandenburgischen Beamten zu Gunzenhausen den in Schuldangelegenheiten dorthin entsandten kl. Vogt zu Stopfenheim, Joseph Körber, im Büttelhaus gefangensetzen und forderten eine Strafgeldzahlung von 50 fl, weil er in Theilenhofen Hans Erlinger gefangengenommen hatte, der dann in Ellingen peinlich befragt und mit dem Schwert hingerichtet worden war.
Kl. Deutschmeister behauptet, daß der Kommende Ellingen – vom der Erbmarschallsfamilie Pappenheim zustehenden Kirchweihschutz abgesehen – alle hohe, mittlere und niedere Obrigkeit über Theilenhofen gebühre. Bekl. Markgraf beansprucht die hohe und niedere Obrigkeit zu Theilenhofen für sich und beschuldigt den kl. Vogt, zwei verdächtige Personen gewaltsam von dort nach Ellingen geschafft zu haben.
Am 23. Aug. 1593 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1588–1616 (1588–1632)
- 8 2 cm

2222

- 1 T 595 Bestellnr. 12838
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie sein Wildmeister zu Unterhöfberg (im Akt: Höhenberg, Hohenburg), Georg Schwarz, und sein Vogt zu Merkendorf, Lorenz Hannemann
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587);
(Dr. Andreas) Pfeffer (1602);
Dr. (Johann Leonhard) Gerhard (1635)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
(Dr. Konrad) Fabri (1604);
Dr. (Johann Georg) Krapf (1629)
- 5a mandatum (der Pfändung), Hans Gleiß zu Biederbach abgepfändetes Schnepfengarn und anderes belangend
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Von Anfang Sept. 1587 an gingen mitbekl. Vogt und Wildmeister wiederholt gegen kl. Untertanen vor, die ihre Hunde frei laufen ließen. Zunächst wurde Peter Kolb zu Biederbach ein Hund erschossen, dann wurden Leonhard Hegelin zu Biederbach und Andreas Stahel zu Adelmansdorf bei der Feldarbeit festgesetzt, gefangen nach Merkendorf gebracht und dazu gezwungen, sich wegen des Strafgeldes zu verbürgen, zuletzt wurden Hans Hetzner und Christoph Nürnberger aus Stopfenheim wegen eines ihnen unterwegs nach Eschenbach zugelaufenen Hundes verhaftet und zu einer Bußgeldzahlung angehalten. Weiterhin nahm mitbekl. Wildmeister Hans Gleiß zu Biederbach am dortigen Weiher ein Schnepfengarn ab.
Kl. Deutschmeister spricht von widerrechtlichen Pfändungen, da seine Untertanen an markgräfliche Befehle, daß Hunde anzuketten oder ihnen zumindest Prügel umzuhängen seien, nicht gebunden seien: unterschiedliche kaiserliche Mandate hätten dem bekl. Markgrafen geboten, daß er sein Wild allein auf eigentümlichem Grund und Boden hege, ohne damit jemandem nachteilig zu werden, und daß er niemandem verwehre, seine Grundstücke mit Zäunen oder anderweitig einzufrieden; folglich müsse es auch erlaubt sein, zum Schutz der Äcker und Felder Hunde zu halten. Durch die Pfändung des Schnepfengarns sieht kl. Deutschmeister seine Vogelfanggerechtigkeit um Eschenbach verletzt. Bekl. Markgraf beruft sich auf die Belehnung mit dem Burggraftum Nürnberg samt hohem und niederem Wildbann.
- 6 1. RKG 1588–1666 (1588–1597)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 17) enthält: Protokoll von 1593 über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission von 1593;
Auszug aus dem mit der Beschwerde der Untertanen befaßten Ratschlag des Großen Ausschusses des Speyerer Reichstags von 1526 (Q 22)
- 8 5 cm

2223

- 1 T 594 Bestellnr. 12837
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-*
Kulmbach
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum der Pfändung, die Obrigkeit zu Siedelbach betr. (auch: Hans
Kristgaus Verstrickung betr.)
- 5b Wilderei und Jurisdiktionsstreitigkeit;
Georg und Hans Rieder, markgräflich brandenburgische Untertanen zu Sie-
delbach, konnten sich beim Amt zu Cadolzburg offensichtlich vom Verdacht
der Wilderei reinigen. Wegen der erlittenen Haft forderten sie von Hans
Kristgau, Deutschordensuntertan zu Siedelbach, als mutmaßlichem Urheber der
Anschuldigungen eine Schadenersatzleistung von 60 fl. Dieser bestritt, sie
angezeigt zu haben, und verweigerte die Zahlung. Anfang März 1588 wurde er
beim Kirchenbesuch in Markt Erlbach vom dortigen Amtsknecht gefangen-
gesetzt.
Kl. Deutschmeister hält bekl. Partei vor, sich Obrig- und Botmäßigkeit über
seinen Untertan aneignen zu wollen. Bekl. Markgraf bezeichnet die kamerale
Zuständigkeit als unbegründet, da er die Gefangennahme nicht befohlen habe.
Kl. Partei erklärt dieses Vorgeben angesichts der zehnwöchigen Haft für wenig
glaubwürdig.
- 6 1. RKG 1588–1592 (1588–1604)
- 8 2 cm

2224

- 1 T 591 Bestellnr. 12835
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-*
Kulmbach
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587);
Dr. Andreas Pfeffer (1598)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
(Dr. Konrad) Fabri (1604)
- 5a mandatum, die (fraischliche) Obrigkeit zu Egenhausen und in anderen Flecken,
auch anderes belangend
- 5b Jurisdiktionsstreitigkeiten;
Ende Mai 1588 erhängte sich eine Bäuerin zu Egenhausen. Der Virnsberger
Komtur Adam von Klingelbach ließ den Leichnam unter der Richtstätte zu
Unteraltenbernheim (im Akt: Undernaltenbern) begraben. Mitte Juni 1588
setzten die markgräflich brandenburgischen Vögte zu Birkenfels und Flachslan-
den mit dem Schreiber Georg Scheurl und dem Poßler (Knecht) Jakob Weiß
zwei an der Wegschaffung der Toten beteiligte kl. Diener fest, als diese vom
Kirchenbesuch in Flachslan nach Virnsberg zurückgehen wollten.

Nachfolgend wurden etliche Deutschordensuntertanen aus Egenhausen, Ober- und Unternzenn, die den Selbstmord in Virnsberg angezeigt oder bei der Überführung und Bestattung des Leichnams geholfen hatten, sowie die Tochter eines kl. Hintersassen zu Egenhausen wegen Unzucht gefangen nach Ansbach geführt. Die Gefangenen sollten neben den Atzungskosten Strafgelder bis zu 100 fl zahlen, dazu eidlich geloben, Fraischfälle künftig der markgräflichen Seite zu melden und sich vom Deutschen Orden nicht länger in Fraischsachen gebrauchen zu lassen.

Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Virnsberg die fraischliche Obrigkeit über alle zugehörigen Dörfer, Höfe und Mühlen: für Egenhausen, Untern- und Obernzenn, Urphertshofen, Virnsberg, Boxau, Wippenau, Berglein, Rosenbach, Birkenfels, Wüstendorf, Flachslanden, Neustetten, Lockenmühle (im Akt auch: Klingenmühle), Ruppersdorf, Rügland (im Akt: Rüglingen), Götteldorf, Andorf, Frickendorf, Untern- und Obernbibert, Schmalnbühl, Hainklingen, Sondernohe (im Akt: Sondernaw), Esbach, Wimmelbach, Fladengreuth, Daubersbach (im Akt: Daurbach), Kräft, Fröschen- dorf, Merzbach, Limbach, Hechelbach, Unter- und Oberaltenbernheim (im Akt: Oberaltenbern), Rappenu, Breitenau und Ickelheim gibt er Vorfälle an, bei denen der Deutsche Orden die fraischliche Obrigkeit ausgeübt habe. Becl. Markgraf betont, daß Virnsberg im Burggraftum Nürnberg gelegen und seiner landesfürstlichen, landgerichtlichen und fraischlichen Obrigkeit unterworfen sei: mit der Schenkung Virnsberg an den Deutschen Orden habe Burggraf Konrad II. von Nürnberg nicht zugleich auf die landgerichtliche und fraischliche Obrigkeit verzichtet; zahlreiche peinliche Fälle aus den zugehörigen Orten seien am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg verhandelt worden; der Komtur müsse überdies zu den vier all- jährlichen hohen Landgerichtstagen erscheinen. Kl. Partei spricht von einer Schenkung unter Verzicht auf alle Rechte und verweist auf das Vorhandensein einer Richtstätte bei Unteraltenbernheim.

- 6 1. RKG 1588–1606 (1588–1604)
 7 Grenzbeschreibung des Virnsberger Halsgerichtsbezirks (Q 7);
 Prozeßschriften aus dem Austrägalverfahren zwischen beiden Parteien (vgl.
 Bestellnr. 12822) (Q 8, 11)
 8 4 cm

2225

- 1 T 590 Bestellnr. 12834
 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
 in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
 Landen
 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-*
Kulmbach
 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587);
 (Dr. Andreas) Pfeffer (1602)
 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
 Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
 5a mandatum der Pfändung, Georg Teufels (Müllers auf der Silbermühle)
 Gefängnis (und die Verzäunung der Felder) betr.
 5b Umzäunungsrecht;
 Ende Jan. 1588 ließ Gumprecht Korn gen. Schellenvogt, markgräflich bran-
 denburgischer Forstmeister in der "Feuchtlach", bei der dem Deutschen Orden
 lehenbaren Silbermühle den Zaun um den zugehörigen Garten einreißen. Bald

darauf wurde der Müller Georg Teufel gefangen nach Ansbach abgeführt. Der dortige Kastner Johann Weidenbacher erlegte ihm eine Geldstrafe von 42 fl auf, deren Zahlung er versprechen mußte.

Kl. Deutschmeister sieht darin eine Verletzung der natürlichen Freiheit seiner Untertanen, ihre Grundstücke mit Zäunen zu versehen, zumal bekl. Markgraf angesichts übermäßigen Wildbestands durch unterschiedliche kaiserliche Mandate aufgefordert worden sei, sein Wild allein auf eigentümlichem Grund und Boden zu hegen, ohne damit anderen nachteilig zu werden, und keinem zu verwehren, seine Grundstücke durch Zäune oder Hunde vor Wildschäden zu schützen. Nach Angaben des Markgrafen hat der Kastner eigenmächtig gehandelt, was eine kamerale Zuständigkeit ausschließe.

Am 22. Mai 1593 wird kl. Partei der Nachweis auferlegt, daß bekl. Markgraf die Pfändung befohlen oder gutgeheißen habe.

- 6 1. RKG 1588–1667 (1588–1605)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 17) enthält: Zeugenaussagen zur Frage der markgräflichen Anordnung oder Billigung der Pfändung vor kaiserlicher Kommission von 1602
- 8 3,5 cm

2226

- 1 T 593 Bestellnr. 12836
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, Bischof Martin von Eichstätt sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Weißenburg
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum de demoliendo et inhibitorium
- 5b Befestigung des ehemaligen Klosters Wülzburg;
Bekl. Markgraf begann, das ehemalige Kloster Wülzburg zur Festung auszubauen. Anfang Sept. 1588 ersuchte Bischof Martin von Eichstätt unter Berufung auf ein kaiserliches Privileg mittels Nunciatio novi operis erfolglos um Abstellung des Baus.
Ende Okt. 1588 erlangen die benachbarten kl. Reichsstände ein Mandat auf Niederlegung des Festungsbaus. Sie erkennen für die augenscheinliche Absicht, das bislang unbewehrte Kloster zu befestigen und mit Krieglern und Geschützen zu versehen, keine Notwendigkeit, zumal das Markgratium in der Umgebung kaum Besitzungen und Gerechtigkeiten aufweise, sondern vermuten offensiv gegen sie gerichtete Pläne. Bekl. Markgraf beruft sich auf das fürstliche Recht, auf eigentümlichem Grund und Boden, zumal an den Grenzen, Festungen zum Schutz des eigenen Territoriums anzulegen – wie Forchheim im Hochstift Bamberg oder Königshofen im Hochstift Würzburg: auch verfüge das Markgratium im Umkreis der Wülzburg über die freischliche Obrigkeit um Weißenburg und Ellingen, über das Geleitrecht nach Weißenburg und Eichstätt sowie über das Amt Flüglingen.
- 6 1. RKG 1588–1595 (1588–1596)
- 7 Privileg Kaiser Friedrichs III. für Bischof Wilhelm von Eichstätt von 1486, daß in seinem Gebiet niemand ohne Zustimmung des Bischofs Befestigungen bauen dürfe (Q 6);

Urkunde Kaiser Karls V. von 1525 über die Zession des kaiserlichen Patronatsrechts über das Kloster Wülzburg an Markgraf Kasimir von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach (Prod. vom 3. Nov. 1596)

8 1,5 cm

2227

1 T 596 Bestellnr. 12839

2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen

3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie sein Amtmann zu Burgthann, Andreas von Mußlohe

4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587)

4b Dr. Johann Grönberger (1570)

5a (primum) mandatum der Pfändung, das Jagen um Postbauer belangend (auch: die abgepfändeten 22 Hasengarne und anderes betr.)

5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Ende Dez. 1588 pfändete mitbekl. Amtmann mit einem Wildmeister, drei Reisigen, zehn Streifern und gut vierzig bewaffneten Untertanen dem Hauskomtur der Deutschordenskommende Nürnberg, Johann Valentin von Trohe, bei der Jagd im Gehölz "Fichtig" 22 Hasengarne, zwei eiserne Pickel, zwei Büschel Stäbe und einen Wagen ab.

Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Nürnberg die Jagdgerechtigkeit in den Wäldern und Gehölzen des zugehörigen Amtes Postbauer, namentlich im "Fichtig".

6 1. RKG 1589–1597 (1589–1604)

8 1,5 cm

2228

1 Bestellnr. 12829/1

2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen

3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach

4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587)

4b Dr. Johann Grönberger (1570)

5a secundum mandatum, das Jagen um Ellingen betr.

5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Mitte Sept. 1589 pfändeten vier markgräflich brandenburgische Einspännige zwischen dem Zollweiher und dem Schafhof bei Sankt Veit dem dort im Auftrag des Ellinger Komturs Volpert von Schwalbach auf Enten jagenden Organisten Johann Rauscher die Pirschbüchse ab.

Kl. Deutschmeister beansprucht zu Sankt Veit und bei den dortigen Weihern wie in allen zum Ordenshaus Ellingen sowie zum Stopfenheimer Jagdbezirk gehörigen Gehölzen und Wäldern die Jagd auf hohes und niederes Wildbret sowie das kleine Waidwerk samt dem freien Pirschen.

- 6 1. RKG (1589–1591)
8 SpPr fehlt

2229

- 1 T 598 Bestellnr. 12841
2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
Landen
3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-*
Kulmbach
4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587);
(Dr. Andreas) Pfeffer (1602)
4b Dr. Johann Grönberger (1570);
(Dr. Konrad) Fabri (1604)
5a mandatum der Pfändung, die Obrigkeit zu Ober- und Untermauk, auch
Röttenbach belangend
5b Auseinandersetzung um die Gefangennahme von Wilderern;
Mitte Sept. 1589 fiel der markgräfllich brandenburgische Wildmeister zu
Rittersbach mit zahlreichen Untertanen nach Obermauk (im Akt auch: Mauck),
Niedermauck (im Akt: Meuckel, Under[n]mauck) und Röttenbach ein, nahm
die kl. Untertanen Georg Kerling gen. Hubner, Georg Büttner und Stephan
Knörln unter dem Vorwurf der Wilderei fest und schaffte sie gefangen nach
Roth.
Kl. Deutschmeister beansprucht die hohe, mittlere und niedere Obrigkeit über
die Dörfer Obermauk, Niedermauck und Röttenbach. Bekl. Markgraf
beschuldigt die drei kl. Untertanen, in markgräfllich brandenburgischer
Wildfuhr Wilderer beherbergt, auch von diesen erlegtes Wildbret gekauft, sich
damit eines der kameralen Zuständigkeit entzogenen Malefizdelikts gemäß
Carolina (Art. 169) schuldig gemacht zu haben.
Ein Paritorialurteil ergeht am 4. Okt. 1591.
6 1. RKG 1590–1666 (1590–1604)
8 2 cm

2230

- 1 T 599 Bestellnr. 12842
2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
Landen
3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-*
Kulmbach sowie seine Beamten Hans Busser, Kastner zu Hoheneck, Hans
Weyknecht, Schultheiß zu Urfersheim, Hieronymus von Sparneck und Hans
Heinrich Weylandt, Amtmann sowie Vogt zu Windsbach
4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587);
Dr. Andreas Pfeffer (1598)
4b Dr. Johann Grönberger (1570);
Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594)
5a secundum mandatum der Pfändung, der ungeprägelten Hunde Haltung be-
langend

- 5b Auseinandersetzung um das Freilaufenlassen von Hunden;
Mitbekl. Kastner und Schultheiß zwangen den kl. Untertan Adam Schmidt, Linkenmüller zu Ickelheim, unter Haftandrohungen dazu, 10 fl an Strafgeld sowie weitere 2 fl für die Wildmeister zu zahlen, weil er seinen Hund frei laufen ließ, ohne ihm einen Prügel umzubinden. Aus gleichem Grund verhafteten mitbekl. Amtmann und Vogt Mitte Sept. 1589 zu Sauernheim den kl. Untertan Leonhard Weiß gen. Alban aus Kirschendorf, schafften ihn gefangen nach Windsbach und nötigten ihn, 10 fl Strafgeld, 1 fl Fanggeld und 6 kr Büttellohn zu erlegen. Beide mußten versprechen, künftig außerhalb ihrer Häuser keine Hunde zu halten.
Kl. Deutschmeister sieht dadurch seine in die Kommenden Ellingen, Virnsberg und Nürnberg gehörigen Untertanen ihres Rechts beraubt, zum Schutz ihrer Äcker, Wiesen, Gärten und Höfe vor wilden Tieren wie vor Dieben Zäune oder Hunde zu unterhalten. Bekl. Markgraf beruft sich auf die Belehnung mit dem Burggraftum Nürnberg samt zugehörigem Wildbann, der sich auch auf die Ämter Hoheneck und Windsbach erstreckte.
Am 7. Jan. 1592 ergeht ein Paritorialurteil. Am 21. Jan. 1594 wird bekl. Markgrafen hinsichtlich seiner verspäteten Causales ewiges Stillschweigen auferlegt und zugleich ein Exekutorialmandat erteilt. Bekl. Partei kommt dagegen mit einem Restitutionsbegehren ein.
- 6 1. RKG 1590–1603 (1590–1602)
- 7 Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 12)
- 8 1,5 cm;
Das zweite Mandat wurde vor dem ersten Mandat (vgl. Bestellnr. 12840) ausgestellt und reproduziert, so daß bei der Zählung der Mandate vermutlich ein Kanzleiirrtum vorliegt.

2231

- 1 T 597 Bestellnr. 12840
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie seine Vögte zu Windsbach und Weimersheim, Hans Heinrich Weylandt und Christoph Götz
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587);
Dr. Andreas Pfeffer (1598)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a primum mandatum der Pfändung, der ungeprügelten Hunde Haltung und anderes belangend
- 5b Auseinandersetzung um das Freilaufenlassen von Hunden;
Anfang Juni 1590 nahm mitbekl. Vogt zu Weimersheim den kl. Schäfer Georg Piderbeck unweit Stopfenheims fest und führte ihn gefangen nach Gunzenhausen, weil er seine Hunde frei laufen ließ, ohne ihnen Prügel umzuhängen. Mitte Juni 1590 wurde der kl. Untertan Bartholomäus Wölflin zu Sallmannshof durch mitbekl. Vogt zu Windsbach neun Tage lang gefangen gehalten. Er mußte an Strafgeld 15 fl erlegen und 5 fl verbürgen sowie 3 fl 40 kr an Fanggeld und 4 fl 48 kr an Unkosten zahlen, weil seine Schafrüden ein Vierteljahr zuvor ein verletztes Wild gehetzt hatten.
Kl. Deutschmeister macht geltend, daß unterschiedliche kaiserliche Mandate angesichts übermäßigen Wildbestands dem bekl. Markgrafen auferlegt hätten, sein Wild allein auf eigentümlichem Grund und Boden zu hegen, ohne damit anderen nachteilig zu werden, zugleich die kl. Untertanen in ihrer natürlichen

Freiheit bestätigt hätten, ihre Grundstücke durch Zäune oder Hunde vor Wildschäden zu schützen. Bekl. Markgraf wendet dagegen ein, daß die Hunde der beiden kl. Untertanen auf markgräfllich brandenburgischer Wildfuhr Wild gerissen hätten, somit der kameralen Zuständigkeit entzogene Malefizfälle gegeben seien.

Am 7. Jan. 1592 ergeht ein Paritorialurteil. Am 21. Jan. 1594 wird bekl. Markgrafen hinsichtlich seiner verspäteten Causales ewiges Stillschweigen auferlegt und zugleich ein Exekutorialmandat erteilt. Bekl. Partei kommt dagegen mit einem Restitutionsbegehren ein.

- 6 1. RKG 1590–1603 (1590–1604)
- 7 Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 13)
- 8 1,5 cm

2232

- 1 T 600 Bestellnr. 12843
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach, Konrad Renner als sein Vogt zu Flüglingen und Weimersheim sowie Stephan Sendel als sein Schäfer zu Hörlbach (im Akt auch: Hurelbach, Hurlnbach)
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1592);
Dr. Andreas Pfeffer (1602)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
(Dr. Konrad) Fabri (1604)
- 5a mandatum, die Obrigkeit zu Massenbach und Walkershöfe betr.
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;
Ende Aug. 1592 trieb der markgräfllich brandenburgische Untertan Stephan Sendel aus Hörlbach seine Schafe unter die Tiere des kl. Schafmeisters zu Walkershöfe (im Akt: Wolckershof[en]). Beide Schäfer und ihre Begleiter gerieten handgreiflich aneinander, der kl. Schafmeister wurde angeblich ernsthaft verletzt. Als Sendel mit seinen auch die kl. Schafe aus kl. Obrigkeit wegtreiben wollte, setzte ihm der kl. Amtsknecht mit zehn bewaffneten Untertanen aus Ellingen nach (vgl. Bestellnr. 3900). Ende Okt. 1592 pfändete mitbekl. Vogt bei Massenbach 445 Schafe des Deutschen Ordens.
Kl. Deutschmeister macht für die Kommende Ellingen alle Obrigkeit über die Dörfer Massenbach und Walkershöfe mit ihren Gemarkungen geltend. Bekl. Markgraf beschuldigt die Gegenseite, beim ersten Zusammenstoß seinem Schäfer auf Weimersheimer Markung und damit in markgräfllich brandenburgischem Territorium 31 Schafe abgenommen zu haben, weshalb es sich bei der Einziehung der 425 Schafe um eine zulässige Gegenpfändung handle. Ein Paritorialurteil ergeht am 25. Mai 1593.
- 6 1. RKG 1593–1667 (1593–1604)
- 8 1,5 cm

2233

- 1 T 603 Bestellnr. 12845

- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie dessen Wildmeister zu Gunzenhausen, Sebastian Franck
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1592)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594)
- 5a mandatum, das Jagen und den eingerissenen Vogelherd um Stopfenheim belangend
- 5b Jagdstreitigkeit;
Michael Zierl, kl. Untertan zu Ramsberg, hatte am "Espichschlag" vom Deutschordenshaus Ellingen bestandsweise einen Vogelherd inne. Ende Okt. 1592 pfändete mitbekl. Wildmeister dort Vogelwände und Garne.
Kl. Deutschmeister beansprucht am "Espichschlag" wie in allen zur Kommende Ellingen sowie zum Stopfenheimer Jagdbezirk gehörigen Gehölzen und Wäldern die Jagd auf hohes und niederes Wildbret sowie das kleine Waidwerk einschließlich der Vogelwaid.
Nach erfolgter Parition einigen sich beide Parteien, über die Hauptsache im Rahmen des vor Herzog Ludwig von Württemberg anhängig gemachten Austrägalverfahrens über das Jagen um Ellingen zu verhandeln.
- 6 1. RKG 1593–1595 (1593–1604)
- 7 Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 7)

2234

- 1 T 601 Bestellnr. 12844
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1592)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1593);
Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594)
- 5a secundum mandatum der Pfändung, das Jagen um Postbauer belangend
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Mitte Febr. 1593 wurden Johann Conrad Schutzbar gen. Milchling, Hauskomtur zu Nürnberg, und seinem Gesinde beim Jagen im Gehölz "Fichtig" von Endres Bischof, markgräflich brandenburgischem Wildmeister zu Burgthann, mit dem dortigen Richter und Förster sowie rund fünfzig bewaffneten Bauern dreizehn Garne, ein Bündel Stäbe und zwei Pickel abgepfändet.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Nürnberg die Jagdgerechtigkeit in den Wäldern und Gehölzen des zugehörigen Amtes Postbauer, namentlich in der "Ezelsdorfer Au", im "Fichtig" und im "Brand". Bekl. Markgraf behauptet, daß die fraglichen Gehölze in seinem Amt Burgthann gelegen und dessen hohem und niederem Wildbann unterworfen seien.
- 6 1. RKG 1593–1597 (1593–1604)

2235

- 1 T 604 Bestellnr. 12846
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie sein Vogt zu Birkenfels, Konrad Auer
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594)
- 5a mandatum der Pfändung, elf abgepfändete Melkschafe und einen Hammel um Virnsberg betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Mitte Sept. 1593 ließ Ernst von Buseck gen. Münch, Deutschordenskomtur zu Virnsberg, auf der – durch Wildschäden schwer in Mitleidenschaft gezogenen – "Kleewiese" ein Wildschwein erlegen. Mitte Nov. 1593 pfändete mitbekl. Vogt dem kl. Schafmeistersknecht Georg Rutsch elf Melkschafe und einen Hammel ab. Die Rückgabe der Tiere wurde von der Herausgabe des Wildschweins abhängig gemacht.
Kl. Deutschmeister sieht dadurch das für die Kommende Virnsberg beanspruchte Jagdrecht nach hohem und niederem Wild in umliegenden Wäldern und Gehölzen beeinträchtigt. Bekl. Markgraf ersucht um Remission an Herzog Friedrich I. von Württemberg, vor dem als Austrägalrichter über die strittige Jagd um Virnsberg verhandelt werde.
- 6 1. RKG 1594–1597 (1594)

2236

- 1 T 605 Bestellnr. 12847
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie sein Wildmeister zu Oberdachstetten, Kaspar Frankenberger
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1592)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);
Dr. Johann Grönberger (1595)
- 5a mandatum der Pfändung, (die um Virnsberg abgepfändeten) zwei englische(n) Hunde und fünf Schafrüden betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Als der kl. Jäger Bastian Stör mit etlichem Gesinde Mitte Nov. 1594 im Mitteldachstettener Gemeindeholz Wildschweine jagte, pfändeten ihm mitbekl. Wildmeister, der Streifer Klaus Widtmann und rund dreißig bewaffnete Bauern fünf Schafrüden und zwei englische Hunde ab.
Kl. Deutschmeister sieht dadurch das der Kommende Virnsberg gebührende hohe und niedere Jagdrecht in den umliegenden Wäldern und Gehölzen beeinträchtigt. Bekl. Markgraf beansprucht das Mitteldachstettener Gemeindeholz für sich und hält der Gegenseite vor, zu ungewöhnlicher Zeit, nämlich vor Andreä (30. Nov.), auf Wildschweine gejagt zu haben.
Ein Paritorialurteil ergeht am 23. Juni 1595. Nach erfolgter Partition ersucht bekl. Markgraf um Remission an Herzog Friedrich I. von Württemberg, vor dem als Austrägalrichter über die strittige Jagd um Virnsberg verhandelt werde.

- 6 1. RKG 1595–1598 (1595–1604)
8 1,5 cm

2237

- 1 Bestellnr. 1107
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
Landen (wohl irrtümlich vorgelegte Prozeßvollmacht von Bischof Johann Otto
von Augsburg)
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-*
Kulmbach sowie sein Wildmeister zu Unterferrieden, Andreas Bischof, und
sein Forstknecht zu Oberferrieden, Lukas Greiß
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594);
(Dr. Andreas) Pfeffer (1602)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);
Dr. Johann Grönberger (1595);
(Dr. Konrad) Fabri (1604)
- 5a tertium mandatum der Pfändung, das Jagen um Postbauer betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Ende Dez. 1594 ließ Johann Conrad Schutzbar gen. Milchling, Hauskomtur des
Deutschen Ordens zu Nürnberg, in Gehölzen um Postbauer wie "Fichtig",
"Grünberg" und "Gänsbühl" auf Hasen jagen. Auf dem Rückweg wurden sein
Jäger Hans Mayr und das übrige Jagdgesinde von Andreas Bischof, Lukas
Greiß sowie rund dreißig bewaffneten Bauern in Ferrieden bis zur Ankunft des
markgräflich brandenburgischen Amtmanns zu Burgthann, Georg Wilhelm von
Zedtwitz, angehalten. Danach wurden das Pirschrohr des Hauskomturs, eine
kleine Kutsche, vier Hasen, 24 Hasengarne, vier Federhaspeln, zwei Pickel und
zwei Bohrer gepfändet und nach Burgthann geschafft.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Nürnberg die Jagd-
gerechtigkeit in den Wäldern und Gehölzen des zugehörigen Amtes Postbauer.
Ein Paritorialurteil ergeht am 3. Apr. 1600.
- 6 1. RKG 1595–1605 (1595–1604)
- 7 Zeugenaussagen vor Notar von 1600 (Q 28)
- 8 2 cm

2238

- 1 T 606 Bestellnr. 12848
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-*
Kulmbach sowie sein Wildmeister zu Gunzenhausen, Sebastian Franck
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);
Dr. Johann Grönberger (1596)
- 5a mandatum der Pfändung, das Jagen am Pfaffenberg und anderen Hölzern um
Ellingen betr.

- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Mitte Juli 1595 jagten der Baumeister Hans Martin Edlweck zu Schönau und die Waidleute des Ordenshauses Ellingen in den Gehölzen "Herleslohe" und "Pfaffenberg", als sie von mitbekl. Wildmeister und etlichen Schützen als "Schelme" und "Diebe" beschimpft und tötlich angegriffen wurden. Neun Hunde wurden ihnen abgenommen.
Kl. Deutschmeister beansprucht die Jagd auf hohes und niederes Wildbret in allen zum Ordenshaus Ellingen sowie zum Stopfenheimer Jagdbezirk gehörigen Gehölzen und Wäldern.
Nach erfolgter Parition ersucht bekl. Markgraf um Remission an Herzog Friedrich I. von Württemberg, vor dem über die strittige Jagd um Ellingen als Austrägalrichter verhandelt werde.
- 6 1. RKG 1595–1602 (1595–1604)

2239

- 1 T 607 Bestellnr. 12849
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594)
- 5a mandatum, siebzehn Schafrüden und ein abgepfändetes Schwein betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Anfang Jan. 1596 wurde Ernst von Buseck gen. Münch, Deutschordenskomtur zu Virnsberg, mit seinem Gesinde bei der Wildschweinjagd beim "Ickelheimer Bannholz" durch Graf Wilhelm von Mansfeld und etliche markgräflich brandenburgische Jäger und Diener überfallen. Sie verletzten seinen Jäger Bastian Stör, brachten einen erlegten Böcker (Eber, Keiler) in ihre Gewalt und führten einen kl. Jungen samt siebzehn Schafrüden gefangen nach Oberdachstetten.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Virnsberg das Recht, in ihren eigentümlichen und anderen umliegenden Wäldern nach Füchsen, Hasen und Rehen zu jagen sowie Wildschweine zu hetzen.
Am 7. Dez. 1596 ergeht ein Paritorialurteil. Nach erfolgter Parition beantragt bekl. Markgraf, die Hauptsache im Rahmen des wegen des Jagdrechts um Virnsberg anhängigen Austrägalverfahrens zu erörtern.
- 6 1. RKG 1596–1597 (1596–1604)

2240

- 1 Bestellnr. 1108
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1592);
(Dr. Andreas) Pfeffer (1602)

- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594)
- 5a mandatum (der Pfändung), das Jagen auf und in den Nürnberger Reichswäldern betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
 Als der kl. Jäger Hans Mayr Mitte Juni 1596 auf Befehl des Nürnberger Hauskomturs Hans Wolf von Preysing im Lorenzer Reichswald zwischen dem Gebersdorfer und Zirndorfer Brücklein jagte, pfändeten ihm markgräflich brandenburgische Streifer das Pirschrohr samt Gürtel, Pulverflasche, Spanner, Ladung, Wischer und Kugelzieher sowie einen Hund ab.
 Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Nürnberg die Jagd nach Wildschweinen, Füchsen, Hasen, Rehen, Hühnern, Enten und anderem Geflügel in den Nürnberger Reichswäldern sowie auf der daran entlang fließenden Rednitz (in brandenburgischen Prozeßschriften: Regnitz). Bekl. Markgraf behauptet, daß ihm die hohe und niedere, auch die forstliche Obrigkeit, der hohe und niedere Wildbann sowie das Waidwerk im gesamten Amt Cadolzburg und damit zu Zirndorf und Gebersdorf sowie auf der dort verlaufenden Rednitz zustehe.
 Am 5. Apr. 1597 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1596–1603 (1596–1604)
- 8 1,5 cm

2241

- 1 T 610 Bestellnr. 12851
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Windsheim
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach und *Brandenburg*-Kulmbach sowie Dorfmeister und Gemeinde zu Ergersheim
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593);
 (Dr. Andreas) Pfeffer (1602)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);
 Dr. Johann Grönberger (1597);
 Dr. Konrad Fabri (1607)
- 5a citatio sive simplex querela
- 5b Auseinandersetzung um die Heranziehung von in Ergersheim begüterten kl. Untertanen aus anderen Orten zur Aufbringung des dortigen Schirmhaferquantums;
 Kl. Parteien beschuldigen Dorfmeister und Gemeinde zu Ergersheim, in Zusammenwirken mit bekl. Markgrafen nicht allein ihre dortigen Untertanen, die ihrer niederen Gerichtsbarkeit und Botmäßigkeit unterworfen seien, zur Aufbringung des Schirmhaferquantums heranzuziehen, das aufgrund eines gegenüber dem markgräflich brandenburgischen Amt Uffenheim eingegangenen Temporalschutzverhältnisses zu entrichten sei, sondern neuerdings auch von den dortigen Gütern der kl. Untertanen aus anderen Orten wie Pfaffenhofen und Seenheim zu diesem Zweck Hafer oder Geld einzuziehen. Bekl. Markgraf und mitbekl. Gemeinde erheben zunächst forideklinatorische Einreden zugunsten des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg. In der Hauptsache geben sie an: die Gemeinde reiche aufgrund des seit weit über hundert Jahren bestehenden und seitdem jeweils auf zehn Jahre erneuerten Schutzverhältnisses alljährlich 50 Malter Schirmhafer; dazu trage seit langem jeder Einwohner, auch jeder Hausgenosse zu Ergersheim 2 Metzen bei; der dann noch fehlende Rest werde ohne markgräfliche Mitwirkung – unabhängig

von Besitz- und Eigentumsverhältnissen – auf alle dortigen Feldgüter geschlagen.

Am 25. Febr. 1602 erging ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1597–1602 (1597–1600)
- 7 Urteil des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg von 1541 auf eine Klage der Reichsstadt Windsheim gegen die Dorfmeister und den Gemeindegnecht zu Ergersheim wegen des Vorgehens gegen ihre dortigen Untertanen (Q 11)
- 8 1,5 cm

2242

- 1 T 609 Bestellnr. 12850
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie seine Beamten zu Gunzenhausen (Prozeßvollmacht vom Rat und Amtmann Lorenz von Küedorf sowie vom Kastner Sebald Negelin)
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1594)
- 5a mandatum der Pfändung, die Obrigkeit auf der Furthmühle und daselbst herum belangend
- 5b Auseinandersetzung um die hohe Obrigkeit auf der Furthmühle; Mitte Jan. 1597 kam es zwischen zwei Männern aus Fünfbronn und Gräfensteinberg (im Akt: Steinberg) bei der Furthmühle an der Brombach zu einer Schlägerei. Einer wurde schwer verwundet in die Mühle gebracht und starb dort. Volpert von Schwalbach, Landkomtur der Ballei Franken, ließ den Leichnam abholen, um ihn in Ellingen zu bestatten. Mitbekl. Beamten forderten daraufhin die Herausgabe des Toten. Als ihnen diese verweigert wurde, nahmen sie den Müller Georg Öffelin auf der Furthmühle gefangen. Kl. Deutschmeister beansprucht die hohe Obrigkeit über das Ordenshaus Ellingen und seine Pertinenzien, darunter die Furthmühle.
- 6 1. RKG 1597–1667 (1597–1599)
- 7 Bericht Georg Öffelins, Müllers auf der Furthmühle, über seine Haft (Q 11)

2243

- 1 T 611 Bestellnr. 12852
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie Sebald Negelin und Michael Carb als sein Vogt und Kastner zu Gunzenhausen
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593);
Dr. Andreas Pfeffer (1602)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);
(Dr. Konrad) Fabri (1604)

- 5a mandatum, die Obrigkeit zu Ramsberg und über andere Ordenshäuser betr.
- 5b Auseinandersetzung um die hohe Obrigkeit zu Ramsberg;
Bekl. Beamte fielen im Aug. 1597 mit bewaffneter Mannschaft in Ramsberg ein und schafften einen Pferdehändler, der sich Hans von Sulzbach nannte, aus dem dortigen Wirtshaus gefangen nach Gunzenhausen.
Kl. Deutschmeister beansprucht alle Obrigkeit zu Ramsberg für sich. Bekl. Markgraf behauptet, daß Ramsberg seiner landesfürstlichen und fraischlichen Obrigkeit unterworfen sei. Ansonsten hält er ein Kriminaldelikt für gegeben, das nicht der kameralen Zuständigkeit unterworfen sei. Seiner Darstellung nach hat sich der festgenommene Pferdehändler Hans Pickel, bei dem 350 falsche Taler aus Zinn gefunden worden seien, der Falschmünzerei und Roßtäuscherei schuldig gemacht.
- 6 1. RKG 1597–1667 (1597–1603)

2244

- 1 T 612 Bestellnr. 12853
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie Johann Schedner als Verwalter und Johann Oberlender als Gegenschreiber zu Wülzburg
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593);
Dr. Andreas Pfeffer (1598)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);
Dr. Johann Grönberger (1599)
- 5a mandatum (de relaxando arresto), die arretierten Pfarrgefälle zu Stopfenheim betr.
- 5b Arrestaufhebung;
Mitte Sept. 1597 erlangt kl. Deutschmeister ein Mandat, weil die mitbekl. Beamten den drei dem Markgraftum Brandenburg wegen des vormaligen Klosters Wülzburg botmäßigen Untertanen zu Stopfenheim seit zwei Jahren verboten hätten, dem dortigen katholischen Pfarrer den schuldigen Zehnt zu reichen. Diesen beansprucht er neben der hohen und niederen Obrigkeit mit dem Kirchensatz für das Deutschordenshaus Ellingen. Nach Angaben des bekl. Markgrafen hat der Deutsche Orden beim Kauf des gottsmännischen Anteils an Stopfenheim zugesichert, daß die dabei erworbenen wie die markgräflichen Untertanen bei der Augsburgischen Konfession verbleiben und einen eigenen Prediger unterhalten könnten, weshalb sie keinen Zehnt zu entrichten hätten. Ein Paritorialurteil ergeht am 8. Jan. 1601.
- 6 1. RKG 1597–1603 (1597–1604)
- 7 Aufstellung über die dem Stopfenheimer Pfarrer Petrus Zuck entstandenen Unkosten (Q 15)
- 8 1,5 cm

2245

- 1 T 615 Bestellnr. 12855

- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg- Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594)
- 5a secundum mandatum (der Pfändung), das Jagen um Virnsberg und elf abgepfändete Rüden und anderes betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Mitte Nov. 1597 ließ Johann Conrad Schutzbar gen. Milchling, Deutschordenskomtur zu Virnsberg, sein Gesinde auf Wildschweine jagen. Zunächst wurde ein Tier aus dem Egenhausener in das Obernzener Gemeindeholz verfolgt, dort gefangen, auf dem Rückweg jedoch durch Kaspar Frankenberger, Wildmeister zu Oberdachstetten, Friedrich Förster, Vogt zu Birkenfels, und zwei markgräfllich brandenburgische Streifer gepfändet. Zwei Tage später ließen die kl. Diener einen Böcker (Eber, Keiler) durch ihre Rüden aus dem Gehölz "Tellern" (im Akt: Dölern) bei Rappenau in den "Lenkersheimer Wald" hetzen. Dort brachte Hans Vollandt, Wildmeister zu Wilhelmsgreuth (im Akt: Kreith, Hinternkreut), das Wildschwein sowie elf Rüden an sich, einen zwölften Hund erschöß er.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Virnsberg die Schweinehatz in den umliegenden Gehölzen. Bekl. Markgraf wendet ein, daß kl. Partei im anhängigen Austrägalprozeß um das Waidwerk um Virnsberg keinerlei Jagdrecht im Obernzener Gemeindeholz, im "Lenkersheimer Wald" und im Greuther Gemeindeholz geltend gemacht habe. Nach erfolgter Parition ersucht er um Remission an Herzog Friedrich I. von Württemberg als Austrägalrichter.
- 6 1. RKG 1598–1601 (1598–1604)

2246

- 1 Bestellnr. 1109
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg- Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1592);
Dr. Andreas Pfeffer (1602)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);
(Dr. Konrad) Fabri (1604)
- 5a mandatum c. c., den Kirchensatz und anderes zu Ickelheim betr.
- 5b Auseinandersetzung um den Kirchensatz zu Ickelheim;
Anfang Okt. 1597 entsandte der Virnsberger Deutschordenskomtur Johann Conrad Schutzbar gen. Milchling einen Tag nach dem Tod des bisherigen Pfarrers zu Ickelheim, Christoph Gulmann, den Pfarrer Ulrich Freyherr aus Unteraltenbernheim (im Akt: Underaltenbern) dorthin. Gleichentags fielen die markgräfllich brandenburgischen Beamten aus Hoheneck mit bewaffneter Mannschaft in Ickelheim ein, zwangen den Schulmeister zur Herausgabe des Kirchenschlüssels, vertrieben den Pfarrer aus dem Pfarrhof und besetzten diesen mit etlichen Einspännigen. Am darauffolgenden Sonntag predigte der markgräflliche Kirchendiener (Balthasar Schneider) unter dem Schutz von rund

hundert bewaffneten Untertanen.

Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Virnsberg zu Ickelheim die hohe und niedere Obrigkeit auf der gesamten Markung sowie das Patronatsrecht. Bekl. Markgraf beruft sich darauf, daß das Ordenshaus Virnsberg im Burggraftum Nürnberg als seinem Reichslehen gelegen sei, daß die dortige Burg samt Zugehörungen dem Deutschen Orden ohne die landesfürstliche und hohe Obrigkeit geschenkt worden sei und daß auch Ickelheim seiner fräischlichen Obrigkeit unterworfen sei. Beide Parteien nehmen die langjährigen Pfarrer Johann Völcker und Georg Harscher für ihre jeweilige Konfession in Anspruch. Während kl. Deutschmeister das Wirken evangelischer Prediger für die Zeit des Markgräflerkriegs eingesteht, räumt bekl. Markgraf ein, daß Harschers Nachfolger (Michael Dollmann) der katholischen Religion zuneige.

- 6 1. RKG 1598–1605 (1598–1604)
- 7 Deutschmeisterische Prozeßschrift zum Rechtsstreit um die fräischliche Obrigkeit zu Egenhausen von 1590 (vgl. Bestellnr. 12835) (Q 6) mit zugehöriger Grenzbeschreibung des virnsbergischen Halsgerichtsbezirks (Beil. Lit. A);
Schenkungsbrief Burggraf Konrads II. von Nürnberg und seiner Ehefrau Agnes für den Deutschen Orden über die Burg Virnsberg mit allen Zugehörungen einschließlich des Gutes Ickelheim von 1294 (Q 7);
Fundationsbrief des Dietrich Pinzberger, Priesters und Vikars der Kapelle zu Unserer Lieben Frau in Windsheim, von 1423 über eine Jahrtagsstiftung zugunsten der Frühmesse zu Ickelheim (Q 8) sowie Konfirmationsbrief Bischof Johanns II. von Würzburg von 1430 in notarieller Abschrift von 1433 (Q 11);
Kaufbrief des Hans Zwinger zu Weigenheim von 14(15) über die Überlassung seines Hof- und Söldengutes zu Uttenhofen um 300 fl rh. an die Frühmesse zu Ickelheim (Q 9);
Schenkungsbrief der Elisabeth Müller, Witwe Walter Müllers, Bürgers zu Windsheim, für die Frühmesse zu Ickelheim von 1417 über die Seemühle bei Lenkersheim (Q 10);
Bestallungs- und Lehenreverse der Ickelheimer Pfarrer Georg Huckel von 1480, Jakob Peuschel von 1500, Wolfgang Rauscher von 1517, Georg Buschler von 1536 und Georg Harscher von 1569 gegenüber dem jeweiligen Komtur zu Virnsberg (Q 12–16);
Fundationsbrief der Gotteshauspfleger der Pfarrkirche zu Ickelheim über eine Jahrtagsstiftung durch die Testamentarier des dortigen Pfarrers Hans Neuheuser 1480 (Q 18)
- 8 3,5 cm;
Lit.: Karl Schornbaum, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Amte Hoheneck und der Kommende Virnsberg. In: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 12 (1906), S. 141–181, bes. S. 167–181; Gerhard Rechter, Das Land zwischen Aisch und Rezat. Die Kommende Virnsberg Deutschen Ordens und die Rittergüter im oberen Zenngrund (Schriften des Zentralinstituts für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg, Bd. 20), Neustadt an der Aisch 1981, bes. S. 299–301

2247

- 1 T 613 Bestellnr. 12854
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen

- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593);
(Dr. Andreas) Pfeffer (1602);
(Dr. Wilhelm) Mockel (1655)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);
(Dr. Konrad) Fabri (1604);
Dr. (Johann Ulrich) Stieber (1655)
- 5a mandatum de relaxando captivo c. c., den verstrickten Vogt zu Eschenbach
belangend
- 5b Jurisdiktionsstreitigkeit;
Georg Krauß, Deutschordensvogt zu Eschenbach, ließ einen Bauern aus
Dornhausen, der von einem Wagen überfahren worden war, in das Haus des
Untern Wirts zu Eschenbach bringen und nach seinem Tod auf dem dortigen
Kirchhof begraben. Nachfolgend fielen markgräflich brandenburgische
Beamte, der Amtmann und Vogt aus Windsbach sowie der Wildmeister aus
Merkendorf, mit bewaffneter Mannschaft in Eschenbach ein. Sie nahmen den
Vogt unweit des Stadtgrabens gefangen. Der diesem mit etlichen Mitbürgern
vergeblich zu Hilfe kommende Hans Kaspar Klingler wurde angeschossen und
verstarb alsbald.
Der Deutsche Orden sieht sich im Besitz der hohen und fraischlichen Obrigkeit
über die Stadt Eschenbach einschließlich der Vorstädte beeinträchtigt. Bekl.
Markgraf beansprucht die Fraischgerechtigkeit bis an die Ringmauern und
Schlagbrücken Eschenbachs, somit auch über die Vorstädte, für seine Ämter
Windsbach und Merkendorf, ebenso die Religionshoheit, gegen die der kl.
Vogt verstoßen habe, indem er den der Augsburgischen Konfession
verwandten markgräflichen Untertanen zu und um Eschenbach den Besuch der
evangelischen Predigt verboten habe.
Anfang Okt. 1604 wird die Aufnahme von gütlichen Verhandlungen mitgeteilt.
- 6 1. RKG 1598–1666 (1598–1604)
- 8 1,5 cm

2248

- 1 – Bestellnr. 12857/1
- 2 (Erzherzog Maximilian III. von Österreich als) Administrator des Hoch-
meistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und
welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-*
Kulmbach
- 4b (Dr.) Johann Grönberger (1600)
- 5a mandatum der Pfändung, ein Rotenwind, auch Jagdgerechtigkeit um Virnsberg
belangend
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Kl. Deutschmeister macht nach der Pfändung eines "roten" Wind(hund)s für
die Kommende Virnsberg Jagdrechte im Mitteldachstettener Gemeindeholz
sowie in umliegenden Gehölzen geltend.
Nach erfolgter Parition ersucht bekl. Markgraf um Remission an Herzog
Friedrich I. von Württemberg als mit der strittigen Jagdgerechtigkeit um
Virnsberg befaßten Austrägalrichter.
- 6 1. RKG spätestens 1599 (1600)

8 Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

2249

- 1 Bestellnr. 1110
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-*
Kulmbach
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1598)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594)
- 5a (novum seu secundum) mandatum (der Pfändung), das Jagen auf den nürn-
bergischen Reichswäldern und Hans Mayrs abgepfändetes Rohr (auch:
Pirschrohr), Waidmesser und Beutel betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Ende Sept. 1598 entsandte der Nürnberger Hauskomtur Hans Melchior Keller
von Schleithem seinen Waidmann Hans Mayr mit Hans Schmidt zur
Entenjagd an den Dutzenteich (im Akt: Teutscher Teich, Tutschenteich). Dort
wurden sie von markgräflich brandenburgischen Dienern und Reisigen
überfallen. Dem kl. Waidmann nahmen sie Pirschrohr, Waidmesser und Beutel
ab. Das Rohr wurde schließlich einbehalten.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Nürnberg die Jagd nach
Wildschweinen, Füchsen, Hasen, Rehen, Hühnern, Enten und anderem Ge-
flügel in den Nürnberger Reichswäldern. Bekl. Markgraf behauptet, daß ihm
die hohe und niedere, auch die forstliche Obrigkeit, der hohe und niedere
Wildbann und das kleine Waidwerk in den Gehölzen seiner Ämter Schwabach
und Burgthann zustehe: der Dutzenteich befinde sich innerhalb dieses
Wildbannbezirks.
Am 31. Aug. 1599 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1599–1603 (1599–1604)

2250

- 1 T 620 Bestellnr. 12858
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-*
Kulmbach sowie sein Amtmann zu Burgthann, Georg Wilhelm von Zedtwitz
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593);
(Dr. Andreas) Pfeffer (1604)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);
Dr. Johann Grönberger (1594);
(Dr. Konrad) Fabri (1604)
- 5a mandatum, die Obrigkeit zu Kemnath und Steinbach betr.
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;
1565 räumte der Deutsche Orden der Gemeinde Steinbach vertraglich das
Recht ein, ihr Vieh wie die kl. Untertanen zu Postbauer und Kemnath in das
Gehölz "Fichtig" zu treiben. Einige Jahre später mußten die dortigen Ge-

meindeleute auf eine Pfändung hin anerkennen, daß sich dieses Weidrecht nicht auf die angrenzenden Wiesen und Felder der Deutschordensuntertanen erstreckte. Als die Gemeinde Steinbach ihr Vieh im Aug. 1599 wieder dorthin trieb, wurde ihrem Hirten eine Kuh abgepfändet. Mitte Sept. 1599 fiel mit bekl. Amtmann mit bewaffneter Mannschaft nach Kemnath ein und führte den kl. Untertan Hans Fuchs gefangen nach Burgthann. Ende Sept. 1599 wurde der kl. Hintersasse Georg Müller aus Kemnath auf dem Weg zu seinem Vogelherd festgenommen.

Kl. Deutschmeister beschuldigt bekl. Markgrafen, sich zu Postbauer und Kemnath, die wie das Gehölz "Fichtig" dem Deutschen Orden eigentümlich zustünden, sowie zu Steinbach, wo bekl. Partei über keinerlei Güter und Untertanen verfüge, die vogteiliche Obrigkeit anzumaßen.

- 6 1. RKG 1600–1605 (1600–1604)

2251

- 1 T 619 Bestellnr. 12857
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594)
- 5a mandatum, vier abgepfändete Rüden, einen gestreimten (auch: gesprengten) wolfsgrauen und schwarzen englischen Hund betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Ende Okt. 1599 ließ der Komtur Johann Conrad Schutzbar gen. Milchling unweit Virnsbergs auf Wildschweine jagen. Als ein Tier am "Ullенbach" auf Oberdachstetten zu gehetzt wurde, pfändete der dortige markgräflich brandenburgische Wildmeister Kaspar Frankenberger mit etlichen Untertanen vier Rüden und zwei Hetzhunde.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Virnsberg die Jagd nach Füchsen, Hasen, Rehen und Schweinen in den umliegenden Gehölzen.
- 6 1. RKG (1600)
- 8 SpPr ohne Eintrag

2252

- 1 T 618 Bestellnr. 12856
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1598)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);
(Dr. Konrad) Fabri (1604);
Dr. Johann Ulrich Stieber (1668)

- 5a mandatum, die hohe, niedere und vogteiliche Obrigkeit zu und um Ellingen, auch dem Hafner daselbst abgepfändete 20 fl 67 Pfennig betr.
- 5b Anmaßung von Obrigkeitsrechten;
Als die beiden Söhne des kl. Untertans und Hafners Hans Grunewald zu Ellingen dem kl. Untertan und Müller Reichard Schwarz gen. Loher Ende Okt. 1599 in der Birkenmühle am Brombach einen Ofen setzen wollten, wurden sie durch den Büttel und sieben Hafner aus Gunzenhausen gefangen weggeschafft. Während der jüngere Sohn bereits tags darauf entlassen wurde, kam dessen Bruder erst nach Zahlung von 15 fl an Strafgeld, 16 Batzen an Büttelgeld sowie 4 fl 49 Pfennig an Zehrungs- und sonstigen Unkosten frei.
Kl. Deutschmeister beansprucht die hohe und vogteiliche Obrigkeit über den Markt Ellingen sowie alle zugehörigen Güter und Untertanen. Er beschuldigt die Gegenseite, sich die vogteiliche Obrigkeit aneignen zu wollen. Bekl. Markgraf erklärt, daß der Büttel und die Hafner ohne sein und seiner Regierung Wissen gehandelt und daß an der Gefangennahme keine Beamten mitgewirkt hätten.
- 6 1. RKG 1600–1666 (1600–1668)
- 8 1,5 cm

2253

- 1 Bestellnr. 1111
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* sowie sein Vogt zu Cadolzburg, Georg Mayer
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1598);
Dr. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. H(einrich Joseph) Brack (1766);
Dr. (Caspar Tilmann) Tils (1788);
Dr. Caspar Tilmann Tils und (subst.) Dr. Johann Gottlob Fürstenau (1805)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);
Dr. Johann Grönberger (1600);
Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1771);
Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein und (subst.) Dr. Caspar Friedrich von Hofmann (1797)
- 5a mandatum der Pfändung, das Wein- und Bierschenken zu Oberasbach und Paul Schmidts abgenommenen Wein betr.
- 5b Auseinandersetzung um Schankgerechtigkeit;
Mitbekl. Vogt fiel im Frühjahr 1600 zweimal mit bis zu zwanzig bewaffneten Begleitern in die dem Deutschordenshaus Nürnberg lehenbare Behausung Paul Schmidts zu Oberasbach ein. Sie verweigerten jegliche Zahlung für den dabei getrunkenen, ausgelaufenen und mitgenommenen Wein.
Kl. Deutschmeister erhebt für sein Lehengut Anspruch auf die Wein- und Bierschankgerechtigkeit. Bekl. Markgraf ersucht um Kassation des Mandats, da die Pfändung allein Wein als streitigen Gegenstand, aber keinerlei unstrittiges Gut betroffen habe.
Der Prozeß kommt Anfang Mai 1604 zum Stillstand. Anfang März 1772 erlangt der Hochmeisteramtsadministrator Herzog Karl Alexander von Lothringen eine Citatio ad reassumendum gegen Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Bayreuth*, dessen Regierung zu *Ansbach* und Johann Michael Rauh als Richter zu Roßtal,

nachdem der dortige Amtsknecht im kl. Lehengut Ende Mai 1757 Spielleuten die Geigen abnahm und Anfang Nov. 1768 etliche Eimer Bier aus dem Keller fortschaffte.

- 6 1. RKG 1600–1807 (1600–1805)
- 7 Zeugenaussagen von 1602 vor Bürgermeistern und Rat der Stadt Cadolzburg (Q 8);
 Zeugenaussagen von 1769 vor Notar (Q 14);
 Beilagen zu brandenburgischer Exzeptionsschrift (Q 29): Auszüge aus Zeugenaussagen von 1599 vor Richter zu Roßtal (Nr. 6);
 Reichshofratsmandat auf Antrag des Hochmeisteramtsadministrators Herzog Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg gegen Johann Hermann Barabau, markgräflich brandenburgischen Verwalter zu Weimersheim, 1715 (Q 33);
 Beilagen zu brandenburgischer Duplik (Q 36): Auszug aus dem Abschied des Landtags von 1509 zu Ansbach (Nr. 8); Aufstellung über zu den Landtagen von 1516 nach Ansbach sowie von 1534 nach Cadolzburg geladene Prälaten und Ritter (Nr. 9, 14); Schreiben der Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach wegen der Landtage von 1517 und 1521 zu Baiersdorf und von 1534 zu Cadolzburg (Nr. 10–12, 15–17); Ausschreiben zum Landtag von 1532 in Heilsbronn (Nr. 13); Aufstellung über dem Deutschordenshaus Ellingen im Jahre 1535 zugehörige Wirte (Nr. 18); Auszug aus Vergleich der zu Baiersdorf versammelten Landschaft mit den Markgrafen Kasimir, Georg und Johann von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach von 1515 (Nr. 19);
 Beilagen zu deutschmeisterischer Triplik (Prod. vom 20. Mai 1776): Oberasbach betreffender Auszug aus Steuerrenovation der Deutschordenskommande Nürnberg von 1688 (Lit. Q)
- 8 6,5 cm

2254

- 1 T 622 Bestellnr. 12860
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach*, Johann Schedner, sein Verwalter zu Wülzburg, sowie Vierer und Gemeinden zu Oberhochstatt, Niederhofen und Kehl (im Akt: Keel; im Mandat: Keelheim, Kehlheim)
- 4a Dr. (Andreas) Pfeffer (1601)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1601);
 Dr. (Konrad) Fabri (1604)
- 5a mandatum (der Pfändung), den Trieb und Weidebesuch in Höttinger Feldung und des Dorfs vier abgepfändete Schafe betr.
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;
 Mitte Mai 1600 pfändeten mitbekl. Vierer und Gemeinden – angeblich mit Billigung des bekl. Markgrafen und seines Verwalters – am "Rohrberg" oder "Mantel" vier Schafe der Gemeinde zu Höttingen.
 Kl. Deutschmeister beansprucht für das Dorf Höttingen, das der Deutschordenskommande Ellingen untersteht, den Schaftrieb auf den "Rohrberg".
 Bekl. Partei gibt an, daß die drei mitbekl. Gemeinden Anfang Juli 1539 mit der Gemeinde Weiboldshausen (im Akt: Hausen) und der Reichsstadt Weißenberg Verträge über die Trieb- und Weiderechte am "Rohrberg" geschlossen hätten, an denen die Gemeinde Höttingen nicht beteiligt gewesen sei, weshalb sie dort

kein Mittrieb- und Mitweiderecht habe.

Kl. Partei teilt Anfang Okt. 1604 mit, daß gütliche Verhandlungen über diese Angelegenheit aufgenommen worden seien.

- 6 1. RKG 1601–1667 (1601–1604)
- 7 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 28. Mai 1601): Verträge der Dorfmeister und Gemeinden Niederhofen, Oberhochstatt und Kehl von 1539 mit Dorfmeistern und Gemeinde zu Weiboldshausen über Weide- und Holzungsrechte am "Rohrberg" sowie mit Bürgermeister und Rat zu Weißenburg über Weiderechte am "Rohrberg" vor Balthasar von Rechenberg, Amtmann zu Gunzenhausen, und Pankraz Salzmann, Hofgerichtsschreiber (zu Kulmbach), als markgräfllich brandenburgischen Kommissaren (Nr. 1 und 2)

2255

- 1 T 621 Bestellnr. 12859
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie sein Wildmeister zu Gunzenhausen, Sebastian Franck
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1598)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);
Dr. Johann Grönberger (1600);
(Dr. Konrad) Fabri (1604)
- 5a mandatum (der Pfändung), das Jagen am Pfaffenberg und einen abgepfändeten britannischen Hund betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Anfang Febr. 1601 pfändete mitbekl. Wildmeister anlässlich einer kl. Wildschweinjagd vom "Pfaffenberg" zum "Matzenlohe" hin einen britannischen Hund.
Kl. Deutschmeister beansprucht die Jagdgerechtigkeit in diesen und anderen umliegenden Gehölzen für die Kommende Ellingen. Bekl. Partei gibt an, daß der Hund in markgräfllich brandenburgischer Wildfuhr gestreunt habe.
- 6 1. RKG 1601–1667 (1601–1604)

2256

- 1 T 623 Bestellnr. 12861
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 5a mandatum, das Jagen um Virnsberg und Wilhelm Weiher drei abgepfändete Rüden betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Ende Sept. 1601 jagte bekl. Markgraf mit zahlreichen Begleitern unweit von Virnsberg bei Boxau und auf Wippenau zu nach Füchsen und Hasen. Überdies ließ er dem kl. Schafmeister Wilhelm Weiher drei Rüden abpfänden, um so das Deutschordenshaus Virnsberg in der Ausübung seines Jagdrechts zu behindern.

Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Virnsberg die Jagd auf Füchse, Hasen, Rehe und Schweine in den umliegenden Gehölzen. Nach erfolgter Parition bittet bekl. Markgraf um Remission an Herzog Friedrich I. von Württemberg als mit dem Jagdrechtsstreit um Virnsberg befaßten Aus-trägalrichter.

- 6 1. RKG (1602)
8 SpPr ohne Eintrag

2257

- 1 T 626 Bestellnr. 12864
2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
Landen
3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-*
Kulmbach sowie Jobst von Buttlar als sein Amtmann zu Gunzenhausen
4a Dr. Andreas Pfeffer (1598)
5a mandatum, die Ober- und Botmäßigkeit zu Hausen und anderes (auch: Bar-
baras, Fortunat Felbers Hausfrau, gefängliches Einziehen) betr.
5b Auseinandersetzung um Obrigkeitsrechte zu Weiboldshausen (im Akt: Hau-
sen);
Anfang Febr. 1603 fiel mitbekl. Amtmann mit einigen bewaffneten Bürgern
aus Gunzenhausen in Weiboldshausen ein und nahm die kl. Untertanin Barbara
Felber, Ehefrau Fortunat Felbers, gefangen mit sich.
Kl. Deutschmeister beansprucht das Dorf Weiboldshausen mit aller Obrig- und
Botmäßigkeit für die Kommende Ellingen.
6 1. RKG 1603 (1603–1604)

2258

- 1 T 625 Bestellnr. 12863
2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
Landen
3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-*
Kulmbach sowie Georg Meyer als sein Wildmeister und Richter zu Kornburg
4a Dr. Andreas Pfeffer (1598)
5a tertium mandatum, das kleine Waidwerk auf und in des Heiligen Reichs
Nürnberger Wäldern betr.
5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Ende Nov. 1602 schickte der Nürnberger Hauskomtur Gebhard von Nenningen
seinen Waidmann Jobst Jäger mit einem Begleiter und etlichen Hetzhunden
zum Jagen in den Nürnberger Reichswald. Sie wurden durch mitbekl.
Wildmeister und etliche Streifer angehalten, die ihnen das Jagen verboten.
Außerdem riß der Wildmeister dem kl. Jäger das Pirschrohr samt Pulverflasche
und Spanner von der Schulter.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Nürnberg die Jagd auf
Wildschweine, Füchse, Hasen, Rehe, Hühner, Enten und anderes Geflügel in
den Nürnberger Reichswäldern.
6 1. RKG 1603 (1603–1604)

2259

- 1 T 624 Bestellnr. 12862
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg- Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* sowie sein Wildmeister zu Unterferrieden, Andreas Bischof
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1598)
- 5a quartum mandatum, das Jagen um Postbauer betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Mitte Jan. 1603 entsandte der Nürnberger Hauskomtur Gebhard von Nenningen seinen Waidmann Jobst Jäger mit etlichen Begleitern zum Jagen in das Gehölz "Fichtig". Mitbekl. Wildmeister und etliche bewaffnete Untertanen aus Unterferrieden pfändeten ihm dort elf Hasengarne ab.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Nürnberg alle Jagdgerechtigkeit in den Gehölzen des zugehörigen Amtes Postbauer, namentlich im "Fichtig".
- 6 1. RKG 1603 (1603–1604)

2260

- 1 T 627 Bestellnr. 12865
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen (Michael Eckardt, Deutschordensuntertan zu Berglein, Bekl., Bernhard Pertus von Freyberg, Komtur der Deutschordenskommende Virnsberg, Interessent 1. Instanz)
- 3 Markgraf Christian von *Brandenburg- Bayreuth* und Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-Ansbach* sowie Michael Meister, zunächst zu Berglein, dann zu Custenlohr, zuletzt zu Flachslanden (Michael Meister Kl., M. Paul Mylius als markgräflich brandenburgischer Anwalt Interessent 1. Instanz)
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1598);
Lic. Christoph Ricker (1610)
- 4b Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a appellatio
- 5b Injurienklage;
Gegenstand in 1. Instanz: Michael Eckardt beschuldigte Michael Meister im Herbst 1604 gegenüber dem Vogt zu Virnsberg, einen Markstein versetzt und die Deutschordenskommende übervorteilt zu haben, indem er die Zehntgarben kleiner als üblich gebunden, noch unausgezählte zu den ausgezählten Garben getragen, einen Heuschober weggeschafft und, damit dies nicht bemerkt werde, einen anderen geteilt habe. Georg Meister mußte für seinen Sohn deshalb 150 fl Strafgeld zahlen. Ende Aug. 1605 erhob Michael Meister am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg eine Injurienklage auf 1.000 fl, verbunden mit der Forderung nach Restitution der 150 fl. Der Komtur Bernhard Pertus von Freyberg forderte das Verfahren gegen seinen Untertan unter Berufung auf kl. Exemtionsprivilegien ab, während der markgräflich brandenburgische Anwalt die landgerichtliche Zuständigkeit verteidigte. Mitte Jan. 1608 erging ein Urteil dahin, daß Eckardt auf die eingereichte Klage antworten müsse.

Kl. Deutschmeister appelliert ans RKG: die Injurienklage hätte aufgrund der Exemption des Deutschen Ordens und seiner geschworenen Untertanen von allen kaiserlichen Hof- und Landgerichten nach Virnsberg verwiesen werden müssen, wo auch schon über die Angelegenheit verhandelt worden sei. Bekl. Markgrafen betonen, daß Berglein dem landgerichtlichen Gerichtszwang unterworfen sei, daß sie das mit vielen Privilegien ausgestattete Landgericht als Reichslehen innehätten und daß die kl. Komture zu Ellingen und Virnsberg diesem wiederholt beigewesen hätten.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg 1605
2. RKG 1608–1621 (1608–1618)
- 7 Vorakt (Nr. 5) enthält: Konfirmationsbrief Kaiser Maximilians II. von 1566 mit inseriertem Exemptionsprivileg Kaiser Karls von 1541 für den Deutschen Orden, transsumiert durch Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe-Neuenstein 1568; Aufstellung über am königlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg erhobene königliche Klagen gegen Reichsstände von 1432–1440; Urteil im kl. Appellationsprozeß gegen Hans und Georg Goes von 1578 (vgl. Bestellnr. 12920); Prozeßschriften aus einem Rechtsstreit des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach gegen Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Buchau sowie Bauernmeister und Gemeinden zu Alleshausen, Seekirch, Tiefenbach und Oggelshausen vor dem kaiserlichen Kammergericht wegen Bestätigung eines am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg ergangenen Kontumazialurteils über das Fischen im Federsee (im Akt: Buchauer See) samt Urteil von 1456
- 8 3 cm

2261

- 1 T 706 Bestellnr. 12904
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Christian von *Brandenburg*- Bayreuth
- 4a Lic. Christoph Ricker (1609)
- 4b Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a mandatum de restituendo, Valentin Gößen abgenommene Strafe betr.
- 5b Auseinandersetzung um die hohe Obrigkeit zu Ickelheim;
Mitte Jan. 1613 fielen markgräfl. brandenburgische Beamte aus Hoheneck und Ipsheim mit bewaffneter Mannschaft in Ickelheim ein und setzten Apollonia Gumpelin, Ehefrau Ulrich Gumpelins, und Valentin Göß wegen Ehebruchs gefangen. Göß mußte vor seiner Freilassung 300 fl an Strafgeld sowie 111 fl an Unkosten bezahlen.
Kl. Deutschmeister beansprucht die hohe, mittlere und niedere Obrigkeit über Ickelheim für die Kommende Virnsberg. Bekl. Markgraf wendet ein, daß Virnsberg mit Ickelheim dem Deutschen Orden ohne die landesfürstliche und fräischliche Obrigkeit geschenkt worden sei und daß beide Orte im Burggraftum Nürnberg als markgräfl. Reichslehen gelegen seien: Göß sei Mitte Febr. 1613 wegen Ehebruchs vom markgräfl. brandenburgischen Banngericht zu Lenkersheim zum Tode verurteilt, dann auf Bitten seiner Familie begnadigt und mit einer Geldstrafe belegt worden.
- 6 1. RKG 1613–1655 (1613–1616)
- 7 Todesurteil des markgräfl. brandenburgischen Banngerichts zu Lenkersheim gegen den Ehebrecher Valentin Göß von 1613 (Q 6)

2262

- 1 T 629 Bestellnr. 12867
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Christian von *Brandenburg*- Bayreuth sowie sein Schultheiß zu Marktbergel
- 4a Lic. Christoph Ricker (1609)
- 4b Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a mandatum der Pfändung, etliche zu Ickelheim hinweggeführte Untertanen betr.
- 5b Auseinandersetzung um die hohe Obrigkeit zu Ickelheim;
Mitte Okt. 1613 fiel mitbekl. Schultheiß mit bewaffneter Mannschaft nach Ickelheim ein und nahm die Ehefrau des dortigen Wirts Nikolaus Koppmeyer und den ledigen Hans Esel wegen Unzucht gefangen, obwohl diese deshalb bereits seitens der Deutschordenskommende Virnsberg bestraft worden waren. Sie mußten 27 fl an Turm- und Atzgeld bezahlen und zugleich geloben, sich auf Verlangen wiederum einzustellen.
Kl. Deutschmeister beansprucht die hohe, mittlere und niedere Obrigkeit über Ickelheim für die Kommende Virnsberg. Bekl. Markgraf wendet ein, daß Virnsberg samt Ickelheim dem Deutschen Orden ohne die landesfürstliche und fräischliche Obrigkeit geschenkt worden sei und daß beide Orte im Burggraftum Nürnberg als markgräflichem Reichslehen gelegen seien.
- 6 1. RKG 1614–1618 (1614–1616)

2263

- 1 T 628 Bestellnr. 12866
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Christian von *Brandenburg*- Bayreuth
- 4a Lic. (Christoph) Ricker (1614);
Dr. J(ohann) L(eonhard) Gerhard (1630)
- 4b Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a mandatum der Pfändung, des Schultheißen zu Ickelheim Hinwegschleppung und Bestrafung betr. (auch: Melchior Kupfers, Schultheißen zu Ickelheim, Verstrickung [und Bestrafung] betr.)
- 5b Jagdrechts- und Jurisdiktionsstreitigkeit zu Ickelheim;
Mitte März 1613 fiel Leonhard Seubott, markgräflich brandenburgischer Vogt zu Ipsheim, mit bewaffneter Mannschaft in Ickelheim ein, nahm den dortigen kl. Schultheißen Melchior Kupfer gefangen und hielt ihn fünf Wochen lang in einem Wirtshaus zu Ipsheim fest, weil dieser auf Geheiß des Deutschordenskomturs zu Virnsberg auf Ickelheimer Markung auf Hasen und Füchse gejagt hatte, vor allem weil er mitgeholfen hatte, einen im Gehölz "Tellern" (im Akt: Dälern) erlegten Hirschen nach Hause zu schaffen. Der kl. Schultheiß mußte 133 2 fl an Strafgeld, Haft- und sonstigen Unkosten bezahlen und überdies geloben, sich auf Verlangen wiederum einzufinden.

Kl. Deutschmeister nimmt für die Kommende Virnsberg die hohe, mittlere und niedere Obrigkeit zu Ickelheim wie auch den hohen und niederen Wildbann in den zugehörigen Wäldern in Anspruch. Bekl. Markgraf wendet ein, daß das Deutschordenshaus Virnsberg mit allen seinen Zugehörungen innerhalb des Burggraftums Nürnberg gelegen sei, dort ihm allein der Wildbann zustehe und der gegnerische Schultheiß sich als Wildbretschütze eines Malefizdelikts schuldig gemacht habe.

- 6 1. RKG 1614–1618 (1614–1630)

2264

- 1 T 630 Bestellnr. 12868
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Christian von *Brandenburg*- Bayreuth sowie Leonhard Seubott als sein Vogt zu Ipsheim und Konrad Kornrück als sein Schultheiß zu Westheim
- 4a Lic. Christoph Ricker (1609)
- 5a mandatum der Pfändung, Hans Volcks (um begangenen Ehebruch) gefängliches Hinwegnehmen (und Bestrafung) betr.
- 5b Auseinandersetzung um die hohe Obrigkeit zu Ickelheim; Mitbekl. Vogt verhaftete den kl. Untertan Hans Volck aus Ickelheim wegen eines – schon durch kl. Partei mit Gefängnis abgestraften – Ehebruchs mit Magdalena Pfeuffer Mitte März 1615 bei der Feldarbeit. Dieser mußte 25 fl an Unkosten erstatten und einen Schwur ablegen, sich vom markgräflichen Territorium fernzuhalten. Mitte Mai 1615 nahm der kl. Schultheiß zu Ickelheim den Sattlergesellen Bastian Model aus Windsheim gefangen, der, zur Rede gestellt, weil er einer Bauertochter nachgegangen war, Drohungen gegen Leib und Leben ausgestoßen hatte. Als er nach Virnsberg überstellt werden sollte, brachte ihn mitbekl. Schultheiß mit zahlreichen bewaffneten Untertanen in seine Gewalt. Der Sattlergeselle wurde zur Zahlung eines Strafgeldes von 40 fl genötigt.
Kl. Deutschmeister beansprucht die hohe Obrigkeit über Ickelheim für die Kommende Virnsberg.
Beide Parteien einigen sich Anfang Nov. 1615 auf die Aufnahme von gütlichen Verhandlungen.
- 6 1. RKG 1615–1616

2265

- 1 T 631 Bestellnr. 12869
- 2 Erzherzog Karl von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen sowie Bischof zu Brixen und Breslau
- 3 Markgraf Christian von *Brandenburg*- Bayreuth sowie seine Schultheißen Wilhelm Schaumann zu Marktbergel (im Akt auch: Bergel) und Konrad Kornrück zu Westheim
- 4a Lic. Christoph Ricker (1619)
- 4b Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604);
Dr. Konrad Fabri (1621);
Dr. Johann Georg Krapf (1623)

- 5a mandatum der Pfändung, ein abgepfändetes Wildschwein und Säufinder betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Anfang Dez. 1620 ließ der Virnsberger Deutschordenskomtur Wilhelm Michael Schlöderer von Lachen seinen Jäger mit seinem Gesinde im Westheimer Gemeindeholz auf Schwarzwild jagen. Auf dem Rückweg pfändeten mitbekl. Schultheißen mit bewaffneter Mannschaft das erlegte Wildschwein und einen Jagdhund.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Virnsberg die Schweinehutz im umliegenden Revier, insbesondere im Westheimer Gemeindeholz. Bekl. Markgraf gibt an, daß das Westheimer Gemeindeholz wie alle anderen im Amt Hoheneck und in den inkorporierten Schultheißenämtern Burgbernheim (im Akt: Burgbern) und Marktbergel gelegenen Wäldern der Wildfuhr des Burggraftums Nürnberg angehörten und daß der Kommende Virnsberg dort keinerlei Jagdrecht zustehe. Seinen Angaben nach ist es zwischen dem kl. Jagdgesinde, dem mitbekl. Schultheiß aus Marktbergel und den später herbeigeholten markgräflichen Hintersassen zu Tumulten gekommen, in deren Verlauf seine eigenen Untertanen das von kl. Hunden auf Marktbergel zu gehetzte Wildschwein gefangen haben.
Am 15. Okt. 1623 wird das ergangene Mandat kassiert.
- 6 1. RKG 1621–1624 (1621–1634)
- 7 Aufstellung über markgräflich brandenburgische Prozeß- und sonstige Unkosten (Beil. Lit. A zu Prod. vom 11. März 1624)
- 8 1,5 cm

2266

- 1 T 632 Bestellnr. 12870
- 2 Erzherzog Karl von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen sowie Bischof zu Brixen und Breslau
- 3 Markgraf Christian von *Brandenburg*- Bayreuth sowie Johann Orter als sein Kastner zu Ipsheim und Christoph Rummel als sein Wildmeister zu Burgbernheim
- 4a Lic. Christoph Ricker (1619)
- 4b Dr. Georg Goll (1622)
- 5a mandatum der Pfändung, neun abgepfändete Hasen und einen Fuchs betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Ende Jan. 1622 erlegte das Gesinde des Deutschordenskomturs zu Virnsberg im Windsheimer Gäu einen Fuchs und neunzehn Hasen. Mitbekl. Kastner und Wildmeister pfändeten davon neun Hasen und den Fuchs.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Virnsberg mit dem niederen Wildbann auch das kleine Waidwerk im Windsheimer Gäu um Oberzenn. Bekl. Markgraf beruft sich darauf, daß ihm innerhalb des Fraischbezirks des Amtes Burgbernheim und damit auch um Oberzenn alle Jagd und Obrigkeit zustehe.
- 6 1. RKG 1622
- 7 Auszug aus Konfirmationsbrief König Maximilians I. von 1487 hinsichtlich der – gefälschten – kaiserlichen Freiheitsbriefe für das Amt Burgbernheim (Q 4)

2267

- 1 T 633 Bestellnr. 12871
- 2 Johann Kaspar von Stadion, Administrator des Hochmeistertums in Preußen
und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth und Graf Friedrich von Solms-
Laubach als Vormünder der unmündigen Söhne des Markgrafen Joachim Ernst
von *Brandenburg-Ansbach* (Friedrich, Albrecht und Christian von
Brandenburg-Ansbach) sowie Georg Ulrich von Woellwarth und Johann
Matthäus Knebel (im Mandat fälschlich: Matthes Kröbel) als ihr Amtmann und
Kastner zu Roth
- 4a Dr. Johann Leonhard Gerhard (1628)
- 4b Dr. Johann Georg Krapf (1626)
- 5a mandatum der Pfändung, die vogteiliche, mittlere und niedere Gerechtigkeit
(auch: Gerichtsbarkeit), auch andere Gerechtigkeiten auf der Deutschherren
Gut Eckersmühlen betr.
- 5b Obrigkeitsstreitigkeiten;
Mitte März 1628 nötigte mitbekl. Amtmann den kl. Untertan Hans Beiß zu
Eckersmühlen, wegen Forderungen des dortigen Pfarrers in Höhe von 50 fl
nach Roth zu kommen, hielt ihn ungeachtet des Protestes des Nürnberger
Hauskomturs Johann Adolf Lösch rund zwei Wochen gefangen und entließ ihn
erst nach Vernehmung der kl. Untertanen Georg Meyer und Georg Rupp zu
Eckersmühlen, Begleichung von gut 8 fl an Haftkosten und eidlicher Zu-
sicherung, sich auf Verlangen wiederum einzustellen. Im Juni 1628 setzten
mitbekl. Beamte den mit dem Auftrag, einem ungehorsamen Untertan die
Räumung seines Hauses zu befehlen, aus Nürnberg abgefertigten kl. Diener
Ulrich Keihel einen Tag zu Roth in der Büttelstube fest und bedeuteten ihm
dann, daß kl. Partei das markgräflich brandenburgische Amt gegen pflicht-
vergessene Untertanen zu Eckersmühlen um Hilfe bitten müsse.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Nürnberg die vogteiliche,
mittlere und niedere Gerichtsbarkeit über die Untertanen zu Eckersmühlen.
Bekl. Vormundschaft spricht dem Deutschen Orden die vogteiliche Obrigkeit
über seine Güter und Hintersassen zu Eckersmühlen ab, bezeichnet Beiß als
einen der markgräflichen hohen und niederen Obrigkeit unterworfenen kl.
Erbzinsmann und streitet der kl. Partei die Befugnis ab, wegen rückständigen
Zinses oder Handlohns selbst gegen ihre dortigen Hintersassen vorzugehen.
- 6 1. RKG 1629–1651 (1629–1631)
- 7 Auszug aus Rother Amtsbuch von 1534 mit Ersuchen des Jobst Truchseß (von
Wetzhausen), Landkomturs der Ballei Österreich, als Spitalmeister des
Deutschordensspitals St. Elisabeth in Nürnberg, ihm zu ausständigem Zins und
Handlohn zu Eckersmühlen zu verhelfen (Q 7)
- 8 2 cm

2268

- 1 Bestellnr. 12867/1
- 2 Johann Kaspar von Stadion, Administrator des Hochmeistertums in Preußen
und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Christian von *Brandenburg-Bayreuth* sowie sein Schultheiß zu
Marktbergel, Christian Eichler
- 4b Dr. J(ohann) G(eorg) Krapf (1631)
- 5a mandatum der Pfändung, Leonhard Hoffmanns zu Ickelheim Hinwegführen
betr.

- 5b Auseinandersetzung um die hohe Obrigkeit zu Ickelheim;
Leonhard Hoffmann wurde wegen Diebstahls gefangen von Ickelheim nach Marktbergel geschafft.
Kl. Deutschmeister beansprucht die hohe, mittlere und niedere Obrigkeit über Ickelheim für die Kommende Virnsberg. Bekl. Markgraf spricht dem Deutschen Orden die landesfürstliche und fräischliche Obrigkeit zu und um Ickelheim ab, beansprucht sie vielmehr kraft kaiserlicher Belehrung für sich.
- 6 1. RKG (1631)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

2269

- 1 T 635 Bestellnr. 12873
- 2 Herzog Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Christian Ernst von *Brandenburg-* Bayreuth sowie sein Vogt zu Lenkersheim, Johann Streng
- 4a Lic. Johann Philipp Niderer und (subst.) Lic. Johann Conrad Albrecht (1692)
- 5a mandatum poenale de restituendo et amplius non turbando auf die Pfändungskonstitution s. c. (des Schultheißen zu Ickelheim, Friedrich Kandler, abgenötigte 40 fl, sodann Matthias Helderich abgedrungenen Revers und 17 fl 50 kr Unkosten betr.)
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Mitte Mai 1687 fiel mitbekl. Vogt mit dem Amtsknecht aus Ipsheim und gut dreißig Musketieren nach Ickelheim ein und setzte den dortigen kl. Schultheißen Friedrich Kandler gefangen, weil dieser mit dem kl. Jäger zu Virnsberg widerrechtlich im Windsheimer Gäu gejagt habe. Der kl. Schultheiß kam nach fast sechswöchigem Arrest gegen das Versprechen frei, binnen acht Tagen 40 fl fr. zu erlegen und nicht wieder im Windsheimer Gäu Hasen zu hetzen. Anfang Mai 1690 nahm ein markgräflich brandenburgischer Streifer mit einem Knecht den kl. Jäger Matthias Helderich auf Ickelheimer Markung fest, der nachfolgend 17 fl 50 kr an Unkosten erstatten und einen Revers ausstellen mußte.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Virnsberg die hohe und niedere Jagd im Windsheimer Gäu auf Ickelheimer Gemarkung.
Im Herbst 1693 kommen beide Parteien über die Aufnahme von gütlichen Verhandlungen überein.
- 6 1. RKG (1693)
- 7 Virnsberger Amtsprotokoll von 1690 über die Gefangenschaft Matthias Helderichs mit dessen Aussage vor dem markgräflich brandenburgischen Kastner zu Ipsheim, dessen Revers und der Quittung des markgräflich brandenburgischen Amtsvogts zu Hoheneck von 1690 (Beil. Nr. 5 zu Mandat vom 15. Mai 1693)
- 8 SpPr ohne Eintrag

2270

- 1 T 634 Bestellnr. 12872
- 2 Herzog Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen

- 3 Markgraf Christian Ernst von *Brandenburg*- Bayreuth
- 5a mandatum de restituendo auf die Pfändungskonstitution s. c., zwei abgepfändete Rohre betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Mitte Jan. 1676 führte der markgräflich brandenburgische Wildmeister zu Erlangen dem auf Kraftshof und Buch zu Hasen hetzenden Jäger der Kommende Nürnberg, Hans Jakob Brummer, und dessen Jungen für kurze Zeit gefangen mit sich, ließ sie dann frei, behielt aber Flinte und Handrohr zurück. Nachfolgende Bemühungen um die Restitution des Jagdgeräts blieben vergeblich.
Kl. Deutschmeister erlangt Anfang Juni 1690 ein Pönalmandat. Er beansprucht für die Kommende Nürnberg die niedere Jagd um die Reichsstadt innerhalb der Flüsse Schwarzach, Rednitz und Schwabach.
Im Herbst 1693 vereinbaren beide Parteien die Aufnahme von gütlichen Verhandlungen.
- 6 1. RKG (1693)
- 7 Zeugenaussagen zum kl. Jagdrecht um Nürnberg, die auf Veranlassung des Nürnberger Hauskomturs Georg Eitel Rau von Holzhausen 1677 durch einen Notar eingeholt wurden (Beil. Lit. A zum Mandat vom 17. Mai 1693)
- 8 SpPr ohne Eintrag

2271

- 1 T 636 Bestellnr. 12874
- 2 Kurfürst Clemens August von Köln, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Karl Wilhelm Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach sowie sein Kastner zu Roth, Simon Weixelbaum
- 4a Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) (Lic.) A(mbrosius) J(oseph) Stephani (1735);
Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. (Franz Christoph) Bolles (1738);
Lic. J(ohann) F(erdinand) W(ilhelm) Brandt und (subst.) Dr. (Franz Philipp) Felix Greß (1766);
Lic. (Franz Carl) Brandt (1798)
- 4b Dr. Johann Jakob Zwierlein und (subst.) Dr. P(hilipp) Lud(wig) Meckel (1738)
- 5a mandatum de desistendo pendente lite ab omnibus violentiis, restituendo aedificium et instrumenta destructa, resarciendo damna data cum omni causa, interesse et expensis s. c.
- 5b Errichtung eines Hammerwerkes;
Ende Jan. 1743 ließ mitbekl. Kastner zu Eckersmühlen das der Deutschordenskommende Nürnberg lehenbare Hammergut des Nürnberger Kaufmanns Johann Tobias Kießling gewaltsam öffnen und die aufgestellten Maschinen und Instrumente unbrauchbar machen.
Kl. Deutschmeister beschuldigt die Gegenseite, sich die Jurisdiktion über das kl. Hammergut aneignen zu wollen. Bekl. Markgraf beansprucht die Jurisdiktion sowie die Dorf- und Gemeindeherrschaft über Eckersmühlen private für sich, wogegen der Deutsche Orden die behauptete Gerichtsbarkeit über seine Zensitengüter nicht erwiesen habe: Kießling habe Mitte Mai 1742 das Kastenamt Roth gebeten, im soeben käuflich erworbenen Hammerwerk zu Eckersmühlen eine Stahl-, Blech- und Eisenfabrik einrichten zu dürfen; da dort früher ein Feingold- und Messinghammer bestanden habe, Nachteile für den

nahe gelegenen Pfannenhammer abzusehen wären, ein erhöhter Bedarf an Holz und Korn zum Beizen und Verzinnen – angesichts des in dieser Gegend herrschenden Mangels daran – entstanden wäre und der Abfluß an giftigen Rückständen sich vermehrt hätte, sei ihm kein sofortiger Bescheid erteilt worden; trotz des Befehls, weitere Baumaßnahmen bis zu einer definitiven Resolution einzustellen, habe er die eigenmächtige Umrüstung des Hammerwerks fortgesetzt und dadurch dessen Niederlegung veranlaßt.

- 6 1. RKG 1743–1807 (1743–1779)
- 7 Zeugenaussagen von 1743 vor Notar (Q 6);
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 17): Eckersmühlen und den dortigen Hammer betreffende Auszüge aus einem undat. kl. Salbuch (Lit. C) sowie aus dem für das Amt Roth angelegten Salbuch von 1531 und "16-Punkte-Buch" von 1616 (Lit. C, D, L, M); Eckersmühlen betreffender Auszug aus Vertrag zwischen beiden Parteien von 1667 (Lit. E; auch: Q 23); Eckersmühlen betreffende Auszüge aus Amts- und Gerichtsbüchern, Amtsprotokollen und Amtsrechnungen des Oberamtes Roth von 1523–1743 (Q 17 Lit. N)
- 8 12,5 cm

2272

- 1 T 637 Bestellnr. 12875
- 2 Kurfürst Clemens August von Köln, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Markgraftums *Brandenburg-Bayreuth* zu Bayreuth sowie ihre nachgeordneten Beamten zu Marktbergel, Markt Erlbach und Lenkersheim (Insinuation an den Amtsschultheißen Georg Thiem zu Marktbergel, den Kammerkommissar Johann Friedrich Kästner zu Markt Erlbach sowie den Sekretär und Amtsvogt [Johann Augustin] Oertel zu Lenkersheim)
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Franz Christoph Bolles (1751)
- 4b Dr. (Johann Jakob) von Zwierlein (1753)
- 5a mandatum de sibi incompetentem iurisdictionem in synagoga Iudaeorum Ickelsheimensi utpote in territorio Ordinis Teutonici exstructa non arrogando nec eandem usurpando, propter illatam subditis innocentibus vim satisfactionem condignam praestando, inique extortam pecuniam restituendo, ab omni violentia et vexis desistendo, Ordinis Teutonici officiales et subditos nullatenus offendendo aut molestando, multo minus arrestando, sed ordinaria via iuris procedendo s. c.
- 5b Jurisdiktionsstreitigkeiten;
Ende Juli 1749 schmähten sich der markgräflich brandenburg-bayreuthische Schutzjude Jesala Salomon sowie die ins Kastenamt Külsheim gehörigen Schutzjuden Hayum Israel und Fromele Levi in der Synagoge zu Ickelheim. Der dortige kl. Amtsvogt ließ ein Stellungersuchen aus Külsheim unbeachtet. Ende Aug. 1749 wurden die Juden nach Virnsberg geschafft. Noch am selben Tag fiel der Amtsvogt aus Lenkersheim mit bewaffneter Mannschaft nach Ickelheim ein und nahm drei kl. Untertanen gefangen. Nach zweiwöchiger Haft sahen diese sich zur Zahlung von gut 143 fl fr. gezwungen. Mitte Sept. 1749 lauerte der Amtsschreiber aus Markt Erlbach mit bewaffneter Mannschaft vergeblich dem von einem Besuch in Wilhermsdorf (im Akt: Wilmersdorf) zurückfahrenden kl. Rat und Obervogt (Friedrich) Geiger zu Virnsberg auf offener Landstraße auf.
Kl. Deutschmeister gibt an, daß die Kommende Virnsberg kraft hoher und niederer Obrigkeit über Ickelheim, dort Juden aufgenommen, Rabbiner ver-

ordnet und die Errichtung einer Judenschule auf einem dem Deutschen Orden mit aller Jurisdiktion zugehörigen Lehen gestattet habe.
Beide Parteien treten in gütliche Verhandlungen ein.

- 6 1. RKG (1750–1753)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Prod. vom 16. Jan. 1750): Konfirmationsbriefe der Virnsberger Komture Ernst Schilder von 1669 und J(ohann) Franz von Sandizell von 1673 für den Juden Meyer aus Fürth als von der Judenschaft zu Ickelheim angenommenen Rabbiner (Nr. 1, 2); Reverse der Ickelheimer Rabbiner Judas aus Ansbach von 1683, Moyses aus Fürth von 1686, Enoch aus Fürth von 1694 sowie Raphael Lazarus aus Mainbernheim von 1718 (Nr. 3–6); Instruktionen für die Rabbiner Judas von 1683 und Moyses von 1686 (Nr. 7, 8)
- 8 2,5 cm; SpPr ohne Eintrag

2273

- 1 T 638 Bestellnr. 12876
- 2 Kurfürst Clemens August von Köln, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Friedrich von *Brandenburg*- Bayreuth, Kanzler und Räte seiner Regierung zu Bayreuth sowie seine Beamten zu Ipsheim und Lenkersheim (Insinuation an den Amtmann [Georg Conrad] Hedenus zu Ipsheim und den Sekretär [Johann Augustin] Oertel zu Lenkersheim)
- 4a Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. Johann Wilhelm Weylach (1735);
Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. (Franz Christoph) Bolles (1738)
- 4b Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Christian H(artmann) von Gülich (1735)
- 5a mandatum restitutorium uti et inhibitorium, de non turbando inclytum Ordinem Teutonicum in possessione vel quasi iuris affigendi sua signa in turri Ickelheimensi per tabulas horologii, econtrario vero de tollendis via facti appensis insignibus aut saltem eorundem amotionem non impiendo, super commissa violatione territorii condignam satisfactionem praestando nec illud ulterius vi armata ingrediendo ac ob id idonee cavendo neque via facti, sed iuris procedendo s. c.
- 5b Auseinandersetzung um den Austausch der Wappen auf den Uhrtafeln von Ickelheim;
Georg Dominik Jäger, kl. Amtsvogt zu Ickelheim, ließ durch einem Maler zu Wilhermsdorf (im Akt: Wilmersdorf) drei neue Uhrtafeln für den dortigen Kirchturm anfertigen. Als diese Anfang Aug. 1748 nach Ickelheim gebracht werden sollten, fingen der Amtmann Georg Conrad Hedenus aus Ipsheim und der Sekretär Johann Augustin Oertel aus Lenkersheim den Wagen unweit von Neuhof ab und schafften die Uhrtafeln nach Markt Erlbach (im Akt: Erlbach). Nachdem das Kreuz des Deutschen Ordens entfernt und das hohenzollerische Wappen aufgemalt worden war, fielen die beiden markgräflich brandenburgischen Amtleute Mitte Aug. 1748 mit zwei Kompanien Musketieren in Ickelheim ein und ersuchten vergeblich, die neuen Uhrtafeln anzubringen. Anfang Dez. 1748 setzten sie dieses Verlangen gewaltsam durch. Der Landkomtur zu Ellingen, (Friedrich Karl) Freiherr von Eyb, bemühte sich erfolglos um eine gütliche Einigung.
Kl. Deutschmeister gibt an, daß der Deutsche Orden kraft seiner landesherrlichen und hohen Obrigkeit über Ickelheim, sein Wappen nicht allein innerhalb der Kirche an Altar, Kanzel und Taufstein, sondern stets auch am Kirchturm

angebracht habe. Bekl. Markgraf beansprucht dagegen sowohl über die Kommende Virnsberg als auch über Ickelheim als Bestandteile des Burggraftums Nürnberg die hohe Obrigkeit und alle damit verbundenen Rechte, vor allem die Kirchenhoheit, weshalb seit 1530 in Ickelheim – mit Ausnahme der Zeit von 1597 bis 1648 – evangelische Geistliche vom Konsistorium zu Bayreuth eingesetzt worden seien. Außerdem seien die Wappen des Deutschen Ordens bereits 1653 und 1683 von den Uhrtafeln entfernt worden. Als 1737 bei der Erbauung des Schulhauses in Ickelheim das Wappen des Deutschen Ordens angebracht werden sollte, sei es ebenfalls beseitigt worden.

- 6 1. RKG 1750–1751
- 7 Notariatsinstrument von 1748 mit farbigen Zeichnungen und Beschreibungen der strittigen Uhrblätter und der Wappen mehrerer Virnsberger Komture sowie Zeugenaussagen (Q 4);
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 21): (Gefälschte) Privilegienbestätigungen der Kaiser und Könige Lothar III. von 1128, Heinrich VI. von 1198 (!), Ludwig IV. von 1320, Karl IV. von 1347, Maximilian I. von 1487 und Ferdinand II. von 1623 hinsichtlich der von Mark Aurel der Vogtei und dem Amt Burgbernheim verliehenen Blutgerichtsbarkeit, Fraischbezirksgrenzen, Maut- und Zollfreiheit sowie Gerichtsrechte (Nr. 1–6); Korrespondenz zwischen den Markgrafen Albrecht Achilles, Albrecht Alcibiades, Georg Friedrich, Christian und Christian Ernst von Brandenburg, der Regierung und dem Konsistorium zu Bayreuth, Hauptmann und Räten sowie dem Superintendenten zu Neustadt an der Aisch, Oberamtmann, Kastner und Vogt zu Hoheneck und Ipsheim, den Beamten zu Neuhof, dem Richter zu Lenkersheim sowie den Schultheißen zu Marktbergel und Ickelheim einerseits, dem Deutschmeister Johann Kaspar von Ampringen, der Regierung zu Mergentheim, den Landkomturen zu Ellingen, den Komturen zu Virnsberg und dem Schultheißen zu Ickelheim andererseits von 1472–1750 wegen Bestellung von Pfarrern und Schulmeistern, Rückgabe von Bildern, Kruzifixen und Leuchtern, Einhaltung von Feiertagen, Glocken- und Trauerläutens, Beachtung der Landestrauer, Anbringung und Entfernung von Wappen in und an der Kirche und dem Schulhaus, Verordnung von Judenvorstehern, Streitigkeiten innerhalb der Judenschaft, Bestrafung von in der Kirche verübten Freveln, Ahndung von Fornikationsfällen, Zollbetrug, Wildbretschießen und anderen Vergehen, Nichteinhaltung eines Eheversprechens, Erb- und Landeshuldigung, Zollentrichtung, Steuerzahlung, Bierausschanks und Novalzehntleistung (Nr. 7–20, 22^b, 22^c, 23–29, 30^a–30^d, 31, 32, 35–46, 48–52, 54–57, 59, 61^a, 61^b, 62–64, 67, 71–73, 75–77, 83, 84, 87, 88, 92–95, 97, 101, 102, 107, 108); Auszug aus Lenkersheimer Gerichtsprotokoll von 1733 wegen eines in der Kirche zu Ickelheim vorgefallenen Streits (Nr. 33); Strafen für Frevel in der Synagoge zu Ickelheim betreffende Auszüge aus Lenkersheimer Amtsrechnungen (Nr. 34); Ipsheimer Gerichtsprotokoll von 1712 wegen des Auftretens von Spielleuten trotz Landestrauer (Nr. 47); Gebet, das 1719 in der Synagoge zu Ickelheim eingeführt wurde, mit Auszug aus zugehörigem Bericht aus Lenkersheim von 1719 (Nr. 53^a, 53^b); Ipsheimer Amtsprotokoll von 1713 wegen Übermalung des hohenzollerischen Wappens in der Kirche zu Ickelheim (Nr. 58); Aufstellung über am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg verhandelte Streitfälle von kl. Untertanen zu Ickelheim von 1555–1645 (Nr. 65); Urteil und Achterklärung des kaiserlichen Landgerichts von 1598 in Sachen des Michael Meier zu Urfersheim gegen den kl. Schultheißen Niclas Cantor zu Ickelheim (Nr. 66); Auszug aus dem Marktbergeler Gerichtsbuch von 1566 (Nr. 68); Auszüge aus den Marktbergeler Fraischakten von 1573–1749 (Nr. 69); Zusammenstellung von Fraischfällen von 1575–1733, die sich in Ickelheim und in der dortigen Gemarkung ereigneten und die von bekl. Seite abgeurteilt wurden (Nr. 70); Urfehde des Juden Nathan zu Ickelheim von 1576 (Nr. 74); RKG-Urteil in anderem Rechtsstreit zwischen beiden Parteien von 1623 (vgl. Bestellnr. 12869) (Nr. 79); Revers des Virnsberger Komturs Wilhelm Michael

Schlöderer von Lachen von 1624 wegen des markgräflichen Rechts auf Atzung der Jagdhunde (Nr. 80); Auszüge aus Windsheimer Konferenzprotokollen zwischen dem Deutschen Orden und dem Markgraftum Brandenburg-Ansbach von 1670 (Nr. 81, 86); Komture zu Ellingen und Virnsberg betreffende Auszüge aus brandenburgischen Eid- und Pflichtbüchern 1527–1575 (Nr. 82); Auszug aus dem Baiersdorfer Landtagsrezeß von 1515 (Nr. 85); Vertrag von 1707 über die Verpachtung der Zolleinkünfte des Amtes Hoheneck auf drei Jahre an etliche Juden zu Ickelheim (Nr. 96); Attest Johann Deckers, markgräflich brandenburgischen Landschaftskommissars und Steuereinnehmers des Oberamtes Hoheneck, von 1750 über Steuerzahlungen seitens kl. Untertanen zu Ickelheim (Nr. 98); Protokolle des Wassergerichts zu Neustadt an der Aisch von 1660–1679 über Auseinandersetzungen mit dem Wasenmüller Michael Meder und dem Dorfmüller Lorenz Meußelhauser zu Ickelheim (Nr. 103–105); Neuhofer Amtsprotokoll von 1733 wegen des von der Kommende Virnsberg beanspruchten Novalzehnts von der Lockenmühle (im Akt: Klingenmühle) (Nr. 106)

- 8 6,5 cm;
Lit.: Kurt Zeillinger, Die Burgberheimer Fälschungen, Wien 1937.

2274

- 1 T 639 Bestellnr. 12877
- 2 Kurfürst Clemens August von Köln, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Friedrich von *Brandenburg-Bayreuth*, Kanzler und Räte seiner Regierung zu Bayreuth sowie sein Amtmann Georg Conrad Hedenus zu Ipsheim und sein Amtsvogt Johann Augustin Oertel zu Lenkersheim
- 4a (Lic.) J(ohann) M(elchior) Deuren (1750);
(Lic. Johann Wilhelm) Weylach (1753)
- 4b Dr. (Johann Jakob von) Zwierlein (1750)
- 5a mandatum de sibi in Ickelheim caeterisque ad commendam Virnsberg pertinentibus circumiacentibus pagis, locis ac villis ius quartirii non arrogando, vi armata territorium Ordinis Teutonici non ingrediendo, militem interea forte interim inductum sine mora avocando, Magnum Magistrum eiusque Ordinem Teutonicum in eo, quod ipsi iure status imperii ac circuli Franconici competit et hactenus exercuit, nullatenus turbando, neminem amplius offendendo et cautionem idoneam praestando simulque damna data et interea ulterius existentia resarciendo s. c.
- 5b Auseinandersetzung um Truppeneinquartierungen;
Mitte Dez. 1749 wurde eine kl. Dragonerkompanie nach Ickelheim ins Winterquartier gelegt. Mitbekl. Beamte befürchteten, daß diese Maßnahme gegen das dort – nach kl. Auffassung unbefugt – errichtete Brauwerk ihres Untertans Georg Göller zu Ipsheim gerichtet sei, und erhoben Protest. Zugleich boten sie den Ausschuß des Oberamtes Hoheneck auf und zogen ihn um Lenkersheim, Westheim und Marktbergel zusammen. Unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen rückten 150 Mann unter dem Obristleutnant (Johann Ferdinand) von Ehrenstein in Ickelheim ein und erzwangen nach fünf Tage den Abzug der kl. Dragoner.
Kl. Deutschmeister sieht dadurch den Landfrieden verletzt. Er beansprucht mit dem Ius territoriale sowie der hohen und niederen Obrigkeit über alle in die Kommende Virnsberg gehörigen Ortschaften auch das Recht, dort eigene und Kreistruppen einzuquartieren: die kl. Dragonerkompanie sei schon zum wiederholten Male nach Ickelheim gelegt worden; dagegen habe die Gegenseite die markgräfliche Leibkürassierkompanie, als sie diese im Herbst 1745

entgegen dem Kantonierungsplan des Fränkischen Kreises teilweise in Ickelheim einquartiert habe, auf kl. Beschwerden hin alsbald wieder abziehen müssen. Bekl. Markgraf gibt an, seine Territorialhoheit lediglich gegen kl. Übergriffe geschützt zu haben: da die Kommende Virnsberg einschließlich des Dorfes Ickelheim innerhalb des Burggraftums Nürnberg liege, stehe allein ihm die landesfürstliche und hohe Obrigkeit mit allen zugehörigen Rechten zu, zumal das Einquartierungs- und Truppenaushebungsrecht.

Nach Angaben des kl. Prokurators befinden sich die Kontrahenten 1753 in Vergleichsverhandlungen.

- 6 1. RKG (1750–1753)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Prod. vom 1. Juli 1750): Auszug aus den virnsbergischen Steuerrechnungen von 1719 (Nr. 1); Verzeichnis, was von der Frühlingssteuer der Untertanen der Kommende Virnsberg von 1719 für die Einquartierung von Dragonern benötigt wurde (Nr. 2); Auszug aus einer Verordnung des Fränkischen Reichskreises über die Stationierung im Winterquartier von 1734 (Nr. 3); Auszug aus einer Kantonierungsverordnung des Fränkischen Reichskreises für Kavallerie und Infanterie von 1745 (Nr. 5); Beilagen zu kl. Folgeleistung (Prod. vom 1. Juli 1750): Privilegienkonfirmation Kaiser Karls V. von 1530 über Jurisdiktions-, Zoll-, Geleit- und Steuerrechte des Deutschen Ordens (Nr. 36); Mandat Kaiser Maximilians II. von 1567 an alle Reichsstände, die Steuerhoheit des Deutschen Ordens über seine Untertanen zu beachten (Nr. 37); Auszug aus den Reichssteuerverzeichnissen des Reichspfennigmeisters Zacharias Geizkofler von 1581–1589 (Nr. 38); (Auszüge aus) Steuerverzeichnisse(n) der Kommende Virnsberg von 1705, 1719, 1720 und 1748 (Nr. 39–41, 75); Übersicht über die Erbhuldigung gegenüber dem Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Karl von Österreich von 1619 (Nr. 42); Auszüge aus Berichten anlässlich der Erbhuldigungen von 1625 und 1642 (Nr. 43, 44); Protokollauszug mit dem Erbhuldigungseid der Deutschordensuntertanen von 1625 (Nr. 45); Schriftstücke aus einem von Georg Eitel, Untertan der Kommende Virnsberg zu Ergersheim, geführten Rechtsstreit von 1604 (Nr. 46, 47); Virnsberg und Ickelheim betreffende Auszüge aus Visitationsberichten von 1738 und 1744 (Nr. 52/53); Protokoll von 1748 über die Hinrichtung der vom Zentgericht zu Unteraltenbernheim als Kindsmörderin verurteilten Margaretha Barbara Lutz aus Breitenau (Nr. 54); Auszug aus einem Verzeichnis der im Oberen und Unteren Amt Virnsberg lebenden mannbaren Söhne von 1673 (Nr. 55); Anordnung des Philipp Adolf Freiherrn von Hoheneck, Bau- und Küchenmeisters zu Ellingen, von 1674 wegen Verstärkung der Landmiliz (Nr. 56); Namenslisten zu den durch die Kommende Virnsberg gestellten Kontingenten von 1674, 1694 und 1702 mit zugehörigen Bestätigungen und Protokollen (Nr. 57–63); Truppenverpflegung betreffender Akkord des Carl Heinrich Freiherrn von Hornstein, Statthalters der Ballei Franken, mit dem Deutschordensritter und Dragonerhauptmann Veit Dietrich von Erthal von 1717 samt zugehöriger Korrespondenz (Nr. 65–68); gedruckte Verordnung des Fränkischen Reichskreises von 1734 über Truppeneinquartierungen im Winter 1734/35 (Nr. 69); Korrespondenz von 1734 über die Einquartierung der deutschmeisterischen Dragonerkompanie mit zugehörigen Quartierlisten (Nr. 70–74); Einquartierungslisten für die Kommende Virnsberg von 1675 und 1676 (Nr. 76, 77); Einquartierung betreffendes Schreiben des Virnsberger Komturs Georg Eitel Rau von Holzhausen an seinen Schultheißen Friedrich Kandler zu Ickelheim von 1682 (Nr. 78); Schreiben von Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach an den Deutschmeister Erzherzog Maximilian III. von Österreich von 1599 wegen der Einquartierung des spanischen Kriegsvolks (Nr. 79);
Beilagen zu brandenburgischer Deduktionsschrift (Prod. vom 26. Mai 1751): (Gefälschte) Privilegienbestätigungen der Kaiser und Könige Lothar III. von 1128, Heinrich VI. von 1198 (!), Ludwig IV. von 1320, Karl IV. von 1347, Maximilian I. von 1487 und Ferdinand II. von 1623 hinsichtlich der durch

Mark Aurel an Vogtei und Amt Burgbernheim verliehenen Blutgerichtsbarkeit, Fraischbezirksgrenzen, Maut- und Zollfreiheit sowie Gerichtsrechte (Lit. A–F); Korrespondenz zwischen den Markgrafen Albrecht Achilles, Albrecht Alcibiades, Georg Friedrich, Christian und Christian Ernst von Brandenburg, der Regierung und dem Konsistorium zu Bayreuth, Hauptmann und Räten sowie dem Superintendenten zu Neustadt an der Aisch, Oberamtmann, Kastner und Vogt zu Hoheneck und Ipsheim, den Beamten zu Neuhof, dem Richter zu Lenkersheim sowie den Schultheißen zu Marktbergel und Ickelheim einerseits, dem Deutschmeister Johann Kaspar von Ampringen, der Regierung zu Mergentheim, den Landkomturen zu Ellingen, den Komturen zu Virnsberg und dem Schultheißen zu Ickelheim andererseits von 1472–1750 wegen Bestellung von Pfarrern und Schulmeistern, Rückgabe von Bildern, Kruzifixen und Leuchtern, Einhaltung von Feiertagen, Glocken- und Trauerläutens, Beachtung der Landestrauer, Anbringung und Entfernung von Wappen in und an der Kirche und dem Schulhaus, Verordnung von Judenvorstehern, Streitigkeiten innerhalb der Judenschaft, Bestrafung von in der Kirche verübten Freveln, Ahndung von Fornikationsfällen, Zollbetrug, Wildbretschießen und anderen Vergehen, Nichteinhaltung eines Eheversprechens, Erb- und Landeshuldigung, Zollenrichtung, Steuerzahlung, Bierausschanks und Novalzehntleistung (Lit. G–P, Q₁, Q₂, R–Dd, Ff–Oo, Rr–Ddd, Fff–Hhh, Nnn–Qqq, Sss, Uuu–Aaaa, Hhhh–Kkkk, Mmmm–Ssss, Zzzz, Aaaaa, Ddddd, Eeeee, Llll–Ooooo, Qqqq, Uuuuu, Xxxxx, Ddddd, Eeeee); Dispens-, Scheidungs- und sonstige Ehesachen aus der Pfarrei Ickelheim betreffende Reskripte und Urteile des markgräflich brandenburgischen Konsistoriums zu Bayreuth von 1709–1745 (Lit. Ee₂–Ee₆); Auszug aus Lenkersheimer Gerichtsprotokoll von 1733 wegen eines in der Kirche zu Ickelheim vorgefallenen Streits (Lit. Pp); Strafen für Frevel in der Synagoge zu Ickelheim betreffende Auszüge aus Marktbergeler Amtsrechnungen (Lit. Qq); Ipsheimer Gerichtsprotokoll von 1712 wegen des Auftretens von Spielleuten trotz Landestrauer (Lit. Eee); Gebet, das 1719 in der Synagoge zu Ickelheim eingeführt wurde, mit Auszug aus zugehörigem Bericht aus Lenkersheim von 1719 (Lit. Lll, Mmm); Ipsheimer Amtsprotokoll von 1713 wegen Übermalung des hohenzollerischen Wappens in der Kirche zu Ickelheim (Lit. Rrr); Aufstellung über am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg verhandelte Streitfälle von kl. Untertanen zu Ickelheim von 1555–1645 (Lit. Bbbb); Urteil und Achterklärung des kaiserlichen Landgerichts von 1598 in Sachen des Michael Meier zu Urfersheim gegen den kl. Schultheißen Niclas Cantor zu Ickelheim (Lit. Cccc); Auszug aus dem Marktbergeler Gerichtsbuch von 1566 (Lit. Eeee); Auszüge aus den Marktbergeler Fraischakten von 1573–1749 (Lit. Ffff); Zusammenstellung von Fraischfällen von 1575–1733, die sich in Ickelheim und in der dortigen Gemarkung ereigneten und die von bekl. Seite abgeurteilt wurden (Lit. Gggg); Urfehde des Juden Nathan zu Ickelheim von 1576 (Lit. Llll); RKG-Urteil in anderem Rechtsstreit zwischen beiden Parteien von 1623 (vgl. Bestellnr. 12869) (Lit. Tttt); Revers des Virnsberger Komturs Wilhelm Michael Schlöder von Lachen von 1624 wegen des markgräflichen Rechts auf Atzung der Jagdhunde (Lit. Uuuu); Auszüge aus Windsheimer Konferenzprotokollen zwischen dem Deutschen Orden und dem Markgraftum Brandenburg-Ansbach von 1670 (Lit. Xxxx, Cccc); Komture zu Ellingen und Virnsberg betreffende Auszüge aus brandenburgischen Eid- und Pflichtbüchern 1527–1575 (Lit. Yyyy); Auszug aus dem Baidersdorfer Landtagsrezeß von 1515 (Lit. Bbbb); Aufstellung von 1710 über Vergütungen seitens der Steuereinnahme zu Ipsheim wegen entstandener Nachtquartiers- und Durchzugskosten von 1708–1709 (Lit. Iiii); Vertrag von 1707 über die Verpachtung der Zolleinkünfte des Amtes Hoheneck auf drei Jahre an etliche Juden zu Ickelheim (Lit. Pppp); Attest Johann Deckers, markgräflich brandenburgischen Landschaftskommissars und Steuereinnehmers des Oberamtes Hoheneck, von 1750 über Steuerzahlungen seitens kl. Untertanen zu Ickelheim (Lit. Rrrr); Protokolle des Wassergerichts zu Neustadt an der Aisch von 1660–1679 über Auseinandersetzungen mit dem Wasenmüller Michael Meder sowie dem

Dorf Müller Lorenz Meußelhauser zu Ickelheim (Lit. Zzzzz–Bbbbbb); Neuhofer Amtsprotokoll von 1733 wegen des von der Kommende Virnsberg beanspruchten Novalzehnts von der Lockenmühle (im Akt: Klingenmühle) (Lit. Cccccc); Privilegium derogatorium Kaiser Karls V. von 1521 zugunsten des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg (Lit. Ffffff); Generalkonfirmation Kaiser Maximilians II. für Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach mit Derogatklausel von 1566 (Lit. Gggggg)

- 8 10 cm; SpPr ohne Eintrag;
Lit.: Kurt Zeillinger, Die Burgbernheimer Fälschungen, Wien 1937.

2275

- 1 Bestellnr. 1112
- 2 Kurfürst Clemens August von Köln, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Markgraf Friedrich von *Brandenburg*- Bayreuth, Kanzler und Räte seiner Regierung zu Bayreuth sowie die nachgeordneten Beamten zu Emskirchen und Münchaurach (Insinuation an den Amtmann Veit Andreas Hartmann und den Oberforstmeister Johann Friedrich von Oberländer zu Emskirchen sowie den Amtmann [Johann Casimir] Müllner zu Münchaurach), weiterhin die markgräfllich brandenburgischen Untertanen zu Oberniederndorf (im Akt auch: Obern- und Niederndorf) und Mausdorf (im Akt meist: Mausmansdorf), insbesondere Georg Kreß zu Oberniederndorf, Friedrich Meyer zu Mausdorf und Konsorten
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Franz Christoph Bolles (1738)
- 4b Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1751)
- 5a mandatum inhibitorium de non amplius turbando in possessione vel quasi deren doppelten Laubrechten cum annexis, sylvam Jung-Holz dictam sibi via facti non appropriando et potissimum ab omni devastatione abstinendo s. (c.), de non eximendo subditos Ordinis Teutonici eorumque bona vero nec in eosdem incompetentem iurisdictionem sibi arrogando illosque nec realiter nec verbaliter citando nec ipsis liberum commercium impediendo, decreta hunc in finem publicata cassando et subditos Ordinis in Mausmansdorf a communitate ac eiusdem consultationibus amplius non excludendo desuperque idoneam cautionem praestando, damna hucusque data cum omni causa, interesse et expensis resarciendo c. c.
- 5b Holzungs- und Laubungsrechtsstreitigkeiten;
Kl. Deutschmeister sieht die Kommende Nürnberg und ihre Untertanen Martin und Andreas Wiedel, Friedrich Schwarz und Johann Rammes zu Mausdorf durch die mitbekl. Beamten und Untertanen in unterschiedlichen Gerechtigkeiten beeinträchtigt:
- den vier Untertanen gebühre mit ihren kl. Lehengütern jeweils ein zweifaches Laubrecht im Mausdorfer Gemeindewald, weshalb sie von den aus dem Geeckerverkauf erlösten Geldern wie von allen anderen Nutzungen jeweils einen doppelten Anteil bezogen hätten; Schwarz und Rammes sei das zweite Laubrecht im Frühjahr 1749 entzogen worden, nachdem dasselbe den beiden anderen Untertanen schon vierzehn Jahre früher widerfahren sei;
- den vier Untertanen stehe das vom gemeindlichen Eichenwald abgetrennte, 16 Morgen umfassende "Jungholz" als Bestandteil ihrer Lehen zur privaten Nutzung zu; mitbekl. Untertanen hätten Ende Juni 1746 unter Zuziehung zweier Siebener aus Münchaurach und Emskirchen die Grenzsteine einseitig heben lassen; seitdem hätten sie mehrmals Stöcke und Stämme von dort weggeschafft;

- Martin Wiedel und Friedrich Schwarz seien 2 Morgen Land mit Wiesen und Fischteichen entzogen worden;
- den der Kommende Nürnberg mit Huldigungspflicht, Jurisdiktion und Schatzung privative verwandten Untertanen zu Mausdorf, Hagenhofen und Dürrnbuch seien markgräfliche Landesverordnungen verkündet und Holzverkäufe an andere als markgräfliche Untertanen verboten worden;
- die vier Untertanen seien wegen angeblicher Schandworte gegen markgräfliche Gemeindegossen widerrechtlich von den Gemeindeversammlungen ausgeschlossen worden.

Bekl. Markgraf erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten der Austräge, da die kl. Beschwerden zu einem kameralen Mandatsprozeß nicht tauglich seien. Nach Angaben des kl. Prokurators sind 1753 Vergleichsverhandlungen zwischen beiden Parteien im Gange.

- 6 1. RKG 1751 (1751–1753)
- 7 Beilagen zu kl Supplik (Q 6): Taxzettel über im kl. "Jungholz" geschlagenes Holz von 1747–1749 (Nr. 37, 49, 64); Auszug aus Waldbeschreibung des Klosteramts Münchaurach von 1581 (Nr. 56); Münchaurach betreffender Auszug aus brandenburgischem Wildbannbuch von 1575 (Nr. 57); Zeugenaussagen von 1750 vor dem markgräflich brandenburgischen Stadtvogt zu Langenzenn, dem (fürstlich hohenlohischen) Amtsverwalter zu Wilhermsdorf und dem fürstbischöflich bambergischen Amtmann zu Herzogenaurach (Q 15–17)
- 8 6,5 cm

2276

- 1 T 891 Bestellnr. 12942
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, sowie Johann Valentin von Trohe als Hauskomtur der Ordenskommende Nürnberg
- 3 Ernst von *Crailsheim*, brandenburgischer Statthalter zu Ansbach, sowie sein Untertan zu Irrebach, Hans Groß
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587)
- 4b Lic. Hartmann Cogmann (1587)
- 5a mandatum inhibitorium de demoliendo
- 5b Baustreitigkeit;
Hans Groß erwarb ein dem Deutschordensamt Eschenbach lehen- und zinsbares Gut zu Irrebach. Als der Hauskomtur Johann Valentin von Trohe sein Ersuchen ablehnte, dort ein Haus zu errichten, trug er das Gut – dem kl. Vermuten nach – seinem Vogtherrn Ernst von Crailsheim zu Lehen auf und begann mit dessen Erlaubnis mit dem Bau. Mitte Apr. 1587 wandte sich der Hauskomtur deshalb vergeblich an den bekl. Statthalter. Eine Nunciatio novi operis blieb Mitte Juni 1587 wirkungslos.
Kl. Partei erlangt ein Mandat, das die Einstellung der Bauarbeiten gebietet wie auch die Abtragung des Baus, soweit er nach erfolgter Nunziation entstanden ist.
- 6 1. RKG 1588
- 8 1,5 cm

2277

- 1 T 945 Bestellnr. 12950
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Ernst von *Crailsheim* zu Neuhaus, Fröhstockheim und Sommersdorf
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587);
Dr. Andreas Pfeffer (1598)
- 4b Lic. Hartmann Cogmann (1587);
Dr. Werner Bontz (1601)
- 5a mandatum (der Pfändung), zwei abgepfändete Pferde zu Irrebach betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Rechtsqualität eines – vereinzelt Stefansgarten genannten – Gartens zu Irrebach;
Als Ursula Meyer, die Witwe des kl. Lehenmanns Peter Meyer zu Irrebach, im Mai 1588 auf einer dem Deutschordensamt Eschenbach lehenbaren Hofstatt samt als zugehörig beanspruchtem Garten pflügen ließ, pfändete ihr Ernst von Crailsheim zwei Pferde ab.
Kl. Deutschmeister wirft diesem vor, sich den Garten, der wie die zugehörige Hofstatt dem Deutschen Orden eigentümlich zustehe, aneignen zu wollen, nachdem der gegnerische Versuch, dort ein Haus zu erbauen, durch ein Pönalmandat unterbunden worden sei (vgl. Bestellnr. 12942). Crailsheim gibt an, daß Hans Groß Hofstatt und Garten erworben, beim kl. Vogt zu Eschenbach um Belehnung mit der Hofstatt ersucht und zugleich gebeten habe, ihm die Errichtung eines Hauses im freieigenen Garten zu erlauben, wofür er es zu Lehen auftragen wolle, und ihm zum erforderlichen Bauholz zu verhelfen, daß der Vogt der Bezeichnung des Gartens als nicht zur Hofstatt gehöriges freies Eigen widersprochen und das Ersuchen abgelehnt habe, daß Groß sich daraufhin an ihn gewandt und er schließlich den Garten käuflich erworben habe, nachdem seine Nachforschungen die großsche Auffassung bestätigt hätten.
- 6 1. RKG 1588–1618 (1588–1609)
- 7 Aufstellung über die dem Bauern Michael Stumpf zu Irrebach, nunmehrigem Ehemann der verwitweten Ursula Meyer, entstandenen Schäden (Q 7);
crailsheimischer Kommissionsrotulus (Nr. 14) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission von 1592 (auch in Originalvernehmungsprotokoll); deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 17) enthält: Protokoll über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeit von 1594 (fol. 49v ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission von 1594 (51r ff.); Irrebach betreffende Auszüge aus einem kl. Salbuch von 1440, kl. Zinsbüchern von 1523–1566 und einem undat. Kirchenbuch (fol. 96r ff.)
- 8 6 cm

2278

- 1 T 914 Bestellnr. 12944
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen (Albrecht Hartmann und Konrad Deumer als Inhaber der Höfe zu Röthenbach und Unterdeutenbach [im Akt meist: Deufenbach] Bekl., Volpert von Schwalbach, Landkomtur der Ballei Franken sowie Komtur zu Ellingen und Nürnberg, Interessent 1. Instanz)
- 3 Hans *Dietrich*, Bürger und Schuhmacher zu Cadolzburg, und Hans Lencker zu Galgenhof (im Akt: Hintergalgenhof), brandenburgische Untertanen (Hans

Dietrich zu Cadolzburg, sein im Ausland weilender Bruder Konrad Dietrich und ihr Stiefbruder Hans Lencker zu Steinbühl Kl. 1. Instanz), sowie Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessent

- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);
Dr. Andreas Pfeffer (1598);
Lic. Christoph Ricker (1609)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a appellatio
- 5b Jurisdiktions- und Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Sept. 1580 wandte sich Hans Dietrich über das markgräflich brandenburgische Amt zu Cadolzburg an das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg und bat darum, zum Eid der Armut zugelassen zu werden und seine Klage auf die – ihm wegen eines zwar der Nürnberger Stadtreformation, nicht aber dem kaiserlichen Recht gemäßen Kodizills vorenthaltenen – Verlassenschaft der Anna Stentz dort anhängig machen zu dürfen. Anfang Juli 1581 erhob er auch namens seiner beiden Brüder – als Söhne der Kunigunde Dietrich, der Ehefrau Kaspar Dietrichs zu Dachsbach, Neffen und Intestaterben der Anna Stentz – Anspruch auf das Erbe seiner Tante, das – neben 20 fl an Barschaft und 50 fl an anderweitigen Schuldforderungen – im wesentlichen aus bei deren Tod noch ausständigen Nachfristen von 300 fl bzw. 700 fl aus dem Verkauf zweier der Deutschordenskommende Nürnberg eigentümlichen Höfe zu Unterdeutenbach Mitte Apr. 1569 und Röthenbach Mitte Sept. 1576 bestand. Ende Apr. 1582 wurde kontumazialiter die Anleite erkannt. Anfang Okt. 1583 erlassene Executoriales an Amtmann, Kastner und Vogt zu Cadolzburg blieben wirkungslos, weil die Erbinteressenten armutshalber keine ausreichende Kautionsleistung leisten konnten. Nach ihrer Zulassung zur juratorischen Kautionsleistung folgte Anfang Sept. 1584 ein zweites Exekutorialmandat auf Immission in die Nachfristen. Ende Nov. 1584 erhob Landkomtur Volpert von Schwalbach Einreden dahingehend, daß die zwei Hofbesitzer als seine Untertanen allein dem Deutschen Orden gerichtsbar seien, daß die Eheleute Otto und Anna Stentz ein Testament errichtet und andere Erben eingesetzt hätten, daß auch die drei Brüder dagegen zuerst Mitte Sept. 1580 am Deutschordensgericht zu Nürnberg eingekommen seien. Ende Apr. 1585 erkannte das Landgericht den Brüdern die Vollung zu.
Kl. Deutschmeister appelliert ans RKG: Mitte Aug. 1573 hätten die Eheleute im Nürnberger Deutschordenshaus vor dem Hauskomtur Wilhelm von Dernbach ein ordentliches Testament errichtet; die eingesetzten Erben hätten das Erbe angenommen. Interessent betont, daß laut kürzlich ergangenen RKG-Urteil (vgl. Bestellnr. 12920) auch die Untertanen des Deutschen Ordens dem landgerichtlichen Gerichtszwang unterworfen seien und daß sich die Appellation lediglich gegen ein kontumaziales Interlokut richte, das noch keine Entscheidung über die Erbstreitigkeit darstelle.
Mit Bescheid vom 20. Juni 1586 wird die vom kaiserlichen Landgericht für die Vorakten geforderte Gebühr von 16 fl 30 kr auf 9 fl 31 kr ermäßigt. Am 1. Aug. 1588 ergehen entsprechende Executoriales an Landrichter und Urteiler, die am 25. Aug. 1589 reskribiert werden.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg 1580
2. RKG 1585–1611
- 7 Vorakt (Q 7) enthält: Aufstellung über die Prozeßkosten Hans Dietrichs und seiner Konsorten;
Testament der Eheleute Otto und Anna Stentz zu Röttenbach von 1573 (Q 30)
- 8 6 cm

2279

- 1 T 471 Bestellnr. 12749/I–II
- 2 Walter von Cronberg, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und
Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Donauwörth* (im Akt auch: Schwäbisch
Werd, Werd), später Anton Fugger, kaiserlicher Rat, als Inhaber der
Reichspflege Donauwörth
- 4a Lic. Valentin Gottfried (1532);
Dr. Adam Werner von Themar (1537);
Dr. Michael Mack und Dr. Johann Portius (1553)
- 4b Dr. Leopold Dick, Thomas Keidlholz und Melchior Hack, Bürgermeister zu
Donauwörth, und Jakob Tübinger, Stadtschreiber zu Donauwörth (1533);
Jakob Tübinger (1533) und (subst.) Dr. Claudius Pius Peutinger (1533);
Dr. Konrad Fisch (1534);
Dr. Lukas Landstraß (1535);
Dr. Ludwig Ziegler und Dr. Michael von Kaden (1548);
Dr. Johann Deschler (1560)
- 5a citatio
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung von Deutschordensuntertanen in der
Reichspflege Donauwörth;
Bürgermeister und Rat zu Donauwörth verboten den kl. Untertanen in der an
die Reichsstadt verpfändeten Reichspflege, wegen der kürzlich vom Reichstag
ausgeschriebenen Türkensteuer Zahlungen an den Deutschen Orden zu leisten.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Donauwörth das Recht,
ihre vogt- und gerichtsbaren Hintersassen in den Dörfern Lauterbach, Mer-
tingen, Stadel, Asbach, Nordheim und Unterfeldbach (im Akt meist: Felbach)
auch zu Reichsanlagen und Türkenhilfen heranzuziehen. Bürgermeister und
Rat wenden zunächst ein, daß die Klage Kaiser Karl V. als Eigentumsherrn der
Reichspflege betreffe und bekl. Reichsstadt nicht schuldig, sich ohne dessen
Beistand auf Klage einzulassen. In der Hauptsache bestreiten sie jedes kl.
Besteuerungsrecht über in der Reichspflege gesessene kl. Gült- und Zinsleute.
Am 4. Okt. 1542 werden Bürgermeister und Rat sowie Reichspfleger vorbe-
haltlich des Petitoriums von der Klage absolviert. Am 23. Apr. 1544 ergeht ein
Kostenurteil.
Anfang Jan. 1544 tritt der Deutschmeister Wolfgang Schutzbar gen. Milchling
mit einer Petitorienklage gegen Anton Fugger als nunmehrigen Inhaber der
Reichspflege auf. Dieser verneint die kamerale Zuständigkeit, da er dem Reich
nicht unmittelbar unterworfen sei. In der Hauptsache stützt er sich auf das
Herkommen, daß die Reichspflege in Orten, die ihrer hohen, forstlichen und
geleitlichen Obrigkeit unterstünden, alle Untertanen auch zu Reichsanlagen
und Türkenhilfen beisteuern lasse.
Am 10. März 1563 wird dem Deutschen Orden *in petitorio* das Recht zuer-
kannt, seine gerichts- und vogtbaren Untertanen in den Dörfern, Flecken und
Weilern, die in der artikulierten Klagschrift aufgeführt seien, auch zu
Reichsanlagen heranzuziehen.
- 6 1. RKG 1533–1597 (1533–1561)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 21) enthält: Zeugenaussagen von
1535 vor kaiserlicher Kommission;
Aufstellung über Prozeßkosten des Deutschen Ordens (Q 30) und Anton
Fuggers (Q 43, 45);
deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 54) enthält: Zeugenaussagen
von 1545 vor kaiserlicher Kommission (fol. 44r ff.);

deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 62) enthält: Zeugenaussagen von 1550 vor kaiserlicher Kommission (fol. 18v ff.); Privilegien und Privilegienkonfirmationen der Kaiser Friedrich II. von 1221, Karl IV. von 1355 sowie Karl V. von 1530 und 1544 für den Deutschen Orden (fol. 46v ff., 75r ff.); Regalieninvestitur betreffende Lehenbriefe König Maximilians I. für den Deutschmeister Hartmann von Stockheim von 1500 und Kaiser Karls V. von 1527 für den bekl. Deutschmeister (auch: Q 35) und von 1544 für den Deutschmeister Wolfgang Schutzbar gen. Milchling (fol. 52v ff.); Privileg König Ludwigs des Bayern für den Deutschen Orden von 1325 wegen des Dorfgerichts zu Lauterbach (fol. 65r ff.; vidimiert durch Abt Konrad IV. von Heiligkreuz zu Donauwörth 1466: Q 36); Mandat Kaiser Karls IV. von 1358, die im Ordenshaus und Spital zu Donauwörth wohnenden Brüder nicht mit Steuer, Schatzung und Losung zu beschweren (fol. 66r ff.; auch: Q 37); Mandat des Konzils von Konstanz von 1417 an den Erzbischof (Johann II.) von Mainz sowie die Bischöfe (Johann II.) von Würzburg und (Wilhelm II.) von Straßburg, den Deutschen Orden in seinen Rechten und Besitzungen zu schützen (fol. 68r ff.); Mandat Kaiser Karls IV. von 1376, den Deutschen Orden nicht zu beschweren (fol. 73r ff.); fuggerischer Kommissionsrotulus (Nr. 73) enthält: Zeugenaussagen von 1554 vor kaiserlicher Kommission (fol. 3r ff.)

8 19 cm

2280

- 1 T 472 Bestellnr. 12750
- 2 Georg Hund von Wenkheim, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Donauwörth* (im Akt meist: Schwäbisch Wert; auch: Wert)
- 4a Dr. Laurenz Wilthelm (1566)
- 4b Dr. Leopold Dick (1561);
Dr. Paul Haffner (1571);
Dr. Stephan Neudorffer (1577);
Lic. Jakob Streitt (1586)
- 5a primum mandatum der Pfändung
- 5b Auseinandersetzung um die Obrigkeit im Deutschordenshaus zu Donauwörth; Anfang Jan. 1571 griff der Bettler Alban Buechelin bei der Almosenabgabe im Deutschordenshaus zu Donauwörth einen kl. Diener mit dem Messer an. Der Komtur Melchior von Thermo ließ ihn deshalb in das dortige Gefängnis schaffen. Bürgermeister und Rat zu Donauwörth verlangten vergeblich die Herausgabe ihres Bürgers und befreiten ihn dann gewaltsam. Mitte Jan. 1571 setzten sie den kl. Diener und Schreiber Hans Camerer auf dem Markt fest. Ehe sie ihn nach sechs Tagen entließen, mußte er zusichern, ein Strafgeld von 1 fl sowie das Schloß- und Atzgeld zu begleichen.
Kl. Deutschmeister sieht sein Recht verletzt, in seinen von fremder Obrigkeit exemten Ordenshäusern vorgefallene Frevel und Mißhandlungen abstrafen zu lassen. Bekl. Partei behauptet, daß sie inner- und außerhalb der Ringmauer, sowie sich die Etter der Reichsstadt erstreckten, die hohe und niedere Obrigkeit gegenüber allen besitze, die sich dort aufhielten: das Deutschordenshaus gehe auf ein Bürgerhaus zurück, das Heinrich von Zipplingen 1317 gekauft habe; als Komtur zu Lauterbach sei dieser dann mit seinem Konvent in dieses Haus und eine angebaute Kapelle übersiedelt und habe mit Erlaubnis des Rats weitere Grundstücke hinzugekauft. Die Festnahme des kl. Schreibers wird damit begründet, daß dieser Buechelin übel behandelt habe und den abgeordneten

Ratspersonen gegenüber mit einer geladenen Büchse aufgetreten sei.
Mit Urteil vom 26. Okt. 1573 werden die reichsstädtischen Exceptiones als ordnungswidrig verworfen.

- 6 1. RKG 1571–1597
7 Urfehde Hans Camerers, Dieners und Schreibers des Donauwörther Komturs
Melchior von Thermo, von 1571 (Beil. Lit. A zu Causales vom 12. Jan. 1588)
8 2,5 cm

2281

- 1 T 473 Bestellnr. 12751
2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen
und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Donauwörth* (im Akt auch: Schwäbisch
Wördt)
4a Dr. Laurenz Wilthelm (1572)
4b Dr. Paul Haffner (1571);
Dr. Stephan Neudorffer (1577);
Dr. Malachias Rammingen (1582);
Lic. Jakob Streitt (1586)
5a secundum mandatum der Pfändung, den abgepfändeten Wagen mit Wein und
anderes betr.
5b Zollstreitigkeit;
Kl. Deutschmeister beschuldigt Bürgermeister und Rat der Reichsstadt
Donauwörth, Mitte Juni 1575 zwei Fuhrleute, die neben vier Fäßchen Wein
Leinwand, Gewürze und andere Güter, die der Komtur Anton von Düdelshaus
auf der Nördlinger Messe für seine Haushaltung erworben habe, ins dortige
Deutschordenshaus schaffen sollten, in der Unteren Vorstadt angehalten,
vergeblich Zoll verlangt und daraufhin die Wagen samt den Waren gepfändet
zu haben: damit sei die kl. Zollfreiheit verletzt worden, die über eigene Gefälle
hinaus auch Güter des täglichen Bedarfs einschließe. Bekl. Partei weist diese
Darstellung zurück: die Fuhrleute hätten unter dem Wörnitztor warten sollen,
bis sich der Torwart die nötigen Instruktionen beschafft habe; dieser hätte
lediglich darauf achten sollen, daß der Wein durch die reichsstädtischen
Weinzieher gegen den üblichen Lohn eingelegt werde; die Fuhrleute seien
zwischenzeitlich weitergefahren, hätten die Pferde ausgespannt und seien
davongeritten; eine Pfändung liege nicht vor; der Komtur hätte die Wagen
jederzeit wegführen lassen können.
Mit Urteil vom 2. Nov. 1584 wird das ergangene Mandat kassiert.
6 1. RKG 1575–1587
7 Druck eines 1568 durch Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe-Neuenstein
transsumierten Konfirmationsbriefs Kaiser Maximilians II. von 1566 mit in-
seriertem Steuer- und Zollfreiheitsprivileg Kaiser Karls V. von 1530 für den
Deutschen Orden (Q 12)
8 2 cm

2282

- 1 T 474 Bestellnr. 12752
2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
Landen

- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Donauwörth* (im Akt auch: Schwäbisch Werdt)
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587)
- 4b Lic. Jakob Streitt (1586);
Lic. Leo Greck (1596)
- 5a mandatum der Pfändung, das Weg- und Pflastergeld und anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um Zölle, Weg-, Brücken- und Pflastergelder;
Anfang Dez. 1587 pfändeten Bürgermeister und Rat durch ihren Stadtknecht fünf Säcke Korn, die vom Ordenshaus zum Mahlen zur Schwadmühle gebracht werden sollten. Das Korn wurde verkauft, der Erlös anstelle des vergeblich geforderten Zolls oder Pflastergelds für das anlässlich von kl. Baumaßnahmen zu Lauterbach durch die Reichsstadt geführte Baumaterial einbehalten.
Kl. Deutschmeister behauptet, daß die Ordenshäuser, auch die Kommende Donauwörth sowie das zugehörige Haus zu Lauterbach, von Zöllen, Weg-, Brücken- und Pflastergeldern befreit seien. Bekl. Partei gesteht der Kommende lediglich zu, daß sie Getreide, Wein, Bier, Holz und andere zollbare Ware gegen Überlassung eines gewissen Getreidequantums durch das Obere und das Donautor zollfrei einführen dürfe, während für zollbare Ware, die sie durch das Wörnitztor in die Stadt oder durch die Stadt anderswohin schaffe, der übliche Zoll von 1 Pfennig je Wagen und 1 Heller je Karren anfallt: der Komtur Georg Sigmund von Guttenberg habe dem reichsstädtischen Zöllner zugesichert, den einzeln aufgezeichneten Zoll für Stein, Kalk, Holz und anderes durchgeführte Baumaterial nach Vollendung des Baus zu entrichten; er habe seine Zusage aber nicht gehalten; der Zöllner habe deshalb Bürgermeister und Rat um Exekution gebeten; der ausstehende Zoll in Höhe von 13 fl 54 kr habe aus dem Kornverkauf nicht gänzlich beglichen werden können.
Am 2. Dez. 1589 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1588–1614 (1588–1603)
- 7 Notariatsinstrument von 1592, enthaltend unterschiedliche Privilegien und Urteilsbriefe für bekl. Reichsstadt, nämlich ein Marktprivileg Kaiser Konrads II. von 1030 samt Konfirmation Kaiser Rudolfs II. von 1576, ein Zollfreiheitsprivileg König Sigismunds von 1418, Auszüge aus Urteilsbriefen Abt Siegfrieds II. von Ellwangen und König Sigismunds von 1418 im Zollstreit der bekl. Reichsstadt mit Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt, ein Zoll- und Ungeldprivileg König Sigismunds von 1422 sowie (Auszüge aus) Privilegienkonfirmationen der Könige und Kaiser Sigismund von 1434, Friedrich III. von 1465, Maximilian I. von 1494, Karl V. von 1521 und 1530, Ferdinand I. von 1559, Maximilian II. von 1566 und Rudolf II. von 1578 (Q 15);
deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 20) enthält: Schutzverleihung und Abgabefreiheit, auch Asylrecht betreffende Privilegien und Konfirmationen der Könige und Kaiser Friedrich II. von 1221, Ludwig IV. von 1331, Karl IV. von 1347, 1355 und 1376, Wenzel von 1383 und 1389, Ruprecht von 1403 und 1404 sowie Sigismund von 1414, auf Weisung König Sigismunds von 1427 transsumiert durch Herzog Ludwig VII. von Bayern-Ingolstadt 1428; Generalkonfirmation Kaiser Rudolfs II. für den Deutschen Orden von 1591; Zeugenaussagen von 1595 vor kaiserlicher Kommission;
undat. Auszug aus Urkunde Kurfürst Johanns II. von Mainz über die Absetzung König Wenzels aus dem 1558 in Basel gedruckten "Liber de comitiis imperatoris" des Onuphrius Panvinius (Beil. Lit. A zu Prod. vom 17. Sept. 1603)
- 8 6,5 cm

- 1 T 924 Bestellnr. 12948
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
Landen
- 3 Dietrich *Echter von Mespelbrunn*, fürstbischöflich würzburgischer Rat und
Amtmann zu Rothenfels
- 4a (Dr. Laurentius) Vomelius (Stapert) (1590)
- 4b Dr. Bernhard Kühorn (1590)
- 5a mandatum de relaxando arresto (des Heiligen Gefälle zu Stein betr.)
- 5b Auseinandersetzung um Arrest auf Kirchengefälle;
Kl. Deutschmeister beschuldigt Dietrich Echter von Mespelbrunn, die Gefälle
der Heiligenpflege und der Kirche in Kochertürn zu Stein und Bürg mit Arrest
belegt zu haben. Dieser weist den kl. Vorwurf für das gemmingische Dorf Bürg
als unzutreffend zurück. Den Arrest auf die Gefälle der Pfarrkirche zu
Kochertürn im Filialort Stein begründet er damit, daß der Deutsche Orden als
Patronatsherrschaft zu Kochertürn seit fünf Jahren Gefälle eigenmächtig
einziehe und zweckwidrig verwende, die Pfarreute indes die Kirchenbaulasten
zu tragen hätten, obwohl das Eigentum an den Heiligengütern nicht der
Patronatsherrschaft, sondern der Kirche selbst zustehe und die Pfarrgemeinde
zu deren Verwaltung Pfleger oder Heiligenmeister bestelle, die zur
Rechnungslegung verpflichtet seien.
- 6 1. RKG 1590–1591 (1590)
- 8 Akt lückenhaft

2284

- 1 T 784 Bestellnr. 12925
- 2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in
Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Bischof Martin von *Eichstätt* sowie Georg von Pappenheim zu Biberbach und
Peter Zwittermüller, fürstbischöflich eichstädtischer Pfleger bzw. Kastner zu
Sandsee
- 4a Dr. Michael Mack und Dr. Johann Portius (1553);
Dr. Johann Portius und Dr. Laurenz Wilthelm (1555);
Dr. Laurenz Wilthelm (1566)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1560)
- 5a mandatum
- 5b Auseinandersetzung um obrigkeitliche Rechte zu Fiegenstall und Hohenweiler;
Ende Juni 1561 fielen die mitbekl. Beamten zunächst nach Fiegenstall ein und
schafften die Deutschordensleute Michael Mangolt und Hans Denne wegen
eines Schlaghandels gefangen nach Sandsee. Wenige Tage später erschienen
sie in Hohenweiler und nahmen wegen einer anlässlich von Weidestreitigkeiten
mit der benachbarten Gemeinde Mühlstetten vorgefallenen Pfändung die kl.
Untertanen Wolf Siebentritt gen. Wernlein, Hans Wölfle und Kunz Siebentritt
fest. Ungeachtet kl. Vorstellungen in Sandsee und Eichstätt bestand bekl. Partei
darauf, daß die gefangenen Untertanen vor einer Freilassung Straf- und
Atzungsgelder zahlten.
Der Deutsche Orden beansprucht alle Gerichts- und Vogtbarkeit über seine
Güter zu Fiegenstall und Hohenweiler und sieht sich darin durch die gegne-
rischen Übergriffe beeinträchtigt. Bekl. Bischof macht für sich die fraischliche
Obrigkeit über beide Orte geltend: er allein dürfe in Fiegenstall vorkommende

Gassenfrevel ahnden; nach Handgreiflichkeiten der beiden dortigen kl. Zinsleute auf offener Gasse vor Mangolts Hof habe der Hauskomtur Simon Wecker von Dahn Haft- sowie Geldstrafen verhängt und die Angelegenheit somit vor die Kommende Ellingen gezogen; der Landkomtur Heinrich von Bobenhausen sei auf fürstbischöfliche Proteste nicht eingegangen, so daß zur Durchsetzung des hochstiftischen Strafanspruchs zu Festnahmen geschritten worden sei; die dem Pfleramt Sandsee vogtbaren, dem Gericht zu Pleinfeld unterworfenen kl. Untertanen zu Hohenweiler hätten sich im nachbarlichen Weidestreit besonders hervorgetan, insbesondere ein dem Mühlstettener Hirten abgenommenes Pfand nach Ellingen gebracht und die Vorladung des zuständigen Gerichts nach Pleinfeld mißachtet.

- 6 1. RKG 1561–1568
- 7 (Auszüge aus) Prozeßschriften sowie Interlokut im Rechtsstreit zwischen Wilhelm Lochinger, Statthalter der Ballei Franken und Komtur zu Ellingen, Engelhard von Ehenheim zu Geyern und Christoph Schenk von und zu Geyern einerseits, Bischof Moritz von Eichstätt andererseits wegen Fiegenstalls vor als Austrägalrichtern niedergesetzten fürstbischöflich eichstädtischen Räten 1545–1546 (Q 11–14)
- 8 2,5 cm

2285

- 1 T 785 Bestellnr. 12926
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Bischof Martin von *Eichstätt*
- 4a Dr. Laurenz Wilthelm (1572)
- 5a commissio ad futuram rei memoriam, Jagens- und Weidgerechtigkeiten betr.
- 5b Feststellung von Jagdrechten;
Kl. Deutschmeister erlangt Anfang Sept. 1572 eine kaiserliche Kommission, um Zeugen zum – von bekl. Bischof beanspruchten – Jagdrecht in den Wäldern, die zur Kommende Ellingen gehören, befragen zu lassen.
- 6 1. RKG 1573
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 1) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission von 1572 (fol. 34r ff.)
- 8 2,5 cm

2286

- 1 T 786 Bestellnr. 12927
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Bischof Martin von *Eichstätt*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1576)
- 5a primum mandatum der Pfändung
- 5b Anmaßung von Obrigkeit;
Anläßlich einer Hochzeit im Wirtshaus zu Röttenbach im 1581 gerieten Simon Sibenöl, Knecht eines fürstbischöflich eichstädtischen Untertans zu Allmannsdorf (im Akt: Almersdorf), und ein nürnbergischer Hintersasse aus

Petersgmünd handgreiflich aneinander. Der dabei verletzte Bauernknecht erhob nachfolgend vergebliche Schadenersatzansprüche gegen Melchior Müller aus Niedermauck (im Akt: Meuckel), der sich – nach eigenen Angaben schlichtend – in den Streit eingemischt hatte. Der fürstbischöflich eichstädtische Amtsknecht zu Pleinfeld pfändete diesem schließlich auf freier Landstraße einen Wagen mit 32 Brettern samt zwei Pferden ab.

Kl. Deutschmeister beansprucht die hohe, mittlere und niedere Obrigkeit über Röttenbach. Bekl. Bischof gibt an: der Bauernknecht habe durch eine vom Kastner zu Sandsee eingeholte Kundschaft erwiesen, daß er seine Verletzungen erst erlitten habe, als Müller ihn festgehalten habe; der Hauskomtur zu Ellingen habe die Erörterung der Schadenersatzklage hinausgezögert; der verhängte Arrest sollte das Verfahren in Ellingen beschleunigen.

6 1. RKG 1582–1583

2287

- 1 Fragm. T 2406 Bestellnr. 14923
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Bischof Johann Konrad von *Eichstätt*
- 4a Lic. (Antonius) Streitt (1610)
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, den Holzbezirk, die Pastleuten genannt, betr.
- 5b Zeugeneinvernahme über die Holzungsrechte im Gehölz "Pastleuten"; Mitte Sept. 1603 erlangt kl. Deutschmeister eine kaiserliche Kommission zur vorsorglichen Zeugeneinvernahme über die für die Kommende Ellingen beanspruchten Obrigkeits-, Holzungs- und Eigentumsrechte über das Gehölz "Pastleuten", da nach durch den Baumeister Mang von Horkheim im Jahre 1578 zurückgewiesenen Übergriffen des domkapitlisch eichstädtischen Hintersassen Leonhard Küllwein als Besitzer eines benachbarten Bauernholzes von 30 Morgen Umfang sich dessen nunmehriger Inhaber Martin Steiner, fürstbischöflich eichstädtischer Untertan zu Pleinfeld, Holzungsrechte dort anmaße und auch die Gemeinde Pleinfeld dort Holz gefällt habe.
- 6 1. RKG (1610)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 12. Apr. 1610) enthält: Malereid des Wolfgang Eisenmann, Bürgers zu Nürnberg, derzeit Maler zu Weißenburg am Nordgau; Protokoll über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten von 1603 (auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen); Zeugenaussagen von 1603 vor kaiserlicher Kommission (auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen); Plan Eisenmanns von 1603 von der Gegend zwischen Pleinfeld, Sandsee, Fiegenstall, Ottmarsfeld (hier: Admasfeld) und Ellingen mit dem strittigen Waldbezirk und einem Abschnitt des Limes (im Akt: Pfa[h]l)
- 8 8 cm

2288

- 1 – Bestellnr. 12923/1
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen

- 3 Fürstpropst Johann Christoph II., Dechant und Kapitel der Fürstpropstei
Ellwangen
- 4a Lic. (Christoph) Ricker (1616)
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, den wegen des angemäßen Kirchenbaus zu Appetshofen arrestierten Zehnt betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme aufgrund einer Mitte Juni 1615 erteilten kaiserlichen Kommission hinsichtlich der behaupteten Befreiung des der Deutschordenskommende Ellingen eigentümlich zustehenden halben großen Zehnts zu Appetshofen von Kirchenbaulasten, die allein durch das Kapitel zu Ellwangen als die andere Hälfte des großen Zehnts beziehende Patronats-herrschaft bestritten würden
- 6 1. RKG (1616)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 24. Febr. 1616) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1615 (auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen, wovon je eines in den Rotulus eingebunden bzw. eingelegt ist)
- 8 7 cm; Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

2289

- 1 T 779 Bestellnr. 12923
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Fürstpropst Johann Christoph II., Dechant und Kapitel zu *Ellwangen*, Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen sowie die Gemeinde zu Appetshofen
- 4a Lic. Christoph Ricker (1618);
Dr. J(ohann) L(eonhard) Gerhard (1626);
Lic. Ferdinand Wilhelm Brandt und (subst.) Lic. Johann Wilhelm Weylach (1764)
- 4b Dr. Johann Jakob Kölblin (1618);
Dr. Johann Jakob Kremer (1618);
Lic. Guil(ielmus) Fabricius (1625);
Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. Johann Franz Wolf (1758)
- 5a citatio, den Kirchenbau und Zehnt zu Appetshofen betr.
- 5b Streit um Kirchenbaulast;
Kl. Deutschmeister beschuldigt die Gemeinde zu Appetshofen, seit dem Jahre 1614 auf Anstiftung des bekl. Fürstpropsts, Dechanten und Kapitels, denen dort als Patronats-herrschaft der halbe große Zehnt gebühre, sowie mit Wissen und Billigung des bekl. Grafen, dem dort die hohe Obrigkeit zustehe, wegen angeblicher Baufälligkeit der dortigen Kirche auch den der Kommende Ellingen eigentümlich zugehörigen halben großen Zehnt eingezogen zu haben: die Kommende habe diesen Zehntanteil 1368 als von jeglicher Servitut unbelastet käuflich erworben; dagegen habe bekl. Fürststift nicht allein durch seinen Kastner zu Nördlingen alljährlich 80 fl an den Pfarrer gezahlt, sondern auch die Kosten der baulichen Unterhaltung von Kirche und Pfarrhaus getragen, nachdem ursprünglich vorhandene Heiligengüter an Gemeindeleute veräußert worden seien. Bekl. Graf erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten der Austräge: er habe weder mit dem Streit der Fürstpropstei Ellwangen mit der Kommende Ellingen um die Baulasten noch mit der Zurückhaltung des Zehnten durch seine Untertanen zu Appetshofen zu tun. Mitbekl. Gemeinde hält gräflich oettingische Gerichte für zuständig, da sie

dem Reich nicht unmittelbar unterworfen sei und kl. Partei unterschiedliche Klagen unzulässig vermenge: die langjährige Auseinandersetzung um die Kirchenbaulasten gehe sie nichts an; die Zehntinhaber hätten diesen Streit bislang weder bei der gräfllich oettingischen Landesherrschaft noch andernorts anhängig gemacht; deshalb habe sich die Gemeinde angesichts der Bauauffälligkeit der Kirche gezwungen gesehen, den ganzen Zehnt bis zu einer endgültigen Entscheidung darüber, wer die Kosten zu tragen habe, provisionaliter einzubehalten. Fürstpropst, Dechant und Kapitel zu Ellwangen halten sich nicht für schuldig, allein für die Baulasten aufzukommen, machen vielmehr geltend, daß sie dem Pfarrverweser auf dessen Beschwerde über die geringe Höhe der geleisteten Zahlung hin mit Zustimmung des bekl. Grafen erlaubt hätten, Pfarrlehen zu verkaufen und den Erlös verzinslich anzulegen, daß sie sich auch bereit erklärt hätten, zu den Kirchenbaukosten beizutragen, falls bekl. Graf, kl. Partei und die Pfarrleute selbst ebenfalls Anteile übernehmen, daß die darüber von Mitte Mai 1586 an geführten Verhandlungen jedoch ergebnislos geblieben seien.

Der Prozeß kommt Mitte Jan. 1630 zum Stillstand. Mitte Jan. 1774 ersucht kl. Partei um Eröffnung und Mitteilung eines verschlossen hinterlegten Rotulus mit Zeugenaussagen zu den strittigen Baulasten (vgl. Bestellnr. 12923/1).

6 1. RKG 1618–1774

8 3,5 cm

2290

1 Bestellnr. 1605

2 Erzherzog Karl von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen sowie Bischof von Brixen und Breslau

3 Nikolaus *Fugger*, Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, als Inhaber der Reichspflege Donauwörth, sein Pfliegvogt Andreas Wanner (laut Botenbericht verstorben) sowie sein Ober- und Untervogt zu Mertingen

4a Lic. Antonius Streitt (1619);
Dr. Heinrich Ludwig Hacker (1622);
Lic. Johann Schaumberger (1629)

4b Dr. Johann Georg Krapf (1621)

5a (primum) mandatum der Pfändung, die vogteiliche Obrig- und Bierbrauensgerechtigkeit zu Mertingen betr.

5b Auseinandersetzung um die vogteiliche Obrigkeit über kl. Untertanen zu Mertingen;

Anfang Febr. 1621 fielen mitbekl. Ober- und Untervogt in das Haus des kl. Untertans Hans Krämer zu Mertingen ein und stachen achtzehn Löcher in dessen Braukessel.

Kl. Deutschmeister nimmt für die Kommende Donauwörth mit Ausnahme der hohen malefizischen alle Obrig- und Gerichtsbarkeit über ihre Güter und Untertanen zu Mertingen in Anspruch, insbesondere mit der vogteilichen Obrigkeit auch die Brau- und alle anderen zugehörigen Gerechtigkeiten. Nikolaus Fugger betont, daß seinem in Italien weilenden Vater Georg Fugger als Reichspfleger in Mertingen wie in der ganzen Reichspflege alle Jurisdiktion zustehe, während die Kommende wie die übrigen Grundherrschaften dort lediglich eine limitierte bürgerliche Jurisdiktion über ihre Güter – einen Hof und drei Sölden – besitze, folglich nicht berechtigt sei, darauf eine Braustätte und Tafernwirtschaft einzurichten: der mitbekl. Pfliegvogt sei bereits im Herbst 1619 verstorben.

Mitte Aug. 1621 ersucht kl. Deutschmeister um ein Mandatum ulterius, weil

sein Untertan für fünf Wochen gefangengesetzt worden sei, damit er verspreche, sich künftig des Bierbrauens zu enthalten.

- 6 1. RKG 1621–1629
- 7 RKG-Urteil von 1563 auf die petitorische Klage des Deutschen Ordens gegen Anton Fugger (vgl. Bestellnr. 12749) (Q 8);
Beilagen zu fuggerischem Rezeß (Prod. vom 18. Jan. 1628): Rechte der Reichsstadt und der Reichspflege betreffende Privilegienkonfirmation Kaiser Friedrichs III. für Bürgermeister und Rat zu Donauwörth 1465, vidimiert durch Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat zu Augsburg 1586 (Nr. 1); Zeu-
genaussagen von 1627 vor Notar (Nr. 4)
- 8 2 cm

2291

- 1 T 969 Bestellnr. 12957
- 2 Erzherzog Karl von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen sowie Bischof von Brixen und Breslau
- 3 Nikolaus *Fugger*, Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, als Reichspfleger zu Donauwörth sowie sein Pflegvogt Andreas Wanner (Insinuation an den Pflegvogt Bartholomäus Braun)
- 4a Lic. Antonius Streitt (1619);
Dr. Heinrich Ludwig Hacker (1622);
Lic. Johann Schaumberger (1628)
- 4b Dr. Johann Georg Krapf (1621)
- 5a (secundum) mandatum der Pfändung, die vogteiliche Jurisdiktion und Obrigkeit zu Nordheim betr.
- 5b Auseinandersetzung um die vogteiliche Obrigkeit über kl. Untertanen zu Nordheim;
Kl. Deutschmeister beschuldigt bekl. Partei, der Kommende Donauwörth, der mit Ausnahme der hohen malefizischen alle Obrig- und Gerichtsbarkeit über ihre Güter und Untertanen zu Nordheim zustehe, die vogteiliche Obrigkeit über einen Hof und acht Sölden entziehen zu wollen, indem mitbekl. Pflegvogt ihren Untertan Adam Wörlin, weil dieser seinen Ehevertrag vor dem kl. Verwalter zu Donauwörth und nicht vor dem Reichspfleger habe ausfertigen lassen, Ende Jan. 1621 gefangen nach Marklingen geführt und dort bedrängt habe, sich mit seinen Kindern aus erster Ehe vor den fuggerischen Beamten zu vergleichen. Nikolaus Fugger verweist auf seine wegen des kl. Untertans Hans Krämer zu Mertingen geäußerten Einreden (vgl. Bestellnr. 1605) und bemängelt weiterhin, daß sein im Herbst 1619 verstorbener Pflegvogt – Andreas Wanner – im Winter 1621 eine in der Reichspflege nicht bekannte Person – Adam Wörlin – in einen dort nicht auffindbaren Ort – Marklingen – geschafft haben soll. Kl. Partei berichtet sich dahingehend, daß ihr Untertan Hans Wörlin in Mertingen gefangengehalten worden sei.
Weil fuggerische Beamte im Haus des kl. Untertans Veit Gerstmeyer zu Nordheim eine Inventur und Erbteilung vornehmen, ersucht kl. Partei um Erlaß eines Mandatum ulterius und um Verhängung der im Mandat vorgesehenen Strafe von 10 Mark lötigen Goldes.
Am 9. Dez. 1629 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1621–1631
- 7 Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Prod. vom 17. Okt. 1631)
- 8 1,5 cm

2292

- 1 Bestellnr. 1606
- 2 Erzherzog Karl von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen
und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen sowie
Bischof von Brixen und Breslau
- 3 Nikolaus *Fugger*, Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, als Inhaber der
Reichspflege Donauwörth sowie Bartholomäus Braun als sein Pflögvoigt zu
Donauwörth
- 4a Lic. Christoph Ricker (1619)
- 4b Dr. Johann Krapf (1623)
- 5a (secundum) mandatum de relaxando captivo s. c. (die Bierbrauens- und -
schenkungsgerechtigkeit zu Mertingen betr.)
- 5b Auseinandersetzung um die vogteiliche Obrigkeit über kl. Untertanen zu
Mertingen;
Mitbekl. Pflögvoigt nahm den kl. Untertan Hans Krämer zu Mertingen erneut
wegen unerlaubten Bierbrauens in Haft und drohte damit, ihn so lange fest-
zuhalten, bis er unter gleichzeitiger Kautionsleistung verspreche, vom Bier-
brauen abzustehen.
Kl. Deutschmeister macht für die Kommende Donauwörth mit Ausnahme der
hohen malefizischen alle Obrig- und Gerichtsbarkeit über ihre Güter und
Untertanen zu Mertingen geltend, insbesondere mit der vogteilichen Obrigkeit
auch die Brau- und alle anderen zugehörigen Gerechtigkeiten. Nikolaus Fugger
bezieht sich auf seine im ersten Mandatsprozeß (vgl. Bestellnr. 1605)
gemachten Ausführungen.
- 6 1. RKG 1621–1623

2293

- 1 Bestellnr. 1607
- 2 Erzherzog Karl von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen
und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen sowie
Bischof von Brixen und Breslau
- 3 Nikolaus *Fugger*, Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, als Inhaber der
Reichspflege Donauwörth
- 4a Dr. Heinrich Ludwig Hacker (1622)
- 4b Dr. Johann Georg Krapf (1621)
- 5a tertium mandatum der Pfändung, Hans Krämers Verstrickung, auch die vog-
teiliche Obrig- und Bierbraugerechtigkeit zu Mertingen betr.
- 5b Auseinandersetzung um die vogteiliche Obrigkeit über kl. Untertanen zu
Mertingen;
Kl. Deutschmeister nimmt für die Kommende Donauwörth mit Ausnahme der
hohen malefizischen alle Obrig- und Gerichtsbarkeit über ihre Güter und
Untertanen zu Mertingen in Anspruch, insbesondere mit der vogteilichen
Obrigkeit auch die Brau- und alle anderen zugehörigen Gerechtigkeiten. Er
sieht die vogteiliche Obrigkeit dadurch beeinträchtigt, daß der fuggerische
Pflögvoigt Bartholomäus Braun seinen Untertan Hans Krämer zu Mertingen
nach dem Kirchbesuch gefangengesetzt und verlangt habe, er solle geloben,
fortan vom Bierbrauen abzustehen. Nikolaus Fugger verweist auf seine Aus-

fürungen in den bisherigen Mandatssachen: auch sei Braun zum fraglichen Zeitpunkt nicht mehr in seinen Diensten gestanden.

6 1. RKG 1623

2294

- 1 T 973 Bestellnr. 12958
- 2 Erzherzog Karl von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen sowie Bischof von Brixen und Breslau
- 3 Nikolaus *Fugger*, Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, als Inhaber der Reichspflege Donauwörth, sein Pflegvogt Hans Eberhard Aiblinger zu Donauwörth und sein Vogt Jakob Bauhof zu Mertingen
- 4a Dr. Heinrich Ludwig Hacker (1622)
- 4b Dr. Johann Georg Krapf (1621)
- 5a quartum mandatum der Pfändung
- 5b Auseinandersetzung um die vogteiliche Obrigkeit über kl. Untertanen zu Lauterbach;
Ende Jan. 1624 nahmen mitbekl. Beamte in Mertingen den kl. Untertan und Wirt Georg Meyer aus Lauterbach gefangen, angeblich weil er vor vier Jahren in seiner Erbtafern zu Lauterbach ein Braustätte eingerichtet habe.
Kl. Deutschmeister nimmt für die Kommende Donauwörth mit Ausnahme der hohen malefizischen alle Obrig- und Gerichtsbarkeit über ihre Güter und Untertanen zu Lauterbach in Anspruch, insbesondere mit der vogteilichen Obrigkeit auch die Brau- und alle übrigen zugehörigen Gerechtigkeiten. Nikolaus Fugger gesteht der Kommende dort lediglich die limitierte Niederggerichtsbarkeit zu, die eine Zulassung von Braustätten nicht einschließt: der kl. Untertan sei von Gall Vischer als nunmehrigem Vogt zu Mertingen festgesetzt, mittlerweile aber längst unentgeltlich entlassen worden.
- 6 1. RKG 1624

2295

- 1 T 476 Bestellnr. 12754
- 2 Johann Eustachius von Westernach, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Nikolaus *Fugger*, Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, als Inhaber der Reichspflege Donauwörth
- 4a Dr. H(einrich) L(udwig) Hacker (1626)
- 4b Dr. Johann Georg Krapf (1626)
- 5a mandatum de non turbando contra rem iudicatam et restituendo s. c.
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung von kl. Untertanen in der Reichspflege Donauwörth;
Nikolaus Fugger ließ etlichen Deutschordensuntertanen in der Reichspflege Donauwörth unter Androhung von Turmstrafen Steuerzahlungen abfordern, in Nordheim Adam Weidemann 46 fl, Leonhard Gephorn 62 fl und Hans Strobel 10 fl, in Asbach Adam Eberwein 15 kr und Hans Hänle 25 Batzen sowie in Mertingen Urban Bastlein 8 fl.
Kl. Deutschmeister sah dadurch das am 10. März 1563 im petitorischen Steuererhebungsstreit ergangene kamerale Endurteil (vgl. Bestellnr. 12749)

mißachtet, das der Kommende Donauwörth die Besteuerung ihrer Untertanen in der Reichspflege zugesprochen habe. Bekl. Partei entgegnete, daß dieses Urteil dem Deutschen Orden allein die Steuer von den Gütern seiner Untertanen zuerkenne, die ihm auch gerichts- und vogtbar seien, nicht jedoch zugleich von deren Eigengütern, zumal wenn diese erst nach diesem Urteil von kl. Hintersassen erworben worden seien.

- 6 1. RKG 1626 (1626–1627)
- 7 RKG-Urteil von 1563 auf die petitorische Klage des Deutschen Ordens gegen Anton Fugger (vgl. Bestellnr. 12749) (Q 3)
- 8 1,5 cm

2296

- 1 T 737/T 738 Bestellnr. 12916
- 2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, sowie Konrad Grundmüller, Treßler der Kommende Donauwörth (im Akt: Schwäbisch Wörd) (Konrad Grundmüller Kl. 1. Instanz)
- 3 Matthäus *Gienger*, Bürger zu Donauwörth, sowie Leonhard Drechsel, Bürger zu Hilpoltstein (Prozeßvollmacht von seinem Sohn Christoph Drechsel, Pfarrer zu Oberdachstetten) (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Adam Werner von Themar (1543);
Dr. Michael Mack (1551);
Dr. Michael Mack und Johann Portius (1553);
Dr. Johann Portius (1559);
Dr. Laurenz Wilhelm (1566)
- 4b Lic. Christoph von Schwabach (1544);
Lic. Mauritius Breunle (1549);
Dr. Wolfgang Breyning (1551);
Dr. Malachias Ramminger (1561) und (subst.) Dr. Georg Berlin (1561);
Dr. Georg Berlin (1566)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Aug. 1531 verschrieben Matthäus Gienger, Leonhard Drechsel sowie ihre Schwäger und Schwägerinnen dem damaligen Komtur zu Donauwörth, Heinrich von Pappenheim, für 100 fl Kapital einen jährlichen Zins von 5 fl, wofür sie ihren Zehnt zu Dittelspoint (im Akt: Dietelspauid) mit lehenherrlichem Konsens zum Unterpand setzten. Ende Jan. 1544 klagte Konrad Grundmüller als Treßler zu Donauwörth vor dem dortigen Stadtgericht gegen die beiden Schuldner auf Zahlung des seit Laurentii 1543 ausstehenden Zinses. Gienger hielt die Mitschuldner für zahlungspflichtig, die das Kapital nachweislich erhalten hätten: er wisse sich nicht zu erinnern, daß sein Name und sein Siegel mit seinem Willen Eingang in die Verschreibung gefunden hätten, zumal er zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung außer Landes gewesen sei. Drechsel bezeichnete das Donauwörther Stadtgericht als unzuständig, nachdem sein Rechtsstreit mit seiner Ehefrau Barbara Wildenfels numehr am RKG anhängig sei (vgl. Bestellnr. 4485). Mitte Juni 1544 entschied das Stadtgericht, daß der kl. Treßler, da der verpfändete Zehnt nicht dem reichsstädtischen Gerichtszwang unterworfen sei, zunächst vor dem dafür zuständigen Gericht klagen und erst für den Fall, daß seine Ansprüche dort nicht gänzlich befriedigt würden, mit seiner dann noch offenen Forderung wiederum in Donauwörth einkommen solle.
Dagegen appelliert kl. Partei an das RKG: der kl. Treßler habe keineswegs auf

das Unterpfand geklagt; das Urteil gehe ebensowenig auf die Einreden Giengers und das ungehorsame Ausbleiben Drechsels ein. Gienger verweist vergeblich darauf, daß Appellationen von Interlokuten unzulässig seien.

- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Donauwörth 1544
2. RKG 1548–1569 (1548–1566)
- 7 Vorakt (Q 5) enthält: Zinsverschreibung der Eheleute Matthäus Gienger und Dorothea Wildenfels, des Hans Wildenfels zu Erfurt (hier: Erdtfurt), Leonhard Drechsel, Bürgermeister zu Hilpoltstein (hier: Stain), auch im Namen seiner Ehefrau Barbara Wildenfels, der Eheleute Heinrich von Witten und Kunigunde Wildenfels zu Joachimsthal sowie der Eheleute Hans Diener, Untervogt zu Kirchberg (vermutlich Oberkirchberg), und Benigna Wildenfels von 1531 für Heinrich von Pappenheim, Komtur zu Donauwörth, über einen jährlichen Zins von 5 fl gegen Zahlung eines Kapitals von 100 fl (fol. 4r ff.); Konsensbrief Bischof Christophs von Augsburg von 1531, wonach Barbara Wildenfels, Witwe des Heinrich Wildenfels zu Donauwörth, auf ihre fürstbischöflich augsburgischen Lehen 100 fl aufnehmen dürfe (fol. 6r f.); Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 14)
- 8 2 cm

2297

- 1 T 768 Bestellnr. 12920
- 2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, als Interessent sowie Philipp von Altorff gen. Wollschläger, Komtur zu Virnsberg, und dessen Untertan Stephan Kneuppel d. Ä. zu Obernbibert (Stephan Kneuppel d. Ä. Bekl. 1., 2. und 3. Instanz)
- 3 Hans *Goes* zu Altselingsbach (im Akt: Selingsbach), Georg Goes zu Adelsdorf, Martin Schlund und Fritz Bauereisen zu Neuhof (im Akt: Neuenhof), alle Hintersassen des Zisterzienserklosters Heilsbronn, als Erben Stephan Kneuppels d. J. (Kl. 1., 2. und 3. Instanz) sowie Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessent
- 4a Dr. Michael Mack und Dr. Johann Portius (1553);
Dr. Johann Portius und Dr. Laurenz Wilhelm (1556);
Dr. Laurenz Wilhelm (1566)
- 4b Lic. Martin Reichardt (1556);
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a appellatio
- 5b Vormundschafts- und Jurisdiktionsstreitigkeiten;
Gegenstand in 1., 2. und 3. Instanz: Hans und Georg Goes, Martin Schlund und Fritz Bauereisen verlangten als nächste Erben Stephan Kneuppels d. J., daß ihnen dessen ehemaliger Vormund Stephan Kneuppel d. Ä. über seine vormundschaftliche Verwaltung Rechnung lege. Vom ungünstigen Urteil des Bauerngerichts zu Altenbernheim (im Akt: Altenbern) wollten sie an das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg oder das markgräfllich brandenburgische Hofgericht zu Ansbach appellieren, wurden jedoch vom Virnsberger Komtur Philipp von Altorff gen. Wollschläger angehalten, vor ihm als zuständigem Oberrichter zu erscheinen. Als dieser Mitte Sept. 1555 die erstinstanzliche Entscheidung bestätigte, wandten sie sich an das Landgericht. Weil der Komtur die Herausgabe der Akten verweigerte, erließ das Landgericht Ende Aug. 1556 ein Compulsorial- und Inhibitorialmandat gegen ihn.
Der Deutschmeister appelliert sogleich an das RKG: die kl. Erben hätten das

deutschmeisterische Hofgericht zu Mergentheim als zuständige Appellationsinstanz anrufen müssen, an das sie der Komtur auch verwiesen habe; dem Landgericht stehe in dieser Angelegenheit keine Jurisdiktion zu. Der Markgraf macht für sein Landgericht unter Hinweis auf dessen Privilegien einen die Kommende Virnsberg einschließenden Gerichtszwang geltend: die Komture zu Virnsberg und Ellingen seien dort wiederholt als Beisitzer und Urteils Sprecher tätig geworden.

(Am 28. Febr. 1578 werden die bekl. Erben von der Klage absolviert [vgl. Bestellnr. 12865, Nr. 5].)

- 6
 1. (Bauerngericht zu Altenbernheim)
 2. (Philipp von Altorff gen. Wollschläger als Komtur und Oberrichter zu Virnsberg)
 3. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1556
 4. RKG (1556–1574)
- 7

Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 10. Juni 1562) enthält: Lehenbriefe der Könige Rudolf I. von 1273 und 1281 sowie Albrecht I. von 1300 über das Burggraftum Nürnberg sowie Privilegien König Sigismunds von 1417, Kaiser Friedrichs III. von 1454 und Kaiser Karls V. von 1521 hinsichtlich des zugehörigen Landgerichts, vidimiert durch Abt Johann V. von Langheim 1528 (fol. 29r ff.); Auszüge aus Acht- und Gerichtsbüchern, Registern sowie Manualen des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg 1377–1504 (fol. 51r ff.); Zusammenstellung von landgerichtlichen Inzichfällen aus dem Umkreis des Ordenshauses Virnsberg 1412–1549 (fol. 99v ff.);

deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 20. Nov. 1562) enthält: Zeugenaussagen von 1562 vor kaiserlicher Kommission (fol. 27r ff.); Druck eines 1568 durch Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe-Neuenstein transsumierten Konfirmationsbriefs Kaiser Maximilians II. von 1566 mit inseriertem Privileg Kaiser Karls V. von 1530 über die Steuer- und Zollfreiheit sowie die Exemption des Deutschen Ordens von fremden Land- und Hofgerichten (Q 23);

Mandate Kaiser Karls IV. von 1376 und 1378 sowie König Wenzels von 1389, den Deutschen Orden nicht gegen seine Privilegien zu beschweren (Q 25–27)
- 8

9 cm; SpPr fehlt

2298

- 1

T 889	Bestellnr. 12941
-------	------------------
- 2

Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, Bischof Julius von Würzburg sowie die Ganerben zu Poppenlauer (Prozeßvollmacht von Abt Michael II. zu St. Stephan in Würzburg, Abt Valentin III. von Bildhausen, Georg Christoph von Bibra, gräflich stolbergischem Amtmann zu Schwarza, Hans Georg von Dachenhausen, Komtur zu Münnerstadt, Eyrich von Münster zu Trabelsdorf und Sebastian von Lichtenstein zu Geiersberg sowie die Brüder und Vettern von Schaumberg als gemeiner Stamm und Geschlecht des Burggraftums Thundorf und des Burgfriedens Rauenstein)
- 3

Graf Georg Ernst von *Henneberg*, sein Lehenmann Albrecht von und zu Maßbach sowie sein Vogt Sebastian Merz zu Haard
- 4a

Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 4b

Dr. Johann Augspurger (1576)
- 5a

secundum mandatum der Pfändung, den gefangenen Kirchner Wolf Storeth zu Poppenlauer betr.

- 5b Auseinandersetzung um die Bestellung des Kirchners (Mesners) zu Poppenlauer;
Anfang Aug. 1580 setzte bekl. Partei Wolf Storeth aus Haard als Kirchner in Poppenlauer ein. Als dieser einige Tage später seinen Hausrat aus Haard abholen wollte, wurde er durch mitbekl. Vogt verhaftet und gefangen nach Maßbach geschafft. Vor seiner Freilassung sollte er auf die Übernahme des Kirchnerdienstes verzichten.
Kl. Ganerben beanspruchen zu Poppenlauer die vogteiliche Obrigkeit über ihre Untertanen und deren Güter, dazu innerhalb des Dorfes sowie auf den Feldern und damit zugleich das Recht, den Kirchner und andere Gemeindediener ein- und abzusetzen. Albrecht von Maßbach sieht dagegen die Grafschaft Henneberg und sich als deren Lehenmann – ungeachtet der jüngsten Anmaßungen des kl. Bischofs und der anderen Ganerben (vgl. Bestellnr. 6558) – im Besitz der hohen und niederen Obrigkeit zu Poppenlauer: lediglich der Abt zu St. Stephan sei an der Dorfherrschaft beteiligt; zusammen mit dem maßbachischen setze sein Schultheiß die Dorfmeister, Steinsetzer, Kirchner und andere Gemeindediener ein und übe die Direktion über das Dorfgericht aus. Die Festnahme Storeths, der sich heimlich um das Kirchneramt bemüht habe und noch nicht aus seiner Pflicht gegenüber der Gemeinde zu Haard entlassen sei, wird auch damit begründet, daß sich kl. Bischof unterstanden habe, den bisherigen Kirchner Lorenz Unrath am Pfingstabend 1580 festnehmen und seitdem in Münnerstadt gefangenhalten zu lassen (vgl. Bestellnr. 6559).
- 6 1. RKG 1580 (1580–1581)
- 7 Beilagenheft (Q 6) enthält: Auszug aus einem auf Antrag des Wilhelm von Schaumberg zu Thundorf kundschaftsweise eingeholten Weistum über Poppenlauer von 1446 (Lit. A); Auszug aus Schiedsspruch von 1448 wegen des Zentgerichts zu Maßbach und des Dorfgerichts zu Poppenlauer (Lit. B); Gerechtigkeit zu Poppenlauer betreffender Auszug aus Klosterbuch des Klosters St. Stephan zu Würzburg (Lit. D); undat. Auszug aus hennebergischem Lehenbrief für Albrecht von Maßbach (Lit. F); Erbhuldigungseid, den die Einwohner zu Poppenlauer zu leisten haben (Lit. G)
- 8 1,5 cm

2299

- 1 T 645 Bestellnr. 12879
- 2 Walter von Cronberg, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen (Hans Schmid, kl. Untertan zu Zöschingen, Bekl. 1. Instanz)
- 3 *Juden* Michael zu Brenz sowie Joseph, Sara, Michael und Lew zu Günzburg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Adam Werner von Themar (1537)
- 4b Lic. Mauritius Breunle, Dr. Anastasius Greineisen und Dr. Felix Hornung (1540)
- 5a appellatio
- 5b **Schuldforderungen;**
Gegenstand in 1. Instanz: Hans Schmid, kl. Untertan und Fuhrmann zu Zöschingen, wurde von kl. Juden unterschiedlicher Schuldforderungen halber am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil angeklagt. Mitte Nov. 1537 wurde er wegen ungehorsamen Ausbleibens in die Acht erklärt. Auf die nachfolgend erkannte Anleihe hin erging ein Schirmbrief an Vogt und Gericht zu Zöschingen.

Kl. Deutschmeister wendet sich, als er davon Kenntnis erhält, an das RKG: der Hauskomtur zu Ulm oder er selbst hätten als zuständige Richter angerufen werden müssen. Kl. Juden sprechen von einem seit langem rechtskräftigen Urteil, gegen das verspätet appelliert worden sei, da bereits das Exekutionsstadium erreicht sei: keine der fünf einzelnen Klagen habe einem Betrag oberhalb des erforderlichen Streitwerts von 50 fl gegolten; auch die vorgeschützte Unkenntnis des Urteils sei wenig glaubwürdig, zumal der Schirmbrief in Zöschingen verkündet worden sei.

Mit Urteil vom 7. März 1541 wird die Appellation nicht zur Verhandlung angenommen. Am 24. Mai 1542 folgt ein Kostenurteil.

- 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)
2. RKG 1539–1542 (1539–1541)
- 7 Privileg Kaiser Friedrichs III. von 1471 wegen Bestellung eines Fiskals beim kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil (Q 10);
Aufstellung über die Prozeßkosten der bekl. Juden (Q 11)

2300

- 1 T 887 Bestellnr. 12940
- 2 Philipp von Mauchenheim gen. Bechtolsheim, Komtur des *Deutschen Ordens* zu Donauwörth, später zu Blumenthal (Prozeßvollmacht auch vom Hauskomtur Johann Michael von Obentraut), als Interessent sowie sein Untertan Hans Wiedemann (Widenmann), Wirt zu Lauterbach (Hans Wiedemann Bekl. 1. Instanz)
- 3 Peter *Klopfer* aus Lauterbach (Kl. 1. Instanz) sowie Erzherzog Ferdinand II. von Österreich und Thomas Rentz, Landammann der Markgrafschaft Burgau, als Interessenten
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1580)
- 4b Dr. Bernhard Kühorn (1580);
Dr. Laurenz Wilhelm (1581)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Markgrafschaft Burgau;
Gegenstand in 1. Instanz: Peter Klopfer griff Hans Wiedemann um Pfingsten 1579 auf der Kirchweih zu Buttenwiesen mit dem Messer an. Der um Hilfe gerufene Landvogtsknecht nahm ihn fest. Da er sich am folgenden Tag für sein durch übermäßigen Weingenuß ausgelöstes Verhalten entschuldigte, bat Wiedemann um seine Freilassung. Der Landvogtsknecht schaffte den auch diebstahlshalber in Verruf geratenen Klopfer jedoch ins Gefängnis nach Burgau. Als Wiedemann zur Zahlung der Haftkosten angehalten wurde, wies kl. Komtur diese Forderung gegenüber dem Landammann Thomas Rentz als unbillig und unrechtmäßig zurück. Anfang Okt. 1579 lud das Landgericht Wiedemann vor, damit er sich zu einer Injurienklage Klopfers auf 200 fl äußere, die vor rund zehn Jahren im wiedemannschen Haus in Lauterbach vorgefallene Rutenschläge und eine nachfolgend erlittene Gefangenschaft in Buttenwiesen zum Gegenstand hatte. Kl. Komtur wandte sich zunächst vergeblich an den Engen Ausschuß der Markgrafschaft mit der Bitte, den Landvogt zur Abstellung dieser Klage zu bewegen, und erhob dann forideklinatorische Einreden. Mitte Juli 1580 verpflichtete das Landgericht Wiedemann, sich auf die Injurienklage einzulassen.
Kl. Komtur appelliert an das RKG: Untertanen der Insassen der Markgrafschaft seien dem Landgericht allein hinsichtlich der vier hohen Wandel unterworfen, die an Leib und Leben gestraft würden; mit dieser Ausnahme unterstehe Buttenwiesen der Kommende Donauwörth mit der bürgerlichen und

malefizischen Obrigkeit; der Komtur pflege Frevel selbst oder durch seinen Vogt zu ahnden; Lauterbach als Wohnort Wiedemanns sei überdies außerhalb der Markgrafschaft gelegen. Interessenten bezeichnen die Regierung und das Kammergericht der oberösterreichischen Lande zu Innsbruck als zuständige Appellationsinstanz, da die Markgrafschaft als Reichslehen an die Erzherzöge von Österreich verliehen sei und diese von der kameralen Gerichtsbarkeit befreit seien.

- 6 1. (Kaiserliches Landgericht der Markgrafschaft Burgau)
2. RKG 1581–1582 (1581–1585)

8 2 cm

2301

1 T 915 Bestellnr. 12945

2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, und der Hefenbauer Michael Rauch als sein Untertan (Michael Rauch Bekl. 1. Instanz)

3 Kaspar *Lenglin* zu Hainsfarth (Kl. 1. Instanz) sowie die Grafen Wilhelm von Oettingen-Wallerstein und Gottfried von Oettingen-Oettingen als Interessenten

4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1586);
Lic. Antonius Streitt (1598)

4b Dr. Johann Jakob Kremer (1587)

5a appellatio

5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen;

Gegenstand in 1. Instanz: Beim zufälligen Zusammentreffen um Bartholomäi 1586 vor dem Oettinger Wörnitztor bestritt Michael Rauch zunächst, Kaspar Lenglin versprochen zu haben, ihm Korn zu schicken, wodurch sich dieser als Lügner beschuldigt sah. Dann schlug er ihm drei Zähne aus, verfolgte ihn über die Wörnitzbrücke und verletzte ihn schließlich mit dem Messer an Kopf, Hand und Beinen. Lenglin, der dauernde gesundheitliche Schäden geltend machte, erhob deshalb Mitte Juni 1587 am kaiserlichen Landgericht der Grafschaft Oettingen eine Schadenersatzklage auf 400 fl. Obwohl ihn der Oettinger Komtur Wilhelm von Dernbach gen. Graul unter Berufung auf die Exemption des Deutschen Ordens von fremden Hof- und Landgerichten als seinen Untertan abforderte, wurde Rauch zur Litiskontestation verpflichtet.

Kl. Deutschmeister appelliert wegen Remissionsverweigerung an das RKG. Interessenten betonen, daß in der Grafschaft Oettingen begangene Frevel und Delikte in die Zuständigkeit des privilegierten Landgericht fielen: der Tatort wie auch der Hefenhof (im Akt: Höfen) seien innerhalb der Grafschaft gelegen.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht der Grafschaft Oettingen im Kloster Zimmern
1587
2. RKG 1587–1608

8 3,5 cm

2302

- 1 T 744 Bestellnr. 12917
- 2 Erzherzog Karl von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen sowie Bischof von Brixen und Breslau
- 3 Landgraf Wilhelm von *Leuchtenberg*
- 4a Lic. Christoph Ricker (1619)
- 4b Dr. Gerhard Ebersheim (1619)
- 5a mandatum immissoriale s. c.
- 5b Schuldforderung;
 Ende Febr. 1540 verschrieb Landgraf Georg von Leuchtenberg Wilhelm Lochinger als Komtur zu Heilbronn gegen Überlassung eines Kapitals von 4.000 fl aus allen seinen Rechten und Einkünften einen jährlichen Zins von 200 fl. Anfang Apr. 1576 verpflichteten sich Herzog Albrecht V. von Bayern und Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Vormünder Landgraf Georg Ludwigs von Leuchtenberg gegenüber dem Deutschmeister Heinrich von Bobenhausen gegen Einräumung eines Kapitals von 3.000 fl zur Zahlung einer jährlichen Pension von 150 fl, wofür sie achtzehn Güter zu Vilchband in der Herrschaft Grünsfeld verpfändeten. Ab Frühjahr 1598 unterblieb die vollständige Zins- und Pensionszahlung.
 Kl. Deutschmeister ersucht um seine Einsetzung in die verschriebenen Güter und Gefälle, da von den seit Laetare 1598 fällig gewordenen 8.050 fl noch 6.302 fl ausstünden.
- 6 1. RKG 1620
- 7 Zinsverschreibung Herzog Albrechts V. von Bayern und Markgraf Georg Friedrichs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Vormünder des Sohnes Landgraf Ludwig Heinrichs von Leuchtenberg, Landgraf Georg Ludwig von Leuchtenberg, von 1576 für den Deutschmeister Heinrich von Bobenhausen über eine Pension von 150 fl (Q 5);
 Zinsverschreibung Landgraf Georgs von Leuchtenberg von 1540 für Wilhelm Lochinger, Komtur zu Heilbronn, über einen Zins von 200 fl (Q 6)

2303

- 1 T 491 Bestellnr. 12766
- 2 Volpert von Schwalbach, des *Deutschen Ordens* Landkomtur der Ballei Franken sowie Komtur zu Ellingen und Nürnberg, als Interessent (seine Untertanen Leonhard Geiß, Leonhard Schopper und Blasius Burger zu Oberreimlingen sowie Endres Müller zu Nordhausen Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans Sigmund von *Lüchau*, gräflich oettingischer gemeinschaftlicher Rat und Landvogt (neben Hans Grimm zu Nordhausen Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Laurenz Wilthelm (1573);
 Lic. Antonius Streitt (1598)
- 4b Dr. Jakob Friedrich Meurer (1572);
 Dr. Johann Stöcklin (1578);
 Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a appellatio

- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen;
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Juni 1572 ersuchte der Landvogt Hans Sigmund von Lüchau das kaiserliche Landgericht der Grafschaft Oettingen, über Leonhard Geiß, Leonhard Schopper und Blasius Burger, Hintersassen des kl. Kastenamts Nördlingen zu Oberreimlingen, jeweils eine Strafe von 10 fl zu verhängen, weil sie über Rain und Stein gepflügt und geeeggt hätten. Anfang Dez. 1572 beschuldigte Hans Grimm zu Nordhausen den dortigen kl. Untertan Endres Müller, sein Grundstück überackert, ein auf seine Wiese laufendes Wasser abgegraben und ihn selbst bedroht zu haben (vgl. Bestellnr. 12768). Kl. Landkomtur bat zunächst die gräflich oettingischen Räte, dann den Landrichter Hans Georg von Rossau d. Ä., die Ladungen an seine Untertanen zurückzunehmen. Ende Apr. 1573 ergingen jedoch erneute Ladungen. Anfang Juni 1573 forderte kl. Landkomtur seine Untertanen unter Vorlage eines Exemtionsprivilegs förmlich ab. Ende Aug. 1573 lehnte das Landgericht die beantragte Remission ab und verpflichtete die vier kl. Untertanen, sich auf die Klagen einzulassen.
Kl. Landkomtur wendet sich wegen Remissionsverweigerung an das RKG. Bekl. Partei behauptet, daß alle in der Grafschaft Oettingen begangenen Frevl und Delikte in die Zuständigkeit des privilegierten Landgerichts fielen, daß die vier kl. Untertanen ihren Wohnsitz in der Grafschaft hätten und daß der Deutsche Orden hinsichtlich der Grafschaft nie im Besitz der geltend gemachten Exemption gewesen sei.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht der Grafschaft Oettingen zu Oettingen und Wallerstein sowie auf der Goldburg 1572
2. RKG 1573–1623 (1573–1598)
- 7 Vorakt (Nr. 5) enthält: Konfirmationsbrief Kaiser Maximilians II. von 1566 mit inseriertem Exemtionsprivileg Kaiser Karls V. von 1541, transsumiert durch Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe-Neuenstein 1568 (fol. 19r ff.); Konfirmationsbrief Kaiser Maximilians II. von 1570 mit inserierten Privilegien der Könige Wenzel von 1399 und Sigismund von 1418 über das königliche Landgericht der Grafschaft Oettingen (fol. 37v ff.); Vergleich der Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen mit Bürgermeister, Räten und Bürgern der Reichsstadt Dinkelsbühl vor Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg und Deutschmeister Konrad von Egloffstein als königlichen Kommissaren über Landgericht, Zoll und Geleit 1405 (fol. 45r ff.);
landvogteiliches Beilagenheft (Q 10) enthält: Lehenbrief König Ruprechts über die Grafschaft Oettingen von 1401; Landgericht, Wildbann und Geleitrecht der Grafschaft Oettingen bestätigendes Privileg König Sigismunds für seinen Hofmeister Graf Ludwig von Oettingen und Graf Friedrich von Oettingen 1419; Privilegienbestätigungen Kaiser Sigismunds von 1434, Kaiser Friedrichs III. von 1463 und 1487 sowie König Maximilians I. von 1494 und 1502 für das oettingische Grafenhaus;
Aufstellung über gräflich oettingische Landrichter und Landvögte von 1300–1570 (Q 20);
Aufstellung über Sitzungen des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen von 1507–1543 (Q 21);
Revers der Äbtissin Jutta von Zimmern von 1354 wegen der Befugnisse des Deutschordenshauses Ellingen gegenüber ihren vier Untertanen zu Reimlingen (Q 23);
deutschherrisches Beilagenheft (Q 25) enthält: Schutzverleihung, Abgaben- und Taxfreiheit, auch Asylrecht betreffende Privilegien und Konfirmationen der Könige und Kaiser Friedrich II. von 1221 und 1223, Heinrich (VII.) von 1227, Adolf von 1293, Ludwig IV. von 1331, Karl IV. von 1355 und 1376, Wenzel von 1383, Ruprecht von 1403 und 1404 sowie Sigismund von 1414 für den Deutschen Orden;
deutschherrischer Kommissionsrotulus (Q 28) enthält: Zeugenaussagen von 1585 vor kaiserlicher Kommission (fol. 52r ff.);

Beilagen zu kl. Probationes (Q 30–50): Kaufbrief des Georg Vetzer zu Nördlingen für Melchior von Neuneck, Landkomtur der Ballei Franken, und das Ordenshaus Ellingen von 1476 über Güter und Zinsen zu Nordhausen (Lit. A; auch: Q 16); Kaufbrief der Adelheid von Reisenburg, Witwe des Heinrich von Reisenburg, und ihres Sohnes Rudolf von Reisenburg von 1283 für das Deutschordenshaus Ellingen über ihren freieigenen Meierhof zu Reimlingen samt Zugehörungen (Lit. B; auch: Q 15); Reverse Graf Ludwigs von Oettingen von 1357, der Grafen Ludwig, Friedrich d. Ä., Friedrich d. J. und Ulrich von Oettingen, Gebrüder, von 1378 sowie Graf Friedrichs d. J. von 1383, von Deutschordensuntertanen keine Steuern zu fordern und allein die Malefizgerechtigkeit auszuüben (Lit. C und E; Nr. 3); Kaufbrief der Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen für das Deutschordenshaus Ellingen von 1323 über Güter und Rechte zu Möttingen (Lit. D); Kaufbrief des Graf Ludwig von Spitzenberg für Adelheid von Reisenburg und deren Sohn Rudolf von Reisenburg von 1275 über seinen freieigenen Meierhof zu Reimlingen (Nr. 1); Vertrag der Grafen Wolfgang und Joachim von Oettingen mit Wolfgang von Eisenhofen, Landkomtur der Ballei Franken, von 1516 wegen der landgerichtlichen Obrigkeit zu Möttingen und Reimlingen (Nr. 2; auch: Q 17); Vertrag Graf Ludwigs d. Ä. von Oettingen mit dem Deutschmeister Dietrich von Cleen von 1526 wegen der hohen Obrigkeit nach dem Bauernkrieg (Nr. 4)

8 9,5 cm

2304

- 1 Bestellnr. 2730/I–V
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Schweinfurt (Prozeßvollmacht auch von Bischof Julius von Würzburg)
- 3 Albrecht von und zu *Maßbach*, Eyrich von Münster zu Niederwerrn, die Schultheißen, Dorfmeister und Gemeinden zu Madenhausen, Rannungen, Hambach (im Akt: Haimbach), Üchtelhausen und Hesselbach sowie die Schäfer Michael Hörling zu Hesselbach und Jakob Schellick zu Holzhausen
- 4a Dr. Malachias Ramminger (1562);
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);
Dr. Leonhard Wolf (1586);
Dr. Heinrich Stemler (1593);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1604)
- 4b Dr. Johann Augspurger (1576);
Dr. Johann Michael Vaius (1576);
Lic. Johann Heuser (1582);
Dr. Marsilius Bergner (1595);
Lic. Antonius Streitt (1596);
Lic. Martin Khun, Dr. Peter Paul Steurnagel und Dr. Konrad Fabri (1605)
- 5a prima citatio, den angemäßen Hut- und Viehtrieb in Jeusinger und Hoppacher Gemarkung belangend
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;
Ende Febr. 1576 lassen kl. Deutschmeister sowie Bürgermeister und Rat zu Schweinfurt Albrecht von Maßbach und Eyrich von Münster, die Schultheißen, Dorfmeister und Gemeinden zu Madenhausen, Rannungen, Hambach, Üchtelhausen und Hesselbach sowie die Schäfer zu Hesselbach und Holzhausen vorladen, weil sie sich den Vieh- und Schaftrieb auf die versteinten Gemarkungen der wüsten Dörfer Jeusing und Hoppach anmaßten, die der Kommende Münnerstadt und kl. Reichsstadt eigentümlich mit der vogteilichen

Obrigkeit zustünden: beide Gemarkungen seien von Hut- und Triebservituten aller angrenzenden Nachbarn frei und unbeschwert; nach Abgang der beiden Dörfer habe neben der Kommende Münnerstadt anfänglich die Kommende Schweinfurt, später als deren Rechtsnachfolgerin die Reichsstadt Schweinfurt die dortige Feldung alljährlich gegen Zins verliehen; im Zuge der gegnerischen Weiderechtsanmaßungen habe Christoph von Maßbach sieben oder acht Jahre vor dem Markgräflerkrieg einen Viehhof, den Neubauhof, unweit der Jeusinger Gemarkung errichtet; den ebenfalls angemäßen Schaftrieb von Madenhausen aus habe ihm das gräflich hennebergische Hofgericht rechtskräftig abgesprochen. Albrecht von Maßbach, der die zentliche Obrigkeit auf beiden Gemarkungen für sich beansprucht, sowie die Gemeinden Rannungen und Hambach berufen sich darauf, ihr Vieh seit Menschengedenken auf die Jeusinger Markung getrieben zu haben. Die Gemeinden Madenhausen, Üchtelhausen und Hesselbach sowie Michael Hörling machen hinsichtlich ihres Weiderechts auf der Hoppacher Markung ebenfalls die unvordenkliche Possession geltend. Eyrich von Münster und Jakob Schellick bleiben dem Prozeß fern.

Mitte Jan. 1595 teilt der deutschmeisterische Prokurator mit, daß der Deutsche Orden seine Rechte auf Bischof Julius von Würzburg übertragen habe.

- 6 1. RKG 1576–1631 (1576–1607)
- 7 Deutschmeisterisch-schweinfurtischer Kommissionsrotulus gegen Albrecht von Maßbach (Q 55) enthält: Malereid Wilhelm Besserers, Bürgers und Ratsverwandten zu Speyer (fol. 59r); Auszüge aus Zins- und Gültbüchern des Deutschordenshauses Schweinfurt von 1313–1364 (fol. 59v ff.); Protokoll über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten von 1580 mit einer Aufstellung über die Lage der Grenzsteine (fol. 73v ff.); Zeugenaussagen von 1580 vor kaiserlicher Kommission (fol. 90r ff.); deutschmeisterisch-schweinfurtischer Kommissionsrotulus gegen die Gemeinde Madenhausen (Q 56) enthält: Malereid Wilhelm Besserers (fol. 56v f.); Auszüge aus Zins- und Gültbüchern des Deutschordenshauses Schweinfurt von 1313–1364 (fol. 57v ff.); Protokoll über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten von 1580 mit einer Aufstellung über die Lage der Grenzsteine (fol. 64v ff.); Zeugenaussagen von 1580 vor kaiserlicher Kommission (fol. 73v ff.); deutschmeisterisch-schweinfurtischer Kommissionsrotulus gegen die Gemeinden Hesselbach und Üchtelhausen sowie Michael Hörling (Q 57) enthält: Malereid Wilhelm Besserers (fol. 87r f.); Auszüge aus Zins- und Gültbüchern des Deutschordenshauses Schweinfurt von 1313–1364 (fol. 87v ff.); Protokoll über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten von 1580 mit einer Aufstellung über die Lage der Grenzsteine (fol. 95v ff.); Zeugenaussagen von 1580 vor kaiserlicher Kommission (fol. 104r ff., 322v ff.); deutschmeisterisch-schweinfurtischer Kommissionsrotulus gegen die Gemeinden Rannungen und Hambach (Q 58) enthält: Malereid Wilhelm Besserers (fol. 72r f.); Auszüge aus Zins- und Gültbüchern des Deutschordenshauses Schweinfurt von 1313–1364 (fol. 72v ff.); Protokoll über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten von 1580 mit einer Aufstellung über die Lage der Grenzsteine (fol. 84r ff.); Zeugenaussagen von 1580 vor kaiserlicher Kommission (fol. 93v ff., 259r ff.); deutschmeisterisch-schweinfurtischer Kommissionsrotulus gegen Eyrich von Münster und Jakob Schellick (Q 59) enthält: Protokoll über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten von 1580 mit einer Aufstellung über die Lage der Grenzsteine (fol. 10r ff.); Auszüge aus Zins- und Gültbüchern des Deutschordenshauses Schweinfurt von 1313–1364 (fol. 54v ff.); Malereid Wilhelm Besserers (fol. 65v); Zeugenaussagen von 1580 vor kaiserlicher Kommission (fol. 67r ff.); hörlingscher Kommissionsrotulus (Q 61^a) enthält: Zeugenaussagen von 1581 vor kaiserlicher Kommission; hesselbachischer Kommissionsrotulus (Q 61^b) enthält: Zeugenaussagen von

1581 vor kaiserlicher Kommission;
 hambachischer Kommissionsrotulus (Q 61^d) enthält: Zeugenaussagen von 1581 vor kaiserlicher Kommission;
 üchtelhausischer Kommissionsrotulus (Q 61^e) enthält: Zeugenaussagen von 1581 vor kaiserlicher Kommission;
 maßbachischer Kommissionsrotulus (Q 66) enthält: Auszug aus undat. maßbachischem Register; Zeugenaussagen von 1581 vor kaiserlicher Kommission;
 Urteile des gräflich hennebergischen Hofgerichts zu Schleusingen auf Klagen des Deutschmeisters Wolfgang Schutzbar gen. Milchling und der Reichsstadt Schweinfurt gegen Christoph von Maßbach wegen der Erweiterung des Zauns um das Kirchlein und der Einziehung von Feldern zu Hoppach sowie wegen des Schaftriebs dorthin von 1565 (Q 72, 73)

8 46,5 cm

2305

- 1 Bestellnr. 2731
- 2 Hans Georg von Dachenhausen, Komtur des *Deutschen Ordens* zu Münnerstadt sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Schweinfurt, ferner Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des Deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen, als Interessent (Prozeßvollmacht auch von Bischof Julius von Würzburg)
- 3 Albrecht von und zu *Maßbach*
- 4a Dr. Malachias Ramminger (1562);
 Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);
 Lic. Leonhard Wolf (1593);
 Dr. Heinrich Stemler (1593)
- 4b Dr. Johann Augspurger (1576);
 Lic. Johann Heuser (1582);
 Dr. Marsilius Bergner (1595)
- 5a secunda citatio, die Vogelwaid und anderes kleines Waidwerk belangend
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
 Kl. Komtur sowie Bürgermeister und Rat zu Schweinfurt werfen Albrecht von Maßbach vor, sich auf die versteineten Gemarkungen der wüsten Dörfer Jeusing und Hoppach, die der Kommende Münnerstadt und kl. Reichsstadt eigentümlich mit der vogteilichen Obrigkeit zustünden, die Vogelwaid und anderes kleines Waidwerk anzumaßen. Dieser beansprucht mit der zentlichen Obrigkeit sowie dem hohen und niederen Wildbann zu Maßbach auch das Recht, von dort aus auf die Jeusinger und Hoppacher sowie andere umliegende Markungen zu jagen: der kl. Jagdausübung dort sei stets widersprochen worden.
 Mitte Jan. 1595 teilt der deutschmeisterische Prokurator mit, daß der Deutsche Orden seine Rechte an Bischof Julius von Würzburg abgetreten habe.
- 6 1. RKG 1577–1628 (1577–1596)
- 7 Deutschherrisch-schweinfurtischer Kommissionsrotulus (Q 10) enthält: Zeugenaussagen von 1579 vor kaiserlicher Kommission (fol. 54r ff.)
- 8 7 cm

2306

- 1 Bestellnr. 2909

- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, Bischof Julius von Würzburg sowie die Ganerben zu Poppenlauer
- 3 Albrecht von und zu *Maßbach*
- 4a Dr. Johann Michael Vaius (1580);
(Dr. Laurentius) Vomelius Stapert (1580)
- 4b Dr. Johann Augspurger (1576)
- 5a mandatum (der Pfändung), drei Gefangene zu Maßbach belangend
- 5b Jurisdiktionsstreitigkeit;
Kl. Deutschmeister und kl. Bischof lassen Albrecht von Maßbach Mitte März 1580 vorladen, weil er den schaumbergischen Hintersassen Hans Öttlich, dessen Knecht sowie den Deutschordensuntertan und ganerbischen Bauernmeister Adam Schneider gefangen von Poppenlauer nach Maßbach habe schaffen lassen. Maßbach beansprucht die vogteiliche Obrigkeit über alle Bewohner Poppenlauer für sich allein, räumt ein, daß er und der Abt zu St. Stephan in Würzburg die Jurisdiktion hinsichtlich des Dorfgerichts zu Poppenlauer gemeinsam ausübten, gesteht den angeblichen Ganerben jedoch keine obrigkeitlichen Rechte zu. Er bestreitet, den Knecht gefangengesetzt zu haben. Weiterhin gibt er an: der verheiratete schaumbergische Zins- und Lehenmann habe sich des beharrlichen Ehebruchs mit seiner Magd Margreth Endres schuldig gemacht; auf die durch die Juristenfakultät zu Jena erteilte Rechtsbelehrung hin sei er deshalb gestäubt und der Zent Maßbach auf ewig verwiesen, die Magd wegen Kindsmords kürzlich mit dem Schwert hingerichtet worden; Schneider bewohne eine der Gemeinde zinsbare Behausung und sei gemeindlicher Bauernmeister; vom bekl. Komtur habe er lediglich Feldlehen inne.
- 6 1. RKG 1580–1593
- 7 Undat. peinliches Urteil der Juristischen Fakultät der Universität Jena gegen Hans Öttlich und seine Magd Margreth Endres (Q 6)
- 8 Akt lückenhaft

2307

- 1 T 968 Bestellnr. 12956
- 2 Statthalter, Kanzler und Räte der Regierung des *Deutschen Ordens* zu Mergentheim (Prozeßvollmacht von Erzherzog Karl von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des Deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen sowie Bischof von Brixen und Breslau) als Interessenten sowie Georg Eitel, Deutschordensuntertan zu Ergersheim (Interessenten sowie Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Müller* zu Herbolzheim, später zu Ulsenheim (Kl., ferner der fürstbischöflich würzburgische Syndikus Heinrich Leo Ströblin, Lizentiat der Rechte, Interessent 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph Ricker (1619)
- 4b Dr. Christian Schröter (1621)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken;
Gegenstand in 1. Instanz: Anna Schmid, Witwe Hans Beuschels zu Ergersheim, brachte in die Ehe mit Georg Eitel 6.000–8.000 fl ein. Nach ihrem Tod bemächtigte sich der Ehemann der gesamten Verlassenschaft aufgrund einer

1586 vorgenommenen Schenkung und eines 1603 errichteten Testaments. Marx Schmid zu Weigenheim, Ambrosius Neubauer zu Deutenheim (im Akt: Dietenheim), Hans Müller, Michael Hübner und Hans Ruprecht zu Herbolzheim erhoben am deutschmeisterischen Dorfgericht zu Ickelheim Ansprüche als Intestaterben: die Schenkung unter Eheleuten hätte zwingend der landgerichtlichen Bestätigung bedurft, das angebliche Testament sei in Abwesenheit der nächsten Verwandten errichtet worden. Als ihnen vor einer Urteilsöffnung die Zahlung von 200 fl Klagschatzgeld abverlangt wurde, wandten sie sich Anfang Okt. 1604 an das deutschmeisterische Hofgericht zu Mergentheim, das Anfang März 1613 in der Hauptsache gegen sie entschied (vgl. Bestellnr. 4918). Mit der Begründung, daß die zuständige Appellationsinstanz das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken sei, kam Hans Müller, als Sohn der Barbara Schmid Neffe Anna Schmid, dort Mitte Febr. 1617 um Kassation des nichtigen hofgerichtlichen Prozesses und Urteils ein. Die deutschmeisterische Regierung forderte das Verfahren unter Berufung auf die Exemption des Deutschen Ordens, seiner Diener und Untertanen von fremden Hof- und Landgerichten ab. Der fürstbischöfliche Syndikus verwies dagegen auf die Privilegien zugunsten des Landgerichts in Würzburg. Claus Conrad Zorn von Bulach als markgräflich brandenburgischer Amtmann zu Uffenheim sah die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg beeinträchtigt, da Eitel zwar einen der Deutschordenskommende Virnsberg zinsbaren Hof besitze, ansonsten aber Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach mit hoher und niederer Obrigkeit unterworfen sei. Anfang Sept. 1617 erlangte Müller eine landgerichtliche Kommission zur Zeugeneinvernahme (vgl. Bestellnr. 14662 und 15406). Mitte Jan. 1620 entschied das Landgericht unter Abweisung der kl. Einreden, daß sich Eitel auf die Klage Müllers einzulassen habe.

Kl. Regierung appelliert wegen Remissionsverweigerung an das RKG. Müller macht geltend, daß Appellationen von landgerichtlichen Urteilen an das Hof- und Kanzleigericht in Würzburg zu richten seien, daß, je nachdem ob die mündliche oder die spätere schriftliche Appellation für maßgeblich gehalten werde, die zehntägige Interpositionsfrist oder die sechsmonatige Introduktionsfrist versäumt worden sei und daß es sich beim erstinstanzlichen Urteil um ein bloßes Interlokut handle.

- 6
 1. Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg 1617
 2. RKG 1620–1621 (1620–1624)

- 7 Vorakt (Q 10) enthält: Konfirmationsbrief Kaiser Maximilians II. von 1566 mit inseriertem Exemptionsprivileg Kaiser Karls V. von 1541, transsumiert durch Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe-Neuenstein 1568; Immunitäts- und Schutzbestätigung Kaiser Ludwigs I. für das Bistum Würzburg von 823; Privileg Kaiser Heinrichs V. über die Jurisdiktion in Ostfranken von 1120; Privileg Kaiser Friedrichs I. über die Jurisdiktion im Bistum Würzburg und im Herzogtum Franken von 1168; Privilegien und Konfirmationen der Könige und Kaiser Karl IV. von 1347, Friedrich III. von 1468, Maximilian I. von 1510 und Karl V. von 1545; Lehenbriefe der Kaiser Karl IV. von 1372 und Matthias von 1613 über das Hochstift Würzburg; Bulle des Papstes Calixt IV. von 1455 über die Bestätigung der Gerichtsprivilegien Kaiser Friedrichs I. von 1168 und König Karls IV. von 1347; Deklaration Kaiser Karls V. hinsichtlich der Gerichtsprivilegien des Hochstifts Würzburg von 1532; Privileg Kaiser Karls V. für Bischof Konrad II. von Würzburg gegen die während der Reformationswirren eingetretene Verjährung von Gerechtigkeiten von 1534; Urteile des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken von 1560 auf eine kl. Abforderung und des RKG von 1576 auf die kl. Appellation hin (vgl. Bestellnr. 12905); Urteil des herzoglich württembergischen Hofgerichts zu Stuttgart von 1613 im Streit zwischen Bischof Julius von Würzburg und Erzherzog Maximilian III. von Österreich als Deutschmeister um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken über Deutschordensuntertanen

8 5 cm

2308

- 1 T 643 Bestellnr. 12878
- 2 Walter von Cronberg, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen (Lorenz Thüring und Jecklin Kießling Bekl. 1. Instanz)
- 3 Simon *Müller*, Bürger zu Rothenburg ob der Tauber (Kl. 1. Instanz), sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber
- 4a Lic. Valentin Gottfried (1537);
Dr. Adam Werner von Themar (1537)
- 4b Lic. Ludwig Hirter (1527);
Dr. Simeon Engelhardt (1539)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Jurisdiktion über Deutschordensdiener;
Gegenstand in 1. Instanz: Simon Müller erhob vor Bürgermeistern und Rat zu Rothenburg Klage gegen Lorenz Düring und Jäcklin Kießling, den Schreiber und den Stalljungen des dortigen Deutschordenskomturs Wolfgang von Rosenberg, weil sie im Ordenshof eines seiner Schweine durch Steinwürfe getötet hätten. Kl. Deutschmeister forderte das Verfahren ab. Dennoch wurde den Deutschordensdienern auferlegt, auf die Klage zu antworten.
Kl. Deutschmeister appelliert wegen Remissionsverweigerung an das RKG: das Ordenshaus zu Rothenburg habe an den Privilegien des Deutschen Ordens teil; danach stehe allein dem Komtur die Jurisdiktion über seine Diener, Knechte und Ehalten zu. Nach Auffassung der bekl. Partei ist die Appellation nicht an das RKG erwachsen, da der Streitwert unter 50 fl liege, das Delikt innerhalb der Stadtmauern Rothenburgs geschehen sei und die Gegenseite nicht erwiesen habe, daß die kl. Exemptionsprivilegien in Rothenburg auch auf Laien in Diensten des Komturs angewandt würden und diese nicht wie andere Deutschordensverwandte und -hintersassen in der Stadt selbst, zu Detwang, Reutsachsen, Hemmendorf und andernorts in der Landwehr der hohen und niederen Obrigkeit der Reichsstadt unterworfen seien.
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Rothenburg 1536)
2. RKG 1537–1544
- 7 Deklaration Kaiser Karls V. von 1541 hinsichtlich des Exemptionsprivilegs König Ruprechts für den Deutschen Orden (Q 31)
- 8 4,5 cm;
Lit.: Sylge, S. 86 [dort wird fälschlich statt einer Ladung ein Mandat vom 7. Dez. 1536 erwähnt]

2309

- 1 T 881 Bestellnr. 12935
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nördlingen*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);
Dr. Andreas Pfeffer (1598);
Lic. Christoph Ricker (1611)

- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1577);
Dr. Marsilius Bergner (1601);
Dr. Georg Amandus Wolf (1610);
Dr. Sigismund Haffner (1616)
- 5a mandatum der Pfändung (des Deutschen Ordens Kastner zu Nördlingen Verstrickung betr.)
- 5b Auseinandersetzung um die Rechtsverhältnisse des Deutschordenskastners zu Nördlingen;
Bürgermeister und Rat zu Nördlingen wollten den dortigen kl. Kastner Heinrich Haug auf sich verpflichten. Dieser bat unter Hinweis auf die Freiheiten des Deutschen Ordens, von diesem Vorhaben abzustehen. Als er Ende Jan. 1579 von der Abhörung der Gemeinderechnungen aus Reimlingen zurückkam, ließen sie ihn festnehmen und fast drei Wochen im Turm gefangenhalten.
Kl. Deutschmeister betont, daß der Kastner oder Verwalter des Ordenshauses in Nördlingen allein ihm und dem Deutschen Orden verpflichtet, bekl. Reichsstadt dagegen in bürgerlichen wie peinlichen Angelegenheiten mit keinerlei Jurisdiktion verwandt sei. Bekl. Partei wendet ein: die Deutschordenskastner – wie die über die Häuser und Höfe des Fürststifts Ellwangen sowie der Klöster Kaisheim und Heilsbronn innerhalb der Stadtmauern verordneten Kastner und Pfleger – hätten der Reichsstadt seit jeher eidlich zugesichert, ihr Wohl zu fördern und Schaden von ihr zu wenden, ihr auch gleich Bürgern und Insassen gerichtsbar und botmäßig zu sein; Haug habe die übliche Eidesleistung beharrlich verweigert; überdies habe er im Sept. 1578 ohne Genehmigung des Rates den katholischen Pfarrer aus Reimlingen kommen lassen, um sein gerade geborenes Kind zu taufen, obwohl Nördlingen der Augsburgischen Konfession zugehöre und die katholische Religionsausübung dort nicht gestattet sei; Vorladungen deshalb sei er nicht gefolgt, ebensowenig dem zuletzt ergangenen Ausweisungsbefehl. Kl. Partei spricht von einem gefreiten Ordenshaus, das der Gegenseite mit keinerlei bürgerlichen Beschwerden zugetan sei, und verweist ansonsten auf die Exemtion des Deutschen Ordens samt Ordenspersonen, Dienern und Untertanen von aller fremden Botmäßigkeit und Gerichtsbarkeit: Haugs Amtsvorgänger Georg Scherb und dessen Sohn Christoph Scherb seien dem Rat als Bürger wegen ihrer dortigen Häuser und Güter mit bürgerlichen Pflichten verwandt gewesen, nicht jedoch hinsichtlich des Ordenshauses und ihrer Amtsverwaltung.
Am 2. Juni 1579 ergeht ein Paritorialurteil. Beide Parteien nehmen – zunächst erfolglose – gütliche Verhandlungen auf. Anfang Juni 1617 teilen Kanzler und Räte zu Mergentheim schließlich mit, daß die Angelegenheit verglichen worden sei.
- 6 1. RKG 1579–1609 (1579–1617)
- 7 Beilagen zu nördlingischer Probationsschrift (Prod. vom 1. Sept. 1610): Vertrag der bekl. Reichsstadt mit Dietrich von Venningen als Landkomtur der Ballei Franken sowie Konrad von Egloffstein und Wilhelm von Rothenburg als Komturen zu Ellingen und Oettingen von 1392 wegen des Besitzes des Deutschen Ordens in Nördlingen (Lit. D); Urteil im Rechtsstreit des Deutschen Ordens mit Graf Ludwig d. Ä. von Oettingen von 1552 hinsichtlich der Stellung eines Reiswagens (vgl. Bestellnr. 12755) (Lit. E); Wortlaut des dem kl. Kastner abverlangten Eides (Lit. G); Paktbriefe der Grafen Ulrich, Ludwig d. J. und Wilhelm von Oettingen von 1442–1446 anlässlich ihrer befristeten Annahme als Bürger in Nördlingen (Lit. H–K); Schreiben von Simon von Leonrod als Statthalter der Ballei Franken und Komtur zu Ellingen an Bürgermeister und Rat zu Nördlingen von 1447 wegen Beschützung des Ordenshauses Kapfenburg gegen Graf Ulrich von Oettingen als Nördlinger Bürger (Lit. L)
- 8 4 cm

2310

- 1 T 884 Bestellnr. 12938
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
Landen
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nördlingen*
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1598);
Lic. Christoph Ricker (1609)
- 4b Dr. Bernhard Kühorn (1593);
Dr. Marsilius Bergner (1601);
Dr. Georg A(mandus) Wolf (1604);
Dr. Sigismund Haffner (1616)
- 5a mandatum (der Pfändung), die Vogtei, Jurisdiktion und Obrigkeit zu Reim-
lingen und dem Kastner zu Nördlingen abgepfändete 12 fl betr.
- 5b Auseinandersetzung um die vogteiliche Obrigkeit über Hintersassen der bekl.
Reichsstadt in Reimlingen;
Mitte Sept. 1600 traf Johann Hutzler, Deutschordenskastner zu Nördlingen, in
Reimlingen auf der Gasse die Ehefrau Kaspar Rückers, eines Untertans des
Spitals in Nördlingen, in gotteslästernder Weise auf Witwe, Tochter und
Hausgesinde ihres verstorbenen Nachbarn Georg Strauß schimpfend an. Er ließ
sie von seinem Amtsknecht in die Geige schließen, nachdem sie zwis-
schenzeitlich mit Hilfe ihres Ehemannes in ihren Hof hatte entkommen können.
Zwei Tage später wurde der Kastner auf das Rathaus in Nördlingen geladen
und dort festgehalten, bis er die Spitalhintersassin freigegeben und wegen
Anmaßung der Strafgerechtigkeit über reichsstädtische Untertanen ein
Strafgeld von 12 fl erlegt hatte.
Kl. Deutschmeister behauptet, daß Reimlingen der Kommende Ellingen mit
dem Dorfrecht und der Vogtei sowie aller Obrig- und Gerichtsbarkeit unter-
worfen sei – allein Fälle von Diebstahl, Notzucht, Brand und Totschlag als die
vier hohen Malefizhändel ausgenommen: innerhalb der Dorfetter vorfallende
Delikte würden in kl. Namen geahndet. Nach Angaben der bekl. Partei besitzt
der Deutsche Orden ausschließlich die Jurisdiktion über seine eigenen, nicht
über fremde Hintersassen zu Reimlingen: im Ordenshaus in der Reichsstadt
selbst könnten keine Häftlinge untergebracht werden und in Reimlingen sei erst
vor wenigen Jahren ein Wohn- und Fruchthaus mit Gefängnis errichtet worden.
Außerdem sei der kl. Kastner dem Kaspar Rucker 50 fl schuldig, die er sich zu
zahlen weigere, weshalb er dessen Ehefrau der Injurien bezichtigt habe.
Ein Paritorialurteil ergeht am 15. Mai 1605. Anfang Juni 1617 teilen Kanzler
und Räte zu Mergentheim mit, daß die Angelegenheit verglichen worden sei.
- 6 1. RKG 1601–1620 (1601–1617)
- 8 2 cm

2311

- 1 Bestellnr. 12936/1
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
Landen
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nördlingen*
- 4a Dr. (Andreas) Pfeffer (1601)

- 5a commissio ad memoriam, die vogteiliche Ober- und Gerichtsbarkeit zu Reimlingen betr.
- 5b Zeugeneinvernahme hinsichtlich der kl. Obrigkeitsrechte über die nördlingischen Hintersassen zu Reimlingen;
Kl. Deutschmeister beansprucht die vogteiliche Obrig- und Gerichtsbarkeit über sämtliche Bewohner Reimlingens, auch wenn sie anderen Herrschaften unterstünden, insbesondere über die Hintersassen des Spitals zu Nördlingen, das dort drei Höfe und acht Sölden besitzt, für die Bürgermeister und Rat die Jursidktion und Vogtei geltend machen. Er erlangt deshalb Mitte März 1601 eine kaiserliche Kommission zur Zeugeneinvernahme.
Eine Vorlage des Rotulus im in gleicher Sache anhängigen Prozeß (vgl. Bestellnr. 12938) ist nicht nachzuweisen.
- 6 1. RKG 1601
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (am 29. Mai 1601 an die Leserei übergebenes Prod.) enthält: Zeugenaussagen von 1601 vor kaiserlicher Kommission (fol. 54v ff.; auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 3 Prod.; SpPr fehlt

2312

- 1 T 882 Bestellnr. 12936
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nördlingen*
- 4b Dr. Georg Amandus Wolf (1604)
- 5a mandatum, etlicher Nördlingischer und anderer zu Reimlingen Gefängnis und Strafe betr.
- 5b Auseinandersetzung um die vogteiliche Obrigkeit über Hintersassen der bekl. Reichsstadt in Reimlingen;
Im Aug. und Sept. 1603 wurden in Nördlingen – zumeist beim Besuch des Wochenmarkts – zuerst Martin Metzler, Leonhard Reimlinger, Hans Unfell, Georg Maurer und Barthel Boschs Witwe, dann der kl. Amtsknecht Hans Ruprecht und der Flurer Thomas Männlein, zuletzt Georg Baumann aus Reimlingen bis zu drei Tage gefangengesetzt, weil sie Gebote der durch den kl. Kastner zu Nördlingen verordneten Vierer befolgt hätten. Sie mußten jeweils 6 kr an Büttel- oder Schließgeld sowie 1–2 fl an Atzungskosten erlegen.
Kl. Deutschmeister beschuldigt die Gegenseite, den Deutschen Orden der Botmäßigkeit und Gerichtsbarkeit über ihre Spitalleute zu Reimlingen entsetzen zu wollen: das Dorf sei der Kommende Ellingen mit aller hohen und vogteilichen Obrigkeit unterworfen – allein die vier hohen Malefizfälle ausgenommen. Bekl. Reichsstadt beansprucht alle hohe, mittlere und niedere Obrigkeit über ihre elf Untertanen zu Reimlingen sowie die Teilhabe an der Errichtung und Veränderung der Dorfehaften, an der Bestätigung und Verpflichtung von Untergängern, Flurern, Hirten und anderen Gemeindedienern, an der Abhörung der Gemeinderechnungen wie an der Verkündung gemeindlicher Gebote: der gegnerische Kastner Johann Hutzler wolle ihren Bürger Hans Stenglin aus dem Besitz kürzlich erworbener 1 2 Morgen Acker auf Reimlinger Gemarkung verdrängen und habe deshalb die dortigen Einwohner aufgehetzt, das Getreide dort zu schneiden und wegzuschaffen.
Kl. Partei bleibt aus.
- 6 1. RKG 1604–1612 (1604–1605)

2313

- 1 T 883 Bestellnr. 12937
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
Landen
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nördlingen*
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1598);
Lic. Christoph Ricker (1609)
- 4b Dr. Georg Amandus Wolf (1604)
- 5a mandatum der Pfändung, den Novalzehnt zu Enkingen und dem deutschmei-
sterischen Amtsknecht abgenommenes Atzgeld und anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um den Novalzehnt zu Enkingen;
Mitte Aug. 1607 pfändete der nördlingische Amtsknecht Melchior Steinlein 30
Garben Dinkel und 108 Garben Hafer, die der kl. Amtmann Georg Stählin als
Novalzehnt zu Enkingen eingezogen und Hans Enck, dortigem Hintersassen
des Spitals zu Nördlingen, verkauft hatte. Zugleich führte er den kl.
Amtsknecht aus Möttingen gefangen nach Nördlingen, wo diesem 30 kr
Atzungsgeld abverlangt wurden.
Kl. Deutschmeister beansprucht den Novalzehnt auf der ganzen Gemarkung
Enkingens. Bekl. Partei behauptet, daß sich das gegnerische Ius decimandi
nicht auf freieigene unzehntbare Grundstücke erstrecke.
Anfang Juni 1617 teilen Kanzler und Räte zu Mergentheim mit, daß die An-
gelegenheit verglichen worden sei.
- 6 1. RKG 1609–1611 (1609–1617)

2314

- 1 T 885 Bestellnr. 12939
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
Landen
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nördlingen* sowie der dortige Flurer
und Feldknecht Matthäus Eiselin, ferner Graf Gottfried von Oettingen-
Oettingen sowie Graf Johann von Hohenzollern-Sigmaringen und Anton
Fugger d. J., Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, für die minderjährigen
Erben des Grafen Wilhelm von Oettingen-Wallerstein (Ernst, Marx Wilhelm
und Johann Albrecht von Oettingen-Wallerstein) als kurzzeitig auftretende
Interessenten
- 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1593);
Lic. Christoph Ricker (1609)
- 4b Dr. Georg Amandus Wolf (1604);
Dr. Sigismund Haffner (1614)
- 5a mandatum der Pfändung, die auf den Sieben Morgen vier abgepfändeten
Grastücher betr.
- 5b Obrigkeitsstreitigkeit;
Anfang Mai 1609 pfändete mitbekl. Flurer den Ehefrauen des Hans Crafft und
Hans Diethofer, der Magd des Georg Geiß und der Tochter des Leonhard Baur,
die auf den "Sieben-Morgen-Äckern" Gras schnitten, vier Grastücher ab.
Kl. Deutschmeister behauptet, das Dorf Reimlingen samt seiner Feldmarkung

einschließlich der dem Spital zu Nördlingen eigentümlichen "Sieben-Morgen-Äcker" sei ihm mit aller Obrig- und Botmäßigkeit – allein die der gräflich oettingischen Zuständigkeit unterworfenen vier hohen malefizischen Fälle ausgenommen – sowie mit dem Universalzehnt zugehörig: die Gegenseite versuche, die Abstrafung geringer Feldfrevel an sich zu ziehen und die Servitut des hergebrachten gemeindlichen Grasens abzuschütteln. Bürgermeister und Rat zu Nördlingen machen geltend, daß sie die Pfändung nicht befohlen hätten, daß die fraglichen Äcker vor dem Reimlinger Tor auf der reichsstädtischen Feldmarkung gelegen seien und daß dem Deutschen Orden dort allein der Zehnt zustehe.

Paritorialurteile ergehen am 2. Okt. 1610 und 5. März 1612. Anfang Juni 1617 teilen Kanzler und Räte zu Mergentheim mit, daß die Angelegenheit verglichen worden sei.

- 6 1. RKG 1610–1621 (1610–1617)
8 1,5 cm

2315

- 1 T 964 Bestellnr. 12951
2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen (Niclas Cantor, Deutschordensschultheiß zu Ickelheim, Bekl. 1. Instanz)
3 Landrichter und Assessoren des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums *Nürnberg* zu Ansbach (Prozeßvollmacht von Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach) sowie Michael Meier, Zimmermann zu Urfersheim (Kl. 1. Instanz)
4a Dr. Andreas Pfeffer (1598)
4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594)
5a appellatio
5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums *Nürnberg*;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juli 1597 lud das kaiserliche Landgericht des Burggraftums *Nürnberg* Niclas Cantor auf eine nicht näher ersichtliche Klage Michael Meiers hin vor. Cantor erhob forideklinatorische Einreden. Mitte Mai 1598 wurde er unter Achtandrohung erneut zitiert. Statthalter, Kanzler und Räte zu Mergentheim forderten, sich auf die Exemtion des Deutschen Ordens von fremden Hof- und Landgerichten berufend, die Klage ab. Anfang Okt. 1598 erklärte das bekl. Landgericht den kl. Schultheißen in die Acht. Kl. Deutschmeister wendet sich wegen Remissionsverweigerung an das RKG.
6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums *Nürnberg* zu Ansbach 1597)
2. RKG 1599–1600

2316

- 1 Bestellnr. 1245
2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Bernhard Nützel als ihr Pfleger zu Heideck

- 4a Dr. Michael Mack und Dr. Johann Portius (1553);
Dr. Johann Portius und Dr. Laurenz Wilhelm (1555);
Dr. Laurenz Wilhelm (1566)
- 4b Dr. Mauritius Breunle (1552);
Dr. Alexander Reiffsteck (1562);
Dr. Leonhard Wolf (1582);
Dr. Bernhard Kuehorn (1593)
- 5a (primum) mandatum, die abgepfändete Kuh zu Röttenbach belingend
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;
Ende Apr. 1560 pfändeten die nürnbergischen Untertanen zu Altenheideck dem Hirten Michael Jäger aus Röttenbach auf dem rund 12 Tagwerk großen Wiesenstück "Krim" (in nürnbergischen Schriftstücken: Krenn) eine Kuh ab, nachdem sie den Deutschordensuntertanen zu Röttenbach auf Befehl des mitbekl. Pflegers das Weiden dort verboten hatten. Kl. Bemühungen um Rückgabe blieben erfolglos.
Kl. Deutschmeister beansprucht für seine Untertanen Trieb und Weide auf diesem Wiesenstück. Bürgermeister und Rat zu Nürnberg bezeichnen den vom Altenheidecker Weiher her verlaufenden Bach als Weidegrenze und sprechen den kl. Untertanen ein Weiderecht über den Bach hinweg auf die ihrem Untertan Leonhard Süßmann zu Tautenwind gehörige Wiesmahd ab, zumal niemand auf eigenem Grund und Boden mit Viehtrieb und anderen Dienstbarkeiten beschwert werden solle.
Mit Urteil vom 17. März 1575 erklärt das RKG die Störung des kl. Viehtriebs über den Bach hinweg auf die fragliche Wiese für ungebührlich.
Anfang März 1586 verweist bekl. Reichsstadt den Deutschen Orden mit seinem auf dieses Urteil gegründeten Kautionsbegehren an Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg, der die verpfändeten Ämter Heideck, Hilpoltstein und Allersberg mittlerweile ausgelöst habe. Dieser teilt Anfang Dez. 1592 mit, daß beide Seiten in gütlichen Verhandlungen stünden.
- 6 1. RKG 1560–1575 (1560–1593)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 17) enthält: Protokoll von 1564 über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten (fol. 13r ff.); Zeugenaussagen von 1564 vor kaiserlicher Kommission (fol. 30r ff.); nürnbergischer Kommissionsrotulus (Q 21) enthält: Zeugenaussagen von 1565 vor kaiserlicher Kommission (fol. 27v ff.); Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Prod. vom 23. Sept. 1575)
- 8 6,5 cm

2317

- 1 Bestellnr. 1246
- 2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Bernhard Nützel als ihr Pfleger zu Heideck
- 4a Dr. Michael Mack und Dr. Johann Portius (1553);
Dr. Johann Portius und Dr. Laurenz Wilhelm (1555)
- 4b Lic. Mauritius Breunle (1552);
Dr. Alexander Reiffsteck (1562)
- 5a secundum mandatum der Pfändung, die gepfändete Kuh zu Röttenbach betr.
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;
Mitte Juni 1561 pfändeten fünf nürnbergische Untertanen aus Altenheideck auf

angeblichen Befehl des mitbekl. Pflegers auf dem Wiesenstück "Krim" (in nürnbergischen Schriftstücken: Krenn) eine Kuh aus der Herde der Deutschordensleute zu Röttenbach. Kl. Bemühungen um Rückgabe blieben erfolglos.

Kl. Deutschmeister beansprucht für seine Untertanen Trieb und Weide auf diesem Wiesenstück: die Gegenseite sei ungeachtet des anhängigen Mandatsprozesses (vgl. Bestellnr. 1245) neuerlich zur Pfändung geschritten. Bekl. Partei erklärt den vom Altenheidecker Weiher her verlaufenden Bach zur Weidegrenze und spricht den kl. Untertanen ein Weiderecht über den Bach hinweg auf die strittige Wiesmahd ab: die Pfändung sei nicht durch Bürgermeister und Rat selbst, sondern von deren – dem Reich nicht unmittelbar unterworfenen – Hintersassen zu Altenheideck vorgenommen worden; eine kamerale Zuständigkeit liege folglich nicht vor.

- 6 1. RKG 1561–1596 (1561–1565)
8 1,5 cm

2318

- 1 T 775 Bestellnr. 12921
- 2 Georg Hund von Wenkheim, Administrator des Hochmeistertums in Preußen
und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Bernhard Nützel als ihr
Pfleger zu Heideck, später Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg
- 4a Dr. Laurenz Wilthelm (1566);
Lic. Antonius Streitt (1598)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1562);
Dr. Bernhard Kühorn (1572);
Dr. Stephan Neudorffer (1576);
Dr. Christoph Reiffsteck (1576);
Dr. Christoph Reiffsteck und Lic. Peter Breitschwert (1581);
Dr. Leonhard Wolf (1582);
Lic. Leo Greck (1593)
- 5a tertium mandatum, Michael Mayers zu Röttenbach Verstrickung belangend
- 5b Auseinandersetzung um die hohe Obrigkeit über Röttenbach;
Mitte Aug. 1568 schaffte mitbekl. Pfleger den kl. Richter Michael Mayer zu
Röttenbach mit bewaffneter Mannschaft gefangen nach Heideck, weil dieser
Ende Dez. 1566 den Leichnam des in einem Kohlenmeiler im "Schwalbmoos"
verbrannten Leonhard Distler (eines Sohnes des Hans Distler gen. Naßheckel,
der wohl aufgrund einer Verschreibung schon in den ersten Prozeßschriften im
Akt meist als Roßbeck vorkommt) nach Röttenbach habe bringen und dort
begraben lassen, das reichsstädtische Verlangen nach dessen Überführung nach
Heideck mißachtet habe, vielmehr Anfang Aug. 1568 auch die Bestattung des
– bei einem Unfall – in der "Finsteren Keidelsau" getöteten Hans Geiger in
Röttenbach veranlaßt habe.
- Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Ellingen alle hohe, mittlere
und niedere Obrigkeit über das Dorf Röttenbach samt einem nach Nie-
dermauck und Obermauck reichenden, die "Lichte Keidelsau" und die "Finstere
Keidelsau" einschließenden Bezirk. Bürgermeister und Rat zu Nürnberg
behaupten dagegen, daß Röttenbach der hohen Obrigkeit des in ihrem
Pfandbesitz befindlichen – später von Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-
Neuburg ausgelösten – Amtes Heideck unterworfen sei.
- 6 1. RKG 1568–1631 (1568–1598)

- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 22) enthält: Zeugenaussagen von 1573 vor kaiserlicher Kommission; deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 24) enthält: Notariatsinstrument von 1563 über die durch Heinrich von Bobenhausen als Landkomtur der Ballei Franken sowie Komtur zu Ellingen und Nürnberg eingezogenen Erkundigungen anlässlich einer durch das Hochstift Eichstätt und die Reichsstadt Nürnberg vorgenommenen Steinsetzung wegen der Ämter Sandsee und Heideck; Zeugenaussagen von 1574 vor kaiserlicher Kommission; nürnbergischer Kommissionsrotulus (Q 25) enthält: Zeugenaussagen von 1574 vor kaiserlicher Kommission; kolorierter Plan der Gegend zwischen Sandsee, Röttenbach, Niedermauck und Obermauck (wohl diesem Rotulus entnommen; jetzt: PISlg 10406; vgl. Krausen Nr. 66); Urfehden des Kunz Arnold zu Röttenbach von 1462 (Q 28), des Konrad Haubner zu Röttenbach von 1472 (Q 29), der Eheleute Michael und Anna Kern von 1513 (Q 30), des Georg Geyer zu Heuberg (im Akt: Haiburg im Amt Hilpoltstein) von 1540 (Q 31), des Georg Schwarz zu Obermauck (im Akt: Mauck) von 1558 (Q 32), des Leonhard Haiden, Müllers zu Niedermauck (im Akt: Muckell), von 1560 (Q 33^a), des Heinz Ohem zu Röttenbach von 1428 (Q 34), der Eheleute Peter und Anna Senglin sowie ihrer Tochter Anna Senglin zu Röttenbach von 1438 (Q 35), des Otto Ramung zu Röttenbach von 1462 (Q 36), des Hans Dosch zu Allmannsdorf (im Akt: Almerstorff) von 1468 (Q 37), des Mathis Keynsbeck aus Wattenhof im Selzgau von 1488 (Q 38), des Leonhard Botz, Schmidts zu Röttenbach, von 1526 (Q 39–40) sowie des Wilhelm Fugner zu Röttenbach von 1563 (Q 41); Auszug aus einer Grenzbereitung von 1543 (Q 45); Holzmark und Wildbann betreffender undat. Salbuchauszug (Q 47); undat. Aktenextrakt, möglicherweise vom Referenten herrührend (ohne Produktionsvermerk beiliegend)
- 8 16 cm

2319

- 1 T 776 Bestellnr. 12922
- 2 Vizestatthalter und Räte der Regierung des *Deutschen Ordens* zu Mergentheim (Prozeßvollmacht von Erzherzog Karl von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des Deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen sowie Bischof von Brixen und Breslau)
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Lic. Christoph Ricker (1619);
Dr. J(ohann) Leonhard Gerhard (1626)
- 4b Dr. Christoph Stauber (1616)
- 5a appellatio
- 5b Gerichtsstand von Mitgliedern des Deutschen Ordens;
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Mai 1620 fügte der angetrunken aus dem Wirtshaus "zum Roten Ochsen" in Nürnberg heimkehrende Hauskomtur Michael von Danketsweiler dem Treßlereischreiber Jakob Heß eine lebensbedrohliche Stichwunde zu. Auf die Mitteilung des Barbiers hin ließen Bürgermeister und Rat den Täter, das Opfer sowie etliche Ordensbedienstete vernehmen. Als der Schreiber nach drei Tagen starb ordneten sie eine Leichenöffnung an. Zugleich mußte der Hauskomtur geloben, sich dem reichsstädtischen Inquisitionsverfahren zu unterwerfen und Nürnberg nicht zu verlassen. Das Ordenshaus wurde bewacht. Ab Mitte Juni 1620 ersuchten zunächst Johann Eustachius von Westernach, Landkomtur der Ballei Franken, später auch kl. Regierung mehrmals vergeblich um Abstellung dieser privilegienwidrigen

Attentate.

Mitte Juli 1620 appelliert kl. Regierung schließlich an das RKG, da nur ein Ordensgericht über den Hauskomtur richten könne, schlägt jedoch bald darauf gütliche Verhandlungen vor, für deren Dauer der Kameralprozeß suspendiert werden solle. Bekl. Partei beansprucht die hohe Gerichtsbarkeit innerhalb der Reichsstadt, zumal eine Deklaration Kaiser Friedrichs III. dem dortigen Deutschordenshaus das Asylrecht ausdrücklich abspreche.

Mitte Okt. 1620 reist der Hauskomtur in Amtsgeschäften nach Ellingen und wird von dort durch kl. Regierung nach Mergentheim geladen. Bekl. Partei beschuldigt ihn, wort- und eidbrüchigerweise aus Nürnberg entwichen zu sein.

- 6 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1620
2. RKG 1620–1622 (1620–1628)
- 7 Vorakt (Prod. vom 21. Juni 1622) enthält: Attest des Barbiers M. Stephan Flock über die Verwundung des Schreibers Jakob Heß (Nr. 1; auch: Q 14); Aussagen des verletzten Schreibers, des Hauskomturs Michael von Danketsweiler, des Gerichtsschreibers Michael Ditzinger und etlicher Bediensteter im Ordenshaus zu Nürnberg 1620 (Nr. 3–5, 8; auch: Q 10); Vergleich des Hauskomturs mit dem verletzten Schreiber 1620 (Nr. 10); Konfirmationsbrief Kaiser Maximilians II. von 1566 mit inseriertem Exemptionsprivileg Kaiser Karls V. von 1541 für den Deutschen Orden, transsumiert durch Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe-Neuenstein 1568 (Nr. 16; Druck: Q 2).
- 8 5 cm;
Lit.: Sylge, S. 96

2320

- 1 – Bestellnr. 12943/1
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Erzherzog Ferdinand II. von *Österreich*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575)
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, Frevel und Buße, auch anderes zu Sankt Johansried und Buttenwiesen belangend
- 5b Zeugeneinvernahme hinsichtlich der Frevelahndung zu Vorderried (im Akt: Sankt Johann[i]sried) und Buttenwiesen;
Mitte Sept. 1578 erlangt kl. Deutschmeister eine Kommission zur Zeugeneinvernahme über sein von der Gegenseite angefochtenes Recht, seine Untertanen zu St. Johansried und Buttenhausen in der Markgrafschaft Burgau für begangene Frevel zu bestrafen.
- 6 1. RKG 1580
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 1) enthält: Zeugenaussagen von 1579 vor kaiserlicher Kommission (fol. 49v ff., 135r ff.)
- 8 4,5 cm

2321

- 1 T 910 Bestellnr. 12943
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, sowie Johann Michael von Obentraut als Hauskomtur zu Donauwörth

- 3 Erzherzog Ferdinand II. von *Österreich* sowie die Regierung der Markgrafschaft Burgau
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1583)
- 5a mandatum der Pfändung
- 5b Auseinandersetzung um die Obrig- und Gerichtsbarkeit über die Deutschordensuntertanen in der Markgrafschaft Burgau;
Ungeachtet der auf eine Schadenersatzklage Peter Klopfers am kaiserlichen Landgericht der Markgrafschaft Burgau und eine erfolglose Abforderung hin ergriffenen kl. Appellation (vgl. 12940) ließ mitbekl. Regierung dem der Kommende Donauwörth untertänigen Wirt Hans Wiedemann (Widenmann) aus Lauterbach einen Wagen mit sieben Fässern Wein samt sechs Pferden abpfänden, als er durch Pfaffenhofen fuhr. Die Rückgabe machte sie von der Zahlung von 436 fl abhängig. Der Wirt erlegte 36 fl und verbürgte den Restbetrag.
Kl. Deutschmeister und Komtur betonen, daß die Untertanen der Insassen der Markgrafschaft dem Landgericht allein hinsichtlich der vier hohen Wäudel unterworfen seien, die an Leib und Leben gestraft würden, daß ihre Untertanen zu Lauterbach und Buttenwiesen ansonsten der Kommende Donauwörth mit der bürgerlichen und malefizischen Obrigkeit unterstünden und daß der Komtur Frevel dort selbst zu ahnden pflege. Bekl. Erzherzog verneint auch unter Hinweis auf die Exemption des Hauses Österreich eine kamerale Zuständigkeit: der Landvogt Sebastian Schenk von Stauffenberg, der Rentmeisteramtsverwalter Georg Habersack und die übrigen Beamten der Markgrafschaft Burgau seien als seine Diener dem Reich nicht unmittelbar unterworfen; die kl. Appellation sei statt an die zuständige Regierung der oberösterreichischen Lande zu Innsbruck unzulässigerweise an das RKG gerichtet worden; folglich handle es sich nicht um eine Pfändung, sondern um die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils.
Am 4. Juni 1583 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1583–1585 (1583–1587)
- 7 Freiheitsbrief König Maximilians I. für die Insassen und Begüterten der Markgrafschaft Burgau von 1492 (Beil. Lit. A zu Prod. vom 5. Apr. 1587)
- 8 1,5 cm

2322

- 1 T 477 Bestellnr. 12755
- 2 Walter von Cronberg, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Ludwig d. Ä. von *Oettingen*
- 4a Lic. Valentin Gottfried (1532);
Dr. Adam Werner von Themar (1537);
Dr. Michael Mack (1551)
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck (1533);
Dr. Jakob Huckel (1549);
Dr. Johann Deschler (1550)
- 5a citatio ratione des Wagens aus dem Haus zu Oettingen
- 5b Auseinandersetzung um die Stellung eines Reiswagens;
Bekl. Graf nötigte den Custor (und Trebler) Leonhard Lang in Abwesenheit des Komturs Georg von Wallenrodt dazu, ihm wegen des Deutschordenshauses

zu Oettingen anlässlich des "Hessischen Zugs" und des jüngsten Türkenzugs jeweils einen Reiswagen samt vier Pferden und einem Knecht zu stellen.

Kl. Deutschmeister wendet sich mit Schadenersatzforderungen an das RKG, da der Deutsche Orden mit seinen Häusern laut päpstlichen und kaiserlichen Privilegien von allen Fuhr- und Wagendiensten befreit sei und bekl. Grafen zu seinen und des Reichs Kriegszügen allein zwei Vorrösse und ein Nachläufer gebührten.

Bekl. Graf erhebt forideklinatorische Einreden, wonach Kaiser Karl V. oder dessen Hofmeister als gefreiter Richter oder der Bundesrichter des Schwäbischen Bundes zuständig seien. Kl. Deutschmeister gibt dazu an, daß bekl. Graf auf seine Bitte hin, Austrägalrichter vorzuschlagen, lediglich drei zu weit entfernt residierende Fürsten benannt und ihm somit freigestellt habe, ihn andernorts zu beklagen.

In der Hauptsache stützt sich bekl. Graf darauf, daß seine Vorfahren Stifter, Patrone, Schutz- und Schirmherren des mit seinem Schloß baulich verbundenen Ordenshauses zu Oettingen seien, weshalb ihnen die Komture mit Ratspflicht verbunden seien und – gleich den schutzverwandten Klöstern – einen Reiswagen stellen müßten.

Mit Urteil vom 30. März 1552 wird bekl. Graf von der Klage absolviert und kl. Partei verpflichtet, zu Kriegszügen des Reiches wie der Grafschaft den herkömmlichen Reiswagen zu stellen.

6 1. RKG 1533–1552

7 Deutsche Meisterischer Kommissionsrotulus (Q 17) enthält: Konsensbrief des geistlichen Gerichts zu Augsburg für den als Zeugen benannten Melchior Schuster, Kaplan zu St. Sebastian in Oettingen, von 1537 (fol. 31v f.); Zeugenaussagen von 1537 vor kaiserlicher Kommission (fol. 46r ff.); Conservatoriales des Konzils von Konstanz von 1417 an den Erzbischof (Johann II.) von Mainz sowie die Bischöfe (Johann II.) von Würzburg und (Wilhelm II.) von Straßburg, den Deutschen Orden in seinen Rechten und Besitzungen zu schützen (fol. 121r ff.); Schutzverleihung und Abgabefreiheit, auch Asylrecht betreffende Privilegien und Konfirmationen der Könige und Kaiser Friedrich II. von 1221, Karl IV. von 1355 und 1376, Wenzel von 1383 und 1389, Ruprecht von 1403 sowie Karl V. von 1530 (fol. 128v ff.);

oettingischer Kommissionsrotulus (Q 18) enthält: Zeugenaussagen von 1539 vor kaiserlicher Kommission (fol. 50r ff.); Protokoll von 1539 über die Inaugenscheinnahme der Kirche des Deutschordenshauses zu Oettingen (fol. 113r ff.) samt einer Zeichnung des Grabmonuments der Grafen von Oettingen (fol. 117r), einer kolorierten Abbildung der über der Begräbnisstätte angebrachten Tafel mit elf Schilden und Namen von Grafen (fol. 118r), einer kolorierten Abbildung der Grabplatte für diese elf Grafen (fol. 119r) sowie einer kolorierten Zeichnung einer Ablaßtafel mit Darstellung von Verleihung und Mehrung des Wappens des Deutschen Ordens durch Papst Coelestin IV., Kaiser Friedrich II., König Heinrich von Jerusalem sowie König Ludwig IX. von Frankreich (fol. 122r f.; jetzt: PISlg 20402) sowie mit zugehörigen Zeugenaussagen von 1539 (fol. 124r ff.);

Bestätigungs- und Schenkungsbrief der Grafen Ludwig d. Ä. und Ludwig d. J. von Oettingen für die Deutschordensbrüder von 1242 über schon bislang zur Spitalkapelle gehörige Güter zu Oettingen und Ziswingen wie neu überlassene Güter zu Oettingen, Wechingen, Megesheim, Laub, Munningen, Ursheim und Gräbenwinden sowie Erlaubnis Graf Ludwigs von Oettingen von 1261, daß sich seine Leute dem Deutschen Haus untertänig machen und ihre Güter dorthin übergeben dürfen, jeweils in notarieller Abschrift von 1362 (Q 22/23); Privileg Kaiser Karls V. von 1548 über die Vergabe der den Grafen Ludwig d. Ä. und Ludwig d. J. von Oettingen nach dem Schmalkaldischen Krieg entzogenen Anteile an der Grafschaft an die Grafen Wolfgang und Friedrich von Oettingen (Q 39)

- 8 15 cm;
Lit.: Hopfenzitz, S. 155–157; Schrift-Stücke. Informationsträger aus fünf Jahrtausenden. Eine Ausstellung der Bayerischen Staatsbibliothek und des Bayerischen Hauptstaatsarchivs (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 40) (Bayerische Staatsbibliothek. Ausstellungskataloge 72), München 2000, S. 119

2323

- 1 T 478/479 Bestellnr. 12756/I–III
- 2 Walter von Cronberg, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Grafen Karl Wolfgang, Ludwig d. Ä. und Martin von *Oettingen*
- 4a Lic. Valentin Gottfried (1532),
Dr. Adam Werner von Themar (1537);
Dr. Michael Mack (1551);
Dr. Michael Mack und Dr. Johann Portius (1553);
Dr. Laurenz Wilhelm (1570);
Dr. Antonius Streitt (1598)
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck (1526);
Dr. Johann Dreschler (1550);
Dr. Marx Ludwig Ziegler und Dr. Jakob Friedrich Meurer (1570);
Dr. Johann Stöcklin (1574);
(Dr. Johann Jakob) Kremer (1588)
- 5a citatio, die Verhinderung der Steuer belangend
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung von Deutschordensuntertanen in der Grafschaft Oettingen;
Mitte Apr. 1532 wandte sich kl. Deutschmeister an das Bundesgericht des Schwäbischen Bundes, weil bekl. Grafen seinen vogt- und gerichtsbaren Untertanen zu Reimlingen, Möttingen, Ebermergen, Pfäfflingen, Aufkirchen, Fürnheim (im Akt: Fürnau), Grüb, Wörnitzhofen (im Akt: Werschhofen), Wittelshofen und Nittingen verboten hätten, die Türkenhilfe an ihn zu entrichten. Bekl. Grafen erhoben anfänglich forideklinatorische Einreden, wonach, da gräfliche Regalien berührt seien, Kaiser Karl V. als Lehenherr oder das RKG zuständig seien. Ende Sept. 1532 reichten sie eine Rekonventionssklage ein, weil die Gegenseite gegen das gräfliche Verbot zu Ober- und Unterschneidheim (im Akt: Ober- und Unterschnaiten), Zipplingen, Reimlingen, Möttingen und Nordhausen unter Drohungen Steuerzahlungen erzwungen habe.
Nach dem Erlöschen des Schwäbischen Bundes läßt kl. Deutschmeister die bekl. Grafen Anfang März 1536 an das RKG laden, damit sie dort den noch unentschiedenen Rechtsstreit fortsetzen. Er erneuert zunächst die Klage wegen der Dörfer Reimlingen und Möttingen. Im weiteren Prozeßverlauf wird auch über ursprünglich nicht genannte Orte verhandelt, insbesondere Megesheim, Amerbacherkreut (im Akt auch: Greuth), Wornfeld und Dorfkemmathen (im Akt: Kemnath[en]). Bekl. Grafen sehen sich als Stifter, Patrone, Schutz- und Schirmherren des Deutschordenshauses zu Oettingen im Besitz von Steuer, Tribut, Friedenschatz und Kollekte von dessen Zins- und Gültleuten. Sie beschuldigen die Gegenseite, privilegien- und vertragswidrig auch die Eigengüter ihrer Zins- und Gültleute besteuert zu haben.
Ende Aug. 1543 erhebt kl. Partei eine Attentatsklage, weil Graf Karl Wolfgang von Oettingen dem schon durch die Kommende Oettingen zur Türkensteuer herangezogenen Widembauern zu Aufkirchen Schatz- und Strafgeld abnehmen ließ.
Am 4. März 1583 entscheidet das RKG, daß es bekl. Grafen nicht gebührt

habe, den Deutschen Orden an der Besteuerung seiner Leute und Güter in den fraglichen Dörfern, Flecken und Weilern zu hindern, daß bekl. Partei eine entsprechende Kautionsleistung, auch das dem Widembauern zu Aufkirchen abverlangte Schatz- und Strafgeld zurückerstatten solle, daß sie jedoch, was die Eigengüter der kl. Hintersassen angehe, von der Klage zu absolvieren seien.

- 6 1a. Bundesgericht des Schwäbischen Bundes unter Vorsitz von Jakob Heinrichmann, Doktor der Rechte, Domherrn und Generalvikar zu Augsburg, 1532
1b. RKG 1536–1606 (1536–1598)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 15) enthält: Zeugenaussagen von 1539 vor kaiserlicher Kommission (fol. 38v ff.); oettingischer Kommissionsrotulus (Q 23) enthält: Landgericht, Wildbann und Geleitrecht der Grafschaft Oettingen bestätigendes Privileg König Sigismunds für seinen Hofmeister Graf Ludwig von Oettingen und Graf Friedrich von Oettingen 1419 (fol. 12v ff.; auch: Q 81); Zeugenaussagen von 1542 vor kaiserlicher Kommission (fol. 32v ff.); Ehaft des Dorfes Ebermergen von 1539 (fol. 122r ff.); deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 68) enthält: Zeugenaussagen von 1561 vor kaiserlicher Kommission (fol. 24r ff.); oettingischer Kommissionsrotulus (Q 70) enthält: Zeugenaussagen von 1562 vor kaiserlicher Kommission (fol. 25r ff.)
- 8 28 cm;
Lit.: Hopfenzitz, S. 160–163

2324

- 1 T 480 Bestellnr. 12757
- 2 Eberhard von Ehingen, Statthalter der Ballei Franken und Komtur des *Deutschen Ordens* zu Ellingen und Nürnberg (Vierer, Dorfmeister und Gemeinde zu Belzheim Bekl. 1. Instanz)
- 3 Grafen Karl Wolfgang, Ludwig d. Ä. und Martin von *Oettingen* sowie Melchior Pfister gen. Riedmüller, Müller auf der Riedmühle bei Belzheim (Melchior Pfister Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Adam Werner von Themar (1541) und (subst.) Dr. Jakob Huckel und Lic. Christoph von Schwabach (1542)
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck (1526);
Dr. Friedrich Reiffsteck, Dr. Wolfgang Breyning, Dr. Michael von Kaden und Lic. Amandus Wolf (1541);
Dr. Friedrich Reiffsteck, Dr. Michael von Kaden, Dr. Johann Dreher und Lic. Wolfgang Wolf (1543);
Dr. Sebastian Höfflinger (1549)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen;
Gegenstand in 1. Instanz: Melchior Pfister geriet mit der Gemeinde zu Belzheim in Streit, weil er auf der dem Deutschordenshaus zu Nürnberg zins- und gültbaren Riedmühle mehr Vieh hielt, als die Dorfordnung zuließ. Wilhelm von Neuhausen, Landkomtur der Ballei Franken, wies beide Seiten an das Stadtgericht zu Eschenbach, das die Einhaltung der Dorfordnung befahl. Als ihm die Gemeinde auf einen weiteren Verstoß hin Vieh abpfändete, unterließ er es, die Tiere wie üblich um je 6 Pfennig auszulösen, sondern erwirkte ein Pönalmandat des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen auf unentgeltliche Herausgabe. Kl. Statthalter erschien persönlich in Belzheim, um

die Auseinandersetzung gütlich beizulegen. Pfister blieb aus und ließ Vierer, Dorfmeister und Gemeinde zu Belzheim im Frühjahr 1541 vor das Landgericht laden. Der Nürnberger Hauskomtur Philipp von Weingarten forderte seine Untertanen unter Berufung auf die Exemption des Deutschen Ordens vergeblich ab.

Kl. Statthalter appelliert wegen Remissionsverweigerung an das RKG. Bekl. Partei spricht von einer weder in schriftlicher Form noch unter Angabe der Gravamina gegen ein bloßes Interlokut eingelegten Appellation.

Als Pfister Ende Aug. 1542 mit bewaffneter Mannschaft in seiner Mühle überfallen und gefangen nach Eschenbach geschafft wird, ersucht seine Ehefrau Elisabeth Riedmüller um ein Pönalmandat, das am 27. Sept. 1542 erkannt wird. Kl. Partei begründet die Festnahme mit Pfisters beharrlichem Ungehorsam und vielfacher Widersetzlichkeit: er habe Ladungen mißachtet und Versprechen gebrochen, den kl. Vogt zu Dinkelsbühl sowie die Untergänger zu Belzheim geschmäht und verwehre seinen Gemeindegossen das Reiten und Fahren auf der an seiner Mühle vorbeiführenden Straße.

Ende Jan. 1549 beantragte Pfister, über die Gegenseite die im von seiner Ehefrau erwirkten Mandat sowie in einem Ende Apr. 1544 erlangten kaiserlichen Geleitbrief angedrohten Strafen von jeweils 10 Mark lötligen Goldes zu verhängen: er sei zunächst neunzehn Monate gefangengehalten worden; Mitte 1544 habe ihn Wilhelm Lochinger als Statthalter der Ballei Franken zweimal vor das Halsgericht nach Eschenbach geladen; seine Mühle habe er verkaufen müssen; der Statthalter habe den Erwerb einer Mühle im Hochstift Eichstätt verhindert.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht der Grafschaft Oettingen zu Harburg 1541
2. RKG 1541–1549
- 7 Beschädigter Vorakt (Q 3) enthält: Privilegienkonfirmation Kaiser Karls V. für den Deutschen Orden von 1530, vidimiert durch Abt Gerwig von Weingarten 1530
- 8 5 cm

2325

- 1 T 492 Bestellnr. 12767
- 2 Eberhard von Ehingen, Statthalter der Ballei Franken und Komtur des *Deutschen Ordens* zu Ellingen und Nürnberg
- 3 Grafen Karl Wolfgang, Ludwig d. Ä. und Martin von *Oettingen*
- 4a Dr. Adam Werner von Themar (1541)
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck (1541)
- 5a mandatum poenale
- 5b Strittiges Geleit;
Melchior Pfister, Deutschordensuntertan auf der Riedmühle, beklagte die Gemeinde zu Belzheim vor dem kaiserlichen Landgericht der Grafschaft Oettingen (vgl. Bestellnr. 12757). Bekl. Grafen stellten ihm dazu einen Geleitbrief aus.
Kl. Statthalter fordert die Aufhebung des Geleits, da der Landfrieden verbiete, einem fremden Untertan Geleit zu erteilen, damit er seinem ordentlichen Gericht entfliehen könne.
- 6 1. RKG 1541–1542

2326

- 1 T 481 Bestellnr. 12758
- 2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in
Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Martin von *Oettingen*
- 4a Dr. Adam Werner von Themar (1543);
Dr. Michael Mack (1551);
Dr. Michael Mack und Dr. Johann Portius (1553);
Dr. Johann Portius und Dr. Laurenz Wilthelm (1555);
Dr. Laurenz Wilthelm (1566)
- 4b Dr. Johann Deschler (1550);
Dr. Jakob Friedrich Meurer (1564)
- 5a citatio, die Frevel und Bußen zu Megesheim belangend
- 5b Auseinandersetzung um die Frevelahndung zu Megesheim;
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Oettingen die allein die
vier hohen malefizischen Fälle – Brand, Mord, Notzucht, Diebstahl – aus-
schließende Jurisdiktion über ihre Untertanen zu Megesheim, insbesondere die
Ahndung von Freveln, die diese auf den Gassen sowie auf fremdherrischen
Gütern begehen, falls sie von dort unverpflichtet auf die Gasse gelangen: nach
ersten Übergriffen der Amtleute und Kastner des bekl. Grafen vor rund zehn
Jahren, die einen langwierigen vergeblichen Schriftwechsel veranlaßt hätten,
habe der Kastner Martin Tischinger erneut drei kl. Untertanen, Veit Ehemann,
Vinzenz und Marx Schneller, als Frevler festnehmen lassen. Bekl. Partei
behauptet, daß der Grafschaft mit der hohen Obrigkeit über Megesheim das
Recht zustehe, größere Frevel, die auf Gasse und Feld, aber auch auf Gütern
der kl. und anderer fremdherrischer Zinsleute verübt worden seien, mit
ansehnlichen Strafen zu ahnden, während die Gegenseite auf geringere Frevel
ihrer Hintersassen beschränkt sei.
Mitte Okt. 1551 erhebt kl. Deutschmeister eine Attentatsklage gegen Graf
Friedrich von Oettingen, weil seine Untertanen Hans Penninger, Matthes
Brunnemann und Michael Müller wegen Körperverletzung gefangengesetzt
und bestraft worden seien.
Mit Urteil vom 19. Mai 1564 wird bekl. Partei von beiden Klagen absolviert.
- 6 1. RKG 1549–1568
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 28) enthält: Zeugenaussagen
von 1554 vor kaiserlicher Kommission (fol. 25r ff.);
oettingischer Kommissionsrotulus mit – liturgischen Text enthaltendem –
Pergamenteinband (Q 29) enthält: Zeugenaussagen von 1555 vor kaiserlicher
Kommission (fol. 13v ff.);
Regalieninvestitur betreffende Lehenbriefe König Maximilians I. für den
Deutschmeister Hartmann von Stockheim von 1500 sowie Kaiser Karls V. für
den Deutschmeister Walter von Cronberg von 1527 und für kl. Deutschmeister
von 1544 (Q 32–34);
Aufstellung über gräflich oettingische Prozeßkosten (Q 42)
- 8 10 cm

2327

- 1 Bestellnr. 1803
- 2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in
Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Friedrich von *Oettingen*- Wallerstein sowie Hans Werner Nüttel als sein
Pfleger und Martin Tischinger als sein Kastner zu Oettingen,

- 4a Dr. Adam Werner von Themar (1543);
Dr. Michael Mack (1551);
Dr. Michael Mack und Dr. Johann Portius (1553);
Dr. Laurenz Wilhelm (1572);
Lic. Antonius Streitt (1598)
- 4b Dr. Johann Deschler (1551);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a mandatum der Pfändung, das Jagen und Waidwerk in oettingischer Wildfuhr betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Ende Dez. 1550 entsandte der Oettinger Komtur Balthasar von Lichtenstein zwei reisige Knechte mit seinem Vogt Thomas Reichenbacher zu Megesheim in das nahe gelegene Gehölz "Langweid" auf die Hasenjagd. Mitbekl. Beamte nahmen sie dort mit bewaffneter Mannschaft fest und schafften sie samt ihren Pferden, vier Stöber- und drei Windhunden sowie sechs Garnen gefangen nach Oettingen.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Oettingen die Jagd auf Hasen, Füchse und Rehe in den zugehörigen Gehölzen. Bekl. Graf erklärt, er habe dem Komtur die Jagd in gräflich oettingischer Wildfuhr, die auch das Gehölz "Langweid" einschließe, ausdrücklich untersagen lassen.
- 6 1. RKG 1551–1620 (1551–1619)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 21^a) enthält: Zeugenaussagen von 1561 vor kaiserlicher Kommission (fol. 36v ff.);
oettingischer Kommissionsrotulus (Q 23) enthält: Zeugenaussagen von 1562 vor kaiserlicher Kommission (fol. 37r ff.);
Landgericht, Wildbann und Geleitrecht der Grafschaft Oettingen bestätigendes Privileg König Sigismunds für seinen Hofmeister Graf Ludwig von Oettingen und Graf Friedrich von Oettingen 1419 (Q 27)
- 8 8,5 cm

2328

- 1 T 483 Bestellnr. 12759
- 2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Friedrich von *Oettingen-* Wallerstein
- 4a Dr. Michael Mack (1551)
- 4b Dr. Johann Deschler (1550)
- 5a mandatum, die abgepfändete Frucht zu Zipplingen belangend
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung der kl. Untertanen zu Zipplingen;
Bekl. Graf ließ den kl. Untertanen Sebastian Beier und Leonhard Beck zu Zipplingen Dinkel vom Acker pfänden, weil sie sich weigerten, ihm die geforderte Steuer zu entrichten. Auf kl. Vorstellungen hin wurde auch Hafer der dortigen kl. Untertanen Leonhard Röder und Leonhard Meyer weggeschafft.
Kl. Deutschmeister erwirkt ein Mandat.
- 6 1. RKG 1554
- 8 SpPr ohne Eintrag

2329

- 1 T 484 Bestellnr. 12760
- 2 Balthasar von Lichtenstein, Komtur des *Deutschen Ordens* zu Oettingen (Prozeßvollmacht von Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des Deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen)
- 3 Graf Friedrich von *Oettingen-* Wallerstein
- 4a Dr. Michael Mack und Dr. Johann Portius (1553)
- 4b Dr. Johann Deschler (1550)
- 5a mandatum
- 5b Auseinandersetzung um die Sperrung des Ordenshauses zu Oettingen; Anfang Apr. 1555, als kl. Komtur Holzhauens und Fischens halber zum kl. Gehölz "Sachsenhart" und zu etlichen kl. Weihern geritten war, ließ bekl. Graf das Ordenshaus in Oettingen versperren, so daß dort niemand mehr hinein- oder herauskam. Bemühungen des Deutschmeisters um die Öffnung des Hauses blieben erfolglos.
Kl. Komtur mutmaßt, bekl. Graf wolle ihn dazu zwingen, (trotz Priester- mangels) Gottesdienste und Stundengebete abzuhalten, drei ihm zu benennende Pfründner in das Spital aufzunehmen, in der Grafschaft Oettingen keine Steuer mehr einzuziehen und seiner Ratspflicht nachzukommen.
Die Streitpunkte werden Mitte Dez. 1558 verglichen (vgl. Bestellnr. 1514, Q 32, Lit. A).
- 6 1. RKG (1555)
- 8 SpPr ohne Eintrag
Lit.: Hopfenzitz, S. 169–171

2330

- 1 T 488 Bestellnr. 12764
- 2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Ludwig von *Oettingen-* Oettingen sowie Jakob Zwick als sein Pfleger des Klosters Zimmern
- 4a Dr. Johann Portius und Dr. Laurenz Wilhelm (1555);
Dr. Laurenz Wilhelm (1566)
- 4b Dr. Jakob Friedrich Meurer (1564)
- 5a primum mandatum et citatio, die verpfälhten Bauern zu Pfäfflingen belangend
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung der kl. Untertanen zu Pfäfflingen; Ende Jan. 1565 verpfälhte mitbekl. Pfleger die Häuser der kl. Untertanen Veit Gasser, Max Simmerer, Jakob Deffner, Georg Binder, Georg Schwarz, Georg und Balthasar Mayer zu Pfäfflingen, weil sie auf kl. Verbot hin die von bekl. Grafen geforderte Steuer nicht entrichtet hatten.
Kl. Deutschmeister sieht darin einen unzulässigen Versuch, die gefangen festsitzenden Untertanen der Kommende Oettingen zur Steuerzahlung zu nötigen. Nach Angaben des bekl. Grafen haben die kl. Untertanen die Steuer von ihren Eigengütern stets an die Grafschaft abgeführt.
Da bekl. Graf die Steuerforderungen aufrechterhält und teilweise durchsetzt, bemängelt kl. Deutschmeister, daß das Pönalmandat nicht in vollem Umfang befolgt worden sei. Am 6. Sept. 1568 ergeht ein Paritorialurteil auch auf Rückerstattung der eingezogenen Steuer.
- 6 1. RKG 1565–1568

- 7 Beilagen zu oettingischer Anzeige (Prod. vom 23. Nov. 1565): Pfäfflingen betreffende Auszüge aus Steuerregistern des Amtes Zimmern 1522–1564 (Lit. A–B)
- 8 2 cm

2331

- 1 T 486 Bestellnr. 12762
- 2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Ludwig von *Oettingen-* Oettingen
- 4a Dr. Johann Portius und Dr. Laurenz Wilthelm (1555);
Dr. Laurenz Wilthelm (1566)
- 4b Dr. Jakob Friedrich Meurer (1564)
- 5a secundum mandatum der Pfändung, die verpfälhten deutschmeisterischen Untertanen zu Pfäfflingen belangend
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung der kl. Untertanen zu Pfäfflingen; Mitte Apr. 1565 wurden die Ställe der kl. Untertanen Veit Gasser, Wendel, Marx und Balthasar Lacker, Jakob und Klaus Deffner, Hans Beheim, Hans Dietrich, Veit, Leonhard d. Ä. und Leonhard d. J. Aprach, Balthasar Wurm, Michael Käufer, Balthasar und Georg Mayer, Georg und Leonhard Binder zu Pfäfflingen verpfälht, weil sie auf kl. Geheiß hin die von bekl. Grafen verlangte Steuer nicht bezahlt hatten. Gleichzeitig drohte der gräflich oettingische Pfleger zu Zimmern mit einer Geldstrafe von 10 fl, falls ihnen jemand Futter zuführen sollte. Ein vom Komtur zu Kapfenburg geschickter Wagen mit Heu wurde gepfändet.
Kl. Deutschmeister sieht darin einen unzulässigen Versuch, die Untertanen der Kommende Oettingen zur Steuerzahlung zu nötigen.
Da bekl. Graf seine Steuerforderungen teilweise durchsetzt, hält kl. Deutschmeister das Mandat nicht in vollem Umfang für befolgt. Am 6. Sept. 1568 ergeht ein Paritorialurteil auch auf Rückerstattung der eingezogenen Steuer.
- 6 1. RKG 1565–1568
- 7 Beilagen zu oettingischer Anzeige (Q 6): Pfäfflingen betreffende Auszüge aus Steuerregistern des Amtes Zimmern 1522–1564 (Lit. A–B)
- 8 1,5 cm

2332

- 1 T 485 Bestellnr. 12761
- 2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Ludwig von *Oettingen-* Oettingen
- 4a Dr. Johann Portius und Dr. Laurenz Wilthelm (1555)
- 4b Dr. Jakob Friedrich Meurer (1564)
- 5a mandatum, die verpfälhten Untertanen zu Möttingen belangend
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung der kl. Untertanen zu Pfäfflingen; Mitte März 1565 ließ bekl. Graf vor der Unteren Mühle zu Möttingen einen Pfahl einschlagen und dem Untermüller und Bäcker Thomas Winter unter Strafandrohung verbieten, Brot nach Nördlingen zu führen. Wenig später

wurden die Häuser dreier weiterer kl. Untertanen zu Möttingen, Peter Mül-
lenmayr, Georg Eberhart und Kaspar Hager, verpfählt, weil sie auf kl. Befehl
hin die von bekl. Grafen verlangte Steuer nicht bezahlt hatten.

Kl. Deutschmeister sieht darin einen unzulässigen Versuch, seine Untertanen
zur Steuerzahlung zu zwingen.

- 6 1. RKG 1565–1569 (1565)

2333

- 1 T 487 Bestellnr. 12763
- 2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in
Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Ludwig von *Oettingen-* Oettingen
- 4a Dr. Johann Portius und Dr. Laurenz Wilthelm (1555)
- 4b Dr. Jakob Friedrich Meurer (1564)
- 5a mandatum et citatio auf den Religionsfrieden
- 5b Bestrafung wegen Verletzung des Religionsfriedens;
Mitte Juni 1565 ließ bekl. Graf dem kl. Diener Ambrosius Heel im Ordenshaus
zu Oettingen durch seinen Kanzleischreiber verbieten, in der dortigen Kirche
künftig läuten und Messe halten zu lassen. Als gleichentags dennoch zur
Vesper geläutet wurde, warfen gräfliche Bedienstete alte Eier in den Chor, so
daß das Pulpit (Meßbuchtisch) mit dem Vesperbuch umfiel. Tags darauf drang
der Kanzler mit anderen Beamten im Beisein des bekl. Grafen zur Vesper in
die Kirche ein, bemächtigte sich des Vesperbuchs und erneuerte das Verbot.
Eine Woche später ließ bekl. Graf am Morgen in der Kirche Schüler seiner
Schule singen und seinen Prädikanten predigen, dann beide Chortüren
gewaltsam öffnen, die Ampeln löschen und im Chor weitersingen.
Kl. Deutschmeister erklärt, daß der katholische Ritus in der Kirche des Or-
denshauses vor und nach dem Passauer Vertrag ausgeübt worden sei und somit
unter dem Schutz des Religionsfriedens stehe: über bekl. Grafen solle wegen
seiner land- und religionsfriedenswidrigen Handlungen die Acht verhängt
werden.
- 6 1. RKG (1565)
- 8 SpPr ohne Eintrag;
Lit.: Hopfenzitz, S. 172

2334

- 1 Bestellnr. 1511
- 2 Georg Hund von Wenkheim, Administrator des Hochmeistertums in Preußen
und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Friedrich von *Oettingen-* Wallerstein sowie Georg Gaisberger als sein
Pfleger zu Baldern und Zimprecht Strauß als sein Vogt zu Lippach
- 4a Dr. Laurenz Wilthelm (1566);
Lic. Antonius Streitt (1598);
Dr. H(einrich) L(udwig) Hacker (1624)
- 4b Dr. Jakob Friedrich Meurer (1564);
Dr. Johann Stöcklin (1579);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)

- 5a mandatum der Pfändung, die abgepfändeten Karren, Garne und Hasen am Gromberg belingend
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Anfang Nov. 1567 pfändeten mitbekl. Beamte dem Komtur zu Kapfenburg und Oettingen, Philipp von Altorff gen. Wollschläger, auf dem Rückweg von der Jagd in den Gehölzen "Gromberg" und "Königsbühl" einen Karren mit den Garnen und zwei gefangenen Hasen ab. Kl. Bemühungen um Rückgabe blieben erfolglos.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Kapfenburg die Hasenjagd in beiden ihr mit aller hohen und niederen Obrigkeit eigentümlich zugehörigen Gehölzen. Bekl. Graf behauptet, daß die Gehölze im Wildbann des Schlosses Baldern gelegen seien und allein ihm dort die Jagd zustehe: den Grafen Johann von Hohenlohe und Balthasar von Nassau als früheren Komturen sei die Jagd lediglich gnadenweise gestattet worden.
Am 27. Febr. 1568 ergeht ein Paritorialurteil.
Mit Urteil vom 26. Apr. 1608 entscheidet das RKG, daß keine Partei die andere in der Ausübung des kleinen Waidwerks in den beiden Gehölzen stören dürfe.
- 6 1. RKG 1568–1624
- 7 Oettingischer Kommissionsrotulus (Q 14) enthält: Zeugenaussagen von 1573 vor kaiserlicher Kommission;
deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 17) enthält: Zeugenaussagen von 1577 vor kaiserlicher Kommission (fol. 35v ff.)
- 8 10,5 cm

2335

- 1 T 490 Bestellnr. 12765
- 2 Georg Hund von Wenkheim, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Friedrich von *Oettingen*- Wallerstein
- 4a Dr. Laurenz Wilthelm (1566)
- 4b Dr. Jakob Friedrich Meurer (1564);
Dr. Marx Ludwig Ziegler und Dr. Jakob Friedrich Meurer (1570);
Dr. Johann Stöcklin (1574);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a (citatio in causa) simplicis querelae, das Dorf Belzheim betr.
- 5b Auseinandersetzung um die fraischliche Obrigkeit zu Belzheim;
Anfang Dez. 1568 gerieten zwei Landsknechte im Wirtshaus zu Belzheim in Streit. Einer wurde tödlich verletzt. Der gräflich oettingische Vogt zu Ehingen verlangte zweimal vergeblich die Herausgabe der Habe des Toten. Schließlich fiel Martin Tischinger, des bekl. Grafen Amtmann zu Oettingen, mit bewaffneter Mannschaft in das Dorf ein und zwang die Ehefrau des kl. Vogts zur Aushändigung der Verlassenschaft. Kl. Bemühungen um Rückgabe und Einleitung eines Austrägalverfahrens blieben fruchtlos.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Nürnberg alle Jurisdiktion über das Dorf Belzheim, das Melchior von Neuneck, Landkomtur der Ballei Franken und Komtur zu Nürnberg, im Jahre 1488 käuflich erworben habe. Bekl. Graf macht die fraischliche Obrigkeit allein für sich geltend: Belzheim liege in der Grafschaft Oettingen, wo dem Deutschen Orden keinerlei hohe Obrigkeit zustehe.
Mit Urteil vom 23. Nov. 1586 wird bekl. Partei von der gegnerischen Klage absolviert.

- 6 1. RKG 1569–1603 (1569–1597)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 12) enthält: Zeugenaussagen von 1572 vor kaiserlicher Kommission (fol. 34v ff.); oettingischer Kommissionsrotulus (Q 14) enthält: Urfehde des Sebastian Rudolf zu Belzheim von 1545 (fol. 26v ff.); Zeugenaussagen von 1573 vor kaiserlicher Kommission (fol. 42r ff.); Landgericht, Wildbann und Geleitrecht der Grafschaft Oettingen bestätigendes Privileg König Sigismunds für seinen Hofmeister Graf Ludwig von Oettingen und Graf Friedrich von Oettingen 1419 (Q 18); Aufstellung über gräflich oettingische Prozeßkosten (Q 21)
- 8 7,5 cm

2336

- 1 T 493 Bestellnr. 12768
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Friedrich von *Oettingen*-Wallerstein, kaiserlicher Rat, und Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen sowie ihr gemeinschaftlicher Landvogt Hans Sigmund von Lüchau
- 4a Dr. Laurenz Wilhelm (1572);
Lic. Antonius Streit (1598)
- 4b Dr. Johann Stöcklin (1574);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a mandatum et citatio, die gerichtliche Ober- und Botmäßigkeit zu Nordhausen betreffend
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen;
Mitbekl. Landvogt lud den kl. Untertan Endres Müller zu Nordhausen wiederholt vor das kaiserliche Landgericht der Grafschaft Oettingen, erwirkte auf dessen Ausbleiben hin die Achterklärung, ließ ihn Anfang Febr. 1575 beim Kirchgang festnehmen und gefangen nach Wallerstein schaffen, wo er vor seiner Freilassung 30 fl zahlen sollte.
Kl. Deutschmeister macht für sich die gerichtliche Obrig- und Botmäßigkeit über seine Untertanen zu Nordhausen geltend. Bekl. Grafen beanspruchen für das gemeinsame Landgericht die Zuständigkeit für alle innerhalb der Grenzen der Grafschaft Oettingen und damit auch in Nordhausen begangenen Frevel: Endres Müller habe im Jahre 1572 ein dem dortigen gräflich oettingischen Untertan Hans Grimm gehöriges Stück Wiese gepflügt, bebaut und abgeerntet; weiterhin habe er das von seinem Feld zu dessen Wiese abfließende Wasser abgegraben; als Grimm und dessen Sohn den alten Graben wiederum geöffnet hätten, habe er sie bedroht und angegriffen; er sei deshalb geladen, auf sein Ausbleiben hin in die Acht erklärt und, weil er sich nicht daraus lösen wollen, zuletzt gefangengesetzt worden (vgl. Bestellnr. 12766).
Ein Paritorialurteil ergeht am 17. Okt. 1575.
- 6 1. RKG 1575–1621 (1575–1604)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 10^a) enthält: Zeugenaussagen von 1579 vor kaiserlicher Kommission (fol. 34v ff.); oettingischer Kommissionsrotulus (Q 10^b) enthält: Zeugenaussagen von 1579 vor kaiserlicher Kommission (fol. 37v ff.); Urfehden gegenüber Deutschordenskomtoren zu Ellingen seitens der Nordhausener Untertanen Hans Walsheimer von 1478, Paulus Tanbacher von 1534 und Veit Tanbacher von 1558 (Q 12–14);

Druck eines 1568 durch Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe-Neuenstein transsumierten Konfirmationsbriefs Kaiser Maximilians II. von 1566 mit inseriertem Exemtionsprivileg Kaiser Karls V. von 1541 für den Deutschen Orden (Q 15);

Privilegium derogatorium König Sigismunds für die Grafschaft Oettingen von 1418 (Q 17);

Auszüge aus Zeugenaussagen im Steuerstreit (vgl. Bestellnr. 12756, Q 23) (Q 21)

8 8,5 cm

2337

- 1 T 495 Bestellnr. 12770
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Friedrich von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher Rat, sowie sein Amtmann zu Wallerstein, Hans Eberhard Ringler
- 4a Dr. Laurenz Wilthelm (1572)
- 4b Dr. Johann Stöcklin (1574)
- 5a (primum) mandatum der Pfändung, die Jurisdiktion zu Zipplingen belangend
- 5b Auseinandersetzung um die gerichtliche Zuständigkeit über die Untertanen der Kommende Kapfenburg zu Zipplingen;
Als Anfang Mai 1575 in Zipplingen Kaspar Speglin, Hintersasse der Kommende Kapfenburg, seinem Schwiegervater Kaspar Braun, Untertan der Kommende Oettingen, einen Totschlag vorhielt, den dieser vor mehr als zwanzig Jahren begangen hatte, wofür er damals bestraft worden war, wurde dies am Ordensgericht zu Lauchheim verglichen. Mitbekl. Amtmann forderte den Komtur zu Kapfenburg vergeblich zur Überstellung des Injurianten auf. Mitte Mai 1575 nahm der gräflich oettingische Amtsknecht Michael Erhardt Seglin auf dessen Gut gefangen und schaffte ihn nach Wallerstein. Dort mußte er die Zahlung eines Strafgeldes von 40 fl verbürgen.
Kl. Deutschmeister gibt an, daß zu Zipplingen zwar die der Kommende Oettingen und die dem Grafenhaus mit der vogteilichen Obrigkeit zugehörigen Untertanen dem gemeinschaftlichen Gericht dort unterworfen seien, die der Kommende Kapfenburg zustehenden Hintersassen jedoch – von den vier hohen Franschfällen abgesehen – am Ordensgericht zu Lauchheim Recht zu geben und zu nehmen hätten. Bekl. Partei macht Fristversäumnis geltend.
Ein Paritorialurteil ergeht am 6. Sept. 1575. Mit Urteil vom 14. Mai 1576 wird das erkannte Mandat für hinfällig erklärt, weil die Reproduktionsfrist nicht eingehalten worden sei (vgl. Bestellnr. 12772).
- 6 1. RKG 1575–1576 (1575)

2338

- 1 T 494 Bestellnr. 12769
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Friedrich von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher Rat
- 4a Dr. Laurenz Wilthelm (1572);
Lic. Antonius Streitt (1598)

- 4b Dr. Johann Stöcklin (1574);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a mandatum (der Pfändung), Hans Lutzen Verstrickung und abgenommenes Strafgeld belangend
- 5b Auseinandersetzung um die hohe Obrigkeit über den kl. Hofbauern zu Gromberg;
Ende Mai 1575 wurde der kl. Hofbauer Hans Lutz zu Gromberg beim Düngen auf seinem Acker gefangengesetzt, über Hohenbaldern nach Wallerstein gebracht, dort der Wilderei beschuldigt und dem Nachrichten vorgeführt. Nach rund vierzehntägiger Haft wurde er gegen Zahlung der Unkosten sowie eines Strafgelds von 20 fl entlassen.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Kapfenburg die hohe, mittlere und niedere Obrigkeit über das Hofgut zu Gromberg und seinen jeweiligen Besitzer. Bekl. Graf beschuldigt den kl. Untertan eines in seine Zuständigkeit fallenden Malefizdelikts: seine Diener hätten Lutz um Mitffasten 1575 am "Sachsenberg" im gräflich oettingischen Wildbann mit einer schußbereiten Pirschbüchse angetroffen und ihm diese abgenommen; er sei gekommen, habe nachfolgend dem gräflichen Waldschützen und Forstknecht Hans Mack in Oberdorf angeboten, sich zu stellen, sei jedoch letztlich ausgeblieben; er sei geständig, gewildert zu haben.
Ein Paritorialurteil ergeht am 12. Sept. 1577.
- 6 1. RKG 1575–1601 (1575–1602)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 12) enthält: Zeugenaussagen von 1580 vor kaiserlicher Kommission (fol. 36r ff.);
oettingischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 4. Juni 1602) enthält: Zeugenaussagen von 1602 vor kaiserlicher Kommission
- 8 7,5 cm

2339

- 1 T 497 Bestellnr. 12771
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen*- Oettingen sowie sein Pfleger zu Oettingen, Balthasar Zoch
- 4a (Dr. Laurentius) Vomelius Stapert (1576)
- 4b Dr. Johann Stöcklin (1576);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a mandatum (der Pfändung), 520 abgepfändete Gulden und anderes belangend
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeitsrechte über das Ordenshaus zu Oettingen und seine Untertanen;
Georg Röder, bisheriger Untertan der Kommende Oettingen in Zipplingen, erwarb von Georg Fisch(er), Bürger zu Oettingen, dessen dortiges Gastwirthshaus "Zum Goldenen Löwen" um 2.000 fl – nach kl. Darstellung um 1.800 fl: 1.000 fl sollte er zu Petri Cathedra 1576 erlegen, den Rest in jährlichen Raten von 100 fl. Um den fälligen Betrag aufzubringen, verkaufte er Grundbesitz zu Zipplingen. Über den im Ordenshaus hinterlegten Erlös von 520 fl verhängte der dortige Verwalter Wilhelm Lochner Ende Febr. 1576 auf Betreiben der röderschen Gläubiger und angesichts einer offenen Nachsteuerforderung einen Arrest. Amtmann und Rentmeister des bekl. Grafen drängten erfolglos auf Freigabe des Geldes. Mitte März 1576 erzwang mitbekl. Amtmann gewaltsam die Aufhebung des Arrestes. Zugleich wurde der kl.

Fuhrknecht genötigt, zwei für das Ordenshaus bestimmte Wagen mit Holz aus dem kl. Gehölz "Sachsenhart" dem Kantor zuzuführen.

Kl. Deutschmeister sieht sich im Besitz der hohen und niederen Obrigkeit über die Untertanen des exemten Ordenshauses Oettingen samt Nachsteuer und anderen zugehörigen Gerechtigkeiten gestört. Bekl. Graf verweist darauf, daß das innerhalb der Ringmauern Oettingens gelegene Ordenshaus seinem Schutz und Schirm sowie seiner hohen und niederen Obrigkeit unterworfen sei: Fisch(er), der die Herberge bereits übergeben habe, wäre der vorrangige Anspruch auf die zu Erstattung des Kaufpreises bestimmte Summe zugekommen, zumal Röder zur Befriedigung anderweitiger Forderungen in Zipplingen noch Güter im Wert von 1.500 fl unter kl. Jurisdiktion besitze; Gewalt sei nicht angewandt worden, vielmehr habe der Torwart das Ordenshaus geöffnet, sei der Verwalter freiwillig auf die gräfliche Kanzlei mitgegangen und dort zur Herausgabe des Geldes überredet worden; auch sei die Kommende ihrem Schutz- und Schirmherrn gegenüber verpflichtet, Prediger, Kantor, Schulmeister und zwölf Schüler mit dem nötigen Holz zu versehen. Kl. Partei bestreitet, Holzlieferungen als Servitut schuldig zu sein: ein mit Graf Friedrich von Oettingen-Wallerstein getroffener Vergleich über die Verbindlichkeiten der Kommende (vgl. Bestellnr. 12760) erwähne nichts dergleichen; seitdem habe bekl. Graf Kirche und Schule an sich gezogen und eine religionsfriedenswidrige Änderung der Konfession vorgenommen.

Am 21. Apr. 1578 wird bekl. Grafen unter Nichtannahme seiner verspätet eingereichten Duplik die Befolgung des Mandats auferlegt. Mit Urteil vom 20. Sept. 1585 werden die gräflich oettingischen Causales als unerheblich zurückgewiesen. Am 20. Sept. 1587 ergehen Executoriales.

6 1. RKG 1576–1593 (1576–1588)

8 3 cm

2340

1 T 498 Bestellnr. 12772

2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen

3 Graf Friedrich von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher Rat, sowie sein Amtmann zu Wallerstein, Hans Eberhard Ringler

4a Dr. Laurenz Wilthelm (1572);
Lic. Antonius Streitt (1598)

4b Dr. Johann Stöcklin (1574);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)

5a secundum mandatum et citatio, die Jurisdiktion zu Zipplingen und 40 fl betr.

5b Auseinandersetzung um die gerichtliche Zuständigkeit über die Untertanen der Kommende Kapfenburg zu Zipplingen;
Auf die Kassation eines ersten Mandats wegen Fristversäumnisses hin (vgl. Bestellnr. 12770) erlangt kl. Deutschmeister Mitte Nov. 1576 ein neuerliches Mandat wegen Verhaftung und Bestrafung Kaspar Speglin, Untertans der Kommende Kapfenburg zu Zipplingen. Bekl. Graf beansprucht die Ahndung der in Zipplingen vorfallenden Frevel für sein Amt zu Wallerstein: Speglin habe Kaspar Braun "Mörder" und "Dieb" sowie Hans Resch "Lügenmann" gescholten; derart heftige Injurien seien als malefizische Vergehen zu betrachten.

Ein Paritorialurteil ergeht am 8. März 1577.

Laut Urteil vom 31. Jan. 1616 gebührt es bekl. Partei nicht, den Deutschen Orden im Besitz der niederen Obrigkeit über seine kapfenburgischen Untertanen zu Zipplingen in Schmachsachen zu stören.

- 6 1. RKG 1577–1616 (1577–1604)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 11) enthält: Zeugenaussagen von 1579 vor kaiserlicher Kommission (fol. 24v ff.); oettingischer Kommissionsrotulus (Q 12) enthält: Zeugenaussagen von 1579 und 1580 vor kaiserlicher Kommission (fol. 41v ff., 105v ff.); Gerichtsbrief des Deutschordensgerichts zu Lauchheim von 1511 über eine Klage Jakob Kargs gegen Wilhelm Speglin, beide zu Zipplingen, wegen Diebstahlsbeziehung mit Zeugenaussagen (Q 14); Strafen wegen zu Zipplingen verfallener Injurien betreffende Auszüge aus Amtsregistern des gräflich oettingischen Amtes Wallerstein von 1556–1569 (Q 20); Auszüge aus Zeugenaussagen im Steuerstreit (vgl. Bestellnr. 12756, Q 68) (Q 23)
- 8 8 cm

2341

- 1 T 499 Bestellnr. 12773
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Friedrich von *Oettingen*-Wallerstein, kaiserlicher Rat, und Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen sowie ihr gemeinschaftlicher Landvogt Hans Sigmund von Lüchau
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575)
- 4b Dr. Johann Stöcklin (1574);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a mandatum, ein abgepfändetes Pferd betreffend
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen;
Trotz anhängiger Kameralprozesse (vgl. Bestellnr. 12766 und 12768) verpflichtete das kaiserliche Landgericht der Grafschaft Oettingen Endres Müller, einen ins kl. Kastenamt zu Nördlingen gehörigen Untertan zu Nordhausen, auf Betreiben des mitbekl. Landvogts, seinem Prozeßgegner Hans Grimm 25 fl an Unkosten zu ersetzen. Auf seine Weigerung hin fiel bekl. Partei Anfang März 1578 mit bewaffneter Mannschaft in seine Hofstatt ein, nahm sein bestes Pferd – im Wert von angeblich 60 fl – aus dem Stall und setzte ihm eine Frist für dessen Auslösung.
Kl. Deutschmeister hält die Pfändung angesichts der unentschiedenen Prozesse über die landgerichtliche Zuständigkeit für unzulässig. Bekl. Grafen, die zu Nordhausen die freischliche Obrigkeit, die Abstrafung von geringeren Freveln und die Gassenobrigkeit für sich beanspruchen, berufen sich auf ein rechtskräftiges landgerichtliches Kostenurteil.
Am 7. Sept. 1579 ergeht ein Paritorialurteil. Mit Urteil vom 28. Sept. 1585 wird kl. Partei zum Eid über Müller entstandene Schäden und Unkosten in Höhe von 117 fl zugelassen. Auf die entsprechende kl. Eidesleistung folgt am 17. Aug. 1586 ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1578–1593 (1578–1585)
- 7 Zeugenaussagen von 1581 vor Notar (Q 15);
Zeugenaussagen von 1582 vor Notar (Nr. 17)
- 8 2,5 cm

2342

- 1 T 504 Bestellnr. 12777
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen
und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen*- Oettingen und Graf Wilhelm von Oettingen-
Wallerstein, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat, sowie Hans
Balz, Amtsknecht zu Unterschneidheim
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);
Lic. Antonius Streitt (1598)
- 4b Dr. Johann Stöcklin (1579);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a mandatum, zwei gefangene Pfeifer zu Schneidheim belangend
- 5b Auseinandersetzung um die Botmäßigkeit zu Unter- und Oberschneidheim (im
Akt meist: Schneita);
Mitbehl. Amtsknecht erschien mit bewaffneter Mannschaft im Schankhaus zu
Unterschneidheim, löste den Fastnachtstanz auf und schaffte zwei Pfeifer
gefangen nach Wallerstein.
Kl. Deutschmeister macht geltend, daß er zu Unterschneidheim ein gefreites
Schlößchen, dazu eine Schenkstätte besitze, daß ihm die zugehörigen Güter
und Untertanen – außer in Fraischfällen – mit aller hohen und niederen Obrig-
und Botmäßigkeit zugetan seien und daß dies auch das Recht einschließe,
durch seinen Vogt zu Dinkelsbühl Tänze und Feste im Schankhaus zu
erlauben. Bekl. Partei gibt an: Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen habe
von der Gefangennahme nichts gewußt; Graf Wilhelm von Oettingen-Wal-
lerstein stünden Niedergerichtsbarkeit, Vogteilichkeit und Botmäßigkeit zu
Ober- und Unterschneidheim zum halben Teil, die Bestrafung von Freveln und
Gassenfreveln allein zu; nach dem Tod seines Vaters, Graf Friedrich von
Oettingen-Wallerstein, habe er alle Tanzveranstaltungen innerhalb der hohen
Obrigkeit der Grafschaft untersagt; in Unterschneidheim sei gegen dieses
Verbot verstoßen worden.
Ein Paritorialurteil ergeht am 17. Sept. 1579.
- 6 1. RKG 1579–1607 (1579–1604)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 16) enthält: Zeugenaussagen
von 1586 vor kaiserlicher Kommission (fol. 54r ff.);
oettingischer Kommissionsrotulus (Nr. 20) enthält: Zeugenaussagen von 1587
vor kaiserlicher Kommission
- 8 8,5 cm

2343

- 1 T 500 Bestellnr. 12774
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen
und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen*- Oettingen
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);
Lic. Antonius Streitt (1598)
- 4b Dr. Johann Stöcklin (1579);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a primum mandatum (der Pfändung), Leonhard Römers, Müllers zu Möttingen,
Verstrickung belangend

- 5b Auseinandersetzung um ein angebliches Betrugsdelikt zu Möttingen;
Anfang Apr. 1579 nahm der Landvogtsknecht Hans Klocker den kl. Untertan Leonhard Römer, Müller auf der Unteren Mühle zu Möttingen, gefangen, angeblich aus Mißgunst und unter dem Vorwand, er habe auf das gräfliche Gebot nichts gegeben. Der Müller mußte ein Strafgeld von 4 Rtl. sowie Zehrungskosten von 3 fl 1 2 Ort erlegen.
Kl. Deutschmeister beansprucht aufgrund vertraglicher Abmachungen die hohe und niedere Obrigkeit zu Reimlingen und Möttingen mit alleiniger Ausnahme der vier Fraischfälle. Bekl. Graf behauptet, daß Möttingen seiner hohen und landesherrlichen Obrigkeit unterstehe und dem Deutschen Orden davon nichts als ein Drittel der bürgerlichen Strafen gebühre: Susanna Eberhart, Ehefrau Hans Eberharts, habe sich beschwert, daß sie von Römer beim Mahlen übervorteilt worden sei; der Landvogtsknecht habe den Müller ermahnt; dieser habe seine Betrügereien fortgesetzt und sich damit ein der ausschließlichen gräflichen Zuständigkeit unterworfenen Diebstahls- und Malefizdelikt zuschulden kommen lassen.
Am 23. Dez. 1579 ergeht ein Paritorialurteil. (Am 12. Dez. 1609 wird bekl. Partei aufgrund des über die vier hohen Fälle geschlossenen Vertrags von der Klage absolviert [vgl. Bestellnr. 1517, Q 454, Nr. 63^a].)
- 6 1. RKG 1579–1609 (1579–1604)
- 7 Vertrag der Grafen Wolfgang und Joachim von Oettingen mit Wolfgang von Eisenhofen, Landkomtur der Ballei Franken und Komtur zu Ellingen, von 1516 über die Jurisdiktion zu Möttingen und Reimlingen (Q 5);
oettingischer Kommissionsrotulus (Q 13) enthält: Zeugenaussagen von 1583 vor kaiserlicher Kommission (fol. 37r ff.);
deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 14^b) enthält: Zeugenaussagen von 1586 vor kaiserlicher Kommission (fol. 50r ff.)
- 8 6 cm

2344

- Bestellnr. 1512
- 1
- 2 Wilhelm von Dernbach gen. Graul, Komtur des *Deutschen Ordens* zu Oettingen (Prozeßvollmacht auch von Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des Deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen)
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1580)
- 4b Dr. Johann Stöcklin (1579)
- 5a (citatio in causa) simplicis querelae, die Heiligenrechnungen zu Zipplingen und Schneidheim betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Abhörung der Heiligenrechnungen und die Verleihung der Heiligengüter zu Zipplingen und Unterschneidheim (im Akt: Schnaita, Schnaiten, Schneithem);
Ende Dez. 1579 läßt kl. Komtur den bekl. Grafen an das RKG laden, nachdem dessen Wallersteiner Amtmann Johann Stor von Ostrach und andere Beamte neuerdings sowohl der Abhörung der Heiligenrechnungen zu Zipplingen und Unterschneidheim beiwohnten als auch dortige Heiligengüter, obwohl er sie bereits vergeben hatte, einzogen und ihrerseits verliehen: der Kommende Oettingen stehe in beiden Dörfern – außer in Malefizfällen – alle Obrig- und Botmäßigkeit, dazu das Patronatsrecht samt Kirchensatz und Lehenschaft über die Heiligengüter zu; der jeweilige Komtur allein lasse die Heiligenrechnungen

abhören, die Heiligengüter verleihen und die Erlöse zum Besten der Kirche anlegen. Bekl. Graf macht die hohe und landesherrliche Obrigkeit über beide Dörfer geltend und verweist darauf, daß er in Unterschneidheim ein eigenes Gericht, in Zipplingen ein mit der Kommende gemeinsames Gericht habe: aufgrund eines aus der hohen Obrigkeit herrührenden Aufsichtsrechts seien jederzeit gräfliche Beamte zur Abhörung der Heiligenrechnungen entsendet worden; der Komtur sei nicht berechtigt, Heiligengüter ohne Wissen des Amtmanns in Wallerstein zu verleihen.

Mit Urteil vom 17. Sept. 1584 wird bekl. Graf von der ergangenen Ladung absolviert.

6 1. RKG 1580–1584 (1580–1597)

7 Aufstellung über gräflich oettingische Prozeßkosten (Prod. vom 31. Jan. 1597)

2345

1 T 503 Bestellnr. 12776

2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen

3 Graf Gottfried von *Oettingen*- Oettingen und Graf Wilhelm von Oettingen-Wallerstein, erzherzoglich österreichischer Rat

4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575)

4b Dr. Johann Stöcklin (1579)

5a mandatum de relaxando arresto, 12 2 fl belangend

5b Arrestaufhebung;
Der gräflich oettingische Pfleger zu Kirchheim weigerte sich, dem kl. Untertan Martin Gloning zu Wössingen (im Akt: Wessingen) 12 2 fl auszuhändigen, die dieser aus der Pflege zu erhalten hatte, solange er nicht – von kl. Partei bestrittene – Schulden bei bekl. Grafen bezahlt habe.
Kl. Deutschmeister kommt um Arrestaufhebung ein.
Ein Paritorialurteil ergeht am 20. Jan. 1581.

6 1. RKG 1580–1581

2346

1 T 501 Bestellnr. 12775

2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen

3 Graf Gottfried von *Oettingen*- Oettingen

4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);
Lic. Antonius Streitt (1598)

4b Dr. Johann Stöcklin (1579);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)

5a secundum mandatum der Pfändung, des Müllers zu Möttingen Verstrickung betr.

5b Jurisdiktionsstreitigkeit;
Kl. Deutschmeister sieht seine auf vertragliche Abmachungen gegründete hohe und niedere Obrigkeit zu Reimlingen und Möttingen verletzt und erlangt Ende Juni 1581 ein Pönalmandat, weil sein Untertan Leonhard Römer, Müller auf der Unteren Mühle zu Möttingen, wegen angeblicher Mißachtung des gräflichen Gebots gefangen nach Harburg geschafft und dort gezwungen worden sei, sich wegen der Zahlung von 20 fl Strafgeld und 10 fl Atzungs-

kosten zu verbürgen.

Am 17. Aug. 1582 wird kl. Partei zum Eid über dem Müller entstandene Unkosten von 21 fl 3 kr zugelassen.

- 6 1. RKG 1581–1609 (1581–1604)
7 Aufstellung über Leonhard Römer entstandene Unkosten (Q 6)

2347

- 1 T 506 Bestellnr. 12778
2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen
und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, erzherzoglich österreichischer Rat
4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);
Lic. Antonius Streitt (1598)
4b Dr. Johann Stöcklin (1579);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
5a (primum) mandatum, die Pfändung zu Megesheim belingend
5b Strittiges Steuererhebungsrecht zu Megesheim;
Bekl. Graf forderte die Deutschordensuntertanen zu Megesheim vergeblich zur
Steuerzahlung von ihren Eigengütern auf. Im Okt. 1581 ließ er unter
bewaffnetem Schutz ihr Getreide dreschen und den besten Teil des Kornes
wegschaffen.
Kl. Deutschmeister sieht sich in der Besteuerung der Untertanen der Kom-
mende Oettingen zu Megesheim gestört. Bekl. Graf bezeichnet eine Klage auf
die Pfändungskonstitution für unzulässig, da es sich bei den dortigen kl. Lehen-
und Zinsleuten um seiner hohen Obrigkeit unterworfenen eigenen Untertanen
handle. In der Hauptsache beansprucht er das Recht, die Eigengüter aller
Bewohner Megesheims zu besteuern.
Ein Paritorialurteil ergeht am 24. Apr. 1582. Unter Hinweis auf zwei am 23.
Dez. 1584 und 4. Sept. 1598 im Prozeß gegen Vierer und Gemeinde zu Me-
gesheim ergangene Paritorialurteile (vgl. Bestellnr. 9841) zu seinen Gunsten
ersucht bekl. Graf Mitte Nov. 1599 um Kassation des Mandats.
6 1. RKG 1582–1638 (1582–1608)
7 Aufstellung über verbliebene Restforderungen der kl. Untertanen zu Me-
gesheim (Q 8);
Protokollauszug von 1583 sowie Paritorialbescheide von 1584 (auch: Q 11)
und 1598 im Rechtsstreit des bekl. Grafen mit Vierern und Gemeinden zu
Megesheim und Kleinerdlingen (im Akt: Erdlingen) (vgl. Bestellnr. 9841) (Q
26–28);
Protokollauszug von 1599 aus Steuerprozeß des Deutschen Ordens gegen Graf
Gottfried von Oettingen-Oettingen (vgl. 12783) (Q 29)
8 3 cm

2348

- 1 Bestellnr. 1513
2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen
und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher und erzherzoglich
österreichischer Rat

- 4a (Dr.) Laurentius Vomelius Stapert (1596);
Lic. Antonius Streitt (1619)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1586)
- 5a (primum) mandatum der Pfändung, die Verleihung der Heiligengüter zu Zipplingen betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Verleihung der Heiligengüter zu Zipplingen; Michael Beck und Peter Wannemacher, denen kl. Beamte Heiligengüter zu Zipplingen verliehen hatten, wurden 1581 vom gräflich oettingischen Amtsknecht gefangen nach Wallerstein geschafft. Zugleich wurde ihnen, Hans Braun und dem Pfarrer zu Zipplingen Öhmd (zweites Heu) von ihren Heiligenwiesen abgepfändet.
Kl. Deutschmeister erlangt Mitte März 1582 ein Pönalmandat. Er macht für die Kommende Oettingen mit aller außer der malefizischen Obrig- und Botmäßigkeit sowie dem Patronatsrecht zu Zipplingen insbesondere auch die Befugnis geltend, die dortigen Heiligengüter zu verleihen. Bekl. Graf beansprucht die hohe und landesherrliche Obrigkeit über Zipplingen und verweist darauf, daß er dort ein mit der Kommende gemeinsames Gericht habe: der Komtur sei nicht berechtigt, Heiligengüter ohne Wissen des Amtmanns in Wallerstein verleihen zu lassen.
Am 28. Aug. 1582 ergeht anscheinend ein Paritorialurteil (vgl. Bestellnr. 1513/1, Q 2)
- 6 1. RKG 1582 (1583–1620)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 29. Apr. 1590) enthält: Indult des bischöflich augsburgischen Generalvikars Michael (Dornvogel), Titularbischofs zu Edremit und Weihbischofs zu Augsburg, von 1589 wegen der als Zeugen vorgesehenen Pfarrer Leonhard Rauch zu Schopflohe (im Akt: Schopfloch), Johann Kraiselmann zu Hainsfarth und Tobias Bickel zu Zipplingen (fol. 26r ff.); Zeugenaussagen von 1589 vor kaiserlicher Kommission (fol. 65r ff.);
oettingischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 21. Aug. 1593) enthält: Indult des bischöflich augsburgischen Generalvikars Johann Hieronymus Stor von Ostrach, Doktors der Rechte, von 1593 wegen des als Zeugen vorgesehenen Pfarrers Wolfgang Hörmann zu Unterschneidheim (im Akt: Schnaiten); Zeugenaussagen von 1593 vor kaiserlicher Kommission
- 8 7 cm; fragmentarischer Akt, bestehend aus 8 Prod.; SpPr fehlt

2349

- 1 Bestellnr. 1513/1
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575)
- 4b Dr. Johann Stöcklin (1579);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a secundum mandatum der Pfändung, die Verleihung der Heiligengüter zu Zipplingen belangend
- 5b Auseinandersetzung um die Verleihung der Heiligengüter zu Zipplingen; Mitte Juni 1582 pfändeten gräflich oettingische Untertanen zu Zipplingen von einer dort an Michael Beck verliehenen Heiligenwiese 3 2 Schober Heu.
Kl. Deutschmeister macht für die Kommende Oettingen mit aller außer der

malefizischen Obrig- und Botmäßigkeit sowie dem Patronatsrecht zu Zipp-lingen auch die Befugnis geltend, die Heiligengüter zu vergeben. Bekl. Graf ersucht um Kassation des Mandats, da er die Pfändung nicht befohlen habe, kein Beamter daran beteiligt gewesen sei, seine Untertanen vielmehr aus eigenem Antrieb gehandelt hätten.

- 6 1. RKG 1582–1603 (1582–1593)

2350

- 1 Bestellnr. 1514
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen-* Oettingen
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575)
- 4b Dr. Johann Stöcklin (1579);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a mandatum et citatio, den Wein- und Bierschank zu Pfäfflingen belangend
- 5b Strittige Schankgerechtigkeit zu Pfäfflingen;
Mitte Nov. 1582 nahm der gräflich oettingische Pfleger zu Zimmern den kl. Untertan Hans Boßmann, Wirt zu Pfäfflingen, während einer Hochzeit zu Wechingen gefangen und ließ ihn über Zimmern nach Harburg schaffen. Er sollte versprechen, von seiner Wirtschaft abzustehen, sowie entstandene Unkosten von 14 fl ersetzen.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Oettingen neben anderen Gerechtigkeiten auch das Recht, Wein und Bier ausschenken zu lassen. Bekl. Graf betont, daß Pfäfflingen innerhalb der Grenzen der Grafschaft Oettingen gelegen und ihm mit der hohen und landesherrlichen Obrigkeit unterworfen sei, daß die Kommende dort jedoch kein Schankrecht besitze, wofür sie die gräfliche Bewilligung benötigte: sein Vater Graf Ludwig von Oettingen-Oettingen habe dort vor rund zwanzig Jahren das in der näheren Umgebung übliche Deininger Maß eingeführt und – zunächst ohne kl. Widerspruch – Ungeld erheben lassen; erst neuerdings sei diese mit anderen Angelegenheiten vor Herzog Ludwig von Württemberg als Austrägalrichter anhängig gemacht worden.
Ein Paritorialurteil ergeht am 11. Okt. 1585.
- 6 1. RKG 1583–1600 (1583–1598)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 16) enthält: Urfehden von Bernhard Lipp, Hans Thorwart, Sebastian Burckart, Melchior Schober, Georg Schmid und Andreas Walter, alle zu Pfäfflingen, von 1530–1558; Verwendung des Nördlinger Getreidemaßes belegende Auszüge aus einem Salbuch der Kommende Oettingen von 1536 sowie aus einem Zinsbuch der Kommende Oettingen von 1559; Zeugenaussagen von 1592 vor kaiserlicher Kommission; Landgericht, Wildbann und Geleitrecht der Grafschaft Oettingen bestätigendes Privileg König Sigismunds für seinen Hofmeister Graf Ludwig von Oettingen und Graf Friedrich von Oettingen 1419 (Q 22);
Auszug aus der von der Äbtissin Anastasia von Zimmern und dem Komtur Johann Nothhaft zu Oettingen erlassenen Ehaftordnung für Pfäfflingen von 1500 (Q 23);
Auszüge aus Zeugenaussagen im Steuerstreit (vgl. Bestellnr. 12756, Q 15) (Q 24);
Gerichtsbriefe der gräflich oettingischen Landrichter Konrad von Hürnheim 1333 und Degenhard von Gundelfingen 1381, konfirmiert durch den königlichen Hofrichter Herzog Premislaw I. von Schlesien-Teschen 1383 (Q 25);

Privilegienbestätigungen Kaiser Karls IV. von 1355, König Wenzels von 1379 und Königs Sigismunds von 1430 für bekl. Grafenhaus (Q 26);

Auszug aus Urteil in Kompromißsachen des verstorbenen Konrad Freiherrn von Boineburg (hier: Bemelberg) gegen die Grafen Friedrich von Oettingen-Wallerstein und Gottfried von Oettingen-Oettingen von 1591 (vgl. Bestellnr. 1486/1) (Beil. Lit. A zu Q 31);

oettingische Exzeptionsschrift (Q 32) enthält als Beilagen: Vertrag des Deutschmeisters Wolfgang Schutzbar gen. Milchling mit Graf Friedrich von Oettingen-Wallerstein von 1558 wegen des Ordenshauses in Oettingen vor Bischof Eberhard II. von Eichstätt und Herzog Albrecht V. von Bayern als kaiserlichen Kommissaren (Lit. A); Wortlaut des von Komturen zu Oettingen den Grafen gegenüber zu leistenden Eides (Lit. B); Endurteil im Steuerstreit von 1583 (vgl. Bestellnr. 12756) (Lit. C); Lehenbrief Kaiser Rudolfs II. für Graf Wilhelm von Oettingen-Wallerstein von 1580 (Lit. D)

8 12,5 cm

2351

1 T 509 Bestellnr. 12779

2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen

3 Graf Gottfried von *Oettingen*- Oettingen und Graf Wilhelm von Oettingen-Wallerstein, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat, sowie ihr gemeinschaftlicher Landvogt Philipp Ludwig von Venningen (im Mandat fälschlich: Hans Ludwig von Venningen)

4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575)

4b Dr. Johann Stöcklin (1579);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)

5a mandatum der Pfändung (Kaspar Merzen) zu Unterriffingen (Verstrickung) betr.

5b Jurisdiktionsstreitigkeiten;
Bekl. Landvogt fiel mit bewaffneter Mannschaft in Unterriffingen ein, nahm Kaspar Merz, Hausgenossen und Knecht des kl. Untertans Kaspar Hutten, wegen Beteiligung an einer Schlägerei zu Dorfen gefangen, schaffte ihn nach Flochberg und nötigte ihn zur Zahlung von 5 fl.

Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Kapfenburg alle Obrigkeit über ihre Güter und Untertanen zu Unterriffingen: die Bestrafung des Knechts sei überdies unrechtmäßig, weil bekl. Grafen zu Dorfen keinerlei obrigkeitliche Rechte hätten, der Weiler vielmehr der schenk-von-schenkensteinischen Vormundschaft unterstehe, die ihm auf seine Entschuldigung hin jede Strafe erlassen habe. Bekl. Grafen verweisen darauf, daß Unterriffingen, Härtsfeldhausen und Dorfen innerhalb der Grenzen der Grafschaft Oettingen gelegen seien und ihnen dort die Bestrafung aller Malefiz- und Freveltaten gebühre: der Knecht und drei schenk-von-schenkensteinische Hintersassen aus Dorfen seien am Aschermittwoch 1581 unterwegs von Härtsfeldhausen nach Dorfen mit gezogenen Wehren aneinandergeraten und durch mitbekl. Landvogt bestraft worden.

Am 14. März 1594 werden unter Nichtannahme der verspäteten gräflich oettingischen Causales Executoriales erlassen. Mit Urteil vom 13. Dez. 1597 wird bekl. Partei zur schriftlichen Kautionsleistung verpflichtet.

6 1. RKG 1583–1598

8 3 cm

2352

- 1 Bestellnr. 17450
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen*- Oettingen und Graf Wilhelm von Oettingen-Wallerstein, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat, sowie ihr gemeinschaftlicher Landvogt David von Jaxtheim
- 4a Dr. (Laurentius) Vomelius (Stapert) (1584);
(Lic. Antonius) Streitt (1602);
Lic. Johann Schaumberger (1628)
- 4b Dr. (Johann) Stöcklin (1584);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a primum mandatum der Pfändung, die (landgerichtliche) Obrigkeit zu (und um) Reimlingen betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen;
Außerhalb Nördlingens auf Reimlingen zu verwundete Martin Cantzler, der Sohn des dortigen kl. Untertans Leonhard Cantzler, Marx Stümpflin aus Warnhofen lebensbedrohlich. Ende Okt. 1583 ersuchte mitbekl. Landvogt den kl. Kastner zu Nördlingen, Heinrich Haug, vergeblich, den Täter zur Vernehmung und Bestrafung ans kaiserliche Landgericht der Grafschaft Oettingen zu stellen. Schließlich ließ er Sohn und Vater gefangen von Reimlingen nach Wallerstein schaffen. Der Vater kam nach wenigen Tagen frei, dem Sohn wurde die Zahlung einer Geldstrafe sowie der Arzt- und sonstigen Unkosten seines Opfers auferlegt.
Kl. Deutschmeister behauptet, daß seine Untertanen zu Reimlingen der bekl. Partei lediglich hinsichtlich der vier großen Malefizhändel Diebstahl, Notzucht, Brand und Totschlag unterworfen seien, ansonsten aber ihm mit aller Obrigkeit zugehörten. Bekl. Grafen verweisen auf die landgerichtliche Zuständigkeit bei allen auf Gassen und Straßen vorgefallenen hohen Freveln innerhalb der Grafschaft.
Ein Paritorialurteil erging am 22. Dez. 1584.
- 6 1. RKG 1584–1604 (1584–1628)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 15 vom 29. Okt. 1589) enthält: Zeugenaussagen von 1589 vor kaiserlicher Kommission;
oettingischer Kommissionsrotulus (Nr. 15 vom 27. Aug. 1590) enthält: Zeugenaussagen von 1590 vor kaiserlicher Kommission (fol. 51r ff.);
Auszüge aus Zeugenaussagen im Steuerstreit (vgl. Bestellnr. 12756, Q 15) (Q 21)
- 8 8,5 cm; Akt höchst lückenhaft

2353

- 1 T 511 Bestellnr. 12780
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen*- Oettingen und Graf Wilhelm von Oettingen-Wallerstein, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat, sowie ihr gemeinschaftlicher Landvogt Georg Sigmund von Wiesenthau
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);
Lic. Antonius Streitt (1602)

- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a mandatum der Pfändung, die (land)gerichtliche und vogteiliche Obrigkeit zu Hainsfarth belangend
- 5b Auseinandersetzung um die Anordnung eines Untergangs zu Hainsfarth; Mitbekl. Landvogt stellte bei Besichtigung der Hainsfarther Markung Anfang Aug. 1585 Mängel fest und ordnete deshalb einen Untergang an. Die kl. Untertanen Thomas Wagen und Kaspar Kreidner verweigerten ihre Mitwirkung als Schieder, wurden auf freiem Feld gefangengesetzt, nach Oettingen geschafft und dort im Narrenhaus festgehalten, während der kl. Hintersasse Jakob Sohn seines Alters wegen in einem Wirtshaus untergebracht wurde. Die kl. Untertanen mußten Balthasar Zoch als gräflich oettingen-oettingischem Pfleger gegenüber geloben, sich auf Verlangen wiederum einzustellen. Kl. Deutschmeister beschuldigt die Gegenseite, ihn mittels ihrer angemäßen landgerichtlichen aus seiner vogteilichen Obrigkeit zu Hainsfarth entsetzen zu wollen; ihm, beiden Grafen sowie Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach stehe jeweils die vogteiliche Obrigkeit über ihre Leute zu Hainsfarth zu; in gemeindlichen Angelegenheiten würden sie jedoch gemeinsam tätig; insbesondere bestelle jede Obrigkeit aus ihren Untertanen zwei Schieder als gemeindliche Untergänger; Untergänge würden gemeinschaftlich angeordnet; der Landvogt habe den jüngsten Untergang ohne Wissen der anderen Dorfherrschaften befohlen. Bekl. Partei gibt an, daß alle Bewohner Hainsfarths den beiden gräflichen Stadtpflegern zu Oettingen gegenüber zu geloben hätten, zum Untergang zu erscheinen, und daß die beiden anderen Dorfherrschaften verpflichtet seien, ihre Schieder dazu abzuordnen, aber ansonsten nichts weiter damit zu tun hätten.
- 6 1. RKG 1585–1606 (1585–1604)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 11) enthält: Zeugenaussagen von 1594 vor kaiserlicher Kommission (fol. 75r ff.); oettingischer Kommissionsrotulus (Nr. 12) enthält: Zeugenaussagen von 1594 vor kaiserlicher Kommission
- 8 13 cm; Akt lückenhaft

2354

- 1 T 512 Bestellnr. 12781
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1586);
Lic. Antonius Streitt (1598);
Dr. Heinrich Ludwig Hacker (1625)
Lic. Johann Schaumberger (1628)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1584);
(Dr. Christoph) Stauber (1625)
- 5a citatio, den Kirchweihschutz und Weinschank zu Unterriffingen betr.
- 5b Auseinandersetzung um den Kichweihschutz zu Unterriffingen; Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Kapfenburg den Kirchweihschutz zu Unterriffingen dergestalt, daß ihn der Komtur zunächst drei Jahre nacheinander, dann im vierten Jahr die Familie Schenk von Schenkenstein, die dort ebenfalls Untertanen habe, ausüben dürfe: auf Veranlassung des

bekl. Grafen sei jedoch zur Kirchweih 1583 auf den Hofstätten der ihm schutzverwandten Untertanen des Klosters Neresheim Wein ausgeschenkt, den Klosterleuten die Meidung des kl. Wirtshauses geboten und vor der Kirche unter Entsendung von eigenen Pfeifern ein Tanzplatz eingerichtet worden; kl. Aufforderungen, Austrägalrichter vorzuschlagen, seien ergebnislos geblieben. Bekl. macht mit der hohen und landesherrlichen Obrigkeit über das in der Grafschaft Oettingen gelegene Dorf Unterriffingen den Kirchweihschutz für sich geltend.

- 6 1. RKG 1587–1628
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 10) enthält: Zeugenaussagen von 1589 vor kaiserlicher Kommission (fol. 60r ff.); neuer deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 16): Frevelahndung zu Unterriffingen betreffende Zeugenaussagen von 1595 vor kaiserlicher Kommission
- 8 13 cm

2355

- 1 T 513 Bestellnr. 12782
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1586);
Lic. Antonius Streitt (1598);
Dr. Heinrich Ludwig Hacker (1622)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1584);
Dr. Christoph Stauber (1621)
- 5a mandatum der Pfändung, die Obrigkeit zu Geiselwang betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit bei einer zu Geiselwang vorgefallenen Schlägerei;
Im Sept. 1586 gerieten Wilhelm Greulich, Untertan der Kommende Kapfenburg zu Geiselwang, und der aus Ebnat gebürtige Hans Mack, Dienstknecht seines Bruders Adam Greulich, handgreiflich aneinander, nachdem jener diesen "Dieb" gescholten hatte. Greulich schlug mit einem Prügel auf den Knecht ein und ließ ihn mit Verletzungen an Kopf, Arm und Schenkel liegen. Im Apr. 1587 wurde er bei der Feldarbeit auf Geiselwanger Markung festgenommen und gefangen nach Neresheim geschafft. Ein Fluchtversuch mißlang.
Der Deutsche Orden beansprucht für seine Kommende Kapfenburg die hohe und niedere Obrigkeit über Geiselwang einschließlich des Rechts, Untertanen für begangene Frevel zu bestrafen. Bekl. Graf betont, daß Geiselwang seiner hohen und landesherrlichen Obrigkeit unterworfen sei und daß die gegnerische Kommende lediglich etliche Zinsgüter in der Grafschaft Oettingen besitze, aber über keinerlei Territorium verfüge.
Ein Paritorialurteil ergeht am 1. Okt. 1588.
- 6 1. RKG 1588–1628 (1588–1627)
- 7 Landgericht, Wildbann und Geleitrecht der Grafschaft Oettingen bestätigendes Privileg König Sigismunds für seinen Hofmeister Graf Ludwig von Oettingen und Graf Friedrich von Oettingen 1419 (Q 5);
oettingischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 9. Jan. 1600) enthält: Zeugen-

aussagen vor kaiserlicher Kommission 1600 (fol. 69r ff.);
deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 23) enthält: Zeugenaussagen
vor kaiserlicher Kommission 1612

8 13,5 cm

2356

1 T 514 Bestellnr. 12783

2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
Landen

3 Graf Gottfried von *Oettingen-* Oettingen

4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587)

4b Dr. Johann Jakob Kremer (1584)

5a mandatum der Pfändung, die Steuer und Obrigkeit über die deutschmeisteri-
schen Flecken im Ries belangend

5b Auseinandersetzung um die Besteuerung der kl. Untertanen im Ries;
Zur Erntezeit 1588 fielen Amtleute des bekl. Grafen mit bewaffneter Mann-
schaft in Reimlingen, Möttingen und Pfäfflingen sowie Wössingen (im Akt:
Wessingen) (vgl. Bestellnr. 12785) ein und pfändeten den dortigen Ordens-
leuten von ihren Äckern größere Mengen an Dinkel, Hafer und Gerste, kleinere
Mengen an Roggen und Weizen sowie Rüben, Flachs und Heu ab, weil diese
ihren Anteil an der vom Augsburger Reichstag von 1582 bewilligten
Türkensteuer nicht entrichtet hatten.

Kl. Deutschmeister beansprucht das Besteuerungsrecht über seine ihm bot-
mäßigen, gerichts-, steuer- und dienstbaren, eidlich mit Erbpflichten ver-
bundenen Untertanen aus den ihm mit aller Obrigkeit unterworfenen Dörfern,
Flecken und Gütern im Ries. Bekl. Graf bestreitet jedes Wissen von den zu
Wössingen vorgegangenen Pfändungen und verweist ansonsten auf das am 4.
März 1583 ergangene Endurteil im Steuerstreit (vgl. Bestellnr. 12756), das dem
Grafenhaus die Steuer von den Hof- und Lehengütern der in der Grafschaft
gesessenen Ordensleute zwar aberkannt, von deren Eigengütern aber zuge-
sprochen habe.

Mit Urteil vom 23. März 1599 wird kl. Partei eine Frist gesetzt, um sich zu den
gegnerischen Einlassungen hinsichtlich Wössingens zu äußern. Zugleich wird
das ergangene Mandat seinem sonstigen Inhalt nach kassiert.

6 1. RKG 1589–1614 (1589–1599)

7 Register des Harburger Amtmanns Friedrich von Hersberg von 1588 über das
den kl. Untertanen zu Reimlingen, Möttingen und Pfäfflingen abgepfändete
und verkaufte Getreide (Q 5);

Aufstellung über Steuerschulden der kl. Untertanen von ihren eigentümlichen
Äckern auf Pfäfflinger Flur für die Jahre 1586–1588 (Q 6)

8 2,5 cm

2357

1 T 516 Bestellnr. 12785

2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
Landen

3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher und erzherzoglich
österreichischer Rat

- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587);
Lic. Antonius Streitt (1598);
Dr. H(einrich) L(udwig) Hacker (1626)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1584);
Dr. Christoph Stauber (1626)
- 5a secundum mandatum der Pfändung, die Steuer und Obrigkeit zu Wessingen betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung eines kl. Untertans zu Wössingen (im Akt: Wessingen);
Martin Gloning, kl. Untertan zu Wössingen, wurden im Sommer 1588 insgesamt 18 Schober Dinkel und Roggen, 10 Schober Gerste und Hafer samt zwei Viertel Wintergerste, 34 2 Garben Flachs, 4 Fuder Heu, 3 Viertel Linsen und Rüben von 44 Beeten (vgl. Bestellnr. 12783), im Sommer 1589 7 2 Schober Dinkel und Roggen, fast 2 Schober Gerste, 11 Schober Hafer und 2 Fuder Heu, dazu Obst abgepfändet.
Kl. Deutschmeister beansprucht das Besteuerungsrecht über den allein ihm botmäßigen, gerichts-, steuer- und dienstbaren sowie erbgehudigten Untertan. Bekl. Graf beruft sich zunächst auf die hohe und niedere Obrigkeit über Wössingen, spricht deshalb von einem eigenen Untertan, der dem Deutschen Orden lediglich mit Zins und Gült verwandt sei, worauf sich das behauptete *Ius collectandi* nicht gründen lasse: Gloning habe sich somit widerrechtlich geweigert, zu der vom Augsburger Reichstag von 1582 bewilligten Türkensteuer beizutragen; auch seien nicht 44, sondern nur 4 Beete mit Rüben abgeerntet worden. Später verweist bekl. Graf auf das am 4. März 1583 ergangene Endurteil im Steuerstreit (vgl. Bestellnr. 12756), das dem Grafenhaus die Steuer von den Eigengütern der in der Grafschaft gesessenen Ordensleute zuerkannt habe: die Steuer von Glonings eigentümlichem Acker von 3 Morgen Größe, auf dem die Pfändungen vorgenommen worden seien, habe dessen Schwiegervater Georg Seidenfuß stets an die Grafschaft abgeführt.
Am 5. Nov. 1605 wird kl. Partei in Verbindung mit einem gleichzeitigen Paritorialurteil aufgefordert, die behauptete Pfändung von 40 Beeten mit Rüben nachzuweisen.
- 6 1. RKG 1590–1614 (1590–1627)
- 8 3,5 cm

2358

- 1 T 515 Bestellnr. 12784
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen-* Oettingen und Graf Wilhelm von Oettingen-Wallerstein, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587);
Lic. Antonius Streitt (1598)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1584);
Dr. Christoph Stauber (1623)
- 5a secundum mandatum der Pfändung, die Obrigkeit zu Belzheim betr.
- 5b Jurisdiktionsstreitigkeiten;
Anlässlich von Arbeiten an Weihern zu Belzheim schlug zum einen Erhard Wolfhardt, Deutschordensvogt zu Dinkelsbühl, dem widersetzlichen Untertan Michael Meyer mit einem Knebelspieß auf den Rücken und schmähten sich

zum anderen die dortigen Ordensleute Balthasar Zucker und Kaspar Metzinger gegenseitig als "Dieb". Der gräflich oettingische Landvogt nahm den Vogt und die beiden Ordensleute fest und schaffte sie nach Oettingen. Der Vogt kam nach Zahlung von 7 fl an Wirtskosten frei. Die beiden Untertanen mußten 23 fl 23 kr erlegen.

Kl. Deutschmeister sieht dadurch seine vogteiliche Obrig- und Gerichtsbarkeit über das vor über hundert Jahren samt zugehörigen Gerechtigkeiten erworbene Dorf Belzheim verletzt. Bekl. Grafen beanspruchen die landesherrliche, landgerichtliche und – auch kraft Urteils vom 23. Nov. 1586 (vgl. Bestellnr. 12765) – fräischliche Obrigkeit über Belzheim: der kl. Vogt habe sich einer lebensbedrohlichen Körperverletzung schuldig gemacht und überdies zu Halsbach im gräflichen Amt Dürrwangen ein landesherrliches Polizeiamandat abgerissen; über die wechselseitigen Diebstahlsanschuldigungen hinaus habe einer der beiden Untertanen seinen Dienstjungen mit einer Mistgabel schwer verwundet; alle drei Gefangenen hätten Malefizdelikte begangen, die auch *criminaliter* hätten bestraft werden können. Kl. Partei hält die gegnerische Zuständigkeit vertraglich auf die vier hohen Wändel beschränkt, zumal das Grafenhaus seine auf das kaiserliche Landgericht gestützten Ansprüche gegenüber den in der Grafschaft begüterten Fürsten, Prälaten, Adelligen und Reichsstädten nie in vollem Umfang habe durchsetzen können.

Ein Paritorialurteil ergeht am 16. Jan. 1593.

- 6 1. RKG 1590–1606 (1590–1628)
- 7 Oettingischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 17. Aug. 1607) enthält: Zeugenaussagen von 1607 vor kaiserlicher Kommission; deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 18. Sept. 1607) enthält: Zeugenaussagen von 1607 vor kaiserlicher Kommission; Beilagen zu oettingischer Probationsschrift (Prod. vom 30. Okt. 1615): Lehenbriefe Kaiser Karls IV. von 1371, König Wenzels von 1379 und Kaiser Rudolfs II. von 1580 über die Grafschaft Oettingen (Lit. A–C); Geleit, Zoll, Landgericht, Wildbann und andere Freiheiten der Grafschaft Oettingen betreffende Privilegienkonfirmationen Kaiser Karls IV. von 1355 sowie der Könige Heinrich VII. von 1310, Ludwig IV. von 1322, Wenzel von 1379, 1398 und 1399, Sigismund von 1414, 1418 und 1419 und Maximilian I. von 1502 (Lit. D–M, Q, R); absolutorisches Urteil von 1586 im Streit beider Parteien um die fräischliche Obrigkeit zu Belzheim (vgl. Bestellnr. 12765) (Lit. N); Briefe des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen von 1320 auf Beschwerden der Bürgerschaft zu Bopfingen gegen Ritter Ulrich von Bopfingen sowie auf Streitigkeiten der Bauern und Söldner zu Zipplingen wegen Einfassung eines Brachfelds hin (Lit. O, P); Vergleich der Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen mit Bürgermeistern, Räten und Bürgern der Reichsstadt Dinkelsbühl vor Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg und Deutschmeister Konrad von Egloffstein als königlichen Kommissaren über Landgericht, Zoll und Geleit 1405 (Lit. S)
- 8 12 cm

2359

- 1 Bestellnr. 12786/1
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1596)

- 5a tertium mandatum, die Ober- und Botmäßigkeit zu Megesheim und anderes belingend
- 5b Auseinandersetzung um die Obrigkeit zu Megesheim;
Kl. Deutschmeister sieht sich durch die Gefangennahme und Bestrafung seines Vogts samt weiteren Personen in der Obrigkeit und Botmäßigkeit über die ihm erbgehuldigten, botmäßigen, gerichts-, steuer- und dienstbaren Untertanen zu Megesheim beeinträchtigt. Die vom bekl. Grafen aufgeführten Rechtfertigungsgründe weist er zurück: der Deutsche Orden gebe seinen Untertanen zu Megesheim *in sacris et profanis* Befehl und Ordnung, da der Religionsfrieden nicht auf der hohen malefizischen oder fräischlichen Obrigkeit gründe, die auch Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach beanspruche, während das Patronatsrecht mit allen pfarreilichen Gerechtigkeiten dem Domkapitel zu Eichstätt zustehe; bekl. Graf stehe auch die Ahndung von auf Deutschordensgütern verübten bürgerlichen oder niedergerichtlichen Freveltaten nicht zu, weil das Urteil vom 19. Mai 1564 dem bekl. Grafenhaus allein die Bestrafung von Gassenfreveln zuerkannt habe (vgl. Bestellnr. 12758).
- 6 1. RKG spätestens 1590 (1596–1612)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 6 Prod.; SpPr fehlt

2360

- 1 T 518 Bestellnr. 12787
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat, sowie der Landvogtamsverwalter (im Mandat fälschlich: Vogt) Matthäus Steinberger, Doktor der Rechte
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a secundum mandatum, Hans Geißen Verstrickung und Obrigkeit zu Reimlingen betr.
- 5b Auseinandersetzung um eine Festnahme seitens des gräflich oettingischen Landvogtamsverwalters;
Mitbekl. Landvogtamsverwalter nahm den kl. Untertan Hans Geiß zu Reimlingen im Sept. 1588 aus unersichtlichen Gründen gefangen. Nach achtwöchiger Haft in Oettingen sollte dieser Zehrungs- und andere Unkosten von rund 94 : fl begleichen.
Kl. Deutschmeister erkennt darin einen unzulässigen Versuch der Gegenseite, sich die Botmäßigkeit über seine Untertanen zu Reimlingen anzueignen. Bekl. Graf gibt vor, von diesem Vorfall nichts zu wissen: Matthäus Steinberger sei als Landvogtamsverwalter auch Diener Graf Gottfrieds von Oettingen-Oettingen.
Mit Urteil vom 21. Aug. 1593 wird kl. Partei der Nachweis auferlegt, daß bekl. Graf die Pfändung befohlen oder gutgeheißen habe.
- 6 1. RKG 1591–1594 (1591–1604)

2361

- 1 T 519 Bestellnr. 12788

- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587);
Lic. Antonius Streitt (1598)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a mandatum, den Kirchweihschutz und Weinschank zu Nordhausen belangend
- 5b Auseinandersetzung um den Kirchweihschutz zu Nordhausen;
Mitte Sept. 1589 fiel Hans Betz, gräflich oettingischer Amtsknecht zu Unterschneidheim (im Akt: Schnaitten), mit bewehrter Mannschaft nach Nordhausen ein, um dort den Kirchweihschutz auszuüben und zugleich den kl. Vogt Matthäus Steinbach aus Unterschneidheim daran zu hindern, dies seinerseits zu tun. Der kl. Vogt wurde mit Knebelspießen zu Boden geschlagen, sein Amtsknecht ernsthaft verwundet. Der gefangen nach Wallerstein geschaffte Vogt sollte 207 fl 30 kr an Strafe, Zehrungs- und sonstigen Unkosten erstatten. Kl. Deutschmeister beansprucht mit aller Obrigkeit, Botmäßigkeit und Strafbarkeit über seine Güter und Leute zu Nordhausen den Kirchweihschutz samt Friedgebot, wohingegen die bekl. Partei auf die vier hohen Malefizfälle beschränkt sei. Bekl. Graf macht mit der landesherrlichen und hohen Obrigkeit sowie der Strafbarkeit auf der Gasse für sich auch den Kirchweihschutz als eine wegen des Friedgebots der hohen Obrigkeit anhängende Gerechtigkeit geltend, während er der kl. Partei lediglich Rechte über ihre eigenen Güter einräumt: der kl. Vogt sei verhaftet und bestraft worden, weil er dem gräflichen Untertan Hans Strauß aus Unterschneidheim eine Schußverletzung beigebracht habe.
Ein Paritorialurteil ergeht am 13. Nov. 1598.
- 6 1. RKG 1591–1612 (1591–1618)
- 7 Auszüge aus Zeugenaussagen im Steuerstreit (vgl. Bestellnr. 12756, Q 15) (Q 5);
Privilegienkonfirmationen für die Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen seitens König Ruprechts als Kurfürsten von der Pfalz von 1407 sowie seitens der Kurfürsten Johann II. von Mainz von 1407, Werner von Trier von 1407, Friedrich III. von Köln von 1407, Rudolf III. von Sachsen von 1414 und Friedrich I. von Brandenburg von 1417 (Q 9–14);
Endurteil von 1583 im Steuerstreit zwischen beiden Parteien (Q 16);
Geleit, Zoll, Landgericht, Wildbann und andere Freiheiten der Grafschaft Oettingen betreffende Privilegienkonfirmationen Kaiser Karls IV. von 1355 sowie der Könige Heinrich VII. von 1310, Ludwig IV. von 1322, Wenzel von 1397, 1398 und 1399, Sigismund von 1414, 1418 und 1419 und Maximilian I. von 1502 (Q 17–19, 22–27, 29);
Lehenbriefe Kaiser Karls IV. von 1371, König Wenzels von 1379 und Kaiser Rudolfs II. von 1580 über die Grafschaft Oettingen (Q 20, 21, 28)
- 8 4,5 cm

2362

- 1 T 517 Bestellnr. 12786
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen

- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat, sowie Georg Vilsegger als sein Rat und Pfleger zu Oettingen und Johann Baptist Schweicker als sein Vogt zu Megesheim
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587);
Lic. Antonius Streitt (1604)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a secundum mandatum der Pfändung, des Deutschen Hauses zu Oettingen Untertanen Jurisdiktion und des Försters Gefängnis betr.
- 5b Religions- und Jurisdiktionsstreitigkeiten;
Kl. Deutschmeister beschuldigt bekl. Grafen, die Kommende Oettingen aus dem Besitz aller Obrigkeiten über ihre Untertanen zu Megesheim, insbesondere im Recht, von diesen verübte Frevel zu bestrafen, entsetzen zu wollen, indem mitbekl. Beamte Anfang März 1591 den dortigen kl. Förster Georg Hönlin als angeblichen Frevler gefangengesetzt, vier Wochen festgehalten und gedrängt hätten, ihnen zu versprechen, eine Zahlung von rund 56 3 fl zu leisten und – seinen Dienstpflichten zuwider – gegen in kl. Gehölzen angetroffene gräfliche Untertanen nicht mit Pfändungen oder auf ähnliche Weise vorzugehen. Bekl. Graf beruft sich darauf, daß der Augsburger Religionsfriede den Reichsständen das Recht verleihe, soweit ihre hohe Obrigkeit reiche, eine der beiden zugelassenen Konfessionen verbindlich vorzuschreiben und die dazu nötigen Anordnungen zu erlassen: er habe deshalb zu Megesheim einen katholischen Pfarrer bestellt, den reformierten Kalender eingeführt und eine darauf gründende Feiertagsregelung getroffen; der kl. Förster habe über die gebräuchlichen Zeremonien, die gültige Kirchenordnung und den neuen Kalender gespottet, die Bauern aufgewiegelt und Ordensleute zu Lichtmeß arbeiten lassen; er habe inmitten des Dorfes mutwillig seinen Fäustling abgeschossen und so angesichts der gefüllten Scheunen die Gefahr eines Brandes heraufbeschworen; außerdem habe er dem mitbekl. Vogt mit einem Knebelspieß die Hand entzweigeschlagen und Jakob Brunnemann im Wirtshaus mit einer Zinnkanne verletzt; der Komtur habe seine Stellung an mitbekl. Pfleger verweigert; er sei deshalb verhaftet und mit einer Geldstrafe von 25 fl belegt worden. Kl. Deutschmeister bezeichnet sich als Mitdorfherrn zu Megesheim und spricht von seinen dortigen Untertanen als Forensen, die bekl. Grafen in geistlichen wie weltlichen Angelegenheiten mit keinerlei Obrig- und Gerichtsbarkeit unterworfen seien, zumal die hohe Obrigkeit nicht die Kirchenhoheit nach sich ziehe und die Pfarrei zu Megesheim dem Patronatsrecht des Domkapitels zu Eichstätt unterstehe.
- 6 1. RKG 1591–1612 (1591–1613)
- 7 Oettingischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 8. Jan. 1613) enthält: Zeugen-
aussagen von 1612 vor kaiserlicher Kommission
- 8 8,5 cm

2363

- 1 T 520 Bestellnr. 12789/I–II
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat, sowie Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587);
Lic. Antonius Streitt (1598)

- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a mandatum, des deutschmeisterischen Kastners zu Nördlingen Verstrickung und Obrigkeit zu Reimlingen betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Gefangensetzung und Bestrafung des kl. Kastners zu Nördlingen und mehrerer kl. Untertanen zu Reimlingen;
 Im Sommer 1591 gerieten der Deutschordenskastner zu Nördlingen und der Pfarrer zu Reimlingen zunächst verbal, dann handgreiflich aneinander. Der Pfarrer verletzte den Kastner mit seinem Waidmesser am Kopf, dieser ließ Sturm schlagen, und etliche Bauern drangen gewaltsam in den Pfarrhof ein. Nachfolgend grub der Kastner das zum Brunnen im Pfarrhof laufende Wasser ab und griff einen Pfarrdiener auf Schmähinger Markung tötlich an. Der Ladung des gräflich oettingischen Landvogts folgte er nicht. Am Palmsonntag 1592 versuchten drei Landgerichtsknechte, den Kastner Johann Hutzler auf dem Heimweg vom Gottesdienst in Reimlingen festzunehmen, was etliche herbeigeholte Untertanen vereitelten. Am folgenden Dienstag fiel der Landvogt mit über zwanzig Reisigen und 200 Schützen im Beisein des bekl. Grafen und dessen Sohnes Graf Wilhelm von Oettingen-Wallerstein nach Reimlingen ein und nahm den kl. Amtsknecht Hans Kretz fest. Der Kastner und zwei Untertanen, die in die Kirche geflohen waren, gaben sich schließlich gefangen. Der Kastner mußte 600 fl Strafgeld sowie 65 fl 12 kr Atzungsgeld zahlen. Den drei verhafteten Untertanen wurden jeweils eine Strafe von 50 fl und Unkosten von 10 fl abverlangt. Zwölf weitere Deutschordensleute aus Reimlingen, die an der Befreiung des Kastners aus der Gewalt der gräflichen Büttel beteiligt waren und sich der Festnahme durch Flucht entzogen hatten, mußten jeweils 50 fl Strafgeld und zusammen 152 fl 48 kr an Unkosten entrichten, ehe sie auf ihre Güter zurückkehren konnten.
 Kl. Deutschmeister beansprucht alle hohe, mittlere und niedere Obrigkeit, Botmäßigkeit, Gerichtsbarkeit und Strafbarkeit über das Dorf Reimlingen. Der Grafschaft Oettingen billigt er hinsichtlich der Inhaber der dortigen Deutschordensgüter allein die Zuständigkeit für die vier Fraisch- und Malefizfälle zu. Bekl. Graf spricht von einem Malefizdelikt, macht zugleich auch die Ahndung aller von Ordensleuten aus Reimlingen außerhalb der Dorfetter verübten hohen und geringen Frevel kraft landgerichtlicher Obrigkeit für sich geltend und gesteht der Gegenseite lediglich die bürgerliche Obrig- und Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen zu.
 Ein Paritorialurteil ergeht am 26. Apr. 1594.
- 6 1. RKG 1592–1611 (1592–1616)
- 7 Urfehden des Kastners Johann Hutzler zu Nördlingen, der verhafteten Untertanen Adam Gasser und Leonhard Crafft zu Unterreimlingen sowie Hans Kretz zu Oberreimlingen wie auch der zwischenzeitlich entflohenen Einwohner Hans, Adam und Leonhard Geiß, Georg Hyler, Hans und Barthel Bosch, Georg Wasser, Georg Bayr, Kaspar Butz, Hans Lang, Georg Bruckmayr und Georg Kentzler zu Ober- und Unterreimlingen von 1592 (Q 7, 8, 33–35);
 Vertrag der Grafen Wolfgang und Joachim von Oettingen mit Wolfgang von Eisenhofen, Landkomtur der Ballei Franken und Komtur zu Ellingen, von 1516 sowie Schreiben des Landkomturs von 1518 wegen der landgerichtlichen Obrigkeit zu Möttingen und Reimlingen (Q 9, 13);
 Revers Graf Friedrichs d. J. von Oettingen von 1383, von Deutschordensuntertanen keine Steuern zu fordern und allein die Malefizgerechtigkeit auszuüben (Q 10);
 Auszug aus der Pfäfflinger Ehaftordnung von 1500 (Q 11);
 Ladungen des Landvogts Stephan von Nenningen von 1479 an Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Lauchheim sowie an Vierer, Gericht und Gemeinde zu Reimlingen (Q 12);
 Auszug aus Vertrag Graf Ludwigs d. Ä. von Oettingen mit dem Deutschmeister Dietrich von Cleen von 1526 wegen der hohen Obrigkeit nach dem Bauernkrieg (Q 14);

Auszüge aus Urteil in Kompromißsachen des verstorbenen Konrad Freiherrn von Boineburg (hier: Bemelberg) gegen die Grafen Friedrich von Oettingen-Wallerstein und Gottfried von Oettingen-Oettingen von 1591 (vgl. Bestellnr. 1486/1) sowie nachfolgendes Exekutorialmandat von 1592 (vgl. Bestellnr. 1486/2) (Q 18–20);

Beilagenbände zu Duplik (Q 23–28) enthalten

- im ersten Teil (Q 23): Prozeßschriften aus dem Prozeß über die landgerichtliche Obrigkeit zu Reimlingen von 1587 an (vgl. Bestellnr. 17450) mit Privilegienbestätigung König Sigismunds von 1419 über Geleit, Landgericht und Wildbann der Grafschaft Oettingen; Auszüge aus Zeugenaussagen im Steuerstreit (vgl. Bestellnr. 12756, Q 15 und Q 68), im Jagdrechtsstreit (vgl. Bestellnr. 1803, Q 21^a) sowie im Austrägalverfahren vor Herzog Ludwig von Württemberg; Auszüge aus Strafregistern und -rechnungen der gräflich oettingischen Landvögte von 1532–1573;

- im zweiten Teil (Q 24) neben unterschiedlicher Korrespondenz: Vertrag der Grafen Karl Wolfgang, Ludwig d. Ä. und Martin von Oettingen mit dem Domkapitel zu Augsburg von 1535 wegen der landgerichtlichen Obrigkeit zu Tannhausen; Pönalmandat gegen die Grafen Karl Wolfgang, Ludwig d. Ä. und Martin von Oettingen von 1545 auf eine durch Bürgermeister und Rat zu Nördlingen wegen Lierheims erhobene Klage hin; Auszüge aus Verträgen des bekl. Grafenhauses mit Barbara von Westernach, Witwe des Veit von Scheppach und Ehefrau des Hans Schenk von Stauffenberg, von 1566 über die landgerichtliche Obrigkeit zu Amerdingen sowie mit Bürgermeistern und Rat zu Bopfingen von 1575 wegen der landgerichtlichen Zuständigkeit;

- im dritten Teil (Q 25): Vertrag der Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen mit Bürgermeistern und Rat der Reichsstadt Dinkelsbühl von 1394 über die landgerichtliche Gerichtsbarkeit; Auszüge aus Zeugenaussagen über das Ungeld zu Appetshofen;

- im vierten Teil (Q 26): Privilegien König Wenzels von 1399 und König Maximilians I. von 1502 wegen des Landgerichts;

- im sechsten Teil (Q 28): Revers der Äbtissin Jutta von Zimmern von 1354 wegen der Befugnisse des Deutschordenshauses Ellingen gegenüber ihren vier Untertanen zu Reimlingen;

oettingischer Kommissionsrotulus (Nr. 58) enthält: Zeugenaussagen von 1605 vor kaiserlicher Kommission;

deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 14. Sept. 1612) enthält: Zeugenaussagen von 1612 vor kaiserlicher Kommission (fol. 88v ff.)

8 24 cm

2364

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1 | T 521 | Bestellnr. 12790 |
| 2 | Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des <i>Deutschen Ordens</i> in deutschen und welschen Landen | |
| 3 | Graf Wilhelm von <i>Oettingen-Wallerstein</i> , kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat, sowie Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen | |
| 4a | Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587);
Lic. Antonius Streitt (1598) | |
| 4b | Dr. Johann Jakob Kremer (1584) | |
| 5a | mandatum, die landgerichtliche Obrigkeit über die kapfenburgischen Flecken und Dörfer und anderes betr. | |
| 5b | Auseinandersetzung um die hohe Obrigkeit zu Hülen (im Akt: Hila, Hülla) und Michelfeld; | |

Nachdem der kl. Untertan Hans Haldt zu Michelfeld gefangen nach Oettingen geführt und zur Zahlung von 117 fl genötigt worden war, folgten Anfang Jan. und Anfang Mai 1592 bewaffnete Einfälle nach Hülen, wobei zunächst Georg Pfeiffer gen. Peurlein, dann Apollonia Gauger, Mutter des Wirts Georg Gauger, nach Neresheim geschafft wurde.

Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Kapfenburg alle hohe und niedere Obrigkeit über die zugehörigen Märkte, Flecken, Dörfer, Weiler und Güter sowie die dortigen Untertanen. Bekl. Grafen berufen sich auf die hohe malefizische Obrigkeit über Hülen und Michelfeld: Haldt, der schon 1587 einen Totschlag begangen habe, sich mit den Erben des Opfers verglichen habe und gegen Zahlung einer Strafe von 100 fl wieder in die Landeshuldigung aufgenommen worden sei, habe mit Anna Schiebl, Ehefrau Blasius Schiebls zu Oberdorf, die Ehe gebrochen; die zwei anderen Gefangenen seien von einem zu Wallerstein verurteilten Zauberer der Hexerei bezichtigt worden; eine kamerale Zuständigkeit für diese Malefizdelikte bestehe nicht.

- 6 1. RKG 1592–1605 (1592–1604)
- 7 Lehenbriefe Kaiser Karls IV. von 1371, Königs Wenzels von 1379 und Kaiser Rudolfs II. von 1580 über die Grafschaft Oettingen (Q 8, 9, 19); Pfandschaften, Geleit, Zoll, Landgericht, Wildbann und andere Freiheiten der Grafschaft Oettingen betreffende Privilegienkonfirmationen Kaiser Karls IV. von 1355 sowie der Könige Heinrich VII. von 1310, Ludwig IV. von 1322, Wenzel von 1397, 1398 und 1399, Sigismund von 1414, 1418 und 1419 und Maximilian I. von 1502 (Q 10–18, 20); Privilegienkonfirmationen für die Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen seitens König Ruprechts als Kurfürsten von der Pfalz von 1407 sowie seitens der Kurfürsten Johann II. von Mainz von 1407, Werner von Trier von 1407, Friedrich III. von Köln von 1407, Rudolf III. von Sachsen von 1414 und Friedrich I. von Brandenburg von 1417 (Q 21–26)
- 8 3,5 cm

2365

- 1 T 523 Bestellnr. 12792
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen*- Wallerstein, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat, und Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593);
Lic. Antonius Streitt (1598)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593)
- 5a *citatio super litigiosa possessione*, die Obrigkeit und den Kirchweihschutz zu Reimlingen und Nordhausen betr.
- 5b Strittiger Kirchweihschutz zu Reimlingen und Nordhausen;
Kl. Deutschmeister beansprucht mit Ausnahme der vier hohen malefizischen Fälle alle hohe und niedere Obrigkeit über Reimlingen und Nordhausen, damit auch den Schutz der dort an den Sonntagen nach Matthäi (21. Sept.) und nach Mariä Geburt (8. Sept.) gefeierten Kirchweihfeste. Er sieht sich nach der Vertreibung der kl. Kirchweihschützer aus Nordhausen 1589 und aus Reimlingen 1592 neuerlich im Besitz des Kirchweihschutzes gestört, als anlässlich der Kirchweih des Jahres 1593 zunächst Graf Wilhelm von Oettingen-Wallerstein noch während der Predigt mit bewaffneter Mannschaft nach Nordhausen einfiel und dort Tanz halten ließ, worauf kl. Partei wegen des

Todes seines Sohnes Graf Karl von Oettingen-Wallerstein (Ende Juli 1593) verzichtet hatte, und als zwei Wochen später der gemeinschaftliche Landvogt Georg Dietrich Schilling von Canstatt nach einem vergeblichen Versuch tagsüber abends mit verstärkter Begleitung in Reimlingen erschien, tanzen ließ, die (als Siegespreise aufgehängten) Kleinodien herabriß, den Spieltisch umtrat und den Krämern statt des Standgelds Ware abnahm. Bekl. Grafen machen mit der hohen Obrigkeit über beide Dörfer den Kirchweihschutz für sich geltend und erheben eine überdies auf die landesherrliche Obrigkeit zu Dorf und Feld sowie die Strafsengerechtigkeit bei Gassenfreveln gerichtete Rekonventionsklage.

- 6 1. RKG 1594–1612 (1594–1613)
- 7 Vertrag der Grafen Wolfgang und Joachim von Oettingen mit Wolfgang von Eisenhofen, Landkomtur der Ballei Franken und Komtur zu Ellingen, von 1516 (Q 4)
- 8 2 cm

2366

- 1 T 522 Bestellnr. 12791
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, Fürstpropst Wolfgang von Ellwangen sowie Bürgermeister und Räte der Reichsstädte Nördlingen, Dinkelsbühl, Aalen und Bopfingen
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-Wallerstein*, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593);
(Dr. Johann Jakob) Kölblin (1602);
(Lic. Antonius) Streitt (1608);
(Dr. Sigismund) Haffner (1614);
(Lic. Johann Petrus) Mörder (1614);
(Dr. Heinrich Ludwig) Hacker (1625)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593);
(Dr. Christoph) Stauber (1625)
- 5a mandatum de cassando et restituendo, die Abschaffung der ersteigerten Zölle zu Zöbingen betr.
- 5b Strittige Zollerhöhung;
Kl. Reichsstände erlangen Ende Nov. 1593 ein Pönalmandat, weil ihren Untertanen und Bürgern in Zöbingen statt des Zolls auf Holz, Wein und andere Ware, der gewöhnlich 2 Pfennig und während der Nördlinger Messe 4 Pfennig je Wagen betrage, gegen den Abschied des Regensburger Reichstags von 1576 ein Wegegeld von 2 kr je Pferd sowie in Unterschneidheim (im Akt: Schneidheim), falls sie dorthin auswichen, gar ein Betrag von 30 kr abverlangt werde. Bekl. Graf und der mitbetroffene Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen verweisen auf ihre Zollprivilegien und den erfolgreich abgeschlossenen Prozeß mit der Fürstpropstei Ellwangen um den Zoll zu Zöbingen (vgl. Bestellnr. 4932). Nach ihren Angaben haben sie die selbst mit leeren Wagen kaum noch zu befahrende Landstraße von Röhlingen über Zöbingen nach Nördlingen auf einer Länge von 2 Meilen um über 500 fl ausbessern lassen und deshalb einen leidlichen Aufschlag auf ihren Zoll zu Zöbingen gelegt.
Ein Paritorialurteil ergeht am 9. Apr. 1595.
- 6 1. RKG 1594–1628 (1594–1596)

2367

- 1 T 524 Bestellnr. 12793
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen*- Oettingen
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1592);
Lic. Antonius Streitt (1598)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593);
Dr. Johann Gödelmann (1608)
- 5a secundum mandatum (der Pfändung), die Steuer und abgepfändete Frucht zu Möttingen betr. (auch: die Möttingen, Reimlingen und Pfäfflingen hinweggeführte Frucht betr.)
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung der Eigengüter der kl. Untertanen zu Reimlingen, Möttingen und Pfäfflingen;
Zur Erntezeit 1595 ließ bekl. Graf durch seinen Amtmann zu Harburg, Friedrich von Hersberg, und seinen Pfleger zu Zimmern, Hieronymus Weiß, unter bewaffnetem Schutz zur Durchsetzung von Steueransprüchen größere Mengen an Dinkel, Hafer und Gerste von den in den Gemarkungen Reimlingen, Möttingen, Pfäfflingen sowie Wechingen gelegenen eigentümlichen Äckern der dortigen Deutschordensleute pfänden.
Kl. Deutschmeister beansprucht mit aller Obrigkeit auch die Besteuerung seiner Güter und Untertanen im Ries. Bekl. Graf verweist auf seine Einlassungen gegen ein früheres Pönalmandat, das auf Pfändungen anlässlich der Türkensteuerbewilligung des Augsburger Reichstags von 1582 folgte (vgl. Bestellnr. 12783).
Paritorialurteile ergehen am 18. Nov. 1596 und 22. März 1605.
Mitte Sept. 1605 legt bekl. Graf Causales vor, die seine Ansprüche auf ein rechtskräftiges Urteil vom 4. März 1583 (vgl. Bestellnr. 12756) stützen. Weil die Causales wegen eines Kuraufenthalts des Prokurators Johann Jakob Kremer im Griesbacher Sauerbrunnen und eines Versäumnisses eines neu angestellten Protokollisten nicht innerhalb der im ersten Paritorialurteil gesetzten dreimonatigen Frist eingereicht wurden, ersucht bekl. Partei um Restitutio in integrum.
Anfang Mai 1615 erklärt J(ohann) C(onrad) Schutzbar gen. Milchling als Landkomtur der Ballei Franken und Komtur zu Ellingen seine Bereitschaft zu Vergleichsverhandlungen.
- 6 1. RKG 1596–1614 (1596–1615)
- 7 Protokollauszug, Mandat und Prozeßschrift aus einem weiteren Steuerstreit von 1589–1593 (vgl. Bestellnr. 12783) (Q 5–7);
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 8/9): Endurteil im Steuerstreit von 1583 (vgl. Bestellnr. 12756) (Lit. A); Aufstellung über die Eigengüter der kl. Untertanen zu Reimlingen und Möttingen von 1596 (Lit. C); Aufstellung über die von den Eigengütern der kl. Untertanen zu Reimlingen an den Pfleger zu Zimmern gezahlten Steuern von 1597 (Lit. D);
Beilagen zu oettingischer Anzeige (Q 17/20): Aufstellungen über das den kl. Hintersassen zu Reimlingen, Möttingen und Pfäfflingen wegen unterlassener Steuerzahlung 1595/96 abgepfändete Getreide (Lit. A und B);
Verzeichnis der durch kl. Untertanen zu Reimlingen und Möttingen von ihren Eigengütern geleisteten Türkensteuerbeiträgen von 1597 (Q 24)
- 8 6 cm

2368

- 1 T 525 Bestellnr. 12794
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher Rat
- 4a (Dr. Laurentius) Vomelius Stapert (1596);
Lic. Antonius Streitt (1598)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593)
- 5a mandatum, des Ordens Untertanen eigener Güter Besteuerung zu Röttingen, Megesheim und sonst im Ries belingend
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung der Eigengüter der kl. Untertanen im Ries, besonders zu Röttingen und Megesheim;
Bekl. Graf ließ zur Durchsetzung von Steueransprüchen offenbar Getreide von den eigentümlichen Äckern der kl. Untertanen zu Röttingen und Megesheim pfänden.
Kl. Deutschmeister beansprucht das Steuererhebungsrecht über seine Untertanen dort und im Ries für sich. Bekl. Graf beruft sich darauf, daß ihm ein rechtskräftiges Urteil vom 4. März 1583 (vgl. Bestellnr. 12756) die Besteuerung der Eigengüter der gegnerischen Hintersassen zuerkannt habe und die Reichsabschiede von 1582 und 1594 vorsähen, schuldige Beiträge zu Türkenhilfe im Weigerungsfall zunächst *sub poena dupli* einzufordern und endlich gewaltsam einzuziehen. Kl. Partei hält es für unzulässig, das angeführte Urteil über die ursprünglich im Streit begriffenen Orte hinaus auf alle kl. Untertanen im Ries auszudehnen.
- 6 1. RKG 1596–1609 (1596–1608)
- 7 Urteile in Steuerstreitigkeiten des bekl. Grafenhauses mit dem Deutschen Orden von 1583 und 1599 (vgl. Bestellnr. 12756 und 12783) sowie mit Walter von Hürnheim von 1584 (vgl. Bestellnr. 6717) (Q 5, 13, 14);
Protokollauszug von 1583 und Urteile von 1584 und 1598 im Steuerstreit um Megesheim und Kleinerdingen (hier: Erdlingen) (vgl. Bestellnr. 9841) (Q 10–12)
- 8 1,5 cm

2369

- 1 Bestellnr. 1516/1
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen-* Oettingen
- 4a Dr. (Laurentius) Vomelius (Stapert) (1597)
- 5a commissio ad memoriam, den Schaftrieb, Hut- und Weidgerechtsame auf Ober- und Unterreimlinger Markung betr.
- 5b Zeugeneinvernahme über angebliche Schaftriebsgerechtigkeit auf die Reimlinger Gemarkung;
Kl. Deutschmeister widerspricht dem durch die gräflich oettingische Schäferei zum Hinterhof (heute: Karlshof) angemäßen Schaftrieb auf die Reimlinger Gemarkung und erlangt Mitte Aug. 1596 eine kaiserliche Kommission zur Zeugenvernehmung darüber.

- 6 1. RKG (1597)
 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 15. Juni 1597) enthält:
 Zeugenaussagen von 1596 vor kaiserlicher Kommission
 8 5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

2370

- 1 T 526 Bestellnr. 12795
 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
 in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
 Landen
 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher Rat
 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593)
 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593)
 5a secundum mandatum, die Wacht zu Schneidheim belangend
 5b Auseinandersetzung um Wachdienst zu Schneidheim (im Akt: Schneita);
 Bekl. Graf ordnete im Frühjahr 1597 angesichts umherstreichenden ausgemu-
 sterten Kriegsvolks und verdächtigen Gesindels durch seinen Amtsknecht zu
 Wallerstein in Schneidheim Wachdienst an. Den dortigen Deutschordensleuten
 wurde von kl. Seite unter Androhung einer Strafe von 5 fl verboten, sich daran
 zu beteiligen. Die kl. Hintersassen Michael Öffinger, Georg Huber, Georg
 Abelin, Jakob Bitterlein, Jakob Gamersbacher, Veit Grimm und Michael
 Schmidt, die jeden Wachdienst verweigerten, wurden gefangen nach
 Wallerstein geschafft und mußten jeweils 5 fl als Strafe und 1 fl an Unkosten
 erlegen.
 Kl. Deutschmeister macht alle Obrig- und Botmäßigkeit über seine erbe-
 huldigten Untertanen zu Schneidheim für sich geltend. Bekl. Graf beansprucht
 kraft hoher und landesherrlicher Obrigkeit über Schneidheim das Recht,
 nötigenfalls Wachen anzuordnen.
 6 1. RKG 1597–1602 (1597–1603)

2371

- 1 T 528 Bestellnr. 12797
 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
 in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
 Landen
 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher Rat, sowie sein
 Amtmann zu Wallerstein, Hans Joachim Fauber von Randeck
 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593)
 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593)
 5a mandatum der Pfändung, die Obrigkeit, Buße, Frevel und anderes zu Zipp-
 lingen belangend
 5b Auseinandersetzung um die Frevelahndung in Zipplingen;
 Der kl. Hintersasse Leonhard Spieglein und der gräfliche Untertan Balthasar
 Herbst gerieten im Haus des kl. Vogts Johann Zimmermann in Zipplingen
 handgreiflich aneinander. Mitbekl. Amtmann schaffte den kl. Untertan ge-
 fangen nach Wallerstein und verlangte ihm 20 fl Strafgeld, 13 fl Schmer-
 zensgeld und Schadenersatz sowie 5 2 fl Büttel-, Turm- und Atzungsgeld ab.

Kl. Deutschmeister beansprucht zu Zipplingen die niedere Gerichtsbarkeit und vogteiliche Obrigkeit über seine Untertanen sowie mit bekl. Grafen gemeinsam die Dorfbobrigkeit: das dortige Gericht sei je zur Hälfte mit eigenen und gegnerischen Untertanen besetzt; Strafen stünden beiden Seiten zu gleichen Teilen zu. Bekl. Graf behauptet, daß der kl. Untertan keinen gemeinen Frevel, sondern ein jederzeit von seiner unstrittigen hohen Obrigkeit wegen zu strafendes Malefizdelikt begangen habe. Kl. Partei sieht die gräfliche hohe Obrigkeit auf die vier hohen Wandel Mord, Brand, Notzucht und Diebstahl beschränkt.

Ein Paritorialurteil ergeht am 5. März 1599.

6 1. RKG 1597–1602 (1597–1605)

8 1,5 cm

2372

1 T 530 Bestellnr. 12799

2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen

3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher Rat, sowie Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen

4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593);
(Lic. Antonius) Streitt (1602)

4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593)

5a mandatum et citatio, die Obrig- und Gerechtigkeit zu Eck belangend

5b Auseinandersetzung um landvogteiliche Strafgewalt;
Leonhard Nagel rodete mit Erlaubnis der kl. Amtleute ein seinem kl. Lehengut zu Eck zugehöriges Stück Holz. Der gräflich oettingische Landvogt Georg Dietrich Schilling von Canstatt schaffte ihn deshalb gefangen nach Oettingen und verlangte 10 fl an Straf- und fast 3 fl an Turm- und Atzungsgeld. Der kl. Untertan bestellte dieses Feldstück im folgenden Jahr erneut, doch verbot ihm der Landvogt zunächst unter Androhung einer Strafe von 50 fl, das dort stehende Getreide zu ernten, nahm ihn Mitte Aug. 1597 wiederum gefangen und forderte 20 fl als Strafe sowie 4 fl 44 kr an Büttel- und Atzungsgeld.

Kl. Deutschmeister beansprucht das Gut zu Eck mit aller Obrig- und Botmäßigkeit. Nach Ansicht der bekl. Grafen ist eine Klage am RKG unzulässig, da das Gut in der Grafschaft Oettingen liege und kl. Deutschmeister dafür nicht als Reichsstand auftreten könne. Das gerodete Gehölz wird als Teil der gemeindlichen Weide bezeichnet.

Ein Paritorialurteil erging am 1. März 1599.

6 1. RKG 1597–1602 (1597–1603)

2373

1 T 527 Bestellnr. 12796

2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen

3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher Rat

4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593)

- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593)
- 5a mandatum der Pfändung, sechs deutschmeisterischer Untertanen der Steuer halber zu Unterriffingen und Röttingen Verstrickung betr.
- 5b Strittiges Steuererhebungsrecht;
Anfang Sept. 1597 nahm der gräflich oettingische Amtsknecht zu Ohmenheim mit bewaffneter Mannschaft den kl. Holzwart Balthasar Gentner sowie die kl. Untertanen Kaspar Söhnlin, Balthasar Gentner und Melchior Danbacher zu Unterriffingen während einer Prozession nahe Dorfmerkingen fest und führte sie gefangen nach Neresheim, um sie zur Steuerzahlung zu zwingen. Aus dem gleichen Grund wurden wenig später die kl. Untertanen Kaspar Fürst und Veit Schmid zu Röttingen im dortigen Wirtshaus verhaftet und nach Baldern geschafft.
Kl. Deutschmeister beansprucht mit aller Obrig- und Gerichtsbarkeit auch das Steuererhebungsrecht über die der Kommende Kapfenburg zugehörigen Untertanen zu Unterriffingen und Röttingen. Nach Angaben des bekl. Grafen steht ihm in beiden Dörfern mit der hohen und landesherrlichen Obrigkeit auch die Steuer zu.
Ein Paritorialurteil ergeht am 5. März 1599.
- 6 1. RKG 1597–1624 (1597–1599)

2374

- 1 T 529 Bestellnr. 12798
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher Rat
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1592);
Lic. Antonius Streitt (1598)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593)
- 5a mandatum, die Obrigkeit zu Zipplingen betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Frevelahndung in Zipplingen;
Matthäus Geiß, kl. Untertan zu Zipplingen, wurde auf Anzeige seines früheren Hausgenossen Hans Schnelin, daß er ihn des Diebstahls bezichtigt habe, von Hans Joachim Fauber, gräflich oettingischem Amtmann zu Wallerstein, gefangengesetzt und zur Zahlung von 200 fl Straf-, Atzungs-, Turm- und Büttelgeld genötigt.
Kl. Deutschmeister macht für die Kommende Oettingen mit Ausnahme der an Leib und Leben zu strafenden Malefizfälle alle Obrig- und Botmäßigkeit über ihre Untertanen zu Zipplingen geltend. Bekl. Graf sieht sich kraft seiner Privilegien im alleinigen Besitz des Rechts, im innerhalb der Grafschaft Oettingen gelegenen Dorf Zipplingen verübte Frevel zu ahnden: Geiß habe Schnelin nicht bloß öffentlich des Diebstahls bezichtigt, sondern sei sogar mittels eines Dietrichs in dessen Kammer eingedrungen und habe sie nach dem ihm angeblich entwendeten Hafer durchsucht.
Ein Paritorialurteil ergeht am 14. Jan. 1601.
- 6 1. RKG 1598–1602
- 7 Exekutorialmandat von 1587 und Pönalmandat von 1597 aus anderen Prozessen zwischen beiden Parteien (vgl. Bestellnr. 12771 und 12797) (Q 3, 4)
- 8 2 cm

2375

- 1 T 531 Bestellnr. 12800
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen*- Oettingen
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593);
Lic. Antonius Streitt (1598);
Dr. Heinrich Ludwig Hacker (1622)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593);
Dr. Christoph Stauber (1623)
- 5a mandatum der Pfändung, die Steuerhoheit auf dem Widemhof zu Aufkirchen betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung der Eigengüter des kl. Untertans zu Aufkirchen;
Bekl. Graf ließ den kl. Untertan und Widembauern Andreas Wolf zu Aufkirchen durch seinen dortigen Pfleger Felix Rem gefangensetzen, weil er die verlangte Steuerzahlung von seinen Eigengütern verweigerte.
Kl. Deutschmeister beansprucht mit aller Obrig- und Gerichtsbarkeit über Wolf als Inhaber des der Kommende Oettingen eigentümlichen Widemhofs zu Aufkirchen auch das Steuererhebungsrecht über dessen Eigen-, Lehen- und Bestandsgüter. Bekl. Graf verweist darauf, daß ihm ein rechtskräftiges Urteil vom 4. März 1583 (vgl. Bestellnr. 12756) die Besteuerung der Eigengüter der gegnerischen Hintersassen zugesprochen habe.
Paritorialurteile ergehen am 27. Febr. 1608 und 7. Juli 1614.
- 6 1. RKG 1599–1625 (1599–1626)
- 7 Exzeptionsschrift (Q 4) enthält als Beilagen: Prozeßschriften von 1596–1597 (Lit. A und B) mit Protokollauszug, Mandat und Prozeßschrift von 1589–1593 (Nr. 1–3) sowie mit Endurteil von 1583 und mit Aufstellungen über die Eigengüter der kl. Untertanen zu Reimlingen und Möttingen von 1596 und über die von den Eigengütern der kl. Untertanen zu Reimlingen an den Pfleger zu Zimmern gezahlten Steuern von 1597 (Lit. A, C, D) als Unterbeilagen aus verschiedenen Steuerprozessen (vgl. Bestellnr. 12756, 12783 und 12793); oettingischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 6. Okt. 1626) enthält: Zeugenaussagen von 1625 vor kaiserlicher Kommission (fol. 66r ff.)
- 8 6,5 cm

2376

- 1 Bestellnr. 1515/I–II
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen (sein Amtsvorgänger Heinrich von Bobenhausen Kl. 1. Instanz)
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen*- Wallerstein, kaiserlicher Rat, und Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen (Graf Friedrich von Oettingen-Wallerstein und Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Antonius Streitt (1598);
Hacker (1622)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593);
Stauber (1622)

5a appellatio, den tätlichen Eingriff in des Ordens Hauskirche zu Oettingen betr.

5b Auseinandersetzung um unterschiedliche Eingriffe des bekl. Grafenhauses in kl. Rechte;

Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Nov. 1574 erhob der Deutschmeister Heinrich von Bobenhausen vor Herzog Ludwig von Württemberg als Austrägalrichter folgende Klagen gegen die Grafen Friedrich von Oettingen-Wallerstein und Gottfried von Oettingen-Oettingen:

1. Sie hätten die Gefälle der Frühmesse zu Möttingen, die von beiden Seiten alternierend verliehen werde, eingezogen und das Mesneramt, das der vom kl. Kastner zu Nördlingen zu bestätigende Gemeindegnecht mitausübe, ihrem eigenen Amtsknecht übertragen.

2. Sie hätten die Einkünfte der Bartholomäuskirche zu Schrattenhofen, einer Filialkirche von Möttingen, eingezogen, die der Deutsche Orden im Falle einer Vakanz für fromme Zwecke verwenden dürfe; Heiligenrechnungen, die im Beisein des kl. Kastners zu Nördlingen abgelegt würden, fehlten für die letzten Jahre.

3. Sie seien als Inhaber des großen Zehnts zu Aufkirchen verpflichtet, dort das Pfarrhaus instand zu setzen sowie Pfarrer und Pfarrdiener zu unterhalten; obwohl die Kommende Oettingen freiwillig auch die Erträge der Frühmesse für den gleichen Zweck bestimmt habe, werde die Korngülte von ihrem dortigen Widemhof ebenfalls dafür verwandt, während sich der gegnerische Vogt der Nutzungen der Frühmesse bemächtigt habe.

4. Graf Ludwig von Oettingen-Oettingen habe eine Verbindungstür von seinem Schloß aus in die Ordenskirche brechen lassen und die katholische Religion dort abgeschafft; er habe einen zusätzlichen Prädikanten bestellt, den der Deutsche Orden ebenso wie zwei Schulmeister und zwölf Schüler in der Stadtschule unterhalten solle, während der kl. Schulbetrieb zum Erliegen gekommen sei.

6. Graf Ludwig d. Ä. von Oettingen während des Schmalkaldischen Kriegs und später Graf Ludwig von Oettingen-Oettingen hätten den Ausgang des Ordenshauses auf die Stadtmauer zumauern lassen.

6. Graf Ludwig von Oettingen-Oettingen habe sich in Pfäfflingen, das mit aller Obrigkeit und Botmäßigkeit mit Ausnahme der vier hohen Freischfälle der Kommende Oettingen unterstehe, den Kirchweihschutz angemäßt, für den Wein- und Bierausschank eigenmächtig die Maße geändert und Ungeld erhoben; außerdem hätten er und Graf Friedrich von Oettingen-Wallerstein von kl. Untertanen, die aus Pfäfflingen und Nordhausen weggezogen seien, Nachsteuer gefordert.

7. Der Landvogt Hans Sigmund von Lüchau habe im Steinbruch zu Reimlingen, wo dem Deutschen Orden die hohe, mittlere und niedere Obrigkeit gebühre, etliche Wagen mit Steinen pfänden, den Kran und eine Hütte zerstören sowie die kl. Tagelöhner vertreiben lassen.

8. Der Landvogt lade immer wieder Deutschordensuntertanen vor das kaiserliche Landgericht der Grafschaft Oettingen; kl. Abforderungen werde nicht stattgegeben.

Landhofmeister und Räte zu Stuttgart bestätigten als subdelegierte Richter mit Urteil vom 16. Juni 1600 die Rechte des Deutschen Ordens in Pfäfflingen und Nordhausen sowie am Steinbruch zu Reimlingen, ebenso die Befugnis, in Möttingen einen Mesner einzusetzen (vgl. Bestellnr. 1756); bezüglich der Einnahmen aus der Frühmesse zu Möttingen, der Kaplanei zu Schrattenhofen, der Frühmesse und des Widemhofs zu Aufkirchen, der Veränderungen zu Oettingen und der landgerichtlichen Zuständigkeit sprachen sie sich jedoch zugunsten des bekl. Grafenhauses aus.

Kl. Deutschmeister appelliert gegen die zu seinen Ungunsten ausgefallenen Urteilsbestimmungen an das RKG. Bekl. Grafen machen Fristversäumnis geltend und beanstanden die weitgehend unveränderte Übernahme der erstinstanzlichen Klagartikel.

- 6
 1. Herzog Ludwig von Württemberg als Austrägalrichter sowie Landhofmeister und Räte zu Stuttgart als subdelegierte Richter 1574
 2. RKG 1600–1625 (1600–1619)
- 7 Vorakt (Nr. 11/14) enthält
 - im ersten Band: Vertrag der Grafen Wolfgang und Joachim von Oettingen mit Wolfgang von Eisenhofen, Landkomtur der Ballei Franken und Komtur zu Ellingen, über die Jurisdiktion zu Möttingen und Reimlingen von 1516 (fol. 166v ff.); Vertrag des Grafen Wolfgang von Oettingen mit Johann Nothaft, Komtur zu Kapfenburg und Oettingen, über die Kaplanei zu Schrattenhofen von 1503 (fol. 169v ff.); Stiftungsbrief der Bürger zu Aufkirchen von 1382 über die dortige Frühmesse (fol. 171r ff.); Kaufbrief Hans Reiters für Johann Wilhelm von Neuneck, Komtur zu Oettingen, über seine Erbgerechtigkeit auf dem Widemhof zu Aufkirchen von 1511 (fol. 173r ff.); Ablaßbriefe der Bischöfe (Albertus Magnus) von Regensburg von 1260 und Iring von Würzburg von 1264 für die Ordenskirche zu Oettingen (fol. 175r ff.); Pönalmandat Kaiser Karls V. gegen Graf Ludwig d. Ä. von Oettingen von 1540 wegen der Kommende Oettingen (fol. 178r ff.); Vertrag des Grafen Friedrich von Oettingen-Wallerstein mit dem Deutschmeister Wolfgang Schutzbar gen. Milchling von 1558 über die Kommende Oettingen (fol. 183r ff.); Urkunde Graf Ludwigs von Oettingen von 1294, wonach die Ordensherren zu Oettingen auf und über die Stadtmauer bauen dürfen, in notarieller Abschrift von 1538 (fol. 190v ff.); Ehaftordnung der Äbtissin Anastasia von Zimmern und des Komturs Johann Nothaft zu Oettingen für das Dorf Pfäfflingen (von 1500) (fol. 193v ff.); Aufnahme des Deutschmeisters in die kaiserliche Familia, Schutzverleihung, Überstellung von ungehorsamen Ordensbrüdern an den jeweiligen Deutschmeister und Asylrecht betreffende Privilegien, Konfirmationen und Mandate der Könige und Kaiser Friedrich II. von 1216, Rudolf I. von 1273, Karl IV. von 1355 und 1365, Wenzel von 13(89) sowie Ruprecht von 1402 und 1403, auf Weisung König Sigismunds von 1427 transsumiert durch Herzog Ludwig VII. von Bayern-Ingolstadt (fol. 211r ff.); Bestätigungs- und Schenkungsbrief der Grafen Ludwig d. Ä. und Ludwig d. J. von Oettingen für die Deutschordensbrüder von 1242 über schon bislang zur Spitalkapelle gehörige Güter zu Oettingen und Ziswingen wie neu überlassene Güter zu Oettingen, Wechingen, Megesheim, Laub, Munningen, Ursheim und Gräbenwinden sowie Erlaubnis Graf Ludwigs von Oettingen von 1261, daß sich seine Leute dem Deutschen Haus untertänig machen und ihre Güter dorthin übergeben dürfen, in notarieller Abschrift von 1362 (fol. 374r ff.); Gerichtsbriefe der gräflich oettingischen Landrichter Konrad von Hürnheim von 1333 und Degenhard von Gundelfingen von 1381, konfirmiert durch den königlichen Hofrichter Herzog Premislaw I. von Schlesien-Teschen 1383 (fol. 377r ff.); Verzeichnis der Landrichter und Landvögte der Grafschaft Oettingen von 1300–1580 (Lit. D); Urteil im Steuerstreit zwischen beiden Parteien von 1583 (vgl. Bestellnr. 12756) (fol. 382r f.); Vertrag der Kommende Oettingen mit Bürgermeister und Rat zu Aufkirchen wegen des dortigen Widemhofs von 1541 (fol. 382v ff.); Auszüge aus Steuerregistern der gräflich oettingischen Ämter Alerheim und Harburg von 1556–1564 (fol. 388r ff.); Vertrag der Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen mit Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Dinkelsbühl von 1405 (fol. 398r ff.); Wortlaut des von Komturen zu Oettingen den Grafen zu leistenden Eides (fol. 530r f.); Kaufbrief der Grafen Ludwig d. J. und Friedrich d. J. von Oettingen, Brüder, für das Ordenshaus Ellingen von 1323 über Güter und Rechte zu Möttingen (fol. 559r ff.);
 - im zweiten Band (Foliiierung von 1r–239r, dann neubeginnend von 1r–370r): Zeugenaussagen von 1577 zu den deutschmeisterischen Artikeln vor austrägalgerichtlicher Kommission (fol. 82r ff.); Zeugenaussagen von 1578 zu den oettingischen Artikeln vor austrägalgerichtlicher Kommission (fol. 63r ff.); Protokoll von 1578 über die Inaugenscheinnahme der Ordenskirche samt Grabmonument und Wappentafel des bekl. Grafenhauses (vgl. Bestellnr.

12755, Q 18) (fol. 275r ff.); Landgerichtsbrief für Heinrich von Zipplingen, Komtur zu Oettingen, gegen Heinrich von Reichenbach von 1313 sowie Reverse Graf Ludwigs von Oettingen von 1313 über die kl. Jurisdiktion, Steuer- und Fuhrdienstfreiheit, auch Graf Ludwigs von Oettingen von 1357, der Grafen Ludwig, Friedrich d. Ä., Friedrich d. J. und Ulrich von Oettingen, Brüder, von 1378 sowie Graf Friedrichs d. J. von 1383, von Deutschordensuntertanen keine Steuern zu fordern und allein die Malefizgerechtigkeit auszuüben (fol. 299v ff.); Konfirmationen des Landgericht, Wildbann und Geleitrecht der Grafschaft Oettingen bestätigenden Privilegs König Sigismunds von 1419 durch Kaiser Maximilian II. von 1570 (fol. 307r ff.); Privilegien, Konfirmationen und Lehenbriefe der Könige und Kaiser Heinrich VII. von 1310, Ludwig IV. von 1322, Karl IV. von 1355 und 1371, Wenzel von 1399, Ruprecht von 1401, Sigismund von 1418, Friedrich III. von 1442, 1463 und 1487, Maximilian I. von 1494 und 1502, Karl V. von 1522 und 1551, Ferdinand I. von 1555 und 1559 sowie Maximilian II. von 1565 und 1570 über die Grafschaft Oettingen sowie das zugehörige Landgericht (fol. 325r ff.)

8 23,5 cm

2377

- 1 T 536 Bestellnr. 12804
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens*, in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen*-Wallerstein, kaiserlicher Rat, und Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen sowie ihr Landvogt Georg Dietrich Schilling
- 4a Lic. Antonius Streitt (1601);
Dr. Heinrich Ludwig Hacker (1622);
Lic. Johann Schaumberger (1628)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593);
Dr. Christoph Stauber (1623)
- 5a mandatum (der Pfändung), Wilhelm Greulichs zu Geiselwang pfändlich abgenommene Strafe, Atzung und Turmgeld, auch die Obrigkeit daselbst betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Frevelahndung zu Geiselwang;
Als zwei Untertanen der Kommende Kapfenburg zu Geiselwang, Wilhelm Greulich und Georg Brenner, im Aug. 1600 mit Wort und Tat aneinander gerieten, wurden sie vom Hauskomtur Bernhard Pertus von Freyberg bestraft. Nachfolgend wurde Greulich vom mitbekl. Landvogt gefangengenommen und erst entlassen, nachdem er gut 48 fl an Straf-, Atzungs-, Turm- und Büttelgeld gezahlt hatte.
Der Deutsche Orden beansprucht für seine Kommende Kapfenburg das Dorf Geiselwang mit aller hohen und niederen Obrigkeit, Gerichtsbarkeit, Botmäßigkeit und Strafbarkeit. Nach Angaben der bekl. Partei wurde Greulich festgenommen, weil er Hans Mack zu Ebnat geschmäht und schwer verwundet habe: durch seine Flucht habe er sich erneut straffällig gemacht (vgl. Bestellnr. 12782).
- 6 1. RKG 1601–1629 (1601–1628)
- 8 1,5 cm

2378

- 1 T 535 Bestellnr. 12803

- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher Rat
- 4a (Lic. Antonius) Streitt (1601)
- 4b (Dr. Johann Jakob) Kremer (1601)
- 5a mandatum, Hans Naglers (deutschmeisterischen Untertans) zu Zipplingen abgepfändetes Werkzeug (und anderes) betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Handwerksausübung zu Zipplingen;
Der kl. Untertan und Bäcker Hans Nagler zu Zipplingen beauftragte im Aug. 1600 den Maurermeister Matthes Beck aus Utzmemmingen mit Arbeiten am Küchengewölbe und Backofen. Kurz vor deren Beendigung fielen oettingische Zunftmeister mit bewaffneter Mannschaft in Zipplingen ein, vertrieben den Maurer und seine Gesellen, pfändeten das Werkzeug und zerstörten das Baumaterial, angeblich weil Beck nicht zur Anlage des Backofens berechtigt gewesen sei.
Kl. Deutschmeister verweist darauf, daß ihm der Großteil der Güter zu Zipplingen mit aller Obrig- und Botmäßigkeit unterstehe, und beschuldigt bekl. Grafen, sich die Botmäßigkeit über die dortigen kl. Untertanen aneignen zu wollen.
- 6 1. RKG 1601–1602 (1601)

2379

- 1 T 533 Bestellnr. 12801
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher Rat
- 4a Lic. Antonius Streitt (1601);
(Dr. Heinrich Ludwig) Hacker (1622)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1601);
(Dr. Christoph) Stauber (1622)
- 5a mandatum, Christoph Strenger und seines Gesellen (beide Maurer) zu Zipplingen Verstrickung und abgenommene Strafe betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Handwerksausübung zu Zipplingen;
Mitte Okt. 1600 wurden der Maurermeister Christoph Strenger und sein Geselle aus Kapfenburg zu Ausbesserungsarbeiten an der Kirche und dem Schließchen zu Zipplingen beordert. Die Zunftmeister des Maurerhandwerks führten sie mit bewaffneter Mannschaft nach Wallerstein, wo ihnen der Amtmann Hans Eberhard Ringler 14 fl 10 kr Straf-, Gefängnis- und Atzungsgeld abverlangte, weil sie die Arbeit ohne Wissen und Zutun der gräflich oettingischen Maurer übernommen hatten.
Kl. Deutschmeister betont, daß ihm der Großteil der Güter zu Zipplingen mit aller Obrig- und Botmäßigkeit unterworfen sei, und wirft bekl. Grafen vor, sich die Botmäßigkeit über die dortigen kl. Untertanen aneignen zu wollen. Bekl. Graf wendet ein, daß die Zunftmeister die Pfändung aus eigenem Antrieb und ohne sein Wissen vorgenommen hätten.
- 6 1. RKG 1601–1622 (1601–1620)

2380

- 1 – Bestellnr. 9800/1
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher Rat, sowie Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen
- 4a Lic. Antonius Streitt (1601)
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, die vogteiliche Obrig- und Gerichtsbarkeit zu Stillau auf der Gasse und Kirchweihschutz daselbst betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme hinsichtlich der vogteilichen Obrig- und Gerichtsbarkeit auf den Gassen sowie des Kirchweihschutzes zu Stillau (im Akt: Stilna, Stilnau), die der Deutschen Orden für sein Ordenshaus zu Dinkelsbühl beansprucht, durch eine Anfang Jan. 1601 bestellte kaiserliche Kommission angesichts von Übergriffen seitens des gegnerischen Landvogts Georg Dietrich Schilling (von Canstatt), die Rechtsstreitigkeiten erwarten ließen
- 6 1. RKG (1601)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 15. Sept. 1601) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1601 (fol. 66v ff.; auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 8 cm; Aktenfragment, bestehend aus 3 Prod.; SpPr fehlt

2381

- 1 T 534 Bestellnr. 12802
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher Rat, und Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen sowie ihre Räte und Pfleger zu Oettingen, Ulrich Zollner und Balthasar Zoch
- 4a Lic. Antonius Streitt (1598)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1602)
- 5a mandatum (der Pfändung), zweier deutschmeisterischer Untertanen zu Hainsfarth abgedrungene Pflicht und anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Verpflichtung der Untergänger zu Hainsfarth; Zwei kl. Untertanen zu Hainsfarth, Kaspar Kreidner und Hans Kraus, ließen sich im Mai 1601 als neue Untergänger vorschlagen. Als sie sich unter Berufung auf ihre Verpflichtungen dem Deutschen Orden gegenüber weigerten, mitbekl. Pflegern ihres neuen Amtes wegen einen Eid zu schwören, wurden sie gefangengenommen und erst wieder freigelassen, nachdem sie die geforderte Pflicht geleistet und nahezu 8 fl an Atzungs- und Büttelgeld gezahlt hatten. Kl. Deutschmeister sieht sich im Besitz aller Obrig- und Botmäßigkeit über seine zahlreichen Untertanen zu Hainsfarth beeinträchtigt.
- 6 1. RKG (1601–1602)
- 8 SpPr ohne Eintrag

2382

- 1 – Bestellnr. 12802/1
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher Rat
- 4a Lic. Antonius Streitt (1605)
- 5a rescriptum mandatum der Pfändung, Balthasar Widemanns, deutschmeisterischen Untertans zu Hainsfarth, abgepfändetes Faß mit weißem Bier betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Pfändung von Weißbier;
Balthasar Widemann, kl. Untertan zu Hainsfarth, kaufte für seine Hochzeit Ende Febr. 1601 im markgräflich brandenburgischen Flecken Wettelsheim 12 Eimer Weißbier. Ulrich Zollner, der Pfleger des bekl. Grafen zu Oettingen, pfändete nach der Hochzeit die übriggebliebenen 4 Eimer aus dem Keller, mit der Begründung, daß das Bier ohne gräfliches Wissen eingelegt worden sei. Kl. Deutschmeister sieht sich dadurch im Besitz aller Obrig- und Botmäßigkeit über seine Untertanen zu Hainsfarth beeinträchtigt.
- 6 1. RKG (1602–1605)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 2 Prod.; SpPr fehlt

2383

- 1 T 537 Bestellnr. 12805
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher Rat, sowie sein Pfleger zu Oettingen, Ulrich Zollner
- 4a (Lic. Antonius) Streitt (1602);
Dr. Heinrich Ludwig Hacker (1625)
- 4b (Dr. Johann Jakob) Kremer (1602)
- 5a mandatum (der Pfändung), Leonhard Claußen (deutschmeisterischen Untertans) zu Hainsfarth abgedrungene 28 fl und Verstrickung betr.
- 5b Jurisdiktionsstreitigkeit hinsichtlich eines kl. Untertans zu Hainsfarth;
Als im Aug. 1601 die Vierer zu Megesheim mit dem kl. Untertan Leonhard Clauß zu Hainsfarth wegen eines Betrags von 28 fl in Streit gerieten, bemühte sich Wilhelm von Bubenhofen als Komtur zu Oettingen um eine gütliche Beilegung. Mitbekl. Pfleger nahm den kl. Untertan fest, zwang ihn ohne vorherige rechtliche Erkenntnis zur Hinterlegung der strittigen 28 fl und erzwang seine Zusage, die Auseinandersetzung nicht am Ordensgericht zu Oettingen, sondern vor dem gräflich oettingischen Gericht zu Megesheim auszutragen.
Kl. Deutschmeister beansprucht alle Obrigkeit, Botmäßigkeit und Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen zu Hainsfarth.
- 6 1. RKG 1602–1603 (1602–1625)

2384

- 1 T 539 Bestellnr. 12807

- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen*- Oettingen sowie Graf Karl von Hohenzollern-Sigmaringen, Reichserbkämmerer und kaiserlicher Rat, Graf Ulrich von Oettingen-Wallerstein und Anton Fugger d. J., Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, Vormünder der von Graf Wilhelm von Oettingen-Wallerstein, kaiserlichem Rat und Obristen, hinterlassenen Erben (Ernst, Marx Wilhelm und Johann Albrecht von Oettingen-Wallerstein) sowie die Räte zu Wallerstein
- 4a Lic. Antonius Streitt (1598);
(Dr. Heinrich Ludwig) Hacker (1622);
Lic. Johann Schaumberger (1628)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1603);
(Dr. Christoph) Stauber (1622)
- 5a mandatum (der Pfändung), Hans Haldts (zu Michelfeld) Verstrickung, abgenötigte 25 fl und anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Frevelahndung zu Michelfeld;
Anfang Juli 1602 ließen die Grafen Wilhelm von Oettingen-Wallerstein und Gottfried von Oettingen-Oettingen den kl. Untertan Hans Haldt aus Michelfeld angeblich wegen unbedachter Reden gegen seinen Schwiegersohn Kaspar Scheffer durch ihren gemeinschaftlichen Landvogt Georg Dietrich Schilling auf dem Weg zum Gottesdienst nach Unterriffingen festnehmen und gefangen nach Oberdorf schaffen. Er kam erst frei, nachdem er ein Strafgeld von 25 fl sowie Haftkosten von 5 fl bezahlt hatte.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Kapfenburg alle hohe und niedere Obrigkeit über die zugehörigen Märkte, Flecken, Dörfer, Weiler und Höfe einschließlich der Strafgerechtigkeit über die dortigen Untertanen. Bekl. Partei beruft sich auf ihre landgerichtliche Obrig- und Gerichtsbarkeit: Haldt habe seinen Schwiegersohn zu Oberdorf und Trochtelfingen bezichtigt, ihm ein Malschloß aufgebrochen und über vierzig Felle entwendet zu haben; er habe deshalb den Landvogtsknecht um dessen Festnahme ersucht; er habe seine Vorwürfe aber nicht beweisen können und sei deshalb den Grafen straffällig geworden.
Ein Paritorialurteil ergeht am 12. Okt. 1604.
- 6 1. RKG 1603–1633 (1603–1629)

2385

- 1 T 538 Bestellnr. 12806
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen*- Oettingen sowie Graf Karl von Hohenzollern-Sigmaringen, Reichserbkämmerer und kaiserlicher Rat, Graf Ulrich von Oettingen-Wallerstein und Anton Fugger d. J., Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, Vormünder der von Graf Wilhelm von Oettingen-Wallerstein, kaiserlichem Rat, hinterlassenen Erben (Ernst, Marx Wilhelm und Johann Albrecht von Oettingen-Wallerstein)
- 4a Lic. Antonius Streitt (1598)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1603)
- 5a mandatum (der Pfändung), Hans Zimmermanns, deutschmeisterischen Vogts zu Zipplingen, Verstrickung (abgenommene Urfehde und Strafgeld) betr.

- 5b Auseinandersetzung um die Festnahme des kl. Vogts zu Zipplingen;
Mitte Dez. 1602 nahm Johann Pfeffer, Doktor der Rechte, Amtmann Graf Wilhelms von Oettingen-Wallerstein, den kl. Vogt zu Zipplingen, Johann Zimmermann, auf dem Weg zum Gottesdienst gefangen und schaffte ihn nach Wallerstein. Dort mußte dieser nach achttägiger Haft Urfehde leisten sowie 100 fl Strafgeld und 12 fl 13 kr Turm-, Atzungs- und Siegelgeld zahlen.
Kl. Deutschmeister betont, daß ihm der Großteil der Güter zu Zipplingen mit aller Obrigkeit, Botmäßigkeit und Gerichtsbarkeit unterworfen sei und ihm dort zusammen mit Graf Wilhelm von Oettingen-Wallerstein und nun mit dessen Erben die Strafbarkeit in Frevelsachen zustehe. Bekl. Partei beansprucht die Strafsengerechtigkeit zum größeren Teil für sich, hält dem kl. Vogt, den sie bereits einmal wegen Ehebruchs bestraft habe, jedoch Kriminal- und Malefizdelikte vor, die nicht der kameralen Jurisdiktion unterlägen: er sei Ende Nov. 1602 in Zipplingen zweimal bewaffnet und mit bewehrten Begleitern in das Haus Melchior Mairs eingedrungen, habe dort den kl. Amtsknecht Peter Wannenmacher als "Schelm" und "Dieb" beschimpft, dessen Ehefrau ein Nachbar "in Unehren beschlafen" habe, ihn als "vogelfrei" bezeichnet und mit einem Beil nach ihm geworfen; auch habe er Graf Wilhelm von Oettingen-Wallerstein einen "Bettelgrafen" und "Leuteschinder" genannt, der Landsknechte nach Ungarn geführt, um Leib und Leben gebracht, aber nicht bezahlt habe.
Paritorialurteile ergehen am 27. Nov. 1607 und 21. März 1610.
- 6 1. RKG 1603–1614 (1603–1609)
- 7 Urfehden des kl. Vogts Johann Zimmermann zu Zipplingen von 1602, des kl. Untertans Peter Wannenmacher zu Zipplingen von 1603 sowie des nördlingischen Untertans Hans Wannenmacher zu Itzlingen von 1603 (Q 4, 7–8)
- 8 1,5 cm

2386

- 1 T 541 Bestellnr. 12809
- 2 Erzherzog Karl von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen sowie Bischof zu Brixen und Breslau
- 3 Sämtliche Grafen von *Oettingen* (Prozeßvollmachten von den Grafen Ernst und Johann Albrecht von Oettingen-Wallerstein sowie Ludwig Eberhard von Oettingen-Oettingen) sowie Johann Casimir von Eisack, gräflich oettingen-oettingischer Rat und Amtmann zu Harburg
- 4a Dr. Heinrich Ludwig Hacker (1622);
Lic. Johann Schaumberger (1631)
- 4b Dr. Christoph Stauber (1621)
- 5a mandatum poenale de restituendo et relaxando s. c.
- 5b Auseinandersetzung um Getreideausfuhrverbot;
Ende Jan. 1623 hielt mitbekl. Amtmann den kl. Untertan Georg Cron aus Reimlingen, der 8 Malter Korn nach Augsburg ins Proviantamt führen wollte, fünf Tage lang fest und ließ sein Getreide um 30 fl, was 3 Rtl. entsprach, je Malter verkaufen. Der kl. Hintersasse mußte die entstandenen Zehrungskosten begleichen und eidesstattlich versichern, dem gräflichen Edikt, Getreide lediglich zu Oettingen und Harburg zu verkaufen und nicht außer Landes zu schaffen, fortan nachzukommen.
Kl. Deutschmeister sieht darin einen unzulässigen Eingriff in die Freiheit des Handels. Weiterhin wirft er der Gegenseite vor, sich die Landesherrlichkeit

über den ihm – außerhalb der vier hohen Fälle – mit aller hohen und niederen Obrig- und Gerichtsbarkeit zugetanen erbgehuldigten Untertan anzumaßen. Bekl. Partei betont, daß Einschränkungen des Handels wegen Teuerung und Hungersnot durchaus üblich seien: aufgrund eines Abschieds des Schwäbischen Kreises hätten die Grafen eine Münzreduktion angeordnet und angesichts der herrschenden Teuerung und der drohenden Hungersnot die Ausfuhr von Getreide, Brot, Schmalz und anderen Viktualien außer Landes verboten; Cron habe sein Getreide überdies bereits an den Verwalter der Johanniterkommende Kleinerdlingen (im Akt: Erdlingen) verkauft und sollte es gegen einen Lohn von 2 Rtl. je Malter nach Augsburg bringen; den Verkaufserlös habe er auf das Verbot des kl. Kastners zu Nördlingen hin nicht annehmen dürfen.

- 6 1. RKG 1623–1625 (1623–1631)
- 7 Generaledikt der Grafen Ludwig Eberhard von Oettingen-Oettingen, Ernst und Johann Albrecht von Oettingen-Wallerstein wegen der Ausfuhr von Viktualien und des Fürkaufs von 1623 (Q 5)
- 8 2,5 cm

2387

- 1 T 540 Bestellnr. 12808
- 2 Erzherzog Karl von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen sowie Bischof zu Brixen und Breslau
- 3 Grafen Ernst und Johann Albrecht von *Oettingen-* Wallerstein sowie Graf Ludwig Eberhard von Oettingen-Oettingen
- 4a Dr. Heinrich Ludwig Hacker (1622)
- 4b Dr. Christoph Stauber (1621)
- 5a mandatum der Pfändung, den Einfall zu Megesheim und Veit Hends gefängliches Einziehen betr.
- 5b Auseinandersetzung um Gefangennahme wegen Geleitsverletzung; Anfang Juli 1622 ließen die Grafen Gottfried von Oettingen-Oettingen sowie Ernst und Johann Albrecht von Oettingen-Wallerstein den kl. Vogt Veit Hend durch vierzig Musketiere in die Veste genannten kl. Amtshaus zu Megesheim gefangennehmen und über zwei Wochen in Oettingen festhalten. Unter Androhung eines peinlichen Prozesses forderten sie anfänglich, er solle Urfehde leisten und 500 fl als Strafe zahlen. Zuletzt begnügten sie sich mit einem Revers *de non vindicando* und dem Versprechen, ein Strafgeld von 50 fl zu entrichten. Außerdem mußte er 5 Rtl. für die beiden Pfleger zu Oettingen sowie 165 fl 48 kr an sonstigen Unkosten erlegen.
Kl. Deutschmeister sieht dadurch den Deutschen Orden im Besitz seiner Immunität, Exemption und Freiheit gestört, wonach Ordensleute und Diener allein vor dem Deutschmeister und vor dazu bestellten Beamten und Richtern beklagt werden dürften. Bekl. Grafen beschuldigen den Vogt, zusammen mit Gebhard Winnecker, Treßlereischreiber zu Ellingen, unweit Pfäfflingens mehrfach Fuhr- und Kaufleute, die anlässlich der Pfingstmesse von oder nach Nördlingen reisten, angehalten, befragt und mit Pistolen bedroht, auch einen Karrenmann seines Beutels beraubt, damit das gräfliche Geleit von Gunzenhausen nach Aalen wie von Donauwörth zur Oestheimer Steige verletzt und folglich eine der kameralen Jurisdiktion entzogene Kriminal- und Malefiztat verübt zu haben.
- 6 1. RKG 1623–1626 (1623–1627)

- 7 (Auszüge aus) Zeugenaussagen von 1622 und 1624 in der Kanzlei zu Nürnberg, vor dem fuchs-von-bimbachischen Vogt zu Rechenberg (im Akt: Altenrech[en]berg), vor Bürgermeister und Rat zu Schwabach sowie vor Notar (Q 7, 15–18);
 Urteil im Streit um die Frevelahndung zu Megesheim vom 19. Mai 1564 (vgl. Bestellnr. 12758) (Q 9);
 Revers Veit Hends anlässlich seiner Freilassung 1622 (Q 11);
 Bericht des Veit Hend über seine Gefangennahme und seine Gefangenschaft (Q 13);
 Druck eines Vidimus des Grafen Wolfgang von Hohenlohe mit dem Exemptionsprivileg Kaiser Karls V. von 1541 für den Deutschen Orden (Q 19);
 Kaufbriefe der Eheleute Rab und Mey von Krebsberg für die Geschwister Heinz und Adelheid von Birkhausen von 1386 und für Georg von Schaffhausen von 1392 über Höfe zu Megesheim (Q 20);
 Kaufbrief des Heinrich Waischenfelder (hier: Werschenfelder) für Hermann von Sachsenheim, Komtur zu Oettingen, von 1417 über ein Haus mit den dazugehörenden Gütern zu Megesheim (Q 22);
 Bestandsrevers Georg Wolfs, Kastners zu Oettingen, für Johann Wilhelm von Neuneck, Komtur zu Oettingen, von 1510 über das die Veste genannte Herrenhäuschen zu Megesheim (Q 23);
 Bestandsbrief des Wilhelm von Neuhausen, Landkomturs der Ballei Franken und Komturs zu Ellingen, für Konrad Kechler von 1536 über das Herrenhäuschen zu Megesheim (Q 24);
 Kaufbrief der Eheleute Konrad und Ursula Kechler von Schwandorf für Wilhelm Halber von Hergern, Komtur zu Oettingen, von 1537 über ihr Erbrecht am Herrenhäuschen zu Megesheim (Q 25)
- 8 3,5 cm

2388

- 1 T 542 Bestellnr. 12810
- 2 Erzherzog Karl von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen sowie Bischof zu Brixen und Breslau
- 3 Graf Ludwig Eberhard von *Oettingen*- Oettingen und Graf Johann Albrecht von Oettingen-Wallerstein
- 4a Dr. Heinrich Ludwig Hacker (1622)
- 4b Dr. Christoph Stauber (1621)
- 5a mandatum der Pfändung, Adam Mollers zu Möttingen Verstrickung und (die oettingische) Maurerzunft betr.
- 5b Strittige Handwerksordnung;
 Anfang März 1624 ließen bekl. Grafen den als Zimmerern und Maurern tätigen Deutschordensuntertanen zu Reimlingen und Möttingen eine neu aufgerichtete Handwerksordnung verkünden und ihnen zugleich verbieten, Arbeiten zu übernehmen, solange sie sich nicht durch Zahlung von 1 Rtl. in die zuständige Handwerks-gesellschaft eingekauft hätten. Ende Apr. 1624 wurde der kl. Untertan Adam Moller zu Möttingen, als er am Stadel Georg Mollers arbeitete, vom dortigen gegnerischen Amtsknecht mit seinem Gehilfen gefangen nach Harburg geschafft. Das liegengebliebene Werkzeug ließen die Zunftmeister im Wirtshaus vertrinken.
 Kl. Deutschmeister sieht in der Errichtung von Handwerks-gesellschaften einen Verstoß gegen das in der Reichspolizeiordnung verankerte Verbot von Monopolen und Handwerkszusammenrottungen. Auch beansprucht er – mit Ausnahme der vier hohen Fälle – alle Obrigkeit über seine Güter und Unter-

tanen im Ries. Nach Angaben der bekl. Grafen untersteht Adam Moller ihrer landesherrlichen Obrigkeit und ist dem Deutschen Orden lediglich zins- und gültbar. Außerdem betrachten sie sich als berechtigt, Zunftordnungen für ihr ganzes Territorium zu erlassen.

- 6 1. RKG 1624–1625 (1624–1626)

2389

- 1 Bestellnr. 1516/2
- 2 Erzherzog Leopold Wilhelm von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Joachim Ernst von *Oettingen-* Oettingen sowie sein Amtmann zu Oettingen, Johann Heinrich von Zöschlin
- 4b Dr. Lukas Goll (1653)
- 5a mandatum super constitutione pignorationis et de non amplius offendendo s. c.
- 5b Auseinandersetzung um die Pfändung von vier Ochsen;
Mitbekl. Amtmann pfändete kl. Untertanen in der Stadt Oettingen vier Ochsen ab.
Kl. Deutschmeister sieht darin einen unzulässigen Versuch der Gegenseite, sich Besteuerungsrechte über seine Untertanen anzumaßen, und erlangt Mitte Apr. 1649 ein Pönalmandat. Bekl. Graf spricht dem Deutschen Orden jegliche hohe, mittlere und niedere Obrigkeit in der Stadt Oettingen ab: er habe vielen Deutschordensleuten, die vor den Kriegsnöten flüchteten, dort Schutz gewährt; diese hätten sich wie andere fremde Untertanen an den kriegsbedingten Belastungen der Bürgerschaft durch eine Schutzgeldzahlung auf ihr in die Stadt geschafftes Vieh, Getreide und sonstiges Mobilier beteiligen sollen; der kl. Vogt habe keinerlei Gelder eingezogen, die Untertanen vielmehr aufgefordert, die Stadt heimlich zu verlassen; daraufhin seien vier Ochsen bis zur erfolgten Zahlung in Arrest genommen worden.
- 6 1. RKG wohl 1649 (1653)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

2390

- 1 Bestellnr. 1516
- 2 Erzherzog Leopold Wilhelm von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, Bischof von Straßburg, Halberstadt, Passau und Olmütz
- 3 Graf Joachim Ernst von *Oettingen-* Oettingen
- 4a Dr. Wilhelm Mockel (1649);
Lic. (Franz Eberhard) Albrecht (1662)
- 4b Dr. Lukas Goll (1644);
Dr. Wilhelm Henrich Goll (1662)
- 5a mandatum de relaxando captivos et non amplius turbando auf die Pfändungskonstitution
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;
Als die vier Dorfführer mit zwei Gemeindeleuten und dem Flurer zu Reimlingen Anfang Juni 1651 den Schäfer zum Hinterhof (heute: Karlshof) mit seinen Schafen von der Reimlinger Flur vertreiben wollten, wurden sie durch

den Pfleger zu Hochhaus (im Akt: Hohenhaus), dessen Sohn, den Forstmeister zu Mönchsdeggingen (im Akt: Deckingen) sowie sechs Landvogtsknechten festgenommen und gefangen nach Hochhaus gebracht.

Kl. Deutschmeister gesteht dem gegnerischen Schäfer keinerlei Schaftrieb auf die Gemarkung Reimlingens zu, weshalb es seinen dortigen Untertanen erlaubt sei, dessen Schafe zu vertreiben. Bekl. Graf beansprucht für seine Schäferei den Schaftrieb dorthin aufgrund eines Ende Apr. 1497 getroffenen Vergleichs.

- 6 1. RKG 1652–1670 (1652–1653)
- 7 Schäferei zu Hinterhof betreffender Vertrag zwischen der Johanniterkommende Kleinerdingen (hier: Erdlingen), dem Deutschen Orden, Walter von Hürnheim, Georg von Emershofen und Hans von Altheim, dem Spital zu Nördlingen sowie den Gemeinden zu Altheim, Schmähingen und Balgheim 1497 (Q 6)

2391

- 1 T 544 Bestellnr. 12811
- 2 Erzherzog Leopold Wilhelm von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen sowie Bischof von Straßburg, Passau, Olmütz und Breslau
- 3 Graf Albrecht Ernst I. von *Oettingen-* Oettingen sowie sein Pfleger zu Mönchsroth, Friedrich Hörner
- 4a Lic. Franz Eberhard Albrecht von Lauterburg und (subst.) Dr. Johann Leonhard Schommartz (1661)
- 4b Dr. Wilhelm Henrich Goll und (subst.) Dr. Abraham Ludwig von Gülchen (1661)
- 5a mandatum auf die Konstitution von Arresten de relaxando captivo s. c.
- 5b Auseinandersetzung um die Annahme eines Schutzherrn;
Ende Okt. 1661 nahm mitbekl. Pfleger den kl. Schutzverwandten Melchior Gentner fest, weil dieser sich weigerte, gegen ein angebliches Versprechen seines Vaters Hans Gentner gräflichen Schutz anzunehmen, nachdem er Anfang Juni 1661 das freieigene Gut Konrad Ellermanns zu Weiler an der Eck um 3.000 fl käuflich erworben hatte.
Kl. Deutschmeister verweist auf den Inhabern dieses Hofes seit Menschengedenken zukommende Freiheit, sich einen Schutzherrn nach ihrem Belieben zu wählen: Gentner bleibe dem Deutschen Orden wegen seines erst im Mai 1661 verkauften, dem kl. Vogtamt Dinkelsbühl zugehörigen Lehenhofs noch auf Jahr und Tag verpflichtet. Nach Angaben der Gegenseite hat der Vater bereits Mitte Febr. 1661 den fraglichen Freihof, der dem gräflichem Schutz wie der landgerichtlichen Jurisdiktion unterstehe, gekauft und dabei dem mitbekl. Amtmann gelobt, bekl. Grafen als Schutzherrn anzunehmen, während der Sohn später ohne obrigkeitliches Wissen in den Kauf eingetreten sei.
- 6 1. RKG 1662–1681 (1662–1665)
- 7 Kaufverträge Konrad Ellermanns mit Melchior Gentner sowie mit Hans Gentner von 1661 über seinen Freihof zu Weiler (Q 4, 9)

2392

- 1 Bestellnr. 1517/I–VIII
- 2 Kurfürst Clemens August von Köln, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, sowie der Fiskalprokurator (Johann Konrad Edler von) Birkenstock als späterer Intervenient

- 3 Direktoren und Räte der Regierung des Fürstentums *Oettingen-* Oettingen zu Oettingen (Prozeßvollmacht von Graf Philipp Carl von Oettingen-Wallerstein als regierendem Grafen von Oettingen-Oettingen), die Assessoren des gemeinschaftlichen fürstlich und gräflich oettingischen Konsistoriums zu Oettingen sowie die Oberamtleute zu Alerheim, Joachim Friedrich von Pfeil, zu Harburg, Johann Wilhelm Schott von Schottenstein, und zu Hochhaus, Heinrich Friedrich von Ende, der Amtspfleger zu Alerheim, Kammerrat (Stephan) Schäfer, und der Amtspfleger des Klosters Zimmern, Kammerrat Johann Christoph Hörner, später auch Fürst Johann Aloys I. Sebastian von Oettingen-Spielberg und seine Regierung zu Oettingen
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Franz Christ(oph) Bolles (1751);
Lic. Ferdinand Wilhelm Brandt und (subst.) Dr. F(ranz) Ph(ilipp Felix) Greß (1764);
Dr. Ferdinand Wilhelm von Brandt gen. Flender und (subst.) Dr. Franz Philipp Felix von Greß (1780);
Lic. Johann Adolph von Brandt gen. Flender und (subst.) Dr. Franz Philipp Felix von Greß (1786);
Lic. Franz Carl Brandt und (subst.) Dr. Franz Philipp Felix von Greß (1798);
Lic. Franz Carl Brandt und (subst.) Dr. Caspar Tilmann Tils (1804)
- 4b Lic. Johann Adam Bissing und (subst.) Lic. (Ferdinand Wilhelm) Brandt (1750);
Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. F(erdinand) W(ilhelm) A(nton) Helfrich (1751);
Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Jo(hann) Jakob Ernst Pfeiffer (1766);
Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Philipp Jakob Rasor (1767);
Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Lic. Hermann Jospeh Valentin Schick (1774);
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Lic. (Jakob) Abel (1794);
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Lic. (Johann Jakob Christian) Dietz (1798);
daneben für das Revisionsverfahren: Johann Adam Abel, Notar zu Wetzlar (1766);
Georg Christoph Heller und (subst.) Nikolaus Colbré, Notare zu Wetzlar (1767);
Johann Adam Abel und (subst.) Johann Walch, Notare zu Wetzlar (1767)
- 5a *mandatum de relaxando captivos, de non turbando in possessione vel quasi iuris indicendi luctum publicum in ditone Ordinis Teutonici et pagis Pfaefflingen, Moettingen et Schmaehingen nec haec loca vi armata et violenta manu amplius ingrediendo aut Ordinis officiales et subditos ullatenus offendendo, sed via iuris procedendo s. (c.), de resarciendo damna subditis Ordinis Teutonici iniquissime causata eisdemque pro perpessis atrocissimis iniuriis satisfaciendo ac restituendo multas et sumptus frivole causatos et extortos una cum extensione ad nova facta c. c.*
- 5b Auseinandersetzung um die Landes- und Kirchenhoheit und daraus resultierend strittige Jurisdiktionsrechte;
Regierung und Konsistorium zu Oettingen ordneten beim Tod des Grafen Kraft Anton Wilhelm von Oettingen-Baldern Ende Apr. 1751 Landstrauer an. Der Landkomtur der Ballei Franken, Friedrich Karl Freiherr von Eyb, befahl den kl. Dienern und Beamten in der Grafschaft, diesem Gebot keine Folge zu leisten, falls sie nicht noch durch die Gegenseite dazu ersucht würden. In den folgenden Wochen gingen mitbekl. Beamte wiederholt gewaltsam gegen kl. Diener und Untertanen vor. Sie verhafteten während einer Hochzeit in Pfäfflingen zwei Spielleute. Als der dortige Schulmeister Bernhard Melchior Wiest eigenmächtig die Glocken läutete, deshalb vom kl. Untervogt David Straßner gefangen in das Ordenshaus in Oettingen geführt, dort kurzzeitig

eingesperrt und endlich dann seines Dienstes entlassen wurde, ließen sie zunächst die dortigen Gerichtsleute Johann Conrad Beeg, Michael Wagner, Christian Melchior Sauter, Gabriel Blauhorn, Johann Caspar Theiß und Sebastian Volck, die beim Abschneiden des Glockenstricks beteiligt waren, gefangen nach Alerheim und weiter nach Harburg schaffen, wo sie 159 fl 29 kr Strafgeld und Unkosten erlegen mußten, dann den Untervogt und dessen Schwiegersohn Hans Leonhard Endreß festsetzen, endlich den neu bestellten Lehrer Johann Ludwig Köppel in Gewahrsam nehmen und den Untertanen befehlen, ihre Kinder zum abgesetzten Schulmeister zu schicken. Der Mesner Georg Keßler zu Möttingen wurde verhaftet, weil er nicht geläutet hatte, die dortige Kirche wurde versperrt. Schließlich drohten sie dem kl. Kastner zu Nördlingen, Franz Anton Gerstner, mit der Festnahme und forderten ihn zur Überstellung seines Amtsknechts auf, weil jener das Läuten in Schmähingen untersagt, dieser den zuwiderhandelnden Mesner für zwei Stunden in den Turm gesteckt hatte. Kl. Beschwerden blieben ohne Erfolg.

Kl. Deutschmeister beansprucht als Vogteiherr mit der Territorialgerechsamkeit über die Dörfer Pfäfflingen, Möttingen und Schmähingen das Recht, Landestrauer zu verfügen: dieses Recht gehe keineswegs aus der fräischlichen Jurisdiktion und den *Iura episcopalia* hervor, die allein dem bekl. Grafenhaus zugestanden würden. Graf Philipp Carl von Oettingen-Wallerstein macht als regierender Graf von Oettingen-Oettingen die Landeshoheit und die landvogteiliche Obrigkeit über die drei in der Grafschaft gelegenen Dörfer für sich geltend und damit zugleich die Kirchenhoheit und das Recht auf Verkündung der Landestrauer.

Anläßlich der beim Tod des kl. Deutschmeisters Anfang Febr. 1761 von kl. Seite verfügten Landestrauer kommt es zu neuerlichen Zwischenfällen, insbesondere dringen Musketiere und Bürger aus Oettingen gewaltsam in das dortige Ordenshaus ein und entfernen die Glockenschwengel. Nach dem Tod des Kaisers Franz I. entbrennt im Herbst 1765 erneuter Streit um das Trauerläuten, als Fürst Johann Aloys I. Sebastian von Oettingen-Spielberg bewaffnete Mannschaft nach Halsbach, Zipplingen, Belzheim, Unterschneidheim (im Akt: Schneidheim), Nordhausen und Sechtenhausen legt und etliche kl. Diener und Beamte festnehmen läßt, gleichzeitig der Landkomtur (Franz Sigmund Adalbert) Freiherr von Lehrbach Soldaten seines Kreiskontingents aus Ellingen dorthin entsendet und nachfolgend auf der Kapfenburg zusammenzieht, während sich die gegnerische Miliz beim nahe gelegenen Lauchheim versammelt. Auf kl. Ersuchen erkennt das RKG am 24. Okt. 1765 ein *Mandatum de abducendo milite, relaxando captivos, restituendo pistilla campanarum et signa iurisdictionis ex commenda Oettingensi et ecclesia Halsbachensi ablata [...]* gegen den Fürsten, der sich seinerseits an den Reichshofrat wendet, und die Regierung zu Oettingen, sodann am 13. März 1766 ein *Mandatum de ob manifestam identitatem et connexionem causae et praeventionem de anno 1753 non impediendo prosequi litem neque eam trahendo ad aliud forum [...] nec non ulterius mandatum de abducendo milite ex commenda Oettingensi [...]*.

Am 16. Mai 1766 und 18. Juli 1766 ergehen Paritorialurteile hinsichtlich der beiden letzten Mandate. Gegen ersteres Urteil ersucht bekl. Fürst um Revision. Am 13. Febr. und 24. März 1767 folgen Paritorialurteile auf alle drei Mandate. Gegen ersteren Bescheid bitten bekl. Fürst sowie die verwitwete Gräfin Juliana Charlotta von Oettingen-Wallerstein, geb. Gräfin von Oettingen-Baldern, als Obervormund um Revision. Am 6. Okt. 1767 werden Executoriales an Bischof Franz Konrad von Konstanz und Herzog Karl Eugen von Württemberg erlassen. Bekl. Fürst kommt Mitte Juli 1768 unter Hinweis auf neu aufgefundene Dokumente um Restitutio in integrum hinsichtlich des am 24. Okt. 1765 erkannten, am 31. Dez. 1765 ausgestellten Mandats sowie des Paritorialurteils vom 16. Mai 1766 ein.

Beide Parteien nehmen gütliche Verhandlungen auf.

- 7 Prozeßakt enthält umfangreiche Korrespondenz zwischen Amtsträgern des Deutschen Ordens und der Grafen von Oettingen aus dem 17. Jahrhundert, zahlreiche Berichte von Beamten beider Parteien über die Gewalttaten der jeweils anderen Seite, unterschiedliche Protokollauszüge sowie viele Regierungsanordnungen der Grafen von Oettingen aus dem 17. Jahrhundert und der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts.
- Schutz und Schirm, Steuer- und Abgabefreiheit, Exemption, auch Asylrecht des Deutschen Ordens betreffende Privilegien und Privilegienbestätigungen der Könige und Kaiser Albrecht I. von 1298, Ludwig IV. von 1331 mit inseriertem Schutz- und Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs II. von 1221, Wenzel von 1383 mit inserierter Konfirmation Kaiser Karls IV. von 1355 (hier fälschlich: 1358), Ruprecht von 1402 und 1403, Karl V. von 1530 sowie Karl VI. von 1730 (Q 5–11);
- Kaufvertrag von 1717 zwischen Fürst Albrecht Ernst II. von Oettingen-Oettingen und Carl Heinrich Freiherrn von Hornstein, Statthalter der Ballei Franken, über Untertanen und Rechte zu Pfäfflingen sowie Notariatsinstrument von 1717 über die Immission samt Untertanenverzeichnis (Q 12, 13);
- Kaufbrief der Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen für das Deutschordenshaus Ellingen von 1323 über Güter und Rechte zu Möttingen (Q 14);
- Kaufbrief der Margarethe von Lierheim, Witwe des Konrad von Lierheim, für die Kommende Ellingen von 1368 über Güter und Rechte zu Möttingen, Lierheim und Appetshofen, auch den Zehnt zu Appetshofen (Q 15);
- Vertrag der Grafen Wolfgang und Joachim von Oettingen mit Wolfgang von Eisenhofen, Landkomtur der Ballei Franken und Komtur zu Ellingen, von 1516 über die Jurisdiktion zu Möttingen und Reimlingen (Q 16);
- Kaufvertrag von 1709 zwischen Fürst Albrecht Ernst II. von Oettingen-Oettingen und Philipp Benedikt Forstmeister von Gelnhausen, Landkomtur der Ballei Franken sowie Komtur zu Ellingen, Nürnberg und Würzburg, über das freiadelige Gut und Schloß Hürnheim gen. Niederhaus mit allen Pertinenzien (Q 19);
- Tauschvertrag von 1714 zwischen Fürst Albrecht Ernst II. von Oettingen-Oettingen und dem Landkomtur Philipp Benedikt Forstmeister von Gelnhausen über Güter und Rechte zu Schmähingen (Q 20);
- Zeugenaussagen von 1751 vor Notar sowie vor kl. Obervogteiamt zu Oettingen (Q 41, 43, 46, 47, 55);
- Auszug aus Vertrag Graf Ludwigs d. Ä. von Oettingen mit dem Deutschmeister Dietrich von Cleen von 1526 wegen der hohen Obrigkeit nach dem Bauernkrieg (Q 87);
- weitere Beilagen zu oettingen-wallersteinischer Exzeptionsschrift (Q 101): Gebetstexte für die Landesherrschaft (Lit. A₁); Ehaftordnung der Äbtissin Anastasia von Zimmern und des Komturs Johann Nothaft zu Oettingen für das Dorf Pfäfflingen von 1500 (Lit. A₂); Auszüge aus Pfäfflinger Pfarrakten von 1728–1753 mit einem Verzeichnis der Personen, die in der Kirche Stühle hatten (Lit. G); Revers Graf Ludwigs von Oettingen von 1357, von Deutschordensuntertanen keine Steuern zu fordern (Lit. M); Pfarrei Möttingen betreffender Auszug aus Vertrag zwischen beiden Parteien von 1564 (Lit. P); Auszug aus Amtsgeldrechnungen des gräflich oettingen-oettingischen Oberamts Hochhaus von 1753 (Lit. R); Registraturbericht über Trauerfälle im bekl. Grafenhaus und deshalb verfügte Landestrauern von 1660–1751 (Lit. Z); Zeugenaussagen vor dem Oberamt zu Alerheim, dem Amt zu Zimmern und der Kanzlei zu Oettingen aus den Jahren 1751–1753 (Lit. DD–GG, MM, NN, XX); Beilagen zu Duplik (Q 112): Freiheitsbriefe der Grafen Ludwig d. Ä. und Ludwig d. J. von Oettingen von 1243 und 1259 – beide in deutscher Übersetzung – sowie 1261, wonach ihre Untertanen der Kommende Oettingen Almosen spenden und Güter übergeben dürfen, in notarieller Abschrift von 1362 (Lit. Fff–Hhh); Revers der Äbtissin Jutta von Zimmern von 1354 wegen der Befugnisse des Deutschordenshauses Ellingen gegenüber ihren vier Untertanen zu Reimlingen (Lit. Iii); Reverse Graf Ludwigs von Oettingen von 1313 über die kl. Jurisdiktion, Steuer- und Fuhrdienstfreiheit, auch der Grafen

Ludwig, Friedrich d. Ä., Friedrich d. J. und Ulrich von Oettingen, Brüder, von 1378 sowie Graf Friedrichs d. J. von 1383, von Deutschordensuntertanen keine Steuern zu fordern und allein die Malefizgerechtigkeit auszuüben (Lit. Kkk, Mmm, Nnn); Auszug aus Vergleich des Grafen Friedrich von Oettingen-Wallerstein mit dem Deutschmeister Wolfgang Schutzbar gen. Milchling von 1558 über das Ordenshaus zu Oettingen (Lit. Ppp); undat. Auszug aus der oettingischen Landgerichtsordnung (Lit. Qqq) mit Münzvergleich und Münzordnung Herzog Leopolds IV. von Österreich, Bischof Burkhardts von Augsburg, Graf Eberhards III. von Württemberg und der Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen von 1396 (Beil. Sign. ☉); Privilegienbestätigung Kaiser Karls VI. von 1726 (hier fälschlich: 1706) für das bekl. Grafenhaus (Lit. Www);

Supplik des fürstlich oettingischen Reichshofratsagenten Franz Ignaz Ferner von Fernau (Q 119B) sowie daraufhin ergangenes Reichshofratsmandat gegen den Landkomtur Franz Sigmund Adalbert Freiherr von Lehrbach von 1765 (Q 167);

Zeugenaussagen von 1761 vor Notar (Q 128, 137, 138);

Verzeichnis der Kosten und Schäden, die dem Deutschen Orden aufgrund des gegnerischen Einfalls nach Unterschneidheim, Belzheim und Sechtenhausen Anfang 1761 entstanden (Q 142);

Auszug aus Rekusationsschrift der Abgesandten des Fürstpropstes Wolfgang von Ellwangen, des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie des Herzogs Friedrich I. von Württemberg gegen den auf gräflich oettingischen Antrag zum kaiserlichen Kommissar bestellten Johann Melchior Reinhardt, Doktor der Rechte, RKG-Advokat und RKG-Prokurator zu Speyer, von 1596 (Q 145);

Auszug aus Beschwerdeschrift von im Ries begüterten Reichsständen gegen bekl. Grafenhaus von 1654 (Q 146);

Beilagen zu oettingen-spielbergischer Exzeptionsschrift (Q 193): Zeugenaussage vor dem gemeinschaftlichen fürstlich und gräflich oettingischen Landvogtamt zu Utzwingen von 1766 (Lit. C); "Actenmäßige Facti Species/Der von des Ritterlichen Teutschen Ordens Herrn Land=Commenthurn der Balley Franken, Freyherrn von Lehrbach wider des Herrn Fürsten zu Oettingen Hochfürstliche Durchlaucht in die Oettingische Lande unternommenen landfriedbrüchigen Invasion und andern Thätlichkeiten" (Oettingen: Johann Heinrich Lohse, Hofbuchdrucker [1765]) (Lit. E); Reichshofratsconclusum von 1766 (Lit. G);

Rundschreiben Bischof Josephs von Augsburg von 1751 an seine Diözese mit inseriertem Gnadenbrief von Papst Benedikt XIV. anlässlich des 1750 begangenen Jubeljahres (Q 273);

Reichshofratsconclusa von 1766 und 1768 auf die Klage wegen des kl. Einfalls in die Grafschaft (Q 320, 421, 432);

Geläut im Turm der Kirche zwischen Schloß und Ordenshaus betreffender Auszug aus einem Vertrag zwischen Fürst Albrecht Ernst II. von Oettingen-Oettingen und der Kommende Oettingen von 1689 (Q 366);

Zeugenaussage von 1767 vor dem kl. Obervogteiamt zu Oettingen (Q 374);

Verzeichnis über Kosten und Schäden in Höhe von insgesamt gut 45.532 fl, die kl. Partei auf das Paritorialurteil vom 13. Febr. 1767 hin geltend macht (Q 404), mit Belegen, darunter Auszüge aus Amts- und Steuerrechnungen des kl. Pflégamts Lierheim von 1753–1766, des kl. Obervogteiамts Oettingen von 1752–1767, der Kommende Donauwörth von 1761–1765 sowie des kl. Vogtamtts Schneidheim von 1767 (Nr. 1, 11–13, 16, 19), Zeugenaussagen von 1767 vor dem kl. Obervogteiamt in Oettingen (Nr. 15) sowie Quartierliste über im Herbst 1765 in Lauchheim stationierte kl. Dragoner, Infanteristen und Jäger (Unterbeil. Nr. 1 zu Nr. 25);

undat. gedruckter "Gründtlicher Bericht/Von Den Gemeynschafftlichen Juribus deß Hauses Oettingen/und wie solche zu Division zu bringen" (Q 412);

gedrucktes "Pro memoria" des gräflich oettingen-oettingischen Hofrats und Abgeordneten J(akob) P(aul) Lang von 1767 (Q 413);

Reichshofratsconclusum von 1726 im Senioratsstreit in bekl. Grafen- und Fürstenhaus (Q 414);
 Verzeichnis der Orte und Untertanen, die laut eines Rezesses vom 22. Juni 1677 von der Linie Oettingen-Wallerstein an die Linie Oettingen-Spielberg abzutreten waren (Q 419);
 Auszug aus gräflich oettingischem Erbvertrag von 1522 (Q 433);
 Zeugenaussage zu Reimlingen von 1776 (Q 443);
 weitere Beilagen zu oettingischer Deduktionsschrift (Nr. 6–62 = Q 453, Nr. 63–186 = Q 454): Begnadungsbriefe der Grafen Ludwig d. Ä. und Ludwig d. J. von Oettingen von 1240, 1241 und 1259, wonach ihre Untertanen der Kommende Oettingen Almosen spenden wie auch Güter übergeben dürfen (Nr. 6, 7, 9); Bestätigungs- und Schenkungsbrief der Grafen Ludwig d. Ä. und Ludwig d. J. von Oettingen für die Deutschordensbrüder von 1242 über schon bislang zur Spitalkapelle gehörige Güter zu Oettingen und Ziswingen wie neuerdings überlassene Güter zu Oettingen, Wechingen, Megesheim, Laub, Munningen, Ursheim und Gräbenwinden (Nr. 8); Revers des Deutschmeisters Konrad von Feuchtwangen für Graf Ludwig von Oettingen wegen des Verzichts auf Gütererwerb innerhalb der Markung der Stadt Oettingen und wegen des neben dem Ordenshaus in die Stadtmauer gebrochenen Tores von 1293 (Nr. 10); Urkunde Graf Ludwigs von Oettingen von 1294, wonach die Ordensherren zu Oettingen auf und über die Stadtmauer bauen dürfen, in notarieller Abschrift von 1538 (Nr. 11); undat. Bericht über das Spital zu Oettingen (Nr. 12); Urteilsbriefe des oettingischen Landgerichts von 1294–1512, darunter einer von 1358 in gedruckter Form (Nr. 14, 24, 26–30, 32, 75); Schreiben des Komturs zu Oettingen, Hilpold von Seckendorff gen. Nold, an Graf Wolfgang von Oettingen von 1485 (Nr. 16); Auszug aus dem "Chronicon Gottwicense" (Nr. 17); Urkunden König bzw. Kaiser Heinrichs II. von 1007 und 1017 mit Nennung eines Grafen Sighard (von Hirschberg) (Nr. 18, 19); Auszug aus (Johann Friedrich) Schannats "Corpus Traditionum Fuldensium" von 1724 (Nr. 20); Zusammenstellung über das Vorkommen von Grafen von Oettingen in Urkunden aus dem 10. bis ins frühe 13. Jahrhundert (Nr. 21); Urkunde des Domkapitels zu Augsburg von 1225 wegen der hoch- und landgerichtlichen Fälle zu Löpsingen (Nr. 22); Vertrag zwischen Graf Ludwig von Oettingen und dem Domkapitel zu Augsburg von 1238 über dessen Leute und Güter zu Löpsingen (Nr. 23); Kaufbrief der Eheleute Lupold und Margaretha von Weiltingen für das Kloster Kirchheim von 1299 über Güter zu Ehringen (Nr. 25); Grenzbeschreibung aus einem Lehenbuch der Grafschaft Oettingen um 1360 (Nr. 31); Aufstellung über das Tätigwerden von Komturen zu Ellingen, Oettingen und Kapfenburg als gräfliche Land- und Hofrichter in den Jahren 1483–1534 (Nr. 33); Vertrag zwischen Graf Wolfgang von Oettingen und Landkomtur Wolfgang von Eisenhofen von 1503 über eine Meßstiftung zur Bartholomäuskapelle in Schrattenhofen (Nr. 34); Auszug aus oettingischen Landgerichtsprotokollen von 1578–1582 (Nr. 36); Urteil der württembergischen Regierung im Austrägalprozeß zwischen beiden Parteien von 1600 (vgl. Bestellnr. 1515 und 1756) (Nr. 37); Exemption, Landgericht, Wildbann, Geleitrecht, Münzrecht und Judenschutz betreffende – überwiegend gedruckte, vereinzelt inserierte – Privilegien und Privilegienbestätigungen, auch Lehenbriefe der Kaiser und Könige Heinrich VII. von 1310, Ludwig IV. von 1322 und 1331, Karl IV. von 1347 und 1355, Wenzel von 1379, 1393, 1398 und 1399, Ruprecht von 1401, Sigismund von 1414, 1418, 1419, 1431 und 1434, Friedrich III. von 1442, 1463, 1473 und 1487, Maximilian I. von 1502 und 1518, Karl V. von 1539 und 1551, Rudolf II. von 1580, Ferdinand II. von 1620 sowie Franz I. von 1748 für bekl. Grafenhaus (Nr. 38, 41, 43–48, 49^b, 50^a, 51–55, 56^a–56^c, 57, 64^d, 78, 91, 92, 94, 96, 97^a, 97^b, 106^b, 107) sowie Auszüge aus Konsensbriefen der Kurfürsten Johann II. von Mainz, Werner von Trier, Friedrich III. von Köln, Ruprecht III. von der Pfalz, Rudolf III. von Sachsen und Friedrich I. von Brandenburg von 1407–1417 (Nr. 49^a); Auszug aus gräflich oettingischem Erbvertrag von 1493 (Nr. 39^b); Mandat König Rudolfs I. an die Bürgerschaften zu Dinkelsbühl, Aufkirchen, Nördlingen,

Bopfingen und Harburg, keine gräflich oettingischen Eigenleute als Bürger aufzunehmen, von 1274 (Nr. 40); Druck der Konfirmation eines Gerichtsbriefes des königlichen Hofrichters Konrad von Kirchberg 1310, wonach die Untertanen Graf Ludwigs d. J. von Oettingen vor keinem anderen Landgericht und in keiner anderen Grafschaft beklagt werden dürften, durch den königlichen Hofrichter Graf Johann von Truhendingen 1394 (Nr. 42); Vertrag der Herzöge Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg mit den Grafen Karl Wolfgang, Ludwig d. Ä., Martin und Ludwig d. J. von Oettingen von 1533 wegen der landgerichtlichen Grenzen (Nr. 50^b); Revers Graf Gottfrieds von Hohenlohe von 1367 anlässlich des Erwerbs Wassertrüdingens (Nr. 58); Auszug aus Stiftungsbrief der Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen für die Kartause Christgarten von 1384 (Nr. 59); Kaufbrief Graf Ludwigs d. Ä. von Oettingen von 1366 für das Kloster Kaisheim über seine Mühle zu Kesselostheim (im Akt: Ostheim an der Kessel) (Nr. 60); Druck eines Urteils des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil von 1472 auf Klage Graf Ulrichs von Oettingen gegen Hans Schenk von Schenkenstein wegen der Wallfahrtskirche (im Akt: Gotteswerk) zu Buggenhofen (Nr. 61); Urteile von 1552, 1583, 1609 aus anderen Kameralprozessen (vgl. Bestellnr. 12755, 12756, 12774) (Nr. 63^a, 77, 86); Auszüge aus Zeugenaussagen in Steuerstreit (vgl. Bestellnr. 12756) (Nr. 64^a); Vertrag zwischen Graf Joachim von Oettingen und Johann Wilhelm von Bodmann, Komtur des Johanniterordens zu Kleinerdingen, von 1509 über Schutz- und Schirmgeldzahlung (Nr. 64^b); Aufstellung über die Ausübung der landgerichtlichen Jurisdiktion anhand von Auszügen aus oettingischen Strafregistern, Rechnungen und Protokollen von 1570–1769 (Nr. 64^c); Auszüge aus einem "Peinliche und Frevel-Strafen und Bußen" überschriebenen oettingischen Landgerichtsbuch aus dem 16. Jahrhundert (Nr. 65); Auszüge aus Vergleich des Fürsten Albrecht Ernst II. von Oettingen-Oettingen mit dem Deutschmeister Herzog Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg von 1694 (Nr. 70, 72, 82; auch: Q 17); Kaufbrief der Adelheid von Reisenburg, Witwe des Heinrich von Reisenburg, und ihres Sohnes Rudolf von Reisenburg von 1283 für das Deutschordenshaus Ellingen über ihren freieigenen Meierhof zu Reimlingen samt Zugehörungen (Nr. 71); Erläuterungen zu Verträgen zwischen beiden Parteien von 1378 und 1516 (Nr. 73); Aufstellung über kirchliche Fürbitten in Gemeinden aus der Superintendentur Trochtelfingen von 1709–1776 (Nr. 81); Urkunde der Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen von 1395 über die Befreiung des Hertwig von Lierheim, Domherrn zu Eichstätt, von Schatzungen und Steuern (Nr. 87); oettingische Landesordnung von 1509 (Nr. 88); Konsensbrief Graf Ludwigs d. J. von Oettingen von 1273 hinsichtlich eines Güterverkaufs (Nr. 98); Kaufbrief der Eheleute Walter und Agnes vom Stein (im Akt: de Lapide), Dienstleuten des Grafen Ludwig von Oettingen, für das Kloster Zimmern von 1284 über Güter zu Sechtenhausen (Nr. 99); Bittschreiben von Deutschordensuntertanen aus Reimlingen für den wegen Umgangs mit dem als Sodomiten hingerichteten Stoffel Crafft des Landes verwiesenen Leonhard Mänlin von 1619 (Nr. 100^c); Auszug aus einem Anschlag des Dorfes Pfäfflingen von 1716 (Nr. 103); Auszug aus einem Anschlag des Gutes Niederhaus von 1709 (Nr. 104); Auszug aus Kaufbrief Fürst Albrecht Ernsts II. von Oettingen-Oettingen für Franz Anton Stotz, kl. Kastner zu Nördlingen, von 1714 über den Mühlahof (Nr. 105); Privilegienbestätigung Kaiser Ferdinands II. für den Deutschmeister Johann Eustachius von Westernach von 1625, vidimiert durch Fürstpropst Johann Jakob von Ellwangen 1625 (Nr. 106^a); Auszug aus einem Vertrag von 1668 zwischen der Grafschaft und dem Kloster Kaisheim wegen Obrigkeitsrechten über Klostersgüter in der Grafschaft (Nr. 112); Auszug aus einem Kaufvertrag von 1711 zwischen Fürst Albrecht Ernst II. von Oettingen-Oettingen und dem Kapitel des Fürststifts Ellwangen über das Dorf Aufhausen (Nr. 114); Aufstellungen über angeordnete Landestrauern in den Ämtern Harburg in den Jahren 1602–1767, Hochhaus in den Jahren 1731–1767 und Alerheim in den Jahren 1659–1766 (Nr. 117–119); Beilagen zu oettingen-wallersteinischer Supplik (Prod. vom 14. Apr. 1779):

Reichshofratsmandat auf deutschmeisterische Klage gegen Fürst Kraft Ernst von Oettingen-Wallerstein wegen Reimlingens von 1775 samt Auszügen aus zugehörigen Prozeßschriften und Urteilen von 1775–1779 (Nr. 1–5)

- 8 93 cm;
Lit.: F. Platz, Der Streit zwischen dem Fürst von Oettingen und dem Deutschen Orden im Jahr 1765. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 24 (1897), S. 24–44; Hopfenzitz, S. 183–184

2393

- 1 T 547 Bestellnr. 12812
- 2 Herzog Karl Alexander von Lothringen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Fürstentums von *Oettingen-Spielberg* zu Oettingen (Prozeßvollmacht von Fürst Johann Aloys I. von Oettingen-Spielberg) sowie Johann Ludwig Bauer, bisheriger Deutschordensbeamter und Obervogt der Kommende Oettingen
- 4a Lic. Ferdinand Wilhelm Brandt und (subst.) Lic. Johann Wilhelm Weylach (1764)
- 4b Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. F(erdinand) W(ilhelm) A(nton) Helfrich (1751);
Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. Gabriel Niderer (1766)
- 5a mandatum de non protegendo Ordinis Teutonici officialem nec impediendo reddi rationes, sed eundem sistendo ad forum gestae administrationis s. (c.), de resarciendo sumptus inique causatos vero ut et de imposterum a simili protectione abstinendo desuperque cavendo c. c.
nec non mandatum de se sistendo ad forum gestae administrationis ibique respondendo et expectando sententiam, reddendis rationibus, restituendo cassam commendae Oettingensis s. (c.), de non adhaerendo autem principi et regimini Oettingensi nec alibi in praeiudicium Oridinis protectionem quaerendo, per saltum non appellando et restituendo damna et sumptus inique causatos c. c.
- 5b Auseinandersetzung um Schutzgewährung an einen kl. Beamten;
Mitbekl. Obervogt zog Anfang Okt. 1766 mit seiner Familie und seiner gesamten Habe aus dem Ordenshaus in ein bürgerliches Anwesen in Oettingen, nahm die Kommendenkasse und angeblich umfängliches Aktenmaterial mit. Eine Ladung nach Ellingen, um sich dort wegen seines Verhaltens zu rechtfertigen, ließ er unbeachtet, da er nun fürstlich oettingischen Schutz genieße. Kl. Bemühungen um seine Stellung dorthin blieben vergeblich.
Kl. Deutschmeister beschuldigt die bekl. Regierung der rechtswidrigen Protektion seines Beamten und verlangt dessen Überstellung nach Ellingen, wo dieser über seine Amtsverwaltung Rechenschaft geben, Rechnung legen und die Kasse aushändigen solle. Johann Ludwig Bauer bringt vor: der Landkomtur der Ballei Franken, (Franz Sigmund Adalbert) Freiherr von Lehrbach, habe ihn nach zwölfjährigem Dienst als Obervogt – und im vergangenen Herbst im Streit um das Trauerläuten (vgl. Bestellnr. 1517) erduldetem sechswöchigen Arrest – als Vogt nach Münnertstadt versetzen wollen; angesichts der ungleich geringeren Besoldung und des Mitte Okt. 1763 mit kl. Wissen getätigten Kaufs eines bürgerlichen Anwesens in Oettingen sei er um seinen Abschied eingekommen; statt die vereinbarte Frist bis Martini 1766 abzuwarten, habe der Landkomtur Anfang Okt. 1766 eine Kommission nach Oettingen entsandt, die sich eines Großteils der Akten und Rechnungen bemächtigt habe; mit der Exekution überfahren, als ob er bereits einer Untreue überführt sei, habe er sofort das Ordenshaus verlassen, die Kasse retentionsweise einbehalten und an

den Reichshofrat appelliert. Bekl. Regierung beruft sich darauf, daß dem ehemaligen Obervogt lediglich der landesherrliche Schutz zuteil werde, der ihm als Besitzer eines bürgerlichen Anwesens in der Stadt Oettingen zustehe. Paritorialurteile ergehen am 23. Dez. 1766, 5. Juni 1767 und 17. Juli 1767. Am 11. Sept. 1767 werden Executoriales an Bischof Franz Konrad von Konstanz und Herzog Karl Eugen von Württemberg als ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Kreises erkannt. Am 31. Okt. 1769 und 2. Apr. 1773 folgen Paritorialurteile hinsichtlich der Urteilsexekution.

- 6 1. RKG 1766–1775 (1766–1770)
- 7 Befreiung von Steuern sowie Exemption von kaiserlichen Land- und Hofgerichten und geistlichen Gerichten betreffende Privilegienbestätigung Kaiser Karls V. von 1530 für den Deutschen Orden (Q 14);
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 17): Kauf eines Hauses in der Unteren Vorstadt durch mitbekl. Obervogt betreffender Auszug aus Güterzuschreibungsprotokollen des Oberamts Oettingen von 1763 (Nr. 1);
gedrucktes remissorisches sowie weiteres abschlägiges Reichshofratsconclusum von 1766 auf Klageersuchen Johann Ludwig Bauers gegen den Landkomtur Franz Sigmund Adalbert Freiherrn von Lehrbach (Q 26, 27)
- 8 5 cm

2394

- 1 Bestellnr. 1518
- 2 Herzog Karl Alexander von Lothringen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Gräfin Juliana Charlotta (auch: Carolina Juliana) von *Oettingen-Wallerstein*, geb. Gräfin von *Oettingen-Baldern*, Witwe, und Graf Joseph Anton von *Oettingen-Baldern* als Vormünder des Grafen Kraft (auch: Crato) Ernst Judas Thaddäus Notger von *Oettingen-Wallerstein*, die Räte des gemeinschaftlichen fürstlich und gräflich oettingischen Konsistoriums zu *Oettingen* sowie die Beamten des oettingischen Oberamtes Hochhaus (Insinuation an den Oberamtman[n] [Johann Christoph Freiherrn] von Schönemarck)
- 4a Lic. J(ohann) F(erdinand) W(ilhelm) Brandt (1765);
Dr. Ferdinand Wilhelm von Brandt gen. Flender und (subst.) Dr. Franz Philipp Felix von Greß (1780);
Lic. Johann Adolph von Brandt gen. Flender und (subst.) Dr. Franz Philipp Felix von Greß (1786);
Lic. Franz Carl Brandt und (subst.) Dr. Franz Philipp Felix von Greß (1798);
Lic. Franz Carl Brandt und (subst.) Dr. Caspar Tilmann Tils (1804)
- 4b Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. P(hilipp) J(akob) Rasor (1767);
Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Lic. Johann Conrad Jakob Adami (1773);
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Lic. (Jakob) Abel (1794)
- 5a mandatum de non turbando Ordinem Teutonicum in possessione vel quasi iurisdictionis in pago Schmaehingen, non abducendo scripturas, sed restituendo parrocho loci fructus vi armata ablatos, de non proseguendo novo opere in dicto pago nec via facti sed iuris procedendo s. (c.), de non invadendo sine praescitu Ordinis aedes parochiales ibidemque non obsignando nec obtrudendo vicarium resarciendoque damna causata, novum opus demoliendo desuperque idonee cavendo c. c.
- 5b Auseinandersetzung um die Neubesetzung der Pfarrei Schmäehingen; Johann Christoph Feuerlein, der bisherige Pfarrer zu Schmäehingen, wurde als

Stadtpfarrer nach Bopfingen berufen. Mitbekl. Konsistorium, das ihm die Einkünfte seiner bisherigen Pfarrei noch bis Michaelis 1764 zuerkannt hatte, ließ Anfang Juli 1764 sämtliche Akten, Register und Lehenbücher durch den Superintendenten zu Trochtelfingen in einem Kasten versiegeln und Mitte Okt. 1764 durch Beamte zu Hochhaus wegschaffen. Zugleich ordnete es bis gegen Jahresende einen Vikar nach Schmähingen ab. Vom neuen Pfarrer Johann David Döderlein verlangte es eine Quartalsrate der Pfarreinkünfte in Höhe von 200 fl, deren Zahlung dieser auf Weisung der kl. Dorf- und Patronatsherrschaft verweigerte. Mitte Aug. 1765 fielen Beamte aus Hochhaus nach Schmähingen ein und pfändeten große Teile des Pfarrzehnts im Wert von rund 250 fl. Das Anfang Jan. 1766 erbetene Pönalmandat wird erst am 7. Apr. 1769 erkannt.

Kl. Deutschmeister sieht sich in seinen Rechten als Territorial-, Vogtei- und Lehenherr zu Schmähingen beeinträchtigt, wo er mit dem freiadligen Gut Hürnheim gen. Niederhaus auch das Patronat und das Kapellenlehen käuflich erworben hat: das Konsistorium habe die Installation des präsentierten und konfirmierten neuen Pfarrers absichtlich verzögert, um einen Vikar abordnen zu können, für den jedoch höchstens Kosten von 50 fl angefallen seien. Bekl. Vormundschaft beansprucht die Landeshoheit samt Episkopalgerechtsame über Schmähingen für sich und macht die Gegenseite für die späte Einsetzung des neuen Pfarrers verantwortlich.

Am 16. Juli 1788 wird die Angelegenheit für beschlossen angenommen, da die mit Urteil vom 11. Dez. 1776 angemahnte kl. Submission noch immer aussteht.

6 1. RKG 1769–1806 (1769–1804)

7 Prozeßakt enthält umfängliche Korrespondenz zwischen den Grafen von Oettingen und ihren Amtsträgern sowie dem Deutschen Orden und seinen Amtsträgern aus dem 16. bis 18. Jahrhundert. Der Einband des SpPr besteht aus mehreren zusammengeklebten bedruckten Blättern unterschiedlicher Provenienz.

Kaufvertrag von 1709 zwischen Fürst Albrecht Ernst II. von Oettingen-Oettingen und Philipp Benedikt Forstmeister von Gelnhausen, Landkomtur der Ballei Franken sowie Komtur zu Ellingen, Nürnberg und Würzburg, über das freiadelige Schloß Hürnheim gen. Niederhaus mit allen Pertinenzen (Q 4); Kaufbrief der Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen für das Deutschordenshaus Ellingen von 1323 über Güter und Rechte zu Möttingen (Q 5) sowie Konsensbrief Bischof Friedrichs I. von Augsburg von 1323 (Q 87); Auszüge aus Vergleich des Fürsten Albrecht Ernst II. von Oettingen-Oettingen mit dem Deutschmeister Herzog Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg von 1694 (Q 6–8, 127);

Tauschvertrag zwischen Fürst Albrecht Ernst II. von Oettingen-Oettingen und dem Landkomtur Philipp Benedikt Forstmeister von Gelnhausen über die Dorfherrschaft zu Schmähingen von 1714 (Q 14);

Auszug aus Beschwerdeschrift von im Ries begüterten Reichsständen gegen bekl. Grafenhaus von 1654 (Q 39);

Paritorialurteil des Reichshofrats von 1727 auf eine Klage der Brüder Ludwig Joseph, Ferdinand Franz, Anton Heinrich, Gottfried und Johann Alexander von Welden gegen Fürst Albrecht Ernst II. von Oettingen-Oettingen (Q 42);

Urteilsbrief des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg von 1427 auf Klage Christian Erlingshausens zu Utzmemmingen gegen Graf Ludwig von Oettingen wegen des Burgstalls zu Unterschneidheim (hier: Schneitheim) (Q 43);

Schirm und Schutz, Erwerb von Reichslehen, Asylrecht sowie Herrenhausbau zu Reimlingen Privilegien und Privilegienbestätigungen der Könige und Kaiser Otto IV. von 1213, Friedrich II. von 1221 und Karl IV. von 1355, inseriert in eine Konfirmation König Wenzels von 1383, Ruprecht von 1403 sowie Karl V. von 1541 für den Deutschen Orden (Q 44, 45, 48, 51);

Urkunden über die Veräußerung des freieigenen Meierhofs zu Reimlingen durch Graf Ludwig von Spitzenberg an Adelheid von Reisenburg, Witwe des

Heinrich von Reisenburg, und deren Sohn Rudolf von Reisenburg 1275 und weiter an das Deutschordenshaus Ellingen 1283 (Q 46, 47);
 Auszug aus einem Kaufbrief Georg Vetz(er)s zu Nördlingen für die Kommende Ellingen von 1476 über Güter und Zinsen zu Nordhausen (Q 49);
 Kaufbrief der Eheleute Konrad und Katharina von Pfahlheim von 1363 für Heinrich von Rindsmaul, Komtur zu Oettingen, über eine Sölde und den Kirchensatz zu Unterschneidheim (hier: Schneidheim) (Q 50);
 Bestätigungs- und Schenkungsbrief der Grafen Ludwig d. Ä. und Ludwig d. J. von Oettingen für die Deutschordensbrüder von 1242 über schon bislang zur Spitalkapelle gehörige wie neu überlassene Güter (Q 52);
 Kaufbriefe Graf Friedrichs von Truhendingen für die Kommende Oettingen von 1278 über zehn Huben zu Pfäfflingen sowie je ein Lehen zu Pfäfflingen und Zimmern (heute: Klosterzimmern) von 1278 (Q 53, 54);
 Dienstreverse von Pfarrern, die vom Deutschen Orden in den Gemeinden Aufkirchen, Ebermergen (im Akt auch: Obermergen), Möttingen, Weidelbach, Dorfkemmathen und Frankenhofen eingesetzt wurden, von 1494–1748 sowie – zusätzlich die Kirche zu Berglein betreffende – Präsentations- und Resignationsschreiben von 1672–1750 (Q 55–63, 69–71, 74–81, 85, 89, 91, 92, 103);
 Auszüge aus Konferenzprotokollen zwischen beiden Parteien von 1652 und 1694 (Q 72, 73, 97);
 Reichshofratsmandat und -urteil von 1601 und 1603, kl. Supplik von 1630 um ein Exekutorialmandat sowie Reichshofratsreskript von 1631 wegen der Pfarrei Möttingen (Q 94, 95, 100, 101);
 Instruktion des Gebhard von Nenningen, Landkomtur der Ballei Franken, an seinen Kastner zu Nördlingen, Johann Christoph Capfer, von 1628 wegen Einsetzung eines Pfarrers zu Möttingen (Q 98);
 Kaufbrief Graf Ludwigs d. Ä. von Oettingen für Marquard Zollner von Rotenstein, Komtur zu Mergentheim, von 1364 über die Veste Kapfenburg, den Weiler Hülen (hier: Hilaw), das Dorf Waldhausen mit allen Pertinenzien, auch den Kirchensatz zu Ebermergen (Q 105);
 Zeugenaussagen von 1606 wegen einer Inventur im Pfarrhof zu Ebermergen (Q 107);
 Karte mit alten und neuen Zollstätten der Grafschaft Oettingen (vgl. Bestellnr. 1519, Q 42) (Q 125; entnommen und in KSIg eingereiht, dort nicht auffindbar);
 Bulle des Papstes Innozenz IV. von 1247 über die Exemtion des Deutschen Ordens von jeglicher bischöflichen Jurisdiktion (Q 128);
 weitere Beilagen zu Duplik (Q 131): Privilegien und Privilegienbestätigungen der Könige und Kaiser Sigismund von 1414 und 1434, Friedrich III. von 1463, Maximilian II. von 1570 mit inseriertem Freiheitsbrief König Sigismunds von 1419, Leopold I. von 1663 mit inserierter Konfirmation König Sigismunds von 1418 und Franz I. von 1748 für bekl. Grafenhaus (Lit. M–Q, Lit. T); Auszüge aus Fundationsbrief der Kartause Christgarten von 1384 sowie aus Resolution Kaiser Ferdinands I. von 1564 auf das Mandatsersuchen des Mathias de Monte, Priors zu Grünau, wegen Aufhebung der Kartause (Lit. R); Lehenbrief Kaiser Karls VI. von 1726 über die Grafschaft Oettingen mit angeschlüssener Privilegienbestätigung (Lit. S); Konzessionen Graf Ludwigs von Oettingen von 1259 und 1261, daß der Deutsche Orden in der Grafschaft Güter erwerben dürfe, in notarieller Abschrift von 1362 (Lit. U, V); Revers des Deutschmeisters Konrad von Feuchtwangen für Graf Ludwig von Oettingen wegen des Verzichts auf Gütererwerb innerhalb der Markung der Stadt Oettingen und wegen des neben dem Ordenshaus in die Stadtmauer gebrochenen Tores von 1293 (Lit. W); Auszüge aus Konferenzprotokoll und nachfolgendem Vergleich zwischen beiden Parteien von 1694 (Lit. X, PP); Reverse der Grafen Ludwig, Friedrich d. Ä., Friedrich d. J. und Ulrich von Oettingen, Brüder, von 1378 sowie Graf Friedrichs d. J. von Oettingen von 1383, von Deutschordensuntertanen keine Steuern zu fordern und allein die Malefizgerechtigkeit auszuüben (Lit. Y, Z); Vergleich zwischen Margaretha von Holzingen, Äbtissin zu Zimmern, und Hermann von Sachsenheim, Komtur

zu Oettingen, von 1435 wegen der Klosterleute zu Zipplingen (Lit. AA); Vertrag der Grafen Wolfgang und Joachim von Oettingen mit Wolfgang von Eisenhofen, Landkomtur der Ballei Franken und Komtur zu Ellingen, über die Jurisdiktion zu Möttingen und Reimlingen von 1516 (Lit. BB); Auszüge aus Zeugenaussagen von 1575 (Lit. CC); Auszüge aus Relationen zu etlichen Kameralprozessen zwischen beiden Parteien (Lit. DD); undat. Auszug aus der von den Grafen Ludwig Eberhard von Oettingen-Oettingen, Johann Albrecht und Ernst von Oettingen-Wallerstein erlassenen Landgerichtsordnung (Lit. EE); Auszug aus der von den Grafen Wilhelm von Oettingen-Wallerstein und Gottfried von Oettingen-Oettingen erlassenen Prozeßordnung von 1584 (Lit. FF); Aufstellung über von gräflich oettingischer Landvogtei wegen gegen kl. Untertanen ergriffene Maßnahmen von 1562–1615 (Lit. GG); Urteil der württembergischen Regierung im Austrägalprozeß zwischen beiden Parteien von 1600 (vgl. Bestellnr. 1515 und 1756) (Lit. HH); Vertrag Graf Wolfgangs von Oettingen mit dem Landkomtur Wolfgang von Eisenhofen von 1503 über eine Meßstiftung zur Bartholomäuskapelle in Schrattenhofen (Lit. II); Vertrag Graf Ludwigs d. Ä. von Oettingen mit dem Deutschmeister Dietrich von Cleen von 1526 wegen der hohen Obrigkeit nach dem Bauernkrieg (Lit. KK); Auszüge aus Steuerbüchern des fürstlich oettingen-oettingischen Oberamtes Hochhaus von 1730–1765 (Lit. KK2); Kassationsdekret des mitbekl. Konsistoriums von 1755 hinsichtlich des den Herrnhutern zugetanen Pfarrers zu Möttingen, Johann Wilhelm Döderlein (Lit. OO); Reskript Kaiser Ferdinands II. von 1637 an Graf Joachim Ernst von Oettingen-Oettingen auf Antrag des Grafen Martin Franz von Oettingen-Wallerstein wegen Zuziehung zu gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Grafenhauses (Lit. QQ); Auszüge aus einem Bericht von 1552 über die Aussöhnung der Grafen Ludwig d. Ä. und Ludwig d. J. von Oettingen mit Kaiser Karl V. nach ihrer Teilnahme am Schmalkaldischen Krieg (Lit. RR); Attest von Matthäus Welser und Hans Caspar Lerchenfelder als subdelegierten Kommissaren des Schwäbischen Kreises von 1649 über die Vollziehung des Westfälischen Friedens in der Grafschaft Oettingen (Lit. SS); Präsentationsschreiben wegen der Pfarrei Möttingen von 1740 und 1755 (YY, ZZ); Eidesformel, die ein neuer Pfarrer zu Schmähingen vor dem mitbekl. Konsistorium abzulegen hatte (Q 161)

8 15,5 cm

2395

- 1 Bestellnr. 1519
- 2 Herzog Karl Alexander von Lothringen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Gräfin Juliana Charlotta (auch: Carolina Juliana) von *Oettingen-Wallerstein*, geb. Gräfin von *Oettingen-Baldern*, Witwe, und Graf Joseph Anton von *Oettingen-Baldern* als Vormünder des Grafen Kraft (auch: Crato) Ernst Judas Thaddäus Notger von *Oettingen-Wallerstein*, Direktor und Räte der gräflich oettingen-oettingischen Regierung zu *Oettingen* sowie die Beamten des Oberamts Hochhaus (Insinuation an den Oberamtmann Johann Christoph Freiherrn von Schönermarck)
- 4a Lic. Ferdinand Wilhelm Brandt und (subst.) Lic. Johann Wilhelm Weylach (1764);
 Dr. Ferdinand Wilhelm von Brandt gen. Flender und (subst.) Dr. Franz Philipp Felix von Greß (1780);
 Lic. Johann Adolph von Brandt gen. Flender und (subst.) Dr. Franz Philipp Felix von Greß (1786);
 Lic. Franz Carl Brandt und (subst.) Dr. Franz Philipp Felix von Greß (1798);
 Lic. Franz Carl Brandt und (subst.) Dr. Caspar Tilmann Tils (1804)

- 4b Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Philipp Jakob Rasor (1767);
Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Lic. Johann Conrad Jakob Adami (1773);
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Lic. (Jakob) Abel (1794)
- 5a *mandatum de desistendo a praetensa cognitione in causa litigiosa pascui et finium communitatum Reimlingen et Schmaehingen nec ideo capiendi pignora aut exigendo cautionem, sed eandem utpote inique extortam cassando, non amplius turbando nec via facti sed iuris procedendo desuperque idonee cavendo et restituendo damna causata c. c.*
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit bei Grenz- und Weidestreitigkeiten zwischen Gemeinden;
Im Rahmen von Weidestreitigkeiten mit der Gemeinde Reimlingen pfändeten Untertanen des Oberamtes Hochhaus aus Schmähingen Mitte Sept. 1762 wegen angeblich durch das Vieh aus dem Nachbarort verursachten Schadens fünf Ochsen und stellten sie im Wirtshaus zu Hürnheim ein. Der Oberamtmann Heinrich Sigmund Freiherr von Woellwarth gab die Tiere erst heraus, nachdem ihre Besitzer eine *Cautio de iudicio sisti et iudicatum solvi* ausgestellt hatten. Kl. Beschwerden in Hochhaus und Oettingen blieben vergeblich.
Kl. Deutschmeister beansprucht mit Ausnahme der Malefizgerechtigkeit alle hohe und niedere Jurisdiktion über die Dörfer Schmähingen und Reimlingen und damit auch die Untergangsgerechtigkeit bei Grenz- und Weidestreitigkeiten zwischen beiden Gemeinden. Bekl. Partei beruft sich auf die landesherrliche und landvogteiliche Jurisdiktion, die sie sich Anfang März 1714 bei der tauschweisen Abtretung der Dorf- und Gemeindegerechtigkeit zu Schmähingen ausdrücklich vorbehalten habe: der Gegenseite stehe die Entscheidung über Grenzdifferenzen innerhalb Schmähinger Flur zu, nicht aber über Gemarkungs- und Weideauseinandersetzungen zwischen benachbarten Gemeinden.
Ein Paritorialurteil erging am 17. Okt. 1770.
- 6 1. RKG 1770–1806 (1770–1804)
- 7 Tauschvertrag von 1714 zwischen Fürst Albrecht Ernst II. von Oettingen-Oettingen und Philipp Benedikt Forstmeister von Gelnhausen, Landkomtur der Ballei Franken sowie Komtur zu Ellingen, Nürnberg und Würzburg, über die Dorfherrschaft und andere Rechte zu Schmähingen (Q 4);
Privileg Kaiser Karls V. für den Deutschen Orden von 1541 wegen des Baus eines Herrenhauses zu Reimlingen (Q 11);
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 22): Schmähingen betreffender Auszug aus der Jurisdiktionalienbeschreibung des gräflich oettingen-oettingischen Oberamts Hochhaus von 1672 (Lit. A₁); Vertrag der Grafen Wolfgang und Joachim von Oettingen mit Wolfgang von Eisenhofen, Landkomtur der Ballei Franken und Komtur zu Ellingen, über die Jurisdiktion zu Möttingen und Reimlingen von 1516 (Lit. A₂); Weidestreit der Gemeinden Ederheim und Herkheim betreffende Schreiben von Ernst Lorenz von Wourpère (im Akt: Worpere), Oberamtmann zu Hochhaus, an Pfleger und Meister des Spitals zu Nördlingen von 1678–1679 sowie zugehöriges Untergangsprotokoll von 1679 (Lit. B–E); Vergleich zwischen den Gemeinden Zoltingen, Unterringingen und Leiheim sowie Amerdingen wegen des Viehtriebs von 1679 (Lit. F); Weidestreitigkeiten der Gemeinden Forheim und Aufhausen betreffendes Protokoll des Forstamts Hohenaltheim von 1742 (Lit. G); Vertrag über Weiderechte zwischen den Gemeinden Oberringingen und Bollstatt von 1765 (Lit. H); Vergleich von 1767 zwischen den Gemeinden Amerdingen und Zoltingen über Mitweiderechte (Lit. I); Möttingen und Balgheim betreffendes Untergangsprotokoll des gräflich oettingen-oettingischen Oberamtes Harburg von 1672 (Lit. K); Landvogtei- und Oberamtsprotokolle der gräflich und fürstlich oettingen-oettingischen Oberämter Harburg, Hochhaus und Alerheim von 1665–1717 über Untergänge, Steinsetzungen und Vergleiche anlässlich von Grenz- und Weidestreitigkeiten der Gemeinden Möttingen, Balgheim,

Appetshofen, Kesselostheim, Wörnitzstein, Huttenbach, Dittelspoint, Schmähingen und Reimlingen (Lit. L–T);

Beilagen zu Replik (Q 25): Privilegien der Grafen Ludwig d. Ä. und Ludwig d. J. von Oettingen für den Deutschen Orden von 1240 wegen der Annahme von Almosen für das Spital sowie von 1241 wegen des Gütererwerbs in der Grafschaft (Nr. 14, 15); Bestätigungs- und Schenkungsbrief derselben Grafen für die Deutschordensbrüder von 1242 über schon bislang zur Spitalkapelle gehörige wie neu überlassene Güter (N. 16); Auszüge aus Vergleich des Fürsten Albrecht Ernst II. von Oettingen-Oettingen mit dem Deutschmeister Herzog Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg von 1694 (Nr. 18, 25); Auszug aus einem Weidevertrag zwischen den Gemeinden Möttingen und Balgheim von 1538 (Nr. 252);

Beilagen zu Duplik (Q 28): Konzession Graf Ludwigs von Oettingen von 1259, wonach der Deutsche Orden in der Grafschaft Güter erwerben dürfe (Lit. X); Kaufbrief Fürst Albrecht Ernsts II. von Oettingen-Oettingen für Franz Anton Stotz, kl. Kastner zu Nördlingen, von 1714 über den Mühlauhof (Lit. Z₁); Reimlingen betreffender Auszug aus der Jurisdiktionenbeschreibung des gräflich oettingen-oettingischen Oberamts Hochhaus von 1572 (Lit. Z₂); Konsensbrief Graf Ludwigs d. J. von Oettingen von 1273 hinsichtlich des Verkaufs eines Guts zu Reimlingen an die Johanniterkommende Kleinerdlingen (hier: Erdlingen) (Lit. Aa); Auszug aus Vertrag zwischen beiden Parteien von 1567 (Lit. Bb); Aufstellung aus Protokollen und Rechnungen über die Ausübung landvogteilicher Zuständigkeiten über kl. Güter und Untertanen in den Jahren 1628–1748 (Lit. Cc–Dd); Urteil von 1583 im Steuerstreit (vgl. Bestellnr. 12756) (Lit. Ee); Landgerichtsurteil von 1430 im Streit zwischen Hermann von Sachsenheim, Komtur zu Oettingen, und Äbtissin Elisabeth II. von Zimmern wegen der Untergänger zu Pfäfflingen (Lit. Ff); Korrespondenz der Brüder Walter und Rudolf von Hürnheim mit Graf Ludwig von Oettingen von 1564 wegen des Viehtriebs bei Hürnheim (Lit. Gg, Hh); Protokoll der Inaugenscheinnahme eines Gehölzes bei Aufhausen von 1770 (Lit. Nn); Bescheid des Oberamts Alerheim von 1701 im Weidestreit der Gemeinden Grosselfingen und Reimlingen (Lit. Oo); Auszug aus einem Vertrag der Grafschaft Oettingen mit dem Kloster Kaisheim von 1570 wegen der Klosterleute in der Grafschaft (Lit. Pp); Auszug aus Alerheimer Oberamtsprotokoll von 1721 über eine Steinhebung zu Balgheim (Lit. Qq); Paritorialurteil des Reichshofrats von 1727 auf eine Klage der Brüder Ludwig Joseph, Ferdinand Franz, Anton Heinrich, Gottfried und Johann Alexander von Welden gegen Fürst Albrecht Ernst II. von Oettingen-Oettingen (Q 33);

Auszug aus Beschwerdeschrift von im Ries begüterten Reichsständen gegen bekl. Grafenhaus von 1654 (Q 34);

Urteilsbrief des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg von 1427 auf Klage Christian Erlingshausens zu Utzmemmingen gegen Graf Ludwig von Oettingen wegen des Burgstalls zu Unterschneidheim (hier: Schneidheim) (Q 37);

Asylrecht, Steuerfreiheit und Exemption betreffende Privilegienbestätigung König Ruprechts von 1403 für den Deutschen Orden (Q 38);

Urkunden über den Verkauf des freieigenen Meierhofs zu Reimlingen durch Graf Ludwig von Spitzenberg an Adelheid und Rudolf von Reisenburg, Witwe und Sohn des Heinrich von Reisenburg, 1275 und weiter an das Deutschordenshaus Ellingen 1283 (auch: Q 10) (Q 40, 41);

gedruckte "Carte über Alte und Neue Zollstätte des GesamtHauses Oettingen" (Q 42);

Reichshofratsconclusum von 1772 im Jagdrechtsstreit der Grafschaft Oettingen-Wallerstein mit der Reichsstadt Nördlingen (Q 46);

Kaufbrief Graf Wilhelms von Oettingen von 1454 für Amelia von Mittelburg, geb. von Schellenberg, und ihre Söhne Ulrich und Erkinger von Mittelburg über Lierheim (Q 48);

Revers Graf Friedrichs d. J. von Oettingen von 1383, die Untertanen des Deutschen Ordens nicht zu besteuern (Q 50);

Beilagen zu Quadruplik (Q 56): Urteil von 1767 im Prozeß zwischen beiden Parteien um das Trauerläuten (vgl. Bestellnr. 1517) (Lit. Rr); Urteil der württembergischen Regierung zu Stuttgart von 1600 im Austrägalprozeß zwischen beiden Parteien (vgl. Bestellnr. 1515 und 1756) (Lit. Tt); undat. lateinische Beschreibung der Grenzen der Grafschaft Oettingen (Lit. Uu); Urteilsbriefe des Landgerichts der Grafschaft Oettingen von 1294 im Weidestreit der Gemeinde Möttingen mit den Gemeinden Balgheim, Hohenaltheim (hier: Altheim), Merzingen und Ziswingen sowie dem Hof zu Lampartshofen sowie von 1337 im Streit der Gemeinde Reimlingen mit dem Klosters Zimmern um eine Wiesmahl (Lit. Xx, Yy); Auszüge aus Privilegien der Könige und Kaiser Heinrich VII. von 1310, Ludwig IV. von 1322, Karl IV. von 1355 und Sigismund von 1434 für bekl. Grafenhaus (Lit. Zz); Revers Graf Ludwigs von Oettingen von 1313, die Untertanen des Deutschen Ordens nicht zu besteuern (Lit. Aaa); Mandat König Maximilians I. von 1502 wegen Besetzung des Landgerichts (Lit. Bbb); Auszug aus dem Anschlag über das Gut Niederhaus samt den zugehörigen Gütern zu Schmähingen von 1709 (Lit. Ddd₁); Auszüge aus älteren kamerale Relationen und Voten (Lit. Ddd₂); Auszug aus Landgerichtsprotokollen im Weidestreit der Gemeinden Wechingen und Pfäfflingen von 1578–1582 (Lit. Eee)

8 11,5 cm

2396

- 1 T 551 Bestellnr. 12814
- 2 Herzog Karl Alexander von Lothringen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Gräfin Juliana Charlotta (auch: Carolina Juliana) von *Oettingen-Wallerstein*, geb. Gräfin von *Oettingen-Baldern*, Witwe, und Graf Joseph Anton von *Oettingen-Baldern* als Vormünder des Grafen Kraft (auch: Crato) Ernst Judas Thaddäus Notger von *Oettingen-Wallerstein*, Direktor und Räte der gräflich oettingen-oettingischen Regierung zu *Oettingen* sowie die Beamten der Oberämter *Harburg* und *Hochhaus* (Insinuation an die Oberamtänner Johann Wilhelm Freiherrn Schott von *Schottenstein* und Johann Christoph Freiherrn von *Schönermarck*)
- 4a Lic. Ferdinand Wilhelm (von) Brandt und (subst.) Johann Wilhelm Weylach (1764);
 Lic. Ferdinand Wilhelm von Brandt gen. Flender und (subst.) Dr. Franz Philipp Felix von Greß (1780);
 Lic. Johann Adolph von Brandt gen. Flender und (subst.) Dr. Franz Philipp Felix von Greß (1786);
 Lic. Franz Carl Brandt und (subst.) Dr. Franz Philipp Felix von Greß (1798);
 Lic. Franz Carl Brandt und (subst.) Dr. Caspar Tilmann Tils (1804)
- 4b Dr. Christian Jakob von Zwielerlein und (subst.) Dr. Philipp Jakob Rasor (1767);
 Dr. Christian Jakob von Zwielerlein und (subst.) Lic. Johann Conrad Jakob Adami (1773);
 Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Lic. (Jakob) Abel (1794)
- 5a mandatum de sibi non arrogando iura superioritatis insolita in Ordinem Teutonicum ut constat eisque subditos speciatim in districtu Schmaehingen et Reimlingen atque eos non amplius turbando in possessione vel quasi iuris excidendi et avehendi arbores in fundis et districtibus communitatum Reimlingen et Schmaehingen, multo minus adversus innocentes subditos carcere et mulctarum exactionibus procedendo, sed ob illatas per incarcerationem iniurias subdito Ordinis Teutonici Schiele satisfaciendo et cauponi in Schmaehingen, Laurentio Mang, extortas pecunias restituendo uti et omnia causata damna cum expensis restituendo c. c.

- 5b Anmaßung von Obrigkeits- und Jurisdiktionsrechten;
 Kl. Deutschmeister beschuldigt die gräflich oettingen-oettingischen Beamten zu Harburg und Hochhaus, mehrfach unzulässig über wilde Obstbäume wie über vom Wind umgerissenes Holz auf Reimlinger und Schmähinger Dorfmarkung und selbst auf den eigentümlichen Feldern seiner dortigen Untertanen verfügt zu haben:
- Mitte Aug. 1744 hätten sie wilde Obstbäume auf Schmähinger Gemarkung verkauft;
 - Mitte Nov. 1749, nachdem ihnen der Deutschordenskastner zu Nördlingen, Anton Maximilian Stotz, mit der Wegschaffung eines auf Reimlinger Markung umgerissenen Birnbaums zugekommen sei, hätten sie den am Pfarrhaus zu Möttingen arbeitenden kl. Untertan und Zimmermann Leonhard Oexler aus Reimlingen festnehmen wollen; dieser habe sich in Sicherheit bringen können, sein Geselle Antonius Schiele sei jedoch sechs Wochen in Harburg gefangengehalten worden;
 - Ende Jan. 1756 hätten sie einen auf Reimlinger Flur umgewehten Baum fortschaffen lassen;
 - Ende Febr. 1762 hätten sie auf Schmähinger Markung einen Baum fällen lassen, den dann der dortige Wirt Lorenz Mang auf Geheiß des kl. Kastners Franz Anton Gerstner weggeführt habe; dem Wirt sei deshalb Mitte Sept. 1762 ein Pferd abgepfändet worden, das er gegen Zahlung von 18 fl habe auslösen müssen; Johannes Kuch, der beim Wegbringen des Baums geholfen habe, sei Ende Sept. 1762 in Hochhaus in Personalarrest genommen worden.
- Kl. Deutschmeister beansprucht die Landeshoheit, die Vogteilichkeit und die Gemeindeherrschaft über beide Dörfer für sich. Bekl. Vormundschaft gründet die Verfügungsgewalt über Bäume, die außerhalb der Dorfetter auf Feldern und an Straßen stehen, auf ihre Territorialhoheit sowie ihre landgerichtliche und landvogteiliche Jurisdiktion, deren Existenz wiederum durch kl. Partei bestritten wird.
- Paritorialurteile ergehen am 17. Okt. 1770 und 9. Febr. 1771.
- 6 1. RKG 1770–1806 (1770–1804)
- 7 Zeugenaussagen von 1750 vor Notar (Q 22);
 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 27): Urteilsbrief des Landrichters Konrad von Hürnheim von 1333 über Jagd und Weinschank in der Grafschaft Oettingen, bestätigt durch den Landrichter Degenhard von Gundelfingen 1381 (Nr. 1) sowie den königlichen Hofrichter Herzog Premislaw I. von Schlesien-Teschen 1383 (Nr. 2^a); Vertrag der Grafen Wolfgang und Joachim von Oettingen mit Wolfgang von Eisenhofen, Landkomtur der Ballei Franken und Komtur zu Ellingen, über die Jurisdiktion zu Möttingen und Reimlingen von 1516 (Nr. 2^b); Landvogteistrafen betreffende Auszüge aus Rechnungen der Oberämter Harburg und Hochhaus von 1726–1769 (Nr. 3, 4); Aufstellungen des Oberamtes Hochhaus über den Ertrag des Landvogteiholzes in den Jahren 1736–1769 (Nr. 5, 12); undat. Auszug aus einer oettingischen Forstordnung (Nr. 6); Auszug aus Landvogteivertrag von 1621 (Nr. 7); Aufstellung über die Ausübung der landvogteilichen Jurisdiktion über kl. Untertanen in den Jahren 1570–1583 aus landgerichtlichen und landvogteilichen Judizialprotokollen und Strafregistern (Nr. 8); Zeugenaussagen von 1770 vor den oettingischen Oberämtern Harburg, Alerheim und Hochhaus (Nr. 9–11);
 Beilagen zu Replik (Q 30): Privileg König Wenzels über das Landgericht der Grafschaft Oettingen von 1399 (Lit. W); Auszug aus Kaufbrief des Hans Walter von Hürnheim für Bürgermeister und Rat zu Nördlingen von 1541 über Lierheim (Lit. X); Auszüge aus Urteilen in Kompromißsache des Konrad Freiherrn von Boineburg gegen bekl. Grafenhaus von 1591 und 1593 (hier fälschlich: 1595) (vgl. Bestellnr. 1486/1 und 1486/2) (Lit. Y, Z₁, Z₂); Aufstellung über kl. Ausgaben für Schule, Konvent und Spital in den Jahren 1565–1627, als bekl. Grafenhaus die Ordenskirche zu Oettingen in seiner Gewalt hatte (Lit. Cc₂); Reichshofratsmandat von 1725 an bekl. Grafen- und Fürstenhaus, keine neuen Zollstätten zu errichten (Lit. Dd₂); Auszüge aus

Mandaten, Ladungen und anderen Schriftstücken aus Prozessen der Reichsstadt Nördlingen gegen bekl. Grafenhaus 1513–1702 (vgl. Bestellnr. 1183, 1784, 1790, 1793, 9180, 9192, 9210, 9210/1 und 9215) (Lit. Ff₁–Ff₃, Aaa–Ccc, Ddd₁, Fff, Ggg, Cccc₃) sowie Aufstellungen über Kameralprozesse dieser beiden Parteien gegeneinander (Lit. Ddd₂–Ddd₉); Auszüge aus Verträgen über die Veräußerung des freieigenen Meierhofs zu Reimlingen durch Graf Ludwig von Spitzenberg an Adelheid von Reisenburg, Witwe des Heinrich von Reisenburg, und deren Sohn Rudolf von Reisenburg 1275 und weiter an das Deutschordenshaus Ellingen 1283 (Lit. Ii, Kk); Auszüge aus Privilegien Kaiser Ottos IV. von 1213 sowie König bzw. Kaiser Friedrichs II. von 1214 und 1223 und für den Deutschen Orden (Lit. Ll, Mm₁, Mm₂); Bestätigungs- und Schenkungsbrief der Grafen Ludwig d. Ä. und Ludwig d. J. von Oettingen für die Deutschordensbrüder von 1242 über schon bislang zur Spitalkapelle gehörige wie neu überlassene Güter (Lit. Nn); Kaufbrief Graf Friedrichs von Truhendingen für die Kommende Oettingen von 1278 über zehn Huben zu Pfäfflingen (Lit. Oo); Kaufbrief der Eheleute Konrad und Katharina von Pfahlheim von 1363 für Heinrich von Rindsmal, Komtur zu Oettingen, über eine Sölde und den Kirchensatz zu Unterschneidheim (hier: Schneidheim) (Lit. Pp); Auszug aus einem Kaufbrief Georg Vetz(er)s zu Nördlingen für die Kommende Ellingen von 1476 über Güter und Zinsen zu Nordhausen (Lit. Qq); Auszüge aus Kauf- und Tauschverträgen zwischen Fürst Albrecht Ernst II. von Oettingen-Oettingen und der Deutschordensballei Franken über das Gut Hürnheim gen. Niederhaus von 1709, über die Dorfherrschaft zu Schmähingen von 1714 sowie über Güter und Untertanen zu Pfäfflingen von 1717 (Lit. Rr, Ss, Tt₁); Kaufbrief Graf Ludwigs d. Ä. von Oettingen für Marquard Zollner von Rottenstein, Komtur zu Mergentheim, von 1364 über die Veste Kapfenburg mit Zugehörungen (Lit. Tt₂); Mandate von 1575–1600 auf Klagen des Deutschen Ordens gegen das bekl. Grafenhaus (vgl. Bestellnr. 12780, 12784 und 12803) (Lit. Uu–Zz); Auszüge aus Vertrag des Fürsten Albrecht Ernst II. von Oettingen-Oettingen mit dem Deutschmeister Herzog Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg von 1694 (Lit. Eee); Auszug aus Reichshofratsurteil von 1772 im Jagdstreit der Grafschaft Oettingen-Wallerstein mit der Reichsstadt Nördlingen (Lit. Hhh); gedruckte "Carte über Alte und Neue Zollstätte des GesamtHauses Oettingen" (Lit. Bbbb); Reichshofratsmandat von 1771 auf Klage des Klosters Kaisheim gegen bekl. Vormundschaft (Lit. Cccc₁); Schreiben des Johann Eustachius von Westernach, Statthalters zu Mergentheim und Komturs zu Kapfenburg, an Volpert von Schwalbach, Landkomtur der Ballei Franken, von 1592 (Lit. Dddd); Aufstellungen über Prozesse zwischen beiden Parteien (Lit. Eeee₁, Eeee₂); Beilagen zu Duplik (Q 36): Privilegienkonfirmation Kaiser Friedrichs III. von 1463 für bekl. Grafenhaus (Nr. 18); Lehenbrief Kaiser Karls VI. von 1726 für bekl. Grafenhaus (Nr. 19); Reverse Graf Ludwigs von Oettingen von 1313, der Grafen Ludwig, Friedrich d. Ä., Friedrich d. J. und Ulrich von Oettingen, Brüder, von 1378 sowie Graf Friedrichs d. J. von 1383, von Deutschordensuntertanen keine Steuern und Dienste zu fordern und allein die Malefizgerechtigkeit auszuüben (Nr. 21^a, 21^b, 22); Auszug aus Urteil der württembergischen Regierung im Austrägalprozeß zwischen beiden Parteien von 1600 (vgl. Bestellnr. 1515 und 1756) (Nr. 23); Urkunde des Konrad von Hürnheim von 1314 über die Schenkung des Patronatsrechts zu Maihingen durch seinen gleichnamigen Vater an das Kloster Zimmern (Nr. 24); Privilegienbestätigung König Sigismunds von 1419 über Landgericht, Wildbann und Geleitrecht der Grafschaft Oettingen in kameraler Abschrift von 1655 (Nr. 25); Freiheitsbrief der Grafen Ludwig d. Ä. und Ludwig d. J. von Oettingen für den Deutschen Orden von 1241 wegen des Gütererwerbs in der Grafschaft (Nr. 26); Landgerichtsbrief von 1367 im Streit der Gemeinde Reimlingen mit dem Kloster Zimmern um eine Wiesmahd (Nr. 27); Auszug aus Adrian Gylmanns "Symphoremata" (Nr. 28); Pfandverschreibungen König Konrads IV. für Graf Ludwig d. Ä. von Oettingen von 1250 über die Stadt Nördlingen sowie König Rudolfs I. für Graf Ludwig von Oettingen von 1281

über einen Teil der Nördlinger Stadtsteuer (Nr. 29, 31); Konsensbrief Graf Ludwigs von Oettingen von 1280 wegen des Verkaufs von Lehengütern zu Holheim an die Johanniterkommende Kleinerdingen (hier: Erlingen) (Nr. 30); Kaufbrief der Grafen Ludwig d. J. und Konrad d. J. von Oettingen für die Äbtissin Elisabeth I. von Zimmern von 1274 über Altenbürg (hier: castrum dictum urbs antiqua), den Bauhof und zwei Fischteiche zu Holheim sowie den Hof zu Schefawe (Nr. 32); Auszug aus dem Vertrag zwischen beiden Parteien von 1694 (Nr. 33); Auszug aus landvogteilichen Strafregistern und Rechnungen von 1532–1573 (Nr. 35)

Daneben enthalten insbesondere die Beilagenhefte zu Replik und Duplik kürzere Auszüge aus in Rechtsstreitigkeiten zwischen beiden Parteien vorgelegten Prozeßschriften.

8 13,5 cm

2397

- 1 T 550 Bestellnr. 12813
- 2 Regierung des *Deutschen Ordens* zu Mergentheim (Prozeßvollmacht von Herzog Karl Alexander von Lothringen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des Deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen)
- 3 Direktoren und Räte der Regierung der Grafschaft *Oettingen-* Oettingen zu Oettingen (spätere Prozeßvollmacht von Graf Kraft Ernst von Oettingen-Wallerstein), die Beamten des gräflich oettingen-oettingischen Oberamtes Alerheim (Insinuation an den Oberamtman Heinrich Friedrich von Ende) sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nördlingen
- 4a Lic. (Damian) Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Heinrich Joseph Brack (1766); Lic. (Damian) Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Hermann Joseph Valentin Schick (1781);
Dr. Caspar Tilmann Tils und (subst.) Lic. Johann Adolph Georg von Brandt gen. Flender (1787);
Dr. Caspar Tilmann Tils und (subst.) Dr. Johann Gottlieb Fürstenau (1801)
- 4b Dr. Johann Jakob Wick und (subst.) Dr. Angelus Conrad Daniel Sipmann (1766);
Dr. C(hristian) J(akob) von Zwierlein (1770);
Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Lic. Johann Conrad Jakob Adami (1773);
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Lic. (Jakob) Abel (1794)
- 5a *mandatum de non turbando Ordinem Teutonicum in possessione vel quasi iurisdictionis in pago et districtu Lierheim nec violando eiusdem territorium neque captivando vel pignorando subditos Ordinis, sed restituendo vi ablata s. c., de restituendo omne damnum causatum, satisfaciendo super illatis iniuriis et violatione territorii c. c. ut et citatio ad assistendum liti et eventualiter praestandam evictionem*
- 5b Auseinandersetzung um die Untersuchung und Ahndung eines zu Lierheim eingetretenen Schadenfalls;
Nachdem die kl. Hintersassen Johann Georg Eisen und Johann Georg Theiß aus Appetshofen eine aus dem Dorf Lierheim führende Feld-, Trieb- und Fahrücke mit einem Gatter verschlossen hatten, wurden dort Mitte Sept. 1768 zwölf Stück Rindvieh erdrückt. Mitbekl. Oberamtman verlangte auf eine Inaugenscheinnahme hin vergeblich die Überstellung der beiden kl. Untertanen. Anfang Jan. 1769 veranlaßte er ihre Festnahme. Ende Apr. 1769 ließ er einen nach Alerheim steuerbaren eigentümlichen Acker Eisens öffentlich feilbieten. Vom Erlös von 260 fl wurden Schäden, Sporteln und andere

Unkosten beglichen.

Kl. Deutschmeister gibt an, das freiadelige Rittergut Lierheim samt zugehörigen Gütern in Appetshofen und andernorts mit aller hohen und niederen Obrigkeit Mitte Jan. 1740 von der Reichsstadt Nördlingen käuflich erworben zu haben, der durch ein Kameralurteil von Mitte Apr. 1702 alle Territorial-, Malefiz- und sonstige Obrigkeit darüber rechtskräftig zuerkannt worden sei (vgl. Bestellnr. 9192): bekl. Regierung dürfe die kl. Jurisdiktion dort nicht weiter beeinträchtigen; mitbekl. Reichsstadt solle zur kl. Unterstützung im Rechtsstreit vorgeladen, gegebenenfalls zur Eviktionsleistung angehalten werden. Bürgermeister und Rat zu Nördlingen halten sich angesichts des rechtskräftigen Endurteils nicht für verpflichtet, den Deutschen Orden gerichtlich zu vertreten. Bekl. Partei bezeichnet die dem fraglichen Kameralurteil zugrunde liegenden Vorgänge als dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar und beansprucht mit der Territorialhoheit und landvogteilichen Jurisdiktion über das inmitten der Grafschaft Oettingen als eines *Territorium clausum* gelegene Schloß und Dorf Lierheim alle hohe Obrigkeit sowie die Zuständigkeit bei vogteilichen und bürgerlichen Frevelfällen auf der Gasse und der Gemeinde zu Dorf und Feld: über die beiden Frevler sei lediglich eine maßvolle Geldstrafe von 15 fl verhängt worden; obwohl eine Versteigerung einen höheren Erlös erbracht hätte, habe Eisen seinen Acker an den Juden Marx Löb aus Harburg veräußert und zugleich den Rückkauf um ratenweise zu zahlende 370 fl vereinbart.

Am 24. Okt. 1770 ergeht ein Paritorialurteil.

6 1. RKG 1770–1805

7 Auszug aus dem Kaufvertrag zwischen Bürgermeistern und Rat zu Nördlingen sowie Carl Heinrich Freiherrn von Hornstein, Landkomtur der Ballei Franken sowie Komtur zu Ellingen und Würzburg, von 1740 über das adelige Gut Lierheim (Q 4);

Urteil im Prozeß der Reichsstadt Nördlingen gegen Graf Albrecht Ernst I. von Oettingen-Oettingen von 1702 mit Kautionschein des Fürsten Albrecht Ernst II. von Oettingen-Oettingen von 1703 (vgl. Bestellnr. 9192) (Q 5, 6);

Zeugenaussagen von 1769 und 1770 vor Notar (Q 7, 19);

Beilagen zu oettingischer Exzeptionsschrift (Q 25): Appetshofen betreffender Auszug aus dem Salbuch des Oberamtes Alerheim von 1574 (Lit. C); Dekret Graf Gottfrieds von Oettingen-Oettingen von 1582 über die Wiederaufnahme Hans Neuferts aus Lierheim in die Landeshuld (Lit. D); Aufstellungen über durch das Oberamt Alerheim untersuchte Fraisch- und Straffälle zu Lierheim und Appetshofen in den Jahren 1658–1766 (Lit. E, F); Zusammenstellung über durch das Oberamt Alerheim verhandelte Untergangs- und Weideauseinandersetzungen im Lierheimer Gebiet in den Jahren 1671–1746 (Lit. K); Zeugenaussagen von 1770 vor dem Oberamt Alerheim (Lit. M); Kaufvertrag Johann Georg Eisens mit dem Juden Marx Löb zu Harburg von 1769 über einen Acker (Lit. N); Aufstellung über durch die beiden kl. Untertanen zu begleichenden Strafen, Schäden und Unkosten (Lit. O);

Aufstellung über jurisdiktionselle Handlungen des nördlingischen Pflagamts Lierheim zu Appetshofen und Lierheim in den Jahren 1560–1731 (Q 33);

Beilagen zu Duplik (Q 58): Privilegienbestätigung König Sigismunds von 1419 über Landgericht, Wildbann und Geleitrecht der Grafschaft Oettingen (Lit. T);

Urteil von 1618 aus Prozeß der Reichsstadt Nördlingen gegen bekl. Grafenhaus (vgl. Bestellnr. 9169) (Lit. U); Schreiben der Grafen Karl Wolfgang, Ludwig d. Ä. und Martin von Oettingen von 1541 nach Nördlingen anlässlich des Erwerbs des Schlosses Lierheim (Lit. V); Auszüge aus Alerheimer Amtsprotokollen von 1707–1740 über die Verpflichtung der Vierer zu Appetshofen, aus Appetshofener Bürgermeisterrechnungen von 1644–1664, aus der Appetshofener Ehaft- oder Gemeindeordnung von 1654, aus Steuerbuch des Oberamtes Alerheim von 1714 sowie aus Amtsgeldrechnungen des Oberamtes Alerheim von 1671–1681 (Unterbeil. zu Lit. Aa₂); Auszug aus der Beschreibung des Oberamtes Alerheim von 1671 (Lit. Bb); Auszug aus

Ingolstädter Kompromiß zwischen der Grafschaft Oettingen und der Reichsstadt Nördlingen von 1573 (Lit. Cc); Auszug aus dem Vertrag zwischen den Grafen Wolfgang und Joachim von Oettingen sowie Wolfgang von Eisenhofen, Landkomtur der Ballei Franken und Komtur zu Ellingen, über die Jurisdiktion zu Möttingen und Reimlingen von 1516 (Lit. Dd); Urteil in Kompromißsache des Konrad Freiherrn von Boineburg gegen bekl. Grafenhaus von 1591 (vgl. Bestellnr. 1486/1) (Lit. Ee);

Lehenbrief Kaiser Karls VI. für Herzog Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, Kurfürsten zu Trier, als Hochmeisteramtsadministrator von 1717 (Q 63);

Schutz und Schirm, Erwerb von Reichslehen, Asylrecht, Steuerfreiheit und Exemption betreffende Privilegien und Privilegienbestätigungen der Könige und Kaiser Otto IV. von 1213, Friedrich II. von 1214, Ruprecht von 1403 und Karl V. von 1541 für den Deutschen Orden (Q 64, 65, 68, 69);

Urteil von 1616 aus Prozeß der Reichsstadt Nördlingen gegen bekl. Grafenhaus (vgl. Bestellnr. 9145) (Q 66);

Beilagen zu Quadruplik (Q 75): Mandat Kaiser Karls V. von 1545 gegen die Grafen Karl Wolfgang, Ludwig d. Ä. und Martin von Oettingen auf Klage der Reichsstadt Nördlingen wegen der hohen Obrigkeit zu Lierheim (Lit. Cc); undat. Auszüge aus Zeugenaussagen hinsichtlich des Ungelds zu Appetshofen (Lit. Ee); Auszüge aus Zeugenaussagen von 1539 im Rahmen eines Prozesses um das Ungeld zu Appetshofen vor dem Gericht des Neunjährigen Bundes (Lit. Ff, Gg); undat. Darstellung der Besitz- und Rechtsverhältnisse zu Lierheim (Lit. HH) samt Landgerichtsbrief von 1320 über die Klage der Äbte Johann I. von Kaisheim, Ulrich I. zu Heilig Kreuz in Donauwörth und Friedrich von Mönchsdeggingen (hier: Deckingen), des Komturs Herbort im Deutschen Haus zu Donauwörth, der Äbtissin Jutta von Zimmern, der Bürgerschaft zu Donauwörth und des Spitalpflegers zu Nördlingen gegen Konrad und Heinrich von Lierheim wegen einer Wiesmahd (Nr. 1), Kaufbrief Graf Wilhelms von Oettingen von 1454 für Amelia von Schellenberg, Witwe des Erkinger von Mittelburg, und ihre Söhne Ulrich und Erkinger von Mittelburg über Lierheim (Nr. 2) und Kaufbrief des Hans Walter von Hürnheim von 1541 für Bürgermeister und Rat zu Nördlingen über Lierheim (Nr. 3; Auszüge: Q 30–32, 52); Weistum des Landrichters Konrad von Hürnheim von 1333 zu Jagd und Weinschank in der Grafschaft Oettingen, bestätigt durch den Landrichter Degenhard von Gundelfingen 1381 sowie den königlichen Hofrichter Herzog Premislaw I. von Schlesien-Teschen 1383 (Lit. Ii);

Beilagen zu Quintuplik (Q 90): Reichshofratsconclusa von 1775 und 1779 im Wegegeldstreit zwischen beiden Parteien (Nr. 45, 46); Kommissionsreskript Kaiser Josephs II. an die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises von 1782 im Zollstreit zwischen beiden Parteien (Nr. 49)

8 12 cm

2398

- 1 Bestellnr. 1553
- 2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Hans Georg von *Pappenheim*, Reichserbmarschall, sowie Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Treuchtlingen
- 4a Dr. Johann Portius und Dr. Laurenz Wilthelm (1555);
Dr. Laurenz Wilthelm (1566)
- 4b Lic. Martin Reichardt (1561)
- 5a primum mandatum (der Pfändung)

- 5b Auseinandersetzung um Besitz- und Holzungsrechte im Gehölz "Eichelberg" (in pappenheimischen Prozeßschriften; Ahelberg; heute: Nagelberg); Kl. Deutschmeister beansprucht für seine Untertanen und die übrigen Einwohner Grabens Holzungsrechte im zugehörigen Gemeindeholz sowie für seine Lehenleute Michael Plattner, Katharina Albrecht und Martin Weber Nutzungsrechte in den oberhalb davon angrenzenden, der Kommende Ellingen eigentümlichen Lehenhölzern am "Eichelberg": Anfang März 1561 hätten Reisige und Bauern aus Treuchtlingen einen in der "Gemein" und vier von sechs in den Lehenhölzern gefälltten Bäumen weggeschafft und Plattners Knecht Kaspar Heil gefangengenommen. Bekl. Partei behauptet, alle sieben Bäume seien im zur "Gemein" hin vermarkten Gehölz "Eichelberg" geschlagen worden, das der Familie Pappenheim und der Marktgemeinde Treuchtlingen allein eigentümlich zustehe. Kl. Deutschmeister gesteht der Gegenseite lediglich einen kleinen Teil vom "Eichelberg" zu: die versteinten Lehenhölzer seiner Untertanen reichten bis zum Weinbergshof und an die Gemarkung Schambachs.
Ein Paritorialurteil ergeht am 5. Mai 1570.
- 6 1. RKG 1561–1574
- 8 2,5 cm

2399

- 1 Bestellnr. 1554
- 2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Friedrich von Lentersheim zu Neuenmuhr sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Weißenburg als Gemeindeherrschaften des Dorfes Graben
- 3 Hans Georg von *Pappenheim*, Reichserbmarschall, sowie die Gemeinde zu Treuchtlingen
- 4a Dr. Johann Portius und Dr. Laurenz Wilthelm (1555);
Dr. Laurenz Wilthelm (1566)
- 4b Lic. Martin Reichardt (1562)
- 5a secundum mandatum et citatio, 124 abgepfändete und hinweggeführte Bäume belangend
- 5b Holzungs- und Weidestreitigkeit;
Mitte Apr. 1561 ließ Hans Georg von Pappenheim von Bauern aus Treuchtlingen 124 Bäume wegführen, die seitens der Gemeinde Graben im zugehörigen Gehölz "Gemein" gefällt worden waren. Als die Gemeinde Anfang Mai 1562 ihr Vieh dorthin trieb, wurde der Gemeindegirte mit zwei Kühen gefangen nach Treuchtlingen gebracht, wo er sich verpflichten mußte, fortan dort nicht mehr zu hüten. Schließlich pfändete bekl. Partei vierzig Gänse, die durch Geldzahlung ausgelöst werden mußten.
Kl. Gemeindeherrschaften sehen die Holzungs- und Weiderechte ihrer Untertanen zu Graben im fraglichen Gehölz unterhalb vom "Eichelberg" unzulässig verletzt.
- 6 1. RKG 1562–1568

2400

- 1 Bestellnr. 1555

- 2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Friedrich von Lentersheim zu Neuenmuhre sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Weißenburg als Gemeindeherrschaften des Dorfes Graben
- 3 Hans Georg von *Pappenheim*, Reichserbmarschall, sowie die Gemeinde zu Treuchtlingen
- 4a (Dr. Laurenz) Wilhelm (1562)
- 4b (Lic. Martin) Reichardt (1562)
- 5a tertium mandatum et citatio, etliche abgepfändete Bäume, zwei Kühe und Hirtenhut beliegend
- 5b Holzungs- und Weidestreitigkeit;
Kl. Gemeindeherrschaften erlangen aufgrund derselben Vorfälle, die bereits dem zweiten Mandat von Mitte Juni 1562 (vgl. Bestellnr. 1554) zugrunde lagen, ein drittes Mandat: allein die Einbehaltung des Hirtenhuts wird zusätzlich erwähnt.
- 6 1. RKG 1562

2401

- 1 – Bestellnr. 1553/1
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Wolfgang von *Pappenheim*, Reichserbmarschall
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme über die kl. Jagdgerechtigkeit um Stopfenheim;
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Ellingen, die 1442 von Peter Rieter eine Hälfte, kürzlich von den Brüdern Hans Friedrich und Hans Christoph Gottsmann auch die zweite Hälfte des Dorfes Stopfenheim käuflich erwarb, das große und kleine Waidwerk in den umliegenden Gehölzen bis hin an die Altmühl. Weil Christoph von Pappenheim, der zu Alesheim (im Akt: Olesheim) ein Bauerngut erwarb und zum adeligen Wohnsitz ausbaute, und danach sein Schwiegersohn Wolfgang von Pappenheim der Kommende die Jagd streitig machen, so daß eine gerichtliche Auseinandersetzung droht, läßt kl. Partei durch eine Anfang März 1573 bestellte Kommission vorsorglich Zeugen vernehmen.
- 6 1. RKG (1573)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 8. Nov. 1573) enthält: Zeugenaussagen von 1573 vor kaiserlicher Kommission
- 8 SpPr fehlt; rekonstruierter Akt

2402

- 1 T 792 Bestellnr. 12928
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen

- 3 Veit von *Pappenheim* zu Schwindegg und Treuchtlingen, Reichserbmarschall, sowie sein Vogt zu Pfaffenhofen, Kaspar Schuster (Prozeßvollmacht von Heinrich von Pappenheim als Ältestem des Geschlechts sowie von Äbtissin Euphrosina und Kapitel des Damenstifts St. Stephan zu Augsburg)
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575)
- 4b Dr. Johann Brentzlin (1578);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a mandatum der Pfändung
- 5b Jurisdiktionsstreitigkeiten;
Balthasar Glocker, kl. Untertan zu Pfaffenhofen, äußerte Injurien gegen den mitbekl. Vogt. Dieser nahm ihn auf Befehl des bekl. Reichserbmarschalls gefangen und erlegte ihm ein Strafgeld von 6 fl auf.
Kl. Deutschmeister sieht die Kommende Donauwörth im Besitz aller Obrig- und Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen zu Pfaffenhofen gestört. Veit von Pappenheim betont, daß der kl. Hintersasse seiner Jurisdiktion unterstehe, er selbst aber ausschließlich als Schutzherr für das Damenstift St. Stephan in Augsburg tätig geworden sei. Die Äbtissin zu St. Stephan bestreitet die kamerale Zuständigkeit, da sie dem Reich nicht unmittelbar unterworfen sei.
- 6 1. RKG 1582–1585
- 7 Revers des Veit von Pappenheim von 1572 gegenüber der Äbtissin Euphrosina von Kreith und dem Kapitel zu St. Stephan in Augsburg wegen der Schirmvogtei über das Dorf Pfaffenhofen (Q 7)
- 8 1,5 cm

2403

- 1 T 675 Bestellnr. 12884
- 2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Kurfürst Friedrich II. von der *Pfalz*, Pfalzgraf Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken als sein Statthalter in der Oberen Pfalz sowie Georg Thomas von Wildenstein als sein Schultheiß zu Neumarkt
- 4a Dr. Michael Mack und Dr. Johann Portius (1553)
- 4b Dr. Ludwig Ziegler und Dr. Johann Deschler von Alzey (1553);
Dr. Johann Deschler (1555)
- 5a mandatum et citatio (auf die Pfändung, Leonhard Sandmann betr.)
- 5b Jurisdiktionsstreitigkeit;
Mitte Dez. 1554 fiel mitbekl. Schultheiß nach Postbauer ein und schaffte den dortigen kl. Pfleger Christoph Dürst gefangen nach Neumarkt, weil dieser den Wirt zu Postbauer, Leonhard Sandmann, als ungehorsamen Untertan bestraft habe.
Kl. Deutschmeister hält die Bestrafung seines in die Kommende Nürnberg gehörigen Untertans für rechtmäßig und beschuldigt die Gegenseite, die sich die hohe Obrigkeit über Postbauer allein anmaße, einer unzulässigen Pfändung. Bekl. Kurfürst beansprucht aufgrund eines Vergleichs mit dem Deutschen Orden von 1535 alle hohe Obrigkeit über die Dörfer und Weiler Schwarzach, Pavelsbach, Heng, Mönig, Kemnath, Postbauer, Köstlbach (im Akt: Kesselsbach) und Buch, außerdem die Zuständigkeit bei fließenden Wunden, Ehrenhändeln und Vermarkungen, weiterhin Kirchtagschutz und Zapfenrecht: Meinhard von Wallbrunn, Hauskomtur zu Nürnberg, habe – in die kurpfälzische Kompetenz eingreifend – Hans Wild zu Buch verboten, seine

Braut wegen angeblich zu naher Verwandtschaft zu heiraten, und zugleich dem Wirt untersagt, die Hochzeit zu halten; die Eheschließung habe jedoch auf Geheiß des mitbekl. Schultheißen stattgefunden; auf die Vorladung des Hauskomturs hin sei dem Wirt in Neumarkt ein Geleitbrief ausgestellt worden; dennoch habe der kl. Pfleger den Wirt Mitte Nov. 1554 gefangen nach Ellingen geschafft, wo dieser zehn Tage festgehalten und zu einer Strafgeldzahlung von 50 fl verpflichtet worden sei.

- 6 1. RKG 1555–1561 (1555)

2404

- 1 T 682 Bestellnr. 12887
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Kurfürst Ludwig VI. von der *Pfalz* sowie Georg Thomas von Wildenstein, sein Schultheiß zu Neumarkt
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);
Dr. (Johann Leonhard) Gerhard (1625)
- 4b Dr. Christian Reiffsteck (1576)
- 5a primum mandatum der Pfändung zu Postbauer
- 5b Steuerstreitigkeit;
Anfang Sept. 1577 fiel mitbekl. Schultheiß mit bewaffneter Mannschaft nach Postbauer, Heng, Kemnath und Pavelsbach (im Akt: Paibelsbach, Pefelsbach) ein und schaffte 44 Deutschordensleute gefangen nach Neumarkt, um sie so zu zwingen, ihren Beitrag zu der vom letztjährigen Reichstag (zu Regensburg) beschlossenen Türkensteuer zu leisten.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Nürnberg aufgrund von Privilegien das Steuererhebungsrecht über die Untertanen des zugehörigen Amtes Postbauer.
- 6 1. RKG 1577–1639 (1577–1578)

2405

- 1 T 683 Bestellnr. 12888
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Kurfürst Ludwig VI. von der *Pfalz* sowie Georg Thomas von Wildenstein (laut Botenbericht verstorben), sein Schultheiß zu Neumarkt
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);
Dr. (Johann Leonhard) Gerhard (1625)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1576)
- 5a secundum mandatum, die Pfändung zu Postbauer betreffend
- 5b Steuerstreitigkeit;
Mitbekl. Schultheiß erzwang durch die Gefangensetzung von 44 Deutschordensleuten aus Postbauer, Heng, Kemnath und Pavelsbach (im Akt: Bevelsbach, Pefelsbach) (vgl. Bestellnr. 12887), daß über 150 kl. Untertanen aus diesen Dörfern sowie aus Buch, Köstlbach (im Akt: Kesselbach), Mönning, Schwarzach und Hausheim zu der vom Regensburger Reichstag von 1576 bewilligten Türkenhilfe beisteuerten.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Nürnberg aufgrund von

Privilegien das Steuererhebungsrecht über die Untertanen des zugehörigen Amtes Postbauer. Bekl. Kurfürst entgegnet, daß ihm alle Deutschordensleute im Schultheißenamt Neumarkt gemäß Vertrag von Mitte Aug. 1535 mit der landesfürstlichen Obrigkeit unterstünden und somit auch steuerbar seien. Ein Paritorialurteil ergeht am 26. Apr. 1581.

- 6 1. RKG 1578–1639 (1578–1583)
- 7 Vertrag zwischen Pfalzgraf Friedrich als Statthalter der Oberen Pfalz und dem Deutschmeister Walter von Cronberg von 1535 wegen der hohen und niederen Gerichtsbarkeit über die Dörfer und Weiler Schwarzach, Pavelsbach, Heng, Mönning, Kemnath, Postbauer, Köstlbach und Buch im Schultheißenamt Neumarkt (Q 6);
Steuerzahlungen von kl. Zinsleuten von ihren Gütern im Schultheißenamt Neumarkt betreffendes Steuerregister von 1577 (Q 12)
- 8 1,5 cm

2406

- 1 T 684 Bestellnr. 12889
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Kurfürst Ludwig VI. von der *Pfalz*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);
Dr. (Johann Leonhard) Gerhard (1625)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1576);
Dr. Marsilius Bergner (1598)
- 5a tertium mandatum der Pfändung zu Postbauer
- 5b Strittige Steuerhoheit;
Um Allerheiligen 1577 mußte die Ehefrau des kl. Pflegers zu Postbauer, Philipp Schall, während eines Aufenthalts in Neumarkt 1 2 fl an Türkensteuer zahlen.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Nürnberg das Steuererhebungsrecht über die im zugehörigen Amt Postbauer gesessenen gerichts- und steuerbaren Untertanen und vornehmlich über den dortigen Pfleger. Bekl. Kurfürst gibt dazu an: Schall habe von seinem Stiefvater Wilhelm Krumbein, dem vorigen Pfleger zu Postbauer, ein nach Neumarkt steuerbares Bauerngut ererbt; er habe sich jedoch geweigert, den schuldigen Beitrag zu der vom Regensburger Reichstag von 1576 bewilligten Türkenhilfe zu leisten; seine Ehefrau sei während eines Besuchs in Neumarkt vor den Hofkastner geladen worden; sie habe sich das nötige Geld vom dortigen Bürger Veit Rögner geliehen, der Pfleger habe es längst zurückgezahlt; Gewalt sei nicht angewendet worden.
Ein Paritorialurteil ergeht am 26. Apr. 1581.
Hinsichtlich der Besteuerung der kl. Untertanen zu Schwarzach, Pavelsbach (im Akt: Bevelsbach), Heng, Mönning, Kemnath, Postbauer, Köstlbach (im Akt: Kesselbach) und Buch (vgl. Bestellnr. 2405) bringt bekl. Partei vor: diese Orte seien im Schultheißenamt Neumarkt gelegen, damit der kurpfälzischen hohen und landesfürstlichen Obrigkeit unterworfen, der das *Ius collectandi* als Regal nachfolge; bei Postbauer handle es sich um ein ehemaliges Landsassengut; der Deutsche Orden habe sich dort nie in ruhigem Besitz des Besteuerungsrechts befunden. Kl. Partei beruft sich auf kaiserliche, für Schwarzach und Pavelsbach auch auf herzoglich bayerische Begnadungen mit dem Steuererhebungsrecht: die Reichsstadt Nürnberg und die freiherrliche Familie von Wolfstein besteuerten ihre Hintersassen im Schultheißenamt Neumarkt

ebenfalls; überdies sei ein Prozeß um das Ungeld im Amt Postbauer zu kl. Gunsten ausgefallen (vgl. Bestellnr. 10206).

- 6 1. RKG 1579–1639 (1593)
- 7 Vertrag zwischen Pfalzgraf Friedrich als Statthalter der Oberen Pfalz und dem Deutschmeister Walter von Cronberg von 1535 wegen der hohen und niederen Gerichtsbarkeit über die Dörfer und Weiler Schwarzach, Pavelsbach, Heng, Mönning, Kemnath, Postbauer, Köstlbach und Buch im Schultheißenamt Neumarkt (Q 5);
Aussagen des Schultheißen Wolf Wilhelm von Wildenstein, des Hofkastners Lukas Staudach und des Bürgers Veit Rögner von 1579 vor Bürgermeistern und Rat zu Neumarkt (Q 6);
Steuerzahlungen von kl. Zinsleuten von ihren Gütern im Schultheißenamt Neumarkt betreffendes Steuerregister von 1577 (Q 9)
- 8 2 cm

2407

- 1 Bestellnr. 202/I–III
- 2 Walter von Cronberg, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Herzöge Ottheinrich und Philipp von *Pfalz-Neuburg*
- 4a Dr. Adam Werner von Themar (1537);
Dr. Michael Mack und Dr. Johann Portius (1553);
Dr. Laurenz Wilhelm (1566);
Lic. Antonius Streitt (1598);
Dr. Andreas Pfeffer (1598)
- 4b Dr. Simeon Engelhardt (1543);
Dr. Ludwig Ziegler (1549);
Dr. Johann Deschler (1554);
Dr. Georg Berlin (1564);
Dr. Bernhard Kühorn (1572);
Lic. Leo Greck (1593)
- 5a citatio
- 5b Auseinandersetzung um Steuererhebung, Waldnutzung und Vormundschaftseinsetzung;
Anfang Nov. 1542 reicht kl. Deutschmeister vier unterschiedliche Klagen gegen die Herzöge Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg ein:
1. Bekl. Herzöge hätten seine vogt- und gerichtsbaren Lehen- und Zinsleute, die unter ihrer fräischlichen Obrigkeit säßen, ansonsten aber dem Deutschen Orden mit aller Jurisdiktion unterstünden, seit Herbst 1533 wiederholt zu Steuerzahlungen gezwungen. Es handle sich um die Hintersassen der Kommende Ellingen zu Engelreuth und Atzeneich (im Akt meist: Eitzenach), der Kommende Nürnberg zu Selingstadt (im Akt: Seligenstadt) und Reckenricht (im Akt: Reckenriedt), des Spitals zu Nürnberg zu Ebenried und Mörsdorf, der Kommende Regensburg zu Oppersdorf (im Akt: Appersdorf), Schwaighausen und Edlhausen (im Akt: Öttelhausen), der Kommende Donauwörth zu Schellenberg (heute: Schellenbergerhof), Zirgesheim, Erlingshofen (im Akt: Erlitzhoven), Unterglauheim und Sonderheim, der Kommende Ulm zu Mörslingen, Deisenhofen, Landshausen, Burghagel, Datenhausen (im Akt: Tettenhausen), Hohenmemmingen (im Akt: Memmingen), Staufen und Ballhausen sowie der Kommende Kapfenburg zu Staufen und Bachhagel.
2. Förster und Stadtschreiber aus Heideck hätten erstmals Mitte Sept. 1533 in Röttenbach geboten, die Eicheln im Gehölz "Keidelsau" vom Förster zu kaufen. Dieser Weisung hätten sie durch die Festnahme etlicher Bewohner

Röttenbachs Nachdruck verliehen. Dem Landkomtur der Ballei Franken seien seitdem die Einnahmen aus dem Eichelverkauf entzogen.

3. Der Hauskomtur zu Nürnberg, Georg von Giech, habe nach dem Tod seines Untertans Georg Fugle zu Reckenricht vor sechs oder sieben Jahren eine Vormundschaft bestellt. Der gegnerische Kastner zu Hilpoltstein habe der Kommende Nürnberg das Recht dazu streitig gemacht.

4. Um Michaelis 1539 sei seinen beiden Untertanen zu Schellenberg und Zirgesheim befohlen worden, ihr Vieh im Stall zu lassen und die gemeindliche Weide zu meiden oder zu einer jährlichen Abgabe von 100 Metzen Hafer beizutragen.

Bekl. Herzöge erheben erfolglose forideklinatorische Einreden zugunsten der Austräge, da sie auf kl. Ersuchen hin bereits vier Fürsten für das Austrägalrichteramt vorgeschlagen hätten, ehe kl. Partei die RKG-Ladung erwirkt habe. Auch verweisen sie darauf, daß sie die Ämter Hilpoltstein, Heideck und Allersberg mittlerweile an die Reichsstadt Nürnberg verpfändet hätten. Zu den vier Klagen führt bekl. Partei aus:

1. Es seien weder die Ordenshäuser selbst noch zugehörige Lehen, Güter, Zinsen, Gülten und Renten besteuert worden, sondern ausschließlich Erb- und Eigengüter sowie die Fahrnis der kl. Zinsleute, die dem Herzogtum mit der fraischlichen Obrigkeit und aller Jurisdiktion unterworfen seien.

2. Die Familie Heideck habe dem Haus Ellingen das Gehölz "Keidelsau" übergeben, sich aber die forstliche Obrigkeit vorbehalten, was die Verfügung über das Geecker einschließe.

3. Reckenricht unterstehe der fraischlichen Obrigkeit des Amtes Hilpoltstein, dem folglich auch die Verordnung von Vormündern gebühre.

4. Den in die Grafschaft Graisbach gehörigen Untertanen sei die Nutzung der Wälder zur Weide gegen Entrichtung von 100 Metzen Hafer erlaubt worden. Die beiden kl. Zinsleute hätten dazu nichts beitragen wollen.

Als die kl. Untertanen 1552/53 erneut zu Steuerzahlungen genötigt werden, erhebt kl. Partei eine Attentatsklage.

- 6 1. RKG 1542–1607 (1542–1605)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 71) enthält: Zeugenaussagen von 1577 vor kaiserlicher Kommission wegen des Steuererhebungsrechts der Kommenden Kapfenburg (fol. 116r ff.), Ulm (fol. 271v ff.), Donauwörth (fol. 459r ff.), Regensburg (fol. 576v ff.), Nürnberg (fol. 685r ff.) und Ellingen (fol. 924r ff.), wegen des Weiderechts der kl. Untertanen zu Schellenberg und Zirgesheim (fol. 536r ff.), wegen der Vormundschaftsverordnung zu Reckenricht (fol. 857r ff.) sowie wegen des Geeckers im Gehölz "Keidelsau" (fol. 994v ff.);
- pfalz-neuburgischer Kommissionsrotulus (Q 75) enthält: Auszüge aus Steuerbüchern und -registern der Herzogtümer Bayern-Landshut und Pfalz-Neuburg von 1464–1574 für die Landgerichte Höchstädt, Graisbach und Burglengenfeld (im Akt: Lengfeld) sowie für die Ämter Heideck, Hilpoltstein und Allersberg (fol. 108r ff.); Auszug aus dem Kölner Schiedsspruch von 1505 (fol. 163v ff.); Lehenbrief Kaiser Maximilians II. für Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg von 1570 (fol. 165r ff.); Deklaration Kaiser Friedrichs III. für Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut von 1478 wegen der Unschädlichkeit anderweitig erteilter Privilegien für das Haus Bayern (fol. 173r ff.); Zeugenaussagen von 1578 vor kaiserlicher Kommission (fol. 181r ff.);
- Instruktion des kl. Deutschmeisters für die Komture zu Kapfenburg und Donauwörth (hier: Schwebischen Werde), Graf Johann von Hohenlohe und Heinrich von Pappenheim, für Verhandlungen mit Herzog Ottheinrich von Pfalz-Neuburg von 1533 (Q 80);
- Vertrag zwischen bekl. Herzögen und kl. Deutschmeister von 1538 wegen Besteuerung der kl. Zehnten, Zinsen und sonstigen Nutzungen (Q 81);
- Auszüge aus Steuerbüchern der Kommende Ellingen von 1530–1566, der Kommende Nürnberg von 1530–1567, des Deutschordensspitals zu Nürnberg von 1530–1578, der Kommende Donauwörth von 1552–1577, der Kommende

Ulm von 1532–1583 sowie der Kommende Kapfenburg von 1530–1583 (Q 90–94)

8 34 cm

2408

- 1 T 679 Bestellnr. 12885/I–III
- 2 Georg Hund von Wenkheim, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg*
- 4a Dr. Laurenz Wilthelm (1566);
Lic. Antonius Streitt (1598);
Dr. Andreas Pfeffer (1598);
Lic. Christoph Ricker (1616)
- 4b Dr. Georg Berlin (1570);
Dr. Bernhard Kühorn (1572);
Lic. Leo Greck (1593)
- 5a (primum) mandatum, den tätlichen Einfall zu Zöschingen betr.
- 5b Obrigkeitsstreitigkeit über die Obere Mühle bei Zöschingen;
Ulrich Schweizer, kl. Vogt zu Zöschingen, nahm in der nahe gelegenen Oberen Mühle den Mühlknecht fest, weil dieser das anlässlich von Streitigkeiten um den Verkauf der Mühle ausgesprochene Gebot, dort nicht mehr zu mahlen, mißachtet hatte. Der herzoglich pfalz-neuburgische Landvogt zu Höchstädt, Hans Kaspar Roth von Schreckenstein, fiel Anfang Dez. 1571 mit bewaffneter Mannschaft in Zöschingen ein, brach die Tür des dortigen Amtshauses auf, schaffte den kl. Vogt gefangen nach Höchstädt und erzwang die Zahlung von 76 fl 48 kr.
Kl. Deutschmeister gibt an, daß die Obere Mühle wie die übrigen kl. Güter zu Zöschingen der Kommende Ulm mit aller Obrig- und Botmäßigkeit unterstehe, allein die vier Fraischfälle ausgenommen. Bekl. Herzog behauptet, daß die – dem Deutschen Orden lediglich mit 2 Pfund Heller und einer Henne zinsbare – Mühle außerhalb der Etter Zöschingens stehe und seinem Landgericht zu Höchstädt mit aller hohen und niederen Obrig- und Gerechtigkeit zustehe: der kl. Vogt sei dort gewaltsam eingedrungen, habe das Mühleisen fortgeschafft und dem Mühlknecht einen Eid abverlangt, nicht länger für den Müller zu arbeiten, habe ihn schließlich vorgeladen, in den Turm gesperrt, ihm einen neuerlichen Eid abgedrungen und eine Strafe von 2 Rtl. auferlegt; wegen des in herzoglicher fraischlicher und landesfürstlicher Obrigkeit verübten Frevels habe ihn der Landvogt, weil die erbetene Überstellung verweigert worden sei, gefangengesetzt und mit einem Strafgeld von 22 fl belegt.
Ein Paritorialurteil ergeht am 31. Aug. 1573.
Ende Jan. 1616 teilt die Regierung zu Mergentheim mit, daß der Deutschmeister Erzherzog Maximilian III. von Österreich und Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg die Angelegenheit gütlich beigelegt haben.
- 6 1. RKG 1572–1609 (1572–1616)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 15) enthält: Konfirmation Kaiser Maximilians II. von 1570 über ein Privileg Kaiser Karls V. für den Deutschmeister Walter von Cronberg von 1541, in Zöschingen ein Gefängnis zu errichten (fol. 64r ff.); Kaufbrief von Abt Melchior und Konvent zu Königsbronn für Peter von Gundelsheim als Hauskomtur zu Ulm von 1538 über etliche Güter zu Zöschingen (fol. 70r ff.); Bestandsrevers Albrecht Jägers für Peter von Bragenhofen gen. Fetzer als Hauskomtur zu Ulm von 1510 über die Obere Mühle zu Zöschingen (fol. 74v ff.); Zeugenaussagen von 1577 vor

kaiserlicher Kommission (fol. 83r ff.); pfalz-neuburgischer Kommissionsrotulus (Q 17) enthält: Kundschaftsbriefe des Ludwig Schenk von Schenkenau (im Akt: Schenk aus der Au), Landrichters zu Graisbach und Höchstädt, von 1419 über die Grenzen des Landgerichts Höchstädt (fol. 72v ff.); Auszüge aus Höchstädter Landvogtsrechnungen von 1514–1576 (fol. 138r f., 144r ff., 153r ff., 167v ff., 175r ff., 191r ff.); Auszüge aus bayerischen Rentmeisterrechnungen von 1482–1499 (fol. 138v ff.); Auszüge aus pfalz-neuburgischem Geleit- und Landeshuldbuch von 1531–1535 (fol. 140r ff.); Klagschrift von Bürgermeistern und Rat der Reichsstadt Ulm von 1532 gegen die Herzöge Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg an das Gericht des Schwäbischen Bundes (fol. 146v ff.); Urteile des Landgerichts zu Höchstädt sowie des Hofgerichts zu Neuburg von 1566 im von Anton Schweickhart zu Ballmertshofen angestrebten Purgationsverfahren (fol. 166r ff.); Zöschingen betreffender Steuerbuchauszug von 1464 (fol. 174v f.); Urfehden von Peter Vogler gen. Lang Peter von 1470 sowie von Hans Keßler und Peter Buch(en)ler, beide zu Zöschingen, von 1482 (fol. 178r ff.); Zeugenaussagen von 1578 vor kaiserlicher Kommission (fol. 205v ff.)

8 28,5 cm

2409

- 1 T 680 Bestellnr. 12886
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* und sein Vogt zu Bachhagel (im Mandat fälschlich: Burghagel), Georg Rörer
- 4a Dr. Laurenz Wilthelm (1572);
Lic. Antonius Streitt (1598);
Dr. Andreas Pfeffer (1598)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1572);
Lic. Leo Greck (1593);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1608)
- 5a secundum mandatum, den verstrickten Vogt zu Zöschingen betr.
- 5b Jurisdiktionsstreitigkeit über Zöschingen;
Anfang Aug. 1574 verhängte mitbekl. Vogt aufgrund von Schuldforderungen, die Jakob Heinlin, ehemaliger kl. Vogt zu Zöschingen, vor Hans Kaspar Roth von Schreckenstein, herzoglich pfalz-neuburgischem Landvogt zu Höchstädt, gegen den nunmehrigen Vogt Ulrich Schweizer und die kl. Untertanen Jeremias Mantz, Blasius Rettenberger, Hans Mendler und Ulrich Steinbrunner geltend gemacht hatte, einen Arrest über deren Felder. Dennoch ließ der kl. Vogt mit dem Einbringen der Ernte beginnen. Als er Mitte Aug. 1574 Schnitter auf seinen Acker bestellte, erschien mitbekl. Vogt mit bewaffneter Mannschaft und setzte Schweizer und Mantz gefangen. Diese mußten zunächst 280 fl hinterlegen, davon endlich auf Befehl aus Neuburg hin Heinlin 190 fl für seine Ansprüche überlassen und fast 38 2 fl an Unkosten begleichen.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Ulm alle Obrig- und Botmäßigkeit über das Dorf Zöschingen, zumindest über ihre dortigen Güter und Untertanen. Bekl. Herzog betont, daß Zöschingen in seinem Landgericht Höchstädt gelegen und seiner hohen und landesfürstlichen Obrigkeit unterworfen sei: Heinlin habe sich in Zöschingen vergebens um die Befriedigung seiner Forderungen bemüht; der Landvogt habe mitbekl. Vogt deshalb beauftragt, die Schuldner um Zahlung zu ersuchen; Rettenberger, Mendler und Steinbrunner hätten ihre Schulden eingestanden, zugleich jedoch auf ein kl. Zahlungsverbot verwiesen; Schweizer und Mantz hätten Ausflüchte gesucht,

ihre Schulden aber nicht ernsthaft bestritten; die Schuldner hätten sich schließlich mit Heinlin verglichen.

Ein Paritorialurteil ergeht am 3. Sept. 1578.

Mit Urteil vom 21. Aug. 1609 wird diese Angelegenheit von Amts wegen zum ersten Mandatsprozeß (vgl. Bestellnr. 12885) remittiert.

6 1. RKG 1575–1609

8 1,5 cm

2410

1 T 685 Bestellnr. 12890

2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen

3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg*

4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);
Lic. Christoph Ricker (1616)

4b Dr. Bernhard Kühlehorn (1572);
(Lic. Peter Paul) Steurnagel (1609)

5a secundum mandatum der Pfändung, den Zoll zu Berg betr.

5b Zollstreitigkeiten;

Als kl. Diener und Untertanen Ende Nov. 1560, Mitte Okt. 1572 und Ende Febr. 1580 Gült- und Zehntgetreide, Stroh sowie Wein aus Ebermergen, Unterglauheim (im Akt: Unterglachen) und Marbach in das Ordenshaus nach Donauwörth führen wollten, pfändete der herzoglich pfalz-neuburgische Zöllner zu Berg die Wagen samt Pferden und einmal eine Wagenkette, um Zollzahlungen zu erzwingen.

Kl. Deutschmeister beansprucht für eigene Gefälle sowie für den eigenen Bedarf erforderliche Waren kraft päpstlicher und kaiserlicher Privilegien Zoll- und Abgabefreiheit. Bekl. Herzog beruft sich auf die kaiserliche Belehrung mit dem Fürstentum Pfalz-Neuburg samt Zollregal und der alten Zollstätte zu Berg auf der Hagenau.

Ende Jan. 1616 teilt die Regierung zu Mergentheim mit, daß der Deutschmeister Erzherzog Maximilian III. von Österreich und Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg die Angelegenheit gütlich beigelegt haben.

6 1. RKG 1580–1626 (1580–1616)

2411

1 T 689 Bestellnr. 12891/I–III

2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen

3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie seine Beamten Hieronymus von Diemantstein, Landvogt zu Höchstädt, Hans Kaspar Roth von Schreckenstein, Pfleger zu Gundelfingen, Hans Probitz, früherer Vogt zu Bachhagel und nunmehriger Kastner zu Höchstädt, und Egidius Kolb, Ungelter zu Gundelfingen

4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1592);
Dr. Andreas Pfeffer (1598);
Lic. Christoph Ricker (1610)

- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1572);
Lic. Leo Greck (1593);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1609)
- 5a primum mandatum, die Steuer auf des Ordens Untertanen zu Zöschingen betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung der kl. Untertanen zu Zöschingen;
Ende Juli 1589 fiel mitbekl. Vogt mit bewaffneter Mannschaft während der Erntearbeiten nach Zöschingen ein und führte elf kl. Untertanen gefangen nach Höchstädt, wo sie mitbekl. Landvogt und Pfleger sowie dem Steuereinnahmer Hans Winter und dem Gerichtsschreiber Rudolf Brivius geloben mußten, von Michaelis an die verlangten Steuern zu entrichten. Vier weitere kl. Untertanen wurden zu gleichen Zusagen genötigt. Für Michaelis 1592 lud mitbekl. Ungelter die Deutschordensleute zur Steuerzahlung vor.
Kl. Deutschmeister beansprucht mit aller Obrig- und Botmäßigkeit über die der Kommende Ulm zugehörigen Güter und Untertanen zu Zöschingen, ausgenommen allein die vier hohen Fraischfälle, auch das Steuererhebungsrecht. Bekl. Herzog beruft sich darauf, daß Zöschingen in seinem Landgericht Höchstädt gelegen und seiner landesfürstlichen, landgerichtlichen, hohen und niederen Obrig- und Botmäßigkeit unterworfen sei, weshalb die dortigen kl. Zinsleute Steuerzahlungen seit jeher nach Höchstädt entrichtet hätten.
Am 22. Aug. 1593 ergeht ein Paritorialurteil.
Ende Jan. 1616 teilt die Regierung zu Mergentheim mit, daß kl. Deutschmeister und Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg die Angelegenheit gütlich beigelegt haben.
- 6 1. RKG 1593–1621 (1593–1616)
- 7 Protokollauszüge mit Urteilen aus Prozessen des bekl. Herzogs gegen Bischof Marquard II. von Augsburg um die Schwaige zu Lustenau von 1587 (vgl. Bestellnr. 39, 40, 10182) (Q 11);
pfalz-neuburgische Kommissionsakten (Nr. 20 und 21) enthalten
- im ersten Band (Nr. 20): Zeugenaussagen von 1599 vor kaiserlicher Kommission;
- im zweiten Band (Nr. 21): Auszug aus dem Kölner Schiedsspruch König Maximilians I. von 1505; Auszüge aus Lehenbriefen Kaiser Maximilians I. von 1510 für Pfalzgraf Friedrich als Vormund der Herzöge Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg sowie Kaiser Rudolfs II. von 1578 für bekl. Herzog; Auszug aus kameralem Urteilsbrief von 1579 im Steuerstreit zwischen Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg sowie Kommissarien und Ausschuß der pfalz-neuburgischen Landschaft (vgl. Bestellnr. 3338); Auszüge aus Höchstädter Landvogteirechnungen und Strafregistern von 1448–1597; Auszüge aus Steuerbüchern und -registern für die Pflegämter Gundelfingen von 1478–1594 und Regenstau von 1480–1594 sowie für die Landgerichte Höchstädt von 1448–1594, Graisbach von 1448–1594 und Burglengenfeld (im Akt: Leng[en]feld) von 1459–1594
- 8 21 cm

2412

- 1 Bestellnr. 17449
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594);
Lic. Christoph Ricker (1616)

- 4b Lic. Leo Greck (1599)
- 5a (citatio in causa) denegatae iustitiae, den Zehnten von den Neu- und anderen Gereuten in Zöschinger Zehntbezirk und Markungen betr.
- 5b Zehntstreitigkeit;
Kl. Deutschmeister wendet sich wegen Rechtsverweigerung an das RKG: bekl. Herzog maße sich seit 1574 Zehntgefälle zu Zöschingen an, obwohl der große und kleine Zehnt von der ganzen Gemarkung und von einigen Orten außerhalb davon, auch von allen Neugereuten, der Kommende Ulm als Patronatsherrschaft zustehe; auf das kl. Ersuchen um Einleitung eines Austrägalverfahrens sei er nicht eingegangen. Bekl. Herzog bringt vor, daß ihm der große Zehnt im Nachbarort Burghagel zustehe, daß sich die zugehörige Zehntmarkung auf die Zöschinger Flur erstrecke und daß die kl. Neubrüche größtenteils außerhalb der Gemarkungsgrenzen angelegt worden seien. Ende Jan. 1616 teilt die Regierung zu Mergentheim mit, daß kl. Deutschmeister und Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg die Angelegenheit gütlich beigelegt haben.
- 6 1. RKG 1593 (1594–1616)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (am 18. Febr. 1601 fertiggestelltes Prod.) enthält: Zeugenaussagen von 1600 vor kaiserlicher Kommission (fol. 78v ff.);
pfalz-neuburgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 5. Sept. 1609) enthält: Malereid des David Brendel aus Lauingen (fol. 106r f.); Zeugenaussagen von 1609 vor kaiserlicher Kommission (fol. 107v ff., 226r ff.); Protokoll über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten von 1609 (fol. 231v ff.)
- 8 8 cm; Aktenfragment, bestehend aus 5 Prod.; SpPr fehlt

2413

- 1 Bestellnr. 12891/1
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie sein Pfleger und sein Kastner zu Heideck, Wilhelm von Wehrn und Johann Öffelin
- 4a (Dr. Laurentius) Vomelius (Stapert) (1595);
Dr. Andreas Pfeffer (1598)
- 4b Lic. Leo Greck (1593)
- 5a mandatum (der Pfändung), das Geeckerich und anderes um Röttenbach belangend
- 5b Strittige Geeckernutzung;
Im Herbst 1594 wurden auf Veranlassung der mitbekl. Beamten zu Heideck zunächst dem Gemeindehirten, dann Georg Götz und Hans Bieler aus Röttenbach beim Eichelklauben in den beiden "Keidelsauen" (Finstere und Lichte Keidelsau) die Säcke samt Eicheln abgenommen. Zuletzt wurde Hans Vischers Knecht eine Kretze (Korb) abgepfändet.
Kl. Deutschmeister sieht darin einen unzulässigen Versuch, seine Untertanen zu Röttenbach dazu zu zwingen, das Geecker in diesen eigentümlichen kl. Gehölzen statt beim Komtur zu Ellingen, künftig bei den mitbekl. Beamten zu bestehen: wegen früherer Übergriffe sei bereits ein Pönalmandat erwirkt worden (vgl. Bestellnr. 202); nach Auslösung des Amtes Heideck aus der Pfandschaft der Reichsstadt Nürnberg sei es zu neuen gegnerischen Verboten und Drohungen gekommen. Bekl. Herzog beansprucht Wildbann und forstliche

Obrigkeit samt anhängender Geeckergerichtigkeit in den fraglichen Gehölzen für sich.

Ein Paritorialurteil ergeht am 26. März 1596.

6 1. RKG 1595–1604 (1595–1602)

8 1,5 cm

2414

1 T 690 Bestellnr. 12892

2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen

3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg*

4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1596);
Dr. Andreas Pfeffer (1598);
Lic. Christoph Ricker (1609)

4b Lic. Leo Greck (1593);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1608)

5a secundum mandatum (der Pfändung), die Obrigkeit zu Zöschingen betr.

5b Strittige Teilhabe an der Anhörung der Gemeinderechnungen und der Verpflichtung von Vierern und Hirten;

Der kl. Vogt zu Zöschingen wies das Verlangen Hans Mayrs zurück, als dortiger herzoglich pfalz-neuburgischer Vogt (nach kl. Darstellung: Holzwart) der Anhörung der Gemeinderechnungen und dem Gelöbnis der durch die Gemeinde erwählten Vierer und Hirten beizuwohnen. Mitte Mai 1596 forderte er die kl. Untertanen und Vierer Matthias Karg, Philipp Tregelin und David Heuchelin in bewaffneter Begleitung auf, auch ihm ein Gelöbnis zu leisten, und schaffte sie gefangen nach Höchstädt.

Kl. Deutschmeister beansprucht mit Ausnahme der vier hohen Fälle alle hohe und niedere Obrigkeit über Zöschingen: allein seinem und dem westerstettischen Vogt stehe es zu, die Rechnungslegung zu überwachen sowie Vierer und Hirten auf ihre Herrschaften zu verpflichten. Bekl. Herzog nimmt für sich und sein Landgericht Höchstädt die landesfürstliche und malefizische Obrigkeit über Zöschingen in Anspruch, dazu alle Obrigkeit auf den Gassen und außerhalb der Dorfetter: sein dortiger Vogt dürfe deshalb nicht von der Abhörung der Gemeinderechnungen und der Verpflichtung der Vierer und Hirten ausgeschlossen werden.

Ein Paritorialurteil ergeht am 28. Sept. 1604.

Ende Jan. 1616 teilt die Regierung zu Mergentheim mit, daß kl. Deutschmeister und Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg die Angelegenheit gütlich beigelegt haben.

6 1. RKG 1596–1620 (1596–1616)

8 3,5 cm

2415

1 T 691 Bestellnr. 12893

2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen

- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie sein Statthalter zu Neuburg, Andreas Fuchs von Bimbach zu Möhren
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593);
Dr. Andreas Pfeffer (1598);
Lic. Christoph Ricker (1609)
- 4b Lic. Leo Greck (1593);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1608)
- 5a mandatum der Pfändung, die Obrigkeit zu Simach oder Siebeneich betr.
- 5b Jurisdiktionsstreitigkeit um den Hof Siebeneich (heute: Siebeneichhöfe); Mitbekl. Statthalter forderte von Georg Küenlins Witwe als Inhaberin des Hofes Siebeneich auf dem "Uhlberg" während der Erntezeit 1597 die Zahlung von 40 fl, weil die Vorbesitzer im zugehörigen Gehölz "Strigel" im Übermaß Holz geschlagen hätten. Als sie sich weigerte, ließ er sie gefangen nach Monheim schaffen. Nach gut dreiwöchiger Haft verbürgte sie die verlangte Zahlung.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Ellingen die vogteiliche Obrig- und Botmäßigkeit über den Hof und die Hofleute sowie das Holznutzungsrecht in den zugehörigen Wäldern: der Hof sei der Kommende zu Bonifacii 1341 von den Geschwistern Heinrich, Johann und Katharina von Pappenheim als frei von aller Vogtei verkauft worden. Bekl. Herzog betont, daß Hof und Wald in der Grafschaft wie dem Landgericht Graisbach gelegen und ihm folglich mit aller landesfürstlichen, landgerichtlichen, fraischlichen, hohen und niederen Obrigkeit, weiterhin mit Wildbann, Forst und Geecker unterworfen seien.
Ein Paritorialurteil ergeht am 13. Sept. 1603.
Ende Jan. 1616 teilt die Regierung zu Mergentheim mit, daß kl. Deutschmeister und Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg die Angelegenheit gütlich beigelegt haben.
- 6 1. RKG 1597–1613 (1597–1616)
- 8 3 cm

2416

- 1 T 692 Bestellnr. 12894
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg*, seine Zöllner Hans Winter zu Höchstädt und Jakob Benzelin zu Ziertheim sowie seine Vögte Benedikt Ackermann zu Dattenhausen und Hans Mayr zu Zöschingen
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593);
Dr. Andreas Pfeffer (1598)
- 4b Lic. Leo Greck (1593)
- 5a tertium mandatum, die Steuerbarkeit über des Ordens Untertanen zu Zöschingen von ihren eigenen und Lehengütern betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung der kl. Untertanen zu Zöschingen; Mitte Aug. 1598 fielen mitbekl. Beamte mit etlichen Bauern aus Dattenhausen dreimal in Zöschingen ein und pfändeten den dortigen kl. Untertanen wie auch dem Pfarrer wegen Steuerverweigerung beträchtliche Mengen an Fesen (Dinkel) ab, dazu etwas Gerste und Hafer.
Kl. Deutschmeister sieht sich in der Besteuerung der Eigen- und Lehengüter der in die Kommende Ulm gehörigen Untertanen zu Zöschingen gestört. Bekl.

Herzog beansprucht unter Hinweis darauf, daß Zöschingen in seinem Landgericht Höchstädt gelegen sowie seiner landesfürstlichen, landgerichtlichen und malefizischen Obrigkeit unterworfen sei, die Steuer von den Eigengütern der kl. Zinsleute.

Ein Paritorialurteil ergeht am 7. Jan. 1605.

6 1. RKG 1599–1610 (1599–1605)

8 3 cm

2417

1 Bestellnr. 204

2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
Landen

3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg*, Philipp Ludwig Breitschedel
(Praidschedl) als Landrichteramtsverwalter der Grafschaft Graisbach und
dessen Mitbeamte zu Monheim sowie Vierer und Gemeinde zu Gunzenheim

4a Dr. Andreas Pfeffer (1598);
Lic. Christoph Ricker (1609)

4b Lic. Leo Greck (1593);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1608)

5a mandatum der Pfändung, den Trieb und Weidebesuch in Marbacher Markung
und des Ordens Haus zu Donauwörth angehörigen Untertanen abgepfändetes
Pferd, Füllen und 35 fl 23 kr betr.

5b Weiderechtsstreitigkeit;
Im Sommer 1600 pfändeten Gemeindeleute zu Gunzenheim, weil sich die
Gemeinde des Weilers Marbach im Einvernehmen mit dem Donauwörther
Komtur Christoph von Dacheröden weigerte, das geforderte Weidegeld zu
zahlen, den dortigen kl. Untertanen Georg Biechelin und Georg Starck
zunächst auf der "Rappenmahd" ein Pferd und ein Fohlen, dann im Gehölz
"Neufang" elf Stück Vieh ab, die ihnen erst nach Erlegung von 35 fl 23 kr an
Strafgeld, Zehrungs- und sonstigen Unkosten wiederum überlassen wurden.
Kl. Deutschmeister macht für die Untertanen der Kommende Donauwörth zu
Marbach das Mitweiderecht in den Gehölzen "Neufang", "Horn", "Harburger
Karab" (im Akt: Harburger Karn) und "Schlechtfeld" geltend. Bekl. Herzog
bestreitet die kamerale Zuständigkeit, da er die Pfändungen nicht befohlen
habe. In der Hauptsache beansprucht er das alleinige Weiderecht in den in der
Grafschaft Graisbach und damit im Fürstentum Pfalz-Neuburg gelegenen
Gehölzen für sich und seine Untertanen zu Gunzenheim: den Marbachern sei
der Viehtrieb dorthin stets nur gegen Weidegeldzahlung gestattet worden.
Ein Paritorialurteil ergeht am 11. Juni 1604.
Ende Jan. 1616 teilt die Regierung zu Mergentheim mit, daß kl. Deutsch-
meister und Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg die Angelegenheit
gütlich beigelegt haben.

6 1. RKG 1601–1610 (1601–1616)

7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 17) enthält: Malereid Sigmund
Wöhrllins (fol. 70r f.); Protokoll von 1610 über die Inaugenscheinnahme der
strittigen Örtlichkeiten (fol. 73v ff.); Zeugenaussagen von 1610 vor kaiserlicher
Kommission (fol. 82r ff.);
pfalz-neuburgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 3. Sept. 1611) enthält:
Protokoll von 1611 über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten
(fol. 13r ff.); Zeugenaussagen von 1611 vor kaiserlicher Kommission (fol. 67v
ff.); Plan des Gebiets zwischen Ebermergen, Harthof, Gunzenheim und Berg

(von bekl. Seite der Kommission übergebenes zugehöriges Prod. vom 3. Sept. 1611; jetzt: PISlg 1738; vgl. Krausen Nr. 452)

8 12 cm

2418

- 1 T 694 Bestellnr. 12895
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Benedikt Ackermann, Balthasar Widemann und Melchior Strölin, Vogt, Untervogt und Grenzvogt zu Dattenhausen, Hans Mayr und Jakob Hülsenbeck, Vogt und Holzwart zu Zöschingen, Friedrich Rümelin, Zöllner und Umgelter zu Höchstädt, Johann Götz, Notar und Bürger zu Höchstädt, Hans Maurer, Untervogt zu Ziertheim, und Bastian Kurtz, Untervogt zu Unterbechingen
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1598)
- 4b Lic. Leo Greck (1593)
- 5a quartum mandatum (der Pfändung), die Steuerbarkeit auf des Ordens Untertanen zu Zöschingen und abgenommene Frucht belingend
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung der kl. Untertanen zu Zöschingen; Von der Erntezeit 1598 an pfändeten mitbekl. Beamte den kl. Untertanen sowie dem Pfarrer zu Zöschingen wiederholt größere Mengen Getreide ab, überwiegend Fesen (Dinkel), auch Gerste und Hafer.
Kl. Deutschmeister beansprucht unter Berufung auf die Freiheit der Ordenshäuser und der zugehörigen Güter von Landsteuern das Recht, seine Untertanen zu Zöschingen selbst zu Türkensteuerzahlungen anzuhalten. Bekl. Herzog bestreitet, daß sich die kl. Privilegien auch auf Eigengüter der kl. Zinsleute erstreckten.
Ein Paritorialurteil ergeht am 9. Jan. 1605.
- 6 1. RKG 1602–1610 (1602–1605)

2419

- 1 T 700 Bestellnr. 12899
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Friedrich Rümelin, Zöllner und Umgelter zu Höchstädt, Johann Götz, Notar und Bürger zu Höchstädt, Benedikt Ackermann und Balthasar Widemann, Vogt und Untervogt zu Dattenhausen, Hans Mayr und Jakob Hülsenbeck, Vogt und Holzwart zu Zöschingen, Hans Maurer, Untervogt zu Ziertheim, und Georg Buggenlocher, Untervogt zu Unterbechingen
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1598)
- 4b Lic. Leo Greck (1593)
- 5a quintum mandatum (der Pfändung), die Steuerbarkeit auf des Ordens Untertanen zu Zöschingen und abgenommene Frucht betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung der kl. Untertanen zu Zöschingen; Mitte Aug. 1602 pfändeten mitbekl. Beamte den kl. Untertanen zu Zöschingen

größere Mengen an Getreide ab, zumeist Fesen (Dinkel), daneben Gerste und Hafer.

Kl. Deutschmeister beansprucht unter Hinweis auf die Freiheit der Ordenshäuser und der zugehörigen Güter von Landsteuern das Recht, seine Untertanen zu Zöschingen selbst zu Türkensteuerzahlungen anzuhalten. Bekl. Herzog bestreitet, daß sich die kl. Privilegien auch auf Eigengüter der kl. Zinsleute erstreckten.

Ein Paritorialurteil ergeht am 9. Jan. 1605.

- 6 1. RKG 1602–1610 (1602–1605)
- 7 Auszug aus dem Kölner Schiedsspruch König Maximilians I. von 1505 (Q 6); Auszüge aus Zeugenaussagen (vgl. Bestellnr. 12891, Nr. 20) (Q 8)

2420

- 1 Bestellnr. 12895/1
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg*
- 5a sextum mandatum, die Steuerbarkeit auf des Ordens Untertanen zu Zöschingen und abgenommene Frucht betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung der kl. Untertanen zu Zöschingen; Kl. Deutschmeister sieht sein Steuererhebungsrecht über seine Untertanen zu Zöschingen offensichtlich durch neue Getreidepfändungen gestört.
- 6 1. RKG (1603)
- 7 Auszüge aus Zeugenaussagen (vgl. Bestellnr. 12891, Nr. 20) (Q 8)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt;

2421

- 1 T 696 Bestellnr. 12896
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie sein Pfleger und sein Kastner zu Heideck, Wilhelm von Wehrn (laut Botenbericht verstorben) und Johann Öffelin
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1598)
- 4b Lic. Leo Greck (1593)
- 5a mandatum der Pfändung, Georg Angelmeier (auf dem Hof Engelreuth) 113 abgepfändete Dinkelgarben betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung des kl. Untertans zu Engelreuth; Pfleger und Kastner luden Georg Angelmeier, den Inhaber des kl. Hofes zu Engelreuth, nach Heideck und forderten ihn dazu auf, zu der vom Regensburger Reichstag von 1598 bewilligten Türkenhilfe beizusteuern. Weil er sich weigerte, ließen sie ihm Ende Aug. 1600 113 Dinkelgarben von seinem Acker pfänden. Überdies wurden ihm Ende Juli 1603 zwei Schober Dinkel und Mitte Aug. 1603 80 Hafergarben abgenommen. Kl. Beschwerden blieben erfolglos. Kl. Deutschmeister gibt an, daß der Hof zu Engelreuth der Kommende Ellingen mit aller eigenherrlichen und vogteilichen Obrig- und Botmäßigkeit unterstehe:

bei seinem Inhaber handle es sich um einen dem Deutschen Orden erbgeldigten, botmäßigen und steuerbaren Untertan. Bekl. Herzog behauptet, den Hof zu Engelreuth als ein im Fürstentum Pfalz-Neuburg gelegenes Gut besteuern zu dürfen.

- 6 1. RKG 1604–1606 (1604)
 7 Auszug aus Heidecker Salbuch (Q 6);
 Auszug aus dem Kölner Schiedsspruch König Maximilians I. von 1505 (Q 8)
 8 1,5 cm

2422

- 1 T 697 Bestellnr. 12897
 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Friedrich Rümelin, Zöllner und Ungelter zu Höchstädt, Benedikt Ackermann, Balthasar Widemann und Melchior Strölin, Vogt, Untervogt und Grenzknecht zu Dattenhausen, Hans Mayr, Holzwart zu Zöschingen, Simon Marschalk, Untervogt zu Ziertheim, Georg Buggenlocher, Untervogt zu Unterbechingen, und Jakob Hülsenbeck, Holzwart zu Unterbechingen
 4a Dr. Andreas Pfeffer (1598)
 4b Lic. Leo Greck (1593)
 5a septimum mandatum (der Pfändung), die Steuerbarkeit auf des Ordens Untertanen zu Zöschingen betr.
 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung der kl. Untertanen zu Zöschingen; Ende Juli 1604 pfändeten mitbekl. Beamte den kl. Untertanen sowie dem Pfarrer zu Zöschingen in erheblichem Umfang Fesen (Dinkel), in geringeren Mengen Hafer, Roggen, Gerste und Flachs ab.
 Kl. Deutschmeister beansprucht unter Hinweis auf die Freiheit der Ordenshäuser und der zugehörigen Güter von Landsteuern das Recht, seine Untertanen zu Zöschingen selbst zu Türkensteuerzahlungen anzuhalten. Bekl. Herzog bestreitet, daß sich die kl. Privilegien auch auf Eigengüter der kl. Zinsleute erstreckten.
 Ein Paritorialurteil ergeht am 3. Nov. 1607.
 6 1. RKG 1605–1610 (1605–1608)
 7 Auszug aus dem Kölner Schiedsspruch König Maximilians I. von 1505 (Q 5); Auszüge aus Zeugenaussagen (vgl. Bestellnr. 12891, Nr. 20) (Q 7)
 8 1,5 cm

2423

- 1 T 701 Bestellnr. 12900
 2 Statthalter, Hofratspräsident, Kanzler, Geheim-, Hof- und Regierungsräte des *Deutschen Ordens* zu Mergentheim sowie der dortige Schutzjude Noe Samuel Isaak, kurkölnischer und kurbayerischer Hoffaktor
 3 Präsident, Vizepräsident, Direktor und Räte des kurpfälzischen Hofrats zu Neuburg als Regierung des Fürstentums *Pfalz-Neuburg* (Prozeßvollmacht von Kurfürst Karl III. Philipp von der Pfalz) sowie der Schutzjude Abraham Elias Model zu Monheim, kurpfälzischer und fürstlich oettingischer Kabinettsfaktor

- 4a Lic. Wilhelm Heeser und (subst.) Dr. J(ohann) H(einrich) Dietz (1727)
- 4b Dr. Johann Rudolph Sachs und (subst.) Lic. Johann Melchior Deuren (1726); Dr. Johann Friedrich Hofmann und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1727)
- 5a mandatum de non impediendo prosequi litem coeptam, sed de curando insinuari ad factas requisitoriales emanatam citationem s. c.
- 5b Zuständigkeitsstreit in einer Wechselsache;
 Noe Samuel Isaak nahm bei Abraham Elias Model verschiedene Anlehen gegen Überlassung von Wechselbriefen, Juwelen, Assignationen auf das kurbayerische Salzamt Stadtamhof über 25.000 fl sowie einigen Blanquets auf. Weil dieser, obwohl die Wechselbriefe angeblich nicht zur wirklichen Auszahlung, sondern allein als Sicherheit übergeben worden seien, unter Berufung auf das privilegierte Wechselrecht Arreste und andere Zwangsmaßnahmen erlangt, auch durch mehrfachen Wechselprotest den kl. Kredit geschwächt habe, zugleich aber eine Hauptberechnung und Liquidation seiner Forderungen meide, erwirkte kl. Jude Mitte Okt. 1725 eine Citatio ex lege diffamari der kl. Regierung, damit bekl. Jude seine Ansprüche dort anzeige und erweise. Abraham Elias Model erklärte, daß er vor der kurpfälzischen Regierung zu Neuburg bereits eine Wechselklage anhängig gemacht habe, und blieb auf diese und alle weiteren Ladungen nach Mergentheim hin aus. Gegen die dritte Ladung appellierte er Ende Aug. 1726 an das RKG.
 Kl. Partei wendet sich ebenfalls an das RKG, damit der anhängige Prozeß in Mergentheim nicht durch die unzulässige Appellation behindert werde und bekl. Regierung für die Insinuation einer weiteren Ladung Sorge: das Verfahren in Neuburg betreffe lediglich einen Wechsel über 4.240 fl, insgesamt seien jedoch zumindest 60.000–70.000 fl berührt. Bekl. Jude gibt an: Noe Samuel Isaak habe seinem Bruder Michael Isaak einen Wechsel über 4.240 fl ausgestellt, der an ihn giriert worden sei; wegen Zahlungsverzugs habe er beim kurpfälzischen Landvogtamt zu Neuburg einen Personalarrest erwirkt; kl. Jude habe daraufhin anstelle seines Bruders eingelassen und vor bekl. Regierung geltend gemacht, daß er weit mehr zu fordern habe; er hätte dort eine Rekonventionsklage einreichen sollen.
 Ein Paritorialurteil ergeht am 6. Febr. 1728.
 Mitte Aug. 1728 verständigen sich beide Juden auf ein Kompromißverfahren zur Ausräumung der schwebenden Streitpunkte.
- 6 1. RKG 1727–1728
- 7 Vertrag zwischen kl. und bekl. Juden von 1728 über die Beilegung und Entscheidung des Streits durch Elias Model zu Neuburg, den Vater des bekl. Juden, und Abraham Gabriel Fränkel zu Fürth, den Schwager des kl. Juden, als Kompromissare sowie Revers der kl. Regierung zu Mergentheim über gegen kl. Juden eventuell zu ergreifende Exekutivmaßnahmen (Prod. vom 28. Okt. 1728)
- 8 4 cm

2424

- 1 Bestellnr. 1280
- 2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Michael Mack und Dr. Johann Portius (1553);
 Dr. Laurenz Wilhelm (1566)
- 4b Dr. Julius Mart (1564)

- 5a mandatum et citatio auf den Religionsfrieden, den Weinzehnt zu Detwang betr.
- 5b Auseinandersetzung um Weinzehnt;
Auf den Augsburger Religionsfrieden hin ging der Deutsche Orden als Patronats Herrschaft der Pfarrei Rothenburg sowie der ursprünglichen Mutterkirche in Detwang Ende Aug. 1556 mit bekl. Reichsstadt einen Vergleich ein, wonach der Wein- und sonstige Zehnt auf der Stadtmarkung bekl. Partei zufallen, aber aller andere nach Detwang gehörige Zehnt der Kommende Rothenburg verbleiben solle. Dennoch enthielten Bürgermeister und Rat der Kommende den Weinzehnt von der eigens versteinten Detwanger Markung vor.
Anfang Okt. 1563 erlangt kl. Deutschmeister ein Pönalmandat auf Herausgabe des Weinzehnts zu Detwang. Bekl. Reichsstadt erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten ihrer gefreiten Richter. Überdies verweist sie darauf, Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie Graf Michael von Wertheim, später zusätzlich Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz, Herzog Wolfgang von Pfalz-Neuburg und Herzog Christoph von Württemberg als Austrägalrichter vorgeschlagen zu haben, ohne daß kl. Partei darauf eingegangen sei.
(Am 19. Okt. 1575 entscheiden Bischof Julius von Würzburg und Herzog Ludwig von Württemberg zu kl. Gunsten.)
- 6 1. RKG 1563–1572 (1563–1574)
- 8 2 cm;
Lit.: Sylge, S. 71–72

2425

- 1 Bestellnr. 1277
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575)
- 4b Dr. Julius Mart (1564);
Dr. Christoph Reiffsteck (1581);
Dr. Georg Kirwang (1587);
Dr. Georg Melchior Kirwang (1589);
Dr. Christodorus Engelhardt (1593)
- 5a primum mandatum der Pfändung, etliche abgepfändete Hunde und anderes betr. (auch: das Jagen in Rothenburger Landwehr betr.)
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Als Leonhard Schreck Anfang Okt. 1577 vor dem Klingentor auf einem Stoppelacker nach Hasen jagte, pfändete ihm der Innere Baumeister aus Rothenburg, Leonhard Scheiblein, mit fünf Reitern elf Hunde und den Spieß ab. Überdies mußte er mittels Handpflicht zusichern, sich auf Anforderung einzustellen.
Kl. Deutschmeister beansprucht für den Komtur zu Rothenburg das Waidwerk innerhalb der reichsstädtischen Landwehr. Bekl. Partei wendet zunächst ein, daß Schreck mit dem Schultheißen Philipp Neidlinger aus Ickelheim in das Deutschordenshaus gekommen sei, aber auch nach Auskunft des Komturs Johann von Gleichen nicht dort diene, daß er überdies etliche Hunde in einen Weinberg habe laufen lassen, die Pfändung somit dem Schutz des Eigentums ihrer Bürger vor Schäden gedient habe. Nachfolgend erklärt sie, den Komturen keinerlei Jagdrecht in der Landwehr geständig zu sein, zumal die Kommende ursprünglich zu einem Pfarrhaus gewidmet sei, einige Komture als Pfarrer

gewirkt hätten und ihnen als solchen das geistliche Recht die Jagd verbiete.
Mit Urteil vom 4. Nov. 1601 erklärt das RKG die vorgenommene Störung des
kl. Jagdrechts in der Rothenburger Landwehr für ungebührlich.

- 6 1. RKG 1578–1602 (1578–1593)
- 7 Entwurf eines Vergleichs zwischen dem kl. Deutschmeister sowie Bürger-
meistern und Rat der Reichsstadt Rothenburg von 1577 (Q 7);
rothenburgischer Kommissionsrotulus (Q 14) enthält: Protokoll von 1581 über
die Inaugenscheinnahme des Ortes der Pfändung (fol. 63v ff.); Privileg König
Maximilians I. von 1507 für bekl. Reichsstadt wegen der Landwehr (fol. 71v
ff.); Wildbannvertrag der Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach und
Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach mit bekl. Reichsstadt von
1543 (fol. 76r ff.); Klagartikel und Urteil von 1535 im Rechtsstreit der bekl.
Reichsstadt mit Graf Wolfgang von Hohenlohe (vgl. Bestellnr. 10979) (fol. 82r
ff.); Vertrag des Grafen Wolfgang von Hohenlohe mit bekl. Reichsstadt von
1539 über Wildbann und Waidwerk (fol. 99v ff.); Causales und Urteil von
1565 im Rechtsstreit der bekl. Reichsstadt mit Zaisolf von Rosenberg (fol.
101v ff.); Zeugenaussagen von 1581 vor kaiserlicher Kommission (fol. 110r
ff., 160r ff.);
deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 20^a) enthält: Zeugenaussagen
von 1582 vor kaiserlicher Kommission (fol. 76r ff.); Aufstellung über
Aufwendungen für im Deutschordenshaus zu Rothenburg gehaltene Hunde von
1526–1578 mit Quellenangaben (fol. 288v ff.);
rothenburgischer Kommissionsrotulus (Q 20^b) enthält: Aussage des Fiskal-
advokaten Cyriak Ruland, Doktors der Rechte, von 1582 vor M. Balthasar
Schwind, Protonotar beim RKG, als kaiserlichem Kommissar
- 8 14 cm

2426

- 1 Bestellnr. 1278
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen
und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575)
- 4b Dr. Julius Mart (1564);
Dr. Christoph Reiffsteck (1581);
Dr. Georg Kirwang (1587);
Dr. Georg Melchior Kirwang (1589);
Dr. Christodorus Engelhardt (1593)
- 5a secundum mandatum der Pfändung
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Mitte Nov. 1580 jagten vier Diener des Rothenburger Komturs Philipp Schelm
von Bergen oberhalb vom Steinbach nach Hasen. Reichsstädtische Diener
zerrissen die Garne und erschossen die angekoppelten – teilweise dem
Johanniterkomtur gehörigen – Hunde.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Rothenburg die Hasenjagd
innerhalb der reichsstädtischen Landwehr. Bekl. Reichsstadt ist dem jeweiligen
Komtur keinerlei Jagdrecht in der Landwehr geständig.
Ein Paritorialurteil erging am 4. Apr. 1582.
- 6 1. RKG 1581–1593
- 8 2 cm

2427

- 1 Bestellnr. 1279
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1581);
Dr. Georg Kirwang (1587)
- 5a tertium mandatum der Pfändung
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Ende Nov. 1583 pfändeten Reisige und Schützen aus Rothenburg dem nahe Detwang nach Hasen jagenden Diener des dortigen Hauskomturs Philipp von Fleckenbühl gen. Bürgel drei Garne und sechs Hunde ab.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Rothenburg die Hasenjagd innerhalb der reichsstädtischen Landwehr. Bekl. Reichsstadt ersucht, diese Angelegenheit zum ersten Mandatsprozeß (vgl. Bestellnr. 1277) zu ziehen.
- 6 1. RKG 1584–1593 (1584–1587)

2428

- 1 T 663 Bestellnr. 12880
- 2 Walter von Cronberg, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen (Antragsgegner 1. Instanz)
- 3 Leonhard *Ruel* zu Roßbach (Antragsteller, daneben die Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach Interessenten 1. Instanz)
- 4a Dr. Adam Werner von Themar (1537)
- 4b Lic. Johann Helfmann (1542)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Apr. 1541 wandte sich Leonhard Ruel als Inzichter an das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg, um sich vom Vorwurf des Totschlags an Hans Schum zu reinigen, da er, wie er angab, in Notwehr gehandelt habe. Kl. Deutschmeister ließ das Verfahren Ende Aug. 1541 abfordern. Auf eine markgräfliche Erwiderung hin wurde Ruel Anfang Juli 1542 zum Beweis seiner Unschuld zugelassen.
Kl. Deutschmeister appelliert wegen Remissionsverweigerung an das RKG: der Totschlag sei im Fraischbezirk der Kommende Virnsberg vorgefallen.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg 1541)
2. RKG 1542–1543

2429

- 1 T 873 Bestellnr. 12933
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen

- 3 Karl von *Schaumberg* zum Lindleshof (im Akt: Lindels), fürstbischöflich würzburgischer Amtmann zu Wildberg
- 4a Dr. Laurenz Wilhelm (1572);
Lic. Antonius Streitt (1598)
- 4b Dr. Sebastian Linck (1575);
Dr. Johann Augsburg (1577);
Dr. Johann Gödelmann (1582)
- 5a (citatio in causa) denegatae iustitiae, den Hof Gressert (auch: Gressenhardt), zum Haus Münnerstadt gehörig, belangend
- 5b Auseinandersetzung um ausständige Zins- und Gültzahlungen;
Um Lichtmeß 1544 verkaufte Martin Krug den der Kommende Münnerstadt lehenbaren Gressertshof (im Akt: Hof Gressenhardt oder Gressert) an Karl von Schaumberg. Mitte Sept. 1550 erkannte das geistliche Gericht zu Würzburg den ohne lehenherrliches Wissen veräußerten Hof dem Deutschmeister Wolfgang Schutzbar gen. Milchling als heimgefallenes Lehen zu. Bekl. Amtmann behielt den Hof zunächst weiter in Besitz. Die Kommende Münnerstadt forderte von ihm 29 fl, 444 Achtel Korn, 420 Achtel Hafer, je 66 Sommer-, Michaelis- und Fastnachtshühner sowie 1900 Eier als aufgelaufene Zinsen und Gülten. Gütliche Verhandlungen scheiterten, obwohl kl. Partei einen Teil der Forderungen nachlassen wollte. Das kl. Ersuchen um Einleitung eines Austrägalverfahrens blieb ohne Wirkung.
Kl. Deutschmeister wendet sich daher wegen Rechtsverweigerung an das RKG, das den Erwerb des Hofes ohne lehenherrlichen Konsens für ungebührlich erklären und Schaumberg zur Zahlung der ausständigen Zinsen und Gülten samt Interesse verpflichten solle. Bekl. Amtmann gibt an: Krug habe den Hof angesichts der Mißgunst des Münnerstädter Komturs mit dessen Erlaubnis verkauft, so daß der Hof rechtmäßig in seinen Besitz gelangt und darin sieben Jahre lang verblieben sei; vom Urteil des geistlichen Gerichts zu Würzburg habe Krug an das Metropolitangericht zu Mainz appelliert, sei aber bald gestorben; kl. Partei habe den Hof daraufhin ohne jede weitere gerichtliche Erörterung eingezogen; die Reichung von Zins und Gült – 2 fl, je 20 Achtel Korn und Hafer, je drei Sommer-, Michaelis- und Fastnachtshühner sowie 100 Eier – habe er alljährlich vergeblich angeboten; die Gegenseite erhebe völlig überzogene Forderungen.
Am 21. Okt. 1606 ergeht ein Urteil dahin (daß bekl. Familie Zins und Gült für sieben Jahre entrichten muß).
- 6 1. RKG 1575–1606 (1575–1602)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 10) enthält: Zeugenaussagen von 1581 vor kaiserlicher Kommission (fol. 62r ff.) samt in die Aussagen Hieronymus Sprungs, Stadtschreibers zu Münnerstadt, und Hans Krugs zu Maßbach inseriertem Schuldbrief des Karl von Schaumberg für die Eheleute Martin und Anna Krug aus Rannungen von 1544 über 855 fl aus dem Verkauf des Gressertshof (fol. 82r ff.) sowie Konzept und Wortlaut eines Vergleichs des bekl. Amtmanns mit den Geschwistern Hans Krug zu Maßbach, Peter und Klaus Krug zu Sulzthal, Anna Widerer, Michael und Veronika Krug zu Schweinfurt und Jobst Krug zu Sennfeld, auch Hans Schlemmer zu Untereuerheim als Erben Martin Krugs zu Madenhausen von 1561 wegen des Gressertshofs (fol. 64v ff., 84v ff.); Lehenrevers Martin Krugs von 1536 für den Komtur Georg von Wallenrodt über den Gressertshof (fol. 92r ff.); Urteilsbrief des Konsistoriums zu Würzburg von 1550 (fol. 97v ff.); Zins- und Gültrückstände vom Gressertshof betreffende Auszüge aus Schuldbüchern der Kommende Münnerstadt 1573–1580 (fol. 100r ff.); Auszüge aus Salbüchern der Kommende Münnerstadt (fol. 102r ff.)
- 8 4 cm
Lit.: Schöffler, S. 53–56

2430

- 1 T 920 Bestellnr. 12946
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen (Georg Scheblin zu Megesheim Bekl., Anton Ludwig, Deutschordensvogt zu Megesheim, Interessent 1. Instanz)
- 3 Georg Dietrich *Schilling* (von Canstatt), gräflich oettingischer Landvogt (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1591)
- 5a (prima) appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Dez. 1587 erhob bekl. Landvogt am kaiserlichen Landgericht der Grafschaft Oettingen Klage gegen den Deutschordensuntertan Georg Scheblin zu Megesheim, weil dieser auf seinem Acker an der Landstraße von Oettingen nach Megesheim ein Stück von 6 Schuh Breite und 20 Schuh Länge über die sichtbaren Grenzsteine hinaus gepflügt habe. Der Deutschordensvogt zu Megesheim forderte seinen Untertan unter Berufung auf kl. Exemtionsprivilegien ab. Anfang März 1589 wurde sein Ersuchen abgeschlagen.
Kl. Deutschmeister appelliert wegen Remissionsverweigerung an das RKG. Bekl. Landvogt verweist darauf, daß der kl. Untertan in der Grafschaft Oettingen gesessen sei und Frevel wie Überackern der landgerichtlichen Zuständigkeit unterlägen.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht der Grafschaft Oettingen zu Oettingen, Wallerstein und Kirchheim 1587
2. RKG 1589–1624 (1589–1604)
- 8 2 cm

2431

- 1 T 921 Bestellnr. 12947
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen für seine Untertanen zu Möttingen (Vierer und Gemeinde zu Möttingen Bekl., Deutschmeister Interessent 1. Instanz)
- 3 Georg Dietrich *Schilling* (von Canstatt), gräflich oettingischer Landvogt (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1592)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1595)
- 5a secunda appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang März 1592 erhob bekl. Landvogt am kaiserlichen Landgericht der Grafschaft Oettingen Klage gegen Vierer und Gemeinde zu Möttingen, weil sie auf einem Feld nach Balgheim hin ohne Wissen der Nachbargemeinde eigenmächtig ein Kreuz aufgestellt hätten. Kl.

Deutschmeister forderte seine dortigen Untertanen unter Vorlage von Exemptionsprivilegien ab. Mitte Dez. 1594 wurde die erbetene Remission abgeschlagen sowie Vierern und Gemeinde zu Möttingen die Litiskontestation auferlegt.

Kl. Deutschmeister appelliert wegen Remissionsverweigerung an das RKG. Bekl. Landvogt beansprucht für das Grafenhaus die hohe Obrigkeit über alle in der Grafschaft Oettingen gelegenen Flecken, Dörfer und Güter, während er bestreitet, daß der Deutsche Orden mit seinen Gütern zu Möttingen auch Jurisdiktionalrechte außerhalb der Dorfetter erworben habe.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht der Grafschaft Oettingen zu Wallerstein, Kirchheim, Oettingen und Deiningen sowie auf der Goldberg 1592
2. RKG 1595–1600
- 7 Vorakt (Nr. 4/7) enthält: Konfirmationsbrief Kaiser Maximilians II. von 1566 mit inseriertem Exemptionsprivileg Kaiser Karls V. von 1541, transsumiert durch Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe-Neuenstein 1568; Kaufbrief der Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen für das Deutschordenshaus Ellingen von 1323 über Güter und Rechte zu Möttingen (Q 12); Vertrag der Grafen Wolfgang und Joachim von Oettingen mit Wolfgang von Eisenhofen, Landkomtur der Ballei Franken und Komtur zu Ellingen, von 1516 über die Jurisdiktion zu Möttingen und Reimlingen (Q 13)
- 8 4,5 cm

2432

- 1 T 953 Bestellnr. 12952
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen (Vierer und Gemeinde zu Möttingen Bekl., Kanzler und Räte der Regierung zu Mergentheim Interessenten 1. Instanz)
- 3 Georg Dietrich *Schilling* (von Canstatt), gräflich oettingischer Rat und Landvogt (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Antonius Streitt (1598)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1595)
- 5a appellatio a denegata remissione vom oettingischen Landgericht
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen;
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Mai 1603 erhob bekl. Landvogt am kaiserlichen Landgericht der Grafschaft Oettingen Klage gegen Vierer und Gemeinde zu Möttingen, weil diese Vieh beiderseitigen Verträgen zuwider auf die Weide der Nachbargemeinde Balgheim getrieben hätten. Die deutschmeisterische Regierung zu Mergentheim forderte die Klage ab. Mitte März 1604 wurden Vierer und Gemeinde zu Möttingen zur Litiskontestation verpflichtet.
Kl. Deutschmeister appelliert wegen Remissionsverweigerung an das RKG. Bekl. Landvogt bekräftigt die landvogteiliche und landgerichtliche Zuständigkeit bei Frevefällen innerhalb der Grafschaft.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht der Grafschaft Oettingen zu Ehringen, Oettingen und Wallerstein sowie auf der Goldberg 1603
2. RKG 1604–1610 (1604–1612)
- 7 Beilagen zu Replik (Prod. vom 16. Juni 1612): Weidevertrag der Gemeinden Möttingen und Balgheim von 1538 und 1542 (Nr. 1 und 2)
- 8 2 cm

2433

- 1 T 767 Bestellnr. 12919
- 2 Konrad Grundtmüller, Treßler des *Deutschen Ordens* zu Donauwörth (Prozeßvollmacht auch von Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des Deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen, später überdies von Balthasar von Lichtenstein, Komtur zu Donauwörth) (Leonhard Molter, Ulrich Behem, Bartholomäus Schmid, Hans Wibel, Leonhard Küen und Bernhard Vischer, Untertanen der Kommende Donauwörth, neben einigen domkapitulisch augsburgischen Hintersassen zu Vorderried [im Akt: Sankt Johanssried] Bekl. 1., Konrad Grundtmüller Kl. 2. Instanz)
- 3 Hans *Schmid* gen. Bauernfeind, markgräfllich burgauischer Landvogtsknecht zu Weisingen (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Michael Mack und Dr. Johann Portius (1553);
Dr. Johann Portius und Dr. Laurenz Wilthelm (1555);
Dr. Johann Portius (1559)
- 4b Lic. Amandus Wolf (1555);
Dr. Caspar Fichardt (1559)
- 5a appellatio
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Ende Apr. 1554 ersucht bekl. Landvogtsknecht das kaiserliche Landgericht der Markgrafschaft Burgau darum, über sieben Deutschordensleute zu Vorderried eine Strafe von jeweils 20 Pfund Heller zu verhängen, weil sie den Müller auf der Stehlesmühle ungeachtet eines dagegen ergangenen Pönalmandats weiterhin daran hinderten, sein Vieh aus dem Stall auf die Weide zu treiben. Mitte Juli 1554 wurden die ungehorsam ausbleibenden kl. Untertanen für straffällig erklärt. Kl. wandte sich an das Hofgericht Bischof Ottos von Augsburg, der die Markgrafschaft Burgau pfandweise innehatte, und verwies auf die Exemtio des Deutschen Ordens und seiner Untertanen von fremden Gerichten. Anfang Okt. 1555 erging ein Urteil, wonach die Appellation nicht angenommen und kl. Treßler zur Begleichung der gegnerischen Prozeßkosten verpflichtet wurde. Dagegen appelliert Grundtmüller an das RKG.
- 6 1. Landgericht der Markgrafschaft Burgau 1554
2. Fürstbischöflich augsburgisches Hofgericht zu Dillingen 1554
3. RKG 1555–1562 (1555–1561)
- 7 Vorakt (Q 5) enthält: Privilegienbestätigung Kaiser Karls V. für den Deutschen Orden von 1530, transsumiert von Abt Gerwig von Weingarten und Ochsenhausen 1551 (fol. 18r ff.); Aufstellung über Prozeßkosten des bekl. Landvogtsknecht (fol. 30r)
- 8 2 cm

2434

- 1 T 879 Bestellnr. 12934/I–II
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Heinrich Hermann *Schutzbar* (gen. *Milchling*), Freiherr zu Burgmilchling und Wilhermsdorf, kaiserlicher Rat, auch Hans Gugler und Hans Reuff, beide zu Kappersberg, sowie Hans Eichler zu Siedelbach

- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);
Dr. Andreas Pfeffer (1602)
- 4b Dr. Johann Brenzlin (1580);
Dr. Christoph Beheim (1584);
Dr. Leonhard Wolf (1589);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1607)
- 5a citatio
- 5b Lehenheimfall;
Kl. Deutschmeister erhebt Mitte Dez. 1577 eine Kaduzitätsklage auf Lehen zu Kappersberg (im Akt meist: Kapsberg) und Siedelbach: Hans Gugler und Hans Reuff hätten ihre Höfe zu Kappersberg, Hans Eichler sein Gut zu Siedelbach als Lehen der Kommende Nürnberg ohne lehenherrlichen Konsens an bekl. Freiherrn verkauft; dieser habe nicht allein keinerlei Abgaben entrichtet, sondern die Lehenherrschaft dadurch geschädigt, daß die Felder un bebaut geblieben und die Gebäude verfallen seien, einzelne Wiesenstücke veräußert und übermäßig viele Bäume gefällt worden seien; die Lehen seien dem Deutschen Orden als heimgefallen zuzusprechen. Bekl. Freiherr weist auf fortdauernde gütliche Verhandlungen hin.
Am 15. März 1581 wird dem bekl. Freiherrn auferlegt, entweder nachzuweisen, daß die Angelegenheit verglichen sei, oder sich anderweitig einzulassen. Am 22. Sept. 1581 wird die Eröffnung des kl. Kommissionsrotulus verfügt. Bekl. Freiherr reicht nun Defensionales ein: er habe mit dem Deutschmeister Georg Hund von Wenkheim und dem Landkomtur der Ballei Franken, Volpert von Schwalbach, langwierige Verhandlungen wegen des Kaufs geführt; der Hauskomtur zu Nürnberg, Wilhelm von Dernbach, der dortige Spitalmeister Alexius Diemar und der Ordensritter David von Wasen hätten den Verkauf befürwortet; der Deutschmeister habe ihm endlich zugesagt, ihn zu belehnen; daraufhin habe er die Lehen Anfang Jan. 1572 von den mitbekl. Inhabern erworben; kl. Deutschmeister habe die erbetene Belehnung jedoch verweigert und die nachfolgenden Tauschverhandlungen abgebrochen; sein Angebot, die Güter zurückzugeben, die ausständigen Zinsen zu zahlen und die notwendigen Reparaturen zu veranlassen, falls ihm der Kaufschilling erstattet werde, sei nach geraumer Zeit dahingehend beantwortet worden, daß er der Gegenseite die Güter einräumen sowie Kosten und Schäden ersetzen solle, ohne den Kaufpreis zurückzuerhalten; gütliche Verhandlungen seien aber auch danach fortgeführt worden. Zugleich bittet er vergeblich, den kl. Rotulus bis zur Erörterung seiner Defensionales verschlossen zu halten. Ein Restitutionsersuchen wird am 30. Jan. 1582 abgeschlagen.
Am 27. Aug. 1606 ergeht ein Urteil, daß es den mitbekl. Lehenleuten nicht gebührt habe, ihre Güter ohne lehenherrlichen Konsens zu veräußern, die Lehen somit dem Deutschen Orden heimgefallen seien und bekl. Familie diese samt den ausstehenden Zinsen und den verursachten Schäden zurückerstatten solle. Am 26. Okt. 1606 folgen Executoriales an Freiherrn Heinrich Hermann Schutzbar gen. Milchling als Sohn des bekl. Freiherrn.
- 6 1. RKG 1577–1606 (1577–1608)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 9) enthält: Auszug aus Zinsbuch der Kommende Nürnberg von 1549; Aufstellung über die zu den Höfen zu Kappersberg und zum Gut zu Siedelbach gehörigen Gehölze mit ungefähren Angaben zum jeweiligen Umfang des gegnerischen Holzschlagens, dazu zwei Pläne des Malers M. Paulus Reinhart, Bürgers zu Nürnberg, von Kappersberg (jetzt: PISlg 10401; vgl. Krausen Nr. 111) und Siedelbach (jetzt: PISlg 10402; vgl. Krausen Nr. 112) samt den häufig stark abgeholzten Waldungen; Zeugenaussagen von 1580 vor kaiserlicher Kommission
- 8 12 cm

2435

- 1 Bestellnr. 1856
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, sowie Bischof Friedrich von Würzburg
- 3 Graf Johann von *Schwarzenberg*
- 4a Dr. Alexander Reiffsteck (1558);
Dr. Laurenz Wilhelm (1572);
Dr. Johann Michael Vaius (1576);
Dr. Heinrich Stemler und Lic. Antonius Streitt (1590)
- 4b Dr. Paul Haffner (1570);
Dr. Johann Michael Fickler (1577);
Dr. Leonhard Wolf (1586)
- 5a mandatum, die 17 abgepfändeten Hasengarne in der Hüttenheimer Markung beliegend
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Anfang Dez. 1572 pfändete bekl. Graf mit bewaffneter Mannschaft auf Hüttenheimer Markung dem mit dem dortigen Deutschordensvogt jagenden fürstbischöflich würzburgischen Amtmann zu Iphofen, Hans Moritz von Wenkheim, siebzehn Hasengarne ab.
Kl. Deutschmeister und Bischof beanspruchen als Eigentumsherren zu Hüttenheim das Waidwerk auf der dortigen Gemarkung. Bekl. Graf macht neben der fräischlichen Obrigkeit über Hüttenheim auch die Jagdgerechtigkeit für sich geltend: seine Familie habe niemandem anderen jemals das Jagen dort wissentlich gestattet, auch nicht Adam von Laufenholz, dessen Güter und Rechte zu Hüttenheim das Hochstift Würzburg als heimgefallene Lehen an sich gebracht habe. Bischof Julius von Würzburg behauptet dagegen, daß die fürstbischöflichen Lehenleute Wilhelm, Michael, Kaspar und Adam von Laufenholz dort nachweislich gejagt hätten. Kl. Deutschmeister zieht sich bereits frühzeitig aus dem Prozeß zurück.
Mit Urteil vom 7. März 1600 erklärt das RKG die Störung des kl. Jagdrechts auf Hüttenheimer Markung für ungebührlich.
- 6 1. RKG 1573–1600 (1573–1591)
- 7 Würzburgischer Kommissionsrotulus (Q 14) enthält: Zeugenaussagen von 1576 vor kaiserlicher Kommission (fol. 55r ff.);
schwarzenbergischer Kommissionsrotulus (Q 21) enthält: Protokoll von 1577 über die Inaugenscheinnahme der Hüttenheimer Gemarkung (fol. 36v ff.); Malereid (fol. 44r f.); Zeugenaussagen von 1577 vor kaiserlicher Kommission (fol. 51r ff.); kolorierter Plan vom Gebiet zwischen Wässerndorf, Iffigheim, Herrnsheim, Hüttenheim, Frankenberg, Bullenheim und Seinsheim (jetzt PISlg 20386);
Auszug aus Lehenauftragungsbrief des Konrad von Laufenholz für Bischof Lorenz von Würzburg von 1512 über seinen Anteil am Schloß Wässerndorf (hier: Westerndorf) samt Gütern und Zinsen dort sowie zu Hüttenheim und Nenzenheim (Q 27)
- 8 9,5 cm

2436

- 1 T 925 Bestellnr. 12949

- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Graf Wolf Jakob von *Schwarzenberg*, herzoglich bayerischer Rat und Kämmerer, sowie Johann Onophrius von Belheim als sein Amtmann zu Schwarzenberg, Christoph Leubel als sein Sekretär zu Schwarzenberg, Leonhard Zehender, Schultheiß zu Bullenheim, als Zentrichter und die Schöffen des Zentgerichts zu Seinsheim
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587);
Dr. Andreas Pfeffer (1598);
Lic. Christoph Ricker (1609);
(Dr. Johann Leonhard) Gerhard (1625)
- 4b Dr. Leonhard Wolf (1593);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1608)
- 5a mandatum der Pfändung
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Seinsheim:
Mitbekl. Zentgericht verhängte über den kl. Amtmann zu Hüttenheim, Stephan Grönwald, Doktor der Rechte, eine Zentbuße, weil er Ende Juni 1589 geäußerte Hexereivorwürfe Melchior Dübblers gegen Margaretha Herdegen als Schmähungen zwischen kl. Untertanen selbst untersuchen wollte. Da er nicht zahlte, hielten ihn mitbekl. Beamte im Herbst 1590 drei Wochen in Seinsheim fest, bis er sich verbürgte, die Strafe zu entrichten und sich auf Verlangen vor dem Zentgericht einzufinden. Die Bürgen mußten gut 50 fl erlegen. Anfang Nov. 1590 wurde er vor das Zentgericht nach Seinsheim geladen. Die kl. Regierung zu Mergentheim forderte ihren Amtmann durch einen Abgesandten ab, dem eine Zentbuße von 5 Pfund auferlegt wurde, weil er sein Begehren zentordnungswidrig nicht durch einen Zentschöffen vorgebracht habe. Anfang Febr. 1591 fielen mitbekl. Beamte nach Hüttenheim ein, wo sich gerade kl. Räte zur Einsetzung eines neuen Vogts aufhielten, und zwangen kl. Amtmann mittels Haftandrohungen zur Zahlung von drei großen Zentbußen – gut 85 fl. Kl. Deutschmeister beansprucht alle hohe und niedere Obrigkeit über seine Untertanen zu Hüttenheim - allein die vier hohen Rügen – Brand, Raub, Diebstahl und Mord – ausgenommen: alle hohen und niederen Frevel, folglich auch Injurien, sowie alle bürgerlichen Streitigkeiten gehörten vor das gemeinschaftlich mit Bischof Julius von Würzburg gehaltene Dorfgericht. Bekl. Partei beschuldigt den kl. Amtmann, sich die Erkenntnis über Kriminalsachen aneignen zu wollen.
Ein Paritorialurteil ergeht am 13. Jan. 1613.
- 6 1. RKG 1591–1633 (1591–1630)
- 8 2 cm

2437

- 1 Bestellnr. 2197
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Gottfried und Georg Friedrich (im Mandat fälschlich: Vormünder seiner hinterlassenen Kinder) von *Seckendorff* zu Obern- und Unternzenn sowie Georg von Wichsenstein als Vormund des Sohnes des Arnold Wigoläus von Seckendorff (Hans Wolf von Seckendorff)
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1592);
Dr. Andreas Pfeffer (1598)

- 4b Lic. Jakob Erhardt (1596);
Dr. Konrad Fabri (1601)
- 5a secundum mandatum der Pfändung, 35 abgepfändete Reh- und Hasengarne im Bannholz betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Anfang Nov. 1595 pfändete Gottfried von Seckendorff mit Hilfe bewaffneter vormundschaftlicher Untertanen dem im "Bannholz" (im Akt: Bonholz) bei Ickelheim nach Hasen, Füchsen und Rehen jagenden Virnsberger Komtur Ernst von Buseck gen. Münch 35 Reh- und Hasengarne ab.
Kl. Deutschmeister beansprucht das Waidwerk im "Bannholz" für die Kom-
mende Virnsberg, die bekl. Familie wegen der Sitze Obern- und Unternzenn
lediglich die Mitjagd eingeräumt habe.
Beide Parteien nehmen gütliche Verhandlungen auf.
- 6 1. RKG 1596–1612 (1596–1602)

2438

- 1 T 664 Bestellnr. 12881
- 2 Walter von Cronberg, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und
Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
(Antragsgegner 1. Instanz)
- 3 Wolf *Streitt*, Wirt zu Rügland (im Akt meist: Wüstenrügland) (Antragsteller 1.
Instanz)
- 4a Dr. Adam Werner von Themar (1537)
- 4b Dr. (!) Johann Helfmann (1542)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des
Burggraftums Nürnberg;
Gegenstand in 1. Instanz: Am Weißen Sonntag 1541 tötete der Wirt Wolf
Streitt in Rügland Peter Lederer aus Ruppertsdorf. Der flüchtige Täter wandte
sich als Inzichter an das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg,
wo er Notwehr geltend machte. Kl. Partei ersuchte um Remission an das
zuständige Halsgericht zu Unteraltenbernheim (im Akt meist: Altenborn), da
die Tat im Fraischbezirk des Deutschordenshauses Virnsberg begangen worden
sei. Ohne Beschluß und Erkenntnis hinsichtlich der kl. Abforderung wurde der
Täter zur Ausführung seiner Unschuld zugelassen.
Kl. Deutschmeister appelliert wegen Remissionsverweigerung an das RKG.
Weil Streitt Anfang Mai 1542 vor Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach
einen Vergleich mit der Witwe des Opfers eingeht, erhebt kl. Seite eine
Attentatsklage. Bekl. Wirt betont, daß dieser Vertrag allein auf seine
Aussöhnung mit der Witwe und seine Aufnahme in die Landeshuld abziele, die
fraischliche Obrigkeit zu Rügland hingegen nicht betreffe.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg)
2. RKG 1542–1544
- 7 Vergleich zwischen Wolf Streitt und Otilia Lederer, der Witwe Peter Lederers,
vor Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach von 1542 (Q 11)
- 8 1,5 cm

2439

- 1 T 475 Bestellnr. 12753

- 2 Wilhelm von Bubenhofen, Hauskomtur des *Deutschen Ordens* zu Donauwörth (Antragsgegner 1. Instanz)
- 3 Matthäus Wanner, fuggerischer Pflegvogt zu Donauwörth (Antragsteller 1. Instanz)
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1589)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1589)
- 5a appellatio
- 5b Obrigkeitsstreitigkeit hinsichtlich der Deutschordensleute in der Reichspflege Donauwörth;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Nov. 1588 lud bekl. Pflegvogt alle, die Ansprüche an die Verlassenschaft des kl. Zinsmanns Michael Hauenschild (auch: Hohenschilt) zu Nordheim geltend machen könnten, auf das Pfleghaus in Donauwörth. Wilhelm von Bubenhofen ersuchte vergeblich um Remission. Kl. Hauskomtur appelliert wegen Remissionsverweigerung an das RKG: der Kommende Donauwörth seien etliche erbgelobte, gerichtsbare und botmäßige Untertanen in der Reichspflege Donauwörth mit aller außer der malefizischen Jurisdiktion unterworfen; Inventur, Liquidation und Befriedigung von Forderungen hingen der niederen, nicht der malefizischen Obrigkeit an; der Komtur Georg Sigmund von Guttenberg habe die Hinterlassenschaft seines Untertans inventieren lassen und hätte auch dessen Kreditoren seine Hilfe nicht versagt. Bekl. Pflegvogt spricht von einer unzulässigen Extrajudizialappellation, mit deren Hilfe ein Austrägalprozeß mit dem Reichspfleger Marx Fugger, Freiherrn zu Kirchberg und Weißenhorn, umgangen werden solle: diesem stehe die hohe und niedere Obrigkeit in der Reichspflege zu, die auch die Sorge um Verlassenschaften einschließe.
- 6 1. Matthias Wanner, Pflegvogt und fuggerischer Richter zu Donauwörth 1588
2. RKG 1589–1604 (1589–1599)
- 8 1,5 cm

2440

- 1 T 837 Bestellnr. 12932
- 2 Georg Hund von Wenkheim, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Eitelhans von *Westernach* zu Bächingen (im Akt meist: Bechenheim)
- 4a Dr. Laurenz Wilthelm (1566);
Lic. Antonius Streitt (1598)
- 4b Dr. German Ermlin (1566);
Dr. Johann Gödelmann (1573)
- 5a mandatum der Pfändung
- 5b Obrigkeitsstreitigkeit hinsichtlich eines kl. Untertans zu Bächingen;
Kl. Deutschmeister beschuldigt Eitelhans von *Westernach*, seinen Untertan Leonhard Ger(h)och zu Bächingen Ende Juli 1570 gefangengesetzt zu haben, um diesen vogt-, dienst- und steuerbar zu machen und dessen Widerstand gegen eine entsprechende Eidesleistung zu brechen: der kl. Hof zu Bächingen sei der Kommende Ulm mit aller hohen und niederen Obrigkeit unterworfen; sein jeweiliger Besitzer sei allein dem Deutschen Orden vogt-, gerichtsbare, dienst- und steuerbar sowie dessen Vogt und Gericht zu Zöschingen zugehörig. Am 9. Mai 1571 wird die ergangene Ladung als nicht fristgerecht reproduziert für kraftlos erklärt. Mit Bescheid vom 19. Juni 1571 werden Mandat und

Ladung neuerlich erkannt. Am 13. Apr. 1573 folgt ein Kostenurteil zugunsten der bekl. Partei.

In der Hauptsache bringt Eitelhans von Westernach vor, daß seine Familie das Dorf Bächingen mit dem Gericht käuflich erworben habe, daß ihm alle Insassen des Dorfes als Dorf- und Gerichtsherrn verpflichtet seien und daß sich der kl. Untertan anders als dessen Vater Lazarus Ger(h)och, der auch dem dortigen Gericht beigesessen sei, als einziger dagegen sträube.

Mit Urteil vom 27. Okt. 1606 wird bekl. Partei untersagt, die Kommende im Besitz der Vogteilichkeit über ihren Hof zu Bächingen zu stören: außerdem sei Leonhard Ger(h)och von der geleisteten Urfehde zu absolvieren.

- 6 1. RKG 1570–1610 (1570–1602)
- 7 Aufstellung über Eitelhans von Westernach entstandene Prozeßkosten (Q 6); deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 21) enthält: Vergleich zwischen Johann von Finsterlohr, Komtur zu Donauwörth, dem Treßler zu Ulm und ihrem Hintersassen Ulrich Trost zu Bächingen von 1482 über Schulden (fol. 22r ff.); Zeugenaussagen von 1575 vor kaiserlicher Kommission (fol. 39r ff.); westernachischer Kommissionsrotulus (Q 25) enthält: Übergabebrief des Konrad von Riedheim für seinen Sohn Wilhelm von Riedheim von 1509 über den Georg von Riedheim abgekauften Sitz zu Bächingen (fol. 53v ff.); Kaufvertrag zwischen Konrad von Riedheim und Bernhard von Westernach von 1527 über Sitz und Dorf Bächingen (fol. 55r ff.); Lehenbrief des Grafen Haug von Montfort für Wilhelm von Riedheim von 1506 sowie des Grafen Ulrich von Montfort für Eitelhans von Westernach von 1565 über das Gericht, das Fischwasser an der Brenz, den Fron- oder Widemhof sowie einige weitere Höfe und Sölden zu Bächingen (fol. 62v ff.); Urfehden von Samson Vischer, Kaspar Yelin, Paul und Lazarus Ger(h)och, Matthes Krewlin, Hans Reber und Hans Zerrenmantel zu Bächingen von 1525 wegen Beteiligung am bäuerlichen Aufbruch (fol. 67r ff.); Vertrag von 1535 zwischen Lazarus Ger(h)och und Paul Kreyer als Pfleger der Kinder Paul Ger(h)ochs, Hans und Anna Ger(h)och, und deren Mutter Barbara Kreyer anlässlich deren Wiederverhehlung mit Bernhard Entler zu Hermaringen (fol. 85r ff.); Auszug aus Bächinger Gültbuch (fol. 89r f.); Zeugenaussagen von 1578 vor kaiserlicher Kommission (fol. 90r ff.); Verfügung Wolf Deckers zu Bächingen von 1544 wegen des mütterlichen Erbes seiner Tochter Maria Decker (fol. 173r ff.); Druck eines 1568 durch Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe-Neuenstein transsumierten Konfirmationsbriefs Kaiser Maximilians II. von 1566 mit inseriertem Privileg Kaiser Karls V. von 1530 über die Steuer- und Zollfreiheit sowie die Exemption des Deutschen Ordens von fremden Land- und Hofgerichten (Q 30)
- 8 8,5 cm

2441

- 1 T 957 Bestellnr. 12954
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Hans Christoph von *Westernach* zu Laufenbürg und Dürrenmungenau
- 4a Lic. Christoph Ricker (1609)
- 4b Dr. Sigismund Haffner (1614)
- 5a mandatum der Pfändung, den erbgehudigten Untertanen zu Dürrenmungenau abgedrungene Fron betr.

- 5b Auseinandersetzung um die Heranziehung eines kl. Untertans zu Dürrenmungenau zu Frondiensten;
Weil der kl. Untertan Hans Groß zu Dürrenmungenau die ihm anlässlich des Baus der dortigen Kirche abverlangten Fronen verweigerte, wurden ihm von Anfang März 1614 ab zunächst ein Pferd samt Sattel, Geschirr, Wagen und zwei Spannketten sowie ein Sack Korn, nachfolgend achtzehn Schafe und drei Schweine, bald darauf ein weiteres Pferd, dann einige Grastücher und -stümpfe (Sicheln) sowie zuletzt ein Fuder Heu abgepfändet. Auch wurden ihm 2 Simmer Korn an eigentümlichem Zehnt vorenthalten. Überdies wurden 13 Tagwerk Wiesmahd durch Schafe abgeweidet.
Kl. Deutschmeister betont, daß der – von der markgräfllich brandenburgischen Malefizgerechtigkeit abgesehen – mit aller Obrigkeit, Botmäßigkeit und Strafbarkeit in die Kommende Nürnberg gehörige Untertan allein ihm erbghuldigt, botmäßig, gerichts-, steuer- und dienstbar sei: die verlangten Fronen sei er keineswegs schuldig, zumal er selbst in die Pfarrei Spalt gehöre. Hans Christoph von Westernach behauptet, daß er die Pfändung weder befohlen noch gutgeheißen habe: vielmehr habe die Gemeinde zum gemeinen Nutzen Kirchenbaudienste verlangt, denen sich der kl. Untertan als Gemeindevormann unzulässig entzogen habe, weshalb er rechtmäßig gepfändet worden sei. Kl. Deutschmeister verweist darauf, daß Westernach wiederholt um Abstellung der Pfändungen ersucht worden sei.
Ein Paritorialurteil ergeht am 16. Sept. 1619.
- 6 1. RKG 1614–1621 (1614–1622)
- 7 Zeugenaussagen von 1614 vor Hans Paul von Flachslanzen, Hauskomtur zu Ellingen (Q 13);
Erlös aus dem Verkauf der Hans Groß abgepfändeten Stücke betreffender Auszug aus der Dürrenmungenauer Gemeindeführung von 1614/15 (Q 18);
Aufstellung über die Hans Groß entstandenen Unkosten (Q 19)
- 8 2 cm;
Lit.: Klaus Freiherr von Andrian-Werburg, Kronburg. Ein ritterschaftliches Territorium in Schwaben und seine Inhaber (Allgäuer Heimatbücher, Bd. 73), Kempten/Allgäu 1969, S. 60

2442

- 1 T 707 Bestellnr. 12905
- 2 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen (Wendel und Regina Weit, Eheleute zu Pfahlenheim, Bekl., der Deutschmeister Interessent 1. Instanz)
- 3 Bischof Friedrich von *Würzburg* sowie Kaspar Weit zu Pfahlenheim (laut Botenbericht verstorben) (Kaspar Weit Kl., Bischof Melchior von *Würzburg* Interessent 1. Instanz)
- 4a Dr. Michael Mack und Dr. Johann Portius (1553);
Dr. Laurenz Wilhelm (1566)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1558);
Dr. Johann Michael Vaius (1578)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Febr. 1556 klagte Kaspar Weit für seine noch unmündige Schwester Ottilia Weit auf Herausgabe der landesüblichen zwei Drittel der Habe ihrer Mutter Regina Weit, der Witwe Seitz Weits,

nachdem sich diese mit Wendel Weit verheiratet hatte. Kl. Deutschmeister ersuchte unter Vorlage eines Exemptionsprivilegs Kaiser Karls V. darum, die Klage gegen seinen Untertan Wendel Weit an sein Gericht zu Gelchsheim (im Akt meist: Geil[i]chsheim) zu remittieren. Bischof Melchior von Würzburg beanspruchte für sein privilegiertes Landgericht die üblichen Zuständigkeiten in Pfahlenheim und Gelchsheim. Anfang Aug. 1560 lehnte das Landgericht die beantragte Remission ab.

Kl. Deutschmeister appelliert wegen Remissionsverweigerung an das RKG. Bekl. Bischof macht zunächst formale Mängel geltend. In der Hauptsache verweist er darauf, daß die landgerichtliche Jurisdiktion das Herzogtum Franken und das Bistum Würzburg umfasse, soweit sich dessen geistliche Gerichtsbarkeit erstrecke, und dort auch Grafen, Ritter und andere Herrschaften einschlieÙe.

Am 29. Febr. 1576 wird das landgerichtliche Urteil bestätigt.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg 1556
2. RKG 1560–1576 (1560–1587)
- 7 Vorakt (Q 5) enthält: Vidimus Abt Gerwigs von Weingarten und Ochsenhausen von 1551 mit einer Privilegienbestätigung Kaiser Karls V. von 1530 für den Deutschen Orden über die Befreiung von Steuern sowie die Exemtion von kaiserlichen Land- und Hofgerichten und geistlichen Gerichten (fol. 11v ff.); Konfirmation Kaiser Karls V. für Bischof Konrad II. von Würzburg von 1531 mit inserierten Privilegien der Könige und Kaiser Friedrich I. von 1168, Karl IV. von 1347 und Maximilian I. von 1510 über die Jurisdiktion im Hochstift Würzburg und im Landgericht des Herzogtums Franken (fol. 41r ff.); Deklaration Kaiser Karls V. von 1532 wegen den landgerichtlichen Freiheiten entgegenstehenden Privilegien (fol. 54r ff.); Auszüge aus Landgerichtsbüchern und -protokollen des Herzogtums Franken von 1374 an (fol. 60r ff.); Asylrecht, Freiheit von fremden Steuern, Abgaben und Diensten sowie Exemtion betreffendes Privileg König Ruprechts für den Deutschen Orden von 1403 (fol. 74v ff.); Aufstellung über landgerichtliche Handlungen zu Gelchsheim aus Landgerichtsbüchern, -protokollen und -registern von 1373–1541 (Q 14); Beilagen zu kl. Probationsschrift (Q 18): Schutzverleihung, Überlassung von Kircheneinkünften bei Vakanz und Aufhebung nachteiliger Privilegien betreffende Privilegien und Privilegienbestätigungen der Könige und Kaiser Friedrich II. von 1221 und 1223, Rudolf I. von 1273, Adolf von 1293, Ludwig IV. von 1331, Karl IV. von 1355 und 1376, Wenzel von 1383 sowie Ruprecht von 1402 für den Deutschen Orden; Aktenextrakt für die mit der Urteilsfindung betrauten Assessoren samt Abschriften der in beiden Instanzen vorgelegten Privilegien und Gerichtsbuchauszüge sowie einer ansonsten fehlenden Privilegienkonfirmation Kaiser Maximilians II. für den Deutschen Orden von 1566 mit inseriertem Exemtionsprivileg Kaiser Karls V. von 1541 (beiliegend)
- 8 5 cm

2443

- 1 T 708 Bestellnr. 12906
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie sein Schultheiß zu Großlangheim, Ottmar Schmidt
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575)

- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1573);
Dr. Johann Michael Vaius (1576);
Dr. Johann Michael Vaius und Dr. Heinrich Stemler (1587)
- 5a (primum) mandatum, den gefangenen Juden zu Großlangheim betr.
- 5b Obrigkeits- und Jurisdiktionsstreitigkeit;
Anfang Jan. 1576 nahm mitbekl. Schultheiß den kl. Schutzjuden Jakob in Großlangheim gefangen.
Kl. Deutschmeister beansprucht alle hohe und niedere Obrig- und Botmäßigkeit über seine unter fremder Herrschaft verstreut im Reich angesessenen Untertanen, auch über die der Kommende Mergentheim zugehörigen Juden zu Großlangheim: folglich sei die Festnahme Jakobs, weil er dem Judenmandat Bischof Friedrichs von Würzburg entgegen das Hochstift nicht verlassen habe, sondern in Großlangheim geblieben sei, unzulässig. Bekl. Bischof gibt an: unbeschadet der Ausweisung der Juden aus dem Hochstift werde dem Deutschen Orden – wie auch dem Adel – keineswegs das Recht bestritten, auf seine gefreiten Höfe und Güter Juden zu setzen; an die sonstigen Bestimmungen des Judenmandats seien die kl. Juden jedoch gebunden; sie müßten stets dann, wenn sie die hochstiftische Obrigkeit beträten, im Einklang mit der Reichspolizeiordnung offen einen gelben Ring tragen und den ersten angetroffenen fürstbischöflichen Beamten um Geleit ersuchen; Großlangheim sei in der Zent Stadtschwarzach (im Akt: Schwarzach) gelegen; die Obrig- und Botmäßigkeit zu Dorf und Feld stehe dem Bischof als alleinigem Dorfherrn zu; Jakob sei dort außerhalb seines kl. Lehens und somit in fürstbischöflicher Obrigkeit ohne Zeichen und Geleit angetroffen, deshalb festgesetzt und mit einem Strafgeld von 10 fl belegt worden. Kl. Partei betont dagegen, daß sich Jakob immer ohne Zeichen und Geleit in Großlangheim bewegt habe.
Paritorialurteile ergehen am 18. Febr. 1578 und am 23. Dez. 1579.
Beide Parteien vergleichen sich bis Herbst 1593 in der Hauptsache.
- 6 1. RKG 1576–1595 (1576–1594)
- 7 Privileg Kaiser Ferdinands I. für Bischof Friedrich von Würzburg von 1559, die Juden aus dem Hochstift ausweisen zu dürfen (Q 8);
gedrucktes Judenmandat Bischof Friedrichs von Würzburg von 1561 (Q 9)
- 8 2,5 cm

2444

- 1 Bestellnr. 12907/1
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a mandatum (der Pfändung), den Schaftrieb zu Oesfeld belangend
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;
Ende Juni und Anfang Juli 1577 wurden dem kl. Schäfer zu Bowiesen auf Oesfelder Markung zunächst drei, dann sieben Hammel abgepfändet.
Kl. Deutschmeister beansprucht für seine Schäferei zu Bowiesen den Schaftrieb über die Oesfelder Markung auf die Gemarkungen von Deubach und Balbach (im Akt: Walbach).
- 6 1. RKG (1577)
- 8 SpPr fehlt

2445

- 1 T 712 Bestellnr. 12907
- 2 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen
und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie Gericht und Gemeinde zu Oesfeld
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a secundum mandatum der Pfändung zu Oesfeld
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;
Mitbekl. Gemeinde pfändete dem kl. Schäfer zu Bowiesen auf Oesfelder
Markung Anfang Sept. 1577 zwei, Ende Sept. 1577 drei Hammel ab. Mitte
Okt. 1577 wurde sein Dienstknecht gefangengenommen.
Kl. Deutschmeister beansprucht für seine Schäferei zu Bowiesen den Schaf-
trieb über die Oesfelder Markung auf die Gemarkungen von Deubach und
Balbach (im Akt: Walbach).
- 6 1. RKG (1577)
- 8 SpPr fehlt

2446

- 1 Bestellnr. 914
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
Landen
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie Georg Deuerlein als sein Keller zu
Röttingen und Hans Müller als Schultheiß zu Baldersheim
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius und Dr. Heinrich Stemler (1587);
Dr. Heinrich Stemler (1589)
- 5a (primum) mandatum (der Pfändung), die zu Gelchsheim abgepfändeten sechzig
Schafe belangend
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;
Gelchsheimer Gemeindeleute nahmen dem Schäfer zu Baldersheim Anfang
Juni 1587 24 Hammel ab, als er seine Schafe über ihre Gemarkung in die
Schäferei nach Sachsenheim treiben wollte. Daraufhin fielen mitbekl. Beamte
in Gelchsheim ein und trieben 106 Schafe fort, von denen sie sechzig Tiere
verkauften.
Kl. Deutschmeister gesteht der Gegenseite keine Schaftriebsservitut zu und hält
die von seinen Untertanen vorgenommene Pfändung folglich für rechtmäßig.
Bekl. Bischof gibt an: er habe seinem Schäfer zu Baldersheim die Schäfereien
zu Sonderhofen, Riedenheim (im Akt meist: Rietheim) und Sachsenheim samt
zugehörigen Trieb- und Weidgerechtigkeiten bestandsweise verliehen; der
Schäfer sei berechtigt, seine Tiere auf und entlang der Landstraße über die
Gelchsheimer Gemarkung zu treiben; die dortigen Gemeindeleute hätten ihm
dies verwehrt und seine Schafe gepfändet. Kl. Partei betont, daß die Landstraße
zunächst Handel und Gewerbe, nicht jedoch dem Schaftrieb dienen solle, dazu
auch kaum ohne Schäden genutzt werden könne.
Beide Parteien vergleichen sich bis Herbst 1593 in der Hauptsache.

Am 7. Febr. 1595 werden Schultheiß, Bürgermeister, Gericht und Gemeinde zu Gelchsheim zum Eid über die Höhe ihrer Schäden zugelassen.

- 6 1. RKG 1588–1595
- 7 Aufstellung über die den Gelchsheimern entstandenen Unkosten (Q 6);
Notariatsinstrument von 1588 über die Schätzung der abgepfändeten sechzig
Schafe durch Eustachius Hamm, markgräfllich brandenburgischen Schäfer zu
Frauental, und Sigmund Munz, gräflich hohenlohischen Schäfer zu Weikers-
heim (Q 8)
- 8 2 cm

2447

- 1 T 715 Bestellnr. 12908
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
Landen
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie sein Amtsverweser zu Röttingen und
Reichelsburg, Sebastian Hofmann
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius und Dr. Heinrich Stemler (1587)
- 5a secundum mandatum (der Pfändung), die zu Gelchsheim abgepfändeten elf
Pferde beliegend
- 5b Einfall nach Gelchsheim;
Anfang Juli 1588 umstellte mitbekl. Amtsverweser mit zahlreichen bewaff-
neten Untertanen aus den Ämtern Röttingen und Reichelsburg den Flecken
Gelchsheim, ließ den Bannzaun umhauen und das Untere Tor aufbrechen, die
Häuser durchsuchen, Truhen gewaltsam öffnen und schließlich elf Pferde
pfänden.
Kl. Deutschmeister sieht sich dadurch im Besitz der hohen, mittleren und
niederen Obrigkeit über Gelchsheim gestört.
Beide Parteien vergleichen sich bis Herbst 1593 in der Hauptsache.
Mit Urteil vom 6. Juli 1593 werden Georg Lutz, Gabriel Dietlein, Philipp
Conradt, Georg Dettelbach und Klaus Düll zum Eid über die taxierte Höhe der
entstandenen Schäden und Unkosten zugelassen.
- 6 1. RKG 1588–1597 (1588–1599)
- 7 Aufstellungen über die den kl. Untertanen zu Gelchsheim entstandenen Un-
kosten und Schäden (Q 5, 6)
- 8 1,5 cm

2448

- 1 T 716 Bestellnr. 12909
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums
in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen
Landen
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius und Dr. Heinrich Stemler (1587)
- 5a secundum mandatum der Pfändung, den gefangenen Juden zu Großlangheim
beliegend

- 5b Annullierung von Schuldforderungen;
Die kl. Schutzjuden Jakob zu Großlangheim und Schimmel zu Hüttenheim trieben – angeblich mit Genehmigung der zuständigen fürstbischöflichen Beamten – mit hochstiftisch würzburgischen Untertanen Getreide-, Pferde- und Viehhandel sowie Darlehensgeschäfte. Bekl. Bischof befahl ihnen, die für verliehenes Geld erhaltenen Unterpfänder oder die bereits daraus erlösten Beträge ohne Gegenleistung herauszugeben. Weil sie sich weigerten, ließ er Jakob Mitte Nov. 1590 gefangensetzen, Schimmel Kramwaren abnehmen und weitere Juden zur unentgeltlichen Rückgabe ihrer Unterpfänder zwingen. Kl. Deutschmeister sieht sich in seinem Anspruch auf alle hohe und niedere Obrig- und Botmäßigkeit über die der Kommende Mergentheim zugehörigen Juden zu Großlangheim und Hüttenheim gestört. Beide Parteien vergleichen sich bis Herbst 1593 in der Hauptsache. Mit Urteil vom 20. Aug. 1593 wird Jakob zum Eid über die taxierte Höhe der entstandenen Schäden und Unkosten zugelassen. Auf entsprechende Eidesleistung wird bekl. Partei am 9. Apr. 1594 verpflichtet, ihm einen Betrag von 83 fl 32 kr samt den noch zu liquidierenden Ausgaben für Zehrung und Zoll zu erstatten.
- 6 1. RKG 1591–1595 (1591–1594)
- 7 Aufstellungen über die dem Juden Jakob entstandenen Schäden und Unkosten sowie über seine Ausgaben für Zehrung und Zoll (Q 6, 11)
- 8 1,5 cm

2449

- 1 T 718 Bestellnr. 12910
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie dessen Amtmann zu Bütthard, Kaspar Berthel
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1593)
- 5a mandatum, der deutschmeisterischen Untertanen Güter, unter Würzburg gelegen, Besteuerung betr.
- 5b Strittige Steuerhoheit;
Bekl. Amtmann befahl dem kl. Untertan Kilian Bach zu Bernsfelden, wegen seiner auf Dächsenheimer Markung im Amt Bütthard gelegenen Güter Türkensteuerzahlungen zu leisten. Auf dessen Weigerung hin ließ er Anfang Aug. 1596 von dessen dortigen Äckern drei Wagen mit Winterfrucht wegschaffen. Kl. Deutschmeister bringt vor, die ihm – von einigen an das Zentgericht Bütthard gehörigen Fällen abgesehen – mit aller Obrig- und Botmäßigkeit zugehörigen Untertanen zu Bernsfelden im Amt Neuhaus stets selbst zur Türkensteuer herangezogen, auch bereits zwei Ziele der auf dem Regensburger Reichstag von 1594 bewilligten Türkenhilfe erhoben zu haben. Bekl. Bischof beansprucht das Steuererhebungsrecht über die Dächsenheimer Gemarkung im Amt Bütthard, wo neben seinen Untertanen Deutschordensleute aus Bernsfelden und Bowiesen sowie landgräflich leuchtenbergische Hintersassen aus Vilchband begütert seien. Beide Parteien vergleichen sich Mitte Mai 1597.
- 6 1. RKG 1597

2450

- 1 H 4154 Bestellnr. 6707/1
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, Graf Wolfgang von Hohenlohe-Neuenstein, Hans Reinhard, Wolf, Kaspar, Ludwig Kasimir und Georg von Stetten zu Kocherstetten sowie Georg Ludwig Heber, gräflich hohenlohischer Vogt zu Schrozberg, als Ganerben zu Heimhausen an der Jagst (im Akt auch: Him[m]enhausen)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie sein Keller zu Jagstberg, Johann Arnoldt
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593);
Dr. Andreas Pfeffer (1598)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1593)
- 5a (primum) mandatum (der Pfändung), die Obrigkeit, Weid, Wunn und anderes zu Heimhausen betr.
- 5b Obrigkeits- und Weidestreitigkeiten;
Agnes Hermann, die Witwe Kunz Hermanns, machte ihr auf gemeindlichem Grund und Boden stehendes, bislang zinsfreies Haus zu Heimhausen dem mitbehl. Keller lehen- und zinsbar. Weil sie die kl. Auflage, das Haus von dieser den Ganerben und der Gemeinde nachteiligen Belastung frei zu machen, beharrlich mißachtete, wurde ihr das lediglich freiwillig gewährte Gemeinderecht entzogen. Mitbehl. Keller bestellte daraufhin fünf ganerbische Untertanen unter einem Vorwand nach Jagstberg und setzte dort die stettenschen Hintersassen Hans Hermann und Wolf Behaim gefangen.
Kl. Ganerben beanspruchten gemeinschaftlich alle Obrig- und Botmäßigkeit zu Heimhausen, allein Malefizfälle ausgenommen. Behl. Bischof, der die zentherrliche Obrigkeit über das in sein Amt Jagstberg gehörige Dorf Heimhausen geltend macht, beruft sich auf sein Recht, seine Untertanen gegen unrechtmäßige Gewalttätigkeiten zu schützen: seine Untertanin sei widerrechtlich von den gemeindlichen Nutzungen ausgeschlossen worden; als sie ihre Tiere dennoch auf die Weide getrieben habe, hätten kl. Untertanen zunächst einen Wagen aus ihrer Scheune weggeschafft, dann eine Kuh und zwei Schafe gepfändet.
Am 20. Sept. 1605 werden die beiden stettenschen Untertanen zum Eid auf die taxierte Höhe ihrer Unkosten zugelassen.
- 6 1. RKG 1597–1606
- 7 Aufstellung über die den beiden verhafteten stettenschen Untertanen entstandenen Schäden und Unkosten samt detaillierter Aufstellung des Wirts zu Heimhausen über deren Zehrungskosten (Q 7, 8)
- 8 2 cm

2451

- 1 T 719 Bestellnr. 12911
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Bischof Johann Gottfried von Bamberg und *Würzburg* sowie der Obrist, Rat und Amtmann Kaspar von Gent (laut Botenbericht tot) und der Zentgraf Georg Bruckner als seine Beamten zu Münnerstadt
- 4a Lic. Christoph Reicker (1609);
Dr. Johann Leonhard Gerhard (1625)

- 4b Dr. Christian Schröter (1618);
Dr. Dionysius Laurentius Krebs (1625)
- 5a mandatum de relaxandis captivis s. c., etliche in Haft gezogenen reichenbachische Untertanen betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Münnerstadt;
Weil ein Anfang Mai 1617 in Reichenbach zwischen Andreas Steinrück und Klaus Nöring vorgefallener Schlag- und Schmachhandel nicht gerügt worden war, verhängte das Zentgericht zu Münnerstadt Ende Nov. 1617 über die dortigen zentpflichtigen Untertanen jeweils eine Buße von gut 8 fl. Da sie unter Berufung auf ein Verbot des Komturs Wolf Erhard von Muggenthal nicht zahlten, luden mitbekl. Beamte sie vor und nahmen die erscheinenden Gemeindeleute in Haft.
Kl. Deutschmeister gesteht bekl. Bischof lediglich die malefizische Obrigkeit über Reichenbach zu: die Ahndung des zugrunde liegenden Delikts stehe jedoch ihm als Vogteiherrn zu. Bekl. Bischof betont die zentgerichtliche Zuständigkeit bei Verbal- und Realinjurien und spricht von erlaubten Exekutionsmaßnahmen gegen ungehorsame Untertanen.
- 6 1. RKG 1618–1633 (1618–1631)
- 7 Gedruckte Konfirmation Papst Calixts IV. von 1455 mit inserierten Privilegien Kaiser Friedrichs I. von 1168 und König Karls IV. von 1347 über die Jurisdiktion im Bistum Würzburg und Herzogtum Franken (Q 6);
gedrucktes Privilegium derogatorium Kaiser Maximilians I. für Bischof Lorenz von Würzburg von 1510 (Q 7);
gedruckte Deklaration Kaiser Karls V. von 1534 hinsichtlich während der Reformationszeit zuungunsten des Hochstifts Würzburg eingetretener Präskription 1534 (Q 8);
gedruckte Privilegienbestätigung Kaiser Rudolfs II. von 1579 für Bischof Julius von Würzburg (Q 9);
austrägalrichterliches Urteil Bischof Martins von Bamberg von 1583 im Streit zwischen Deutschen Orden und Hochstift Würzburg wegen der Dörfer Burghausen, Reichenbach und Windheim (hier: Winnen) (Q 10);
gedruckter Vidimus des Fürstpropsts Johann Jakob von Ellwangen von 1625 mit Konfirmation Kaiser Ferdinands II. von 1625 über das inserierte Exemptionsprivileg Kaiser Karls V. für den Deutschen Orden von 1541 (Q 22)
- 8 2 cm

2452

- 1 T 720 Bestellnr. 12912
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Bischof Johann Gottfried von Bamberg und *Würzburg* sowie sein Keller zu Münnerstadt, Johann Georg Türck
- 4a Lic. Christoph Ricker (1609);
Dr. Johann Leonhard Gerhard (1625)
- 4b Dr. Christian Schröter (1618);
Dr. Dionysius Laurentius Krebs (1625)
- 5a mandatum der Pfändung, dem Komtur zu Münnerstadt abgenommene 50 fl betr.
- 5b Auseinandersetzung um fürstbischöflich würzburgische Strafmaßnahmen gegen den Komtur zu Münnerstadt;

Kl. Deutschmeister beschuldigt bekl. Bischof und Keller, die Exemptionsprivilegien des Deutschen Ordens verletzt zu haben: der Komtur zu Münnerstadt, Wolf Erhard von Muggenthal, habe seinem Lehenmann Michael Lang zu Burglauer nach wiederholten Schmähungen gegen seinen Vogt zunächst einen Verweis erteilt, endlich zwei Backenstreiche versetzt; mitbekl. Keller habe deshalb vom Komtur ein Strafgeld von 50 fl verlangt; da keine Zahlung erfolgt sei, habe er gewaltsam Gefälle der Kommende Münnerstadt in Burglauer im Wert von über 50 fl eingezogen. Bekl. Bischof hält seine Zuständigkeit aufgrund von Privilegien, Urteilen und Verträgen für gegeben: sein Untertan Michael Lang sei Anfang Okt. 1617 vom Komtur im Ordenshaus mit Ohrfeigen und Stockschlägen mißhandelt worden, als er dort als bildhausischer Weingartsknecht einen Auftrag erledigen sollte; er habe sich deshalb mit Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen an mitbekl. Keller gewandt; ihm seien schließlich 50 fl zuerkannt worden.
Ein Paritorialurteil ergeht am 31. Jan. 1627.

- 6 1. RKG 1618–1633 (1618–1627)
- 7 Gedrucktes Privileg Kaiser Heinrichs V. für Bischof Erlung von Würzburg über die Jurisdiktion in Ostfranken 1120 (Q 12);
gedrucktes Privileg Kaiser Friedrichs I. für Bischof Herold von Würzburg über die Jurisdiktion im Bistum Würzburg und im Herzogtum Franken 1168 (Q 13);
gedruckte Konfirmation Kaiser Karls V. von 1545 mit inseriertem Privileg König Karls IV. von 1347 wegen des Landgerichts des Herzogtums Franken (Q 14);
gedruckte Lehenbriefe Kaiser Karls IV. von 1372 für Bischof Gerhard von Würzburg und König Friedrichs III. von 1444 für Bischof Gottfried IV. von Würzburg (Q 15, 17);
gedruckte Konfirmation Papst Calixts IV. von 1455 mit inserierten Privilegien Kaiser Friedrichs I. von 1168 und König Karls IV. von 1347 (Q 16);
gedrucktes Privilegium derogatorium Kaiser Maximilians I. für Bischof Lorenz von Würzburg von 1510 (Q 18);
gedruckte Deklaration Kaiser Karls V. von 1532 für Bischof Konrad II. von Würzburg wegen des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil (Q 19);
gedruckte Deklaration Kaiser Karls V. von 1534 hinsichtlich während der Reformationszeit zuungunsten des Hochstifts Würzburg eingetretener Präskription 1534 (Q 20);
gedruckte Privilegienbestätigung Kaiser Rudolfs II. von 1579 für Bischof Julius von Würzburg (Q 21);
Lehenbrief des Kaiser Matthias für Bischof Julius von Würzburg von 1613 (Q 22);
Urteile des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken von 1560 sowie des RKG von 1576 im Streit um die Abforderung des kl. Untertans Wendel Weit zu Pfahlenheim (vgl. Bestellnr. 12905) (Q 23);
austrägalgerichtliches Urteil des württembergischen Hofgerichts von 1613 im Rechtsstreit zwischen Bischof Julius von Würzburg und kl. Deutschmeister wegen der landgerichtlichen Jurisdiktion (Q 24);
austrägalrichterliches Urteil Bischof Martins von Bamberg von 1583 im Streit zwischen Deutschen Orden und Hochstift Würzburg wegen der Dörfer Burghausen, Reichenbach und Windheim (hier: Winnen) (Q 25)
- 8 2 cm

2453

- 1 T 721 Bestellnr. 12913
- 2 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen

- 3 Bischof Johann Gottfried von Bamberg und *Würzburg* sowie sein Zentgraf zu Münnerstadt, Georg Bruckner
- 4a Lic. Christoph Ricker (1609);
Dr. Johann Leonhard Gerhard (1625)
- 4b Dr. Christian Schröter (1618);
Dr. Dionysius Laurentius Krebs (1625)
- 5a mandatum der Pfändung, den Einfall in das Haus Münnerstadt, zugefügten Schaden und anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Münnerstadt; Kl. Deutschmeister beschuldigt mitbekl. Zentgraf, den Deutschen Orden im Besitz aller Obrigkeit, Gerichtsbarkeit und Botmäßigkeit über das Ordenshaus Münnerstadt wie die Dörfer Burghausen, Reichenbach und Windheim (im Akt: Winden, Winnen), allein die an die Zent Münnerstadt gehörigen vier hohen Rügen samt Real- und Verbalinjurien ausgenommen, zu stören, indem er kl. Untertanen vermehrt auch wegen Schlägereien, bei denen kein Blut geflossen sei, und ähnlich geringer Frevel Zentbußen auferlege. Bekl. Bischof wendet ein, daß die kl. Hintersassen wegen zentbarer Delikte wie Diebstahl und Körperverletzung bestraft worden seien.
- 6 1. RKG 1618–1633 (1618–1628)
- 7 Austrägalrichterliches Urteil Bischof Martins von Bamberg von 1583 im Streit zwischen Deutschen Orden und Hochstift Würzburg wegen der Dörfer Burghausen, Reichenbach und Windheim (Q 7);
austrägalgerichtliches Urteil des württembergischen Hofgerichts von 1613 im Rechtsstreit zwischen Bischof Julius von Würzburg und kl. Deutschmeister wegen der landgerichtlichen Jurisdiktion (Nr. 14);
gedruckte Konfirmation Papst Calixts IV. von 1455 mit inserierten Privilegien Kaiser Friedrichs I. von 1168 und König Karls IV. von 1347 über die Jurisdiktion im Bistum Würzburg und Herzogtum Franken (Nr. 15);
gedruckte Konfirmation Kaiser Karls V. von 1545 mit inseriertem Privileg König Karls IV. von 1347 wegen des Landgerichts des Herzogtums Franken (Nr. 16)
- 8 2,5 cm

2454

- 1 T 723 Bestellnr. 12914
- 2 Kurfürst Clemens August von Köln, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Bischof Friedrich Karl von Bamberg und *Würzburg*, Kanzler und Räte seiner Regierung zu Würzburg, der Amtskeller Johann Lorenz Lurtz als Zentgraf zu Münnerstadt sowie Jagdbedienstete (Insinuation an den Jagdsekretär Georg Henrich Seidner)
- 4a Lic. Johann Michael Deuren und (subst.) Dr. (Georg Melchior) Hofmann (1735)
- 4b Lic. Christian Philipp Lang (1740);
Lic. Christian Philipp Lang und (subst.) Dr. J(ohann) Adolph Brandt (1746)
- 5a mandatum de relaxando captivos, commendam Münnerstätt et territorium Ordinis Teutonici nullatenus violando et non amplius offendendo ac turbando neque facti, sed ordinaria iuris via procedendo s. (c.), de restituendo ablata et damna data vero nec non centenam vi sententiae austregalis Bambergensis strictissime limitatam ad alios casus inibi non expressos, in specie ad

fericidium et feripetas, si qui existant, non extendendo, sed desuper idoneam cautionem praestando c. c.

- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit bei Wildereidelikten;
Mitte Aug. 1742 fiel mitbekl. Zentgraf mit Jagdgehilfen und Dragonern in Windheim und Reichenbach ein und nahm den Wirt Adam Mangold sowie die Brüder Johann und Valentin Bambach gefangen, weil jener den berüchtigten Wildbretschützen Boller Clos gelegentlich bewirtet, deren Vater Georg Bambach diesem Unterschlupf gewährt haben sollte. Anfang Juni 1744 drang mitbekl. Zentgraf erneut mit Jagdburschen, Dragonern und Ausschüßern in die Dörfer Burghausen, Reichenbach und Windheim ein und setzte mehrere kl. Untertanen gefangen, weil sie Boller Clos Vorschub geleistet oder selbst gewildert hätten.
Kl. Deutschmeister beansprucht für die Kommende Münnerstadt aufgrund eines austrägalrichterlichen Urteils Bischof Martins von Bamberg von Ende Febr. 1583 alle Obrigkeit, Gerichtsbarkeit und Botmäßigkeit über die Dörfer Burghausen, Reichenbach und Windheim, wogegen dem Hochstift Würzburg allein die Zuständigkeit für die vier hohen Rügen – Notzucht, Mord, Brand und großer Diebstahl – sowie für Letalverwundungen und auf die vier hohen Rügen zielende Injurien zugestanden wird: Wild sei herrenlos, falls es nicht in einem Tiergarten gehalten werde; Wildschießen stelle keinen wirklichen Diebstahl und damit kein Zentdelikt dar; auch sei keine Hinrichtung wegen bloßen Wilderns bekannt. Bekl. Bischof beruft sich auf seine Zent- und Wildbanngerechtigkeit: Wildern werde durch viele Dekrete, Mandate, Verordnungen und Urteile als Zentdelikt eingestuft, denn so wie Fischdiebstahl aus fremdem Fischwasser müsse auch Wildschießen in fremdem Wildbann peinlich bestraft werden; auch in den drei Dörfern seien schon zentgerichtlich veranlaßte Festnahmen wegen Wilderns vorgekommen.
- 6 1. RKG 1744–1747 (1744–1746)
- 7 Gedruckte Privilegienkonfirmationen König Ruprechts von 1403, Kaiser Karls V. von 1541 und Kaiser Karls VI. von 1730 für den Deutschen Orden (Q 4–6); austrägalrichterliches Urteil Bischof Martins von Bamberg von 1583 im Streit zwischen Deutschen Orden und Hochstift Würzburg wegen der Dörfer Burghausen, Reichenbach und Windheim (hier: Winnen) (Q 7); RKG-Mandat an Bischof Johann Gottfried I. von Würzburg von 1618 (Q 8); Beilagen zur Exzeptionsschrift (Q 23): Wildbannverleihung betreffender Lehenbrief des Bischofs Andreas von Würzburg für Andreas von Brauneck und Konrad von Hohenlohe von 1312 (Lit. A); Wildbann und Landgericht betreffende Privilegien und Privilegienbestätigungen der Kaiser Friedrich I. von 1168, Karl V. von 1534 und Rudolf II. von 1579 sowie Privilegium derogatorium Kaiser Maximilians I. von 1510 für bekl. Partei (Lit. B, C, G, Z); Schenkungsurkunde Kaiser Ottos III. für Bischof Heinrich I. von Würzburg von 1000 über das Königsgut Salz samt zugehörigem Forst und Wildbann (Lit. D); Revers des Münnerstädter Komturs Hans Georg von Dachenhausen von 1582 über das ihm von Bischof Julius von Würzburg eingeräumte kleine Waidwerk auf dem Gressertshof (Lit. E); Auszug aus einem Vertrag des bekl. Bischofs mit dem Deutschen Orden von 1735 (Lit. H); Auszug aus Münnerstädter Zentbuch von 1601 (Lit. I); Mandat Bischof Friedrichs von Würzburg von 1560 wegen des Schießens von Wild sowie des Tragens von Jagdwaffen (Lit. K); gedruckte Jagd- und Forstverordnung des Bischofs Johann Philipp Franz von Würzburg von 1720 (Lit. L); Auszug aus einer Pönalverordnung des Fränkischen Kreises gegen das Wildbretschießen von 1732 (Lit. M); Auszüge aus Münnerstädter Zentberichten von 1704–1735 (Lit. N, O, T); Aussagen eines als Wilderer gefangengesetzten kl. Untertans zu Windheim von 1730 (Lit. Q, R); Auszüge aus Münnerstädter Zentgerichtsprotokollen von 1614–1618 (Lit. AA); austrägalgerichtliches Urteil des württembergischen Hofgerichts von 1613 im Rechtsstreit zwischen Bischof Julius von Würzburg und kl. Deutschmeister wegen der land-

gerichtlichen Jurisdiktion (Lit. BB); Münnerstädter Amts- und Zentbericht von 1744 (Lit. CC) mit beiliegenden Auszügen aus Aussagen von gefangenen kl. Untertanen und weiteren Zeugen von 1742 und 1744 (Nr. 1–8, 12, 122, 13, 132, 14–16; auch: Lit. U, W, X) wie aus der Münnerstädter Zentordnung (Nr. 11)

8 7 cm

2455

- 1 T 704 Bestellnr. 12902
- 2 Kurfürst Clemens August von Köln, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Würzburg*
- 4a Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. Johann Wilhelm Weylach (1735)
- 4b Dr. J(ohann) A(dolph) Brandt (1747)
- 5a mandatum de restituendo arrestatum ex commendaria Münnerstadiensis vi abductum ad locum unde, resarciendo omne damnum cum expensis nec imposterum in immunitate et solitaria iurisdictione turbando, sed desuper idoneo cavendo vel litteras reversales extradando s. c.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit bei einem Diebstahlsdelikt; Nach dem Tod des Münnerstädter Komturs (Hartmann Siegmund) Freiherr von Fechenbach (Anfang Aug. 1746) eignete sich sein Bediensteter Hartmann Caffee wegen angeblicher Lidlohnforderungen alte Kleidung und Weißzeug aus der Verlassenschaft an. Aufgrund von Erkenntnissen, daß er überdies einen Koffer und einen Mantelsack mit Kleidung und Weißzeug heimlich beim fürstbischöflich würzburgischen Amtsschreiber zu Münnerstadt in Verwahrung gegeben habe, ersuchte die kl. Regierung zu Mergentheim die bekl. Regierung zu Würzburg um Vernehmung dieses Beamten. Mitte Dez. 1746 fiel der Münnerstädter Zentgraf Johann Lorenz Lurtz mit 180 Kürassieren in das Ordenshaus ein und schaffte den dort festgehaltenen Caffee auf das Rathaus. Kl. Deutschmeister sieht darin eine Verletzung der Immunitäts- und Exemptionsprivilegien des Deutschen Ordens. Bekl. Regierung beansprucht die Territorialhoheit und Zentgerichtsbarkeit über das Deutschordenshaus: über das verübte Diebstahlsdelikt müsse am fürstbischöflichen Zentgericht verhandelt werden, zumal die Kommende nie irgendwelche zentgerichtlichen Akte ausgeübt habe.
Ein Paritorialurteil ergeht am 13. Sept. 1748.
- 6 1. RKG 1747–1749 (1747–1748)
- 7 Privileg Kaiser Karls IV. von 1355 wegen der Ballei Franken (Q 4); Zeugenaussagen von 1746 vor Notar (Q 11); Schenkungsbrief der Grafen Heinrich und Hermann von Henneberg für den Deutschen Orden von 1251 über ihren Hof zu Münnerstadt (hier: Munrichstatt) (Q 12);
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 21. Okt. 1748): Privileg Kaiser Friedrichs I. für Bischof Herold von Würzburg über die Jurisdiktion im Bistum Würzburg und im Herzogtum Franken 1168 (Lit. A); austrägalrichterliches Urteil Bischof Martins von Bamberg von 1583 im Streit zwischen Deutschen Orden und Hochstift Würzburg wegen der Dörfer Burghausen, Reichenbach und Windheim (hier: Winden) (Lit. B; auch: Q 13); Auszug aus einem Vertrag des Deutschen Ordens mit dem Hochstift Würzburg von 1735 (Lit. C); Auszüge aus Münnerstädter Zentordnung von 1601 (Lit. D und E); Privilegium derogatorium Kaiser Maximilians I. für Bischof Lorenz von Würzburg von 1510 (Lit. H)

2456

- 1 Bestellnr. 915
- 2 Kurfürst Clemens August von Köln, Administrator des Hochmeistertums in
Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Würzburg* (Prozeßvollmacht
von Bischof Karl Philipp Heinrich von Würzburg) sowie Alexander Hammer,
Amtsverweser zu Aub
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. F(ranz) C(hristoph) Bolles
(1738);
Lic. Ferdinand Wilhelm Brandt und (subst.) Lic. Johann Wilhelm Weylach
(1764)
- 4b Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. Ferdinand Wilhelm (Anton) Helfrich
(1750);
Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. Johann (Adam) Bissing (1755)
- 5a mandatum super constitutione pignoratitia de restituendo equum et quatuor
canes venaticos citra ius et fas pignoratos, non amplius turbando in compos-
sione iuris venandi vel quasi auf Rodheimer Markung desuperque idonee
cavendo s. c.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Anfang Nov. 1751 pfändete mitbekl. Amtsverweser mit rund hundert be-
waffneten Bauern dem auf Rodheimer Markung jagenden Georg Carl Adam
Freiherrn von Hirschberg, Komtur zu Frankfurt und Regierungspräsidenten zu
Mergentheim, vier Jagdhunde ab und führte dessen Reitknecht samt Pferd,
Sattel und Pistole gefangen fort. Kl. Bemühungen um Rückgabe der
gepfändeten Tiere waren vergeblich.
Kl. Deutschmeister beansprucht als Mitzentherr über Rodheim das Mit-
jagdrecht auf der dortigen Gemarkung. Bekl. Regierung bezeichnet sich als
Landes-, Vogtei- und Dorfherrschaft zu Rodheim, während dem Deutschen
Orden im Amt Aub außerhalb der Stadt selbst keine Zentherrlichkeit über fürst-
bischöfliche Untertanen zugestanden wird. Eine kl. Koppeljagd zu Rodheim
bestreitet sie, die Beweislast für eine angebliche Jagdservitut sieht sie auf der
Gegenseite.
Paritorialurteile ergehen am 17. Juli 1752 und 17. Okt. 1752.
- 6 1. RKG 1752–1770
- 7 Auszüge aus Jagddiarium des Deutschmeisters Johann Kaspar von Ampringen
von 1669–1670 (Q 4);
Auszug aus Bericht über eine Jagdgrenzbereitung von 1668 (Q 5);
Auszüge aus Instruktionen für kl. Jäger zu Gelchsheim von 1675 und 1745 (Q
6);
Zeugenaussagen von 1751 vor Notaren sowie vor den Ämtern zu Gelchsheim
und Aub (Q 7, 8, 11–13, 24);
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 33): Auszug aus einem Vertrag des Deut-
schen Ordens mit dem Hochstift Würzburg von 1668 wegen der Zentgerech-
tigkeit über die Stadt und das Amt Aub (Lit. A); Zeugenaussagen von 1743 und
1751 vor Notaren (Lit. B und D); Jagdrechte betreffende Auszüge aus einem
Vertrag des Deutschen Ordens mit dem Hochstift Würzburg von 1593 (Lit. I
und K); Schreiben der kl. Regierung zu Mergentheim an Bischof Julius von
Würzburg von 1615 mit Verzeichnissen der Gemarkungen, wo der Deutsche
Orden von Gelchsheim aus Jagdrechte ausübt (Lit. L–N);
Auszüge aus Auber Ganerbenrezessen von 1668, 1671 und 1678 (Q 38–40)

8 7 cm

2457

- 1 T 964 Bestellnr. 12955
- 2 Erzherzog Karl von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen sowie Bischof zu Brixen und Breslau
- 3 Georg Michael *Zollner von der Hallburg* zu Kleinlangheim sowie seine Ehefrau Amalia Catharina, geb. Zollner von der Hallburg
- 4a Lic. Christoph Ricker (1619)
- 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1619)
- 5a mandatum immissoriale s. c.
- 5b Schuldforderung;
Bekl. Eheleute verschrieben Johann Conrad Schutzbar gen. Milchling als Landkomtur der Ballei Franken zu Lichtmeß 1610 gegen Überlassung eines Kapitals von 500 fl einen Ewigzins von 25 fl von ihrer Mühle zu Atzhausen (im Akt: Otzhausen). Sie trugen 140 fl vom Kapital ab, zahlten aber die Zinsen für sieben Jahre nicht oder nur unvollständig. Zahlungsaufforderungen des Landkomturs Johann Eustachius von Westernach blieben wirkungslos.
Kl. Deutschmeister klagt auf Erstattung von 360 fl an Kapital sowie 131 fl an ausstehenden Zinsen oder auf Abtretung der als Unterpfand zu betrachtenden Mühle. Zollner behauptet, daß ihm Schutzbar als sein Onkel, der ihn als Sohn geachtet habe, das Restkapital geschenkt habe, zumal er auch für den Deutschen Orden in einer Lehenangelegenheit in Eichstätt tätig geworden sei. Kl. Partei hält eine Schenkung für wenig glaubhaft, da Schutzbar das Kapital als Landkomtur des Deutschen Ordens und nicht als Privatmann verliehen habe: die Beweislast liege jedenfalls bei bekl. Seite.
Ein Paritorialurteil ergeht am 6. Juli 1620.
- 6 1. RKG 1619–1622
- 7 Zinsverschreibung der Eheleute Georg Michael und Amalia Catharina Zollner von der Hallburg für Johann Conrad Schutzbar gen. Milchling, Landkomtur der Ballei Franken sowie Komtur zu Ellingen und Nürnberg, von 1610 über einen Ewigzins von 25 fl (Q 3);
Auszug aus dem Schuldbuch der Ballei Franken von 1610–1618 (Q 10)
- 8 1,5 cm

2458

- 1 D 795 Bestellnr. 4483/3
- 2 Matthes Hofmann gen. *Deyer* (Theier) zu Walkersbrunn (Kl. 1. Instanz)
- 3 Paul *Hofmann* zu Walkersbrunn (Bekl. 1. Instanz)
- 4b Dr. Johann Rehlinger (1501)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Okt. 1495 stellte Hans Hofmann seinem Schwiegersohn Matthes Deyer eine Schuldverschreibung über gut 204 fl aus. Davon bezahlte er 150 fl. Wegen der kl. Restforderung von gut 54 fl erkannte das Stadtgericht zu Nürnberg Anfang Apr. 1500 Deyer unbeschadet der Rechte des Eigentherrn Wilhelm Haller d. Ä. die Erbgerechtigkeit am Hof seines

Schwiegervaters zu Walkersbrunn zu. Anfang Sept. 1500 erhob Paul Hofmann auch namens seiner Mutter Magdalena Hofmann Einreden gegen die Höhe der Restschuld: sein Vater habe eine kl. Schuld von 30 fl beglichen sowie 36 Eimer Wein abgegeben. Deyer bestritt, daß diese beiden Posten mit der eingeklagten Schuld zu tun hätten. Auf Zeugenaussagen hin entschied das Stadtgericht Ende Mai 1501, daß die 30 fl und der Gegenwert von 3 Fuder Wein von der Restschuld abzuziehen seien.

Dagegen wendet sich Deyer an das RKG.

- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1500
2. RKG (1501–1515)
- 7 Vorakt (Nr. 3) enthält: Schuldbrief des Hans Hofmann für Matthes Deyer von 1495 über gut 204 fl; Zeugenaussagen von 1501
- 8 Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt

2459

- 1 D 796 Bestellnr. 4484
- 2 Statthalter und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach zu Ansbach (Interessenten 1. Instanz) sowie Caspar *Deyher*, Matthes Buel, Sebastian Bosteck, Hans Vogel, Thomas Hoffmann, Stephan Forster, Hans Zenglein, Hans Mangolt, Hans Leuchsner, Elisabeth Hoffmann, Simon Stellwag, Kunz Kleinhart, Claus Hornung, Leonhard Malbeck, Leonhard Gumprecht, Hans Lauer, Peter Beus, Hans Dorsch, Georg Klemmer, Elisabeth Bader, Hans Bosteck, Kilian Jäger und Hans Zeiderlein, markgräflich brandenburgische Schutzverwandte zu Ergersheim (mit Ulrich Karl zu Ergersheim Bekl. 1. Instanz)
- 3 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen (vertreten durch seine Anwälte Hans Schall und Hans Walsheimer, Vogt sowie Wirt zu Virnsberg, Kl. 1. Instanz)
- 4a (Lic.) Mauritius Breunle (1556);
Lic. Martin Reichardt (1556);
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Michael Mack und (Dr.) Johann Portius (1553);
Dr. Laurenz Wilhelm (1566)
- 5a appellatio
- 5b Türkensteuerzahlung;
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Apr. 1551 erhob bekl. Deutschmeister vor dem Dorfgericht zu Ickelheim Klage gegen seine Untertanen zu Ergersheim, weil diese sich weigerten, zu der vom Speyerer Reichstag von 1544 bewilligten Türkenhilfe beizusteuern. Die markgräflich brandenburgische Regierung zu Ansbach schaltete sich als Schutzherrschaft über Ergersheim ein, während bekl. Partei ein markgräfliches Interesse verneinte. Kl. Untertanen bezeichneten Ergersheim als Freidorf, das zwar zu Reichsanlagen beitrage, von anderen Steuern und Schatzungen jedoch befreit sei: die vom bekl. Deutschmeister als angebliche Türkenhilfe verlangte Privatanlage müßten sie nicht zahlen. Bekl. Partei ersucht, diese Einreden als irrelevant zu verwerfen. Ende Nov. 1555 erlegten Schultheiß, Richter und Schöffen zu Ickelheim den kl. Untertanen auf, die geforderte Steuer zu bezahlen.
Kl. Untertanen appellieren an das RKG. Die Regierung zu Ansbach bringt vor, daß frühere Steuerforderungen des Markgraftums, des Klosters Heilsbronn sowie der Reichsstadt Windsheim gegen die jeweiligen Untertanen zu Ergersheim nach Verweis auf die Befreiung des Freidorfes von Schatzungen

stets zurückgenommen worden seien, daß dortige Deutschordensleute die verlangte Türkenhilfe von 2 fl je 100 fl Vermögen erlegt hätten, daß aber die nachfolgend ausgeschriebene Auflage von 5 Batzen je 100 fl Vermögen nicht auf eine Türkensteuerbewilligung des Reichstags zurückgehe. Bekl. Deutschmeister entgegnet: die Steuerforderung von 2 fl je 100 fl Vermögen gründe auf dem Abschied des Speyerer Reichstags von 1542; um die vom Speyerer Reichstag von 1544 beschlossene schnelle Hilfe von 24.000 Mann zu Fuß und 4.000 Mann zu Pferd mitaufzubringen, habe er die Ausgaben größtenteils aus seinem Kammergut vorgeschossen; erst anschließend habe er eine Abgabe von 5 Batzen je 100 fl Vermögen einziehen lassen.

- 6 1. Dorfgericht zu Ickelheim 1551
2. RKG 1556–1570 (1556–1575)
- 7 Vorakt (Q 3) enthält: Schutzbrief der markgräfllich brandenburgischen Regierung zu Ansbach für die Einwohnerschaft des Dorfes Ergersheim von 1551
- 8 2 cm

2460

- 1 D 874 Bestellnr. 4501
- 2 Leopold *Dick*, Doktor der Rechte, RKG-Advokat und RKG-Prokurator zu Speyer
- 3 Graf Ladislaus (von Fraunberg) zum *Haag*
- 4a Lic. Mauritius Breunle (1558)
- 4b Dr. Malachias Ramminger (1558)
- 5a citatio
- 5b Dienstgeldforderung;
Im Sept. 1549 bestellte bekl. Graf Leopold Dick für ein jährliches Dienstgeld von 30 Rtl. zu seinem RKG-Prokurator. Im Laufe der folgenden Jahre zahlte er ihm lediglich 40 Rtl. aus.
Kl. Prokurator kommt um Begleichung ausstehender Dienstgelder in Höhe von 266 fl ein.
- 6 1. RKG 1558–1562
- 7 Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 8)

2461

- 1 D 873 Bestellnr. –
- 2 Leopold *Dick*, Doktor der Rechte, RKG-Advokat und RKG-Prokurator zu Speyer
- 3 Ulrich *Schweickart* (Schweithart) zu Westerried (Oberforstmeister des Fürststifts Kempten)
- 5a citatio
- 5b Forderung von 15 2 fl Deserviten aus dem Rechtsstreit Ulrich Schweickarts gegen Barbara von Fuchsstein (vgl. Bestellnr. 5500)
- 6 1. RKG (1538)
- 8 Akt makul.; Angaben sind größtenteils dem Generalrepertorium entnommen

2462

- 1 Bestellnr. 2297
- 2 Anna Margaretha *Diede zum Fürstenstein*, geb. von Buchenau, Witwe des
Christoph Diede zum Fürstenstein
- 5a depositio testamenti
- 5b Testamentshinterlegung;
Anna Margaretha Diede zum Fürstenstein änderte Anfang Jan. 1657 ihr Te-
stament von Mitte Okt. 1625 geringfügig ab.
Die Antragstellerin hinterlegt Testament und Kodizill am RKG.
- 6 1. RKG (1657)
- 7 Originaltestament sowie Originalkodizill der Antragstellerin von 1625 sowie
1657 (Prod. ohne Präsentationsvermerk)
- 8 SpPr fehlt

2463

- 1 D 916 Bestellnr. 4504
- 2 Hans Eitel Freiherr *Diede zum Fürstenstein*, königlich schwedischer und
landgräfllich hessen-kasselischer Geheimer Legationsrat
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nördlingen*
- 4a Dr. Johann Goy und (subst.) Dr. Georg Melch(ior) Hofmann (1740)
- 4b Lic. (Johann Andreas) Dietz (1740)
- 5a citatio ad videndum exigi debitum vel se immitti in hypothecam seque
condemnari
- 5b Schuldforderung;
Mitte Dez. 1736 kündigte kl. Freiherr ein vom Großvater seiner Ehefrau
Euphrosina Susanna Freiin von Degenfeld, dem kaiserlichen Generalfeld-
zeugmeister Christoph von Berner, herrührendes Darlehen von 6.000 fl bei der
Reichsstadt Nördlingen auf. Bürgermeister und Rat bewogen ihn, ihnen das
Kapital für ein weiteres Jahr zu überlassen.
Auf neuerliche Bitten um Aufschub hin ersucht kl. Freiherr um Zahlung von
Kapital und Interesse oder aber um Immission in die als Unterpfand ver-
schriebenen reichsstädtischen Einkünfte.
- 6 1. RKG 1740–1741
- 7 Schuldverschreibung der bekl. Reichsstadt für den kaiserlichen General-
wachtmeister Christoph von Berner von 1689 über 6.000 fl (Q 4)

2464

- 1 D 928 Bestellnr. –
- 2 Christine *Diefenhueler*, Schneiderswitwe zu Regensburg (Kl. 1. Instanz)
- 3 Paul *Dürsch*, Küfer zu Regensburg (Bekl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Streit um den Nachlaß der Witwe Pachlinger
- 6 1. (Kämmerer und Rat der Reichsstadt Regensburg)
2. RKG (1520)

8 Akt makul.; sämtliche Angaben sind dem Generalrepertorium entnommen

2465

- 1 D 933 Bestellnr. 4505/2
- 2 Konrad *Dieges*, fürstlich fuldischer Untertan und Bürger zu Hetzlos
- 3 Fürstabt Johann Friedrich von *Fulda* sowie sein Keller zu Hammelburg
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1608)
- 5a mandatum de relaxando captivo
- 5b Strittige Frondienstleistung;
Mitte Apr. 1607 wurde Konrad Dieges vom mitbekl. Keller wegen Verweigerung von – laut kl. Angaben früheren Anordnungen Fürstabt Balthasars von Fulda widersprechenden übermäßigen – Frondiensten gefangen nach Saaleck geschafft. Anfang Mai 1607 wurde der ganzen Gemeinde zu Hetzlos mit Turmhaft gedroht, wenn sie die verlangten Fronen nicht leiste. Überdies traf ein Befehl des bekl. Fürstabts ein, der Gemeinde Wasser und Weide zu verbieten.
Die Gemeinde zu Hetzlos wendet sich für ihren Mitbürger an das RKG.
- 6 1. RKG (1607–1608)
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

2466

- 1 D 939 Bestellnr. 4505/3
- 2 Vogt, Richter und Gemeinde zu *Diemantstein* (im Akt vereinzelt auch: Stein) (Bekl. 1. Instanz)
- 3 *Jude* Samuel von Neresheim, nunmehr zu Landau und Annweiler (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1519)
- 4b Dr. Johann Drach (1519)
- 5a appellatio
- 5b Achtexekution;
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Juli 1519 wandte sich bekl. Jude an das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil, weil Vogt, Richter und Gemeinde zu Diemantstein mit dem auf seine Klage hin vor zwei Jahren in die Acht erklärten Georg Weber gen. Palm einem Verbotsbrief von Mitte Juli 1518 entgegen weiterhin Gemeinschaft pflegten. Der Prokurator Konrad Möcker (im Akt: Mock) brachte für die kl. Partei vor, daß sie den Ächter auf den vom Juden Leo aus Neresheim namens des bekl. Juden erwirkten Verbotsbrief hin zunächst ausgewiesen habe, dieser jedoch heimlich zurückgekehrt sei, Hans von Diemantstein (im Akt: Stein zum Diemantstein) ihn gefangengesetzt und Ende Sept. 1518 einen Vergleich mit Leo herbeigeführt habe, so daß Acht, Anleite und Verbotsbrief gegenstandslos geworden seien. Samuel bestritt, einem Vergleich zugestimmt zu haben. Ende Aug. 1519 ergingen Acht und Anleite gegen kl. Partei.
Kl. Partei wendet sich an das kurpfälzische Vikariatshofgericht. Sie beruft sich anfänglich auf den Vergleich ihres Gemeindegossen mit bekl. Juden und macht dann zusätzlich geltend, daß sie für das hofgerichtliche Verfahren keinen Prokurator bevollmächtigt hätten. Bekl. Jude behauptet, daß Hans von Diemantstein auf Bitten seiner Untertanen eine Vollmacht ausgestellt habe.

Als das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil Anfang Juni 1523 Vogt, Richter und Gemeinde zu Unterringingen (im Akt: Ringingen) den Umgang mit den geächteten Diemantsteinern verbietet, die dort die Kirche zu besuchen pflegen, erhebt kl. Partei eine Attentatsklage auf Verhängung der im Inhibitorialmandat angedrohten Strafe von 10 Mark lötligen Goldes.

- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1519
2a. Kurpfälzisches Vikariatshofgericht zu Worms 1520
2b. RKG 1521–1524
- 7 Anleitbrief des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil von 1519 auf kl. Güter im Wert von rund 400 fl (Nr. 13);
Aussage des Hans von Diemantstein von 1523 vor dem RKG-Beisitzer Arnold von Glauburg (zu Nr. 24 gehörig);
Verbotsbrief des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil von 1523 an Vogt, Richter und Gemeinde zu Unterringingen (Q 28);
Revers Leos zu Neresheim von 1518 über seinen Vergleich mit Georg Palm (Q 34);
Schuldbrief von Jakob Schlecht und Georg Warnhofer zu Lutzingen, Hans Schlecht und Georg Palm zu Diemantstein sowie Bartholomäus Bader zu Zoltingen (hier: Zahaltingen) für Samuel von 1517 über 26 fl (Q 41);
Originalachtbrief des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil gegen Hans Schlecht und Georg Palm zu Diemantstein, Hans Balgheimer zu Dischingen sowie Lorenz Fraiding zu Heidenheim an der Brenz von 1517 (Q 42);
Zeugenaussagen von 1518 vor Vogt zu Neresheim (Q 44)
- 8 2 cm

2467

- 1 D 959 Bestellnr. 4525
- 2 Maria Amalia von und zu *Diemantstein*, geb. Fuchs von Dornheim, Witwe des Johann Servatius von und zu Diemantstein, fürstbischöflich würzburgischen Rats, Lehenrichters und Amtmanns zu Bütthard, sowie Hieronymus von und zu Diemantstein, herzoglich pfalz-neuburgischer Rat, Heinrich Freiherr von Gumpfenberg zu Gumpfenberg, Pöttmes, Burgstall, Eschelbach und Fönbach, Johann Georg Fuchs von Dornheim, Domherr zu Bamberg und Würzburg, und Kaspar von und zu der Tann, fürstbischöflich würzburgischer Rat, als Vormünder ihrer minderjährigen Töchter Maria Susanna, Maria Catharina, Anna Maria und Maria Elisabeth
- 4a Dr. Christian Schröter (1615)
- 5a confirmatio tutelae
- 5b Bestätigung der von Johann Servatius von Diemantstein testamentarisch bestimmten Vormünder über seine Töchter
- 6 1. RKG 1616

2468

- 1 – Bestellnr. 15176
- 2 Hans Sebastian und Christoph Leonhard von und zu *Diemantstein*, Brüder
- 3 Konrad von *Boineburg* (im Akt: Bemelberg)
- 4a Dr. Julius Mart (1565)
- 5a mandatum de non offendendo

- 5b Abstellung von vertragsbrüchigen Handlungen;
Kl. Brüder beschuldigen Konrad von Boineburg, laufend gegen beiderseitige Verträge über Jagd-, Zehnt- und andere Gerechtigkeiten zu verstoßen, mehrfach öffentliche Drohungen gegen sie geäußert und zuletzt Ende Juli 1572 etliche kl. Diener mit bewaffneter Mannschaft überfallen und niedergeschlagen zu haben.
- 6 1. RKG (1572)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 2 Prod.; SpPr fehlt

2469

- 1 Bestellnr. 1770
- 2 Christoph Leonhard von und zu *Diemantstein*, Vogt zu Hohenkrähen
- 3 Hans Sebastian von und zu *Diemantstein*, kurpfalz-neuburgischer Landvogt zu Höchstädt
- 4a Lic. Heinrich Schilbock (1556);
Dr. Julius Mart (1558)
- 4b Dr. David Capito (1556);
Dr. Johann Höchel (1557)
- 5a Ladung auf den Landfrieden mit angehängtem *mandatum de restituendo et non ulterius offendendo cum executione*
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs;
Christoph Leonhard von Diemantstein beantragt, über seinen Bruder Hans Sebastian von Diemantstein wegen landfriedensbrüchiger Gewalttaten gegen kl. Untertanen die Acht zu verhängen: Mitte Apr. 1556 habe dieser zu Diemantstein Adam Glötter mit gezogenem Schwert angegriffen und verletzt, im Haus Georg Rieblingers erheblichen Sachschaden verursacht sowie Balthasar Dolmann zu Hochdorf (im Akt: Hohendorf) gefangengesetzt und mit einem Strafgeld von 50 fl belegt; er habe sich des dortigen kl. Schlosses bemächtigt, nachdem er es zweimal vergeblich nach dem kl. Vogt Sebastian Ruile durchsucht habe; endlich habe er einige kl. Untertanen genötigt, ihm Pflicht zu leisten, während andere kl. Hintersassen aus Furcht geflohen seien. Zugleich erlangt er ein Pönalmandat, das seinem Bruder unter Androhung einer Strafe von 20 Mark lötigen Goldes befiehlt, ihm und seinen Untertanen alles, was beschädigt, zerstört oder weggenommen worden sei, zu erstatten oder zu ersetzen und sie von den erpreßten Eiden zu entbinden, sowie erneute landfriedensbrüchige Übergriffe unter Achtandrohung untersagt. Hans Sebastian von Diemantstein erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten des familienvertraglich vorgesehenen Austrags vor der brüderlichen Freundschaft. Den Vorwurf des Landfriedensbruchs weist er zurück: das teilweise Graf Ludwig von Oettingen lehenbare Schloß Diemantstein mit allen zugehörigen Untertanen stehe beiden Brüdern gemeinschaftlich zu; der ihnen beiden dienstbare Dolmann habe sich auf ein Verbot des kl. Vogts hin geweigert, ein Fuder Heu nach Höchstädt zu führen; er habe ihn deshalb aufgefordert, 50 fl Strafe zu zahlen oder sein Gut zu räumen; Glötter und andere kl. Untertanen hätten sich respektlose Reden zuschulden kommen lassen; er habe sich zur Wahrung seiner adeligen Ehre zu Gegenmaßnahmen veranlaßt gesehen; sein Schwert habe er dabei nicht gezogen; das Schloß habe er unbewacht vorgefunden, deshalb drei seiner Hintersassen dorthin abgeordnet, seinem Bruder aber keineswegs den Zutritt versperrt.
Am 19. Aug. 1558 wird bekl. Bruder zur Litiskontestation verpflichtet. Mit Bescheid vom 23. Juni 1559 wird ihm die Zahlung von Prozeßkosten in Höhe von 10 fl 58 kr auferlegt.
Beide Brüder vergleichen sich.

- 6 1. RKG 1556–1561 (1556–1560)
 7 Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 16)
 8 3 cm

2470

- 1 D 958 Bestellnr. 4524
- 2 Wolf Dietrich von *Diemantstein* zu Trochtelfingen, weiterhin Leo Seuter von Lötzen, freiherrlich königseggischer Obervogt zu Oberstaufen (im Akt: Staufen), im Namen seiner Ehefrau Susanna von Diemantstein und deren Schwester Maria Salome von Diemantstein, Töchtern des Ludwig von Diemantstein und Nichten des Wolf Dietrich von Diemantstein, als späterer Interveniens
- 3 Hieronymus von und zu *Diemantstein* sowie Arnold von Wolf(en) zu Heuchlingen und Unterböbingen
- 4a (Dr. Andreas) Pfeffer (1597);
 Lic. Peter Paul Steurnagel (1604)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1595);
 Dr. Johann Jakob Kölblin (1597);
 (Dr. Walter) Aach (1608)
- 5a citatio ad videndum se immitti ex L(ege) fin(ali) (auch: ult[imo]) C(odicis) de edict(o) D(ivi) Adrian(i) tollendo
- 5b Erbstreitigkeit;
 Wolf Dietrich von Diemantstein klagt auf Einweisung in das Erbe des Christoph Leonhard von Diemantstein: dieser habe Mitte Mai 1552 für den Fall, daß er ohne Leibserben bliebe, den kl. Vater Christoph von Diemantstein testamentarisch zum Alleinerben eingesetzt, freilich seiner Ehefrau Margaretha von Woellwarth die lebenslängliche Nutznießung vorbehalten; Hieronymus von Diemantstein und Arnold von Wolf hätten sich jedoch nach dem Tod der Witwe Mitte Mai 1596 der teils im Herzogtum Württemberg, teils im Fürstentum Pfalz-Neuburg, teils in der Grafschaft Oettingen, teils in der Fürstpropstei Ellwangen gelegenen hinterlassenen Güter bemächtigt. Arnold von Wolf gibt an: das Schloß Unterböbingen an der Rems habe zur Zeit der Testamentserrichtung Hans Wolf von Woellwarth zugestanden, sei dann an dessen Witwe Kunigunde Adelman von Adelmansfelden und nach deren Tod zu gleichen Teilen an dessen Töchter Anastasia von Rechberg, Witwe des Ulrich von Rechberg, und Margaretha von Diemantstein gelangt, deren Anteil nun an seine Ehefrau Maria Salome Adelman von Adelmansfelden als Intestaterbin gefallen sei. Hieronymus von Diemantstein erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten der Austräge.
 Ende Aug. 1603 vergleichen sich Wolf Dietrich und Hieronymus von Diemantstein. Leo Seuter macht daraufhin für seine Ehefrau und deren Schwester gleiche Ansprüche auf das strittige Erbe geltend, wie sie deren Onkel Wolf Dietrich von Diemantstein zugestanden worden seien.
- 6 1. RKG 1597–1608
- 7 Testament des Christoph Leonhard von Diemantstein von 1552 (Q 3);
 Vertrag der Schwestern Margaretha von Diemantstein und Anastasia von Rechberg von 1575 wegen des Schlosses zu Unterböbingen (Original und Abschrift: Q 13);
 genealogische Skizze über die Familie Diemantstein (Q 17);
 Quittung der Brüder Ludwig und Wolf Dietrich von Diemantstein für Margaretha von Diemantstein von 1578 über ein Legat des Christoph Leonhard von Diemantstein über 200 fl (Original und Abschrift: Q 19);

Vergleichsvertrag zwischen Wolf Dietrich und Hieronymus von Diemantstein von 1603 (Q 23)

8 1,5 cm

2471

- 1 D 960 Bestellnr. 4526
- 2 Maria Amalia von *Diemantstein*, geb. Fuchs von Dornheim, Witwe des Johann Servatius von und zu Diemantstein, fürstbischöflich würzburgischen Rats, Lehenrichters und Amtmanns zu Bütthard
- 3 Philipp Christoph *Echter von Mespelbrunn* zu Ripperg und Büchold
- 4a (Dr. Johann Leonhard) Gerhard (1625)
- 4b Dr. Johann Georg Krapf (1613)
- 5a mandatum de solvendo s. c.
- 5b Zahlung mit minderwertigem Geld;
 Maria Amalia von Diemantstein stand aus dem Vermögen des Würzburger Bischofs Julius Echter von Mespelbrunn als dessen Nichte ein Kapital von 3.250 fl samt einer Jahresfrist von 162 2 fl zu. Philipp Christoph Echter von Mespelbrunn zahlte ihr dafür Ende Febr. 1622 200 Rtl. sowie 223 spanische Taler aus.
 Anfang Mai 1625 erlangt kl. Witwe ein Pönalmandat: Echter habe die Zahlung nicht fristgerecht bis Petri Cathedra 1618 geleistet; Ende Febr. 1622 habe er ihr den Betrag gegen ihren Willen aufgedrängt; statt der schuldigen 3.412 2 fl habe sie letztlich lediglich Geld im Gegenwert von gut 500 fl erhalten; Echter solle zur vollwertigen Schuldzahlung verpflichtet werden. Dieser wendet ein: ein bestimmter Zahlungstermin habe nicht vorgelegen, vielmehr sei ihm die Ablösung und bekl. Witwe die Aufkündigung des Kapitals freigestanden; er habe ihr das Geld keineswegs aufgedrängt; sie habe es aufgekündigt und sei mit der Zahlung zunächst zufrieden gewesen; da es sich um eine läufige (unverbriefte) Schuld handle, habe sie die Zahlung zu den gerade geltenden Kursen annehmen müssen.
- 6 1. RKG 1625 (1625–1626)
- 7 Vergleiche Bischof Johann Gottfrieds von Bamberg und Würzburg mit Valentin, Philipp Christoph und Johann Dietrich Echter von Mespelbrunn sowie weiteren Verwandten des Würzburger Bischofs Julius Echter von Mespelbrunn von 1619 (Q 3, 4)

2472

- 1 D 954 Bestellnr. 4520
- 2 Hieronymus von und zu *Diemantstein*, herzoglich pfalz-neuburgischer Rat und Landvogt zu Höchstadt, im Interesse seines Untertans Hans Rueff zu Leiheim (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Leonhard *Koch*, gräflich oettingischer Hintersasse und Bauer zu Leiheim (Kl. 1. Instanz), sowie die Grafen Wilhelm von Oettingen-Wallerstein und Gottfried von Oettingen-Oettingen als Interessenten
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1586);
 Dr. Walter Aach (1605)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a (prima) appellatio

- 5b Injurienklage;
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Febr. 1580 erhob Leonhard Koch am kaiserlichen Landgericht der Grafschaft Oettingen eine Injurienklage auf 300 fl, weil Hans Rueff ihn nach der schon länger zurückliegenden Anschuldigung, sich Teile seines Ackers beim Pflügen in diebischer Weise angeeignet zu haben, vor rund zwei Jahren "Schelm" genannt hatte und er bei dessen Herrschaft keine Genugtuung erlangen konnte. Rueff antwortete mit forideklinatorischen Einreden, da er Hans Sebastian von Diemantstein gerichtsbar sei. Außerdem machte er geltend, daß Koch nicht binnen Jahr und Tag nach den angeblichen Schmähungen geklagt habe, eventuelle Ansprüche daraus folglich erloschen seien. Koch ersuchte angesichts der ihm durch die gegnerische Gerichtsherrschaft widerfahrenen Rechtsverzögerung um Restitutio in integrum. Auf Zeugenaussagen hin wurde diesem Antrag Anfang März 1586 stattgegeben und Rueff zugleich zur Litiskontestation verpflichtet. Dagegen wenden sich Hieronymus von Diemantstein als Interessent und sein Untertan an das RKG: Koch habe Rueff niemals vor seiner ordentlichen Gerichtsherrschaft beklagt, seine Ansprüche seien verjährt, die Restitution sei unzulässig.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht der Grafschaft Oettingen zu Wallerstein, Deiningen, Kirchheim und Oettingen sowie auf der Goldburg 1580
2. RKG 1586–1600 (1586–1605)
- 7 Vorakt (Q 7) enthält: Zeugenaussagen von 1584 vor landgerichtlichem Kommissar (fol. 45v ff.)
- 8 3 cm

2473

- 1 D 955 Bestellnr. 4521
- 2 Hieronymus von und zu *Diemantstein*, herzoglich pfalz-neuburgischer Rat und Landvogt zu Höchstädt, im Interesse seines Untertans Hans Rueff zu Leiheim (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Leonhard *Koch*, gräflich oettingischer Hintersasse zu Leiheim (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1587)
- 4b (Dr. Johann Jakob) Kremer (1587)
- 5a secunda appellatio
- 5b Eingriff in ein schwebendes Verfahren;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Dez. 1586 ließ Leonhard Koch Hans Rueff erneut vor das Landgericht in Oettingen laden. Trotz seines Verweises auf die anhängige Appellation (vgl. Bestellnr. 4520) wurde Rueff auferlegt, dort zu prozedieren.
Hieronymus von Diemantstein als Interessent und sein Untertan sehen die kamerale Litispendenz verletzt und wenden sich neuerlich an das RKG.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht der Grafschaft Oettingen zu Oettingen und Wallerstein 1586
2. RKG 1587–1600 (1587–1604)

2474

- 1 Bestellnr. 1491
- 2 Christoph Leonhard von und zu *Diemantstein*
- 3 Graf Ludwig von *Oettingen*- Oettingen

- 4a Dr. Julius Mart (1558);
Dr. Bernhard Kuehorn (1581)
- 4b Dr. Johann Deschler (1557);
Dr. Jakob Friedrich Meurer (1564);
Dr. Marx Ludwig Ziegler und Dr. Jakob Friedrich Meurer (1570);
Dr. Johann Stöcklin (1575);
Dr. Johann Jakob Kremer (1585)
- 5a primum mandatum der Pfändung (den Viehtrieb zu Unterringingen belangend)
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;
Die Gemeinde zu Unterringingen erlaubte einem Nördlinger Metzger, seine Schafherde auf ihre Weide zu treiben, und behielt das Weidegeld zu ihrem alleinigen Nutzen ein. Die Gemeinde zu Leiheim ersuchte vergeblich um Ausschaffung der Herde, da die Nachbargemeinde aufgrund vertraglicher Absprachen nicht einseitig über die gemeinschaftliche Weide und das empfangene Weidegeld habe verfügen dürfen, und trieb die Schafe schließlich weg. Daraufhin ließ bekl. Graf die kl. Untertanen Georg Hüller, Melchior Unflat und Balthasar Riese nach einem bewaffneten Einfall nach Leiheim gefangen nach Hochhaus (im Akt: Hohenhaus) schaffen.
Christoph Leonhard von Diemantstein wendet sich an das RKG: der Flecken Leiheim stehe ihm und seinem Bruder Hans Sebastian von Diemantstein mit aller Botmäßigkeit eigentümlich zu, wobei die Verwaltung jährlich zwischen ihnen wechsle; die dortige Gemeinde habe mit der Nachbargemeinde Unterringingen einen gemeinsamen Weidetrieb; ein kürzlich mit herrschaftlichem Konsens getroffener Vergleich sehe vor, daß kein Teil ohne des anderen Einwilligung fremdes Vieh annehmen dürfe und daß Weidegelder und andere Nutzungen beiden Gemeinden gemeinsam zustünden. Bekl. Graf hält eine Klage auf die Pfändungskonstitution für unzulässig, da Diemantstein dem Reich keineswegs unmittelbar unterworfen, sondern sein Lehenmann und Landsasse sei, während dieser auf seine Zugehörigkeit zum Ritterkanton Kocher verwies. Ansonsten spricht bekl. Graf von einer zulässigen Gegenpfändung: Leiheim sei in gräflicher hoher, niederer und landgerichtlicher Obrigkeit gelegen; kl. Brüder hätten alle ihre dortigen Güter als gräfliche Lehen inne; die Gemeinde zu Unterringingen habe ursprünglich ihre eigene Weide besessen und mit der Nachbargemeinde lediglich hinsichtlich der Pferde Gemeinschaft gepflogen; der Vertrag über die gemeinschaftliche Weidenutzung sei ohne gräfliches Wissen geschlossen und von der Mehrheit der Gemeindeleute nicht gebilligt worden.
Am 6. Sept. 1563 ergeht ein Paritorialbescheid. Mit Urteil vom 29. Mai 1582 wird erkannt, daß es bekl. Partei nicht gebührt habe, die kl. Untertanen im Besitz des Mittriebs zu Unterringingen zu stören, sich den Viehtrieb allein anzumaßen und Gegenpfändungen vorzunehmen, und sie deshalb eine entsprechende Kautionsleistung leisten solle.
- 6 1. RKG 1558–1595
- 7 Diemantsteinischer Kommissionsrotulus (Q 35) enthält: Zeugenaussagen von 1574 vor kaiserlicher Kommission (fol. 39v ff.);
oettingischer Kommissionsrotulus (Q 39) enthält: Protokoll von 1576 über die Inaugenscheinnahme der Viehweiden zu Leiheim und Unterringingen (fol. 10r ff.); Zeugenaussagen von 1576 vor kaiserlicher Kommission (fol. 55r ff.);
Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 43)
- 8 8 cm

2475

- 2 Christoph Leonhard von und zu *Diemantstein*
 3 Graf Ludwig von *Oettingen- Oettingen*
 4a (Dr. Julius) Mart (1558)
 5a mandatum poenale de non offendendo
 5b Jurisdiktionsstreitigkeit;
 Christoph Leonhard von Diemantstein beschuldigt bekl. Grafen, wegen des ihm erteilten Kameralmandats (vgl. Bestellnr. 1491) gewaltsam gegen seine Untertanen vorzugehen: der gegnerische Vogt zu Hochhaus (im Akt: Hohenhaus) habe seinen Untertan Hans Brendlin zu Zoltingen (im Akt: Hoholtingen) das Gelöbnis abgenötigt, sich in Hochhaus einzustellen; einem Hintersassen des Johanniterkomturs zu Kleinerdingen (im Akt: Eherlingen) habe er wegen eines auf kl. Grund und Boden begangenen Frevels das eigentlich kl. Seite zustehende Strafgeld abnehmen lassen.
- 6 1. RKG 1558

2476

- 1 D 941 Bestellnr. 4507
 2 Hans Sebastian und Christoph Leonhard von und zu *Diemantstein*
 3 Graf Friedrich von *Oettingen- Wallerstein*
 4a Dr. Julius Mart (1558)
 4b Dr. Jakob Friedrich Meurer (1564)
 5a secundum mandatum der Pfändung (Balthasar Dolmanns Verstrickung belangend)
 5b Jurisdiktionsstreitigkeit;
 Etliche Landsknechte bedrohten den kl. Untertan Balthasar Dolmann auf seinem Hof zu Hochdorf (im Akt: Hohendorf) und zwangen ihn, ihnen 1 fl zu überlassen. Angeblich auf Ersuchen seines Untertans erwirkte Christoph Leonhard von Diemantstein anschließend die Festnahme des dabei anwesenden Landsknechts Kaspar Klepaur, eines gräflich oettingischen Hintersassen aus Neresheim. Dieser war nicht geständig, und Dolmann mußte bei einer Gegenüberstellung zugeben, daß er zu seinen Gunsten vermittelt habe. Klepaur wurde nach siebenwöchiger Haft in Neresheim entlassen. Er wandte sich vergeblich an kl. Brüder, damit sie ihren Untertan anhielten, die ihm entstandenen Unkosten und Schäden zu ersetzen, während Dolmann abstritt, daß Diemantstein den Landsknecht auf seine Veranlassung hin beklagt habe (vgl. Bestellnr. 4509). Bekl. Graf forderte Dolmann ohne Erfolg zur Schadenersatzzahlung auf, ließ ihn gefangen nach Wallerstein schaffen und erzwang eine Bürgschaft darüber, daß er sich auf Verlangen wiederum einfänden und seine sowie Klepaur's Atzungskosten begleichen werde.
 Kl. Brüder beanspruchen als Inhaber des Ritterguts Diemantstein alle Jurisdiktion über die zugehörigen Güter zu Hochdorf und bezeichnen Dolmann als ihnen verpflichteten, botmäßigen, gerichtsbaren und leibeigenen Untertan. Bekl. Graf betont, daß Dolmann seiner landgerichtlichen Obrigkeit unterstehe, kl. Brüder als seine Lehenleute und Landsassen dem Reich keineswegs unmittelbar unterworfen seien und der Angelegenheit eine peinliche Rechtfertigung zugrunde liege, womit eine Klage auf die Pfändungskonstitution ausgeschlossen sei.
- 6 1. RKG 1565–1568
- 7 Abforderung des Christoph Leonhard von Diemantstein vom kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil durch bekl. Grafen im Prozeß gegen Peter Maier zu

Fronhofen von 1561 (vgl. Bestellnr. 9838) (Q 5);
 Aussage Balthasar Dolmanns von 1565 (Q 6);
 Vergleich Balthasar Dolmanns mit Kaspar Klepaur von 1564 (Q 7)

8 1,5 cm

2477

- 1 D 942 Bestellnr. 4508/I–II
- 2 Hans Sebastian und Christoph Leonhard von und zu *Diemantstein* (bis zur ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Akt meist: vom Stein zum Diemantstein)
- 3 Graf Ludwig von *Oettingen*-Oettingen und sein Pfleger zu Hochhaus (im Akt: Hohenhaus), Sebastian Endtlich
- 4a Dr. Julius Mart (1565);
 Dr. Bernhard Kuehorn (1581)
- 4b Dr. Jakob Friedrich Meurer (1564);
 Dr. Marx Ludwig Ziegler und Dr. Jakob Friedrich Meurer (1570);
 Dr. Johann Stöcklin (1574);
 Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a tertium mandatum der Pfändung, Hans Brendlins Verstrickung betr.
- 5b Jurisdiktionsstreitigkeit;
 Mitbekl. Pfleger nahm den kl. Untertan Hans Brendlin zu Zoltingen wegen eines an Hans Herzog begangenen Frevels gefangen und schaffte ihn nach Hochhaus. Bekl. Graf bestand darauf, daß sich der kl. Hintersasse darüber verbürgte, sich zum Austrag der Frevel- und Injuriensache vor seinen Räten einzustellen und deren Urteil zu befolgen.
 Kl. Brüder beanspruchen als Inhaber des Ritterguts Diemantstein alle Jurisdiktion über die zugehörigen Güter zu Zoltingen und bezeichnen Brendlin als ihnen verpflichteten, botmäßigen, gerichtsbaren und leibeigenen Untertan. Bekl. Graf hält eine Klage auf die Pfändungskonstitution für unzulässig, da Brendlin seiner landgerichtlichen Obrigkeit unterstehe, die kl. Brüder als seine Lehenleute und Landsassen dem Reich nicht unmittelbar unterworfen seien und Brendlin sich einer Malefiztat schuldig gemacht habe, indem er Herzog auf dem Feld mit einer Stange angegriffen, zu Boden geschlagen und schwerverletzt liegenlassen habe. Kl. Brüder leugnen ein Malefizdelikt ihres Untertans: Herzog habe Brendlin nach einem heftigen Streit vor der Gemeinde wiederholt geschmäht und bedroht; er sei ihm mit Seitenwehr und Axt bewaffnet nachgegangen, dieser habe sich mit einem Hirtenstecken gewehrt; mittlerweile habe Herzog Brendlin ermordet, ohne daß bekl. Partei ihn deshalb zur Rechenschaft gezogen hätte; er sei später in Sebastian Schertlins angrenzender Herrschaft Hohenburg ergriffen und hingerichtet worden.
 Paritorialurteile ergehen am 7. Febr. 1572 und 20. Aug. 1577.
- 6 1. RKG 1565–1596 (1565–1595)
- 7 Diemantsteinischer Kommissionsrotulus (Q 30) enthält: Kaufbrief Graf Ulrichs von Oettingen für Heinrich d. J. von Diemantstein von 1469 über einen Hof zu Warnhofen, ein Drittel des Zehnts zu Oberringingen und andere zum Schloß Diemantstein gehörige Güter; Kaufbrief der Sibylla von Westernach, geb. von Diemantstein, für Klaus von Diemantstein von 1488 über ihren Anteil am Schloß; Kaufbrief des Sigmund von Holzingen und seiner Schwester Sibylla von Seckendorff für Klaus von Diemantstein von 1497 über zum Schloß gehörige Güter; Kaufbriefe des Heinrich von Diemantstein für Hans von Diemantstein von 1518 und 1521 über Güter zu Diemantstein und Leiheim; Mandat König Maximilians I. an Heinrich von Diemantstein von 1498, im Schwäbischen Bund zu bleiben; Ladungsschreiben der Gesellschaft St.

Jörgenschild in Schwaben der Viertel an der Donau und am Kocher an Heinrich von Diemantstein von 1496 und 1498; Ladungsschreiben des Ritterkantons Kocher an kl. Brüder von 1547–1575; Quittungen des Ritterkantons Kocher von 1547–1578 über Türken- und Rittersteuerzahlungen der kl. Brüder; Zeugenaussagen von 1579 vor kaiserlicher Kommission; oettingischer Kommissionsrotulus (Q 31) enthält: Zeugenaussagen von 1581 vor kaiserlicher Kommission (fol. 47r ff.);

Beilagen zu oettingischer Probationsschrift (Q 38): Auszüge aus oettingischen Lehenbüchern über die Lehenauftragung eines diemantsteinischen Hofes zu Hochdorf (hier: Hohendorf) 1464 und die Belehnung des Hans Sebastian von Diemantstein 1570 (Nr. 1); Abforderung von Angehörigen der kl. Familie sowie anderen Adeligen wie Wilhelm von Scheppach, Nikolaus von Jaxtheim oder Berthold von Westerstetten vom kaiserlichen Landgericht der Grafschaft Marstetten und vom kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil sowie gerichtliche und obrigkeitliche Handlungen des bekl. Grafenhauses gegenüber der kl. und anderen adeligen Familien sowie deren Untertanen betreffende Schreiben, Supplikationen, Ladungen und ähnliche Schriftstücke, auch einzelne Urteile aus den Jahren 1484–1579 (Nr. 2–8, 10–20, 22–37, 39–41; Lit. A2₂, A2₃, A2₅–A2₇, B2₂, B2₃); Urteilsbrief des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen von 1515 im Rechtsstreit der Brüder Hans und Mang von Diemantstein gegen Sixt von Grafeneck (Nr. 9); Rechnung des Christoph von Diemantstein über die für kl. Brüder als nachgelassene Söhne des Hans von Diemantstein getätigten Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1526–1531 samt Einnahmen- und Ausgabenverzeichnis sowie Zins- und Gültregister (Nr. 21); Schafhaltung betreffender Vergleich der Gemeinden Diemantstein und Warnhofen von 1541 (Nr. 28); Vergleich zwischen den Grafen Ludwig von Oettingen-Oettingen und Friedrich von Oettingen-Wallerstein, den kl. Brüdern sowie Balthasar Dolmann zu Hochdorf von 1565 wegen eines Hofverkaufs (Nr. 34); Urfehden Kaspar Wunderlichs, grafeneckischen Amtsknechts zu Eglingen, von 1561, Balthasar Gassers zu Lutzingen von 1570 sowie Marx Brendels, Bürgers zu Lauingen, von 1571 (Nr. 38; Lit. B2₄); Verzeichnisse über Landgerichtstage von 1507–1543 sowie Landrichter und Landvögte der Grafschaft Oettingen von 1300–1588 (Nr. 42); Bittschreiben des Johann Wilhelm von Bodman, Statthalter der Großballei auf Rhodos, an Graf Ludwig von Oettingen von 1475, ihm zum Genuß der Johanniterkommende Kleinerdingen (hier: Erlingen) zu verhelfen (Lit. A2₁); Vergleich zwischen Veit von Scheppach, Vogt zu Neresheim, auch für Barbara von Scheppach, Tochter des Heinrich von Scheppach, und Christina von Scheppach, Witwe des Hans von Scheppach, von 1520 (Lit. A2₄); Landgerichtsfälle betreffende Auszüge aus Landvogteirechnungen von 1532–1536 (Lit. B2₁); Auszüge aus Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission (vgl. Bestellnr. 12755, Q 18) (Q 43);

Resolution Graf Gottfrieds von Oettingen-Oettingen von 1594 auf unterschiedliche kl. Beschwerden hin, erteilt durch seinen Kanzler Jakob Moser, Doktor der Rechte (Q 48)

8 21,5 cm

2478

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1 | D 943 | Bestellnr. 4509 |
| 2 | Hans Sebastian und Christoph Leonhard von und zu <i>Diemantstein</i> | |
| 3 | Graf Ludwig von <i>Oettingen</i> - Oettingen | |
| 4a | Dr. Julius Mart (1565);
Dr. Bernhard Kühorn (1581) | |

- 4b Dr. Jakob Friedrich Meurer (1564);
Dr. Marx Ludwig Ziegler und Dr. Jakob Friedrich Meurer (1570);
Dr. Johann Stöcklin (1574);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a quartum mandatum der Pfändung (Balthasar Dolmanns Verstrickung betr.)
- 5b Jurisdiktionsstreitigkeit;
Kl. Brüder forderten ihrem Untertan Balthasar Dolmann zu Hochdorf, der bestritt Christoph Leonhard von Diemantstein zur Klage gegen den gartenden Landsknecht Kaspar Klepaur aus Neresheim (vgl. Bestellnr. 4507) veranlaßt zu haben, Urfehde und Bürgschaft ab. Er wandte sich deshalb an die Grafen Ludwig von Oettingen-Oettingen und Friedrich von Oettingen-Wallerstein. Kl. Brüder setzten ihn daraufhin als meineidigen Untertan für zwei Wochen gefangen und verlangten, daß er künftig über seine brieflichen Verpflichtungen hinaus Handlohn zahle oder seinen Hof räume. Auf seine erneute Beschwerde hin luden die Grafen beide Seiten für Mitte Juli 1565 vor ihre Räte, die einen Vergleich dahin vorschlugen, daß Dolmann den Hof bis Invocavit 1566 verkaufen und räumen, dazu 50 fl an Unkosten sowie 10 fl an Strafgeld zahlen solle. Anders als ihr Hintersasse stimmten kl. Brüder dieser Regelung nicht zu. Sie erklärten zunächst ihre Bereitschaft, die Auseinandersetzung vor dem gräflichen Lehengericht auszutragen, nötigten dann jedoch ihren Untertan zu einem Vertrag, der ihn zur Erstattung von 400 fl in zwei Raten verpflichtete. Die Grafen drängten auf Aufhebung dieses Vertrags. Als kl. Brüder dennoch die Zahlung der zweiten Rate anmahnten, ließ bekl. Graf Dolmann Mitte Juni 1567 von seinem Hof nach Harburg schaffen und ihm 102 fl abnehmen. Kl. Brüder beanspruchen als Inhaber des Ritterguts Diemantstein alle Jurisdiktion über die zugehörigen Güter zu Hochdorf und bezeichnen Dolmann als gerichtsbaren und botmäßigen Untertan. Bekl. Graf ersucht um Remission an die auch schon von kl. Brüdern angerufenen *Pares curiae*: kl. Brüder seien als seine Lehenleute und Landsassen dem Reich nicht unmittelbar unterworfen; den besseren Teil des Schlosses Diemantstein und der zugehörigen Güter, darunter Dolmanns Hof, hätten sie als gräfliche Lehen inne; es gehe ihm nicht darum, sich die Strafbarkeit über den kl. Hintersassen anzueignen, sondern er wolle diesen als seinen Afterlehenmann vor weiterem Schaden schützen, nachdem er wegen der seinetwegen entbrannten Streitigkeiten den kl. Unwillen auf sich gezogen habe. Kl. Brüder betonen, daß die Auseinandersetzung nicht das Lehen, sondern die Person des Lehenmanns betreffe.
Paritorialurteile ergehen am 12. Sept. 1567, 26. Jan. und 24. März 1568.
- 6 1. RKG 1567–1596
- 7 Diemantsteinischer Kommissionsrotulus (Q 25) enthält: Zeugenaussagen von 1579 vor kaiserlicher Kommission;
oettingischer Kommissionsrotulus (Q 26) enthält: Zeugenaussagen von 1581 vor kaiserlicher Kommission;
Auszüge aus Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission (vgl. Bestellnr. 12755, Q 18) (Q 37);
Resolution Graf Gottfrieds von Oettingen-Oettingen von 1594 auf unterschiedliche kl. Beschwerden hin, erteilt durch seinen Kanzler Jakob Moser, Doktor der Rechte (Q 42)
- 8 8 cm

2479

- 1 D 944 Bestellnr. 4510
- 2 Hans Sebastian und Christoph Leonhard von und zu *Diemantstein*

- 3 Graf Ludwig von *Oettingen-* Oettingen und Graf Friedrich von Oettingen-Wallerstein sowie Andreas Schweich, oettingischer Vogt zu Unterringingen (im Akt: Ringingen) (Prozeßvollmacht auch von Andreas Mayer, gräflich oettingen-oettingischem Amtsknecht zu Unterringingen)
- 4a Dr. Julius Mart (1565);
Dr. Bernhard Kuehorn (1581)
- 4b Dr. Jakob Friedrich Meurer (1564);
Dr. Marx Ludwig Ziegler und Dr. Jakob Friedrich Meurer (1570);
Dr. Johann Stöcklin (1574);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a quintum mandatum der Pfändung, Leonhard Geils und Georg Reisers Verstrickung betr., cum annexo mandato de non offendendo
- 5b Auseinandersetzung um Durchfahrtsrecht;
Mitte Juli 1567 öffnete mitbekl. Vogt mit bewaffneter Mannschaft die Umzäunung eines den kl. Brüdern eigentümlichen Gartens zu Diemantstein an zwei Stellen und fuhr mit einem Wagen voll Heu hindurch. Zugleich schaffte er den kl. Untertan Leonhard Geil als Inhaber des Gartens und den kl. alten Vogt Georg Reiser gefangen fort. Weiterhin boten bekl. Grafen – nach kl. Darstellung – gegen tausend bewaffnete Untertanen auf, die mit großem Geschütz auf Diemantstein zurückten und erst auf die Nachricht von der Abwesenheit der beiden kl. Brüder hin abzogen.
Kl. Brüder erwirken ein Pönalmandat auf Abstellung weiterer Übergriffe. Bekl. Partei werfen sie vor, ihnen das Recht, ihren Garten einzuzäunen, zu entziehen und sich selbst eine bislang ungebräuchliche Gerechtigkeit der freien Durchfahrt anzumaßen. Graf Friedrich von Oettingen-Wallerstein bestreitet eine Beteiligung an den beanstandeten Vorfällen. Graf Ludwig von Oettingen-Oettingen beansprucht für seinen Untertan Hans Schweiger, der oberhalb des Gartens eine Wiese besitzt, das Recht, mit seinem Heu und Getreide durch den Garten zu fahren: im Herbst 1566 sei dessen Sohn die Durchfahrt erstmals verwehrt worden; im Sommer 1567 hätten Geil und Reiser zwei weitere Versuche dazu vereitelt.
- 6 1. RKG 1567–1596
- 7 Diemantsteinischer Kommissionsrotulus (Q 26) enthält: Zeugenaussagen von 1579 vor kaiserlicher Kommission;
oettingischer Kommissionsrotulus (Q 27) enthält: Zeugenaussagen von 1581 vor kaiserlicher Kommission (fol. 59r ff.);
Resolution Graf Gottfrieds von Oettingen-Oettingen von 1594 auf unterschiedliche kl. Beschwerden hin, erteilt durch seinen Kanzler Jakob Moser, Doktor der Rechte (Q 42)
- 8 10 cm

2480

- 1 Bestellnr. 1492/I–II
- 2 Hans Sebastian und sein Sohn Hieronymus von und zu *Diemantstein*
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen-* Oettingen und sein Forstmeister zu Mönchsdeggingen (im Akt: Deggingen), Sebastian Falchner
- 4a Dr. Julius Mart (1565);
Dr. Bernhard Kuehorn (1581);
Dr. Walter Aach (1601)
- 4b Dr. Johann Stöcklin (1579);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)

- 5a sextum mandatum der Pfändung (etliche eingerissene Fuchsgruben und verbrannte Vogelherde, auch etliche gefänglich eingezogene diemantsteinische Hintersassen betr.)
- 5b Wildbann- und Jagdrechtsstreitigkeit;
 Mitbekl. Forstmeister ließ unter bewaffnetem Schutz zwei kl. Fuchsgruben einreißen und vier kl. Vogelherde niederbrennen. Er setzte kl. Untertanen gefangen und nötigte ihnen Strafgeder ab, Matthes Traber aus Zoltingen (im Akt: Zohaltingen) 5 fl, weil er auf kl. Grund und Boden eine Hecke entfernt hatte, sowie sieben weiteren Hintersassen aus Diemantstein und Leiheim Beträge von 5–45 Batzen, weil sie zum kl. Jagdgebrauch Hunde hielten und frei laufen ließen, ohne ihnen Prügel umzubinden. Überdies zog er je einen kl. Wasser- und Hetzhund ein. Endlich wurden angeblich 8 Klafter diemantsteinisches Holz gewaltsam weggeführt.
 Hans Sebastian von Diemantstein sieht dadurch seine ihm als Inhaber des Ritterguts Diemantstein zustehende kleine Waidwerksgerechtigkeit in allen zugehörigen Gehölzen beeinträchtigt. Bekl. Graf behauptet, daß niemand anderer innerhalb des limitierten Wildbanns der Grafschaft Oettingen irgendeine Jagdgerechtigkeit besitze, sondern allenfalls einzelnen Adeligen gegen Ausstellung eines Reverses gnadenweise das kleine Waidwerk erlaubt worden sei: die diemantsteinischen Gehölze seien innerhalb dieses Wildbanns gelegen; Jagdrechtsanmaßungen der kl. Familie seien stets zurückgewiesen worden; auf sein Angebot, gnadenweise die Jagd in einem einzugrenzenden Revier zu gestatten, sei kl. Partei vor wenigen Jahren nicht eingegangen; durch die auf Grund und Boden seiner Untertanen zu Warnhofen angelegte kl. Fuchsgrube sei das weidende Vieh gefährdet worden; ein Vogelherd sei auf dem Grund und Boden seines Untertans Leonhard Koch errichtet, dieser wiederholt von seinem Acker vertrieben worden; als Forst- und Wildbannherrn stehe es ihm zu, das Roden von Holz wie auch das Freilaufenlassen von Hunden ohne umgehängte Prügel zu verbieten und Zuwiderhandlungen zu bestrafen; 4, nicht 8 Klafter Holz habe sein Forstknecht ohne sein Wissen fortgeschafft, nachdem zuvor kl. Partei Holz von dessen käuflich erworbenem Waldstück weggeführt habe.
 Am 26. Apr. 1582 wird kl. Partei auferlegt, sich zu den gegnerischen Einlassungen zu abgepfändeten 8 Klaftern Holz zu äußern, während bezüglich der übrigen Klagpunkte ein Paritorialurteil ergeht. Kl. Partei macht daraufhin geltend, daß der Forstknecht den Kaufpreis nicht bezahlt habe und der Pfändung ein gräflicher Befehl vorausgegangen sei. Am 15. Dez. 1584 folgt ein Paritorialurteil hinsichtlich des weggeschafften Holzes.
- 6 1. RKG 1581–1613 (1581–1611)
- 7 Diemantsteinischer Kommissionsrotulus (Q 23) enthält: Protokoll von 1593 über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten (fol. 16r ff.); Malereid Anton Kretzlers, Bürgers zu Lauingen (fol. 86r f.); Zeugenaussagen von 1593 vor kaiserlicher Kommission (fol. 86v ff.); oettingischer Kommissionsrotulus (Q 26) enthält: Zeugenaussagen von 1594 vor kaiserlicher Kommission;
 Wildbann betreffender Auszug aus Privileg König Sigismunds für die Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen von 1419 (Q 31);
 Auszug aus einem Vergleich zwischen den Herzögen Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg sowie den Grafen Karl Wolfgang, Ludwig d. Ä. und Martin von Oettingen auch für Graf Ludwig d. J. von Oettingen von 1533 über Gerichts-, Zoll- und Geleitrechte (Q 32);
 Auszüge aus einem Vergleich Herzog Ludwigs von Württemberg mit den Grafen Wilhelm von Oettingen-Wallerstein und Gottfried von Oettingen-Oettingen von 1580 über die Forst- und Jagdgerechtigkeit (Q 33, 58);
 Urteilsbrief des Landrichters Konrad von Hürnheim von 1333 über Jagd und Weinschank in der Grafschaft Oettingen, bestätigt durch den Landrichter Degenhard von Gundelfingen 1381 sowie den königlichen Hofrichter Herzog Premislaw I. von Schlesien-Teschen 1383 (Q 34);

Hundehaltung betreffender Auszug aus gemeinschaftlichem gräflich oettingischen Mandat von 1572 (Q 35);

Auszüge aus Verträgen des bekl. Grafenhauses mit Barbara von Westernach, Witwe des Veit von Scheppach und Ehefrau des Hans Schenk von Stauffenberg, von 1566 sowie mit Sebastian Schenk von Stauffenberg von 1583 über Amerdingen (Q 36);

Jagdreverse von Wolf Ulrich von Knöringen von 1572, Ulrich Freiherrn von Grafeneck und Hans von Syrgenstein von 1580, Wilhelm von Woellwarth von 1587 sowie Burkhard, Gottlieb, Wolf Friedrich und Wolf Ulrich Senfft von Suhlburg von 1591 (Q 37–40);

Jagdzulassung erbitende Schreiben von Johann Nothhaft, Deutschordenskomtur zu Kapfenburg, Johann Wilhelm von Bodman und Peter von Pienzenau, Johanniterkomturen zu Kleinerdingen (im Akt: Er[dt]lingen), Abt Sebald von Heilsbronn, Hans von Diemantstein (hier: vom Stein zum Diemantstein) sowie dessen Söhnen Hans Sebastian und Christoph Leonhard von Diemantstein, Hans von Hoppingen und Hans Sigmund von Woellwarth 1496–1581 (Q 41–48);

Auszüge aus Urteilen in Rechtsstreitigkeiten der freiherrlichen Familie Boineburg (hier: Bemelberg) mit bekl. Grafenhaus von 1591 und 1595 (vgl. Bestellnr. 1486/1 und 1487) (Q 49);

Auszug aus dem Konfirmationsbrief Herzog Ottheinrichs von Pfalz-Neuburg von 1554 hinsichtlich der Landesfreiheitserklärungen (Q 50);

Auszug aus Zeugenaussagen im Prozeß zwischen Prior (Jakob Mair) und Konvent der Kartause Christgarten sowie Nikolaus von Jaxtheim (vgl. Bestellnr. 7068, Q 55) (Q 51);

Auszug aus einem Vertrag zwischen Graf Friedrich von Oettingen-Wallerstein und Walter von Hürnheim von 1560 über das Jagdrecht (Q 52)

8 27 cm

2481

- 1 D 947 Bestellnr. 4513
- 2 Hieronymus von und zu *Diemantstein*
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen*- Oettingen sowie sein Forstmeister zu Mönchsdeggingen (im Akt: Deggingen, Döckingen), Heinrich Spagmann
- 4a Dr. Konrad Fabri (1616);
Dr. Johann Agricola (1623);
Dr. Georg Goll (1625)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593);
Dr. Christoph Stauber (1621)
- 5a mandatum auf die Konstitution der Pfändung, die ausgegrabenen und zer-
schlagenen Marksteine betr.
- 5b Auseinandersetzung um Untergangsgerechtigkeit;
Im Juli 1615 ließ mitbekl. Forstmeister unter bewaffnetem Schutz etliche erst
drei Monate zuvor durch seine Untergänger gesetzte, aber auch ältere
Marksteine ausgraben, die die Gehölze seiner Untertanen Kaspar Koler und
Matthäus Bründle zu Zoltingen am "Waltersberg" voneinander trennten.
Hieronymus von Diemantstein beansprucht mit aller – allein Malefizfälle
ausnehmenden – Obrigkeit über die seinem Rittergut Diemantstein zugehörigen
Güter zu Diemantstein, Leiheim, Zoltingen, Unterringingen und andernorts
auch das Recht, durch dazu verordnete Untergänger Grenzmarken anbringen
und Grenzsteine setzen zu lassen. Bekl. Graf gibt an, daß kraft forstlicher
Obrigkeit einige Marksteine ausgegraben und liegengelassen sowie einige

Lachen (in Bäume gehauene Grenzzeichen) herausgeschlagen worden seien.
Ein Paritorialurteil ergeht am 13. Dez. 1630.

- 6 1. RKG 1617–1631
7 Notariatsinstrument von 1617 über die Inaugenscheinnahme der strittigen
Grenzsteine sowie über die Vernehmung von Zeugen (Q 7);
Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Prod. vom 16. Aug. 1631)
8 1,5 cm

2482

- 1 D 946 Bestellnr. 4512
2 Hieronymus von und zu *Diemantstein*
3 Graf Gottfried von *Oettingen-* Oettingen, die Einspänner Hans Berger zu
Unterringen, Zacharias Freimüller zu Hohenaltheim, sowie Gabriel Müller
zu Forheim sowie der Musketier Hans Dieminger zu Oberringen
(Prozeßvollmacht auch von Heinrich Spagmann, gräflich oettingischem
Forstmeister zu Mönchsdeggingen)
4a Dr. Konrad Fabri (1616);
Dr. Johann Agricola (1623);
Dr. Georg Goll (1625)
4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593);
Dr. Christoph Stauber (1621)
5a mandatum der Pfändung, die zerhauene Lachen und Veit Finds Zehrung betr.
5b Auseinandersetzung um die Ausmessung von verkauftem Holz;
Ende Febr. 1617 schafften mitbekl. Einspänner mit vierzig Musketieren den kl.
reisigen Knecht Veit Find gefangen nach Mönchsdeggingen, weil dieser
anlässlich von Holzverkäufen an den Spitalpfleger sowie etliche Bürger und
Handwerksleute zu Höchstädt, auch an kl. Untertanen im kl. Gehölz "Eglinger"
vermessen, die Meßbruten jedoch nicht vom gräflichen Forstmeister erlöst hatte.
Find entstanden Zehrungskosten von 8 kr. Mitbekl. Musketier mußte die vom
kl. Knecht angebrachten Lachen (in Bäume gehauene Grenzzeichen) und
Marken zerschlagen.
Hieronymus von Diemantstein beansprucht mit aller – allein Malefizfälle
ausnehmenden – Obrigkeit über die seinem Rittergut Diemantstein zugehörigen
Güter auch das Recht, seine und seiner Untertanen Hölzer zum Verkauf
auszumessen. Bekl. Graf beruft sich auf seine forstliche Obrigkeit: außerdem
habe die Gegenseite keinerlei Schaden erlitten.
Ein Paritorialurteil ergeht am 13. Dez. 1630.
6 1. RKG 1617–1631
7 Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Prod. vom 17. Aug. 1631)

2483

- 1 D 949 Bestellnr. 4515
2 Hieronymus von und zu *Diemantstein*
3 Graf Gottfried von *Oettingen-* Oettingen sowie Georg Löffler als sein
Verwalter zu Hoch- und Niederhaus (im Akt: Hohen- und Nidernhaus)
4a Dr. Konrad Fabri (1616);
Dr. Johann Agricola (1623);
Dr. Georg Goll (1625)

- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593);
Dr. Christoph Stauber (1621)
- 5a mandatum der Pfändung, den Einfall in Kaspar Weigands Behausung, desselben Hausfrau gefängliche Hinwegführung und Strafe betr. (auch: Kaspar Baur und seines Weibs Anna zu Leiheim gefängliche Hinwegführung und angemäße Abstrafung betr.)
- 5b Auseinandersetzung um die Bestrafung eines Leichtfertigkeitdelikts; Hieronymus von Diemantstein beansprucht alle Obrigkeit, Gerichtsbarkeit und Botmäßigkeit über seine dem Rittergut Diemantstein zugehörigen Güter und Untertanen zu Leiheim, allein die hohen Malefizfälle ausgenommen, und beschuldigt die Gegenseite, sich die Strafgerechtigkeit über seine dortigen Hintersassen aneignen zu wollen: Anna Wieland (vereinzelt: Weyland; ausschließlich im Prozeßantrag: Weigand) habe allzubald nach ihrer Heirat mit Kaspar Baur ein Kind geboren; mitbekl. Verwalter habe deshalb Mitte Juli 1614 verlangt, ihm die Eheleute zur Bestrafung zu überstellen; darüber habe er sich, zumal er sie als seine Untertanen schon selbst wegen vorehelichen Beischlafs bestraft habe, bei der gräflichen Regierung zu Oettingen beschwert; Ende Sept. 1614 habe mitbekl. Verwalter Anna Baur im Haus ihres Bruders Kaspar Wieland zu Leiheim verhaftet, nach Niederhaus geschafft und erst nach Erlegung von 15 fl an Strafgeld sowie 1 fl 32 kr an Zehrungs- und Turmgeld entlassen. Bekl. Graf stellt den Sachverhalt folgendermaßen dar: Hans Wieland, Maurer zu Leiheim, habe Kaspar Baur, einen Tagelöhner aus Lutzingen, unter Zusage eines gewissen Heiratsguts überredet, seine offenkundig schwangere Tochter zu heiraten, nachdem Diemantstein deren Verlöbniß mit Hans Stoll, dem Sohn eines kl. Hintersassen zu Diemantstein, aufgehoben habe; weil sein Schwiegervater nicht Wort gehalten habe, sei Baur beim mitbekl. Verwalter vorstellig geworden; dieser habe Anna Baur ohne jede Gewalt nach Niederhaus geholt und ihr eine Strafe von 10 fl auferlegt; es handle sich folglich keineswegs um einen Vogteifall, vielmehr unterlägen Unzucht und Bigamie der gräflich oettingischen hohen malefizischen Obrigkeit.
- 6 1. RKG 1618–1630 (1618–1626)
- 7 Zeugenaussagen von 1620 vor Notar (Q 11)
- 8 2 cm

2484

- 1 D 948 Bestellnr. 4514
- 2 Hieronymus von und zu *Diemantstein*
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen*- Oettingen sowie Georg Löffler als sein Verwalter zu Hoch- und Niederhaus (im Akt: Hohen- und Niedernhaus)
- 4a Dr. Konrad Fabri (1616);
Dr. Johann Agricola (1623);
Dr. Georg Goll (1625)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593);
Dr. Christoph Stauber (1621)
- 5a mandatum der Pfändung, Matheiß Gründels zu Zoltingen gefänglich eingezogene (ledige) Tochter und abgenommene Geldstrafe betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Bestrafung eines Leichtfertigkeitdelikts; Hans Korn, Sohn des gräflich oettingischen Untertans Kaspar Korn, zeigte dem mitbekl. Verwalter an, daß Katharina Bründle (im Mandat: Gründel), Tochter des diemantsteinischen Untertans Matthäus Bründle, über mehrere Monate hin

wiederholt mit ihm in seinem elterlichen Haus in Zoltingen geschlafen habe. Mitbekl. Verwalter ersuchte Anfang Apr. 1614 um Überstellung der kl. Untertanin, nahm sie, noch ehe er eine entgeltige Antwort erhalten hatte, im väterlichen Haus gefangen und schaffte sie nach Niederhaus. Auf ihr – nach kl. Darstellung unter Drohungen mit fortdauernder Haft zustande gekommenes – Geständnis hin mußte sie 10 fl 24 kr an Straf- und Atzungsgeld zahlen.

Hieronimus von Diemantstein beansprucht alle Obrigkeit, Gerichtsbarkeit und Botmäßigkeit über seine dem Rittergut Diemantstein zugehörigen Güter und Untertanen zu Zoltingen, allein die hohen Malefizfälle ausgenommen, und beschuldigt die Gegenseite, sich die Strafgerechtigkeit über seine dortigen Hintersassen aneignen zu wollen. Bekl. Graf macht über die hohe malefizische Obrigkeit hinaus auch die Zuständigkeit bei Unzuchtsfällen für sich geltend. Ein Paritorialurteil ergeht am 4. Nov. 1630.

- 6 1. RKG 1618–1631
- 7 Aufstellung über zu Diemantstein abgestrafte Unzuchtsfälle 1604–1613 (Q 9); Auszüge aus Zeugenaussagen von 1579 vor kaiserlicher Kommission (vgl. Bestellnr. 4508, Q 30) (Q 12); Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Prod. vom 5. Juli 1631)

2485

- 1 D 950 Bestellnr. 4516
- 2 Hieronymus von und zu *Diemantstein*
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen*- Oettingen, seine Räte sowie Georg Löffler als sein Verwalter zu Hoch- und Niederhaus (im Akt: Hohen- und Nidernhaus)
- 4a Dr. Konrad Fabri (1616);
Dr. Johann Agricola (1623);
Dr. Georg Goll (1625)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593);
Dr. Christoph Stauber (1621)
- 5a mandatum der Pfändung, Augustin Reusers (Baders zu Diemantstein) gefängliches Einziehen (und Bestrafung) betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit in einer Injuriensache;
Ende Dez. 1610 nannte der betrunkene Bader Augustin Reiser (auch: Reuser) den ehemaligen Pfarrer zu Unterringingen, Georg Mang, im Unteren Wirtshaus zu Diemantstein einen "Diebs- und Hurenpfaffen". Mang wandte sich an Hieronymus von Diemantstein, der Mitte Jan. 1611 vor seinem Gericht zu Diemantstein im Beisein des Superintendenten zu Appetshofen, Wolfgang Müller, einen Vergleich herbeiführte und seinen Untertan wegen dessen Schmähungen mit einer mehrtägigen Turmhaft bestrafte. Mitte Febr. 1612 nahm Georg Mayer, gräflich oettingischer Amtsknecht zu Unterringingen, Reiser unterwegs von Amerdingen her fest und führte ihn nach Niederhaus. Mitbekl. Verwalter verlangte ihm 10 fl Strafgeld und 4 fl 30 kr Atzungsgeld ab. Kl. Bemühungen um Restitution blieben erfolglos.
Diemantstein beansprucht alle Obrigkeit, Gerichtsbarkeit und Botmäßigkeit über die seinem Rittergut Diemantstein zugehörigen Güter und Untertanen, allein die hohen Malefizfälle ausgenommen, und beschuldigt die Gegenseite, sich die Strafgerechtigkeit darüber aneignen zu wollen. Bekl. Graf beruft sich auf seine hohe malefizische Obrigkeit, da Reiser Ehebruchsvorwürfe gegen den Pfarrer erhoben, diese auch später zu Unterringingen und Hochdorf (im Akt: Hohendorf) wiederholt habe, überdies die Frauen zu Warnhofen fast ausnahmslos "Unholdinnen" gescholten und sich der Schwängerung der Ehefrau Benedikt Dolmanns, Wirts zu Diemantstein, gerühmt habe.
Am 7. Juli 1630 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1618–1631
- 7 Klage Georg Mangs gegen Augustin Reiser betreffendes diemantsteinisches
Gerichtsprotokoll von 1611 (Q 6);
Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Prod. vom 16. Aug. 1631)
- 8 1,5 cm

2486

- 1 D 952 Bestellnr. 4518
- 2 Hieronymus von und zu *Diemantstein*
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen-* Oettingen sowie Georg Löffler als sein
Verwalter zu Hoch- und Niederhaus (im Akt: Hohen- und Nidernhaus)
- 4a Dr. Konrad Fabri (1616)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593);
Dr. Christoph Stauber (1621)
- 5a mandatum der Pfändung, Matheiß Lederlins Hinwegführen betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Bestrafung eines Leichtfertigkeitdelikts;
Ende Sept. 1617 verlangte mitbekl. Verwalter die Stellung des Schneiders
Matthäus Lederlin, kl. Untertans zu Diemantstein, wegen vorehelichen Bei-
schlafs mit seiner späteren Ehefrau. Hieronymus von Diemantstein, der die
Eheleute wegen dieses Vergehens bereits bestraft hatte, lehnte ab. Ende Nov.
1617 ließ mitbekl. Verwalter Lederlin in seinem Haus festnehmen und nach
Niederhaus schaffen. Angeblich wurden ihm 28 kr an Zehrungskosten
abgefordert.
Diemantstein beansprucht alle Obrigkeit, Gerichtsbarkeit und Botmäßigkeit
über die seinem Rittergut Diemantstein zugehörigen Güter und Untertanen,
allein die hohen Malefizfälle ausgenommen, und wirft der Gegenseite vor, sich
die Strafgerechtigkeit darüber aneignen zu wollen. Bekl. Graf begründet die
Festnahme damit, daß Walpurga Lederlin im fünften Monat nach der Hochzeit
ein Kind geboren habe, bestreitet aber, irgendwelche Zahlungen erzwungen zu
haben.
- 6 1. RKG 1618–1622 (1618–1621)
- 7 Aussagen Hans Trabers aus Zoltingen und Michael Öffelins zu Leiheim vor
gräflich oettingischem Pfleger zu Niederhaus von 1619 (Q 13)

2487

- 1 D 951 Bestellnr. 4517
- 2 Hieronymus von und zu *Diemantstein*
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen-* Oettingen sowie Georg Löffler als sein
Verwalter zu Hoch- und Niederhaus (im Akt: Hohen- und Niedernhaus)
- 4a Dr. Konrad Fabri (1616);
Dr. Johann Agricola (1623);
Dr. Georg Goll (1625)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593);
Dr. Christoph Stauber (1621)
- 5a mandatum der Pfändung, Andreas Buechelers gefängliches Einziehen betr.
- 5b Jurisdiktionsstreitigkeit;
Zu Stephani 1617 tranken die kl. Untertanen Andreas Buecheler und Hans Laur

aus Diemantstein sowie Hans Dolmann aus Hochdorf beim kl. Wirt zu Unterringingen, Kaspar Gall, bereits vor der Predigt für 6 kr Branntwein. Dolmann erschien als einziger von ihnen in der Kirche. Georg Mayer, gräflich oettingischer Amtsknecht zu Unterringingen, nahm Mitte Jan. 1618 zunächst Laur während eines Aufenthalts in Unterringingen, dann Buecheler, Dolmann und Gall in ihren Häusern gefangen und schaffte sie nach Niederhaus. Buecheler und Gall wurden jeweils 5 fl Strafgeld abverlangt. Überdies mußten die vier kl. Untertanen Zehrungskosten und Büttelgeld in Höhe von insgesamt 4 fl 51 kr zahlen.

Diemantstein beansprucht alle Obrigkeit, Gerichtsbarkeit und Botmäßigkeit über die seinem Rittergut Diemantstein zugehörigen Güter und Untertanen, allein die hohen Malefizfälle ausgenommen, und klagt die Gegenseite an, sich die Strafgerechtigkeit darüber aneignen zu wollen. Bekl. Graf behauptet, die vier kl. Untertanen hätten den ganzen Tag über unter heftigem Gotteslästern gespielt und getrunken, somit gegen landesherrliche Edikte verstoßen.

Ein Paritorialurteil ergeht am 7. Juli 1631.

- 6 1. RKG 1618–1631
- 7 Aussage des Pfarrers zu Unterringingen, Wolfgang Klein, von 1618 vor dem Gericht zu Diemantstein (Q 8);
Aussage Georg Mayers von 1619 vor Notar (Q 14)
- 8 1,5 cm

2488

- 1 D 953 Bestellnr. 4519
- 2 Johann Wilhelm von und zu *Diemantstein*
- 3 Graf Joachim Ernst von *Oettingen-* Oettingen
- 4a Dr. Georg Goll (1637);
Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Moritz Wilhelm von Gülchen (1670);
Lic. Bernhard Henning und (subst.) Lic. Franz Eberhard Albrecht (1670);
Dr. Johann Heinrich Seiblin und (subst.) Dr. Johann Caspar Mockel (1673)
- 4b Dr. Lukas Goll (1648);
Dr. Moritz Wilhelm von Gülchen und (subst.) Dr. Johann Marx Gießenbier (1671)
- 5a *mandatum poenale de dimittendo hypothecam s. c.*
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen stellte Hieronymus von Diemantstein zu Michaelis 1597 gegen Überlassung eines Kapitals von 15.000 fl eine Zinsverschreibung über 750 fl aus. Die Zinszahlung blieb seit 1630 aus. Johann Wilhelm von Diemantstein erhielt auf seine Mahnungen hin lediglich eine Abschlagszahlung von 600 fl.
Mitte Juli 1637 erlangt Diemantstein angesichts ausständiger Zinsen von 4.650 fl ein Mandat auf Immission in das verschriebene Unterpfund, das Schloß Hürnheim gen. Niederhaus mit allen Pertinenzien, so wie es der Darlehennnehmer von den Eheleuten Karl von Welden und Cordula von Hürnheim käuflich erworben habe.
Am 24. Mai 1644 ergeht ein Paritorialurteil. Ende Jan. 1648 erklärte bekl. Graf, daß er angesichts verheerender Kriegsschäden und vordringlicherer Verpflichtungen gegenüber dem Reich und dem Schwäbischen Kreis keine Zinszahlungen an seinen undankbaren Lehenmann leisten könne. Von Mitte März 1653 bis Ende Juni 1673 finden keine Prozeßhandlungen statt. Weitere Paritorialurteile folgen am 27. Febr., 7. Juli und 10. Dez. 1674 sowie 26. März 1675. Am 7. Juli 1675 wird ein Exekutorialmandat an Bischof Franz Johann

von Konstanz und Herzog Wilhelm Ludwig von Württemberg erteilt. Gegen die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises ergehen am 13. Dez. 1676 und 28. Sept. 1677 Paritorialurteile.

Mitte Aug. 1680 immittieren die subdelegierten Kommissare die kl. Erben Johann Hieronymus, Maria Barbara und Maria Regina von Diemantstein sowie Maria Euphrosina von Diemantstein, Ehefrau des Joseph Heinrich von Guttenberg, in die hürnheimischen Güter. Fürst Albrecht Ernst I. von Oettingen-Oettingen appelliert, zumal sich die Einweisung auch auf seinen Bauhof zu Niederhaus erstreckt, aus dem kl. Partei lediglich je 12 Malter Roggen, Dinkel und Hafer, 4 Malter Gerste und 15 fl 48 kr an Zins unterpfandsweise zustünden.

Im März 1686 gehen beide Parteien einen Vergleich ein (vgl. Bestellnr. 6236, Beil. Lit. A zu Prod. vom 17. Jan. 1703).

- 6 1. RKG 1637–1681
- 7 Zinsverschreibung Graf Gottfrieds von Oettingen-Oettingen für Hieronymus von Diemantstein über einen jährlichen Zins von 750 fl von 1597 (Q 3); Quittungen der Maria Euphrosina von Diemantstein von 1651 und 1652 über jeweils 150 fl (Q 8, 9); Zusammenstellung der diemantsteinischen Forderungen aus dem verliehenen Kapital sowie den ausstehenden Zinsen zwischen 1631 und 1673 (Q 16); Beilagen zu oettingischer Partitionsanzeige (Prod. vom 24. Jan. 1681): Zusammenstellung über Einkünfte aus den hürnheimischen Gütern von 1632–1679, gedruckte Urkunde der subdelegierten Kommissare von 1680 über die kl. Immission in das Schloß Niederhaus samt Pertinenzien (Unterbeil. Nr. 1 und 5 zu Lit. D)
- 8 5 cm

2489

- 1 D 956 Bestellnr. 4522
- 2 Hieronymus von und zu *Diemantstein*, herzoglich pfalz-neuburgischer Rat und Landvogt zu Höchstädt (Bekl. 1. Instanz)
- 3 David *Pflaum*, ehemaliger herzoglich pfalz-neuburgischer Kastner, nunmehriger Einwohner zu Höchstädt an der Donau (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1587)
- 4b Dr. Johann Jakob Kölblin (1593)
- 5a appellatio
- 5b Injurienklage;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Apr. 1592 kam David Pflaum am herzoglich pfalz-neuburgischen Hofgericht zu Neuburg gegen Hieronymus von Diemantstein mit einer Injurienklage auf 10.000 Goldgulden ein. Dieser erhob forideklinatorische Einreden zugunsten des RKG, da er seines Amtes und seiner Dienstpflicht entbunden, Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg folglich nicht länger eidlich zugetan sei. Anfang Juli 1592 wurde ihm auferlegt, sich auf die Klage einzulassen.
Diemantstein appelliert wegen Remissionsverweigerung ans RKG. Pflaum erneuert dort Mitte Mai 1593 seine Injurienklage: als um Ostern 1591 die Eheleute Christoph Bartholomäus und Ursula Schreiner sowie deren Sohn Hans Bartholomäus Schreiner wegen Diebstahls von Korn aus dem herzoglichen Kasten verhaftet worden seien, habe kl. Landvogt sie befragt, ob sie von bekl. Kastner Getreide empfangen hätten; ihre Antwort habe er dahingehend verfälscht, als ob der Kastner ihnen wegen für ihn getätigter Bauarbeiten innerhalb eines Jahres 10 Schaff Korn aus dem Kasten zu Lauingen überlassen

habe; weiterhin habe der Landvogt Nachforschungen gegen seine Töchter Anna Maria und Sabina Pflaum angestellt, die ihm anlässlich seines Auszugs und des Einzugs ihres Vaters in das Alte Schloß angeblich Wein gestohlen hätten; dazu habe er Pflaums Magd Katharina Ferg festnehmen und ihr mit dem Henker drohen lassen, ohne jedoch die gewünschte Aussage zu erhalten. Diemantstein bezeichnet das Klaglibell als Famosschrift und reicht seinerseits eine Rekonventionsklage auf 12.000 Goldgulden ein.

- 6 1. Herzoglich pfalz-neuburgisches Hofgericht zu Neuburg 1592
2. RKG 1592–1602 (1592–1597)
- 8 1,5 cm

2490

- 1 R 825 Bestellnr. 10516
- 2 Hans von und zu *Diemantstein* (im Akt: vom Stein zu Diemantstein) (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Anna *Rehlinger* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer und Dr. Leonhard Hochmüller (1525)
- 4b Dr. Bernhard Rehlinger und Dr. Heinrich Levetzow von Rostock (1525)
- 5a appellatio
- 5b Hilfsersuchen an weltliches Gericht;
Gegenstand in 1. Instanz: Das geistliche Gericht zu Augsburg verhängte aufgrund nicht näher ersichtlicher Ansprüche Anna Rehlingers den Bann über ihren Ehemann Hans von Diemantstein. Da er keine Anstalten machte, sich daraus zu lösen, wandte sich das geistliche Gericht Ende Jan. 1525 mit einem Hilfsersuchen an das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil, das ihm Mitte Juni 1525 auferlegte, sich mit seiner Ehefrau zu vergleichen und sich vom Bann zu befreien. Anfang Aug. 1525 ersuchte er wegen einer Erkrankung um Aufschub. Auf ihren Einspruch hin entschied das Hofgericht, er solle sich äußern, solange es sitze, andernfalls würden Acht und Anleite über ihn erkannt. Anfang Okt. 1525 erschien er persönlich und bat, antworten zu dürfen. Dem Antrag seiner Ehefrau folgend, beschloß das Hofgericht, daß es beim vorausgegangenen Urteil bleiben solle.
Diemantstein wendet sich ans RKG: ihm sei ein Aufschub verweigert worden, obwohl seine Krankheit eine rechtmäßige Ursache dafür darstelle. Seine Ehefrau stellt die Erkrankung als "erdichtete Ausrede" in Frage, spricht von einer unzulässigen Appellation von einem Beirteil, macht Formfehler geltend und verneint die Prozeßfähigkeit ihres Ehemanns, der sich über Jahr und Tag im Bann befinde.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1525
2. RKG (1525–1526)
- 8 1,5 cm; SpPr fehlt

2491

- 1 D 945 Bestellnr. 4511
- 2 Hieronymus von und zu *Diemantstein*, herzoglich pfalz-neuburgischer Rat und Landvogt zu Höchstädt (sein Vater Hans Sebastian von und zu Diemantstein Bekl. 1. Instanz)
- 3 Georg Dietrich *Schilling* (von Canstatt), gräflich oettingischer Landvogt zu Oettingen (Philipp Ludwig von Venningen, gräflich oettingischer Rat und

Landvogt, für den Forstmeister Sebastian Falchner zu Mönchsdeggingen [im Akt auch: Deckingen], den Landgerichtsknecht Hans Klocker zu Großsorheim, die Einspännigen Hans Berger zu Warnhofen, Georg Meuß zu Untermagerbein [im Akt: Magerbein] und Christoph Nuofer zu Unterringingen sowie die Untergänger Lorenz Widemann, Jakob Büchler, Leonhard Hübelin zu Mönchsdeggingen, Leonhard Machmair, Caspar Nagel, Caspar und Hans Kraft zu Großsorheim Kl. 1. Instanz), sowie Burkard Senfft von Suhlburg, gräflich oettingischer Rat und Hofrichter (Prozeßvollmacht auch von Graf Wilhelm von Oettingen-Wallerstein und Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen)

4a Dr. Bernhard Kuehorn (1587)

4b Dr. Johann Jakob Kremer (1584)

5a appellatio

5b Beseitigung von Grenzmarken;

Gegenstand in 1. Instanz: Der Forstmeister zu Mönchsdeggingen, der Landgerichtsknecht zu Großsorheim, drei Einspännige und sieben Untergänger kamen Anfang Dez. 1578 im Grenz- und Grundstücksstreit zwischen dem gräflich oettingischen Untertan Leonhard Koch und dem diemantsteinischen Hintersassen Kaspar Rueff zu einem Lokaltermin nach Leiheim. Hans Sebastian von Diemantstein erschien mit etlichen bewaffneten Begleitern, beschimpfte sie als "Diebe", "Schelme", "Bösewichter", "treulose, meineidige und ehrvergessene Leute" und ließ die durch die Untergänger eingesetzten oder als richtig an Ort und Stelle belassenen Marksteine herausreißen. Anfang Dez. 1579 ersuchte der Landvogt Philipp Ludwig von Venningen das gräfliche Hofgericht zu Oettingen, Diemantstein zum Abtrag der den zwölf gräflichen Dienern und Untertanen zugefügten Injurien und zum Ersatz der verursachten Unkosten von rund 170 fl zu verpflichten sowie wegen der sechs entfernten Marksteine zu einer Strafe von 300 fl zu verurteilen. Diemantstein bestritt aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Ritterkanton Kocher vergeblich die hofgerichtliche Zuständigkeit. In der Hauptsache berief er sich darauf, daß ihm alle Obrigkeit, Gerichtsbarkeit und Botmäßigkeit über sein Rittergut Diemantstein sowie die zugehörigen Güter und Untertanen zustehe, daß er dort über eigene Untergänger verfüge und daß bei Grenzstreitigkeiten zwischen Untertanen verschiedener Herrschaften "gespaltene" Untergänge unter Beteiligung aller betroffenen Obrigkeiten hergebracht seien. Mitte Dez. 1588 verhängte das Hofgericht eine Strafe von 192 fl.

Diemantstein appelliert an das RKG: er sei der Gegenseite weder mit der landesherrlichen noch mit der landgerichtlichen Obrigkeit unterworfen; Graf wie Landvogt hätten hinsichtlich seiner Güter und Untertanen nichts zu gebieten. Bekl. Landvogt ersucht darum, die Appellation nicht anzunehmen, da die erforderliche Appellationssumme von 200 fl nicht erreicht werde und das Urteil eine peinliche Strafe ausspreche.

6 1. Gräflich oettingisches Hofgericht zu Oettingen und Wallerstein 1579

2. RKG 1589–1599 (1589–1598)

7 Vorakt (Nr. 8) enthält: Zeugenaussagen von 1584 vor hofgerichtlichen Kommissionen; Votum eines Hofgerichtsassessors von 1588 (beiliegend); Privilegium de non appellando Kaiser Maximilians II. für die Grafen Friedrich von Oettingen-Wallerstein und Gottfried von Oettingen-Oettingen von 1570 für Auseinandersetzungen bis zu einem von 50 fl auf 200 fl erhöhten Streitwert (Q 15)

8 13 cm

2492

1 D 957

Bestellnr. 4523

- 2 Hieronymus von und zu *Diemantstein* sowie Wolf Dietrich von und zu Diemantstein als Intervenient
- 3 Arnold von *Wolf(en)* zu Heuchlingen und Unterböbingen
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1595);
Dr. Andreas Pfeffer (1597);
Dr. Walter Aach (1601)
- 4b Dr. Johann Jakob Koblbin (1597)
- 5a mandatum compulsoriale
- 5b Herausgabe von Urkunden;
Hieronymus von Diemantstein beansprucht kraft des Testaments seines Onkels Christoph Leonhard von Diemantstein von Ende Sept. 1572 nach dem Tod von dessen mit lebenslänglichen Nutzungsrechten ausgestatteten Witwe Margaretha von Woellwarth dessen gesamte Verlassenschaft. Mitte Aug. 1596 erlangt er ein Mandatum compulsoriale gegen Arnold von Wolf(en), der für seine Ehefrau Maria Salome Adelman von Adelmansfelden als Intestaterbin der Witwe etliche zum kl. Erbe gehörige Urkunden und Register in Händen habe. Dieser entgegnet, er sei zur Herausgabe der Dokumente bereit gewesen, wenn ihm die seiner Ehefrau zustehenden 3 Malter Getreide aus dem Kasten zu Diemantstein sowie etliche offene Forderungen gegen kl. Untertanen eingeräumt worden wären. Wolf Dietrich von Diemantstein ersucht aufgrund seiner Ansprüche aus einem früheren Testament des Christoph Leonhard von Diemantstein (vgl. Bestellnr. 4524) ebenfalls um Herausgabe der fraglichen Dokumente.
- 6 1. RKG 1597–1608 (1597–1603)
- 7 Zusammenstellung der fraglichen Schriftstücke (Q 8)
- 8 2 cm

2493

- 1 D 965 Bestellnr. 4527
- 2 Johann *Diemar* von Walldorf, Domherr zu Bamberg und Kanoniker des Ritterstifts St. Burkard zu Würzburg (Spezialvollmachten auch von seinen Brüdern Konrad und Sebastian Diemar von Walldorf)
- 3 Hans von *Bibra* zu Irmelshausen, Christoph von Ostheim zu Friesenhausen (laut Botenbericht verweigert Georg von Ostheim die Annahme der auf seinen verstorbenen Vater lautenden Ladung), Wilhelm Truchseß von Wetzhausen zu Unsleben sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Römheld
- 4a Dr. Johann Michael Vaius (1580)
- 4b Dr. Johann Brentzlin (1581);
Dr. Leonhard Wolf (1585)
- 5a (citatio in causa) simplicis quaerelae
- 5b Schuldforderung aus Bürgschaft;
Petri Cathedra 1555 liehen die Grafen Johann Georg und Johann Albrecht von Mansfeld 5.000 fl bei Georg Diemar. 2.000 fl zahlten sie im Jahre 1560 zurück. Für die ausstehenden 3.000 fl wurden seit Petri Cathedra 1564 keine Zinsen mehr entrichtet.
Johann Diemar klagt gegen Hans von Bibra, Christoph von Ostheim, Wilhelm Truchseß von Wetzhausen sowie Bürgermeister und Rat zu Römheld als Bürgen des Darlehens auf Zahlung von 3.000 fl an Kapital samt den ausstehenden Zinsen davon. Bekl. Bürgen verweisen darauf, daß diese Forderung auch an die übrigen Geschwister des kl. Domherrn gefallen sei, daß sie

nicht die einzigen Bürgen seien, daß Bibra und Truchseß zunächst am kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken beklagt werden müßten, daß die Stadt Römhild nicht reichsunmittelbar sei und daß die Grafen vor zehn Jahren ihrer Schulden wegen eine kaiserliche Kommission erwirkt hätten, vor der sich die mittlerweile verstorbene kl. Mutter (Katharina von Bibra) eingelassen habe.

- 6 1. RKG 1580–1586
 7 Schuldbrief der Grafen Johann Georg und Johann Albrecht von Mansfeld für
 Georg Diemar, Amtmann zu Raueneck, von 1555 über 5.000 fl (Q 8)
 8 2 cm

2494

- 1 D 966 Bestellnr. 4528
 2 Christoph Caspar von *Diemar* zu Walldorf, herzoglich sachsen-gothaischer
 Obrist und Kommandant zu Gotha (in Ladung fälschlich als tot bezeichnet, an
 seiner Stelle sein Sohn Adolf Ernst von Diemar auftretend) (Bekl. 1. Instanz)
 3 Christoph Dietrich und Friedrich Caspar von *Bibra* auch für ihren min-
 derjährigen Bruder Ludwig Ernst von Bibra (Kl. 1. Instanz: Hans Kaspar von
 Bibra)
 4a Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Dr. Friedrich Heinrich von Gülch
 (1712)
 4b Dr. Cornelius Lindheimer und (subst.) Dr. Georg Friedrich Vergenius (1712)
 5a appellatio cum restitutione in integrum brevi manu adversus lapsum fatalium
 5b Schuldforderung aus Darlehen;
 Gegenstand in 1. Instanz: Um Petri Cathedra 1575 nahmen Johann Diemar,
 Domherr zu Bamberg, und sein Bruder Sebastian Diemar von Hans, Heinrich
 und Georg Christoph von Bibra als Patronatsherren zu Bibra vom dortigen
 Gotteshaus ein Darlehen über 1.000 fl auf. Die Zinszahlung wurde 1615
 eingestellt. Die Aufkündigung des Kapitals sechs Jahre später zeitigte keinerlei
 Wirkung. Ende Nov. 1626 erließ der Reichshofrat ein Mandatum de solvendo.
 Die Zahlung unterblieb. Mitte Jan. 1700 klagte Hans Kaspar von Bibra beim
 Ritterkanton Rhön-Werra gegen Christoph Caspar von Diemar auf Erstattung
 des Kapitals samt 4.300 fl an ausständigem Interesse. Dieser bezeichnete die
 Forderung als nicht liquid: die Schuld sei nicht auf ihn gekommen, und die in
 seinem Besitz befindlichen diemarischen Güter seien durch Kauf, nicht durch
 Erbschaft an ihn gelangt. Bibra verweist auf die Zerstörung des Schlosses
 Bibra und den Verlust der dort verwahrten Originaldokumente im
 Dreißigjährigen Krieg. Laut Belehrungsurteil der Juristischen Fakultät der
 Universität Marburg von Mitte Mai 1702 wurde den Erben des Hans Caspar
 von Bibra auferlegt, mittels Eid zu erhärten, daß die abschriftlich überlieferte
 Schuldverschreibung *in natura* vorhanden gewesen und durch Brand oder auf
 andere Weise verlorengegangen sei, sowie einen besseren Nachweis darüber zu
 führen, daß Otto Heinrich Diemar als Großvater des Christoph Caspar Diemar
 mit seinem Bruder Hans Dietrich Diemar die Schuld erblich oder gütlich auf
 sich genommen habe. Anfang Juli 1705 wurden bekl. Brüder auf Anfrage bei
 der Juristenfakultät zu Altdorf zum Ergänzungseid auf den ihnen zum Beweis
 aufgegebenen Sachverhalt zugelassen: Diemar solle dann Kapital und Interesse
 begleichen, es sei denn, er könne die kl. Ansprüche binnen sechs Wochen
 besser als bislang widerlegen.
 Christoph Caspar Diemar appelliert an das RKG: bekl. Brüder hätten den ihnen
 Mitte Mai 1702 auferlegten Beweis nicht erbracht, überdies die dazu

eingräumte Frist versäumt. Bekl. Brüder halten eine Appellation an das RKG angesichts der Litispandez am Reichshofrat für unzulässig.

- 6
 1. Hauptmann, Räte und Ausschuß der fränkischen Reichsritterschaft, Kanton Rhön-Werra 1700
 2. RKG (1712)
- 7

Undat. Gutachten der Juristischen Fakultät der Universität Halle wegen Zulassung der kl. Appellation (Beil. Lit. zum Gravatoriallibell vom 13. Apr. 1712);

Vorakt (Prod. vom 13. Apr. 1712) enthält: Schuldbrief der Brüder Johann und Sebastian Diemar über 1.000 fl von 1575 sowie Reichshofratsmandat an die Brüder Hans Dietrich und Otto Heinrich von Diemar auf Klage der Brüder Hans Kaspar, Hans Erhard und Hans Christoph von Bibra von 1626 wegen dieser Forderung (Beil. Lit. A und B zu Nr. 1); Quittung des Hans Kaspar von Bibra für Bürgermeister und Rat der Stadt Dettelbach von 1677 wegen Ablösung eines Kirchenkapitals von 400 fl (Lit. H Nr. 11); Kaufbriefe des Wolf Heinrich Diemar und des Caspar Otto Diemar für Christoph Caspar Diemar über Anteile am Rittergut Walldorf von 1676, 1680 und 1682 mit agnatischen Konsensbriefen von Wilhelm Sebastian und Georg Hermann Diemar wie von Otto Hermann von der Tann und Georg Heinrich Levin von Heldritt als diemarischen Vormündern von 1677 und 1678, mit lehenherrlichen Konsensbriefen Bischof Peter Philipps von Bamberg und Würzburg von 1677 und 1680, ferner mit einer Bestätigung von Hauptmann, Räten und Ausschuß des Ritterkantons Rhön-Werra von 1678 (Beil. zu Nr. 15); Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Marburg von 1702 (Nr. 24); Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Altdorf (beiliegend); Genealogie der Familie Diemar von Philipp von Diemar an (Beil. Lit. C zu Prod. vom 3. Okt. 1712)
- 8

7 cm

2495

- 1

D 968	Bestellnr. 4529
-------	-----------------
- 2

Hans Leupold *Diemar* von Lindach zu Lendsiedel (Bekl. 1. Instanz)
- 3

Rochus *Etzel*, markgräfllich brandenburgischer Fiskal zu Ansbach (Kl. 1. Instanz) (Prozeßvollmacht auch von Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach)
- 4a

Dr. Johann Jakob Kremer (1594)
- 4b

Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);
Dr. Johann Grönberger (1594)
- 5a

appellatio
- 5b

Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;

Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Nov. 1593 erwirkte bekl. Fiskal am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg einen Arrest auf eine zu Martini fällige kl. Forderung über 1.000 fl gegen Hans von Buchholz, markgräfllich brandenburgischen Amtmann zu Hohentrüdingen. Anfang Jan. 1594 ließ er Hans Leupold Diemar vorladen: dieser habe am Ostermontag 1566 seinen Hintersassen Georg Schneider zu Dürrnhof im Haus Hans Kuppelichs zu Feuchtwangen erstochen; ein Tag für die Hinrichtung sei schon angesetzt gewesen, als ihn Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach auf vielfache Bitten hin begnadigt habe; mittels Urfehde habe er Anfang Juni 1566 beschworen, sich mit der Freundschaft des Opfers zu vergleichen, sich vier Jahre an der türkischen Grenze zu bewähren,

dann unter Vorlage von Passeports darüber die Aufnahme in die Landeshuld zu erbitten und vorher das Markgraftum nicht zu betreten; ohne diese Zusagen einzuhalten, sei er dort angetroffen worden; er solle deshalb eine Abtragszahlung von 400 fl leisten. Diemar erhob forideklinatorische Einreden, da er dem Landgericht nicht unterworfen, sondern in der Grafschaft Hohenlohe angesessen sei. Ansonsten gab er an, sich mit der Freundschaft des Opfers verglichen und die Urfehde nach bestem Vermögen befolgt zu haben. Ende Mai 1594 verwarf das Landgericht die kl. Einreden als nichtig und unförmlich. Zugleich erlegte es Diemar auf, binnen sechs Wochen auf die Klage zu antworten.

Diemar appelliert wegen Remissionsverweigerung an das RKG.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1593
2. RKG 1594–1595
- 7 Vorakt (Prod. vom 18. Febr. 1595) enthält: Auszug aus Schuldverschreibung des Philipp von Wittstatt gen. Hagenbach für Hans Leupold Diemar über 1.000 fl von 1580; Urfehde Diemars von 1566
- 8 2 cm

2496

- 1 Bestellnr. 2829
- 2 Amalia Sophia Elisabeth von *Diemar*, geb. von Redwitz, Witwe des Johann Philipp von Diemar
- 3 Georg Friedrich, Adam Philipp Ernst und Carl Sigmund Heinrich von *Redwitz* zu Unterlangenstadt und Burgkunstadt, Brüder und Vettern
- 4a Dr. A(n)gelus Conrad Daniel Sipmann und (subst.) Dr. Johann Philipp Gottfried von Gülich (1768)
- 4b Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Gabriel Niderer (1768)
- 5a mandatum de evacuando possessionem tam privato ausu quam contra recessus familiae occupatam potiusque immittendo ex interdicto quorum bonorum haeredem regredientem in avita bona nec non edendo debitum inventarium cum documentis ad haereditatem spectantibus iniungendoque officialibus cum subditis obsequium c. c.
- 5b Erbschaftsstreitigkeit;
Bekl. Brüder und Vettern bemächtigten sich, nachdem Carl Friedrich Philipp von Redwitz im Frühsommer 1767 ohne Leibeserben gestorben war, dessen gesamter Verlassenschaft.
Amalia Sophia Elisabeth von Diemar erwirkt Ende Jan. 1768 ein Mandat auf Räumung der eigentümlichen Rittergüter Weißenbrunn, Wildenroth und Steinberg samt Pertinenzen: mit Ableben ihres Veters sei die weißbrunnische Linie des Hauses Redwitz erloschen; laut Familienverträgen falle ihr nun das Regredienterbe zu. Bekl. Brüder und Vettern bringen forideklinatorische Einreden zugunsten des Ritterkantons Gebirg vor.
Mit Urteil vom 1. Febr. 1773 wird das ergangene Mandat kassiert und die Streitsache an Hauptmann, Räte und Ausschuß des Ritterkantons Gebirg verwiesen.
- 6 1. RKG 1768–1779 (1768–1769)
- 7 Genealogische Skizze über die Nachkommenschaft des Hans Ulrich von Redwitz (Q 8);
Vergleich zwischen Carl Sigmund von Redwitz und Juliana Christina von Hanstein, Witwe des Hans Sigmund von Redwitz, von 1727 wegen des Heiratsguts ihrer Tochter Amalia Sophia Elisabeth von Redwitz (Q 9);

Auszüge aus dem Erbteilungsvertrag der Brüder Carl Sigmund, Wolf Friedrich und Hans Georg von Redwitz von 1718 (Q 10, 11);
Vergleich über die Allodialverlassenschaft des Carl Sigmund von Redwitz von 1736 (Q 12)

8 4 cm

2497

- 1 D 961 Bestellnr. 4526/1
- 2 Konrad *Diemer*, Bürger zu Erding (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Adam *Kellner* und Sigmund Schwäbl, Bürger und Ratsverwandte zu Regensburg, als Vormünder des Lukas Schwäbl, Bürgers zu Regensburg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4b Dr. Heinrich Levetzow von Rostock (1518)
- 5a appellatio
- 5b Entschädigungsstreit;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. Vormünder klagten am Schultheißengericht zu Regensburg auf Entschädigung wegen eines der Kaplanei zum Wolfgangsaltar im Dom kompetierenden jährlichen Zinses von 1 Pfund Regensburger Pfennigen aus einem Weingarten bei Winzer (im Generalrepertorium: zu Pfaffenstein), welchen Konrad Diemer aus dem Nachlaß des Leonhard Pfister zu Regensburg an sie verkauft hatte. Das Schultheißengericht sprach ihnen offenbar 34 Pfund Regensburger Pfennige zu. Kämmerer und Rat zu Regensburg bestätigten dieses Urteil.
Diemer appelliert an das RKG.
Als der Schultheiß eine kl. Forderung von 363 fl aus Weinverkäufen an Sebastian Paumgartner mit Arrest belegt, erlangt Diemer Mitte Okt. 1522 ein Inhibitorialmandat.
- 6 1. (Schultheißengericht der Reichsstadt Regensburg)
2. (Kämmerer und Rat der Reichsstadt Regensburg)
3. RKG (1519–1523)
- 8 Akt bis auf 8 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben sind teilweise dem Generalrepertorium entnommen

2498

- 1 D 983 Bestellnr. 4530
- 2 Weigand von *Dienheim* zu Unterleinleiter (Prozeßvollmacht auch von seiner Ehefrau Cordula von Streitberg)
- 3 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg* und sein Vogt zu Ebermannstadt, Ulrich Minderlein
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1575)
- 4b Dr. Sebastian Linck (1577);
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 5a (primum) mandatum der Pfändung
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Weigand von Dienheim ließ seine Jäger und Untertanen im März 1579 am "Raitingersberg" jagen. Mitbekl. Vogt pfändete zwei Hasengarne und verpflichtete drei kl. Untertanen, sich auf Verlangen hin einzustellen und einen Bescheid abzuwarten.

Kl. Eheleute beanspruchen für ihren Sitz Unterleinleiter das kleine Waidwerk in den angrenzenden Tälern und Gehölzen "Sandtal" oder "Seidelberg" (im Akt: Zeitelberg), "Buchstal" oder "Hirngeiß", "Eschlipper Tal", "Wolfsscheer", "Raitingersberg" oder "Reißmannsberg" sowie "Unterröthen" oder "Heymesöhr". Bekl. Bischof gesteht den Inhabern des Rittergutes Unterleinleiter lediglich die Mitjagd am "Reißmannsberg" zu: bei den anderen Gehölzen handle es sich um an Untertanen aus Ebermannstadt, Gasseldorf, Drügendorf und anderen Dörfern als Lehen ausgegebenes fürstbischöfliches Eigentum; die niedere Jagd sei stets durch die fürstbischöflichen Amtleute zu Neideck ausgeübt worden; das Schloß Neideck sei im Markgräflerkrieg verbrannt worden; der Schultheiß zu Forchheim, der das Amt seitdem mitverwalte, jage jedoch kaum noch in diesen abgelegenen Wäldern; dies habe sich Dienheim zunutze gemacht.

Das RKG entscheidet mit Endurteil vom 27. Juni 1587, daß bekl. Partei kein Recht habe, die kl. Jagdgerechtigkeit zu beeinträchtigen.

- 6 1. RKG 1579–1655 (1579–1592)
- 7 Bambergischer Kommissionsrotulus (Q 10^b) enthält: Protokoll von 1582 über die Inaugenscheinahme der strittigen Gehölze (fol. 49v ff.); Zeugenaussagen von 1582 vor kaiserlicher Kommission (fol. 61r ff.); diemantsteinischer Kommissionsrotulus (Q 10^c) enthält: Protokoll von 1582 über die Inaugenscheinahme der strittigen Gehölze (fol. 32r ff.); Zeugenaussagen von 1582 vor kaiserlicher Kommission (fol. 35r ff.); Plan Dionysius Alts, Bürgers zu Kulmbach, vom Gebiet zwischen Unterleinleiter, Eschlipp und Gasseldorf (jetzt: PISlg 21391)
- 8 6 cm

2499

- 1 D 984 Bestellnr. 4531
- 2 Weigand von *Dienheim* zu Unterleinleiter (Prozeßvollmacht auch von seiner Ehefrau Cordula von Streitberg)
- 3 Bischof Martin von *Bamberg* sowie Jobst Groß gen. Pfersfelder, Amtmann zu Neideck, und Ulrich Minderlein, Vogt zu Ebermannstadt
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1575)
- 4b Dr. Sebastian Linck (1580);
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 5a secundum mandatum der Pfändung
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Mitbekl. Vogt sowie Bürger aus Ebermannstadt pfänden kl. Jägern und Untertanen Ende Sept. 1581 am "Raitingersberg" zwei Hasengarne, Ende Okt. 1581 zunächst am "Raitingersberg" zwölf, dann im "Sandtal" und "Eschlipper Ta" sechs Hasengarne ab. Der kl. Jäger Hans Winkler mußte geloben, sich auf Verlangen in Ebermannstadt einzufinden.
Kl. Eheleute beanspruchen für ihren Sitz Unterleinleiter die niedere Jagd in den angrenzenden Tälern und Gehölzen "Sandtal", "Buchstal", "Eschlipper Tal", "Wolfsscheer", "Raitingersberg" sowie "Unterröthen".
Das RKG verfügt mit Urteil vom 27. Juni 1587, daß bekl. Partei kein Recht habe, die kl. Waidwerksgerechtigkeit zu beeinträchtigen.
- 6 1. RKG 1582–1655 (1582–1592)
- 8 1,5 cm

2500

- 1 D 985 Bestellnr. 4532
- 2 Weigand von *Dienheim* zu Unterleinleiter
- 3 Bischof Johann Philipp von *Bamberg* sowie sein Vogt zu Ebermannstadt, David Müller
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1608)
- 4b Dr. Andreas Pfeffer (1599);
Dr. Johann Friedrich Haug (1609)
- 5a mandatum der Pfändung, zu Unterleinleiter abgenommenes Fleisch, Waage und Gewichte belangend (auch: die auf der dienheimischen vogtbaren Erbschenkstatt zu Unterleinleiter abgepfändeten Gewichte, Waage und Fleisch betr.)
- 5b Widerrechtlicher Verkauf von Waren;
Die kl. Ehefrau Cordula von Streitberg ließ anlässlich der Kirchweih zu Unterleinleiter zu Mariä Geburt 1607 eine Kuh, zwei Lämmer und ein Schwein schlachten und das nicht zum eigenen Verzehr benötigte Fleisch in der dortigen Erbschenkstatt feilbieten. Mitbekl. Vogt untersagte zunächst den fürstbischöflichen Untertanen unter Androhung einer Strafe von 20 fl, etwas davon zu kaufen. Schließlich erschien der Büttel mit Bürgern aus Ebermannstadt, nahm das noch unverkaufte hintere Viertel der Kuh sowie die Waage samt Gewichten mit und äußerte Drohungen für den Fall, daß sich kl. Eheleute des Fleischhauens, Bierbrauens und -schenkens wie allen anderen Handwerksgewerbes nicht enthielten.
Weigand von Dienheim beansprucht mit aller Vogtei und Botmäßigkeit über das Rittergut Unterleinleiter auch das Recht, dort Handwerker zu unterhalten, zur Kirchweih in seiner Erbschenkstätte Fleisch zu verkaufen, soweit es nicht für die eigene Haushaltung gebraucht werde, sowie im Brauhaus für sich und seine Wirte Bier zu brauen. Bekl. Bischof beruft sich auf ein Konrad von Schlüsselberg zu Dionysii 1323 durch König Ludwig den Bayern erteiltes, Ende Sept. 1510 durch Kaiser Maximilian I. konfirmiertes Stadtprivileg für Ebermannstadt, das unter anderem den feilen Kauf im Umkreis einer Meile um die Stadt verbiete: zwei frühere kl. Versuche, offenen Fleischmarkt zu halten, zunächst noch zu Lebzeiten Bischof Weigands von Bamberg, dann zehn Jahre später, seien durch Pfändungen seitens der Ebermannstädter Bürgerschaft unterbunden worden. Kl. Partei will die Formulierung "feiler Kauf" ausschließlich auf Jahr- und Wochenmärkte bezogen wissen: die gegnerischen Privilegien dürften der fränkischen Reichsritterschaft nicht nachteilig werden; auf anderen Adelsgütern im Umkreis einer Meile um Ebermannstadt würden Handwerker unterhalten – so in Pretzfeld und Muggendorf – oder sei Bierbrauen und -ausschenken üblich – so in Wannbach.
Am 6. März 1609 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1608–1655 (1608–1616)
- 7 Bestätigung Kaiser Maximilians I. von 1510 hinsichtlich des inserierten Privilegs König Ludwigs des Bayern für Konrad von Schlüsselberg von 1323 über die Stadterhebung Ebermannstadts, transsumiert durch Abt Johann III. von St. Michael (im Akt: Münchsberg) bei Bamberg 1510 (Q 5/6);
Aufstellung über kl. Prozeß- und sonstige Unkosten (Q 9)
- 8 2 cm

2501

- 1 B 1530 Bestellnr. 3868/I–II

- 2 Weigand von *Dienheim* zu Unterleinleiter für seine Ehefrau Cordula von Streitberg als Petent in der Sache:
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg- Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach*, Bekl.
./.
Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-Kulmbach*, Bekl.
- 4a Dr. Johann Deschler (1561);
Dr. Georg Berlin (1564);
Dr. Johann Vest (1572);
Dr. Bernhard Kühorn (1575);
Dr. Andreas Pfeffer (1601);
Dr. Sigismund Haffner (1610)
- 4b Lic. Martin Reichardt (1561);
Dr. Johann Grönberger (1572);
Dr. Johann Philipp Hirter und Dr. Konrad Fabri (1604);
daneben für das Revisionsverfahren: Simon Günter, Notar und Stadtgerichtsprokurator zu Speyer (1615)
- 5a petitio in puncto citationis per edictum, Markgraf Albrechts Gläubiger betr.
- 5b Schuldforderung im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestregten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966);
Mitte Aug. 1561 ersucht Petent für seine Ehefrau als Erbin ihres Vaters Rochius von Streitberg zu Greifenstein Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach*, etliche auf Markgraf Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-Kulmbach* zurückgehende Schuldposten samt aufgelaufenen Zinsen zu begleichen:
- drei Darlehen über 1.000 fl Anfang Apr., über 200 fl Mitte Apr. sowie über Geld, Gold und Silber im Wert von gut 335 fl Mitte Sept. 1553;
- eine seinem Schwiegervater als von Pankraz von Egloffstein bestelltem Mittestamentarier zustehende Zahlung von 125 fl;
- ein Ende Febr. 1547 gegen eine jährliche Zinszahlung von 42 2 fl aus der Kammer zu *Kulmbach* verliehenes Kapital von 850 fl;
- von seinem Schwiegervater als Mitbürgen eines von Ernst von *Rüssenbach* gewährten Darlehens von 5.000 fl geleistete Zahlungen von 125 fl.
Markgraf Georg Friedrich behauptet, als vormals mitbelehnter Agnat und nunmehriger Lehenfolger, keineswegs aber Eigentumserbe seines Veters nicht zur Schuldzahlung verpflichtet zu sein.
Am 11. Jan. 1602 ergeht ein Urteil, wonach Markgraf Georg Friedrich aufgrund des *Regensburger Teilungsvertrags* der Markgrafen Georg von *Brandenburg-Ansbach* und Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-Kulmbach* den Schuldposten von 850 fl samt den davon seit der *Rothenburger Tagsatzung* vom Sommer 1560 angefallenen Zinsen begleichen muß, Petent die Ernst von *Rüssenbach* ausgestellte Schuldverschreibung vorlegen soll – worauf ihm am 24. Sept. 1602 auch der Ersatz der bürgschaftshalber geleisteten Zahlungen zuerkannt wird –, alle anderen Klagen aber abgewiesen werden.
Nach dem Tod Markgraf Georg Friedrichs erlangt Petent Anfang März 1604 eine *Citatio ad reassumendum* gegen die Markgrafen Christian von *Brandenburg-Bayreuth* und Joachim Ernst von *Brandenburg-Ansbach*, die mit der Begründung, nicht Eigentumserben, sondern Lehenfolger zu sein, um deren *Kassation* nachsuchen.
Auf nicht näher ersichtliche Urteile vom 13. Sept. 1608 und 24. Sept. 1613 hin kommt die markgräfliche Seite um Revision ein.
- 6 1. RKG (1561)–1607 (1561–1617)
- 7 Schuldverschreibungen des Markgrafen Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-Kulmbach* für Rochius von Streitberg, seinen Rat und Amtmann zu *Zwernitz*,

über 1.000 fl 1553, über 200 fl 1553 sowie über rund 267 2 fl, eine goldene Kette sowie etliche silberne Becher 1553, ferner für Rochius von Streitberg und Hans Christoph von Giech als von Pankraz von Egloffstein bestellten Testamentariern über 250 fl 1549 (Q 163–166);
 Zinsverschreibung des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach für Rochius von Streitberg über einen gegen Überlassung von 850 fl zu erstattenden Zins von 42 2 fl 1547 (Q 168);
 Quittungen von Ernst von Rüssenbach, (fürstbischöflich bambergischem) Amtmann zu Schönbrunn, über 100 fl 1556 und 25 fl 1557 als auf Rochius von Streitberg entfallender Anteil an den aufgrund eines zugunsten des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach verbürgten Darlehens fälligen Zinsen für die Jahre 1553–1557 (Q 551, 552);
 Notariatsinstrument über die Annahme von Land und Leuten des Markgrafen Albrecht Alcibiades durch Markgraf Georg Friedrich als mitbelehnten Agnaten und Lehenfolger aus der Hand des Joachim Schlick, Grafen zu Passaun, Herrn zu Weißkirchen, Rabenstein und Schlackenwerth, als kaiserlichen Kommissars und Statthalters unter Verzicht auf dessen Eigentumserbe 1557 (Q 1605);
 Auszüge aus Regensburger Teilungsvertrag zwischen den Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach 1541 (Q 2448, 2449, 2662, 2784, 2785);
 Kaufverträge des Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg, seiner Ehefrau Elisabeth und seiner Söhne Johann mit Ehefrau Barbara, Friedrich und Albrecht mit Bürgermeistern und Rat zu Nürnberg über die dortige burggräfliche Burg mit Zugehörungen 1427, der Burggrafen Johann II. samt Ehefrau Elisabeth und Albrecht von Nürnberg mit Ulrich Haller, Bürger zu Nürnberg, über das Dorf Kalchreuth 1342 bzw. Konrad Waldstromer über das Dorf Gostenhof 1342 (Q 2659);
 Privileg Kaiser Karls IV. für Burggraf Friedrich V. von Nürnberg über dessen Erhebung in den Fürstenstand 1363 (Q 2660);
 undat. Auszug aus Konfirmation Kaiser Karls IV. für die Burggrafen Johann II. und Albrecht von Nürnberg mit inserierten Privilegien der Könige Konrad IV., Rudolf I., Adolf und Albrecht I. 1251–1300 in deutscher Übersetzung (Q 2661);
 Anschlag der Einkünfte und Belastungen des Markgraf Albrecht Alcibiades zugefallenen Landesteils 1549/50 (Q 2786);
 Auszug aus Verhandlungen der Nürnberger Ratsdeputierten Ruprecht Haller und Karl Holzschuher mit Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach wegen Begleichung der Schulden Markgraf Johanns von Brandenburg-Kulmbach nach Inbesitznahme des Oberlandes 1469–1470 (Q 2787);
 Konsens- und Lehenbrief Kaiser Karls IV. für Burggraf Friedrich V. von Nürnberg wegen Kaufes der Feste Kammerstein sowie der Märkte Schwabach und Kornburg von Graf Johann von Nassau-Hadamar 1364 (Q 2788);
 Kommission Kaiser Karls V. an Kurfürst Moritz von Sachsen hinsichtlich des Schuldenwesens des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach 1550 (Q 2949);
 Zinsverschreibung des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach für Ernst von Rüssenbach zu Trunstadt über 250 fl Zins von 5.000 fl Kapital 1549 (Q 4001)

8 19 cm; unvollständiges SpPr setzt 1583 ein

2502

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 1 | D 1011 | Bestellnr. 4537 |
| 2 | Philipp Heinrich von <i>Dienheim</i> , Domkapitular zu Trier und Speyer | |

- 3 Wolf Achaz von Aufseß zu Truppach und Mengersdorf (laut Botenbericht tot), Hans Eitel Truchseß von Wetzhausen zu Bettenburg und Hermann Wilhelm von Wechmar (laut truchsessischen Angaben gegenüber dem Kammerboten Jakob Beuerlein kein Testamentsexekutor, sondern Miterbe) als angebliche Testamentsexekutoren des Weigand von *Dienheim*
- 4a (Dr. Johann) Pistorius (1613)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1613)
- 5a mandatum compulsoriale ad edendum testamentum
- 5b Herausgabe eines Testaments;
Kl. Domherr ersucht um abschriftliche Mitteilung des Testaments seines Onkels Weigand von Dienheim und dessen Ehefrau Cordula von Streitberg, in dem er wie dessen übrige Neffen mit einem Legat bedacht worden sein soll: Promotoriales des Bischofs Philipp Christoph von Speyer hätten bei den bekl. Testamentsvollstreckern keine Wirkung gezeitigt. Nach Angaben des Hans Eitel Truchseß von Wetzhausen existiert zwar ein Testament der Witwe, in dem die dienheimischen Erben insgesamt genannt seien, nicht aber namentlich der kl. Domherr: ein Testament des Weigand von Dienheim gebe es nicht, er sei folglich auch nicht dessen Testamentsexekutor.
- 6 1. RKG 1613 (1613–1622)
- 7 Testament der Cordula von Dienheim von 1610 (Beil. Nr. 6 zur Exzeptionschrift vom 22. Sept. 1613)

2503

- 1 D 988 Bestellnr. 4534
- 2 Albrecht von *Dienheim* zu Dexheim
- 3 Mannlehenerben des Albrecht von *Rosenberg*, nämlich Konrad von Vellberg zu Vellberg und Leofels, Hans von Steinau gen. Steinrück, fürstbischöflich würzburgischer Amtmann zu Trimberg, sowie Philipp Geyer von Giebelstadt als Vormünder der minderjährigen Söhne des Zaisolf von Rosenberg, Albrecht Christoph und Georg Sigmund von Rosenberg, deren Bruder Konrad von Rosenberg zu Gnötzheim sowie Hans Christoph von Rosenberg zu Rosenberg und Essingen
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1573);
Lic. Antonius Streitt (1588)
- 4b Dr. Johann Augspurger (1576);
Dr. Johann Gödelmann (1582);
Dr. Sigismund Haffner (1602)
- 5a citatio in causa protractae sive denegatae iustitiae
- 5b Besitzstreitigkeit um Lehengüter;
Mitte März 1581 ersuchte Albrecht von Dienheim die Mannlehenerben des Albrecht von Rosenberg, die ihm etliche käuflich erworbene Eigen- und Erblehengüter vorenthielten, vergeblich um Einleitung eines Austrägalverfahrens.
Ende Sept. 1581 und – da zunächst einzelne Erben und Vormünder ungenannt blieben – erneut Ende Apr. 1582 läßt Dienheim die Mannlehenerben vor das RKG laden. Dort klagt er auf vollständige Überlassung der ihm verkauften Eigengüter sowie fürstbischöflich würzburgischen und gräflich hohenlohischen Erblehen: die Mannlehenerben hätten die Kollatur der Pfarrei Buch, 17 Malter Schirmhafer zu Dainbach wie auch 8 Eimer Zinswein von 15 Morgen Weingarten zu Sachsenflur, die jeweils dem Schloß Unterschüpf zugehörten, 9 Morgen Wiesen zu Dainbach, etliche Gehölze zu Dainbach und Sachsenflur,

Mühlen zu Sachsenflur und Unterschüpf sowie Weingärten zu Ober- und Unterschüpf an sich gezogen; überdies hätten sie eine Grundteilung hinsichtlich der bislang gemeinsamen Rechte, Gerechtigkeiten und Leibeigenen verweigert. Bekl. Partei beruft sich darauf, daß die eingeklagten Güter und Abgaben nicht an Dienheim verkauft worden seien, zum Teil als Mannlehen überhaupt nicht hätten veräußert werden können: die Kollatur zu Buch rühre mit dem ganzen Dorf von der Grafschaft Wertheim zu Mannlehen; des Schirmhafers zu Dainbach sowie der Wiesen und Hölzer dort und zu Sachsenflur habe sich das kurpfälzische Amt Boxberg bemächtigt; später seien sie als kurpfälzische Mannlehen an Albrecht von Rosenberg vergeben worden, der den Schirmhafer unzulässigerweise zum Schloß Unterschüpf gezogen habe; das Dorf Oberschüpf mit den Weinbergen sei zum halben Teil kurmainzisches Mannlehen; bei den Weinbergen zu Unterschüpf handle es sich um ein gräflich wertheimisches Mannlehen; Dienheim möge sich als Käufer an die Allodialerben halten, mit denen er wegen des angeblich nicht mitverkauften halben Teils an der Obrigkeit, Fischerei- und Jagdgerechtigkeit zu Unterschüpf ohnehin in Streit liege.

- 6 1. RKG 1582–1588 (1582–1602)
- 7 Kaufvertrag von 1578 zwischen den Eigentumserben des Albrecht von Rosenberg, nämlich Eberhard von Stetten zu Kocherstetten auch seine Ehefrau Margarethe von Leyen sowie mit Bernhard von Sternenfels als Vormund der Kinder des Eberhard von Leyen, Philippa von Crailsheim, geb. von Leyen, Christina von Leyen, Hans Jakob von der Fels und dessen Ehefrau Agnes von Leyen, Philipp von Stockheim und Hans Moritz Stumpf von Waldeck als Vormünder der Kinder des Philipp von Leyen, sowie Albrecht von Dienheim über die hinterlassenen Eigengüter sowie fürstbischöflich würzburgischen und gräflich hohenlohischen Erblehen (Q 13);
 Vertrag zwischen den Mannlehenserben und Eigentumserben des Albrecht von Rosenberg von 1577 über die hinterlassenen kurfürstlich mainzischen Lehen (Q 14);
 Vergleichs- und Teilungsvertrag zwischen Konrad von Vellberg, Hans von Steinau gen. Steinrück, Philipp Geyer von Giebelstadt als Vormünder der Söhne des Zaisolf von Rosenberg, Konrad von Rosenberg auch als Mitvormund sowie Hans Christoph von Rosenberg, alle zugleich auch für die Brüder Konrad d. Ä. und Philipp Jakob von Rosenberg einerseits sowie Albrecht von Dienheim und Eberhard von Stetten andererseits von 1579 über die von Albrecht von Rosenberg hinterlassenen Mann- und Erblehengüter sowie Eigengüter (Q 15);
 Bewilligungsbrief des Erzbischofs Daniel von Mainz von 1557 über den Tausch der Kollaturen zu Assamstadt und Buch zwischen Abt Theobald von Amorbach und Albrecht von Rosenberg (Q 16)
- 8 2,5 cm

2504

- 1 D 1005 Bestellnr. 4536
- 2 Weigand von *Dienheim* zu Unterleinleiter
- 3 Dietrich von *Streitberg* zu Burggrub und Greifenstein
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1601);
 Dr. Sebastian Wolf (1610)
- 4b Dr. Werner Bontz (1605)
- 5a mandatum der Pfändung, Otto Hemmerlins abgebrochenes Wohnhaus betr.

- 5b Abbruch eines Wohnhauses;
Ende Apr. 1606 ließ Dietrich von Streitberg das von Otto Hemmerlin in dessen Garten zu Brunn ob Heiligenstadt errichtete Wohnhaus einreißen und das Holzwerk wegschaffen.
Weigand von Dienheim wendet sich an das RKG: er habe seinem Untertan Hemmerlin vor rund zwei Jahren gestattet, in seinem eigentümlichen und vogteilichen Garten ein Haus zu bauen; dieser habe es seinem Schwiegersohn Hans Schwarzmann überlassen, der dort gewohnt habe; die Gegenseite wolle sich die Verbotsgerechtigkeit über den kl. Garten aneignen. Streitberg bringt vor: sein Untertan Hemmerlin habe das Haus errichtet, weil Dienheim dies verlangt und andernfalls gedroht habe, den Garten anderweitig zu verkaufen, ohne ihm den Kaufschilling zurückzugeben; er habe seinem Untertan die Niederlegung des Hauses befohlen; dieser habe es selbst abbrechen lassen und das Holz seinem Schwiegersohn geschenkt.
- 6 1. RKG 1606–1612 (1606–1614)
- 7 Aufstellung über streitbergische Untertanen, die auf Gütern anderer Herrschaften wohnen (Q 8)

2505

- 1 D 1303 Bestellnr. 4546/11
- 2 Katharina *Dientzenhofer*, Witwe des fürstbischöflich bambergischen Hofbaumeisters und Ratsverwandten Justus Heinrich Dientzenhofer zu Bamberg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 *Jude* Meyer Wolff Brüll, fürstbischöflicher Schutzjude zu Bamberg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderungen;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. Jude machte gegen kl. Witwe von deren verstorbenem Ehemann herrührende Forderungen von insgesamt fast 1.014 fl fr. geltend. Nach vorheriger Liquidation vor einer Ratsdeputation entschieden Bürgermeister und Rat zu Bamberg Anfang Aug. 1754, daß kl. Witwe zwei Posten von zusammen 152 fl fr. begleichen, Rückzahlungen von gut 222 fl fr. über den vom Juden eingestandenem Betrag von knapp 225 fl fr. hinaus besser belegen sowie Eide darüber leisten sollte, daß ein Schuldschein über 20 fl fr. nicht die Unterschrift ihres Ehemanns trage und sie von einer weiteren Forderung von gut 16 fl fr. nichts wisse, während bekl. Jude die Auszahlung von 46 fl fr. für Bauarbeiten besser nachweisen und das ihm als Unterpfang überlassene silberne Reißzeug gegen entsprechende Schuldzahlung herausgeben sollte. Die kl. Appellation an die fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg brachte nicht das gewünschte Ergebnis.
Kl. Witwe wendet sich an das RKG.
- 6 1. (Bürgermeister und Rat zu Bamberg)
2. (Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg)
3. RKG (1760)
- 7 Beilagenband zu fehlender Prozeßschrift (Q 14) enthält: Attest des G(eorg) F(riedrich) Beez, Kuraten zu St. Martin, von 1760 über die Bestattung Justus Heinrich Dientzenhofers Mitte Dez. 1744 (Nr. 1); Schuld-, Wechsel- und Pfandscheine Dientzenhofers für bekl. Juden von 1737–1743 über Einzelbeträge bis zu 300 fl fr. (Nr. 2); undat. Auszüge aus fürstbischöflich bambergischen Verordnungen über die Schutzjudenschaft im Hochstift sowie über die dem Ehemann als Familienvorstand zustehenden Befugnisse in Finanzsachen (Nr. 6, 9, 11)

8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

2506

- 1 D 1100 Bestellnr. 4539
- 2 Daniel *Diepold*, Doktor der Rechte, markgräfllich brandenburgischer Rat und Advokat zu Ansbach
- 3 Graf Wolfgang zu *Castell* in Castell und Remlingen sowie Schultheißen, Bürgermeister, Gerichte und Gemeinden zu Billingshausen und Steinbach an der Welz
- 4a Lic. Johann Sebastian Augspurger (1627)
- 4b Dr. Georg Goll (1626)
- 5a mandatum de restituendo vel supplendo, quod deest, s. c.
- 5b Auseinandersetzung um Schuldzahlung in minderwertiger Münze;
Daniel Diepold gewährte den Gemeinden Billingshausen und Steinbach im Jahre 1610 auf Bitten des bekl. Grafen ein Darlehen von 500 fl, die ihnen in Reichstalern zu 18 Batzen, Goldgulden zu 20 Batzen sowie Dukaten zu 2 fl ausbezahlt wurden. Mitte Juni 1621 bot bekl. Graf die Rückzahlung an. Diepold ging darauf nicht ein. In seiner Abwesenheit nahm jedoch seine Ehefrau im Juli 1621 das Kapital samt 30 fl an Zinsen in silberlosen Dreibätznern zu einem Kurs von 4 2 fl je Reichstaler entgegen und händigte die Verschreibung samt Quittung aus. Seine Hoffnung, das Geld sogleich neu verleihen zu können, erfüllte sich nicht. Der Kurs der empfangenen Münzen fiel schließlich auf 10 fl je Reichstaler.
Ein Mandat von Anfang Apr. 1625 auf Schuldzahlung zum bei Darlehensaufnahme gültigen Wert wird nicht rechtzeitig reproduziert. Diepold läßt es deshalb Mitte März 1626 erneuern. Bekl. Graf bringt forideklinatorische Einreden vor: die eigentlichen Schuldner seien die beiden Gemeinden, die erstinstanzlich seiner Jurisdiktion unterworfen seien.
Das RKG entschied durch Endurteil vom 28. Juni 1627, daß das Mandat zu kassieren sei (vgl. Bestellnr. 4539/1).
- 6 1. RKG 1627

2507

- 1 D 1101 Bestellnr. 4539/1
- 2 Daniel *Diepold*, Doktor der Rechte, gräflich hohenlohe-waldenburgischer Rat zu Öhringen (Kl. 1. Instanz)
- 3 Schultheißen, Bürgermeister, Gerichte und Gemeinden zu *Billingshausen* und Steinbach an der Welz (Bekl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Schuldzahlung in minderwertiger Münze;
Gegenstand in 1. Instanz: Nach erfolgloser Klage am RKG (vgl. Bestellnr. 4539) verklagte Daniel Diepold die Gemeinden Billingshausen und Steinbach bei Graf Wolfgang zu Castell wegen des durch Schuldzahlung in geringwertiger Münze verursachten Mankos. Die Gemeinden wurden Ende Jan. 1630 von dieser Klage absolviert.
Diepold appelliert an das RKG und bemängelt dort insbesondere, daß sein Antrag auf Aktenversendung an eine unparteiische Juristenfakultät, obwohl angesichts der Verwicklung des Grafen in die Angelegenheit durchaus begründet, unberücksichtigt geblieben sei.

- 6 1. (Gräfllich castellische Kanzlei zu Remlingen)
- 2. RKG (1630)
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

2508

- 1 D 1102 Bestellnr. 4540
- 2 Daniel *Diepold*, Doktor der Rechte, gräfllich hohenlohe-waldenburgischer Rat und Kanzler zu Öhringen
- 3 Bürgermeister, Rat und gemeine Bürgerschaft der Stadt *Eibelstadt* sowie als Interessent Kurfürst Johann Philipp von Mainz als Bischof von Würzburg
- 4a Dr. Konrad Blaufelder (1642);
Dr. Moritz Wilhelm von Gülchen und (subst.) Dr. Johann Georg von Gülchen (1664)
- 4b Dr. Bernhard zur Lipp (1642);
Lic. Johann Walraff (1650)
- 5a *mandatum de solvendo vel dimittendo hypothecam s. c.*
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Zu Trinitatis 1633 stellten Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft zu Eibelstadt Daniel Diepold nach vorheriger Abrechnung vor der Regierung in Würzburg eine Verschreibung über 937 fl 40 kr aus, die größtenteils für den Bau der neuen Kirche verwendet worden waren. Die Schuldsomme sollte mit 46 fl 51 kr verzinst und in drei Jahren beglichen werden. Kapital- und Zinszahlung unterblieben.
Ende Apr. 1642 erwirkt Diepold ein Mandat auf Zahlung des Kapitals samt ausständigem Interesse oder aber Einweisung in das als Unterpfand verschriebene eigentümliche Hab und Gut der bekl. Stadt.
Ein Paritorialurteil ergeht am 12. Dez. 1642.
Interessent wendet Anfang Mai 1650 ein, daß Diepold nicht das fürstbischöfliche Hof- und Kanzleigericht, das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken oder das Domkapitel zu Würzburg als mögliche erstinstanzliche Gerichte, sondern sogleich das RKG angerufen habe: er habe bekl. Partei zu einem Zeitpunkt, als sich Bischof Franz von Würzburg und das Domkapitel im Exil befunden hätten, vor die damalige königlich schwedische Regierung zu Würzburg laden lassen; ob Bürgermeister und Rat eine Verschreibung hätten ausstellen dürfen, mit der sie sich unter Umgehung ihrer Landesherrschaft unmittelbar dem RKG unterwürfig gemacht und ohne Wissen der Bürgerschaft das städtische Hab und Gut verpfändet hätten, sei höchst zweifelhaft.
- 6 1. RKG 1642–1678 (1642–1664)
- 7 Schuldverschreibung von Schultheißen, Bürgermeistern, Rat und Bürgerschaft zu Eibelstadt für Daniel Diepold von 1633 über 937 fl 40 kr, vidimiert durch Hofmeister und Räte des Grafen Philipp Heinrich von Hohenlohe-Waldenburg 1639 (Q 3)

2509

- 1 D 1103 Bestellnr. 4540/0
- 2 Daniel *Diepold*, Doktor der Rechte, gräfllich hohenlohe-waldenburgischer Rat und Kanzler zu Öhringen und Konsorten
- 3 Ludwig von *Zocha* zu Wald und Laufenbürg, markgräfllich brandenburgischer Rat und Amtmann zu Gunzenhausen, und seine Ehefrau Amalie von Romrod

- 5a mandatum executorialia de solvendo vel dimittendo s. c.
- 5b **Schuldforderung aus Darlehen;**
 Zu Erhardi 1627 lieh Daniel Diepold Ludwig von Zocha 1.200 Rtl. auf ein Jahr. Die Rückerstattung des Kapitals unterblieb. Die Zinszahlung erfolgte bis 1631 lediglich teilweise und wurde danach gänzlich eingestellt.
 Diepold erlangt Mitte Mai 1642 ein Mandat auf Zahlung des Kapitals samt ausständigem Interesse oder aber Einräumung des adeligen Gutes Laufenburg und eines Hauses zu Gunzenhausen samt Garten vor dem Nürnberger Tor als verschriebene Unterpfänder.
 Paritorialurteile ergehen am 7. Juli 1646, 4. Juli 1651, 4. Juni 1652, 6. Nov. 1665, 8. Nov. 1667 und 6. Juli 1668. Am 7. Juli 1670 werden Bischof Philipp Valentin von Bamberg und Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth als ausschreibende Fürsten des Fränkischen Kreises mit der Exekution gegen Georg Albrecht von Zocha betraut.
- 6 1. RKG (1642–1670)
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

2510

- 1 D 1105 Bestellnr. 4540/1
- 2 Wilhelm *Diepoltskircher* (Dieperskircher), Ludwig Asin, Gregor Soyer, Jörg Städelin, Erhard (Hennin gen.) Glaser, Peter Obser, Berchtold Preyfingk und Hans Haldenberger, alle zu Schongau, sowie Hans Ramung zu Schwabsoien (im Akt: Soyen) (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Balthasar *Müller* zu Schwabsoien (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Konrad (von) Schwabach (1512)
- 4b (Dr. Peter) Kirser (1512)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;
 Gegenstand in 1. Instanz: Balthasar Müller wandte sich wegen des Totschlags an seinem gleichnamigen Vater an das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil. Herzog Wolfgang von Bayern forderte das Verfahren gegen seine Untertanen vergeblich ab.
 Kl. Untertanen appellieren wegen Remissionsverweigerung an das RKG und verweisen auf ein Herzog Albrecht IV. von Bayern-München verliehenes Exemtionsprivileg. Müller betont, daß das Hofgericht in Totschlags- und anderen Ehaftfällen nicht zu remittieren pflege.
 Am 20. Sept. 1514 wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt und die Angelegenheit nach Rottweil zurückverwiesen. Am 24. Nov. 1514 ergehen Executoriales hinsichtlich der auf 22 2 fl festgesetzten Prozeßkosten.
- 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)
 2. RKG 1512–1514 (1512–1515)
- 7 Konfirmation Kaiser Friedrichs III. von 1471 über sein eigenes Exemtionsprivileg für Herzog Albrecht IV. von Bayern-München von 1466 (Nr. 7);
 Aufstellung über Prozeßkosten Balthasar Müllers (Prod. vom 22. Sept. 1514)

2511

- 1 D 1106 Bestellnr. 4540/2

- 2 Wilhelm *Diepoltskircher* (Dieperskircher), Jörg Städelin, Erhard Hennin gen. Glaser, Gregor Soyer, Hans Haldenberger, Berchtold Preyfingk, Ludwig Asin und Peter Obser, alle Bürger zu Schongau, sowie Hans Ramung zu Schwabsoien (im Akt: Soyen) (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Balthasar *Müller* zu Schwabsoien (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Konrad (von) Schwabach (1515)
- 4b Dr. Leonhard Hochmüller (1516)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;
Gegenstand in 1. Instanz: Auf das kamerale Remissorialurteil vom 20. Sept. 1514 (vgl. Bestellnr. 4540/1) hin ließ Balthasar Müller die kl. Konsorten wegen Totschlags an seinem gleichnamigen Vater erneut vor das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil laden. Diese blieben aus. Anfang Sept. 1515 wurden Acht und Anleite gegen sie erkannt.
Kl. Konsorten appellieren an das RKG: sie hätten die Ladung auf Dienstag nach Pelagientag auf Pelagia (19. Okt.), nicht auf Pelagius (28. Aug.), dessen Festtag mit dem gebräuchlicheren Augustinstag zusammenfalle, bezogen und seien folglich am gemeinten Tag nicht erschienen, worauf das Hofgericht ohne weitere Ladung sofort Acht und Anleite verhängt habe; ihre nachfolgende Entschuldigung habe nicht zur Aufhebung dieses Urteils geführt.
Mit Urteil vom 28. Febr. 1522 wird der hofgerichtliche Prozeß als nichtig aufgehoben, die Achterklärung kassiert und die Hauptsache ans RKG gezogen. Müller erhebt daraufhin eine erneute Klage wegen der Tötung seines Vaters: die Täter, von denen Hans Haldenberger, Ludwig Asin, Jörg Städelin und Berchtold Preyfingk noch leben, sollen als Landfriedensbrecher in die Acht erklärt und zu einer Abtragsleistung verpflichtet werden. Bekl. Partei gibt an: die kl. Bürger und Untertanen hätten den aus der Haft in Schongau entflohenen Malefikanten Balthasar Müller d. Ä. gefangennehmen sollen; dieser habe sich der Festnahme widersetzt, habe Preyfingk schwer verletzt und sei schließlich erschossen worden.
Am 12. Sept. 1526 ergeht ein Urteil dahin, daß Kl. zwar nicht wegen Landfriedensbruchs zu bestrafen seien, aber Bekl. wegen der Tötung seines Vaters Abtrag leisten sollen. Mit Urteil vom 4. Sept. 1527 setzt das RKG die Entschädigung auf 125 fl und die Prozeßkosten auf 9 fl 20 kr fest.
- 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)
2. RKG 1516–1527
- 7 Zeugenaussagen von 1523 vor Konrad Peutingen und Wolfgang Rem, Doktoren der Rechte, als kaiserlichen Kommissaren (Q 22);
Aufstellung über Prozeßkosten Balthasar Müllers (Q 27)
- 8 2 cm

2512

- 1 D 1334 Bestellnr. 4546/13
- 2 Gemeinde zu *Dietges* (Prozeßvollmacht mit acht Unterschriften) (Gemeinden zu Brand und Dietges Kl. 1., Gemeinde zu Dietges Kl. 2. Instanz)
- 3 Maria Eva *Centgraf*, Wirtin in Brand, Witwe des Johannes Centgraf (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Franz Philipp Felix Greß und (subst.) Lic. Johann Friedrich Lange (1769)

- 4b Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. Henrich Joseph Brack (1765);
Dr. Johann Philipp Gottfried von Gülchen und (subst.) Dr. Philipp Jakob Rasor
(1769)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Verpflichtungen der kl. Gemeinde gegenüber der
Bannschenkstatt der bekl. Wirtin;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. Wirtin erhob gegenüber den Gemeinden
zu Brand und Dietges den Anspruch, daß die Getränke zu allen Hochzeiten,
Kindsbetten, Kirchweihfesten, Verkaufsabschlüssen und Weinkauffällen von
ihr gekauft werden müßten, daß der Bräutigam für seine, seiner Braut und der
Freiersmänner Verköstigung im voraus 1 Rtl. erlegen solle, daß für jeden Mann
2 Maß, für jede Frau 1 Maß Bier zu entrichten sei, daß zu derartigen
Ehrenzechen jeweils die gesamte Gemeinde eingeladen werde und daß der
Zechhalter auch das Brot für alle Gäste zu beschaffen habe. Die beiden
Gemeinden kamen dagegen Mitte März 1765 beim fürstbischöflich fuldischen
Oberamt zu Bieberstein ein, gaben dort zwar zu, daß sie Ehrenzechen in der kl.
Bannschenkstatt halten müßten, bestritten aber unter Verweis auf die *Possessio
libertatis naturalis*, daß hinsichtlich der Zahl der geladenen Gäste und der
Höhe der zu zahlenden Zeche verbindliche Vorgaben bestünden. Das Oberamt
äußerte sich Mitte Apr. 1765 dahin, daß niemand zur Vorabzahlung von 1 Rtl.
verpflichtet und bekl. Wirtin in der von beiden Gemeinden eingestandenen
Observanz zu schützen sei. Als bei Hochzeiten Mitte Febr. 1767 Thomas
Wehner das Bier vom Wirt zu Dietges kaufte und Andreas Herget es von
seinem Schwiegervater zu Reulbach geschenkt bekam, wandte sich bekl.
Wirtin an das Oberamt. Dieses erlegte beiden Hochzeitern eine Geldstrafe von
jeweils 10 fl auf. Dagegen berief sich die Gemeinde zu Dietges an die
fürstbischöfliche Regierung zu Fulda, die den erbetenen Appellationsprozeß
Ende Nov. 1767 unter Hinweis auf das rechtskräftige Urteil von Mitte Apr.
1765 abschlug.
Die Gemeinde zu Dietges appelliert an das RKG: der fragliche Oberamtsbe-
schied sei ihr nie mitgeteilt worden; bekl. Wirtin habe ihre behauptete
Banngerechtigkeit weder durch eine Konzession noch durch ein Kaufdokument
belegt; jedem müsse freistehen, die Zeche nach seinen Mitteln und
Möglichkeiten zu gestalten, folglich auch Getränke andernorts zu kaufen. Bekl.
Wirtin betont das landesherrliche Interesse an der Durchsetzung ihrer
Banngerechtigkeit.
- 6 1. Fürstlich fuldisches Oberamt Bieberstein 1765
2. Fürstbischöfliche Regierung zu Fulda 1767
3. RKG 1769–1786 (1769–1772)
- 7 Vorakt (Nr. 2) enthält: Rationes decidendi der fürstbischöflichen Regierung zu
Fulda von 1769 (beiliegend);
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 31): Auszüge aus Gerichtsprotokollen von
1734 und 1740 über Rechtsstreitigkeiten des Johannes Centgraf gegen kl.
Gemeinde am fürstlich fuldischen Oberamt Bieberstein (Lit. A, B); Dekrete der
fürstlich fuldischen Regierung und Rentkammer von 1732 zugunsten Centgrafs
(Lit. C–E); undat. Auszug aus Schackauer Amtssalbuch (Lit. F); Kaufbrief von
1691 über die von Klaus Knöttel, Simon Centgraf und Konsorten ersteigerte
Schenkstatt zu Brand samt Quittungen über die Kaufpreiszahlung von 1692–
1699 (Lit. J); Schenkstatt zu Brand betreffender Auszug aus der
Güterbeschreibung für Dietges, Melperts und Brand von 1711/14 (Lit. K);
Erbrechtsbrief der Brüder und Vettern Georg, Philipp, Hans d. J. und Konrad
von Ebersberg zu Weyhers wie des Mangold von Eberstein wegen Dietges von
1510 in lückenhafter Abschrift (Q 33)
- 8 4 cm

2513

- 1 D 1148 Bestellnr. 4541
- 2 Christan *Diether* von Urstein, Stadtrichter zu Salzburg, Ruprecht Klaner, Bürger zu Salzburg, auch für Magdalena Mairhofer, Tochter Dieter Saigers und seiner Ehefrau Barbara Weilheimer (Weilhamer) und Witwe Hans Mairhofers, sowie die Kinder und Enkel der Eheleute Augustin Klaner und Ursula Weilheimer, Tochter Peter Weilheimers, nämlich Christoph und Sebastian Klaner, Brüder, Peter, Hans, Virgil, Osanna und Anna Püchler als Kinder Margarethe Klaners aus der Ehe mit Wolfgang Püchler, Bürger zu Salzburg, Magdalena Klaner, Ehefrau Pankraz Reitspergers, Bürgers zu Leoben (im Akt: Leuben), sowie Afra Klaner, Ehefrau Hans Gauchspergers, Ratsverwandten und Spitalmeisters zu Salzburg (Christan Diether und Ruprecht Klaner für sich und ihre Mitverwandten, Joseph Diether als Anwalt seiner Mutter Anna Oeder, Christan Leitgeb, Bürger zu Landshut, für seine Ehefrau Margarethe Leitgeb und Bernhardin Pütrich zu Pasing sowie Joachim Vannauer, Salzmaier zu Reichenhall, für seine Mutter Katharina Vannauer Antragsteller 1. Instanz)
- 3 Sigmund *Castner* von Hainsbach, Ritter (Antragsteller 1. Instanz) (Prozeßvollmacht auch von Joseph Diether aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zur Schadloshaltung)
- 4a Dr. Wilhelm Wilprecht (1508)
- 4b Lic. Christoph Hitzhofer (1508);
Dr. Christoph Mülher, Dr. Heinrich (Levetzow) von Rostock und Lic. Christoph Hitzhofer (1508)
- 5a appellatio
- 5b Besitz- und Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juni 1507 ersuchte Sigmund Castner das herzoglich bayerische Hofgericht zu Landshut um Einweisung in die ihm im Landshuter Erbfolgekrieg als Anhänger Herzog Albrechts IV. von Bayern-München und Gegner Pfalzgraf Ruprechts entzogenen Güter seiner verstorbenen Ehefrau Martha Castner, Tochter Achaz Weilheimers und Enkelin Peter Weilheimers. Christan Diether und Ruprecht Klaner wandten ein, daß Pfalzgraf Friedrich sie auch für Anna Oeder, Magdalena Mairhofer und die Kinder der Ursula Klaner als nächste Erben in die Güter der Martha Castner habe einsetzen lassen. Anna Oeder verwies darauf, daß sie als Schwester Achaz Weilheimers ihre Ansprüche auf das Erbe ihrer Nichte am Stadtgericht zu Salzburg betreibe. Christan Leitgeb erhob für seine Ehefrau und Bernhardin Pütrich als nächste Verwandte mütterlicherseits Forderungen auf die von Konrad Oberndorfer herrührenden Güter der Martha Castner. Katharina Vannauer ließ vorbringen, daß Peter Weilheimer als älterer Stiefbruder ihrer Mutter Anna Fränckinger zu gleichen Teilen am Erbe seiner Stiefbrüder Kaspar, Hans und Vinzenz Weilheimer, Söhnen des Hans Weilheimer, Bürgers zu Tittmoning, aus zweiter Ehe mit Katharina Ratgeb, beteiligt worden sei, weshalb ihr nun auch ein Anteil am Erbe von dessen Enkelin zustehe. Ende Juni 1507 entschied das Hofgericht, daß Castner in die eingeklagten Stücke und Güter samt angefallenen Nutzungen eingesetzt und danach die Eigentumsfrage erörtert werden solle.
Christan Diether und Ruprecht Klaner appellieren dagegen ans RKG. Weil das Hofgericht in Landshut Castner dessenungeachtet tatsächlich in die strittigen Güter einsetzt, erheben sie Attentatsklage. Castner spricht von einer rechtmäßigen Wiedereinsetzung auf eine Spoliation hin.
- 6 1. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu Landshut 1507
2. RKG 1508–1509 (1508–1510)
- 7 Interimsvergleich von 1506 zwischen Christan Diether und Ruprecht Klaner auch für Anna Weilheimer und Magdalena Mairhofer, Christoph und Sebastian

Klaner und ihren Mitverwandten, Bernhardin Püttrich und Margarethe Leitgeb, Heinrich Oberndorfer, Bürger zu Landshut, und seinen Mitverwandten sowie Sigmund Castner wegen der Verlassenschaft Martha Castners (Nr. 6)

8 2 cm

2514

- 1 D 1153 Bestellnr. 4541/2
- 2 Christoph *Dietherr*, Bürger zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Kaspar und Erasmus *Gutteter*, Bürger zu Nürnberg (Kaspar Gutteter und seine Brüder Erasmus, Valerian [und Lukas] Gutteter Kl. 1. Instanz)
- 4b Dr. Leonhard Wolf (1595)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Silberverkauf (vgl. Bestellnr. 4541/3, Q 8/12);
Gegenstand in 1. Instanz: Kaspar Gutteter und seine Brüder erhoben 1582 am Stadtgericht zu Nürnberg Klage gegen Christoph Dietherr, der ihnen aufgrund eines Mitte Nov. 1572 geschlossenen Silberkaufvertrags gut 1.166 fl schuldig geblieben war. Anfang Dez. 1586 wurde dieser zur Zahlung verpflichtet. Dietherr wendet sich an das RKG.
Am 12. März 1605 wird bekl. Partei unter Verwerfung eines kl. Restitutionsbegehrens von der Ladung absolviert.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1582)
2. RKG 1587 (1595–1604)
- 8 Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt

2515

- 1 D 1154a Bestellnr. 4541/3
- 2 Paul *Dietherr*, Bürger zu Nürnberg, auch für seine Schwester Sybilla Dietherr, Ehefrau des Leonhard Renner, und mit Jobst Freund als Vormund der hinterlassenen Kinder seines Bruders Christoph d. J. Dietherr (Hans Christoph und Catharina Dietherr [vgl. Bestellnr. 4541/2]) sowie Catharina Kötzler, Ehefrau Bernhard Kötzlers, und Magdalena Schlumpf, Ehefrau Ruprecht Schlumpfs (Christoph Dietherr d. Ä. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Erasmus und Kaspar *Gutteter* (laut Botenbericht verweigert Georg Gutteter für sich und seinen in Italien weilenden Bruder Johann Gutteter die Annahme der Ladung, da sein Vater Erasmus Gutteter seit zwölf Jahren tot sei und Kaspar Gutteter in Krakau wohne; eine reskribierte Ladung ergeht an Erasmus Gutteters hinterlassene Kinder, nämlich Georg, Hieronymus und Johann Gutteter, Helena Fürleger und Magdalena Tramel sowie Hieronymus Hopfer, Erasmus Schilling, Wolfgang Fürleger und Paulus Tramel als deren Vormünder und Ehemänner sowie als Gewalthaber der abwesenden Brüder Kaspar und Valerian Gutteter) (Kaspar Gutteter und seine Brüder Erasmus, Valerian [und Lukas] Gutteter Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1605)
- 5a secunda appellatio
- 5b Schuldforderung aus Silberverkauf;
Ende März 1605 ersucht bekl. Partei das Stadtgericht zu Nürnberg auf die soeben ergangene absolutorische Sentenz des RKG (vgl. Bestellnr. 4541/2) hin um die Exekution seines Urteils von Anfang Dez. 1586. Ende Mai 1605 erlegte

das Stadtgericht der kl. Partei auf, diesem Urteil in allen Punkten binnen vier Wochen Genüge zu tun.

Kl. Partei spricht von einer – angesichts eines absolutistischen, keineswegs konfirmatorischen Urteils – vorschnellen Exekution und appelliert an das RKG.

- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1582 bzw. 1605
2. RKG (1605–1607)
- 8 2 cm; Akt bis auf 9 Prod. makul.; SpPr fehlt

2516

- 1 D 1149 Bestellnr. 4541/1
- 2 Georg *Dietherr*, Bürger zu Nürnberg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Margarethe *Hamberger*, Witwe Ulrich Hambergers, Bürgers und Münzmeisters zu Schwabach (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 4b Dr. Jakob Kröll und Dr. Christoph Hoß (1522)
- 5a appellatio
- 5b Priorität von Forderungen;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Georg Dietherr wurde mit einer Forderung von 102 fl gegen Ulrich Hamberger aus dem Verkauf von Feinsilber von Markgraf Kasimir von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach an das Stadtgericht zu Schwabach verwiesen. Ehe ihm ein Gut zu Winkelhaid bei Windsbach samt einem Brief darüber absprachegemäß übergeben werden konnte, starb der Schuldner. Dessen Witwe widersetzte sich der Abtretung des Gutes und appellierte vom ungünstigen stadtgerichtlichen Bescheid an das markgräfllich brandenburgische Hofgericht zu Ansbach. Dort wurde ihren Ansprüchen auf 173 fl aus Heiratsbrief und Morgengabe die Priorität vor denen der übrigen Gläubigern eingeräumt.
Dietherr beansprucht für seine ältere Forderung den Vorrang.
Wegen kl. Ungehorsams wird bekl. Witwe von der Ladung absolviert. Am 30. Aug. 1525 ergehen Executoriales hinsichtlich der auf 9 fl festgesetzten Prozeßkosten.
- 6 1. (Stadtgericht zu Schwabach)
2. (Markgräfllich brandenburgisches Hofgericht zu Ansbach)
3. RKG (1522–1526)
- 8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

2517

- 1 D 1154b Bestellnr. 4541/4
- 2 Catharina *Dietherr*, Tochter Christoph Dietherrs d. Ä., Bürgers und Mitglieds des Größeren Rats zu Nürnberg, und spätere Ehefrau Bernhard Kötzlers zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans Christoph von *Ploben*, Bürger und Mitglied des Größeren Rats zu Nürnberg, für seine Ehefrau Maria Ketzler (Maria Ketzler Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Erbschaftsstreitigkeit;
Gegenstand: Maria Ketzler klagte am Stadtgericht zu Nürnberg auf Herausgabe eines Heilig-Kreuz gegenüber an den Hallerwiesen vor dem Neutor gelegenen Gartens mit Lusthaus, den Paul Ketzler hinterlassen hatte. Das Stadtgericht gab

ihrer Klage Anfang Aug. 1592 statt.

Catharina Dietherr appelliert an das RKG.

Am 18. Aug. 1606 schließt sich das RKG dem stadtgerichtlichen Urteil an, spricht Maria von Ploben den Garten samt Zugehörung und dort verwahrter Fahrnis *iure domini* zu und erlegt Catharina Kötzler die Restitution der daraus bezogenen oder zu beziehenden Nutzungen sowie den Ersatz der entstandenen Unkosten auf. Diese tritt den Garten Mitte Sept. 1606 ab. Bekl. Eheleute bestehen auf Befolgung der Urteilsbestimmungen über die Nutzungen und Unkosten.

- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
- 2. RKG (1592–1607)
- 7 Notariatsinstrument (Q 14) enthält: Auszüge aus einem von Paul Behaim, Mitglied des Kleineren Rats, als Vormund der Maria Ketzler geführten Register von 1565–1569
- 8 Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt; einzelne Angaben sind dem Generalrepertorium entnommen

2518

- 1 D 1160 Bestellnr. 4541/5
- 2 Johann *Dietlin*, Stadtschreiber zu Spalt, und Georg Koler als durch von Bürgermeister und Rat sowie die Gotteshauspfleger der Frauenkirche zu Spalt bevollmächtigte Gewalthaber (Bekl., Bischof Gabriel von Eichstätt Interessent 1. Instanz)
- 3 Georg *Unger*, Wirt zu Thannhausen (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Dez. 1534 klagte Georg Unger am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg gegen die Heiligenpfleger der Frauenkirche zu Spalt, da diese während der abgelaufenen Erntezeit das Heu wie auch das Grummet von an den kl. Garten bei Rittern (im Akt: Rudern) angrenzenden 2 Tagwerk Wiesmahd weggeschafft hatten, die er seit rund fünfzehn Jahren gegen eine Zinszahlung an kl. Partei innehatte. Bischof Gabriel von Eichstätt ersuchte um Remission an sein Chorgericht. Mitte Jan. 1535 wurde dieser Antrag abgelehnt.
Kl. Partei appelliert wegen Remissionsverweigerung an das RKG.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg 1534
- 2. RKG (1535)
- 7 Vorakt (Prod. vom 14. Apr. 1535) enthält: Urkunde der Eheleute Heinrich und Gerhaus Brichsmer von 1434 über die Abtretung ihrer Wiese unterhalb von Rittern zugunsten einer Jahrtagsstiftung an der Frauenkirche zu Spalt; Auszug aus einem Salbuch über die Wiese bei Rittern
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt

2519

- 1 D 1171 Bestellnr. 4541/7
- 2 Georg *Dietmair*, Bürger zu Nürnberg (Kl. und Gegenbekl. 1. Instanz)

- 3 Joachim *Schmitter*, Bürger und Handelsmann zu Nürnberg (zusammen mit seiner Ehefrau Magdalena Dietmair, Witwe Paul Klupfels, Bekl. und Gegenkl. 1. Instanz)
- 4b Dr. Konrad Fabri (1604)
- 5a appellatio
- 5b Wechselseitige Schul- und Erbansprüche;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Aug. 1601 brachte Georg Dietmair unterschiedliche Forderungen gegen seinen Schwiegersohn Joachim Schmitter am Stadtgericht zu Nürnberg vor: seit Lichtmeß 1597 seien 770 fl an Zinsen unbezahlt geblieben, die ihm aufgrund eines Mitte Febr. 1588 mit Paul Klupfel als damaligem Ehemann seiner Tochter Magdalena Dietmair getroffenen Vergleichs wegen der ihm gebührenden lebenslänglichen Nutznießung des Erbes seiner verstorbenen Ehefrau Margarethe Christan zustünden; an zu etlichen Malen vorgeschossenen oder ausgelegten Geldern seien noch gut 773 fl nicht berichtigt; wegen einer gemeinsam mit Fabian Schmitter für dessen bekl. Bruder eingegangenen Bürgschaft habe er 400 fl aufwenden müssen. Mitte Okt. 1602 erhoben bekl. Eheleute Rekonventionsklage auf Erstattung von 4.566 fl: die Ehefrau habe vom Erbe ihrer Mutter 1.500 fl zuwenig erhalten; deren Kleidung und Schmuck im Wert von 500 fl, die allein ihr zugestanden hätten, habe der Vater anderweitig verschenkt oder verkauft; den Anspruch auf lebenslängliche Nutznießung des Vermögens seiner ersten Ehefrau habe er verwirkt, als er mit seiner Magd ein uneheliches Kind gezeugt habe; die in den Jahren 1588–1597 daraus bezogenen Zinsen von insgesamt 1.566 fl müsse er zurückzahlen; den Papierhandel, an dessen Ertrag der Schwiegersohn beteiligt gewesen sei, habe er in fremde Hände kommen lassen; den dadurch verursachten Schaden von 1.000 fl solle er ersetzen. Dietmair gab an, daß er sich mit seiner Tochter Mitte Febr. 1588 wegen des Erbes ihrer Mutter vertraglich verglichen habe und daß den Papierhandel zunächst sein Schwiegersohn mit Andreas Tucher betrieben habe, er erst angesichts der einreißenden Mißwirtschaft eingetreten, nach einem Jahr aber wieder ausgestiegen sei, weil der Papierer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt habe. Mitte Nov. 1603 wurden die Ende Aug. 1603 in der Konventions- wie Rekonventionssache eingebrachten kl. Schriften – verbunden mit Strafbescheiden gegen den kl. Advokaten Lorenz Görz – als ordnungswidrig verworfen. Zugleich wird das kl. Kautionsbegehren abgeschlagen. Gegen diese Gerichtsentscheide appelliert Dietmair an das RKG.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1601
2. RKG (1604)
- 7 Dreiteiliger Vorakt (Prod. vom 30. März 1604) enthält
- im zweiten Band: Vertrag zwischen Georg Dietmair sowie Paul und Magdalena Klupfel von 1588 über das Erbe der Margarethe Christan und den Verkauf des kl. Pulverhandels
- 8 5 cm; Akt bis auf 5 Prod. makul.; SpPr fehlt

2520

- 1 D 1172 Bestellnr. 4541/8
- 2 Georg *Dietmair*, Bürger zu Nürnberg (Intervenient 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Andreas *Tucher*, Bürger und Schöffe zu Nürnberg (Antragsteller 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um eine Intervention;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Mitte Juni 1605 erteilte das Stadtgericht zu

Nürnberg Andreas Tucher – wohl aufgrund einer Darlehensforderung über 4.400 fl – die Exekution auf das kl. Gut zu Röthenbach bei Lauf. Georg Dietmair kam daraufhin mit einer nicht näher ersichtlichen Intervention ein. Ende Nov. 1606 entschied das Stadtgericht, daß Tucher die Exekution unverhindert der kl. Intervention verstattet sein solle. Bürgermeister und Rat schlugen die kl. Appellation Mitte Jan. 1607 ab.

Dietmair wendet sich an das RKG.

- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
- 2. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg)
- 3. RKG (1607–1611)
- 8 Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt; einzelne Angaben sind dem Generalrepertorium entnommen

2521

- 1 D 1165 Bestellnr. 4541/5/1
- 2 Georg *Dietmann*, Doktor der Rechte und RKG-Beisitzer zu Speyer, als Kurator seines Sohnes Johann Andreas Dietmann
- 3 Fürstabt Johann Willibald von *Kempton*
- 5a mandatum de melius assecurando s. c.
- 5b Sicherstellung eines dem kl. Sohn durch Erbschaft zugefallenen Kapitals von 1.800 fl, das Fürstabt Johann Eucharius von Kempton in Abschlag des Kaufschillings für die Wolf Hildebrand von Werdenstein (Anfang 1609) abgekaupte Herrschaft Ebersbach auf sich nahm.
Mit Urteil vom 4. Juli 1653 wird Fürstabt Roman von Kempton auferlegt, Georg Dietmann und dessen Erben hinsichtlich der seit 1627 aufgelaufenen Pensionen sicherzustellen.
- 6 1. RKG 1638 (1654)
- 7 Zinsverschreibung von Fürstabt Roman, Dechant, Custor und Kapitel zu Kempton für Georg Dietmann und dessen Erben von 1653 über einen jährlichen Zins von 90 fl aus den Einkünften des Dorfes Ebersbach (Prod. vom 1. Juni 1654)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben zum Prozeßgegenstand sind teilweise dem Generalrepertorium entnommen

2522

- 1 D 1169 Bestellnr. 4541/6
- 2 Hans *Dietmar*, Bürger zu Würzburg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Paulus *Bopfinger*, Inwohner zu Würzburg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Philipp Baumann und Dr. Adam Werner von Themar (1537)
- 5a appellatio
- 5b Injurienklage;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Paul Bopfinger erhob am kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken gegen Hans Dietmar wegen nicht näher ersichtlicher Schmähungen eine Injurienklage auf 200 fl. Dort wurde ihm eine Zahlung von 25 fl (laut Generalrepertorium) zuerkannt. Dieses Urteil wurde auf kl. Appellation hin Ende Apr. 1537 durch das fürstbischöfliche Hof- und Kanzleigericht zu Würzburg bestätigt.
Dietmar wendet sich an das RKG.

- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken)
- 2. (Bischöfliches Hof- und Kanzleigericht zu Würzburg)
- 3. RKG (1537)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt

2523

- 1 D 1173 Bestellnr. 4542
- 2 Propst Wolfgang I. und Konvent des Augustinerchorherrenstifts *Dietramszell* (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Wolfgang von *Maxlrain*, Freiherr zu Hohenwaldeck (im Akt: Waldeck), herzoglich bayerischer Hauptmann zu Burghausen (Kl. 1. Instanz), sowie Herzog Albrecht V. von Bayern als Interessent
- 4a Dr. P(aul) Haffner (1558)
- 4b Dr. Johann Deschler (1555);
Lic. Martin Reichardt (1558)
- 5a appellatio
- 5b Verwirkung von Lehen;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Jan. 1553 klagte Wolfgang von Maxlrain vor seinem Lehengericht zu Miesbach aus nicht ersichtlichen Gründen auf Heimfall und Verwirkung einer in zwei Hauswesen geteilten lehenbaren Hube zu Potzenberg in der Pfarrei Parsberg, die kl. Stift an die Eheleute Sebastian und Anna Kern sowie Georg und Apollonia Kern vergeben hatte. Anfang Nov. 1557 sprach das Lehengericht auf ungehorsames kl. Ausbleiben hin bekl. Freiherrn die Hube zu.
Dagegen wendet sich kl. Partei an Herzog Albrecht V. von Bayern und für den Eventualfall an das RKG, wo die Appellation schließlich anhängig wird. Eine kl. Attentatsklage beanstandet, daß das Lehengericht bekl. Freiherrn das Lehen Ende Nov. 1557 zur Nutzung überantwortet. Interessent fordert das Verfahren ab, weil das Gericht zu Miesbach seiner landesfürstlichen Obrigkeit unterworfen, die Appellation somit *gradatim* an sein Regiment zu München zu richten sei. Bekl. Freiherr widerspricht, da er die Herrschaft Hohenwaldeck vom Reich zu Lehen trage, Kaiser und Reich unmittelbar unterstehe, den Interessenten hingegen nicht als Landesfürsten anerkenne.
- 6 1. (Maxlrainisches Lehengericht zu Miesbach 1553)
- 2. RKG 1558–1560 (1558–1559)

2524

- 1 D 1178 Bestellnr. 4543
- 2 Ambrosius *Dietrich*, RKG-Protonotar zu Regensburg, als Anwalt des Reichserzkanzlers und Kurfürsten Berthold von Mainz
- 3 Dietrich von *Plieningen* zu Eisenhofen, Doktor der Rechte, als Vormund des Eustachius von Westernach, Sohn und Erbe des Rüdiger von Westernach
- 4a Dr. Heinrich (Levezow von Rostock) (1508)
- 4b Dr. Christoph Mülher (1507)
- 5a monitorium
- 5b Nichtbezahlen von Gerichtskosten;
Mitte März 1503 erlaubte König Maximilian I. dem Kurfürsten Berthold von Mainz, ausständige Gerichts- und Kanzleigebühren einzufordern. Dieser

bevollmächtigte den kl. Protonotar dazu.

Ende Okt. 1507 erlangt Ambrosius Dietrich ein Monitorium auf Zahlung einer Belohnung, die Dietrich von Plienigen als Anwalt des Rüdiger von Westernach im Rechtsstreit gegen Hans von Landau um die Gerechtigkeiten im Dorf Offingen (vgl. Bestellnr. 13726 und 13726/1) für die Fertigung eines Urteilsbriefs mit allen Akten und Urkunden versprochen habe. Plienigen wendet ein: kl. Protonotar könne nicht als Anwalt des Kurfürsten Berthold von Mainz auftreten, weil mit dessen Tod auch dessen Vollmacht erloschen sei; da dieser seine Ansprüche auf eine besondere königliche Bewilligung gestützt habe, könne dessen Nachfolger Kurfürst Jakob von Mainz nicht auf die Belohnung klagen; auch hätte Hans von Landau als unterlegene Partei die Kosten tragen müssen, doch habe er über zwei Jahre hinweg kein Taxurteil erhalten, bis König Maximilian I. die kamerale Entscheidung über Nutzungen, Kosten und Schäden aufgehoben habe. Zugleich erhebt er Gegenforderungen auf 634 fl, die ihm als ehemaligem RKG-Beisitzer an ausständigem Sold zustünden und die der verstorbene Kurfürst hätte zahlen müssen.

- 6 1. RKG 1507–1508

2525

- 1 D 1174 Bestellnr. –
 2 Ambrosius *Dietrich*, Doktor der Rechte und RKG-Protonotar zu Regensburg
 3 Johann *Storch*, Doktor der Rechte, kaiserlicher Rat zu Regensburg
 5a mandatum
 5b Rückforderung von beim RKG deponierten Geldern und Akten, die Ambrosius Dietrich beim Umzug des RKG von Regensburg nach Augsburg bei Johann Storch niedergelegt hat, ferner Injurien gegen kl. Protonotar
 6 1. RKG (1507)
 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Generalrepertorium entnommen

2526

- 1 D 1175 Bestellnr. 4542/1
 2 Ambrosius *Dietrich*, Doktor der Rechte und RKG-Protonotar zu Regensburg
 3 Johann *Storch*, Doktor der Rechte, kaiserlicher Sekretär zu Augsburg
 4a Dr. Johann Rehlinger (1508)
 5a mandatum
 5b Soldforderung;
 Anlässlich der Wiederaufrichtung des RKG in Regensburg im Frühjahr 1503 bestellte König Maximilian I. neben Ambrosius Dietrich auch Johann Storch zum Protonotar, wobei mit diesem eine Absprache dahin getroffen wurde, daß er die Besoldung des Kanzleipersonals übernehmen sollte.
 Anfang Febr. 1508 klagt Dietrich auf Zahlung von über 850 fl an ausstehendem Sold.
 Offensichtlich ergehen am RKG Kontumazial- und Exekutorialbescheide zugunsten Dietrichs, während Storch kaiserliche Mandate auf Abstellung dieses Prozesses erwirkt, in deren Folge Dietrich auf dem Augsburger Reichstag von 1510 wegen Ungehorsams in die Acht erklärt wird, die Ende Sept. 1510 bis zum nächsten Reichstag ausgesetzt wird. Kaiser Maximilian I. vergleicht die Angelegenheit auf dem Trierer Reichstag Mitte Mai 1512 dahin, daß Dietrich mit der Examierung und Approbation der neuen Notare betraut werden und von

den Einkünften daraus 1.000 fl wegen seiner Forderungen gegen Storch sowie 400 fl als Sold erhalten solle. Ende Juni 1512 folgt ein kaiserliches Mandat auf Kassation aller kl. Forderungen und Urteile gegen Storch (vgl. Bestellnr. 4542/3, Q 9).

- 6 1. RKG (1508–1510)
8 SpPr fehlt; Akt bis auf 4 Prod. makul.

2527

- 1 D 1176 Bestellnr. 4542/2
2 Ambrosius *Dietrich*, Doktor der Rechte und RKG-Protonotar
3 Johann *Storch*, Doktor der Rechte, kaiserlicher Rat zu Augsburg
5a citatio
5b Exekution gegen Johann Storch wegen rückständigen Gehalts, Gegenforderungen des bekl. Rats und in weiterer Folge Ediktalzitiation gegen den flüchtig gewordenen Ambrosius Dietrich, später Aufhebung der über ihn ausgesprochenen Acht
6 1. RKG (1522)
7 Mandat Kaiser Maximilians I. von 1512 über die Kassation der Forderungen und Urteile Ambrosius Dietrichs gegen Johann Storch, vidimiert durch den Rat zu Frankfurt 1522 (Prod. ohne Präsentationsvermerk)
8 SpPr fehlt; Akt bis auf 1 Prod. makul.; Angaben zum Prozeßgegenstand sind dem Generalrepertorium entnommen

2528

- 1 D 1177/ F 1962 Bestellnr. 4542/3
2 Ambrosius *Dietrich*, Doktor der Rechte und RKG-Kanzleiverwalter zu Speyer
3 Johann *Storch*, Doktor der Rechte, zu Frankfurt
4a Dr. Hieronymus Hauser (1527)
4b Lic. Johann Helfmann (1526)
5a citatio
5b Soldforderung;
Ambrosius Dietrich suchte beim Reichsregiment zu Nürnberg um Exekution des gegen Johann Storch ergangenen Urteils (vgl. Bestellnr. 4542/1) nach. Der Nürnberger Reichstag von 1524 verwies jedoch alle gerichtlichen Prozesse wiederum an das RKG.
Mitte Jan. 1526 läßt Dietrich Storch zur Fortsetzung des Exekutorialverfahrens vor das RKG laden. Dieser und nach seinem baldigen Tod seine Witwe Christina Frosch verweisen auf den während des Trierer Reichstags von 1512 verabredeten Vergleich und die nachfolgende Kassation der gegnerischen Forderungen und Urteile durch Kaiser Maximilian I. (vgl. Bestellnr. 4542/1): mit seiner neuerlichen Klage habe Dietrich die kaiserliche Kassation mißachtet und solle in die dafür angedrohte Strafe von 20 Mark lötigen Goldes erklärt werden. Dietrich betont, sich angesichts der ausgesprochenen Acht allein aus Furcht während des Trierer Reichstags auf Verhandlungen eingelassen zu haben.
Am 15. Mai 1532 ergehen Executoriales hinsichtlich einer der kl. Partei zuerkannten Zahlung von 900 fl abzüglich eingestandenermaßen schon haltener 117 2 fl, der über bekl. Partei verhängten Strafe von 10 Mark lötigen

Goldes sowie der Prozeßkosten. Bekl. Witwe reicht ein Restitutionsersuchen gegen dieses als nichtig und ungerecht bezeichnete Urteil ein, da ohne vorherige Litiskontestation zur Liquidation geschritten worden sei, da Dietrich durch den getroffenen Vergleich vom ergangenen Urteil abgestanden sei und da er aus der Examination von Notaren 700–800 fl erlangt habe.

- 6 1. RKG (1526–1532)
- 7 Mandat Kaiser Maximilians I. von 1512 über die Kassation der Forderungen und Urteile Ambrosius Dietrichs gegen Johann Storch (Q 9); Vergleich zwischen Dietrich, Storch und dem Kaiser von 1512 (Q 13: mit eigenhändigem Revers Dietrichs; Q 14); Schreiben des Kammerrichters Graf Adam von Beichlingen von 1532 an Claudius Cantiuncula, fürstbischöflich metzischen und herzoglich lothringischen Rat, als am Urteil gegen bekl. Witwe beteiligten RKG-Assessor mit der Mitteilung über deren anzügliche Prozeßschrift (Prod. vom 2. Nov. 1532)
- 8 2 cm; SpPr fehlt

2529

- 1 D 1185 Bestellnr. 4543/1
- 2 Andreas *Dietrich*, Bürger zu Nürnberg, Anna Gerlach, Ehefrau Laux Gerlachs, Bürgers zu Nürnberg, Margaretha Leitner, Ehefrau Hans Leitners, Bürgers zu Pettau, Geschwister, und ihr Stiefvater Kaspar Dörnlin, Bürger zu Nürnberg, für seinen unmündigen Sohn Kaspar Dörnlin (Kl. 1. Instanz)
- 3 Sigmund *Roßner* und Hans Dietrich, beide Bürger zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Ludwig Hirter (1533)
- 4b Dr. Claudius Pius Peutinger (1533)
- 5a appellatio
- 5b Testamentsanfechtung;
Gegenstand in 1. Instanz: Andreas Dietrich, Anna Gerlach, Margaretha Leitner und Kaspar Dörnlin d. Ä. fochten am Stadtgericht zu Nürnberg ein Testament an, das Sigmund Roßner und seinen Schwager Hans Dietrich zu Erben des (Anfang 1532) verstorbenen Ulrich Armauer, Bürgers zu Nürnberg, bestimmte, während sie, obwohl in einem früheren Testament als Miterben vorgesehen, jeweils lediglich einen silbernen Becher erhalten sollten. Sie gaben an, daß Armauer als "alter kindischer Mann" zu diesen nichtigen Verfügungen überredet worden sei. Das Stadtgericht erkannte das angefochtene Testament Anfang Aug. 1533 als gültig an.
Dagegen appelliert kl. Partei an das RKG.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
2. RKG (1533–1534)
- 8 Akt bis auf 6 Prod. makul.; SpPr fehlt

2530

- 1 D 1188 Bestellnr. 4543/3
- 2 Klaus und Hans *Dietrich*, Brüder zu Hirschfeld (ihr Vater Georg Dietrich, thüngischer Schultheiß zu Hirschfeld, Bekl. 1 und Kl. 2. Instanz), sowie Albrecht von Thüngen zu Wolfsmünster
- 3 Joachim *Keller* zu Wipfeld (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)

- 5a appellatio
- 5b Erbschaftsstreitigkeit;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Joachim Keller heiratete in zweiter Ehe Margarethe Dietrich, Tochter der Eheleute Georg und Barbara Dietrich sowie Witwe Hans Walters. Sie nahm mit ihren Stiefkindern aus erster Ehe eine Vermögensteilung vor, brachte das ihr zugefallene Drittel von rund 1.500 fl in die neue Ehe ein und traf hinsichtlich der Kinder Kellers aus erster Ehe eine Einkindschaftsabsprache. Als ihr Vater schon nach ihrem Tod etliche Güter altershalber an seine Söhne Klaus und Hans Dietrich übergeben wollte, verlangte Keller von ihm für seine Kinder vergeblich einen gleich großen Anteil. Diesen Anspruch klagte er erfolgreich am kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken ein. Mitte Dez. 1597 bestätigte das fürstbischöfliche Hof- und Kanzleigericht auf die kl. Appellation hin das landgerichtliche Urteil. Dagegen appellieren die kl. Brüder an das RKG. Mit ihnen wendet sich Albrecht von Thüngen dorthin, um zu verhindern, daß aufgrund dieses Urteils zu Hirschfeld der Rechtsbrauch einziehe, daß Kinder bereits zu Lebzeiten ihrer Eltern Erben der elterlichen Güter werden und ihrerseits darüber testamentarisch verfügen können.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken)
2. (Fürstbischöfliches Hof- und Kanzleigericht zu Würzburg)
3. RKG (1598)
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

2531

- 1 D 1187 Bestellnr. 4543/2
- 2 Lorenz *Dietrich*, Bürger und Ratsverwandter zu Marktbreit am Main (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Dorothea *Stang*, Witwe Kilian Kulmbachers und Valentin Dietrichs, Ehefrau Hans Stangs, Bürgers und Wirts zu Uffenheim (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Schulforderung aus Darlehen;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Anfang Mai 1578 klagte Lorenz Dietrich am Stadtgericht zu Uffenheim wegen mehrerer Darlehen über 650 fl, die er seinem Vetter Valentin Dietrich gewährt habe und die dessen Witwe und Erbin begleichen solle. Dorothea Stang wandte ein, daß sie keineswegs die Erbin ihres verstorbenen Ehemanns sei und daß dieser die fraglichen und andere Gelder ohne ihr Wissen, aber häufig auf ihren Namen aufgenommen habe. Gleichzeitig machte sie vorrangige Ansprüche auf noch ausstehende 290 fl der auf 800 fl festgesetzten Widerlage geltend. Auf Aktenversendung an Bürgermeister und Rat zu Ansbach hin wurde sie Mitte Sept. 1580 von der gegnerischen Klage absolviert. Die kl. Appellation erklärte das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg Mitte Juli 1582 wegen Fristversäumnisses für desert. Dieses Urteil wurde auf ein kl. Restitutionsersuchen hin Anfang Juli 1586 bestätigt. Dietrich wendet sich an das RKG.
- 6 1. Stadtgericht zu Uffenheim 1578
2. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg 1581
3. RKG (1587–1613)
- 7 Vorakt (Q 8) enthält: Zeugenaussagen von 1579 vor dem Stadtgericht zu Uffenheim, vor den seinsheimischen Schultheißen, Bürgermeistern und Räten zu Marktbreit und Obernbreit, vor dem gräflich schwarzenbergischen Schultheißen zu Bullenheim, vor Bürgermeister und Räten zu Kitzingen und

Windsheim sowie vor Philipp Geyer von Giebelstadt und Georg Ludwig von Seinsheim; Heiratsvertrag zwischen Dorothea Kulmbacher, Bürgerin zu Uffenheim, und Valentin Dietrich zu Unterebreit von 1563

8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

2532

- 1 Fragm. D 2148 Bestellnr. 14671
- 2 Margarethe *Dietrich*, Witwe Michael Albrechts, Bürgers zu Lindau (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Georg *Dreher*, Wirt, Bürger und Untertan der Deutschordenskommande Mainau zu Immenstaad am Bodensee (im Akt: Stad am See) (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b **Schuldforderung;**
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Sept. 1624 gelobte Michael Albrecht vor dem Stadtmann zu Lindau, daß er von seinen eingestandenen Schulden bei Georg Dreher 150 fl zu Lichtmeß 1625 und die restlichen 166 fl zu Lichtmeß 1626 begleichen werde. Da die zugesagten Zahlungen unterblieben, erhob Dreher Anfang Juli 1626 am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil Klage gegen Albrechts Witwe. Diese brachte – unterstützt durch eine Abforderung von Bürgermeister und Rat zu Lindau – forideklinatorische Einreden zugunsten des dortigen Stadtgerichts vor. Anfang Mai 1627 wurde die beantragte Remission versagt, weil ein Gelübde und damit ein Ehaftfall vorliege. Kl. Witwe appellierte dagegen, erwirkte aber weder Ladung noch Inhibition. Nachfolgend berief sie sich vor dem Hofgericht darauf, daß sie nicht zahlungspflichtig sei, da lediglich ihr Ehemann eine eidliche Zusage geleistet habe. Mitte Juni 1630 wurde ihr die Zahlung auferlegt.
Dagegen wendet sie sich an das RKG.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1626
2. RKG (1631)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus Vorakt; SpPr fehlt

2533

- 1 D 1233 Bestellnr. 4546/2
- 2 Katharina und Hans *Dietz* d. J., Witwe und Sohn des Hans Dietz d. Ä. zu Schneeberg (Hans Dietz d. Ä. Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Christoph *Mülich* zu Nürnberg, Stiefsohn des Hans Dietz d. Ä. (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b **Schuldforderung;**
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Mitte Aug. 1572 erkannte das Stadtgericht Hans Dietz d. Ä. auf eine Klage gegen seinen Stiefsohn Christoph Mülich hin eine Zahlung von gut 1.130 fl zu und erlaubte ihm zugleich, diese Forderung von dessen noch ausständigem väterlichen und mütterlichen Erbeil abzuziehen. Bürgermeister und Rat bestätigten diese Entscheidung Anfang Juli 1583, behielten Mülich jedoch vor, alles, was er an mütterlichem Erbe vor einem beiderseitigen Vertrag von 1564 empfangen habe und jetzt nochmals liquidieren könne, von der kl. Forderung zum Abzug zu bringen. Eine erste Liquidation Mülichs wurde Ende Juni 1585 als unstatthaft verworfen. Mitte Sept. 1590 wurde kl. Partei verpflichtet, die in einer zweiten Liquidation von

Ende Juli 1585 verzeichneten Posten abziehen zu lassen.
Dagegen appellieren die Erben des Hans Dietz d. Ä. an das RKG.

- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
 2. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg)
 3. RKG (1590)
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

2534

- 1 D 1259 Bestellnr. 4546/3
- 2 Margarethe und Katharina *Dill* zu Wetzlar auch für Daniel Dill und Sophia Dendel sowie ihre übrigen Geschwister zu Roth
- 3 Regierung der Markgrafschaft *Brandenburg*- Ansbach zu Ansbach sowie das markgräflich brandenburgische Oberamt zu Roth
- 5a promotoriales et salvus conductus
- 5b Unrechtmäßige Diskussion des elterlichen Hauses der kl. Geschwister und Erteilung eines Salvus conductus
- 6 1. RKG 1717 (1720)
- 7 Aussagen der kl. Schwestern von 1720 vor Notar wegen eines als Pasquill bezeichneten Briefes und zweier von bekl. Seite vorgelegter Beilagen (Q 14)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben zum Prozeßgegenstand sind dem Generalrepertorium entnommen

2535

- 1 D 1264 Bestellnr. 4546/5
- 2 Ursula Regina *Dillherr* von Thumenberg, geb. Gugel (Witwe des Christoph Gottlieb Dillherr von Thumenberg), für sich und im Namen ihrer Kinder aus erster Ehe mit Georg Alexander Schreiber von Grünreuth, Obristwachtmeister, Johann Sigmund, NN (ältere Tochter) und Clara Maria Schreiber von Grünreuth (Kl. 1. Instanz)
- 3 Hieronymus Wilhelm *Ebner* von Eschenbach zu Guttenburg, Artelshofen und Erlenstegen, Mitglied des Älteren Geheimen Rats und Losunger zu Nürnberg, Oberpfleger der Klöster St. Klara und Pillenreuth (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. J(ohann) H(ermann) Scheurer (1750)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Rückkaufsrecht;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Nov. 1746 wandte sich Ursula Regina Dillherr an das Stadtgericht zu Nürnberg, weil sich Hieronymus Wilhelm Ebner von Eschenbach dem gewünschten Rückkauf zweier Güter und Untertanen zu Förrenbach widersetzte, die ihm ihr mittlerweile verstorbener Sohn Georg Christoph Alexander Schreiber von Grünreuth aus seinem väterlichen Erbe Anfang Febr. 1743 um 1.800 fl rh. wiederlöslich und unter Eigentumsvorbehalt verkauft habe. Ebner betonte, daß er auch das Eigentum erworben habe und das vereinbarte *Ius retractus* allein auf den Verkäufer und dessen Nachkommen beschränkt gewesen sei. Ende Jan. 1749 wurde das kl. Rückkaufersuchen als unstatthaft abgewiesen.
Kl. Partei appelliert an das RKG.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1746

2. RKG (1749–1750)

- 7 Vorakt (Q 41) enthält: Kaufvertrag zwischen Hieronymus Wilhelm Ebner von Eschenbach und Georg Christoph Alexander Schreiber von Grünreuth von 1743 über zwei Bauernhöfe zu Förrenbach (fol. 11r ff.); Auszug aus dem Teilzettel des Georg Christoph Alexander Schreiber von Grünreuth (fol. 37v); Auszug aus dem Inventar des Georg Alexander Schreiber von Grünreuth (fol. 38r ff.); Rationes decidendi (beiliegend);
Zessionsbrief des Stephan Zeltner von Hohenau von 1746 für kl. Witwe sowie Johann Sigmund und Clara Maria Schreiber von Grünreuth als Bürgen eines Darlehens von 1.000 fl rh. an Georg Christoph Alexander Schreiber von Grünreuth hinsichtlich seiner Pfandrechte (Q 44)
- 8 5 cm; Akt bis auf 7 Prod. makul.; SpPr fehlt

2536

- 1 Bestellnr. 2440
- 2 Leonhard *Dillherr*, Bürger und Mitglied des Größeren Rats zu Nürnberg, für seinen abwesenden Schwager Hans Volckamer (Kl. 1. Instanz)
- 3 Jobst Friedrich und Karl Tetzl, Brüder, Christoph Tucher und Willibald Imhof als Ehemänner von Maria und Klara Tetzl, Anna Tetzl, Witwe Adam Tuchers, und Helena Tetzl, Witwe Jakob Fütterers, als Erben des Jobst *Tetzl*, Mitglieds des Älteren Geheimen Rats zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1592);
Dr. Johann Jakob Kölblin (1602)
- 4b Dr. Melchior von Zabern (1592);
Dr. Sebastian Wolf (1595)
- 5a appellatio
- 5b Besitzstreitigkeit um Zehnt;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Apr. 1590 klagte Leonhard Dillherr für seinen abwesenden Schwager Hans Volckamer am Stadtgericht zu Nürnberg gegen die Erben Jobst Tetzels auf Herausgabe eines vom Hochstift Bamberg zu Lehen rührenden, gewöhnlich 17 Simmer Getreide ertragenden Zehnts zu Roßtal, den die Brüder Heinrich, Hartwig und Konrad Volckamer vor 213 Jahren an sich gebracht hätten, den zuletzt der schwachsinnige Hans Volckamer innegehabt habe und den dessen Pfleger und Vormund Jobst Tetzl seinem ursprünglich dem Hochstift Würzburg lehenbaren, Mitte Dez. 1559 zu freiem Eigen gemachten Hof zu Roßtal, aus dem bekl. Partei eine angebliche Gült von 17 Simmer Getreide beziehe, zugeschlagen habe, wie er sein Mündel auch um einen Hof zu Reckenberg als breitensteinisches Lehen gebracht habe: Bischof Ernst von Bamberg habe wegen dieses Zehnts mittlerweile in Ansbach Zeugen verhören lassen und die Familie Volckamer zu Erkundigungen aufgefordert. Die tetzelischen Erben gaben an, daß Hiltpold Kopf seinen Hof zu Roßtal samt der zugehörigen Getreidegült als fürstbischöflich würzburgisches Mannlehen Anfang Mai 1479 den Brüdern Hieronymus, Sebastian, Friedrich und Wilhelm Ernst Tetzl verkauft habe. Anfang Nov. 1591 wurden bekl. Erben von der Klage absolviert.
Dillherr appelliert an das RKG: die Gegenseite habe die behauptete Zugehörigkeit einer so beträchtlichen Getreidegült zu ihrem Hof nicht bewiesen. Bekl. Partei verweist darauf, daß mit dem vom Hochstift Bamberg lehenbaren Drittel des Zehnts zu Roßtal Sebald Haller und zuletzt die über Sebald Welser bestellte Vormundschaft belehnt worden sei.
Ende Febr. 1606 stehen Georg und Paul Volckamer als Erben Hans Volckamers vom anhängigen Prozeß ab.

- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1590
2. RKG 1592–1604 (1592–1609)
- 7 Vorakt (Q 7/8) enthält: Erbeinigung der Brüder Heinrich, Hermann, Hartwig und Konrad Volckamer von 1377; Stammbaum der Familie Volckamer von Ulrich Volckamer und seinen Brüdern Hermann, Franz und Bernhard Volckamer an; Zeugenaussagen vor dem Stadtgericht zu Nürnberg von 1585 und 1591, vor dem kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg von 1589 und vor dem fürstbischöflichen Syndikus zu Würzburg von 1591; Hof zu Roßtal betreffende Auszüge aus fürstbischöflich würzburgischen Lehenbüchern von 1479–1541; Urkunde Bischof Friedrichs von Würzburg von 1559 über die Allodifikation des Hofes zu Roßtal; Kaufbrief Hiltpold Kopfs, Bürgers zu Nürnberg, für Hieronymus, Sebastian, Friedrich und Wilhelm Ernst Tetzl von 1479 über seinen Hof zu Roßtal; Lehenbriefe Bischof Rudolfs II. von Würzburg für Hieronymus, Sebastian, Friedrich und Wilhelm Ernst Tetzl von 1479 sowie Bischof Konrads II. von Würzburg für Friedrich, Jobst, Gabriel, Hans und Sigmund Tetzl von 1523 über den Hof zu Roßtal; lateinisches Notariatsinstrument von 1589 aus Marseille mit Prozeßvollmacht Hans Volckamers für Andreas Linck, Doktor der Rechte, Advokaten zu Nürnberg und späteren Syndikus der Stadt Neumarkt (Q 11); Aufstellung über die dem tetzelischen Erbmann zu Roßtal zehntpflichtigen Bauern, soweit sie im Vorakt unerwähnt blieben (Q 23); undat. Auszug aus dem Testament des Jobst Tetzl (Q 24); undat. Auszug aus dem Teilungsvertrag der Erben des Jobst Tetzl (Q 25); Kaufbrief der Margaretha Jordan, Witwe Hans Jordans, für ihren Sohn Lorenz Jordan von 1579 über ihren Hof zu Roßtal (Q 28); Klagschrift der volckamerischen Vormundschaft von 1578 sowie Urteil des Stadtgerichts zu Nürnberg von 1581 wegen des Hofes zu Reckenberg (Q 29); Auszug aus Salbuch Berthold Volckamers von 1446 (Q 30); Lehenbrief Kaiser Rudolfs II. für Andreas Imhof und Julius Geuder als Vormündern der hinterlassenen Kinder Sebald Welsers, Sebald, Barbara Sophia, Maria Magdalena und Susanna Welsler, von 1590 über zwei Drittel des Zehnts zu Roßtal (Beil. Nr. 1 zu Prod. vom 4. Febr. 1605)
- 8 7 cm

2537

- 1 D 1263 Bestellnr. 4546/4
- 2 Leonhard *Dillherr*, Bürger und Genannter des Größeren Rats zu Nürnberg, zusammen mit Matthes Fetzer auch als Vormund der Kinder des Balthasar Neumair
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 5a mandatum de exequendo s. c.
- 5b Auseinandersetzung um die unbefugte Beschlagnahme der zum Konkurs der Brüder Kaspar, Melchior und Balthasar Neumair zu Nürnberg und Augsburg gehörigen, im Hochstift Würzburg befindlichen Waren und Forderungen zum Vorteil der dortigen Konkursgläubiger und zum kl. Nachteil;
Durch Prioritätsurteil von Mitte Juni 1578 wurde Leonhard Dillherr als Käufer der Schuld- und Pfandgerechtigkeit, womit die neumairischen Güter gegenüber Christina Mayr und Sixt Eiseleins Erben zu Augsburg belastet waren, sowie zusammen mit Matthes Fetzer als Vormund der Kinder des Balthasar Neumair eine beträchtliche Geldsumme zuerkannt.
- 6 1. RKG 1579 (1580)

- 7 Notariatsinstrument von 1580 über die Anfertigung eines Extrakts aus der von Johann Schwingsherlein als über die neumairischen Güter verordnetem Kurator erstellten Rechnung (Prod. vom 14. Juni 1580)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben zum Prozeßgegenstand sind teilweise dem Generalrepertorium entnommen

2538

- 1 D 1268 Bestellnr. 4546/6
- 2 Thomas *Dillos*, Hans Krug und weitere Bürger zu Weilheim (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Margarethe *Goldschmied*, Bürgerin zu Weilheim (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 4b Dr. (Franz) Braun (1507)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um im Bach gefundenes Geld;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Anna Krug und ihre Tochter Barbara, Margarethe Dillos und ihre Tochter Anna sowie weitere Frauen und einzelne Männer aus Weilheim fanden im Bach 34 Guldenstücke. Margarethe Goldschmied beanspruchte diese für sich, da sie versehentlich 36 fl mit in die Wäsche gegeben habe. Das herzoglich bayerische Land- und Stadtgericht zu Pähl und Weilheim entschied zugunsten der Finder. Dagegen ließ das herzoglich bayerische Hofgericht bekl. Bürgerin auf ihre Appellation hin Anfang Nov. 1505 zum Eid darauf zu, daß es sich um ihr Geld handle.
Thomas Dillos, Hans Krug und Konsorten appellieren an das RKG.
- 6 1. (Herzoglich bayerisches Land- und Stadtgericht zu Pähl und Weilheim)
2. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München 1505
3. RKG (1508)
- 7 Urkunde des herzoglich bayerischen Land- und Stadtgerichts zu Pähl und Weilheim über die Verkündung des Hofgerichtsurteils von 1505 mit Zeu-
genaussagen über das Auffinden der Münzen (Prod. vom 21. Jan. 1508)
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben zum Prozeßgegenstand sind teilweise dem Generalrepertorium entnommen

2539

- 1 D 1894 Bestellnr. 4562/3
- 2 Georg *Dimpfel*, Bürger und Mitglied des Innern Rats der Reichsstadt Regensburg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Konrad *Schötz*, Lizentiat der Rechte, herzoglich bayerischer Fiskal zu Straubing (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Konfiskation aufgrund eines wucherlichen Vertrags;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Mitte Juli 1608 entschied die herzoglich bayerische Regierung zu Straubing auf Klage des dortigen Fiskals Konrad Schötz, daß es sich bei einer im Jahre 1595 zwischen Georg Thesarus von Fraunhofen und Sebastian Steininger errichteten Zinsverschreibung um einen verbotenen wucherlichen Kontrakt gehandelt habe, daß sich Georg Dimpfel dieses Vertrags wissentlich bedient habe und daß folglich die Hauptsumme von 1.300 fl dem Fiskus strafweise verfallen sei. Der herzoglich bayerische Hofrat zu München bestätigte auf die kl. Appellation hin Anfang Dez. 1616 das

erstinstanzliche Urteil.
Dagegen wendet sich Dimpfel an das RKG.

- 6 1. (Herzoglich bayerische Regierung zu Straubing)
 2. (Herzoglich bayerischer Hofrat zu München)
 3. RKG (1617)
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

2540

- 1 D 1270 Bestellnr. 4546/7
- 2 Christian Gottlieb *Dimpfel*, Bürger, Handelsmann und Stadtgerichtsassessor zu Regensburg, im Namen seiner Kinder aus erster Ehe mit (Anna Clara) Spatz (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Johann Heinrich *Ursinus* zu Regensburg, fürstbischöflich eichstättischer Geheimer Rat, im Namen seiner Ehefrau Sibylla Catharina Spatz und sein Schwager (?) Michael Rose zu Regensburg (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Die Gültigkeit eines zur Pestzeit mündlich errichteten Testaments und das Erbe der Sibylla Clara Schorer (geb. Spatz), insbesondere um die Nutznießung von in die Verlassenschaft gehörigen Weinbergen, beschäftigten neben der kurfürstlich bayerischen Lehenstube zu Amberg und fürstbischöflich regensburgischen Gerichten insbesondere auch das Stadtgericht und auf die kl. Appellation hin Kämmerer und Rat der Reichsstadt Regensburg.
Gegen ein nicht näher ersichtliches Urteil von Ende Apr. 1716 wendet sich Christian Gottlieb Dimpfel an das RKG.
Ende Febr. 1727 vergleichen sich beide Parteien.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Regensburg)
 2. (Kämmerer und Rat der Reichsstadt Regensburg)
 3. RKG (1716–1727)
- 7 Vergleich zwischen Christian Gottlieb Dimpfel sowie Johann Heinrich Ursinus und dessen Ehefrau Sibylla Catharina Spatz von 1727 (Prod. vom 28. März 1727)
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben zum Prozeßgegenstand sind teilweise dem Generalrepertorium entnommen

2541

- 1 D 1271 Bestellnr. 4546/8
- 2 Klaus *Dinglein* und Hans Steigerwald, Schneider, beide Bürger zu Würzburg, für sich und ihre Ehefrauen Anna Dinglein und Walburga Steigerwald (Antragsgegner 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Lorenz *Amman*, Bader "Zum Loche" und Bürger zu Würzburg (Ewald Steinacker, Bürger zu Würzburg, Antragsteller 1. Instanz, Lorenz Amman Denunziat 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4b Dr. Ambrosius Fuchshart, Lic. Georg Ortolf und M. Johann Beringer (1499)
- 5a appellatio
- 5b Besitzstreitigkeit um Immobilien;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Ende Aug. 1497 vereinbarte Lorenz Amman

mit Ewald Steinacker den Verkauf seines Hauses und seiner Badestube "Zum Loche" samt Hofstatt, eines Lehens des Stifts St. Johann zu Neumünster, seines der Stadt Würzburg lehenbaren Gartens an der Stadtmauer und seines Weingartens am "Inneren Neuberg". Mitte Nov. 1497 ersuchte der Käufer das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken um Bestätigung dieses Vertrags. Kl. Schwäger bezeichneten den Verkauf als unbillig und unbegründet, da ihnen von einer angeblichen Notlage des Verkäufers nichts bekannt sei und das ihren Ehefrauen als dessen Stieftöchtern kraft Einkindschaft zustehende Erbteil geschmälert werde. Das Landgericht ließ Amman Anfang Febr. 1498 zum Eid darauf zu, daß er aus Not, nicht aus böser Absicht gegen seine Stieftöchter einen rechten und redlichen Kaufvertrag eingegangen sei. Das fürstbischöfliche Hof- und Kanzleigericht bestätigte auf die kl. Appellation Ende Jan. 1499 das landgerichtliche Urteil.

Kl. Partei appelliert an das RKG.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken 1497
- 2. Fürstbischöflich würzburgisches Hof- und Kanzleigericht 1498
- 3. RKG (1501–1503)
- 7 Originalurkunde des Hofpfalzgrafen Peter Knorr, Propstes zu Wetzlar, von 1464 über die Ernennung des Johann Meys aus Schwäbisch Hall zum Notar (Nr. 3);
Landgerichtsbrief (Nr. 7) enthält: Kaufbrief Lorenz Ammans für Ewald Steinacker von 1497 über Haus und Badestube, Garten und Weingarten zu Würzburg
- 8 1,5 cm; Akt bis auf 8 Prod. makul.; SpPr fehlt

2542

- 1 D 1960 Bestellnr. 4602/6
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Dietrich von *Angelloch*, wohnhaft zu Wimpfen im Tal
- 4a Dr. Johann Vest (1572);
Dr. Bernhard Kuehorn (1575)
- 4b Dr. Jakob Sechell (1573)
- 5a citatio (in causa) iniuriarum
- 5b Injurienklage;
Dietrich von Angelloch beschuldigte Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl Anfang Aug. 1573 in einem Schreiben an den Dinkelsbühler Bürger Veit Reinhardt, ohne jedes Wissen der Bürgerschaft "Blutgeld" gezahlt zu haben, um Hans Schimelin "aufarbeiten" zu lassen.
Kl. Partei unterstellt Angelloch die Absicht, den Rat verhaßt zu machen und die Bürgerschaft zu verbittern, und verlangt den Widerruf der Vorwürfe. Angelloch betont, daß die Klage Schimelins am RKG anhängig sei (vgl. Bestellnr. 12269) und vor einer Entscheidung in dieser Sache über die vorliegende Angelegenheit nicht verhandelt werden könne. Kl. Partei bestreitet, daß Angelloch als Dritter mit ihrer Auseinandersetzung mit Schimelin zu tun habe.
- 6 1. RKG (1573–1576)
- 8 SpPr fehlt

2543

- 1 D 1959 Bestellnr. 4602/5

- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl* als Interessenten für Simon Hoffmann, Michael Stieber sowie Barbara Stieber, Witwe des Leonhard Stieber zu Waldhausen (vermutlich: Waldhäuslein) (Interessenten sowie Bekl. 1. Instanz)
- 3 Andreas *Beltzner* (Belschner, Böstner; im Generalrepertorium: Bleßner) zu Waldhausen (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Georg Berlin (1569)
- 4b Dr. (Johann) Grönberger (1570)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Okt. 1569 klagte Andreas Bleßner am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil, nachdem ihm kl. Partei vor rund drei Jahren für 1.150 fl einen Hof mit allen Zugehörungen und Gerechtigkeiten verkauft, aber bislang noch keine Wehrschaft geleistet, überdies Marken versetzt und Lachen (Grenzzeichen auf Bäumen) verändert und so Bestandteile des Hofes an sich gezogen habe. Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl forderten das Verfahren gegen ihre Untertanen unter Berufung auf ihre Exemtionsprivilegien ab. Das Hofgericht lehnte die erbetene Remission Mitte Dez. 1569 ab, da eine gewaltsame Handlung und damit ein ehafter Fall vorliege.
Kl. Partei appelliert wegen Remissionsverweigerung an das RKG: Bleßner habe auf Wehrschaft und Fertigung geklagt, nicht jedoch eine Spolienklage erhoben, so daß das Hofgericht seine Zuständigkeit nicht auf das Vorliegen einer Gewalttat gründen könne.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1569
2. RKG 1570–1572
- 8 1,5 cm; vgl. Bestellnr. 3997/1

2544

- 1 D 1937 Bestellnr. 4587/I–II
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach, seine Regenten und Räte (zu Ansbach) sowie seine Amtleute zu Wassertrüdingen (Prozeßvollmacht vom Regenten und Amtmann Hans Wolf von Knöringen zu Weiltungen)
- 4a Dr. Michael von Kaden (1549);
Dr. Caspar Fichardt (1562);
Dr. Georg Berlin (1569);
Dr. Johann Vest (1572);
Dr. Johann Albert von Ruland und (subst.) Dr. (Georg Melchior) Hofmann (1754)
- 4b Lic. Mauritius Breunle (1549);
Lic. Martin Reichardt (1556);
Dr. Johann Grönberger (1570);
Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Christ(ian) J(akob) von Zwierlein (1770)
- 5a citatio super turbata possessione, die hohe und niedere Obrigkeit, auch Kirchweihschutz zu Wilburgstetten und anderen Dörfern belangend
- 5b Auseinandersetzung um die hohe und niedere Obrigkeit sowie den Kirchweihschutz zu Wilburgstetten, Greiselbach, Bernhardswend, Illenschwang, Villersbronn und Sinbronn;

Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl sehen sich durch die Gegenseite im Besitz der hohen und niederen Obrigkeit sowie des Kirchweihschutzes in den Dörfern Wilburgstetten, Greiselbach, Bernhardswend, Illenschwang, Villersbronn und Sinbronn gestört, die mit dem Schloß zu Wilburgstetten und dem Burgstall zu Limburg Ende Mai 1431 käuflich an die kl. Reichsstadt gelangt seien. Bekl. Partei beansprucht die freischliche Obrigkeit von Wassertrüdingen aus bis ans Gigertörlein und von Feuchtwangen aus bis an die Schranken Dinkelsbühls: der von Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg mit elf Dinkelsbühler Bürgern Anfang Apr. 1531 getroffene Verkauf des Schlosses zu Wilburgstetten und des Burgstalls zu Limburg habe sich nicht auch auf die freischliche Obrigkeit erstreckt, der die Käufer als Privatpersonen überhaupt nicht fähig gewesen wären; die keineswegs gänzlich als Pertinenz mitverkauften sechs Dörfer gehörten mit der hohen Obrigkeit ins Halsgericht zu Wassertrüdingen; auch der Kirchweihschutz werde von dort aus ausgeübt. Als der kl. Untertan Klaus Schönherr Mitte Aug. 1557 gewaltsam von Sinbronn nach Wassertrüdingen geschafft wird, erhebt kl. Partei eine zusätzliche Attentatsklage, die sie Mitte März 1567 im Interesse einer schleunigeren Erledigung der Hauptsache zurückzieht.

Am 29. Apr. 1572 ergeht ein Urteil dahin, daß es bekl. Partei nicht gebührt habe, kl. Reichsstadt in den fraglichen sechs Dörfern im Besitz der hohen und niederen Obrigkeit auf ihren Gütern und auf den Gassen sowie im Besitz des Kirchweihschutzes zu stören.

Anfang Jan. 1771 ersucht Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth als Landes- und Kirchenherr über Sinbronn um ein Pönalmandat, weil kl. Reichsstadt die in Reformationszeiten unter markgräflich brandenburgischen Schutz genommene, der Superintendentur Feuchtwangen einverleibte Pfarrei Sinbronn aus dem Direktorium und der Aufsicht über die eingepfarrte Gemeinde zu Bernhardswend zu verdrängen und der Heiligenpflege und dem Pfarrer dort als Oberheiligenpfleger eines von acht Gütern zu entziehen trachte.

- 6 1. RKG 1553–1774
- 7 Dinkelsbühlische Kommissionsakten (Q 12) enthalten: Zeugenaussagen von 1555 vor kaiserlicher Kommission (fol. 51r ff.); Tauschvertrag zwischen Herzog Stephan III. von Bayern-Ingolstadt und Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg bezüglich der Lehenschaft über die Festen Wilburgstetten und Konstein (hier: Chunstain) 1408 (fol. 393v f.; auch: Q 38); Kaufbrief von Kurfürst Friedrich I. und Markgraf Johann von Brandenburg für Burkhard Eberhart, Fritz Hofer, Sebald und Seitz Berlin, Hans Jung, Hans Theurer, Konrad Kurr, Hans von Feuchtwangen, Konz Goldbach und Bartholomäus Förster, alle Bürger zu Dinkelsbühl, sowie Hans Schwertfür aus Isny (hier: Eyßinn), Stadtschreiber zu Dinkelsbühl, von 1431 über das Schloß Wilburgstetten, den Burgstall Limburg sowie zugehörige Güter zu Wilburgstetten, Greiselbach, Illenschwang, Bernhardswend, Villersbronn und Sinbronn sowie Vertrag der Käufer mit Bürgermeistern und Rat zu Dinkelsbühl von 1431 über den Weiterverkauf von Schloß, Gericht und Ehaften zu Wilburgstetten sowie allen Ehaften in den zugehörigen Weilern und Dörfern (fol. 394r ff.); Vergleich der Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen mit Bürgermeistern, Räten und Bürgern der Reichsstadt Dinkelsbühl vor Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg und Deutschmeister Konrad von Egloffstein als königlichen Kommissaren über Landgericht, Zoll und Geleit 1405 (fol. 406r ff.); Auszüge aus Prozeßakten und Urteilsbriefen über Streitigkeiten der Grafen Wolfgang und Joachim von Oettingen mit kl. Reichsstadt am Bundesgericht des Schwäbischen Bundes in den Jahren 1514–1519 samt Urfehde Hans Goppoldts zu Wilburgstetten von 1447 und Auszügen aus Zeugenaussagen (fol. 408v ff., 411r ff., 418r ff., 435r ff., 438r ff.); Auszüge aus Dinkelsbühler Rechnerbüchern von 1440–1553 (fol. 410v f., 417r f., 421v ff., 437v f., 439v ff., 443v ff., 450r ff.); Urfehde Hans Glaits zu Greiselbach von 1431 (fol. 432v ff.); Schiedsspruch von 1490 im Streit Michael Schönherrs zu Sinbronn mit der dortigen Gemeinde wegen eines

Weihers (fol. 442r ff.); RKG-Mandat von 1544 gegen Regenten und Räte zu Ansbach wegen der Errichtung einer Badestube zu Sinbronn (fol. 447v ff.); Vertrag der kl. Partei mit Wolf von Künßberg zu Weitingen von 1533 (fol. 470r ff.);

Aussage des im Spital zu Dinkelsbühl liegenden Thomas Con von 1554 vor Notar (Q 14);

brandenburgische Kommissionsakten (Q 16) enthalten: Zeugenaussagen von 1557 vor kaiserlicher Kommission (fol. 28r ff.); Wilburgstetten betreffender Auszug aus Wassertrüdingen Amtsbuch von 1535 (fol. 113v ff.); undat. Auszug aus der Urgicht der wegen Diebstahls von Kirchengerät zum Feuertod verurteilten Geschwister Hans, Georg und Barbara Spindler aus Greiselbach (fol. 114v ff.); Auszug aus Sinbronner Ehaft (fol. 117r ff.); Verzeichnis der Pfarreien und Pfarrer im Amt Wassertrüdingen (fol. 118r ff.); Auszüge aus der Kasten- und Rechnungsregistratur des Amts Wassertrüdingen von 1461–1561 (fol. 123r ff.);

Beilagen zu brandenburgischer Supplik (Q 30): Auszüge aus Lehenregistern der Kirche St. Peter zu Sinbronn von 1564–1768 (Lit. A–C); Auszüge aus dem Tagebuch des Pfarrers M. Johann Wirsing zu Sinbronn von 1601 und 1606 (Lit. D, T); Auszüge aus Bernhardswender Gemeinderechnungen von 1704–1768 (Lit. S); Überschlag von 1654 über die Reparaturkosten für die Kapelle zu Bernhardswend (Lit. V);

Beilagen zu dinkelsbühlicher Vernehmlassung (Nr. 1 = Q 38, Nr. 2–5 = Q 39, Nr. 6–32 = Q 40–66, Nr. 33–37 = Q 67): Druck mit den beiden Kaufverträgen von 1431, mit Auszügen aus Dinkelsbühler Fraisch- und Strafbüchern von 1431–1752 sowie mit Auszügen aus Urteilsbriefen des Bundesgerichts des Schwäbischen Bundes von 1517 und 1526 auf gräflich oettingische Klagen gegen die kl. Reichsstadt hin (Nr. 2–5); Probatorialartikel und Urteil von 1622 im Rechtsstreit beider Parteien um das Marktreiten (vgl. Bestellnr. 4596) (Nr. 9, 10); Sinbronn betreffende Auszüge aus Dinkelsbühler Bauernpflgbuch von 1609, Steuerbeschreibungen von 1692 und 1750, Steuerrollen von 1694–1698, Steuerbüchern von 1734–1757 und Kriegsrechnungen von 1759–1771 (Nr. 12–20); Sinbronn betreffender Auszug aus der Beschreibung der dinkelsbühlichen Dorfschaften, Weiler, Höfe und Güter auf dem Land von 1598 (Nr. 21); Sinbronn betreffende Auszüge aus Handlohnprotokoll-, Gült- und Abrechnungsbüchern der dinkelsbühlichen Reichalmosenpflege von 1655–1763 (Nr. 22–24); Kaufbrief des Bürgermeisters Ambrosius Büchelberg sowie der Ratsverwandten Hans Menger und Hans Abelin als Pfleger des Reichen Almosens zu Dinkelsbühl für die Gemeinde zu Sinbronn von 1511 über ein als Allod verkauftes Almosengut mit Revers der dortigen Dorfmeister Michael Lober und Thomas Schönherr von 1511, das von der Gemeinde erworbene Gut auf ewig dem Schutz des Reichen Almosens zu unterstellen (Nr. 28, 29); Kaufbrief Johann Melchior Osterrieders, Bürgers und Ganswirts zu Dinkelsbühl, sowie Hans Georg Kuglers, Untertans zu Wilburgstetten, für Andreas Eisen, markgräflich brandenburgischen Schutzverwandten zu Sinbronn, von 1729 über 1 Tagwerk Wiese (Nr. 30);

Beilagen zu brandenburgischer Replik (Q 70): Aufstellung über die von kl. Partei vom strittigen Heiligenlehen in den Jahren 1704–1769 erhobenen Steuern (Lit. Mm₁); Auszug aus in der markgräflich brandenburgischen Kanzlei zu Ansbach abzulegendem Priestereid (Lit. Mm₂); Vertrag des Pfarrers Thomas Wirsing zu Sinbronn mit der Gemeinde zu Bernhardswend von 1584 (Lit. Nn)

- 8 19 cm;
Lit.: Ksoll-Marcon, Reichsstädte, S. 183–184

2545

1 D 1938

Bestellnr. 4588

- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach sowie Georg Himbler, markgräfl. brandenburgischer Kastner zu Wassertrüdingen
- 4a Dr. Michael von Kaden (1549);
Dr. Caspar Fichardt (1562)
- 4b Lic. Martin Reichardt (1556)
- 5a mandatum der Pfändung
- 5b Auseinandersetzung um den Kirchweihschutz zu Bernhardswend;
Mitte Juli 1556 erschien mitbekl. Kastner mit bewaffneter Mannschaft in Bernhardswend, nahm die dorthin zum Kirchweihschutz abgeordneten kl. Diener Georg Aubelin, Paul und Jakob Klieber gefangen und verpflichtete sie dahin, sich nicht wieder als Kirchweihschützer brauchen zu lassen und sich auf Verlangen in Wassertrüdingen einzustellen.
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen den Kirchweihschutz zu Bernhardswend für sich. Bekl. Markgraf macht mit der fräischlichen Obrigkeit, die bis an die Schranken Dinkelsbühls reiche, auch den Kirchweihschutz zu Bernhardswend für sich geltend.
- 6 1. RKG 1556–1565

2546

- 1 D 1939 Bestellnr. 4589
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl* als Petenten in der Sache:
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Kl.
./.
Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, Bekl.
- 4a Dr. Michael von Kaden (1549);
Dr. Caspar Fichardt (1562);
Dr. Georg Berlin (1569);
Dr. Johann Vest (1572);
Dr. Bernhard Kühlehorn (1575)
- 4b Lic. Martin Reichardt (1561);
Dr. Johann Grönberger (1571)
- 5a petitio in puncto (primae) citationis per edictum (Markgraf Albrechts Gläubiger betr.)
- 5b Schuldforderung im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestregten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966);
Ende März 1552 liehen Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Dinkelsbühl dem Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach 3.000 fl auf zwei Monate. Eine Rückzahlung unterblieb.
Anfang Juli 1561 ersuchen Petenten um Erstattung von Kapital und Interesse durch Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Inhaber von Land und Leuten des verstorbenen Schuldners. Dieser behauptet, als vormals mitbelehnter Agnat und nunmehriger Lehenfolger, keineswegs jedoch Eigentumserbe seines Veters nicht zur Schuldzahlung verpflichtet zu sein.
- 6 1. RKG 1561–1588 (1561–1575)
- 7 Schuldschein des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach für Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl über 3.000 fl 1552 (Q 79);

Notariatsinstrument über die Annahme von Land und Leuten des Markgrafen Albrecht Alcibiades durch Markgraf Georg Friedrich als mitbelehnten Agnaten und Lehenfolger aus der Hand des Joachim Schlick, Grafen zu Passaun, Herrn zu Weißkirchen, Rabenstein und Schlackenwerth, als kaiserlichen Kommissars und Statthalters unter Verzicht auf dessen Eigentumserbe 1557 (Q 443)

8 1,5 cm

2547

- 1 D 1940 Bestellnr. 4590
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie Georg Straß, markgräflich brandenburgischer Vogt zu Feuchtwangen
- 4a Dr. Georg Berlin (1569);
Dr. Johann Vest (1572)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum der Pfändung, Hans Schreiers Gefängnis belangend (auch: Hans Schreiers zu Mögersbronn gefängliches Einziehen und abgepfändete Kuh betr.)
- 5b Auseinandersetzung um die bürgerliche Obrigkeit über die kl. Gunstleute zu Mögersbronn;
Hans Schreier wollte sein kl. Gunstlehen zu Mögersbronn an Hans Hubsch verkaufen, der sich jedoch der von kl. Reichsstadt vor einer Belehnung geforderten Huldigung widersetzte. Mitbekl. Vogt pfändete daraufhin Schreier eine Kuh ab und nahm schließlich den von seinen Pflichten noch nicht entbundenen kl. Untertan selbst gefangen.
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl sehen sich in der bürgerlichen Obrigkeit und Botmäßigkeit über ihr Gut zu Mögersbronn beeinträchtigt. Bekl. Markgraf beansprucht alle hohe und niedere Obrigkeit zu Mögersbronn für sich: alle kl. Gunstleute dort und zu Zehdorf seien ihm zur Erbhuldigung verpflichtet und nach Feuchtwangen vogt-, gerichts-, steuer- und dienstbar; Schreier habe sein Gut verkauft und das Angeld empfangen; kl. Partei habe vom Käufer einen Eid dahin verlangt, Holz von seinem Gut nicht nach Belieben zu verkaufen; der Amtmann zu Feuchtwangen habe dies jedoch verboten; die Belehnung sei deshalb unterblieben; Schreier sei wegen Drohreden verhaftet, gegen Urfehde entlassen und nach zusagewidriger Rückkehr auf sein Gut erneut gefangengesetzt worden; die Kuh sei gepfändet worden, weil er sein Vieh weiterhin mit der Gemeindeherde auf die Weide getrieben habe.
Am 23. Jan. 1573 ergeht hinsichtlich der Freilassung Schreiers ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1571–1573 (1571–1574)

2548

- 1 D 1941 Bestellnr. 4591
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie Bernhard von Westernach, markgräflich brandenburgischer Amtmann zu Wassertrüdingen
- 4a Dr. Johann Vest (1572);
Dr. Bernhard Kuehorn (1575)

- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum de relaxando captivo, Georg Diemers Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Frevelahndung in der Dinkelsbühler Stadtmarkung;
Mitte Mai 1573 ließ mitbehl. Amtmann den kl. Untertan Georg Diemer aus Dorfkemmathen durch seinen Büttel und etliche Bauern zu Untermichelbach (im Akt: Michelbach) festnehmen und nach Wassertrüdingen schaffen, weil dieser das Bußgeld für einen in der Dinkelsbühler Stadtmarkung begangenen Frevel nicht entrichten wollte.
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen alle hohe und niedere Obrigkeit und Botmäßigkeit über die mit Marksteinen und Landgräben abgegrenzte Stadtmarkung für sich, was alle Frevel, Bußen und Strafen einschließe. Behl. Markgraf beansprucht die hohe fräischliche und niedere Obrigkeit von Wassertrüdingen aus bis ans Gigertörlein bei Dinkelsbühl: Diemer sei im Herbst 1572 mit dem gräflich oettingischen Untertan Hans Linck aus Dorfkemmathen außerhalb Dinkelsbühls auf Sinbronn zu handgreiflich aneinandergeraten und habe ihm zwei Kopfverletzungen und eine Stichwunde beigebracht; kl. Partei sei auf das Ersuchen, ihn nach Wassertrüdingen zu überstellen, nicht eingegangen.
Anfang Juni 1578 erhebt kl. Partei eine Attentatsklage, weil der Amtmann zu Feuchtwangen, Friedrich Alexander von Seckendorff, am Christabend 1577 unweit der Unsinnigen Mühle auf kl. Stadtmarkung den gräflich oettingischen Pfleger zu Dürrwangen, Hans Georg von Horkheim, wegen Zollstreitigkeiten festnahm.
- 6 1. RKG 1573–1584
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 14) enthält: Zeugenaussagen von 1579 vor kaiserlicher Kommission;
dinkelsbühler Kommissionsrotulus (Q 15) enthält: Protokoll über die Inaugenscheinnahme des Tatorts (fol. 17r ff.); Malereid Wolf Steudlins, Bürgers zu Dinkelsbühl (fol. 50v f.); Privileg Kaiser Friedrichs III. von 1476 über die kl. Stadtmarkung (fol. 58v ff.); Auszüge aus Dinkelsbühler Steuerbüchern von 1542–1573 (fol. 65v ff.); Auszug aus Frevelbuch des kl. Bauerngerichts von 1572 über die Bestrafung Georg Diemers (fol. 74v f.); Urteil in weiterem Rechtsstreit zwischen beiden Parteien von 1572 (vgl. Bestellnr. 4587) (fol. 76r ff.); absolutorisches Urteil des Bundesgerichts des Schwäbischen Bundes von 1517 auf gräflich oettingische Klage gegen kl. Reichsstadt (fol. 77v f.); Zeugenaussagen von 1579 vor kaiserlicher Kommission (fol. 82r ff.); Plan Steudlins von der Reichsstadt Dinkelsbühl und dem Gebiet östlich davon bis Neustädtlein, Botzenweiler und zum Weißen Kreuz (jetzt: PISlg 21392); Erläuterungen des markgräflich brandenburgischen Anwalts Georg Engelbrecht zum Augenschein (unfoliiert, am Ende des Rotulus);
Halsgerichtsbezirk betreffender Auszug aus Salbuch des Amtes Wassertrüdingen (Q 17)
- 8 7,5 cm

2549

- 1 D 164 rot Bestellnr. 1005
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* sowie sein Amtmann und sein Wildmeister zu Feuchtwangen, Friedrich Alexander von Seckendorff zu Oberzenn und Georg Wolf

- 4a Dr. Johann Vest (1572);
Dr. Bernhard Kuehorn (1575);
Dr. Heinrich Stemler (1601)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
Dr. Johann Philipp Hirter und Dr. Konrad Fabri (1604)
- 5a quintum mandatum der Pfändung, die abgepfändeten Lock- und andere Vögel betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Ende Sept. 1574 zerstörten mitbekl. Beamte innerhalb der Dinkelsbühler Stadtmarkung bei Gersbronn zwei Vogelherde des kl. Bürgers Hans Drechsel sowie einen Vogelherd des kl. Steuerschreibers Leonhard Trautwein, pfändeten 31 Lockvögel sowie etliche gefangene Vögel.
Bürgermeister und Rat beanspruchen für die Bürger und Inwohner Dinkelsbühls das Recht, innerhalb der Stadtmarkung Vögel mit Hilfe von Vogelherden zu fangen. Bekl. Markgraf beruft sich darauf, daß sein hoher und niederer Wildbann von Wassertrüdingen aus ans Gigertörlein und von Feuchtwangen aus an die Schranken Dinkelsbühls reiche und auch Gersbronn einschließe: den kl. Bürgern und Inwohnern stehe dort keinerlei Waidwerk zu.
Mit Endurteil vom 13. Jan. 1608 wird bekl. Partei das Recht abgesprochen, die Gegenseite im Besitz des Federwaidwerks und Vogelfangs innerhalb der angegebenen Stadtmarkung zu stören.
- 6 1. RKG 1574–1615 (1574–1609)
- 7 Dinkelsbühler Kommissionsrotulus (Q 10^a) enthält: Malereid des dinkelsbühlichen Malers Wolf Wehinger; Zeugenaussagen von 1578 vor kaiserlicher Kommission; Auszug aus Dinkelsbühler Rechner- und Steuerbüchern von 1535–1575; Protokoll von 1563 über die Besichtigung der Dinkelsbühler Stadtmarkung;
Privilegienbestätigungen der Könige und Kaiser Maximilian I. von 1494, Karl V. von 1521, Maximilian II. von 1566 und Rudolf II. von 1577 für die Reichsstadt Dinkelsbühl (Q 13–16);
Urteil im Rechtsstreit zwischen beiden Parteien um Obrigkeitsrechte in den sechs Dörfern Wilburgstetten, Greiselbach, Sinbronn, Bernhardswend, Illenschwang und Villersbronn von 1572 (vgl. Bestellnr. 4587) (Q 17);
Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Nr. 21)
- 8 5 cm

2550

- 1 D 165 rot Bestellnr. 1006
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* sowie Bernhard von *Westernach*, markgräflich brandenburgischer Amtmann zu Wassertrüdingen
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1575);
Dr. Heinrich Stemler (1601)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a mandatum (der Pfändung), Hans Knolls zu Sinbronn Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um die hohe und niedere Obrigkeit zu Villersbronn und Sinbronn;
Ende Aug. 1575 ließ mitbekl. Amtmann den kl. Untertan Hans Knoll aus Sinbronn in Villersbronn festnehmen und gefangen nach Wassertrüdingen

schaffen.

Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen die hohe und niedere Jurisdiktion und Botmäßigkeit über die sechs Dörfer und Flecken Wilburgstetten, Greiselbach, Bernhardswend, Illenschwang, Villersbronn und Sinbronn. Bekl. Markgraf beruft sich darauf, daß sein sich von Wassertrüdingen bis Dinkelsbühl erstreckender hoher und niederer Wildbann auch Sinbronn und Villersbronn einschließe, daß der gefangene kl. Untertan dort und andernorts in seiner Wildfuhr dem Wildbretschießen nachgegangen sei, insbesondere auf Sinbronner Gemarkung einen Hirschen erlegt habe und deshalb kraft markgräflicher hoher und niederer Obrigkeit außerhalb der Etter Villersbronn gefangengesetzt worden sei. Kl. Partei macht geltend, daß die Pfändung auf unstreitig reichsstädtischem Grund und Boden stattgefunden habe, wo sie durch Urteil vom 29. Apr. 1572 im Besitz der hohen und niederen Obrigkeit bestätigt worden sei, während der von der Gegenseite behauptete – allein für das *Petitorium* relevante – hohe und niedere Wildbann auch durch die Grafschaft Oettingen in Anspruch genommen werde.

Am 24. Mai 1615 ergeht ein Urteil dahin, daß es bekl. Partei nicht gebührt habe, kl. Reichsstadt im Besitz der hohen und niederen Obrigkeit auf ihrem Grund und Boden in den sechs Dörfern zu stören. Am 22. Okt. 1615 werden Executoriales an Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach erkannt.

- 6 1. RKG 1575–1615 (1575–1616)
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 10^b) enthält: Zeugenaussagen von 1577 vor kaiserlicher Kommission (fol. 47r ff.); Protokoll von 1577 über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten (fol. 123r ff.); dinkelsbühlischer Kommissionsrotulus (Q 17) enthält: Malereid Hans Hermanns, Bürgers zu Dinkelsbühl (fol. 69r f.); Kaufbrief von Kurfürst Friedrich I. und Markgraf Johann von Brandenburg für Burkhard Eberhart, Fritz Hofer, Sebald und Seitz Berlin, Hans Jung, Hans Theurer, Konrad Kurr, Hans von Feuchtwangen, Konz Goldbach und Bartholomäus Förster, alle Bürger zu Dinkelsbühl, sowie Hans Schwertfür aus Isny (hier: Yßinn), Stadtschreiber zu Dinkelsbühl, von 1431 über das Schloß Wilburgstetten, den Burgstall Limburg sowie zugehörige Güter zu Wilburgstetten, Greiselbach, Illenschwang, Bernhardswend, Villersbronn und Sinbronn sowie Vertrag der Käufer mit Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl von 1431 über den Weiterverkauf von Schloß, Gericht und Ehaften zu Wilburgstetten sowie allen Ehaften in den zugehörigen Weilern und Dörfern (fol. 70r ff.); Prozeßschrift und Urteil von 1572 aus früherem Rechtsstreit zwischen beiden Parteien (vgl. Bestellnr. 4587) (fol. 89r ff.); Auszüge aus Prozeßakt des Bundesgerichts des Schwäbischen Bundes von 1517 mit Auszügen aus der Klagschrift der Grafen Wolfgang und Joachim von Oettingen sowie absolutorischem Urteil für kl. Reichsstadt (fol. 115v ff.); Zeugenaussagen von 1587, auch zum Augenschein, vor kaiserlicher Kommission (fol. 121r ff.); Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Prod. vom 6. Nov. 1615)
- 8 9 cm

2551

- 1 D 1942 Bestellnr. 4592
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* sowie Friedrich Alexander von *Seckendorff* und Georg Wolf, markgräfllich brandenburgischer Amtmann sowie Wildmeister zu Feuchtwangen
- 4a Dr. Bernhard Kühorn (1575)

- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum der Pfändung, Laux Maiers Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um die hohe und niedere Obrigkeit über die Dinkelsbühler Stadtmarkung;
Mitte Juli 1577 nahmen mitbekl. Beamte unter Berufung auf die markgräfliche malefizische Obrigkeit in der dem kl. Bürger Hans Schwertfür gehörigen Unsinnigen Mühle innerhalb der Stadtmarkung den des Wildbretschießens verschrieenen Laux Maier fest und schafften ihn über Feuchtwangen nach Ansbach.
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen alle hohe, mittlere und niedere Obrigkeit über die Stadtmarkung: dies schließe die Festnahme und gegebenenfalls Bestrafung verdächtiger Personen ein. Bekl. Markgraf verweist darauf, daß sich die markgräfliche Wildfuhr von Wassertrüdingen und Feuchtwangen aus bis an die kl. Reichsstadt erstrecke: Maier sei als verschrieener Wilderer bereits zwei Jahre vorher gefangengesetzt worden; gegen eine Urfehde, sich des Wildbretschießens und Waffentragens künftig zu enthalten und das Markgraftum zu meiden, sei er entlassen worden; er habe jedoch weiter gewildert und überdies den Wildmeister bedroht; nach seiner erneuten Festnahme habe er gestanden, daß er seit vierzehn Jahren wildere und die Beute meist nach Dinkelsbühl verkaufe und daß Schwertfür ihn in der Mühle geduldet habe; es handle sich somit um ein Malefizdelikt, das der bis an die Schranken der Reichsstadt reichenden markgräflichen fraischlichen Obrigkeit unterworfen sei.
Ein Paritorialurteil ergeht am 18. März 1578. Am 12. Sept. 1581 wird das erteilte Mandat kassiert.
Kl. Partei klagt daraufhin auf Anerkennung ihrer hohen, mittleren und niederen Obrigkeit innerhalb der mit Marksteinen und Landgräben abgegrenzten Stadtmarkung. Bekl. Markgraf erhebt forideklinatorische Einreden, da das *Petitorium* nach erfolgter Kassation vor die Austräge gehöre.
Mit Urteil vom 21. Aug. 1583 erklärt sich das RKG in der Hauptsache für nicht zuständig (vgl. Bestellnr. 3912).
- 6 1. RKG 1577–1610 (1577–1582)
- 7 Urkunde von Bürgermeistern und Rat zu Ansbach von 1578 mit Urgicht Laux Maiers von 1577 sowie mit Aussagen vom Untervogt, zwei Ratsverwandten und vom Stadtschreiberverweser zu Ansbach als am Verhör beteiligten Personen (Q 7)
- 8 1,5 cm

2552

- 1 D 1962 Bestellnr. 4604
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Statthalter und Räte Markgraf Georg Friedrichs von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-Kulmbach* zu Ansbach sowie Wolf Wilhelm von Knöringen und Georg Wolf, markgräflich brandenburgischer Amtmann sowie Wildmeister zu Feuchtwangen
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1575);
Dr. Heinrich Stemler (1601)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum der Pfändung, Hans Geyers abgepfändete Büchsen und anderes betr.

- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Mitte Jan. 1581 pfändete mitbekl. Wildmeister dem kl. Bürger Hans Geyer, der unweit der Unsinnigen Mühle jagte, Büchse und Pulverflasche ab. Mitte Dez. 1584 wurde der kl. Bürger Georg Urban bei der Entenjagd durch den Sohn des Vogts zu Feuchtwangen, Jakob Kuppelich, seiner Büchse beraubt. Anfang Okt. 1584 nahmen mitbekl. Beamte schließlich dem Dinkelsbühler Bürgersohn Benedikt Drechsel vor dem Wörnitztor die Pirschbüchse ab und verpflichteten ihn, auf Verlangen in Feuchtwangen zu erscheinen.
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen mit aller hohen und niederen Obrigkeit und Botmäßigkeit über die Stadtmarkung auch das große und kleine Waidwerk für sich. Bekl. Markgraf beruft sich darauf, daß sein hoher und niederer Wildbann von Feuchtwangen aus an die Schranken Dinkelsbühls reiche: alles Waidwerk stehe dort allein ihm zu.
- 6 1. RKG 1585–1608 (1585–1601)

2553

- 1 D 1943 Bestellnr. 4593
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl* sowie ihr Untertan Hans Riedtmüller zur Witzmannsmühle (im Akt meist: Wützleßmühle)
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach*, die Grafen Wilhelm von *Oettingen-Wallerstein*, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat, und Gottfried von *Oettingen-Oettingen*, Bernhard von *Westernach*, Paul Walz und Lorenz Kuppelich, markgräfllich brandenburgischer Amtmann, Kastner und Vogt zu *Wassertrüdingen*, sowie Hans Ludwig Schertlin zu *Binswangen*, gräfllich oettingischer Pfleger zu *Dürrwangen* (in Mandat: *Thürwangen*)
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1575);
Dr. Heinrich Stemler (1601)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a mandatum de non impediendo s. c. (den Sägemühlenbau zur Witzmannsmühle betr.)
- 5b Mühlenbaustreitigkeit;
Hans Riedtmüller wollte auf seinem Mühlengut mit kl. Erlaubnis eine neue Sägemühle errichten. Als das Holzwerk abgeschlossen war, erschien mitbekl. Pfleger aus *Dürrwangen* angeblich mit einer *Nunciatio novi operis*. Anfang Mai 1589 ließ er den Neubau einreißen. Wenige Tage danach verboten mitbekl. Beamte aus *Feuchtwangen* den Wiederaufbau. Bekl. Grafen weigerten sich, die von kl. Seite angebotene *Cautio de demoliendo* anzunehmen.
Bürgermeister und Rat zu *Dinkelsbühl* sehen ihren vogteilichen Untertan daran gehindert, auf reichsstädtischer niedrigergerichtlicher Obrigkeit unterworfenem eigentümlichen Grund und Boden zu seiner Notdurft erforderliche und niemandem nachteilige Baumaßnahmen vorzunehmen. Bekl. Grafen geben an, daß sie die an der *Sulzach* und damit in der Grafschaft *Oettingen* eigenmächtig und gegen die Landesordnung neu errichtete Sägemühle hätten einreißen lassen, bestreiten aber, daß dem eine *Nunciatio novi operis* vorangegangen sei, womit die Grundlage für das erteilte Mandat entfalle. Bekl. Markgraf nimmt am Prozeß keinen nennenswerten Anteil.
Am 13. Juni 1598 wird kl. Partei auferlegt, die behauptete *Nunciatio novi operis* nachzuweisen.
- 6 1. RKG 1590–1609 (1590–1611)

- 7 Urteil im Rechtsstreit zwischen beiden Parteien um Obrigkeitsrechte in den sechs Dörfern Wilburgstetten, Greiselbach, Sinbronn, Bernhardswend, Illenschwang und Villersbronn von 1572 (vgl. Bestellnr. 4587) (Q 10); dinkelsbühlischer Kommissionsrotulus (Nr. 18) enthält: Protokoll von 1603 über die Inaugenscheinnahme der Sägemühle mit Verzeichnis der zerstörten und beschädigten Teile von 1589; Zeugenaussagen von 1603 vor kaiserlicher Kommission
- 8 5 cm

2554

- 1 D 1944 Bestellnr. 4594
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie Jakob Kuppelich, markgräflich brandenburgischer Vogt zu Feuchtwangen
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1575);
Dr. Heinrich Stemler (1601)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);
Dr. Johann Grönberger (1594)
- 5a mandatum (der Pfändung), die in der (dinkelsbühlischen) Stadtmarkung hinweggeführten Pfahlbürger (Untertanen) und Tagelöhner betr.
- 5b Auseinandersetzung um die hohe und niedere Obrigkeit über die Dinkelsbühler Stadtmarkung;
Anfang Aug. 1595 überfiel mitbekl. Vogt mit bewaffneter Mannschaft die mit Erntearbeiten innerhalb der Stadtmarkung beschäftigten kl. Bürger, Pfahlbürger, Untertanen und Tagelöhner, schaffte den Pfahlbürger und Spitalmeister Klaus Schwarz sowie zwölf zumeist aus Gersbronn, Unterriffingen und Dorfmerkingen stammende Untertanen und Tagelöhner nach Feuchtwangen und vertrieb alle anderen. Die Gefangenen kamen nach dreitägiger Haft gegen Zahlung von 3 fl 15 kr an Atzungskosten frei.
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen alle hohe und niedere Obrigkeit und Botmäßigkeit über die Stadtmarkung für sich. Bekl. Markgraf beschuldigt die vertriebenen und gefangenen Bürger, Pfahlbürger und Tagelöhner, bei Hellenbach und damit in markgräflich brandenburgischer hoher und niederer, auch geistlicher und weltlicher Obrigkeit am Jakobstag und damit an einem Feiertag auf den Feldern gearbeitet zu haben.
Am 22. Sept. 1601 ergeht ein Paritorialurteil. Laut Bescheid vom 29. Apr. 1611 sollen kl. Partei auf vorherige Eidesleistung 26 fl 34 kr an Prozeßkosten ersetzt werden, wovon der Advokat 2 fl 30 kr, die beiden Prokuratoren 1 fl 30 kr bzw. 3 fl 30 kr erhalten sollen.
- 6 1. RKG 1596–1615 (1596–1610)
- 7 Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 10)
- 8 Lit.: Ksoll-Marcon, Reichsstädte, S. 184

2555

- 1 D 1945 Bestellnr. 4595
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*

- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie Jakob Kuppelich, markgräfllich brandenburgischer Vogt zu Feuchtwangen
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1575)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);
Dr. Johann Grönberger (1594)
- 5a mandatum (der Pfändung), den Einfall in (den Flecken) Burgstall, auch Kaspar Lindenmeyers und Michael Lechlers gefängliches Hinwegführen betr.
- 5b Obrigkeits- und Jurisdiktionsstreitigkeiten;
Mitte März 1596 fiel mitbekl. Vogt mit bewaffneten Bürgern, Dienern und Knechten aus Feuchtwangen in den Flecken Burgstall ein und nahm Kaspar Lindenmeyer und Michael Lechler wegen eines in markgräfllich brandenburgischer Obrigkeit begangenen Frevels gefangen mit sich. Sie kamen gegen Zahlung von 20 fl an Strafgeld und 1 fl 36 kr an Unkosten frei.
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen alle hohe und niedere Obrigkeit zu Burgstall einschließlich der Ahndung von Freveltaten. Bekl. Markgraf gibt an: Lindenmeyer und Lechler hätten sich außerhalb Burgstalls geschlagen, wobei jener an Kopf, Arm und Knie verwundet worden sei; der Weiler Burgstall liege – auch nach kl. Angaben – außerhalb der Stadtmarkung, für die allein kl. Reichsstadt obrigkeitliche Befugnisse geltend mache, sei folglich der markgräfllichen hohen und niederen Obrigkeit unterworfen.
Mit Endurteil vom 22. Apr. 1600 wird das Mandat kassiert.
- 6 1. RKG 1596–1601 (1596–1599)
- 7 Urteil im Rechtsstreit zwischen beiden Parteien um Obrigkeitsrechte in den sechs Dörfern Wilburgstetten, Greiselbach, Sinbronn, Bernhardswend, Illenschwang und Villersbronn von 1572 (vgl. Bestellnr. 4587) (Q 7)
- 8 1,5 cm

2556

- 1 D 1946 Bestellnr. 4596
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach, Graf Wilhelm von Oettingen-Wallerstein und Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1557);
Dr. Heinrich Stemler (1601);
Dr. Gerhard Ebersheim (1619)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593);
Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604);
Dr. Christoph Stauber (1621)
- 5a citatio super monetaneo possessorio
- 5b Auseinandersetzung um das Marktreiten;
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen das Recht, zur Sicherheit der die jährlichen Georgs-, Bartholomäus- und Ursulamärkte besuchenden Kaufleute berittene Bürger außerhalb der Mauern streifen und auf bestimmten – erhöht gelegenen – Stellen Halt machen zu lassen; anlässlich der Dinkelsbübler Jahrmärkte der Jahre 1596, 1597 und 1599 seien ihre berittenen Bürger, Söldner und Diener jedoch daran gehindert worden und bewaffnete gegnerische Kräfte bis an die Stadtschranken vorgedrungen. Bekl. Markgraf

und mitbekl. Grafen sehen ihr Geleitrecht und ihre fraischliche Obrigkeit um die kl. Reichsstadt herum durch das kl. Marktreiten beeinträchtigt.

Am 25. Febr. 1622 wird kl. Partei unbeschadet der gegnerischen Geleitgerechtigkeit das Recht, anlässlich ihrer Jahrmärkte zu streifen sowie die beanspruchten Halte zu nutzen, *in possessorio* zuerkannt, solange nicht *in petitorio* anders entschieden wird (vgl. Bestellnr. 4587, Q 43).

- 6 1. RKG 1599–1772 (1599–1622)
- 7 Auszug aus Dinkelsbühler Ratsbüchern von 1496–1595, die Markttag und die Besoldung der Schutzleute betr. (Q 6);
Landgericht, Wildbann und Geleit betreffende Privilegienbestätigung König Sigismunds für seinen Hofmeister Graf Ludwig von Oettingen und dessen Bruder Graf Friedrich von Oettingen von 1419 (Q 24);
oettingischer Kommissionsrotulus (Q 36) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1610 (fol. 50r ff.);
dinkelsbühlischer Kommissionsrotulus (Q 39) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1610 (fol. 79r ff.)
- 8 13,5 cm

2557

- 1 D 1947 Bestellnr. 4597
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach, Jakob Wagner, markgräfl. brandenburgischer Kastner zu Wassertrüdingen, sowie Johann Reuter und Paul Zoditz, markgräfl. brandenburgische Vögte zu Feuchtwangen und Wittelshofen
- 4a Dr. Heinrich Stemler (1601)
- 4b Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604);
Dr. Konrad Fabri (1610)
- 5a *mandatum de non turbando contra latam sententiam et rem iudicatam s. c.*
- 5b Auseinandersetzung um die pfarrliche Zugehörigkeit Limburgs, um die Durchsetzung von Feiertagsregelungen sowie um einzelne Festnahmen;
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl sehen sich in ihrer käuflich erworbenen und gerichtlich bestätigten hohen und niederen Obrigkeit sowie pfarrlichen Gerechtigkeit zu Wilburgstetten und im zugehörigen Limburg durch verschiedene Vorfälle gestört:
- Anfang Aug. 1609 sei mitbekl. Kastner mit bewaffneter Mannschaft in Limburg eingefallen, habe das neugeborene Kind Hans Hohensteins nach Sinbronn bringen und dort ohne Zustimmung der abwesenden Eltern taufen lassen;
 - Mitte und Ende Aug. 1609 seien die mitbekl. Vögte auf Gerüchte über die Niederkunft der Schäferin zu Limburg hin mit bis zu 200 Schützen umhergestreift, hätten zu Villersbronn kl. Untertanen und deren Gesinde von der Feldarbeit vertrieben, nach dem dortigen Mesner Michael Hagenbucher gefahndet, das Pfarrhaus durchsucht und eine Pirschbüchse mitgenommen;
 - Mitte Sept. 1609 sei der Dinkelsbühler Stadthauptmann Melchior Suffner in Schopfloch verhaftet und eine Woche in Feuchtwangen festgehalten worden;
 - Ende Sept. 1609 sei der kl. Bürger Melchior Riedel in Feuchtwangen festgesetzt worden.
- Bekl. Markgraf führt dazu aus: zwar sei der Kirchensatz zu Wilburgstetten an kl. Reichsstadt mitverkauft worden, die Pfarrgerechtsame zu Limburg erwähne der Kaufvertrag jedoch nicht; Limburg gehöre – wie ursprünglich auch Wilburgstetten selbst – weiterhin zur unter markgräfl. Schutz stehenden

Pfarrei Sinbronn; das Kameralurteil von 1572 und der vorausgegangene Prozeß (vgl. Bestellnr. 4587) hätten sich mit den Pfarrechten nicht befaßt; da kl. Partei nicht dulde, daß markgräfliche Untertanen an katholischen Feiertagen arbeiteten, seien die kl. Hintersassen an evangelischen Feiertagen von den Feldern verjagt worden; Hagenbucher sei als Wildschütze verrufen; Riedel habe von Wilderern Wildbret gekauft; Suffner sei in markgräflicher hoher und niederer Obrigkeit wegen verübter Ungebühr gefangengesetzt worden.

- 6 1. RKG 1610–1616
- 7 Urteil im Rechtsstreit zwischen beiden Parteien um Obrigkeitsrechte in den sechs Dörfern Wilburgstetten, Greiselbach, Sinbronn, Bernhardswend, Illenschwang und Villersbronn von 1572 (Q 6);
Kaufbrief von Kurfürst Friedrich I. und Markgraf Johann von Brandenburg für Burkhard Eberhart und zehn andere Bürger Dinkelsbühls von 1431 über das Schloß Wilburgstetten, den Burgstall Limburg sowie zugehörige Güter zu Wilburgstetten, Greiselbach, Illenschwang, Bernhardswend, Villersbronn und Sinbronn (Q 9)
- 8 3,5 cm;
Lit.: Ksoll-Marcon, Reichsstädte, S. 184

2558

- 1 D 1926 Bestellnr. 4577
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach sowie Joachim von Damitz, markgräflich brandenburgischer Amtmann zu Feuchtwangen
- 4a Dr. Heinrich Stemler (1601);
Dr. Gerhard Ebersheim (1621)
- 4b Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a mandatum der Pfändung, des dinkelsbühlichen Bauernvogts (Jakob Morhardt) Verstrickung betr.
- 5b Jurisdiktionsstreitigkeit;
Mitte Sept. 1611 nahm mitbekl. Amtmann den kl. Bauernvogt Jakob Morhardt mit bewaffneter Mannschaft zwischen Dinkelsbühl und Marktlustenau (im Akt: Lustnaw) gefangen, weil dieser im Herbst 1607 die mit einem Messer auf den Tod verletzte Tochter des Hellenbacher Hirten nach Dinkelsbühl geschafft hatte. Der Bauernvogt wurde nach fünftägiger Haft in Feuchtwangen gegen Zahlung der Unkosten von 4 2 fl entlassen.
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen in Hellenbach alle hohe, mittlere und niedere Obrigkeit über alle Güter – mit Ausnahme des ins Stift Feuchtwangen gehörigen Wirtshauses – sowie auf den Gassen und Feldern. Bekl. Markgraf macht die hohe und niedere Obrigkeit über das Dorf Hellenbach für sein Amt Feuchtwangen geltend.
- 6 1. RKG 1612 (1612–1621)
- 7 Tötungsdelikt zu Hellenbach betreffender Auszug aus dem feuchtwangischen Fraischbuch von 1539 (Q 5)

2559

- 1 – Bestellnr. 14652/2
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach

- 4a Dr. (Heinrich) Stemler (1615)
- 5a commissio ad rei memoriam, das Geleit um, an und durch die Stadt Dinkelsbühl betr.
- 5b Zeugeneinvernahme zum Geleitrecht um und durch Dinkelsbühl;
Mitte Mai 1613 verhörte eine kaiserliche Kommission Zeugen über das zwischen beiden Parteien strittige Geleitrecht um und durch Dinkelsbühl. Nachfolgend wurde der Geleitstreit vor Christoph Rab, Doktor der Rechte, als Stadtmann und Oberrichter zu Dinkelsbühl sowie Ratsherren der Reichsstädte Nördlingen, Schwäbisch Hall, Rothenburg und Donauwörth als gefreiten Richtern anhängig gemacht. Auf markgräflichen Widerspruch hin wurden weder die auf reichsstädtischen Antrag im Geleitstreit noch die auf eigene Anträge im Geleit- (vgl. Bestellnr. 14652) wie im Wildbannstreit (vgl. Bestellnr. 14652/1) eingeholten Zeugenaussagen eröffnet.
Mitte Mai 1615 werden mit den Mitte März 1613 schon einmal vorübergehend dort hinterlegten markgräflichen Vernehmungsprotokollen auch die von reichsstädtischer Seite eingeholten Aussagen an die Leserei übersickt.
- 6 1. RKG (1615)
- 7 Zwei Originalvernehmungsprotokolle mit Zeugenaussagen von 1613 vor kaiserlicher Kommission (Prod. vom 8. Mai 1615)
- 8 7 cm; Aktenfragment, bestehend aus 2 Prod.; SpPr fehlt

2560

- 1 D 1948 Bestellnr. 4598
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach sowie seine Vögte zu Feuchtwangen und Schopfloch, Lorenz Dietrich und Michael Schloß
- 4a (Dr. Heinrich) Stemler (1617)
- 4b (Dr. Konrad) Fabri (1617)
- 5a mandatum de relaxandis captivis auf die Pfändungskonstitution, drei dinkelsbühliche Ratsverwandte betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Mitte Nov. 1616 jagte mitbekl. Vogt zu Schopfloch innerhalb der Stadtmarkung zwischen Gersbronn und Lohe nach Hasen. Anfang Mai 1617 verhaftete mitbekl. Vogt zu Feuchtwangen mit bewaffneter Mannschaft die Dinkelsbühler Ratsverwandten Johann Ulrich Maier, Johann Knapp und Georg Krug im Wirtshaus zu Bergbronn, wo sie nach Verrichtung eines Augenscheins zu Mittag aßen.
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen die alleinige Wildbann- und Jagdgerechtigkeit innerhalb der Stadtmarkung, worüber ein Prozeß vor ihren gefreiten Richtern anhängig sei, sowie die hohe und niedere Obrigkeit über das Dorf Bergbronn.
- 6 1. RKG 1617

2561

- 1 D 166 rot Bestellnr. 1007
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach sowie Lorenz Dietrich, markgräflich brandenburgischer Vogt zu Feuchtwangen

- 4a Dr. Gerhard Ebersheim (1619)
- 4b Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a mandatum de relaxando captivo, Hans Weyers, dinkelsbühlichen Wildschützens, Gefangennahme betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Mitte Febr. 1621 ließ mitbekl. Vogt den kl. Wildschützen Hans Weyer, der am "Kehrenstein" innerhalb der Stadtmarkung auf kl. Befehl jagte, festnehmen und gefangen nach Feuchtwangen schaffen.
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen das kleine und große Waidwerk auf der gefreiten Stadtmarkung. Bekl. Markgraf wendet ein, daß der markgräfliche Wildbann von Crailsheim, Feuchtwangen und Wassertrüdingen aus bis an den Stadtgraben Dinkelsbühls reiche und daß Weyer wegen Wildbretschießens und somit wegen eines Malefizdelikts verhaftet worden sei.
- 6 1. RKG 1621–1623 (1621–1622)
- 7 Peinliche Aussage Hans Weyers (von 1621) in Gegenwart des Nachrichtersknechts (Q 5)

2562

- 1 Bestellnr. 3912/1
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg- Ansbach*
- 4a Dr. Christian Schröter (1623)
- 5a supplicatio pro mandato poenali s. c.
- 5b Wildbann- und Jagdrechtsstreitigkeit;
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl ersuchen Mitte Mai 1623 um ein Pönalmandat auf Sicherstellung ihrer Wildbann- und Jagdgerechtigkeit innerhalb der Stadtmarkung, da der kl. Jäger und Wildschütze Hans Weyer als Dieb und Malefikanter hingerichtet und dies in öffentlichen Schriften ausdrücklich damit begründet wurde, daß Weyer als verpflichteter Diener innerhalb der Stadtmarkung in kl. Auftrag die Wildbann- und Jagdgerechtigkeit ausgeübt habe, da der Wildmeister zu Feuchtwangen und der Streifer zu Schopfloch regelmäßig in der Stadtmarkung jagten und sie und andere gegnerische Beamte ständige Drohungen äußerten, da schließlich Beschwerden an bekl. Markgrafen fruchtlos blieben.
Mit Bescheid vom 23. Mai 1623 wird die kl. Supplik abgeschlagen.
- 6 1. RKG (1623)
- 8 rekonstruierter Akt; SpPr fehlt

2563

- 1 D 1949 Bestellnr. 4599
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl* sowie ihr Untertan Simon Strölin zu Botzenweiler (im Akt: Pottenweiler)
- 3 Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth, Markgräfin Sophie von Brandenburg-Bayreuth, geb. Gräfin von Solms-Laubach, und Graf Friedrich von Solms-Laubach als Vormünder der von Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg- Ansbach* hinterlassenen Söhne (Friedrich, Albrecht und Christian von Brandenburg-Ansbach) sowie Lorenz Melchior Dietrich,

markgräfllich brandenburgischer Vogt zu Feuchtwangen, und der markgräfllich brandenburgische Schutzjude Gump zu Schopfloch

- 4a Dr. Johann Leonhard Gerhard (1625)
- 4b Dr. Johann Georg Krapf (1626)
- 5a mandatum der Pfändung, Simon Strölin (dinkelsbühlichem Untertan) abgepreßte 400 Rtl. betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit in einer Schuldensache; Simon Stölin wurde von mitbekl. Vogt und vier Muskietieren gefangen nach Feuchtwangen geschafft. Als er sich nach seiner Freilassung auf Verlangen wiederum dort einstellte, wurden ihm wucherischerweise insgesamt 400 Rtl. abgepreßt. Vor seiner erneuten Freilassung sollte er sich verpflichten, sich auf Vorladung jederzeit in Feuchtwangen einzufinden. Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl bezeichnen Strölin als ihnen mit aller Jurisdiktion, Obrig- und Botmäßigkeit unterworfenen Untertan. Bekl. Partei gibt an, daß Strölin, der vom mitbekl. Juden wiederholt Geld geliehen habe, sich dahin verschrieben habe, sich wegen dieser Forderung in Feuchtwangen gerichtlich zu verantworten.
- 6 1. RKG 1630–1631

2564

- 1 D 1951 Bestellnr. 4601
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Markgraf Albrecht von *Brandenburg*- Ansbach sowie Johann Konrad Priester, markgräfllich brandenburgischer Stadt- und Amtsvogt zu Feuchtwangen
- 4a Dr. Jakob Friedrich Kühorn und (subst.) Dr. Moritz Wilhelm von Gülchen (1662)
- 4b Dr. Johann Ulrich Stieber und (subst.) Dr. Abraham Ludwig von Gülchen (1662)
- 5a mandatum de relaxando arresto s. c.
- 5b Obrigkeitsstreitigkeit; Mitte Juli 1662 nahm mitbekl. Vogt mit zwölf Reitern den Bürgermeister Friedrich Mundbach und den Ratsverwandten Georg Walch aus Dinkelsbühl auf der Straße zwischen Larrieden und Mosbach gefangen und hielt sie zu Feuchtwangen in Personalarrest fest, weil sie mit bewehrter Mannschaft einen zum Bürgergut Waldhäuslein gehörenden großen Weiher ausgefischt und damit die markgräfliche Gerechtsame verletzt hätten. Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen alle hohen und niederen Gerechtigkeiten auf den Bürgergütern zu Waldhäuslein, Burgstall und Röthendorf. Bekl. Partei behauptet, daß diese Bürgergüter im markgräflichen Territorium gelegen seien, daß der kl. Reichsstadt dort allein die niedere Vogteilichkeit innerhalb der Etter gebühre, daß der kl. Bauernvogt im Streit um die Besteuerung der zum Bürgergut des Ratskonsulenten Johann Maier, Doktors der Rechte, zu Waldhäuslein gehörigen Weiher mit vierzehn Hakenshützen und sechzig Muskietieren dorthin eingefallen sei und daß sich Lorenz Friedrich Strebel, Doktor der Rechte (markgräfllich brandenburgischer Rat), und Georg Friedrich Junius, Rektor (zu Ansbach), als Schwiegersöhne und Erben des Ratskonsulenten an bekl. Markgrafen gewandt hätten.
- 6 1. RKG (1662)
- 7 Beilagen zu Mandat (Prod. vom 3. Sept. 1662): Attest von Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl Augsburgischer Konfession von 1662 über ein Gesuch des

mittlerweile verstorbenen Ratskonsulenten Johann Maier, sich für die Steuerfreiheit seines Gutes Waldhäuslein einzusetzen (Lit. B); Beilagen zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 3. Sept. 1662): Urteil von 1600 im Prozeß um den Einfall nach Burgstall (Nr. 2); Aussagen zweier Personen aus Röhendorf von 1604 anlässlich einer versuchten Brandstiftung (Nr. 11)

8 SpPr ohne Eintrag

2565

- 1 D 1952 Bestellnr. 4601/1
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von *Brandenburg*- Ansbach, Kanzler und Räte seiner Regierung zu Ansbach, Wolfgang Andreas Crantz, markgräflich brandenburgischer Kastner zu Crailsheim, Abraham Halbritter, markgräflich brandenburgischer Wildmeister zu Lautenbach, sowie Andreas Reichert, markgräflich brandenburgischer Untertan zu Großenhub
- 4a Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Dr. Georg Melch(ior) Hofmann (1754)
- 4b Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1757)
- 5a *mandatum de non amplius turbando in possessione vel quasi iuris collectandi, territorii et in iurisdictione omnimoda contra privilegia caesarea eorumque usum auf dem Altweiher desuperque idonee cavendo nec sibi arrogando facultatem concedendi mutationem huius fundi ab aevo Dinkelsbühlani et civici adeoque a mutatione inchoata desistendo, noviter exstructa demoliendo et destructa cum refusione damni et expensarum restituendo s. c.*
- 5b Auseinandersetzung um das Eigentum und die Steuerhoheit über einen Weiher; Ende Nov. 1755 übergab der kl. Untertan Christoph Reichard zu Oberradach seinen oberhalb der Beutenmühle und unterhalb Unterradachs gelegenen und der kl. Reichsstadt eigentümlichen und steuerbaren Alt- oder Beutenweiher an seine Söhne Johann Michael und Andreas Reichert, markgräflich brandenburgische Untertanen zu Bruck und Großenhub, Christoph Reichert, kl. Untertan zu Oberradach, sowie seine Schwiegersöhne Jakob Weigel, freiherrlich hoferischen Untertan und Wirt zu Wildenstein, Johann Leonhard Müller und Matthes Mayer, kl. Untertanen zu Seidelsdorf und Oberradach. Andreas Reichert erlangte von mitbekl. Regierung in Ansbach die Erlaubnis, anstelle des Weihers eine Wiese anzulegen. Mitte Apr. 1758 erschien mitbekl. Wildmeister mit etlichen Bauern, um das Schutzbrett herausreißen und den Weiher auslaufen zu lassen. In den folgenden Monaten wechselten sich kl. Maßnahmen zur Wiederherstellung des Weihers und markgräfliche Aktivitäten zu dessen Trockenlegung ab, bis bekl. Partei Mitte Febr. 1759 Damm und Wehr abtragen und die beiden Fischgruben zuschütten ließ. Zugleich blieb den markgräflichen Teilhabern die Steuerzahlung an kl. Reichsstadt verboten. Kl. Proteste bei mitbekl. Kastner und mitbekl. Regierung zeitigten keine Wirkung. Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl wenden sich wegen dieses unzulässigen Übergriffs auf den ihrer Steuer- und damit Landeshoheit unterworfenen Weiher an das RKG. Bekl. Markgraf spricht von einem in markgräflichem Territorium gelegenen, von allen Lasten und damit auch Steuern ledigen freieigenen Weiher: kl. Partei habe ihren Steueranspruch gegen reichsstädtische Untertanen als frühere Inhaber ohne Wissen der markgräflichen Landesherrschaft durchgesetzt.
Am 5. Okt. 1759, 23. Dez. 1761, 1. Febr. 1762 und 5. März 1762 ergehen Paritorialurteile.
- 6 1. RKG 1759–1774 (1759–1762)

- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 4): Oberradach betreffende Auszüge aus bürgerlichen Steuerbeschreibungen der Reichsstadt Dinkelsbühl von 1745 und 1750 (Nr. 1, 7); Steuerzahlungen wegen des von den schadischen Erben erworbenen Altweiher von 1739–1757 betreffendes Steuerbüchlein Christoph Reicherts (Nr. 8); Auszug aus der Beschreibung der Gebäude und Gärten in Dinkelsbühl (Nr. 9); Steuerbüchlein der (Eva Maria ?) Schad, Witwe des Geheimen Rats (Franz ?) Schad von 1721–1740 (Nr. 10); Auszug aus der Dinkelsbühler Stadtkammerrechnung von 1652 (Nr. 11); Exemtionsprivilegien König Wenzels von 1398, König Ruprechts von 1401 sowie Kaiser Sigismunds von 1435 für Dinkelsbühl (Nr. 12–14); Beutenmühle und Altweiher betreffende Auszüge aus Dinkelsbühler Fraischbuch von 1708–1742 (Nr. 15); Denkschrift des dinkelsbühlischen Ratskonsulenten Andreas Gotthelf Busch von 1758 (Nr. 16); Kaufbriefe Marx Röschs, Pflegschreibers zu Rothenburg, für Michael Beck, Bauernvogt zu Dinkelsbühl, von 1653 sowie der schadischen Erbinteressenten für Christoph Reichert zu Oberradach von 1736 über den Altweiher samt zwei Fischgruben und einem Fischerhäuschen (Beil. zu Nr. 18);
- weitere Beilagen zu Exzeptionsschrift (Lit. A–Z = Q 7, Lit. Aa–Eee = Q 8): Gehölze, Wiesen und Weiher betreffende Kaufbriefe von Elisabeth, Georg, Konz und Barbara Zörrer zu Walldürn (?) und Waldtann für Kaspar Schäffer zu Wegses und Matthes Wüstner zu Mistlau von 1552, von Adam von Ellrichshausen für Stephan Senft zu Ellrichshausen von 1552, von Peter Drechsel von Unterdeufstetten, Stadtmann zu Dinkelsbühl, für die Brüder Hans und Julius Hoffmann zu Reuenthal und Gaisbühl von 1601 sowie von den Eheleuten Andreas und Barbara Hüttner zu Vehlenberg für Georg Haberkorn, dinkelsbühlischen Hintersassen zu Obhalden, von 1656 (Lit. O–R); Reichshofratsconclusum von 1724 im Streit beider Parteien um das Salpetergraben (Lit. S); Auszüge aus Verträgen beider Parteien von 1503 wegen des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg sowie von 1717 wegen der Zurückziehung eines Reichshofratsprozesses (Lit. Ff, Gg); Aufstellung über vom Kastenamt Crailsheim gegenüber in markgräflichem Territorium gelegene Güter fremdherrischer Untertanen vorgenommene Steuererhebungen und andere Handlungen von 1683–1757 (Lit. Hh); Waldtann betreffender undat. Auszug aus Anlageregister des Kastenamts Crailsheim (Lit. Kk); Erlaubnis des Markgrafen Karl Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Ansbach für Jörg Schmid auf der Neumühle von 1744, die Säge- oder Melbersmühle zwischen Matzenbach und Krettenbach kaufen und als Mahlmühle nutzen zu dürfen (Lit. Ss); Auszug aus dem Steuerregister des Kastenamts Crailsheim von 1759 (Lit. Tt); Beutenmühle betreffender Auszug aus der Beschreibung des Oberamts Crailsheim (Lit. Ccc); Auszug aus dem für das Ober-, Kasten- und Vogtamt Crailsheim erstellten "16-Punkte-Bericht" von 1616 (Lit. Ddd); Beilagen zu Replik (Q 11): Gut zu Sinbronn betreffende Kaufbriefe von Elisabeth Leer für ihren Sohn Hans Leer von 1669 sowie von Hans Leer, kl. Schutzverwandtem zu Sinbronn, für Christoph Preeg, domkapitlisch augsburgischen Untertan zu Sinbronn von 1680 (Nr. 31^a, 31^b); Kaufvertrag zwischen Johann Melchior Osterrieder, Bürger und Ganswirt zu Dinkelsbühl, und Hans Georg Kugler, Untertan zu Wilburgstetten, sowie Andreas Eisen, markgräflich brandenburgischen Schutzverwandten zu Sinbronn, von 1729 über 1 Tagwerk Wiese (Lit. 31^c);
- Beilagen zu Duplik (Q 15): Zeugenaussage von 1761 vor dem Kastenamt zu Crailsheim (Lit. Ggg); Urkunde von 1743 über die Immission Georg Weicks zu Gerbertshofen in eine den markgräflich brandenburgischen Schutzjuden Schmay zu Schopfloch und Isaak Nathan zu Crailsheim abgekaufte Wiese (Lit. Kkk); Wiese bei Gerbertshofen betreffende Kaufbriefe von Georg Schenk von Stimpfach für Michael Wüst zu Randenweiler von 1507 und von Antonius Hoffmann, kapitlisch ellwangischem Untertan zu Randenweiler, für das freiherrlich berlichingische Rittergut Rechenberg von 1749 (Lit. Nnn, Ooo); Gerbertshofen betreffender Auszug aus dem Steuerkataster des Kastenamts

Crailsheim von 1761 (Lit. Rrr); Urteil von 1600 wegen des Einfalls nach Burgstall (vgl. Bestellnr. 4595) (Lit. Sss)

8 9 cm

2566

1 D 1950 Bestellnr. 4600

2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*

3 Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von *Brandenburg-* Ansbach, Kanzler und Räte der brandenburgischen Regierung zu Ansbach, Wilhelm Friedrich Kaufmann und (Johann) Christoph Lutz, markgräfllich brandenburgischer Kastner und Stadtvogt zu Feuchtwangen

4a Lic. (Johann Wilhelm) Weylach (1740);
Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Dr. Caspar Friedrich (richtig: Georg Melchior) Hofmann (1755);
Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Dr. Johann Philipp Gottfried von Gülich (1775)

4b Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) (Dr.) Philipp Ludwig Meckel (1757);
Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1771)

5a mandatum de non amplius turbando contra tenorem privilegiorum caesareorum et iudicata summorum imperii tribunalium in omnimoda iurisdictione der Stadtmarkung desuperque idonee cavendo s. c.

5b Auseinandersetzung um die hohe und niedere Obrigkeit innerhalb der Stadtmarkung sowie auf den kl. Spitalgütern zu Dickersbronn, Lehenbuch und Seidelsdorf;

Während des Bartholomäimarkts 1757 gerieten der kl. Untertan Matthes Burckhardt aus Dickersbronn und der Wirtsknecht Martin Gentner aus Larrieden auf der Dinkelsbühler Stadtmarkung außerhalb des Rothenburger Tors handgreiflich aneinander. Markgräfliche Diener nahmen beide gefangen. Nach ihrer Einvernahme in Feuchtwangen wurden sie zu Strafarbeiten im Hofgarten zu Ansbach verpflichtet. Auf seine Flucht hin wurde Burckhardt in seinem Hofgut zu Dickersbronn erneut festgenommen und nach Ansbach überstellt. Mitte Jan. 1758 folgte eine dritte Verhaftung durch Musketiere aus Feuchtwangen: nach dreitägiger Haft mußte er gut 18 fl erlegen. Mitte Jan. 1758 wurde Gentner im kl. Wirtshaus zu Seidelsdorf ein zweites Mal gefangengesetzt, neuerlich nach Ansbach gebracht, schließlich um 10 Rtl. von den Strafarbeiten losgekauft. Als angeblicher Komplize bei der Schlägerei wurde der kl. Untertan Matthes Schwarz zweimal gefangen von Lehenbuch nach Feuchtwangen geführt und mußte dort 2 fl 30 kr zahlen.

Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl sehen durch die Gefangennahmen und die Bestrafung mit Schanzarbeiten ihre hohe und niedere Obrigkeit über die Stadtmarkung wie auch über die Spitalgüter und -leute zu Dickersbronn, Lehenbuch und Seidelsdorf verletzt. Bekl. Markgraf beansprucht die hohe und niedere Obrigkeit bis an die Schranken Dinkelsbühls für die Oberämter Feuchtwangen, Wassertrüdingen und Crailsheim, bestreitet die Existenz einer Stadtmarkung und gesteht der kl. Reichsstadt auf den Spitalgütern lediglich die Vogteilichkeit innerhalb der Etter zu.

Ein Paritorialurteil ergeht am 20. Febr. 1762.

6 1. RKG 1760–1788 (1760–1778)

7 Prozeßakt enthält umfangreiche Korrespondenz zwischen kl. Reichsstadt und brandenburgischen Markgrafen und Amtsträgern zwischen 1539 und 1778.

Beilagen zu kl. Supplik (Q 4): Privileg Kaiser Friedrichs III. von 1476 über die Dinkelsbühler Stadtmarkung (Nr. 1); Mandate, Urteile und sonstige Schriftstücke aus kl. Kameralprozessen von 1573–1755 (vgl. Bestellnr. 1005, 4576, 4580, 4591 und 4594 (Nr. 2–6, 8–11, 16, 17); Urteil von Landhofmeister, Kanzler und Räten Herzog Friedrichs I. von Württemberg zu Stuttgart von 1599 im Austrägalprozeß um die Obrigkeit in Dinkelsbühler Gemarkung (Nr. 7); Exemtionsprivilegien König Wenzels von 1398, König Ruprechts von 1401 sowie Kaiser Sigismunds von 1435 für Dinkelsbühl (Nr. 12–14); Auszüge aus Dinkelsbühler Fraisch- und Strafbüchern von 1517–1736 (Nr. 15);

Beilagen zu Exzeptionsschrift (Lit. A–E = Q 14, Lit. F–Q = Q 14^a): Aufstellung über die Ausübung der landesfürstlichen und hohen Obrigkeit innerhalb der kl. Stadtmarkung durch bekl. Partei in den Jahren 1599–1757 (Lit. E); Auszug aus Protokoll über die Bereitung und Beschreibung der Fraischgrenzen des markgräfllich brandenburgischen Oberamtes Feuchtwangen von 1729 (Lit. F); Privileg Kaiser Karls IV. von 1363 über die Erhebung des Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg in den Fürstenstand (Lit. G); Privilegien Kaiser Friedrichs III. von 1456 und Kaiser Karls V. von 1521 wegen des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg (Lit. H, I); Urteil von 1600, Protokollauszug von 1627 und Renunziationsanzeige von 1662 aus anderen Prozessen beider Parteien (vgl. Bestellnr. 4591, 4595 und 4601) (Lit. K–M); Aufstellung über obrigkeitliche Handlungen, zumeist anlässlich von Frevel- und Malefizfällen, zu Dickersbronn von 1536–1754, zu Lehenbuch von 1579–1742 und zu Seidelsdorf von 1572–1755 (Lit. N–P); Aussage Matthes Burckhardts in Feuchtwangen von 1757 (Lit. Q);

Beilagen zu kl. Prozeßschrift (Nr. 28 = Q 18, Nr. 29 = Q 19, Nr. 30^a–30^f = Q 20, Nr. 31–32 = Q 21, Nr. 33–35 = Q 22–24, Nr. 36^a–36^b = Q 25): Ungeld- und Steuerprivileg Kaiser Karls IV. für die kl. Reichsstadt von 1373 (Nr. 28); Urkunde von Pfalzgraf Ruprecht I. von 1354, als Reichsvikar die der kl. Reichsstadt von König Karl IV. erteilten Privilegien halten zu wollen (Nr. 31); Privileg Kaiser Karls IV. von 1370, der kl. Reichsstadt im Falle gewaltsamer Übergriffe Hilfe zu leisten (Nr. 32); gedruckter "Extractus aus den Reichs=Stadt Dinkelsbühlischen uralten Original-Steuer=Büchern, und deren Rubriquen: Gemain Ußgeben, item Frevel" für die Jahre 1410–1753 (Nr. 33); gedruckte "Extractus aus den Reichs=Stadt=Dinkelsbühlischen Original-Fraisch= und Straf=Büchern" für die Jahre 1413–1751 sowie 1416–1755 (Nr. 34 und 35);

gedruckte "Gründliche Beleuchtung/Der im Jahr 1755 herausgekommenen sogenannten Vertheiltigten Territorial= und Jurisdiktion=Gerechtsamen der Reichs=Stadt Dinkelsbühl Und Widerlegung der darinnen in vielen Orten enthaltenen, dem Hoch=Fürstl. Hause Brandenburg und Burggrafthum Nürnberg/in Franken/Durch verdeckte Wahrheit/anstößigen Sätze, unwahrhaften Nachrichten und Erzehlungen, mit angehängtem Erweiß/der Hochfürstl. Territorial= und Fraisch= auch vogteylichen Gerechtigkeit/bis an die Schrancken der Stadt=Thore/Nicht weniger Geleits/in, an und durch die Stadt/und respectivè deren angebliche Marckung" (Ansbach: Hofbuchdruckerei 1771) (Q 30) mit geographischem Abriß Dinkelsbühls und seines Umlands, mit einschlägiger Korrespondenz von 1539 an sowie mit folgenden weiteren Beilagen: Auszüge aus Kaufbrief Kurfürst Friedrichs I. und Markgraf Johanns von Brandenburg für Burkhard Eberhart, Fritz Hofer, Sebald und Seitz Berlin, Hans Jung, Hans Theurer, Konrad Kurr, Hans von Feuchtwangen, Konz Goldbach und Bartholomäus Förster, alle Bürger zu Dinkelsbühl, sowie Hans Schwertfür aus Isny (hier: Eyßinn), Stadtschreiber zu Dinkelsbühl, über das Schloß Wilburgstetten, den Burgstall Limburg sowie zugehörige Güter zu Wilburgstetten, Greiselbach, Illenschwang, Bernhardswend, Villersbronn und Sinbronn 1431 sowie aus Vertrag der Käufer mit Bürgermeistern und Rat zu Dinkelsbühl über den Weiterverkauf von Schloß und Gericht zu Wilburgstetten sowie allen Ehaften in den zugehörigen Weilern und Dörfern 1431; Privilegienbestätigungen für kl. Reichsstadt von König Maximilian I. 1494 und

Kaiser Rudolf II. 1577 (Lit. A, B); Privilegium derogatorium Kaiser Karls V. für die Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1521 (Lit. C); Auszüge aus brandenburgisch-eichstädtischen Rezessen 1537 und 1736 (Lit. D, E); Vertrag Markgraf Friedrichs IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach mit Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl wegen des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg 1503 (Lit. F; auch: Q 14, Lit. D); Urteilsbrief des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg im Weidestreit Fritz Solleders zu Reichenbach mit der Gemeinde zu Gerolfingen 1418 (Lit. G); Revers des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach, wonach die dinkelsbühlischen Güter zu Gerolfingen vor Kriegshandlungen seinerseits sichergestellt werden, 1449 (Lit. H); (Auszüge aus) Ladungen, Mandate(n) und Prozeßschriften, ferner Urteil, Kaution sowie Quittung über Prozeß- und Exekutionskosten aus zwischen Reichsstadt und Markgraftum samt Landgericht, vereinzelt Hochstift Augsburg, Fürstpropstei Ellwangen und Fürstentum Oettingen-Spielberg vor Austrägen, Reichskammergericht (vgl. Bestellnr. 300, 3912, 4587, 4594, 4595, 4598, 4605 und 4928) sowie Reichshofrat anhängigen Auseinandersetzungen 1553–1767 (Lit. K–N, P, Y–A², D², D³₁, H³, X³); Vertrag zwischen Bürgermeistern und Rat zu Dinkelsbühl sowie Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg wegen dinkelsbühlischer Hofstätten und Grundstücke zu Ehingen, Obermichelbach und Gerolfingen 1405 (Lit. H²); Zusammenstellung über Herrschaften und Untertanzahlen zu Wilburgstetten, Greiselbach, Bernhardswend, Illenschwang, Villersbronn und Sinbronn (Lit. E³); Frevelfälle zu Wilburgstetten, Greiselbach, Bernhardswend, Illenschwang und Sinbronn betreffende Auszüge aus Wassertrüdingen Kastenamtsrechnungen und Ratsakten 1650–1733 (Lit. F³₁, F³₂); Kaufbrief Burggraf Friedrichs VI. von Nürnberg für Dietz Zobel über die Burg Wilburgstetten und den Burgstall Limburg samt zugehörigen Dörfern 1407 sowie Lehenrevers des Käufers 1407 (K³₂, K³₃); weitere Beilagen zu kl. Supplik (Prod. vom 14. März 1778): Auszüge aus Dinkelsbühler Stadtkammerrechnungen 1750–1777 (Nr. 15, 16)

8 13 cm

2567

- 1 D 167 rot Bestellnr. 1008/I–II
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von *Brandenburg-Ansbach*, Kanzler und Räte seiner Regierung zu Ansbach sowie die Beamten seines Oberamts zu Wassertrüdingen (Insinuation an den Rat und Kastner David Wolfgang Esenbeck)
- 4a Dr. Johann Albert Ruland (1755);
Lic. Damian Ferdinand Haas (1775);
Dr. Caspar Tilmann Tils und (subst.) Lic. Johann Georg Carl Vergenius (1787)
- 4b Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1757);
Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1771);
Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein und (subst.) Dr. Caspar Friedrich Hofmann und Dr. Friedrich Wilhelm Hofmann (1793)
- 5a *mandatum manutenentiae de restituendis ovibus ablatis, non amplius turbando in omnimoda iurisdictione ex litteris emptionis et iudicatis reiteratis summorum imperii tribunalium nec non privilegiis caesareis auf der Veste Limburg und allen dazugehörigen Ort- und Dorfschaften, in specie Sinbronn competenti et continua serie exercita atque imposterum ab omnibus violentiis desistendo,*

resarciendo damnum illatum cum expensis et omni causa desuperque de novo idonee cavendo c. c.

- 5b Auseinandersetzung um die Verfügung über gemeindliche Weiderechte; Mitte Okt. 1760 pfändeten die markgräflich brandenburgischen Amtsknechte aus Wassertrüdingen und Dorfkemmathen mit vier Musketieren 21 Hammel, die der kl. Untertan und Metzger Johann Caspar Ballheimer zu Sinbronn mit kl. Erlaubnis als (zum Schlachten bestimmte) Stechschafe auf die dortige Gemeindeweide getrieben hatte. Auf kl. Proteste hin wurden lediglich sechzehn Tiere zurückgegeben.
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl sehen darin eine Störung ihrer hohen und niederen Obrigkeit über ihre mit der Veste Limburg gekauften Güter in den sechs Dorfschaften Wilburgstetten, Villersbronn, Greiselbach, Sinbronn, Bernhardswend und Illenschwang sowie zugehörige Güter zu Welchenholz, Knittelsbach, Wörnitzhofen (im Akt: Werschhofen), Oberschneidheim, Eck, Dambach, Schopflohe (im Akt: Schopfloch im Ries), Uttenstetten, Burgstallhof (im Akt: Burgstall), Unter- und Oberbronnen, Wittenbach, Gramstetterhof (im Akt: Gramstetten) und Stödtlen, die ihnen dort kraft des Kaufbriefs und unterschiedlicher RKG-Urteile zustehe. Bekl. Markgraf wendet ein, daß der kl. Reichsstadt die hohe und niedere Obrigkeit allein auf ihren Gütern und auf den Gassen gerichtlich zuerkannt worden seien, nicht jedoch die Landeshoheit und die Gemeindeherrschaft zu Sinbronn, die im vorliegenden Streitfall berührt seien: die dortigen Gemeindeleute, von denen dreizehn Mannschaften markgräfliche Untertanen seien, hätten schon immer Schafe halten dürfen; laut einem ihnen Mitte Sept. 1712 kraft landesfürstlicher Obrigkeit erteilten Schafbrief entscheide die Gemeinde darüber, wie viele Stechschafe zugelassen würden; schon 1758 habe Ballheimer mit kl. Erlaubnis Schafe auf die Gemeindeweide getrieben; damals habe ihm die Gemeinde zwei Tiere abgepfändet, worauf kl. Partei mit Arresten gegen die zwei Bürgermeister und einzelne Gemeindeleute vorgegangen sei; auch der Pfändung im Herbst 1760 seien widerrechtliche kl. Schritte gegen die Gemeinde und einzelne Gemeindeleute zu Sinbronn gefolgt.
Ein Paritorialurteil ergeht am 24. März 1762.
- 6 1. RKG 1762–1803 (1762–1793)
- 7 Prozeßakt enthält umfangreiche Korrespondenz zwischen kl. Reichsstadt und brandenburgischen Markgrafen und Amtsträgern, weiterhin Urteile, Dekrete und Protokolle des Dinkelsbühler Rats aus dem 17. und 18. Jahrhundert.
Kaufbrief von Kurfürst Friedrich I. und Markgraf Johann von Brandenburg für Burkhard Eberhart und zehn andere Bürger Dinkelsbühls von 1431 über das Schloß Wilburgstetten, den Burgstall Limburg sowie zugehörige Güter zu Wilburgstetten, Greiselbach, Illenschwang, Bernhardswend, Villersbronn und Sinbronn (Q 4);
Urteile und andere Schriftstücke aus weiteren Prozessen zwischen beiden Parteien von 1572–1622 (vgl. Bestellnr. 1006, 4587 und 4596) (Q 5–9);
Auszüge aus Dinkelsbühler Fraisch- und Strafbüchern von 1431–1752 (Q 10);
Auszug aus dem Schafbrief für Sinbronn von 1712 (Lit. B zu Q 18);
Dinkelsbühler Ratsdekrete von 1579 und 1601 wegen der Schäferei zu Wilburgstetten (Q 25, 26);
Konfirmationsbrief der kl. Reichsstadt von 1716 bezüglich eines Vertrags der Gemeinde Sinbronn über den dortigen Schaftrieb von 1713 (Q 45);
Vergleich der Gemeinden zu Sinbronn und Karlsholz von 1736 bezüglich des Schaftriebs (Q 56);
Aufstellung von 1728 über die dem Ratsamt, der Leprosenpflege und der Almosenpflege in Dinkelsbühl zugehörigen Beisassen oder Hausgenossen zu Wilburgstetten (Q 68);
Auszug aus Villersbronner Gemeindeordnung von 1758 (Q 69);
Beilagen zu Duplik (Lit. Aa = Q 84, Lit. Bb–Lll = Q 85): "Gründliche Beleuchtung [...]" (Ansbach: Hofbuchdruckerei 1771) (Q 84) mit Karte von

Dinkelsbühl und seinem Umland sowie zahlreichen weiteren Beilagen (vgl. Bestellnr. 4600, Q 30); Dorfherrschaft zu Illenschwang, Bernhardswend und Sinbronn betreffende Auszüge aus den bei der Wassertrüdingen Oberamtsregistratur befindlichen Akten und Kastenamtsrechnungen von 1646–1774 (Lit. Cc); Sinbronn betreffende Korrespondenz zwischen der Regierung zu Ansbach, dem Amtmann, Kastner und Vogt zu Wassertrüdingen, dem Vogt zu Feuchtwangen und etlichen Gemeindeleuten zu Sinbronn von 1522–1538 (Lit. li–Ss); Berechnung über die Repartition der Verpflegungskosten für ein im Aug. 1702 bei Gunzenhausen einquartiertes kaiserliches Husarenregiment (Lit. Yy); Aufstellung von 1705 über Fouragelieferungen aus Ortschaften des Oberamts Wassertrüdingen für königlich preußische und sonstige Auxiliärtruppen (Lit. Aaa); Aufstellung über den für zwei kaiserliche Bataillons im Juli 1713 benötigten Vorspann (Lit. Bbb); Aufstellung über Marschkosten für das Kastenamt Wassertrüdingen anlässlich des Rückzugs eines kaiserlichen Regiments vom Oberrhein nach Ingolstadt Ende Dez. 1713 (Lit. Ccc); Auszug aus einem Verzeichnis über die durch das Oberamt Wassertrüdingen in den Jahren 1636–1778 veranlaßten Einquartierungen (Lit. Hhh); Marschrouten eines kurpfälzischen Infanterieregiments von Hilpoltstein nach Mannheim vom Apr. 1757 (Lit. Iii); Einquartierungen zu Sinbronn betreffende Aussagen vor dem Vogt zu Wassertrüdingen von 1746 (Lit. Kkk)

- 8 15 cm;
Lit.: Ksoll-Marcon, Reichsstädte, S. 185

2568

- 1 D 1953 Bestellnr. 4602
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von *Brandenburg*- Ansbach, Kanzler und Räte seiner Regierung zu Ansbach sowie seine Beamten zu Wassertrüdingen, der Rat und Kastner David Wolfgang Esenbeck und der Stadtvogt Johann Friedrich Geuder
- 4a Dr. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Matthias Müller (1740); Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1754)
- 4b Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Lic. Lukas A(ndreas) von Bostell (1753)
- 5a *mandatum de relaxando captivo erga obligationem*, auf die Wiederherstellung, wann solche zu Recht erkannt werden sollte, ut et de non amplius turbando contra tenorem privilegiorum caesareorum et iudicata summorum imperii tribunalium in omnimoda iurisdictione der Stadt-Dinkelsbühlischen Güter desuperque idonee cavendo s. c.
- 5b Auseinandersetzung um die freischliche Obrigkeit über ein kl. Gut zu Obermichelbach;
Mitte Sept. 1762 nahmen mitbekl. Beamte den kl. Untertan Johann Paul Burckhard samt dessen Sohn Leonhard Burckhard in dessen Haus zu Obermichelbach fest und schafften ihn nach Wassertrüdingen, weil er dem markgräfllich brandenburgischen Schutzjuden Abraham Joel zu Wittelshofen unter Drohungen und Schlägen eine Quittung über eine offene Schuldforderung abgepreßt hatte. Mitte Dez. 1762 wurde Burckhard nach Schwabach in das Zuchthaus überstellt, wo er schließlich nach rund fünfjähriger Haft sterben sollte.
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl behaupten, daß ihre Bürger und Untertanen aufgrund von Privilegien und Urteilen mit allen ihren Gütern in allen Angelegenheiten von allen fremden Gerichten befreit seien, was insbesondere auch für ihre Güter und Untertanen zu Ober- und Untermichelbach gelte. Bekl.

Markgraf gesteht der kl. Partei neben der Lehenschaft lediglich die niedere Vogteilichkeit über die Häuser ihrer Untertanen zu Ober- und Untermichelbach zu und nimmt für sich die landesfürstliche und fraischliche Obrigkeit in Anspruch: Burckhard habe unter Mithilfe seiner Ehefrau, seiner Söhne und seiner Schwäger ein *Crimen concussionis* verübt, dessen Bestrafung dem Fraischherrn obliege.

Am 20. Juni 1764 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1764–1774 (1764–1768)
- 7 Der Prozeßakt enthält umfängliche Korrespondenz zwischen der kl. Reichsstadt und markgräfllich brandenburgischen Amtsträgern. Ungeld, Zoll, Ammannamt und Exemption betreffende Privilegien Kaiser Karls IV. von 1357 und 1373, König Wenzels von 1398, König Ruprechts von 1407 und Kaiser Sigismunds von 1435 für die kl. Reichsstadt (Q 4–8); Auszug aus Dinkelsbühler Fraisch- und Strafbüchern von 1517–1760 (Q 9); Mandate, Urteile und andere Schriftstücke aus anderen kl. Prozessen von 1614–1761 (vgl. Bestellnr. 4577/1, 4600 und 4601/1) (Q 11–15); Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 27B): Aussagen des Juden Abraham Joel, des Schulmeisters Johann Leonhard Ertel zu Obermichelbach und des kl. Untertans Johann Paul Burckhard samt Ehefrau Maria Margaretha und Sohn Leonhard Burckhard sowie Schwager Johann Jakob Schmid zu Bruck von 1762 vor dem Oberamt zu Wassertrüdingen (Lit. A, B, D–M); Aufstellung über die markgräfliche Ausübung der Kriminal- und sonstigen Jurisdiktion in Ober- und Untermichelbach in den Jahren 1546–1760 (Lit. C)
- 8 9 cm

2569

- 1 D 1954 Bestellnr. 4602/1
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von *Brandenburg-* Ansbach, Kanzler und Räte der brandenburgischen Regierung zu Ansbach sowie Wolfgang Andreas (im Botenbericht fälschlich: Casimir) Crantz, markgräfllich brandenburgischer Rat und Kastner zu Crailsheim
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach (1765)
- 4b Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Lic. L(ukas) A(ndreas) von Bostell (1753)
- 5a *mandatum de relaxando captivo subdito restituendusque ablatis frugibus et pecoribus nec non de satisfaciendo super iniuriis per violentam aggressionem iurisdictioni illatis et de non amplius turbando contra tenorem privilegiorum caesareorum et iudicata supremorum imperii tribunalium in omnimoda iurisdictione desuperque idonee cavendo s. c.*
- 5b Auseinandersetzung um die hohe Obrigkeit über kl. Untertanen zu Leukershausen;
Mitte Aug. 1764 gestand die zur Vernehmung nach Dinkelsbühl vorgeladene Anna Barbara Hermann, Ehefrau des kl. Untertans Johann Leonhard Hermann zu Leukershausen, mit ihrem Paten Jakob Schmid, markgräfllich brandenburgischem Untertan zu Selgenstadt, im Viehstall ihres Hofguts Ehebruch begangen zu haben. Wenige Tage danach fielen der Sohn des Stadtvogts zu Crailsheim und der Schultheiß zu Mariäkappel mit etlichen Husaren und Musketieren auf das kl. Hofgut ein, schafften Johann Leonhard Hermann samt dessen gut halbjährigem Kind nach Crailsheim, ließen die übrigen Kinder im Alter von sieben bis zehn Jahren unversorgt zurück und pfändeten überdies einen Wagen mit zwei Ochsen und weitere vier Stück Vieh. Nachfolgend

wurde auf 3 Morgen Acker der Hafer geschnitten und eingefahren. Das Vieh wurde Mitte Nov. 1764 verkauft.

Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl behaupten, daß ihre Bürger und Untertanen aufgrund von Privilegien und Urteilen mit allen ihren Gütern in allen Angelegenheiten von allen fremden Gerichten befreit seien, was insbesondere auch für ihre Güter und Untertanen zu Leukershausen gelte. Bekl. Markgraf beansprucht hinsichtlich Leukershausens die freischliche Obrigkeit, die Abstrafung der außerhalb der fremdherrischen Hofgüter verübten Frevel sowie das Episkopalrecht: Hermann habe vom ehebrecherischen Verhältnis seiner Ehefrau gewußt, das vor rund vier Jahren begonnen habe; als sich der – erst im weiteren Verlauf – verwitwete Schmid erneut verhelichen wollte, habe er diesen mit der Drohung, eine Eheschließung andernfalls zu verhindern, zu wiederholten Geldzahlungen genötigt; er habe dies nach langem Leugnen gestanden und sei zu fünfmonatiger Arbeit im Hofgarten zu Ansbach verurteilt worden; sowohl Kuppelei und Erpressung als doppelter Ehebruch seien der markgräflichen freischlichen Obrigkeit unterworfen; das Vieh sei eingezogen worden, weil es von einer damals grassierenden Seuche befallen gewesen sei. Ein Paritorialurteil ergeht am 13. März 1765.

- 6 1. RKG 1765–1768 (1765)
- 7 Ungeld, Zoll, Ammannamt und Exemption betreffende Privilegien Kaiser Karls IV. von 1357 und 1373, König Wenzels von 1398, König Ruprechts von 1407 und Kaiser Sigismunds von 1435 für die kl. Reichsstadt (Q 4–8); gedruckter "Extractus aus den Reichs=Stadt=Dinkelsbühlichen Original-Freisch= und Straf=Büchern" für die Jahre 1416–1755 (Q 9); Mandate, Urteile und andere Schriftstücke aus anderen kl. Prozessen von 1614–1764 (vgl. Bestellnr. 4577/1, 4600, 4601/1 und 4602) (Q 12–17); Hauptmannschaft Leukershausen betreffender Auszug aus Dinkelsbühler Musterungsakten von 1754 (Q 20); Aussage der Anna Barbara Hermann von 1764 vor kl. Kanzlei (Q 21); Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 42): Auszug aus dem Crailsheimer Stadtfreischbuch von 1526–1571 (Lit. A); Auszug aus dem "16-Punkte-Bericht" für das Oberamt Crailsheim von 1616 (Lit. B); Auszug aus der Crailsheimer Oberamtsbeschreibung von 1732 (Lit. C); Aufstellung über die markgräfliche Jurisdiktionsausübung in Freisch- und Fornikationsfällen auf Gütern von kl. Hintersassen sowie in Frevelfällen außerhalb der jeweiligen Dorfetter durch das Oberamt Crailsheim in den Jahren 1541–1764 (Lit. D–H); Aussagen Jakob Schmidts zu Selgenstadt und Johann Leonhard Hermanns zu Leukershausen von 1764 samt Gegenüberstellung vor dem Oberamt zu Crailsheim (Lit. K, L, Q–T); Auszug aus Kaufbrief des Kammerrats Sophonias Murr für das markgräfliche Haus von 1700 über Untertanen und Gefälle zu Haselhof und Selgenstadt (Lit. Y); Kassationsbescheid von 1600 gegen das auf den Einfall nach Burgstall hin ergangene Mandat (vgl. Bestellnr. 4595) (Lit. Z); Protokoll über die Taxation und Liquidation des hermannischen Vermögens von 1764 (Lit. Aa, Bb); Auszüge aus Verträgen zwischen beiden Parteien von 1503 und 1717 (Lit. Cc, Dd)
- 8 7,5 cm

2570

- 1 D 1936 Bestellnr. 4586
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl* (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Walter von Cronberg, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Jakob Kröll (1529)

- 4b Dr. Konrad von Schwabach (1529) und (subst.) Dr. Leonhard Hochmüller (1530)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatzforderung;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Aug. 1527 erhob bekl. Deutschmeister gegen die Reichsstadt Dinkelsbühl wegen der während des Bauernkriegs im und am dortigen Kastenhaus entstandenen Schäden vor dem Bundesgericht des Schwäbischen Bundes eine Klage auf gut 2.100 fl. Anfang Apr. 1529 ließ er die Kopie einer kl. Verschreibung gegenüber der aufständischen Bauernschaft vorlegen (vermutlich einer Abmachung von Anfang Mai 1525, wonach die Bauern das Deutschordenshaus mit fünfzig Mann besetzen durften). Kl. Partei ersuchte darum, diese weder vidimierte noch kollationierte Abschrift nicht zu den Akten zu nehmen. Anfang Okt. 1529 entschied das Bundesgericht, daß die Kopie bei den Akten bleiben und kl. Partei sich dazu äußern solle. Der kl. Anwalt und Stadtschreiber Dominicus Letscher bat um Bedacht. Das Bundesgericht erlegte ihm unter Strafandrohung auf, sogleich zu antworten. Da ihm dies mangels entsprechender Instruktionen nicht möglich war, wurde die angedrohte Strafe von 20 fl wegen Ungehorsams ausgesprochen und die Kopie für bekannt angenommen.
Kl. Partei appelliert ans RKG: sie hätte sich zur bloßen Kopie einer angeblichen Verschreibung äußern sollen; der erbetene Aufschub sei verweigert worden, innerhalb von anderthalb Stunden seien übereilt und ohne Mitwirkung des fürstlichen Bundesrichters mehrere Urteile gefällt und verkündet worden; der Stadtschreiber solle überdies einen Eid schwören, ob er von dieser Kopie wisse, obwohl er dem Rat gegenüber eidlich verpflichtet sei, das, was er ratsweise höre, geheimzuhalten.
- 6 1. (Bundesgericht des Schwäbischen Bundes 1527)
2. RKG 1530
- 8 2 cm:
Lit.: Christian Bürckstümmer, Geschichte der Reformation und Gegenreformation in der ehemaligen freien Reichsstadt Dinkelsbühl (1524–1648), 2 Teile (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 115/116), Leipzig 1914/15, bes. Teil 1, S. 27

2571

- 1 D 1957 Bestellnr. 4602/3
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl* als Interessenten für ihren Bürger Wolf Ranger (Bekl. 1. Instanz)
- 3 *Jude* Beymann zu Schopfloch (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Caspar Fichardt (1562);
Dr. Georg Berlin (1569);
Dr. Johann Vest (1572)
- 4b Dr. Kilian Reinhardt (1563)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;
Gegenstand in 1. Instanz: Jude Beymann erwirkte am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil auf eine nicht näher ersichtliche Schuldforderung hin Acht- und Verbotsbrief gegen Wolf Ranger. Nachdem der Verbotsbrief in Dinkelsbühl verkündet worden war und Bürgermeister und Rat dadurch vom Prozeß gegen ihren Bürger Kenntnis erhalten hatten, forderten sie das Verfahren unter Berufung auf ihre Exemtionsprivilegien ab. Das Hofgericht schlug dieses

Gesuch Mitte Juni 1563 ab und bekräftigte die ausgesprochene Acht. Interessenten appellieren wegen Remissionsverweigerung an das RKG. Bekl. Jude wendet ein, daß es um die Beherbergung eines Ächters gehe und damit ein ehaffer Fall vorliege, in dem das Hofgericht aufgrund seiner Privilegien nicht zu remittieren pflege.

- 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)
2. RKG 1563–1564 (1563–1572)

2572

- 1 D 1961 Bestellnr. 4603
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl* als Interessenten sowie die Zeichenmeister und das gesamte Handwerk der Färber oder Geschlachtgewander (Feintuchweber) (in Prozeßvollmacht: Tuchmacher oder Geschlachtgewander)
- 3 Wolf Ulrich von *Knöringen* zu Weiltingen und Emersacker
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1575)
- 4b Dr. Johann Michael Fickler (1574)
- 5a *citatio in causa novi operis sive turbatae possessionis*
- 5b Mühlenbaustreitigkeit;
1568 erwarb kl. Zunft mit Konsens des Lehenherrn Wolf Ulrich von Knöringen das Erbrecht an der Conenmühle (heute: Neumühle), einer Säg- und Walkmühle an der Wörnitz oberhalb Weiltingens.
Mitte März 1575 läßt kl. Zunft den Lehenherrn vor das RKG laden: er habe vor rund drei Jahren die Schloßmühle in Weiltingen neu errichten und dabei fünf Zoll höher legen lassen; dadurch werde das Wasser stärker zurückgestaut und die Räder der Conenmühle stünden nun tiefer im Wasser, was deren Gang erheblich beeinträchtige; als sie vor rund einem Jahr, als die Wörnitz wenig Wasser geführt habe, ihrer hergebrachten Gerechtigkeit nach das Wasser mit Schutzbrettern aufgefangen hätten, habe er diese durch seinen Mühlknecht niederreißen lassen. Knöringen erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten der Austräge oder der *Pares curiae*.
Am 10. Okt. 1577 wird er zur Litiskontestation und zum Ersatz der bislang angefallenen kl. Prozeßkosten verpflichtet. Am 12. Sept. 1578 werden kl. Partei auf vorherige Eidesleistung hin 22 fl 45 kr zuerkannt.
Knöringen bringt nun in der Hauptsache vor: er habe die Mühle auf den Rat von Mühlenverständigen zwar höhergelegt, habe aber zugleich die Schutzbretter entsprechend abgesenkt, so daß Auswirkungen auf die Stemmung des Wassers ausgeblieben seien; die Conenmühle habe schon immer über ein geringes Gefälle verfügt und sei zuletzt nicht in genügendem Umfang instand gehalten worden, weshalb er seine kl. Lehenleute auch ermahnt habe; das Auffangen von Wasser in trockenen Zeiten sei auf drei Stunden beschränkt, was die Bedürfnisse einer Mahlmühle sicherlich stärker berücksichtige als die Erfordernisse einer Walkmühle, die nach stetem Lauf verlange. Kl. Zunft weist den Vorwurf zurück, die Mühle verfallen zu lassen, und betont, daß der freie Lauf der Wörnitz durch den gegnerischen Mühlenbau gehemmt werde.
- 6 1. RKG 1575–1581
- 7 Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 10)
- 8 2 cm

2573

- 1 D 1958 Bestellnr. 4602/4
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl* für Lorenz Wächter, Schäfer zu Hirschbach (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Laux *Nöll* (im Vorakt: Schnell) zu Dinkelsbühl (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Georg Berlin (1570);
Dr. Johann Vest (1572)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Nov. 1568 erhob Laux *Nöll* am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil gegen Lorenz Wächter eine Injurienklage auf 150 fl, weil dieser ihn Mitte Juni 1566, als er um Zahlung des ihm als dessen damaligem Knecht zustehenden Lidlohns ersucht habe, blutig geschlagen und mit einem Weidmesser angegriffen habe. Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl forderten das Verfahren unter Berufung auf ihre Exemtionsprivilegien ab. Das Hofgericht wies diesen Antrag Mitte Dez. 1568 zurück, weil eine Gewalttat und damit ein Ehaftfall gegeben sei.
Kl. Partei appelliert wegen Remissionsverweigerung an das RKG: auch habe *Nöll* seine Injurienklage um fast anderthalb Jahre zu spät eingereicht.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1568
2. RKG 1569–1571 (1569–1572)
- 8 1,5 cm

2574

- 1 D 1969 Bestellnr. 4605
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Landrichter Christoph Friedrich Freiherr von Seckendorff und die Assessoren des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums *Nürnberg*
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach (1740);
Lic. (Johann Adam) Bissing (1757)
- 4b Dr. Johann Jakob Zwierlein (1738)
- 5a mandatum cassatorium et inhibitorium de sibi non arrogando iurisdictionem incompetentem in cives et incolas Dinkelsbülensis c. c.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums *Nürnberg*;
Im Streit mit dem kl. Bürger und Handelsmann Johann Georg Gademann um das Erbe der Margaretha Barbara Gademann, geb. Vogel, wandte sich Georg Peter Vogel, markgräflich brandenburgischer Rat zu Ansbach, auch namens seiner Konsorten zu Feuchtwangen an Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl, die zunächst über Legitimations- und Kautionsangelegenheiten entschieden. Auf ein Gutachten der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg hin wurde Mitte Dez. 1748 verfügt, daß Vogel keinen Calumnieneid zu leisten brauche, die Kautionssumme jedoch von 50 fl auf 200 fl zu erhöhen sei. Vogel appellierte an das kaiserliche Landgericht des Burggraftums *Nürnberg*, das den kl. Bürger vorlud.
Kl. Partei erlangt unter Berufung auf ihre Befreiung von der landgerichtlichen Jurisdiktion ein Mandat auf Abstellung des Prozesses gegen ihren Bürger. Die Gegenseite erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten der Austräge.
Am 26. Juni 1758 ergeht ein Paritorialurteil. Am 17. Okt. 1758 wird ein Exekutorialmandat an Bischof Adam Friedrich von Bamberg und Würzburg,

Bischof Franz Konrad von Konstanz und Herzog Karl Eugen von Württemberg als ausschreibende Fürsten des Fränkischen und Schwäbischen Kreises erkannt. Gegen sie ergeht am 9. Juli 1759 ein Paritorialurteil. Am 27. Febr. 1760 folgen allein an den Bamberger Bischof gerichtete Executoriales. Im Verlaufe des Exekutionsverfahrens appelliert bekl. Partei an das RKG.

- 6 1. RKG 1750–1761
- 7 Belehrungsurteil der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg von 1748 mit Rationes decidendi (Q 5);
Exemptionsprivilegien der Könige Heinrich VII. von 1309, Wenzel von 1398 und Ruprecht von 1401 für die Reichsstadt Dinkelsbühl (Q 8–10);
Vertrag Markgraf Friedrichs IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach mit Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl wegen des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg (Q 12)
- 8 6 cm

2575

- 1 D 1911 Bestellnr. 4564
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl* (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Grafen Wolfgang und Joachim von *Oettingen* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Jakob Kröll (1518)
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck (1539)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die hohe Obrigkeit zu Wilburgstetten;
Gegenstand in 1. Instanz: Auf einen von Hans Lazarus und seinem Schwiegersohn zu Wilburgstetten begangenen Totschlag hin ließen bekl. Grafen durch ihren Landvogt zwei Kannen als Leibpfand einziehen. Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl wandten sich an den Schwäbischen Bund, der die Herausgabe der Kannen anordnete. Daraufhin erhoben bekl. Grafen beim Bundesgericht Klage auf Rückgabe der Kannen an den Landvogt. Dort erging schließlich ein Urteil dahin, daß die Kannen den Grafen oder ihrem Landvogt als Leibzeichen zuzustellen seien.
Kl. Partei appelliert an das RKG: sie habe hinlänglich bewiesen, daß ihr die hohe Obrigkeit zu Wilburgstetten allein zustehe.
- 6 1. (Bundesgericht des Schwäbischen Bundes)
2. RKG (1518–1539)
- 8 SpPr ohne Eintrag

2576

- 1 D 1912 Bestellnr. 4565
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen*-Wallerstein
- 4a Dr. Bernhard Kühorn (1575);
Dr. Heinrich Stemler (1601)
- 4b Dr. Johann Stöcklin (1579);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a citatio super turbata possessione

- 5b Auseinandersetzung um die Frevelahndung in der Dinkelsbühler Stadtmarkung;
Auf dem "Schelmenwasen" zwischen Dinkelsbühl und Gersbronn gerieten der kl. Wasenmeister Hans Beck, sein Schwiegersohn Hans Kuch und der Bauer Thomas Walter aus Gersbronn mit gräflich oettingischen Untertanen aus dem Markt und dem Amt Dürrwangen handgreiflich aneinander. Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl ersuchten Hans Georg von Horkheim als Pfleger zu Dürrwangen vergeblich um Stellung der daran beteiligten gräflichen Untertanen. Ende Okt. 1579 fielen der Pfleger und der Landvogt Philipp Ludwig von Venningen mit bewaffneter Mannschaft in die Dinkelsbühler Stadtmarkung ein und schafften die drei kl. Hintersassen gefangen nach Dürrwangen. Nach einer Woche wurden sie gegen Urfehde entlassen. Kl. Partei beansprucht kraft kaiserlicher Privilegien und rechtskräftiger Urteile alle hohe, mittlere und niedere Obrigkeit innerhalb der durch Marksteine und Landgräben abgegrenzten Stadtmarkung. Bekl. Graf behauptet, daß die Grafschaft Oettingen mit ihrer hohen und landgerichtlichen Obrigkeit bis an die Mauern und Gräben der Reichsstadt reiche: den Streit hätten die drei kl. Untertanen ohne jede Ursache weit außerhalb Dinkelsbühls begonnen; die gräflichen Hintersassen hätten sich lediglich gewehrt; die Ladung der Frevler und ein Stellungsersuchen nach Dinkelsbühl seien wirkungslos geblieben.
- 6 1. RKG 1580–1612 (1580–1608)
- 7 Dinkelsbühler Kommissionsrotulus (Nr. 10) enthält: Protokoll von 1586 über die Inaugenscheinnahme der kl. Stadtmarkung; Zeugenaussagen von 1586 vor kaiserlicher Kommission; Privileg Kaiser Friedrichs III. über die kl. Stadtmarkung von 1476 sowie Konfirmationen der Könige und Kaiser Maximilian I. von 1494, Karl V. von 1521, Ferdinand I. von 1559, Maximilian II. von 1566 und Rudolf II. von 1577; Auszug aus Urteilsbrief von 1572 im Rechtsstreit der kl. Reichsstadt mit Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach um Wilburgstetten und die anderen fünf Dörfer (vgl. Bestellnr. 4587); Auszüge aus Dinkelsbühler Rechner- und Steuerbüchern von 1544–1572; Auszüge aus Akten eines Prozesses zwischen beiden Parteien vor dem Bundesgericht des Schwäbischen Bundes von 1514–1517; Verschreibung König Heinrichs VII. für Graf Ludwig von Oettingen von 1310 wegen Anweisung von 800 Pfund Heller auf die Reichsstädte (Q 21); Landgericht, Geleit, Zoll und Wildbann betreffende Privilegien und Konfirmationen der Könige und Kaiser Ludwig IV. von 1323, Karl IV. von 1355, Wenzel von 1397, 1398 und 1399, Sigismund von 1414, 1418, 1419 und 1435, Ruprecht von 1407, Friedrich III. von 1442, 1463, 1473 und 1487, Maximilian I. von 1502 und Rudolf II. von 1580 für das bekl. Grafenhaus (Q 22–31, 47, 48, 51); Privilegienkonfirmationen für die Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen seitens König Ruprechts als Kurfürsten von der Pfalz von 1407 sowie seitens der Kurfürsten Johann II. von Mainz von 1407, Werner von Trier von 1407, Friedrich III. von Köln von 1407, Rudolf III. von Sachsen von 1414 und Friedrich I. von Brandenburg von 1417 (Q 32–37); landgerichtliche Zuständigkeit betreffende Verträge zwischen beiden Parteien von 1394 und 1405 (Q 38, 50); Lehenbriefe der Könige und Kaiser Karl IV. von 1371, Wenzel von 1379, Sigismund von 1430, Karl V. von 1521 und Ferdinand I. von 1559 über die Grafschaft Oettingen (Q 39–43); Auszüge aus Zeugenaussagen anlässlich von Prozessen am Bundesgericht des Schwäbischen Bundes von 1515 und 1523 (Q 44–46)
- 8 14 cm;
Lit.: Schnurrer, bes. S. 79–80

- 1 D 1913 Bestellnr. 4566
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*, ihre Bürger Hans Mailander (Maylender), Bäcker, Michel Guntz und Melchior Meyer, beide Kornmesser, sowie ihr Untertan Balthasar Baum zu Wittenbach (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-Wallerstein*, erzherzoglich österreichischer Rat, und Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen sowie ihr gemeinschaftlicher Rat und Landvogt Philipp Ludwig von Venningen zu Schopfloch (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1575);
Dr. Heinrich Stemler (1601);
(Dr. Gerhard) Ebersheim (1621);
(Dr. Christian) Schröter (1622)
- 4b Dr. Johann Stöcklin (1578);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584);
(Dr. Christoph) Stauber (1621)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen;
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Aug. 1578 erhob mitbekl. Landvogt am kaiserlichen Landgericht der Grafschaft Oettingen wegen in dessen Gerichtszwang vorgefallener Frevel Klagen gegen Hans Mailander, der einem Juden ein Pferd, das er ihm zuvor verkauft habe, gewaltsam weggenommen habe, gegen die Kornmesser Michel Guntz und Melchior Meyer, die dem Karrenmann Hans Rueff aus Memmingen beim "Steinernen Kreuz" eine Kette abgedrungen hätten, sowie gegen Balthasar Baum, der sich mit Laux Paur aus Eck bei der Neumühle geschlagen habe. Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl forderten ihre Bürger und Untertanen ab: alle Vorfälle hätten sich auf der Stadtmarkung ereignet, wo ihnen alle hohe, mittlere und niedere Obrigkeit zustehe; auch liege den ersten beiden Klagen kein Frevel zugrunde; Mailander habe dem Juden ein Pferd überlassen, wofür ihm dieser 5 fl zahlen sollte; er sei gewarnt worden, daß der Käufer diesen Betrag nicht aufbringen könne; er habe deshalb das Pferd vor dem Wörnitztor wiederum an sich gebracht; die beiden Kornmesser hätten dem Karrenmann auf kl. Befehl zwischen Siechenhaus und "Steinernem Kreuz" eine Kette abgepfändet, weil dieser die fällige Strafe von 1 fl wegen verbotenen Fürkaufs nicht habe zahlen wollen. Da die kl. Bürger und Untertanen auf mehrere weitere Ladungen hin ausblieben, wurden sie Ende Aug. 1580 wegen Ungehorsams in die Acht erklärt.
Kl. Partei appelliert ans RKG. Sie beruft sich darauf, daß die durch Marksteine und Landgräben abgegrenzte Stadtmarkung dem reichsstädtischen Gerichtszwang unterworfen sei: die Ahndung von dort verübten Malefiz- und Frevelfällen stehe allein kl. Reichsstadt zu. Bekl. Grafen betonen, daß Dinkelsbühl innerhalb der Grenzen der Grafschaft Oettingen gelegen sei, und beanspruchen die hohe und landgerichtliche Obrigkeit bis an die Stadtmauern und -gräben.
Als bekl. Grafen Anfang Juni 1592 eine kaiserliche Kommission erlangen, um Zeugen über ihre Defensionalartikel zu vernehmen, wendet kl. Partei ein, daß sie sich ausschließlich auf die Kompetenzfrage einlassen wolle: die Einholung von weiteren Beweisen sei angesichts des bereits anhängigen Prozesses über die Stadtmarkung (vgl. Bestellnr. 4565) überflüssig. Weil der Kommissar Christoph Schilling, Doktor der Rechte, fürstbischöflich ausburgischer Rat, gegen kl. Einspruch an der Durchführung des Zeugenverhörs festhält, appelliert kl. Partei Mitte Jan. 1593 neuerlich an das RKG.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht der Grafschaft Oettingen zu Deiningen und Oettingen sowie auf der Goldberg 1578
2. RKG 1580–1625 (1580–1601)

2578

- 1 D 1914 Bestellnr. 4567/I–IX
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-Wallerstein*, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat, Graf Gottfried von *Oettingen-Oettingen* und ihr Landvogt David von *Jaxtheim*
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1575);
Dr. Heinrich Stemler (1601)
- 4b Dr. Johann Stöcklin (1579);
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a primum mandatum der Pfändung, Balthasar Steinackers Gefängnis (und abgenötigtes Strafgeld) betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Frevelahndung in der Dinkelsbühler Stadtmarkung;
Balthasar Steinacker, kl. Untertan zu Riepach, war Ende Nov. 1583 an Schlaghändeln nahe Dinkelsbühl beteiligt und wurde deshalb durch kl. Partei bestraft. Anfang März 1584 ließ ihn mitbekl. Landvogt von seinem Hofgut gefangen nach Mönchsroth schaffen. Nach kurzer Haft wurde er gegen Zahlung von gut 4 2 fl an Buß- und Turmgeld entlassen.
Kl. Partei beansprucht kraft kaiserlicher Privilegien und rechtskräftiger Urteile alle hohe, mittlere und niedere Obrigkeit innerhalb der durch Marksteine und Landgräben abgegrenzten Stadtmarkung, was auch die Ahndung von Frevelfällen einschließe. Bekl. Grafen behaupten, daß sich ihre hohe und landgerichtliche Obrigkeit bis an die Mauern und Gräben der Reichsstadt erstrecke: der kl. Untertan habe Sixt Reutlinger bei einem heimtückischen Überfall auf freier Landstraße angegriffen und ihm zwei Finger lahm geschlagen; dies sei für eine Malefiztat zu halten, so daß eine Klage auf die Pfändungskonstitution unzulässig sei.
Ein Paritorialurteil ergeht am 12. Jan. 1586.
- 6 1. RKG 1584–1605 (1584–1601)
- 7 Dinkelsbühlischer Kommissionsrotulus (Q 18) enthält: Privileg Kaiser Friedrichs III. über die kl. Stadtmarkung von 1476 sowie Konfirmationen der Könige und Kaiser Maximilian I. von 1494, Karl V. von 1521, Ferdinand I. von 1559, Maximilian II. von 1566 und Rudolf II. von 1577 (fol. 69r ff.); Auszüge aus Dinkelsbühler Steuerbüchern von 1544–1580 (fol. 95v ff.); Auszug aus Frevelbuch des dinkelsbühlischen Bauerngerichts von 1584 (fol. 109r); Urteil des Bundesgerichts des Schwäbischen Bundes von 1517 in Prozeß zwischen beiden Parteien (fol. 109v ff.); Protokoll von 1590 über die Inaugenscheinnahme der Stadtmarkung (fol. 110v ff.); Zeugenaussagen von 1590 vor kaiserlicher Kommission (fol. 113r ff.);
kolorierter Plan Hans Hermanns, Bürgers und Malers zu Dinkelsbühl, von der Stadtmarkung (Q 19; jetzt: PISlg 10295; vgl. Krausen Nr. 181);
oettingischer Kommissionsrotulus (Q 20) enthält: Zeugenaussagen von 1590 vor kaiserlicher Kommission (fol. 65r ff.);
Landgericht, auch Geleit und Wildbann betreffende Privilegienkonfirmationen der Könige Wenzel von 1399, Sigismund von 1419 und Maximilian I. von 1502 sowie Privilegium derogatorium König Sigismunds von 1418 für das bekl. Grafenhaus (Q 23, 34, 35, 37);
Landgericht, Zoll und Geleit betreffende Schiedssprüche und Vergleiche zwischen den beiden Parteien von 1394, 1405 und 1430 (Q 24, 30, 31);
Urteil von 1572 im Rechtsstreit der kl. Reichsstadt mit Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach um Wilburgstetten und die anderen fünf

Dörfer (vgl. Bestellnr. 4587) (Q 25);
 Auszug aus Dinkelsbühler Steuerbuch von 1565 (Q 26);
 Notariatsinstrumente von 1593 mit Auszügen aus Akten eines Prozesses zwischen beiden Parteien am Bundesgericht des Schwäbischen Bundes von 1517, aus Zeugenaussagen im Rahmen eines kl. Austrägalprozesses gegen das Markgraftum Brandenburg von 1542 und aus Zeugenaussagen im Rahmen eines kl. Kameralprozesses gegen bekl. Grafenhaus von 1586 (vgl. Bestellnr. 4565, Nr. 10) (Q 27–29)

- 8 90,5 cm; SpPr, Prozeßschriften, Kommissionsrotuli und Beweisurkunden liegen zusätzlich bis zu viermal abschriftlich vor;
 Lit.: August Gabler, Die alamannische und fränkische Besiedlung der Hesselberglandschaft. Mit einem Exkurs über den Namen Hesselberg von Edward Nübling (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte 1/4), Augsburg 1961, Tafel II (Abbildung des Plans); Schnurrer, bes. S. 80–81

2579

- 1 D 1916 Bestellnr. 4568
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen*-Wallerstein, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat, Graf Gottfried von *Oettingen*-*Oettingen* sowie ihr Landvogt David von Jaxtheim
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1575);
 Dr. Heinrich Stemler (1601);
 Dr. Gerhard Ebersheim (1619)
- 4b Dr. Johann Stöcklin (1579);
 Dr. Johann Jakob Kremer (1584);
 Dr. Johann Jakob Kremer und Dr. Christoph Stauber (1614)
- 5a secundum mandatum der Pfändung, des Müllers zu Witzmannsmühle Gefängnis (und abgenötigtes Strafgeld) betr.
- 5b Auseinandersetzung um die vogteiliche Obrigkeit über den Müller zu Witzmannsmühle (im Akt: Witzelsmühle, Witzmannsmühle, Wützlensmühle);
 Ende Dez. 1583 ließ mitbekl. Landvogt den kl. Untertan Hans Wörle wegen eines angeblich auf gräflich oettingischem Grund und Boden begangenen Frevels in dessen Mühle festnehmen und nach Dürrwangen (im Akt: Thürwangen) schaffen. Die Haft wurde nach Zahlung von 14 fl an Strafgeld und Unkosten aufgehoben.
 Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl sehen sich im Besitz der vogteilichen und niederen Obrigkeit über die ihnen eigentümliche Mühle gestört, die auch die Ahndung von eventuellen Freveln des Müllers einschließe. Bekl. Grafen beschuldigen den Müller, an einer ihrer landgerichtlichen Obrigkeit unterliegenden Malefiztat beteiligt gewesen zu sein, was eine Klage auf die Pfändungskonstitution ausschließe: er und seine Mittäter hätten ihren Untertan Moyses Nast Ende Juli 1583 aus dem Graf Wilhelm von *Oettingen*-*Wallerstein* eigentümlichen Wirtshaus zu Witzmannsmühle geworfen, sein Geld einbehalten, zwei Hunde auf ihn gehetzt, ihn in die Sulzach gestoßen, mit Tremeln (Prügeln) auf ihn eingeschlagen und ihn mit seinem eigenen Messer verwundet. Kl. Partei wendet ein, ihr Untertan sei an den zwischen Michel Wörle, Georg Kautz und Moyses Nast aus Dürrwangen vorgefallenen Schlaghändeln nicht beteiligt gewesen, er habe vielmehr betrunken im Wirtshaus geschlafen.
 Ein Paritorialurteil ergeht am 6. Sept. 1594.
- 6 1. RKG 1584–1620 (1584–1619)

8 2 cm

2580

- 1 D 159 rot Bestellnr. 1146
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen*- Oettingen sowie die Amtsknechte Hans Fischer und Martin Kremer zu Mönchsroth
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1575);
Dr. Heinrich Stemler (1601)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a tertium mandatum der Pfändung, Michael Birkenzellers abgepfändete Vogelgarne betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Ende Aug. 1586 pfändeten der gräflich oettingische Holzwart Hans Taglieber und die beiden mitbekl. Amtsknechte aus Mönchsroth dem kl. Bürger Michael Birkenzeller etliche Vogelgarne ab, die dieser in der Stadtmarkung unweit der Neumühle aufgespannt hatte, um Schwalben zu fangen.
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen alles Waidwerk in der durch Marksteine und Landgräben abgegrenzten gefreiten Stadtmarkung für sich und ihre Bürger: die dortigen Vogelherde versähen sie durch ihren Vogler selbst oder verliehen sie bestandsweise. Bekl. Graf behauptet, daß sich der Wildbann der Grafschaft Oettingen bis an die Schranken Dinkelsbühls erstrecke: allein die Grafen dürften dort nach Belieben Vogelherde errichten und an eigene oder fremde Untertanen verleihen.
- 6 1. RKG 1587–1611 (1587–1618)
- 7 Oettingischer Kommissionsrotulus (Nr. 18) enthält: Zeugenaussagen von 1602 vor kaiserlicher Kommission;
dinkelsbühlischer Kommissionsrotulus (Nr. 21) enthält: Zeugenaussagen von 1609 vor kaiserlicher Kommission; Privileg Kaiser Friedrichs III. von 1476 über die kl. Stadtmarkung (auch: Q 24); Protokoll (von 1586) über die Inaugenscheinnahme der kl. Stadtmarkung (vgl. Bestellnr. 4565, Nr. 10);
Beilagenband (Prod. vom 7. Dez. 1611) enthält: Auszüge aus Zeugenaussagen von 1523 vor Gilg Grüneisen, Stadtschreiber zu Bopfingen, als Kommissar des Schwäbischen Bundes; Landgericht, Wildbann, Geleit, Zoll und Exemption betreffende Privilegien und Konfirmationen, auch Lehenbriefe der Könige und Kaiser Karl IV. von 1355 und 1371, Wenzel von 1379, 1397, 1398 und 1399, Ruprecht von 1401, Sigismund von 1414, 1418, 1419, 1430, 1431, 1432 und 1434, Friedrich III. von 1463 und 1487, Maximilian I. von 1494, Karl V. von 1521 und 1551, Ferdinand I. von 1555 und 1559, Maximilian II. von 1565 sowie Rudolf II. von 1580 für bekl. Grafenhaus; Landgericht, Zoll und Geleit betreffende Schiedssprüche und Vergleiche zwischen den beiden Parteien von 1394 und 1405; Gerichtsbrief von Konrad von Hürnheim als Landrichter des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen von 1333 zum Wildbann und zum Weinschank;
Auszüge aus Zeugenaussagen von 1518 innerhalb eines Prozesses am Bundesgericht des Schwäbischen Bundes (Prod. vom 31. Okt. 1618)
- 8 10,5 cm

2581

- 1 D 1917 Bestellnr. 4569
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*

- 3 Grafen Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein und Gottfried von Oettingen-Oettingen, ihr Landvogt Georg Dietrich Schilling, Georg Dorsch zu Diederstetten sowie die Landknechte Leonhard Taglieber zu Mönchsroth und Sixt Kinzer zu Fremdingen
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1575);
Dr. Heinrich Stemler (1601)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a quartum mandatum der Pfändung, Kaspar Wörle auf der Neumühle betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Frevelahndung in der Dinkelsbühler Stadtmarkung;
Im Herbst 1591 fügte der kl. Bürger Kaspar Wörle, Müller auf der Neumühle, dem ungefähr zwölfjährigen Sohn des mitbekl. gräflich oettingischen Untertans und Hirten Georg Dorsch mit einem Stecken eine Kopfwunde zu, als dieser Obst aus dem innerhalb der Stadtmarkung gelegenen Mühlgarten stahl. Mitbekl. Landvogt ließ ihn daraufhin auf Betreiben des Vaters von seinen Landknechten bei Langensteinbach gefangensetzen. Der Müller mußte ein Strafgeld von 10 fl, Zehrungskosten von 9 fl, dazu neben Arztlohn und sonstigen Unkosten von nahezu 15 fl eine Entschädigung von 3 2 fl an Dorsch zahlen.
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen kraft kaiserlicher Privilegien alle hohe, mittlere und niedere Obrigkeit innerhalb der durch Marksteine und Landgräben abgegrenzten gefreiten Stadtmarkung, was auch die Ahndung von Frevefällen einschließe. Bekl. Grafen behaupten, daß ihnen aufgrund von Privilegien und Verträgen alle Obrigkeit bis an die Schranken der Reichsstadt zustehe.
Ein Paritorialurteil ergeht am 22. Aug. 1592.
- 6 1. RKG 1592–1606
- 8 2 cm

2582

- 1 D 1918 Bestellnr. 4570
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher Rat, Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen sowie ihr Landvogt Georg Dietrich Schilling
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1575);
Dr. Heinrich Stemler (1601);
Dr. Gerhard Ebersheim (1619)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593);
Dr. Johann Jakob Kremer und Dr. Christoph Stauber (1614)
- 5a sextum mandatum der Pfändung, Klaus Böcks, dinkelsbühlichen Untertans, gefängliche Hinwegführung betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Frevelahndung in der Dinkelsbühler Stadtmarkung;
Anfang Febr. 1596 ließ mitbekl. Landvogt den kl. Untertan Klaus Böck aus Wilburgstetten bei der Reichertsmühle gefangennehmen und über Segringen nach Mönchsroth schaffen. Dort behielt er ihn in Haft, bis er gut 16 2 fl Straf- und Atzungsgeld bezahlt hatte.
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen die hohe und niedere Obrigkeit innerhalb der gefreiten Stadtmarkung. Bekl. Grafen behaupten, daß ihnen alle Obrigkeit bis an die Schranken der Reichsstadt zustehe: der kl.

Untertan und der Landvogtsknecht Barthel Schmucker seien Ende Jan. 1596 außerhalb der Reichsstadt mit gezogenen Waffen aneinandergeraten.

- 6 1. RKG 1596–1620 (1596–1619)

2583

- 1 D 1920 Bestellnr. 4572
 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher Rat, und sein Forstmeister Georg Seidler zu Dürrwangen
- 4a Dr. Bernhard Kühlehorn (1575);
 Dr. Heinrich Stemler (1601)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593)
- 5a septimum mandatum, die in der Mundschau zerrissenen und verwüsteten Strich- und Vogelherde, auch Sebastian Sinweins abgepfändete Wand und Zugseil betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
 Mitte Jan. 1597 ließ mitbekl. Forstmeister achtzehn Strich- und Vogelherde zerstören, die den kl. Ratsverwandten, Bürgern und Untertanen Michael Althamer, Hans Herder, Lorenz Baumann und Ursula Hörner sowie Sebastian Sinwein zu Hellenbach von kl. Seite in der "Mutschach" (im Akt: Mundschau) verliehen worden waren. Überdies wurde eine Sinwein gehörige Wand samt Zugseil gepfändet.
 Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen neben aller hohen, mittleren und niederen Obrigkeit und mit allem Waidwerk in der versteinten Stadtmarkung für ihre Bürger insbesondere das Recht, dort und damit auch in der "Mutschach" mit Hilfe von Vogelherden Krammets- und andere Vögel zu fangen. Bekl. Graf behauptet, daß sich der Wildbann der Grafschaft Oettingen bis an die Schranken Dinkelsbühls erstrecke: allein die Grafen dürften dort nach Belieben Vogelherde errichten und an ihre Untertanen verleihen, während der Gegenseite keinerlei Federwaidwerk zukomme.
 Ein Paritorialurteil ergeht am 4. Dez. 1599.
- 6 1. RKG 1597–1606 (1597–1604)

2584

- 1 D 1919 Bestellnr. 4571/I–II
 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher Rat und Obrist, sowie Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen
- 4a Dr. Bernhard Kühlehorn (1575);
 Dr. Heinrich Stemler (1601)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593);
 Dr. Johann Jakob Kremer und Dr. Christoph Stauber (1614)
- 5a (citatio in causa) secundae turbatae possessionis
- 5b Auseinandersetzung um die Frevelahndung zu Riepach, Wilburgstetten und Greiselbach;
 Mitte Aug. 1596 ließ der gräflich oettingische Landvogt Georg Dietrich Schilling den kl. Hintersassen Leonhard Oberer zu Riepach wegen eines Schlaghandels mit dem Amtsknecht des Deutschordens zu Unterschneidheim gefangennehmen und über Tannhausen nach Oettingen schaffen, wo dieser 50 fl an Strafgeld und 1 fl 15 kr an Unkosten erlegen mußte. Mitte Aug. 1596

wurde der kl. Untertan Hans Erlbusch zu Wilburgstetten verhaftet, da er der Dienstmagd Kaspar Tagliebers zu Welchenholz gewaltsam Wams und Oberrock weggenommen hatte, als diese zum wiederholten Male beim Viehhüten oder Grasschneiden Schaden auf seinem Acker angerichtet hatte. Obwohl er wegen dieser eigenmächtigen Pfändung schon von kl. Reichsstadt mit einem Bußgeld von 1 fl belegt worden war, mußte er in Oettingen 13 fl 40 kr zahlen. Anfang Dez. 1596 fiel der Landvogt mit bewaffneter Mannschaft in das Wirtshaus zu Greiselbach ein und führte Barbara Schübel, die Ehefrau des Wirts Hans Schübel, wegen – durch kl. Partei bereits bestraften – Ehebruchs mit dem Dienstknecht Georg Schreiber gefangen nach Oettingen. Dort wurden ihr 100 fl als Strafe und 19 fl an Unkosten abverlangt.

Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen in den Dörfern Greiselbach und Wilburgstetten die hohe und niedere Obrigkeit auf ihren Gütern und auf den Gassen sowie die niedergerichtliche und vogteiliche Obrigkeit über ihr Hofgut zu Riepach. Bekl. Grafen behaupten, daß sie alle innerhalb der Grenzen der Grafschaft Oettingen vorkommenden hohen und niederen Frevel zu strafen hätten.

- 6 1. RKG 1597–1615 (1597–1618)
- 7 Dinkelsbühlischer Kommissionsrotulus (Nr. 26) enthält: Zeugenaussagen von 1612 vor kaiserlicher Kommission; Kaufbrief von Kurfürst Friedrich I. und Markgraf Johann von Brandenburg für Burkhard Eberhart und zehn andere Bürger Dinkelsbühls von 1431 über das Schloß Wilburgstetten und den Burgstall Limburg samt zugehörigen Gütern zu Wilburgstetten, Greiselbach, Illenschwang, Bernhardswend, Villersbronn und Sinbronn sowie Vertrag der Käufer mit Bürgermeistern und Rat zu Dinkelsbühl von 1431 über den Weiterverkauf von Schloß, Gericht und Ehaften zu Wilburgstetten sowie allen Ehaften in den zugehörigen Weilern und Dörfern (auch: Q 22), jeweils vidimiert durch Bürgermeister und Rat zu Bopfingen 1521; Urkunde Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg von 1431 über die Entbindung seiner zum Schloß Wilburgstetten gehörigen Untertanen aus ihren Pflichten; Auszüge aus Urteilsbrief im kl. Prozeß gegen Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach von 1572 (vgl. Bestellnr. 4587) sowie aus zugehörigen Zeugenaussagen (vgl. Bestellnr. 4587, Q 12); Urfehde Hans Glaits zu Greiselbach von 1431; Auszüge aus Prozeßakt des Bundesgerichts des Schwäbischen Bundes von 1514–1517 mit Zeugenaussagen; Auszüge aus Dinkelsbühler Rechen- und Steuerbüchern von 1514–1595; Auszüge aus Frevelbüchern des dinkelsbühlichen Bauerngerichts von 1577–1596; oettingischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 22. Sept. 1615) enthält: Vertrag zwischen beiden Parteien wegen des Landgerichts 1405 (fol. 67v ff.); Korrespondenz zwischen bekl. Grafenhaus, den Regierungen zu Wallerstein und Oettingen, dem Landvogt Georg Dietrich Schilling, der kl. Reichsstadt, der Regierung zu Neuburg, Eustachius von Lichtenstein, herzoglich bayerischem Rat und Pfleger zu Wemding, den Äbten Konrad IV. und Johann VI. von Kaisheim, Prior und Konvent des Karmelitenklosters zu Nördlingen sowie Adeligen wie Rudolf von Westerstetten, Georg von Emershofen, Raban von Gundelsheim, Georg von Freyberg, Hans und Christoph von Diemantstein (auch: vom Stein zum Diemantstein), Anna von Diemantstein, geb. von Rehlingen, Christoph und Kaspar Schenk von Schenkenstein, Ulrich von Knöringen und Eberhard David von Thannhausen 1484–1602 (fol. 73r ff., 97r ff., 144v ff.); Vertrag des Hans Schenk von Schenkenstein mit den Grafen Ludwig von Oettingen-Oettingen und Friedrich von Oettingen-Wallerstein von 1565 wegen eines Totschlags (fol. 93r ff.); Gerichtsbrief des königlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen von 1320 über die Klage der Äbte Johann I. von Kaisheim, Ulrich I. zu Heiligkreuz in Donauwörth und Friedrich von Mönchsdeggingen (hier: Deckingen), des Komturs Herbort im Deutschen Haus zu Donauwörth, der Äbtissin Jutta von Zimmern, der Bürgerschaft zu Donauwörth und des Spitalpflegers zu Nördlingen gegen Konrad und Heinrich

von Lierheim wegen Schädigung einer Wiesmahd (fol. 141v ff.);
Zeugenaussagen von 1615 vor kaiserlicher Kommission (fol. 155r ff.)

8 20 cm

2585

- 1 D 1921 Bestellnr. 4573
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher Rat und Obrist, Graf
Gottfried von *Oettingen-Oettingen* sowie Andreas Müller als Pfleger zu
Dürrwangen
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1575);
Dr. Heinrich Stemler (1601)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593)
- 5a octavum mandatum der Pfändung, Balthasar Hützlers Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um wechselseitige Gefangennahmen;
Mitte Okt. 1598 ließ der gräflich oettingische Landvogt Georg Dietrich
Schilling die kl. Untertanen Klaus Zeller, Kreutbauer, und Georg Pfister,
Brommüller, von ihren Hofgütern gefangen nach Tannhausen schaffen, weil sie
einen Wildschützen beherbergt und ihm eine Hirschhaut abgekauft haben
sollten. Nach dreitägiger Haft mußte Zeller 50 fl Strafgeld sowie 9 fl 40 kr
Fang- und Zehrungsgeld, Pfister 30 fl Strafgeld sowie 4 fl 38 kr Fang- und
Zehrungsgeld entrichten. Mitte Nov. 1598 brachte kl. Partei den Landvogt in
ihre Gewalt, stellte ihn im Wirtshaus "zur Krone" unter Personalarrest und
drängte auf Restitution der ihren Untertanen abverlangten Strafgeelder. Bekl.
Grafen ließen daraufhin um *Dinkelsbühl* streifen. Anfang Jan. 1599 setzte
mitbekl. Pfleger den Ratsverwandten Balthasar Hützler auf dem Rückweg von
Feuchtwangen zwischen Mögersbronn und Lehenbuch gefangen und brachte
ihn nach Alerheim.
Bürgermeister und Rat zu *Dinkelsbühl* sehen in den Gefangennahmen einen
unzulässigen Versuch der bekl. Grafen und ihres Landvogts, sich aus der
vertraglichen Verpflichtung zu lösen, kl. Untertanen um *Dinkelsbühl* aus
keinerlei Ursachen vor ihr Landgericht zu ziehen und dort zu bestrafen. Bekl.
Grafen geben an, daß die Festnahme des Ratsverwandten allein dem Zweck
gedient habe, die Freilassung des Landvogts durchzusetzen, nachdem diese
bislang weder auf gütliches Ersuchen noch auf ein RKG-Mandat (vgl.
Bestellnr. 9771) hin erfolgt sei.
- 6 1. RKG 1599–1604

2586

- 1 D 1922 Bestellnr. 4574
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Grafen Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein und Gottfried von *Oettingen-*
Oettingen
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1575);
Dr. Heinrich Stemler (1601)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593)
- 5a citatio in causa tertiae turbatae possessionis

- 5b Auseinandersetzung um die Frevelahndung zu Langensteinbach und Irsingen; Im Frühjahr 1598 nötigte der gräflich oettingische Landvogt Georg Dietrich Schilling den kl. Untertan Hans Böck aus Langensteinbach während eines Aufenthalts in Mönchsroth durch Haftandrohung, ihm 32 fl wegen eines angeblich in Dinkelsbühl begangenen Diebstahls und seinem Landvogtsknecht 5 fl zu erlegen. Anfang Febr. 1600 nahm der Landvogt den kl. Erbbestandsbauern Sebastian Ranger zu Irsingen wegen Körperverletzung fest und erzwang die Zahlung eines Strafgelds von 14 fl samt 4 fl an Unkosten. Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen die hohe und niedere Obrigkeit in peinlichen und bürgerlichen Angelegenheiten im Weiler Langensteinbach sowie die niedergerichtliche und vogteiliche Obrigkeit über ihr Erbbestandsgut zu Irsingen: um Pfingsten 1597 habe Böck Getreide auf den Wochenmarkt nach Dinkelsbühl geführt; der unverkaufte Rest sei beim Sattler Michael Koch eingestellt und auf dem nächsten Wochenmarkt an einen Bäcker in der Vorderen Schmiedgasse veräußert worden; mit seinem eigenen Korn habe Böck diesem auch 2 Viertel Korn, die der Wirt zu Ellenberg ohne sein Wissen beim Sattler in Verwahrung gegeben habe, geliefert; ein vorsätzlicher Diebstahl liege nicht vor; Ranger habe seinen Neffen, der beim Pferdehüten im Herbst 1599 ein Feuer gemacht habe und danach eingeschlafen sei, zweimal mit einer Schaufel in den Rücken gestoßen. Bekl. Grafen halten sich für berechtigt, in der Grafschaft Oettingen verübte hohe und niedere Frevel kraft landgerichtlicher Obrigkeit zu ahnden.
- 6 1. RKG 1601–1612 (1601–1608)

2587

- 1 D 162 rot Bestellnr. 1149/I–II
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Graf Karl von Hohenzollern-Sigmaringen, Graf Ulrich von Oettingen-Wallerstein und Anton Fugger d. J., Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, als Vormünder der von Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein hinterlassenen Erben (Ernst, Marx Wilhelm und Johann Albrecht von Oettingen-Wallerstein) sowie Andreas Müller und Georg Seidler als Pfleger und Forstmeister zu Dürrwangen
- 4a Dr. Heinrich Stemler (1601)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1605);
Dr. Johann Jakob Kremer und Dr. Christoph Stauber (1614)
- 5a mandatum der Pfändung, Martin Weyers Gefängnis und zugefügte Schmach betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Anfang Aug. 1604 nahm mitbekl. Forstmeister den kl. Wildschützen Martin Weyer aus Dambach gefangen, als dieser im "Pfaffenhölzlein" jagen wollte. Weyer wurde über Dürrwangen nach Wallerstein gebracht. Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen alles Waidwerk in der durch Landgräben, Planken, Zäune und Marksteine abgegrenzten gefreiten Stadtmarkung für sich und ihre Bürger. Bekl. Vormundschaft macht die forstliche Obrigkeit und den Wildbann rund um Dinkelsbühl für die Grafschaft Oettingen geltend und beschuldigt Weyer, dort wider besseres Wissen nahezu 25 Stück Wild geschossen und sich damit einer der Konstitution der Pfändungen entzogenen Malefiztat schuldig gemacht zu haben, weshalb er mit Ruten aus der Stadt Oettingen gejagt und der Grafschaft verwiesen worden sei. Ein Paritorialurteil ergeht am 27. März 1607.
- 6 1. RKG 1604–1616 (1604–1623)

- 7 Aussagen Martin Weyers von 1604 (Q 6, 11);
 Urfehde Martin Weyers von 1604 (Q 8);
 Urteil der herzoglich württembergischen Regierung zu Stuttgart von 1599 im
 kl. Austrägalprozeß gegen Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ans-
 bach und Brandenburg-Kulmbach um die Stadtmarkung (Q 10);
 Auszüge aus Zeugenaussagen in einem Prozeß zwischen Graf Joachim von
 Oettingen und Markgraf Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Bran-
 denburg-Kulmbach am Bundesgericht des Schwäbischen Bundes (Q 15–17);
 oettingischer Kommissionsrotulus (Nr. 31) enthält: Zeugenaussagen von 1615
 vor kaiserlicher Kommission (fol. 61r ff.);
 dinkelsbühlischer Kommissionsrotulus (Nr. 33) enthält: Zeugenaussagen von
 1615 vor kaiserlicher Kommission (fol. 52v ff.; auch in zwei miteingebundenen
 Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 16 cm

2588

- 1 D 1924 Bestellnr. 4575
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen*- Oettingen sowie Graf Ulrich von Oettingen-
 Wallerstein zusammen mit Graf Karl von Hohenzollern-Sigmaringen und
 Anton Fugger d. J., Freiherrn zu Kirchberg und Weißenhorn, auch als
 Vormund der von Graf Wilhelm von Oettingen-Wallerstein hinterlassenen
 Erben (Ernst, Marx Wilhelm und Johann Albrecht von Oettingen-Wallerstein)
- 4a Dr. Heinrich Stemler (1601)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593);
 Dr. Johann Jakob Kremer und Dr. Christoph Stauber (1614)
- 5a citatio (in causa) quartae turbatae possessionis, den Flecken Burgstall, auch die
 beiden Höfe Oberzell und Hagenbuch betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Frevelahndung zu Burgstall, Oberzell und Ha-
 genbuch;
 Der gräflich oettingische Landvogt Georg Dietrich Schilling zwang die kl.
 Untertanen Kaspar Lindenmeyer und Michael Lechler aus Burgstall zu einer
 Strafzahlung von je 6 fl, weil sie unweit Veldens die Waffen gegenein-
 ander gezogen hatten. Ferner nahm er im dem Dinkelsbühler Spital eigen-
 tümlichen Hof zu Oberzell dessen Erb- und Gültmann Jakob Laib gefangen
 und verlangte diesem wegen als Witwer begangener Leichtfertigkeit 25 fl
 Strafgeld ab. Endlich verhaftete er im dem Dinkelsbühler Bürgermeister
 Leonhard Koboldt eigentümlichen Hof zu Hagenbuch den Dienstknecht Paul
 Fischer und erlegte diesem wegen vorehelichen Beischlafs mit dessen nun-
 mehriger Ehefrau eine Buße von 3 fl auf.
 Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen alle hohe, mittlere und
 niedere Obrigkeit über den Flecken Burgstall sowie die vogteiliche Obrigkeit
 über ihre Höfe zu Oberzell und Hagenbuch: Lindenmeyer und Lechler hätten
 sie wegen ihres innerhalb der Stadtmarkung verübten Frevels bereits bestraft;
 einfache Fornikationen seien keine Malefiztaten, sondern würden bürgerlich
 mit Haft- oder Geldstrafen geahndet. Bekl. Partei verweist auf ihre Befugnis,
 alle innerhalb der Grafschaft Oettingen und damit auch an den strittigen Orten
 begangenen hohen und geringen Frevel kraft landesherrlicher, hoher und
 landgerichtlicher Obrigkeit abzustrafen.
- 6 1. RKG 1605–1616
- 7 Dinkelsbühlischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 12. März 1616) enthält:
 Auszüge aus Dinkelsbühler Rechen- und Steuerbüchern von 1546–1583;

Auszüge aus Frevelbüchern des dinkelsbühlischen Bauerngerichts von 1572–1592; Privileg Kaiser Friedrichs III. von 1476 über die Dinkelsbühler Stadtmarkung; Auszüge aus Akten eines Prozesses zwischen beiden Parteien vor dem Bundesgericht des Schwäbischen Bundes von 1514–1517 mit Zeugenaussagen; Vertrag zwischen beiden Parteien von 1405; Zeugenaussagen von 1616 vor kaiserlicher Kommission

8 5 cm

2589

1 D 1925 Bestellnr. 4576

2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*

3 Graf Gottfried von *Oettingen*- Oettingen sowie Graf Ulrich von Oettingen-Wallerstein zusammen mit Graf Karl von Hohenzollern-Sigmaringen und Anton Fugger d. J., Freiherrn zu Kirchberg und Weißenhorn, auch als Vormund der von Graf Wilhelm von Oettingen-Wallerstein hinterlassenen Erben (Ernst, Marx Wilhelm und Johann Albrecht von Oettingen-Wallerstein)

4a Dr. Heinrich Stemler (1601)

4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593)

5a mandatum der Pfändung, Michael Macks von Villersbronn abgenommenes Strafgeld betr.

5b Auseinandersetzung um die Frevelahndung zu Seidelsdorf; David Koch, gräflich oettingischer Klostervogt zu Mönchsroth (im Akt auch: Roth), nahm den aus Villersbronn stammenden kl. Untertan Michael Mack zu Seidelsdorf in Haft. Der Landvogt Georg Dietrich Schilling erlegte ihm nachfolgend Strafgeder von 50 fl und von 6 fl auf: ersteres, weil er am Neujahrstag in Seidelsdorf aus seinem mit Papier geladenen Fäustling einen Losschuß über mehrere Bauernknechte hinweg abgefeuert hatte, letzteres wegen einer auf dem Fußsteig von dort zur Hausertsmühle vorgefallenen Schlägerei mit Adam Neidenberger aus Neuses und Kaspar Seidler aus Segringen.

Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen die hohe, mittlere und niedere Obrigkeit, auch den Kirchweihschutz und die Frevelahndung zu Seidelsdorf, wo sie – neben sieben Hintersassen des Klosters Mönchsroth und einem Zinsmann des Deutschen Ordens – über die meisten Untertanen verfügen: sie hätten Mack wegen beider Vergehen bereits bestraft. Bekl. Partei betont ihre Befugnis, alle innerhalb der Grafschaft Oettingen und damit auch in Seidelsdorf verübten hohen und geringen Frevel kraft landesherrlicher, hoher und landgerichtlicher Obrigkeit zu ahnden.

6 1. RKG 1606–1617

7 Dinkelsbühlischer Kommissionsrotulus (Nr. 14) enthält: Vertrag zwischen Propst Melchior und Konvent zu Mönchsroth sowie Bürgermeistern und Rat zu Dinkelsbühl von 1524 wegen des Schankrechts und des Kirchweihschutzes zu Seidelsdorf; Auszüge aus Frevelbüchern des dinkelsbühlischen Bauerngerichts von 1573–1602; Auszüge aus Dinkelsbühler Rechen- und Steuerbüchern von 1518–1603; Zeugenaussagen von 1616 vor kaiserlicher Kommission

8 5 cm

2590

1 D 1927 Bestellnr. 4577/1

2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*

- 3 Graf Gottfried von *Oettingen*- Oettingen sowie Graf Johann von Hohenzollern-Sigmaringen und Anton Fugger, Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, als Vormünder der von Graf Wilhelm von Oettingen-Wallerstein hinterlassenen Erben (Ernst, Marx Wilhelm und Johann Albrecht von Oettingen-Wallerstein) (Prozeßvollmacht bereits von den Grafen Ernst, Marx Wilhelm und Johann Albrecht von Oettingen-Wallerstein)
- 4a Dr. Heinrich Stemler (1601)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593);
Dr. Johann Jakob Kremer und Dr. Christoph Stauber (1614)
- 5a mandatum der Pfändung, Veit Probsts Verstrickung und anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Frevelahndung auf der Gaugenmühle;
Ende Dez. 1612 nahm der gräflich oettingische Landvogt Oswald Hörmann von Gottlieben den Müller Veit Probst auf der Gaugenmühle gefangen und verlangte ihm ein Strafgeld von 15 fl sowie Unkosten von 7 2 fl ab, weil er Unzucht- und Ehebruchsvorwürfe gegen seine Dienstmagd verbreitet hatte. Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen die hohe, mittlere und niedere Obrigkeit über die Gaugenmühle einschließlich der Frevelahndung. Bekl. Partei behauptet, daß die bürgerliche wie peinliche Bestrafung aller in der Grafschaft Oettingen vorkommenden Frevel ihrem Landgericht und Landvogt zustehe: Probst habe seine Dienstmagd Katharina Rögelin verleumdete, deren sich darüber beschwerende Mutter aus seinem Haus geprügelt und "Unholdin" gescholten sowie deren Bruder Georg Rögelin, Bauern auf dem Grobenhof, als "Schelm" und "Dieb" beschimpft.
Ein Paritorialurteil ergeht am 27. Nov. 1615.
- 6 1. RKG 1614–1615 (1614)

2591

- 1 D 1928 Bestellnr. 4578
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Graf Ludwig Eberhard von *Oettingen*- Oettingen und Abraham Crato, gräflich oettingischer Landvogtamtsverwalter und Landgerichtsschreiber zu Oettingen
- 4a Dr. Johann Leonhard Gerhard (1625)
- 4b Dr. Christoph Stauber (1621)
- 5a mandatum de relaxandis captivis s. c.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen;
Anfang Febr. 1625 ließ mitbekl. Landvogtamtsverwalter anlässlich eines Streits des Müllers Michael Froschbeck auf der Königsrotermühle mit der Gemeinde Langensteinbach wegen der geforderten Herausgabe seines Gemeindebriefs die drei Gemeindeleute Michael Knoll, Georg Beck und Hans Schneider gefangennehmen. Sie sollten sich eidlich verpflichten, ihre beabsichtigte Klage gegen den Müller am kaiserlichen Landgericht der Grafschaft Oettingen einzureichen.
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen alle hohe und niedere Obrigkeit über den Flecken Langensteinbach und die nahe gelegene Königsrotermühle. Bekl. Graf wendet ein, daß die dem Deutschen Orden eigentümliche Königsrotermühle der kl. Reichsstadt in keiner Weise verwandt, der Grafschaft Oettingen aber wie auch der Flecken Langensteinbach mit der landgerichtlichen Obrigkeit unterworfen sei: die drei gefangenen Gemeindeleute hätten den Müller Mitte Juni 1624 niedergeritten und verprügelt; Schneider habe ihn später einen "Briefsdiab" gescholten.

6 1. RKG 1625

2592

- 1 D 1929 Bestellnr. 4579
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Graf Ludwig Eberhard von *Oettingen*- Oettingen und Abraham Crato, gräflich oettingischer Landvogtamtswalter und Landgerichtsschreiber zu Oettingen
- 4a Dr. Johann Leonhard Gerhard (1625)
- 4b Dr. Christoph Stauber (1626)
- 5a mandatum der Pfändung, Adam Seidlers Verstrickung und anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Frevelahndung zu Grünstädt sowie auf dem Springhof und der Häringsmühle (heute: Härings sägmühle);
Im Mai 1624 ließ mitbekl. Landvogtamtswalter den Müller Adam Seidler und Walpurga Kraus in der Mühle zu Grünstädt, Barbara Walter in der Häringsmühle und Barbara Schlacht auf dem Springhof festnehmen und nach Oettingen führen, wo Leib- und Geldstrafen gegen sie verhängt wurden: die verwitwete Springbäuerin mußte 50 fl Strafgeld und 10 fl Atzungskosten bezahlen. Im Jan. 1625 wurde der Springbauer Georg Schlacht samt Barbara Hübsch gefangen nach Oettingen geschafft und mußte geloben, 80 fl an Strafgeld, Zehrungs- und Unkosten zu erlegen.
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen alle hohe und niedere Obrigkeit über den Flecken Langensteinbach samt der Mühle zu Grünstädt, dem Springhof und der Häringsmühle, was die Ahndung dort vorfallender Frevel einschließe. Bekl. Graf verweist darauf, daß den Festnahmen und Bestrafungen Malefiztaten wie Inzest, Ehebruch, Hurerei und Kuppelei vorausgegangen seien, was eine Klage auf die Pfändungskonstitution ausschließe: Adam Seidler habe vor seiner Heirat zwei seiner Dienstmägde defloriert, später mit Barbara Walter, Walpurga Kraus, der Springbäuerin und der mittlerweile verstorbenen Ehefrau Michael Munningsers zu Grünstädt die Ehe gebrochen, endlich mit Walpurga Krausens neunzigjähriger Mutter Anastasia Kraus Blutschande verübt, weshalb er mit dem Schwert hingerichtet worden sei; Barbara Walter und Walpurga Kraus seien gestäupt, diese wie die mit Tragen eines Halseisens bestrafte Barbara Hübsch der Grafschaft verwiesen worden; Georg Schlacht habe die Grafschaft zunächst für drei Jahre verlassen müssen.
- 6 1. RKG 1626–1627 (1626)

2593

- 1 D 1930 Bestellnr. 4580
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Fürst Johann Aloys I. Sebastian von *Oettingen*- Spielberg, Kanzler und Räte seiner Regierung zu Oettingen, sein Oberamtman zu Mönchsroth, (Wilhelm) Freiherr von Schell, und sein oettingischer Pfleger zu Dürrwangen, (Johann Michael) Tyroler
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Joh(ann) Matth(äus) Müller (1740);
Dr. Johann Jakob (von) Zwierlein (1746);
Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Dr. G(eorg) M(elchior) Hofmann (1754)
- 4b Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. F(erdinand) A(nton) W(ilhelm) Helfrich (1751);

Dr. Matthäus Joseph Schick und (subst.) Lic. F(ranz) C(arl) Brandt (1799); daneben für das Revisionsverfahren: Nicolaus Colbré und (subst.) Georg Christoph Heller, Notare zu Wetzlar (1755)

- 5a mandatum de relaxando captivo et de non amplius turbando contra tenorem privilegii caesarei et iudicata summorum imperii tribunalium in omnimoda iurisdictione der Stadtmarkung s. c.
- 5b Auseinandersetzung um die Frevelahndung in der Dinkelsbühler Stadtmarkung;
 Ende Juli 1750 fügte der Spitalknecht Adam Schellmann der bei einem kl. Bürger in Diensten stehenden Anna Maria Schnepf, der Stieftochter des fürstlich oettingischen Amtsknechts Johann Reisinger zu Dürrwangen, durch Schläge erhebliche Verletzungen zu, als diese beim Grasschneiden auf einem innerhalb der Stadtmarkung gelegenen Spitalacker Schaden anrichtete. Anfang Sept. 1750 ließen ihn mit bekl. Beamte nahe dem Hochgericht bei der Feldarbeit gefangennehmen und über Dürrwangen nach Mönchsroth schaffen. Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen kraft kaiserlicher Privilegien und rechtskräftiger Urteile alle hohe, mittlere und niedere Obrigkeit innerhalb ihrer Landwehr oder Stadtmarkung. Bekl. Fürst betont, daß die kl. Privilegien und Urteile keinen Anspruch auf alle Jurisdiktion innerhalb der Stadtmarkung begründeten, daß vielmehr seine landgerichtliche Jurisdiktion bis an die Reichsstadt heranreiche: der Spitalknecht habe die Magd aus einer nichtigen Ursache so unmenschlich mißhandelt, daß sie ihre Lebtag ein "miserabler Krüppel" bleiben werde.
 Am 22. Jan. 1755 ergeht ein Paritorialurteil. Dagegen legt bekl. Partei Revision ein.
 Mit Urteil vom 16. Nov. 1757 werden kl. Partei gegen entsprechende Eidesleistung 496 fl 52 kr an zu ersetzenden Schäden und Gerichtskosten zuerkannt. Am 30. Dez. 1757 folgt ein Exekutorialmandat an Bischof Franz Konrad von Konstanz und Herzog Karl Eugen von Württemberg. Gegen die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises ergehen am 28. Sept. 1758, 5. Dez. 1758, 20. Dez. 1759 und 23. Dez. 1760 weitere Paritorialurteile.
- 6 1. RKG 1751–1801 (1751–1799)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 4): Privileg Kaiser Friedrichs III. von 1476 über die kl. Stadtmarkung (Nr. 1); Mandate, Prozeßschriften, Urteile und andere Schriftstücke aus kl. Kameralprozessen von 1573–1612 (vgl. Bestellnr. 1005, 4565, 4567, 4569, 4572, 4591 und 4594) (Nr. 2–5, 7–13); Urteil der herzoglich württembergischen Regierung von 1599 im kl. Austrägalprozeß gegen Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach (Nr. 6); Reichshofratsmandat von 1682 auf kl. Antrag gegen Fürst Albrecht Ernst I. von Oettingen-Oettingen (Nr. 14);
 Beilagen zu oettingischer Präliminarvorstellung (Q 7): Atteste des Apothekers Preu zu Mönchsroth von 1750 und des Christoph Zacharias Döderlein, Doktors der Medizin, markgräflich brandenburgischen Oberamts- und Stadtphysikus zu Feuchtwangen, von 1751 über die Verletzungen der Anna Maria Schnepf (Lit. B–D); Aufstellungen über verletzungs- und krankheitsbedingte Unkosten und Schäden (Lit. I, K);
 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 10): Konfirmation Kaiser Leopolds I. von 1663 mit inserierten Gerichtsprivilegien und Freiheitsbestätigungen der Könige Wenzel von 1397 und 1399 sowie Sigismund von 1418 und 1419 (Lit. N); Privilegienkonfirmationen Kaiser Friedrichs III. von 1463 und 1487 für bekl. Grafenhaus (Lit. O, P);
 Beilagen zu Replik (Q 12): Urkunde Pfalzgraf Ruprechts I. von 1354, als Reichsvikar die der kl. Reichsstadt von König Karl IV. erteilten Privilegien halten zu wollen (Nr. 21); Privileg Kaiser Karls IV. von 1370, der Reichsstadt Dinkelsbühl im Falle gewaltsamer Übergriffe Hilfe zu leisten (Nr. 22); Gerichts- und Exemtionsprivilegien der Könige und Kaiser Karl IV. von 1370, Wenzel von 1398, Ruprecht von 1401 und Sigismund von 1435 für kl.

Reichsstadt (Nr. 23, 24, 27–29); Urkunde König Ruprechts von 1401 über die Kassation der durch König Wenzel neu erteilten Privilegien (Nr. 25); Vertrag zwischen beiden Parteien von 1405 wegen des Landgerichts (Nr. 26); Privilegienkonfirmation Kaiser Karls V. für kl. Reichsstadt von 1521 (Nr. 30); Aufstellung von 1755 über die Adam Schellmann durch den mehr als vierjährigen Arrest in Mönchsroth entstandenen Schäden (Q 13) mit Belegen (Q 14–18), darunter Auszüge aus Forst-, Schreiber- und Meistereirechnungen des Dinkelsbühler Hospitals von 1750–1754 (Q 15–17) sowie Rechnung des Dinkelsbühler Stadtarztes Johann Georg Wecker von 1755 (Q 18); Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 19) mit Auszügen aus den Stadtkammerrechnungen von 1751–1752 (Q 20₁) sowie den Deserviten- und Expensspezifikationen des kl. Prokurators Johann Wilhelm Weylach von 1751–1754 (Q 20₂)

8 8,5 cm

2594

- 1 D 1931 Bestellnr. 4581
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Fürst Johann Aloys I. Sebastian von *Oettingen-Spielberg*, Kanzler und Räte seiner Regierung zu *Oettingen* sowie seine Beamten zu *Mönchsroth* (Insinuation an den Geheimen Rat und Oberamtmann Wilhelm Freiherrn von Schell)
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Matth(äus) Müller (1740);
Dr. Caspar Tilmann Tils (1787)
- 4b Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. F(erdinand) W(ilhelm Anton) Helfrich (1751);
Dr. Matthäus Joseph Schick und (subst.) Lic. (Franz Carl) Brandt (1799)
- 5a mandatum de relaxando captivo eundemque iudici suo competenti sistendo restituendis que lapidibus terminantibus nec amplius turbando in iurisdictione, sed via iuris, non facti procedendo
- 5b Auseinandersetzung um die kl. Markungsgerechtigkeit;
Mitte Okt. 1749 ließ Johann Basilius Oeder als Verweser des fürstlich oettingischen Oberamts *Mönchsroth* elf Steine herausreißen und zerschlagen, durch die kl. Untergänger drei Jahre zuvor ein Gehölz der Seelhauspflege von den benachbarten Untertanengütern abgegrenzt hatten. Verhandlungen des Ratskonsulenten Marx Theodor Maximilian Henzler von *Lehnensburg* in *Oettingen* blieben ergebnislos. Anfang März 1752 verhaftete mit bekl. Oberamtmann zwei kl. Bürger und Steiner, den früheren Hirschenwirt Joseph Meyer und den Rabenwirt Johann Caspar Kropfshäuser, als diese in *Langensteinbach* einen Augenschein wegen einer zwischen zwei kl. Untertanen strittigen Wasserleitung vornehmen wollten. Auf kl. Proteste hin wurde Meyer entlassen, während Kropfshäuser wegen injuriösen Verhaltens gegen bekl. Fürsten und dessen Beamte in Haft blieb.
Bürgermeister und Rat zu *Dinkelsbühl* sehen sich durch diese landfriedensbrüchige Handlung in der Markungsgerechtigkeit auf ihren Gütern gestört. Bekl. Fürst verneint jede kl. Markungsgerechtigkeit innerhalb der Grafschaft *Oettingen*: die elf Steine seien heimlich gesetzt worden. Kropfshäuser beschuldigt er vielfacher Übergriffe gegen seine Untertanen, zumal der Mißhandlung und Festnahme von Andreas und Hans Michael Rögele unweit der *Knorrenmühle*, sowie der Beschimpfung des Oberamtsverwesers.
Der Prozeß kommt Anfang Juni 1766 zum Stillstand. Angesichts mehrerer neuer Verstöße gegen die kl. Markungsgerechtigkeit ersucht kl. Partei Mitte

Dez. 1792 um Verhängung der im Mandat angedrohten Strafe von 10 Mark lötligen Goldes.

- 6 1. RKG 1752–1799
- 7 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 9): Auszug aus Aussage des gefangenen Rabenwirts Johann Caspar Kropfshäuser sowie aus Gegenüberstellung mit dem fürstlich oettingischen Untertan Andreas Rögele von 1752 (Lit. F);
Beilagen zur Replik (Q 11): Exemtionsprivilegien der Könige Wenzel von 1398 und Ruprecht von 1401 für die kl. Reichsstadt (Nr. 12); Auszüge aus Dinkelsbühler Untergangs- und Fünferbüchern von 1543–1617 mit Zeugenaussagen (Nr. 13); Zeugenaussagen von 1752 vor Notar (Nr. 14);
Beilagen zu Duplik (17): Auszüge aus dem Untergangsbuch des fürstlich oettingischen Untergangs zu Segringen sowie zu Mönchsroth 1699–1756 (Lit. D);
Beilagen zu Triplik (Q 20): Vertrag zwischen Michael Motz als Ratsverwandtem und Spitalpfleger zu Dinkelsbühl, David Koch als gräflich oettingischem Pfleger zu Mönchsroth und Georg Eldelin als fürstpropsteilich ellwangischem Amtsschreiber zu Wöllstein von 1603 anlässlich eines Weidestreits der Gemeinden zu Wört (hier: Wördlin), Bösenlustnau (hier: Lustnau) und Dürrenstetten (Nr. 26); Vertrag zwischen beiden Parteien von 1394 wegen des Landgerichts (Nr. 30)
- 8 7 cm

2595

- 1 D 1932 Bestellnr. 4582
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Fürst Johann Aloys I. Sebastian von *Oettingen-Spielberg*, Kanzler und Räte seiner Regierung zu Oettingen sowie sein Oberamtmann zu Mönchsroth, Wilhelm Freiherr von Schell, und sein Pfleger zu Dürrwangen, Johann Michael Tyroler
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Matth(äus) Müller (1740)
- 4b Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. (Ferdinand) W(ilhelm) A(nton) Helfrich (1751);
Dr. Matthäus Joseph Schick und (subst.) Lic. (Franz Carl) Brandt (1799)
- 5a *mandatum de non via facti, sed iuris procedendo et restituendo lignum ablatum vel eiusdem pretium cum damno et expensis s. (c.), de tollendo novo vectigali vel saltem eodem liberam imperialem civitatem Dinkelsbühlensem non amplius gravando desuperque cavendo c. c.*
- 5b Zollstreitigkeit;
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl schickten sich – wohl auf Anweisung der kaiserlichen Ökonomiekommission – an, das in den reichsstädtischen, hospitalischen und pflegschaftlichen Waldungen aufgescheitete Holz in die Stadt bringen und alles, was nicht für die Heizung von Rathaus, Hospital und anderen öffentlichen Gebäuden sowie für die Besoldung der kl. Beamten und Diener benötigt wurde, zum Verkauf an die Bürger anweisen zu lassen. Mitte Nov. 1751 ließ mitbekl. Oberamtmann zu Segringen anlässlich eines von kl. Untertanen aus Wilburgstetten durchgeführten Transports 12 Klafter Holz als Zoll abladen und überdies 43 2 Klafter Holz aus den Waldungen des Hospitals und der Seelhauspflege wegschaffen. Kl. Beschwerden in Mönchsroth und Oettingen blieben fruchtlos, vielmehr zog mitbekl. Pfleger im Frühjahr 1752 an der Zollstätte zu Witzmannsmühle weitere 12 Klafter Brennholz ein.
Kl. Partei beruft sich auf die in Deutschland herrschende Observanz, wonach

Reichsstände die von eigenem Grund und Boden bezogenen Nutzungen zollfrei zur Versilberung anderswohin führen dürfen: beim Zoll zu Segringen handle es sich um einen erst 1695 reichskonstitutionswidrig errichteten Winkelzoll, von dem kl. Reichsstadt nach gegnerischer Zusage befreit bleiben sollte; den Zoll zu Witzmannsmühle habe bereits König Karl IV. als unzulässig abgeschafft. Bekl. Fürst wendet ein, daß kl. Reichsstadt samt etlichen Konsorten wegen des fürstlich und gräflich oettingischen Zollregals Ende März 1725 ein Mandat des Reichshofrats erwirkt habe, den Zollstreit folglich angesichts der dortigen Litispendenz nun nicht an das RKG ziehen könne: Holz für die Heizung öffentlicher Gebäude sowie die Besoldung reichsstädtischer Diener sei stets unverzollt in die Stadt gelassen worden; die Bürger hätten ihr Holz bislang in den Waldungen zugeteilt erhalten und beim Transport in die Stadt verzollt; nun solle es unter Umgehung des Zolls nach Dinkelsbühl geführt und erst dort verkauft werden.

- 6 1. RKG 1753–1806 (1753–1799)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 6): Auszüge aus Forstrechnungen des Hospitals und der Seelhauspflege zu Dinkelsbühl von 1751 (Nr. 2); Mandate König Karls IV. gegen die Grafen Albrecht, Ludwig und Friedrich von Oettingen von 1353 auf Aufhebung von Zöllen (Nr. 10–12);
Beilagen zu kl. Anzeige und Bitte (Q 8): Zeugenaussagen von 1752 vor Notar (Nr. 16);
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 11): Reichshofratsmandat gegen Fürst Albrecht Ernst II. von Oettingen-Oettingen sowie die Grafen Franz Albrecht von Oettingen-Spielberg, Franz Ignaz und Joseph Anton Karl von Oettingen-Wallerstein und Kraft Wilhelm von Oettingen-Baldern wegen ihres Zollregals von 1725 (Lit. A)
- 8 3 cm

2596

- 1 D 163 rot Bestellnr. 1150/I–III
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Fürst Johann Aloys I. Sebastian Ignaz Philipp von *Oettingen-* Spielberg, Kanzler und Räte seiner Regierung zu Oettingen sowie sein Geheimer Rat und Oberamtmann zu Mönchsroth, Wilhelm Freiherr von Schell
- 4a Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1754)
- 4b Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. F(erdinand) W(ilhelm) A(nton) Helfrich (1751);
Dr. Matthäus Joseph Schick und (subst.) Lic. F(ranz) C(arl) Brandt (1799)
- 5a *mandatum de abducendo milite, non amplius turbando, relaxandis captivis, restitutorium, inhibitorium, de non amplius arrendando vel offendendo nec impediendo liberum commerciorum iuriumque competentium usum desuperque idonee cavendo s. c.*
- 5b Auseinandersetzung um wechselseitige Gefangennahmen und Pfändungen; Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl sehen sich im durch Pönalmandate und Urteile bekräftigten Besitz aller Obrig- und Gerichtsbarkeit über ihre Dorfschaften, Güter und – mit Erbhuldigung, Steuer und Musterung zugetanen – Untertanen und beschuldigen bekl. Partei folgender Zuwiderhandlungen:
- In die Pfarrei Segringen gehörige kl. Untertanen seien zur Beteiligung an den Kosten des Aufzugs eines neuen Pfarrer sowie der Kirchenvisitation aufgefordert worden, die üblicherweise die Kirchenfabrik oder die Patronats-herrschaft trage. Auf ihre Weigerung hin seien Mitte Aug. 1754 acht kl. Hintersassen zu Langensteinbach, Wolfertsbronn und Schönbronn gefangen-

gesetzt worden.

- Dem Pfarrer (Johann Wunibald) Zinn zu Greiselbach sei Mitte Aug. 1754 eine Kuh gepfändet worden, weil kl. Partei die Schwängerung seiner Magd Elisabeth Heiner durch einen dortigen herzoglich württembergischen Untertanen geahndet habe.

- Vor dem Ursulamarkt Ende Okt. 1754 seien, um das kl. Marktreiten (vgl. Bestellnr. 3915, 3916 und 4596) zu unterbinden, gegnerische Untertanen aufgeboten, in das Oberamt Mönchsroth gelegt und durch fürstlich und gräflich oettingische regulierte Kreismiliz auf über 1.500 Mann verstärkt worden. Der kl. Pupillenschreiber Joseph Hämmerle sei bei einem Marktritt gefangengesetzt, der mit einem Protestschreiben abgesandte Kanzleibote sei festgehalten worden. Die Gegenseite habe kl. Dorfschaften überfallen, Häuser aufgebrochen und durchsucht, kl. Untertanen geschlagen, mißhandelt und gefangen fortgeschleppt, für Feldarbeit und Haushalt nötige Gerätschaften gepfändet, Pferde und Rinder weggetrieben und Vorräte geraubt. Handel und Wandel in der Reichsstadt seien zum Erliegen gekommen. Durch diese landfriedensbrüchigen Handlungen seien Schäden von wenigstens 12.000 fl verursacht worden.

Bekl. Fürst beansprucht die Landeshoheit bis an die Mauern und Gräben Dinkelsbühls und beschuldigt kl. Reichsstadt, sich unter Berufung auf angebliche Jurisdiktionsrechte zunehmende Zudringlichkeiten im fürstlich oettingischen Territorium zu erlauben, insbesondere Ende Aug. 1754 sechs Untertanen aus Seidelsdorf und Winnetten (im Akt: Winneden) gefangen genommen zu haben: zu den Pfarrinstallations- und Kirchenvisitationskosten in Segringen sei angesichts der unzureichenden Kirchenfabrik jede Haushaltung kraft fürstlichen *Ius episcopale* mit einem Beitrag von gut 16 kr herangezogen worden, dessen Zahlung die Gegenseite aus Gehässigkeit verboten habe; vor dem Ursulamarkt seien Nachrichten über vermehrte Spieß- und Pikenfertigung in Dinkelsbühl wie über verstärkte militärische Übungen der Bürgerschaft eingelaufen, so daß Landmiliz nach Mönchsroth verlegt worden sei; kl. Reichsstadt habe es offensichtlich auf Kampfhandlungen angelegt und dazu zwischen Neumühle und Radwang 1.500 Mann in Stellung gebracht; bekl. Partei habe sich darauf nicht einlassen wollen, sondern Untertanen zu Wilburgstetten, Greiselbach und andernorts, die auf kl. Seite bewaffnet gegen ihre fürstliche Landesherrschaft aufgetreten seien, festnehmen lassen.

- 6 1. RKG 1754–1766 (1755–1799)
- 7 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 24): Konfirmation Kaiser Leopolds I. von 1663 mit inserierten Gerichtsprivilegien und Freiheitsbestätigungen der Könige Wenzel von 1399 sowie Sigismund von 1418 und 1419 (Nr. 3); Aufstellungen über die kl. Bürgern und Untertanen entstandenen Schäden und Unkosten (Q 29); Beilagen zu oettingischer Abfertigungsschrift (Q 39): Reichshofratsmandat von 1696 auf Klage des Fürsten Albrecht Ernst II. von Oettingen-Oettingen sowie der Grafen Wolfgang von Oettingen-Wallerstein und Franz Albrecht von Oettingen-Spielberg gegen kl. Reichsstadt (Nr. 27); Gerichtsprivileg König Wenzels für bekl. Grafenhaus von 1397 (Nr. 28); Zeugenaussagen von 1751 und 1755 vor Notaren (Nr. 30, 39); Pfarrinstallationen und Kirchenvisitationen betreffende Auszüge aus Segringer Heiligenrechnungen von 1588–1749 (Q 56); Privilegienbestätigung Kaiser Karls V. von 1521 für kl. Reichsstadt (Q 67); Privilegienkonfirmationen und Lehenbriefe der Könige und Kaiser Friedrich III. von 1463 und 1487, Maximilian I. von 1502, Karl V. von 1521, Rudolf II. von 1577, Karl VI. von 1726 und Franz I. von 1748 für bekl. Grafenhaus (Q 69–75); Aufstellungen über gerichtliche und obrigkeitliche Handlungen der Oberämter Mönchsroth und Dürrwangen gegenüber kl. Untertanen in den Jahren 1592–1753 (Q 76, 77); Mandat, Paritorialurteil und andere Schriftstücke von 1628–1629 aus gräflich

oettingischem Prozeß gegen die kl. Reichsstadt (vgl. Bestellnr. 9772) (Q 81–84);

Aufstellung über die Beitragszahlungen der Segringer Pfarrleute zu den Kirchenvisitations- und Pfarrinstallationskosten von 1754 (Q 91);

gedruckte "Vertheidigte Territorial- und Jurisdiction-Gerechtsame der Kayserlichen Freyen Reichs=Stadt Dinkelsbühl, über ihre sämtliche Unterthanen und Güter auf dem Land, wider die ab Seiten des Hochfürstlichen Haußes Oettingen=Spielberg sich anmassende bald Land=Gerichtliche, bald Land=Vogteyliche, bald Landes=herrliche Obrigkeit [...]" (1755) in vier Teilen (Q 100, 103–105) mit – neben umfänglicher Korrespondenz – folgenden Beilagen (in Q 104 und Q 105, die im Mittelteil identisch sind): Privileg Kaiser Friedrichs III. von 1476 über die kl. Stadtmarkung (Nr. I; auch: Q 4); Auszug aus Protokoll von 1586 über die Besichtigung der Stadtmarkung (vgl. Bestellnr. 4565; Nr. 10) (Nr. II); Auszug aus einer Beschreibung des Ritterguts Dürrwangen (Nr. III); Pfandverschreibungen der Könige und Kaiser Konrad IV., Adolf und Ludwig IV. von 1250–1334 für bekl. Grafenhaus über die Städte Dinkelsbühl, Weißenburg, Bopfingen und Harburg, den Markt Aufkirchen und die Vogtei des Klosters Mönchsroth (hier: Roth) (Nr. IV, V, VII); Quittung der Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen von 1352 über die Selbstauslösung der Stadt Dinkelsbühl (Nr. VIII); Privilegien König Karls IV. von 1352 wegen der auf sechs Jahre gewährten Wahl des Richters und Ammanns sowie Steuerbefreiung (N. IX, X); Ungeld- und Exemtionsprivileg Kaiser Karls IV. von 1373 (Nr. XI; auch: Q 62); Gerichts- und Exemtionsprivilegien der Könige und Kaiser Wenzel von 1398, Ruprecht von 1401 und Sigismund von 1435 sowie Privilegienkonfirmation Kaiser Ferdinands II. von 1619 (Nr. XII, LXIX, LXX, LXXVII–LXXIX, XCVII; auch: Q 63–66); Urkunde von Pfalzgraf Ruprecht I. von 1354, als Reichsvikar die der kl. Reichsstadt von König Karl IV. erteilten Privilegien halten zu wollen (Nr. XIII; auch: Q 60); Privileg Kaiser Karls IV. von 1370, der kl. Reichsstadt im Falle gewaltsamer Übergriffe Hilfe zu leisten (Nr. XIV; auch: Q 61); Auszüge aus Dinkelsbühler Steuerbüchern von 1410–1660 (Nr. XV, LXVI, LXVII, CVII), Fraisch- und Strafbüchern von 1413–1755 (Nr. XVI, LI, LXII, LXXI) und Stadtrechnungsbüchern von 1590–1687 (Nr. CLXXXVI); Mandate, Prozeßschriften, Urteile und andere Schriftstücke aus kl. Kameralprozessen von 1572–1755 (vgl. Bestellnr. 1005, 1006, 1146, 4565, 4567, 4569, 4570, 4572, 4576, 4577/1, 4580, 4581, 4587, 4591, 4594 und 4596) (Nr. XVII–XXI, XXIII–XXXII, XXXV–XLIII, LIV, LVI–LVIII, LX, LXI, LXIV, LXV, LXXV, LXXVI, XCVIII, CIV, CLVII); Urteil der herzoglich württembergischen Regierung zu Stuttgart von 1599 im kl. Austrägalprozeß gegen Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach um die Stadtmarkung (Nr. XXII); Reichshofratsmandate von 1682 auf kl. Antrag gegen Fürst Albrecht Ernst I. von Oettingen-Oettingen (Nr. XXXIII, XXXIV, LIX; auch: Q 6); Auszüge aus Urteilsbriefen des Bundesgerichts des Schwäbischen Bundes von 1517 (auch: Q 79) und 1526 (Nr. XLVIII, LII, LIII); Kaufbrief von Kurfürst Friedrich I. und Markgraf Johann von Brandenburg für Burkhard Eberhart und zehn andere Bürger Dinkelsbühls von 1431 über das Schloß Wilburgstetten, den Burgstall Limburg sowie zugehörige Güter zu Wilburgstetten, Greiselbach, Illenschwang, Bernhardswend, Villersbronn und Sinbronn, Vertrag der Käufer mit Bürgermeistern und Rat zu Dinkelsbühl über den Weiterverkauf von Schloß und Gericht zu Wilburgstetten sowie allen Ehaften in den zugehörigen Weilern und Dörfern 1431 und Urkunde Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg von 1431 über die Entbindung seiner zum Schloß Wilburgstetten gehörigen Untertanen aus ihren Pflichten (Nr. XLIX; auch: Q 5); Tauschvertrag zwischen Herzog Stephan III. von Bayern-Ingolstadt und Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg bezüglich der Lehenschaft über die Festen Wilburgstetten und Konstein (hier: Chunstain) 1408 (Nr. L); Revers von Statthalter und Räten zu Ellwangen für kl. Reichsstadt von 1565 wegen der Auslieferung der von Pfahlheim nach Langensteinbach geflohenen, des

Kindsmords verdächtigen Afra Bichs (Nr. LIII); Verbotsbriefe des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg an kl. Reichsstadt von 1439 und 1441 wegen des Umgangs mit Ächtern (Nr. LXXX, LXXXI); Auszüge aus Urkunden König Konrads III. von 1141 und 1144 mit Ludwig von Oettingen als Zeugen (Nr. LXXXII, LXXXIII); Traditionsnotiz über eine Schenkung der Gisela von Seefeld an das Kloster Wessobrunn und die Verzichtserklärung Graf Ludwigs von Oettingen auf Ansprüche bezüglich Biberbachs 1141–1142 (Nr. LXXXIV); Konfirmation Papst Urbans II. von 1095 über die Gründung des Klosters Neresheim durch Graf Hartmann von Dillingen (Nr. LXXXV); Auszüge aus Urkunden König bzw. Kaiser Heinrichs II. von 1007 und 1017 mit Nennung des Grafen Sighard (von Hirschberg) (Nr. LXXXVI); Lehenbrief König Karls IV. für Graf Albrecht von Oettingen von 1348 (Nr. LXXXVII); Landgericht, Wildbann und andere Freiheiten der Grafschaft Oettingen betreffende Privilegien und Konfirmationen der Könige und Kaiser Karl IV. von 1371, Wenzel von 1379, 1397, 1398 und 1399, Sigismund von 1418, 1419 und 1433 sowie Rudolf II. von 1580 (Nr. LXXXVIII–XCI, XCIV–XCVI, XCIX, CXLVI); Urkunde König Ruprechts von 1401 über die Kassation der durch König Wenzel neu erteilten Privilegien (Nr. XCII); Verträge zwischen beiden Parteien von 1394 (Auszug: Q 68) und 1405 (auch: Q 78) über die landgerichtliche Zuständigkeit (Nr. CI, CII); Rekusationsschrift der Abgesandten des Fürstpropstes Wolfgang von Ellwangen, des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie des Herzogs Friedrich I. von Württemberg gegen den auf gräflich oettingischen Antrag zum kaiserlichen Kommissar bestellten Johann Melchior Reinhardt, Doktor der Rechte, RKG-Advokat und RKG-Prokurator zu Speyer, von 1596 (Nr. CIII); Beschwerdeschriften von im Ries begüterten Reichsständen gegen bekl. Fürsten- und Grafenhaus von 1654 und 1705 (Nr. CV, CVI); Auszüge aus Revers Burggraf Friedrichs VI. von 1405 hinsichtlich einer Stiftung der Anna Truchseß von Wilburgstetten für die Pfarrer zu Wilburgstetten und Greiselbach sowie aus erneuertem Fundationsbrief der Stifterin von 1410 (Beil. Lit. A und B zu Nr. CXIII); Zeugenaussagen von 1751–1755 vor Notaren (Nr. CXVII, CLIII, CLXXVII, CXCVIII, CCXII, CCXXIX; auch: Q 90, Nr. 11); "Carte über Alte und Neue Zollstätte des Gesammthauses Oettingen" (Nr. CXLV); Mandate König Karls IV. gegen die Grafen Albrecht, Ludwig und Friedrich von Oettingen von 1353 auf Aufhebung von Zölllen (Nr. CXLVII, CXLVIII); Auszüge aus Heiligenrechnungen des Gotteshauses St. Vinzenz zu Segringen von 1739/40 (Nr. CC, CCI; auch: Q 101, 102); Notariatsinstrumente von 1754 mit Attest der Physici Franz Joseph Beiz und Johann Daniel Christoph Fischer, Doktoren der Medizin, des Stadtarztes Johann Georg Wecker und des Chirurgen Samuel Hufnagel über die Anna Magdalena und Anna Maria Lechler auf dem Hardhof zugefügten Schußverletzungen sowie mit Aussagen der beiden Mädchen (Nr. CCLVII; auch: Q 34 und 35); Aufstellungen über die gefangenen kl. Untertanen mit Angabe der jeweiligen Haftdauer sowie über die entstandenen Schäden und Unkosten (Nr. CCLXIV)

8 31 cm

2597

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1 | D 1933 | Bestellnr. 4583 |
| 2 | Bürgermeister und Rat der Reichsstadt <i>Dinkelsbühl</i> | |
| 3 | Fürst Johann Aloys I. Sebastian von <i>Oettingen-Spielberg</i> sowie Kanzler und Räte seiner Regierung zu Oettingen und sein Oberamtman zu Mönchsroth, Wilhelm Freiherr von Schell | |
| 4a | Dr. (Johann Albert) Ruland (1755) | |
| 4b | Lic. (Jakob) Loskant (1751) | |

- 5a *mandatum de relaxandis captivis, non amplius turbando in omnimoda iurisdictione ex litteris emptionis et iudicatis reiteratis summi imperii tribunalis nec non privilegiis caesareis auf der Veste Limburg und allen dazugehörigen Orten und Dorfschaften, ja allen dinkelsbühlischen Untertanen und Gütern competenti et continua serie exercita atque imposterum ab omnibus violentiis desistendo, satisfaciendo relaxatis incolis super iniuriis violentis, arresto et captura nec non speciali inquisitione datis, resarciendo omne damnum illatum cum expensis et omni causa desuperque idonee cavendo c. c.*
- 5b Auseinandersetzung um die landesherrliche und hohe Obrigkeit zu Wilburgstetten und Greiselbach;
 Von Ende März 1752 an ließ das fürstlich oettingische Oberamt zu Mönchsroth das von kl. Reichsstadt angeschlagene Jaunerpatent des Schwäbischen Kreises in Greiselbach dreimal und in Wilburgstetten zweimal entfernen. Mitte Febr. 1755 fiel der Amtsknecht aus Mönchsroth mit etlichen Musketieren nach Wilburgstetten ein und setzte die kl. Untertanen Franz Xaver Bögel, Bader, und Melchior Meyer unter dem Vorwurf der Wilderei gefangen.
 Bürgermeister und Rat beanspruchen alle Jurisdiktion über ihre mit der Veste Limburg gekauften Güter in den sechs Dorfschaften Wilburgstetten, Villersbronn, Greiselbach, Sinbronn, Bernhardswend und Illenschwang sowie über zugehörige Güter zu Welchenholz, Knittelsbach, Wörnitzhofen (im Akt: Werschhofen), Oberschneidheim, Eck, Dambach, Schopflohe (im Akt: Schopfloch im Ries), Uttenstetten, Burgstallhof (im Akt: Burgstall), Unter- und Oberbronnen, Wittenbach, Gramstetterhof (im Akt: Gramstetten) und Stödtlen, wobei sie sich über den Kaufbrief hinaus auf Privilegien und Urteile stützen. Bekl. Fürst hält diesen Anspruch für unbewiesen, macht die landesherrliche und landgerichtliche Obrigkeit wie auch den Wildbann für sich geltend und gründet darauf seine ausschließliche Befugnis, an den fraglichen Orten Patente anbringen und Wildschützen wegen ihres in fürstlich oettingischer Wildfuhr begangenen Kriminaldelikts bestrafen zu lassen.
 Paritorialurteile ergehen am 23. Dez. 1755 und 24. Okt. 1757.
- 6 1. RKG 1755–1766
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Nr. 1 = Q 4, Nr. 2–20 = Q 5, Lit. A–D = Q 6): Kaufbrief von Kurfürst Friedrich I. und Markgraf Johann von Brandenburg für Burkhard Eberhart und zehn andere Bürger Dinkelsbühls von 1431 über das Schloß Wilburgstetten, den Burgstall Limburg sowie zugehörige Güter zu Wilburgstetten, Greiselbach, Illenschwang, Bernhardswend, Villersbronn und Sinbronn (Nr. 1); Prozesse zwischen beiden Parteien betreffende Auszüge aus Urteilsbüchern und -briefen des Bundesgerichts des Schwäbischen Bundes von 1514–1517 und 1523–1526 (Nr. 2, 3); Urteile, Prozeßschriften und andere Schriftstücke aus kl. Prozessen von 1572–1622 (vgl. Bestellnr. 4587 und 4596) (Nr. 4–8); Reichshofratsmandate von 1682 auf kl. Antrag gegen Fürst Albrecht Ernst I. von Oettingen-Oettingen (Nr. 9, 10); Gerichts- und Exemtionsprivilegien der Könige Wenzel von 1398 und Ruprecht von 1401 sowie Kaiser Sigismunds von 1435 für kl. Reichsstadt (Lit. A–D);
 Beilagen zu kl. Supplik (Nr. 22–25 = Q 10–12): Aufstellungen aufgrund von Stadtkammerrechnungen, Fraischbüchern und Gerichtsprotokollen über jurisdiktionelle Handlungen in den Jahren 1660–1755 innerhalb des kl. größeren Fraischbezirks (Nr. 22), innerhalb der kl. Stadtmarkung (Nr. 23), in den sechs Dörfern samt Zugehörungen (Nr. 24) und auf den Gütern außerhalb davon (Nr. 25);
 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 14): Bericht Johann Michael Tyrolers, fürstlich oettingischen Pflegers zu Dürrwangen, von 1751 mit Aufstellung darüber, wo im Oberamt das Pönalmandat wegen des "liederlichen Gesindes" angeschlagen wurde (Lit. F)
- 8 5 cm

2598

- 1 D 1934 Bestellnr. 4584
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Fürst Johann Aloys I. Sebastian von *Oettingen* -Spielberg sowie Kanzler und Räte seiner Regierung zu Oettingen und die Beamten zu Mönchsroth und Dürrwangen (Insinuation an den Oberamtmann Johann Jakob Fuchs zu Mönchsroth und den Amtsaktuar Schaller zu Dürrwangen)
- 4a Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1754)
- 4b Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. F(erdinand) W(ilhelm) A(nton) Helfrich (1751)
- 5a mandatum de non amplius turbando contra iudicata iterata in possessione vel quasi iurisdictionis omnimodae in den zur Veste Limburg gehörigen sechs freigreiten Dorfschaften und übrigen Zugehörungen c. c.
- 5b Auseinandersetzung um die Abordnung bewaffneter Mannschaft nach Wilburgstetten und Sinbronn;
 Angesichts eines drohenden militärischen Zusammenstoßes mit dem Deutschen Orden im Herbst 1765 (vgl. Bestellnr. 1517) ordneten mitbekl. Beamte bewaffnete Mannschaft nach Wilburgstetten und Sinbronn ab. Das kl. Verlangen nach Abzug blieb erfolglos.
 Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl sehen sich dadurch im Besitz aller Jurisdiktion über ihre mit der Veste Limburg erworbenen Güter in den sechs Dorfschaften Wilburgstetten, Villersbronn, Greiselbach, Sinbronn, Bernhardswend und Illenschwang sowie weitere zugehörige Güter gestört. Bekl. Fürst spricht von zulässigen Abwehrmaßnahmen gegen den landfriedensbrüchigen Einfall des Deutschen Ordens aus dem Fränkischen in den Schwäbischen Kreis, die mit dem Abzug des auf die Kapfenburg entsandten Kontingents und der Auflösung der um Eschenbach bereitgestellten Mannschaft zurückgenommen worden seien: der kl. Anspruch auf alle Jurisdiktion über die fraglichen Dorfschaften wird als unbewiesen bestritten.
 Ein Paritorialurteil ergeht am 18. Juli 1766.
- 6 1. RKG 1766–1806 (1766)
- 7 Gedruckte Beilagen zu kl. Supplik (Q 4): Kaufbrief Kurfürst Friedrichs I. und Markgraf Johanns von Brandenburg für Burkhard Eberhart und zehn andere Bürger Dinkelsbühls von 1431 über das Schloß Wilburgstetten, den Burgstall Limburg sowie zugehörige Güter zu Wilburgstetten, Greiselbach, Illenschwang, Bernhardswend, Villersbronn und Sinbronn, Vertrag der Käufer mit Bürgermeistern und Rat zu Dinkelsbühl über den Weiterverkauf von Schloß und Gericht zu Wilburgstetten mit allen Ehaften in den zugehörigen Weilern und Dörfern 1431 sowie Urkunde Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg von 1431 über die Entbindung seiner zum Schloß Wilburgstetten gehörigen Untertanen aus ihren Pflichten (Nr. 1); Auszüge aus Dinkelsbühler Fraisch- und Strafbüchern von 1431–1752 (Nr. 2); Auszüge aus Urteilsbriefen des Bundesgerichts des Schwäbischen Bundes von 1517 und 1526 auf gräflich oettingische Klagen gegen die kl. Reichsstadt hin (Nr. 3, 4); Prozeßschriften, Urteile und andere Schriftstücke aus kl. Prozessen von 1572–1622 (vgl. Bestellnr. 4587 und 4596) (Nr. 5–7, 9, 10); Reichshofratsmandat auf kl. Antrag hin gegen Fürst Albrecht Ernst I. von Oettingen-Oettingen von 1682 (Nr. 8)
- 8 3 cm

2599

- 1 D 1935 Bestellnr. 4585

- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Kanzler und Räte der vormundschaftlichen Regierung des Fürstentums *Oettingen-Spielberg* zu Oettingen sowie der Oberamtman zu Dürrwangen, Hofrat J(oachim) N(icolaus) Beck (Prozeßvollmacht von Fürstin Maria Theresia von Oettingen-Spielberg, geb. Truchseß von Waldburg zu Trauchburg, als Obervormund)
- 4a Lic. D(amian) F(erdinand) Haas (1782);
Dr. (Johann August) Buchholtz (1798)
- 4b Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. Caesar Scheurer (1782);
Dr. M(atthäus) J(oseph) Schick und (subst.) Lic. Franz Carl Brandt (1799)
- 5a mandatum ulterius de non turbando contra summa iudicata in iurisdictione omnimoda der Stadtmarkung, relaxando captivos et satisfaciendo super iniuriis per aggressionem violentam illatis s. (c.), de resarciendo vero omne damnum et expensas c. c.
- 5b Auseinandersetzung um die Jurisdiktion über die kl. Stadtmarkung;
Mitte Jan. 1782 entbrannte zwischen kl. Untertanen aus Botzenweiler auf dem Heimweg aus Dinkelsbühl eine heftige Schlägerei. Anfang Febr. 1782 fiel mitbekl. Oberamtman mit bewaffneter Mannschaft nach Botzenweiler ein und nahm Lorenz Merz, dessen Sohn Martin Merz und Joseph Erhardt, später auch Joseph Rieder gefangen. Ersteren und letzteren behielt er in Haft, die beiden anderen kl. Untertanen ließ er nach erfolgter Vernehmung frei.
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl beanspruchen aufgrund rechtskräftiger Urteile alle Jurisdiktion innerhalb der Stadtmarkung, die sich über Botzenweiler hinaus erstreckte. Bekl. Partei gibt an, daß das Privileg Kaiser Friedrichs III. über die kl. Stadtmarkung keinen Anspruch auf alle Jurisdiktion begründen könne, da es davon nichts enthalte, sondern auf Eigentums-, Nutzungs- und Besteuerungsfragen abziele; dagegen reiche die eigene landesherrliche und landgerichtliche Obrigkeit bis an die Mauern und Gräben Dinkelsbühls; dem Oberamt Dürrwangen, das derzeit das Direktorium führe, stehe kumulative mit dem markgräflich brandenburgischen Fraischamt Wassertrüdingen die hohe Obrigkeit zu Botzenweiler zu; Lorenz Merz habe Franz Anton Geisler, deutschherrischem Hausgenossen auf dem Rappenhof, eine gefährliche Stichwunde beigebracht.
Ein Paritorialurteil ergeht am 16. Okt. 1782.
- 6 1. RKG 1782–1806 (1782–1799)
- 7 Mandat, Urteile, Exekutorialmandat und Kautio des Fürsten Johann Aloys I. Sebastian von Oettingen-Spielberg aus anderem kl. Prozeß von 1751–1762 (Q 3, 4);
Aussage des Lorenz Merz von 1782 in kl. Kanzlei (Q 21)
- 8 4 cm

2600

- 1 D 1955 Bestellnr. 4602/2
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl* als Interessenten für Leonhard Dürr gen. Schwarz und dessen Ehefrau Barbara, Georg Urban, dessen Ehefrau Margarethe und dessen Schwester Margarethe Urban sowie Abraham Megersheimer gen. Duchscherer, alle Bürger zu Dinkelsbühl (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Kaspar *Rinck* zu Bopfingen, früher zu Dinkelsbühl (Kl. 1. Instanz)

- 4a Dr. Michael von Kaden (1549);
Dr. Caspar Fichardt (1562);
Dr. Georg Berlin (1569)
- 4b Dr. Johann Deschler (1555);
Lic. Philipp Seiblin (1564)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;
Gegenstand in 1. Instanz: Kaspar Rinck wurde bezichtigt, der Margarethe Urban eine Schabe (langer, kostbarer Mantelrock) und einen Rock gestohlen zu haben. Auf Meldungen hin, daß seine Festnahme bereits befohlen sei, floh er aus Dinkelsbühl. Mit seiner Vollmacht ausgestattet, suchte sein Vater Balthasar Rinck, Bürger zu Bopfingen, in Dinkelsbühl erfolglos um Geleit nach. Er klagte daraufhin am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil gegen kl. Bürger und Bürgerinnen. Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl forderten das Verfahren vergeblich ab.
Kl. Partei appelliert wegen Rechtsverweigerung an das RKG: kl. Reichsstadt und ihre Bürger seien vom Rottweiler Hofgericht befreit; auch Rinck, dem als ungehorsam ausgetretenen Bürger kein Geleit gewährt worden sei, habe bei Antritt des Bürgerrechts einen Eid geschworen, Ansprüche gegen die Reichsstadt sowie ihre Beamten, Diener und Bürger vor dem Stadtgericht oder den gefreiten Richtern zu verfolgen. Rinck macht Rechtsverweigerung geltend: er sei aus Furcht geflüchtet, seinem Vater sei das begehrte Geleit abgeschlagen worden.
Am 1. Okt. 1563 wird das hofgerichtliche Urteil aufgehoben und Rinck mit seinen Ansprüchen an das Dinkelsbühler Stadtgericht verwiesen.
Als Rinck in Dinkelsbühl zum persönlichen Erscheinen aufgefordert, ihm aber zugleich das erbetene Geleit verweigert wird, ersucht er um Promotoriales, die ihm am 7. Jan. 1566 erteilt werden.
- 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)
2. RKG 1555–1569
- 7 Rinckischer Kommissionsrotulus (Nr. 13) enthält: Zeugenaussagen von 1558 vor kaiserlicher Kommission (fol. 22v ff.);
Exemtionsprivileg König Ruprechts für kl. Reichsstadt von 1401, vidimiert durch Bürgermeister und Rat zu Nördlingen 1502 (Q 18);
Aufstellungen über kl. Prozeßkosten (Q 19, 21)
- 8 3 cm

2601

- 1 – Bestellnr. 15481
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 3 Herzog Friedrich Ferdinand von *Württemberg*- Weiltingen
- 4a Dr. Franz Philipp Högele (1686)
- 4b Dr. J(ohann) U(Irich) Zeller (1686)
- 5a mandatum demolitorium, restitutorium et inhibitorium s. c.
- 5b Mühlenbaustreitigkeit;
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl erwirken wegen nicht näher ersichtlicher Veränderungen an der in herzoglich württembergischem Besitz befindlichen Conenmühle (im Akt auch: Conamühle; heute: Neumühle), so daß die Wörnitz sich zum Nachteil der kl. Mühle zu Wilburgstetten stauet und die angrenzenden Wiesen der kl. Untertanen zu Welchenholz überschwemmet, auf

eine Nunciatio novi operis hin ein Mandatum demolitorium, restitutorium et inhibitorium. Bekl. Herzog weist die kl. Darstellung zurück: auf einen kl. Prozeß gegen Wolf Ulrich von Knöringen (vgl. Bestellnr. 4603) könne sich die Gegenseite nicht berufen, weil dieser die Schloßmühle zu Weiltingen und die damals kl. Conenmühle betroffen habe, die rund eine Viertelstunde voneinander gelegen seien, während die Wilburgstettener Mühle eine Dreiviertelstunde von der Conenmühle entfernt sei, so daß sich eine Stemmung dort kaum mehr auswirke.

- 6 1. RKG (1686)
- 7 Beilagen zu Duplik (Prod. vom 31. Mai 1686): Zeugenaussagen von 1682 vor herzoglich württembergischem Amt zu Weiltingen wegen der Wiesen an der Wörnitz (Nr. 1 und 3); Attest Johann Conrad Bachmayrs und Georg Braitenbüchers, herzoglich württembergischen Hausmeisters sowie Hofmetzgers zu Weiltingen, von 1682 über den Mühlenbetrieb zu Wilburgstetten (Nr. 2)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 6 Prod.; SpPr fehlt

2602

- 1 D 1971 Bestellnr. 4606
- 2 Sämtliche Tafernwirte und Bierbrauer der Reichsstadt *Dinkelsbühl* (Prozeßvollmacht mit dreizehn Unterschriften) (Kl. 1. Instanz)
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl* sowie Johann Wilhelm Rothmund, Bürger zu Dinkelsbühl, Metzger und Gastgeber "zur Hohenwart" (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Paul Besserer und (subst.) Lic. Gabriel Niderer (1758)
- 4b Dr. Johann Albert Ruland (1755);
Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Lic. Johann Eberhard Greineisen (1759)
- 5a appellatio una cum mandato attentatorum revocatorio, cassatorio et inhibitorio s. c.
- 5b Strittige Schank- und Schildgerechtigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Jan. 1756 erhielt Johann Wilhelm Rothmund den obrigkeitlichen Konsens zum Erwerb und zur Transferierung der Schildgerechtigkeit "zum Schwarzen Adler". Die altberechtigten Tafernwirte und Bierbrauer erhoben sogleich Einspruch: nach den Statuten der Reichsstadt dürfe nicht nur kein Back- oder Brauhaus neu errichtet werden, sondern es dürfe auch keine Gerechtigkeit von einem Haus auf ein anderes verkauft und übertragen werden; anders als die "Hohenwart" sei das "Fränkische Haus", mit dem die Schildgerechtigkeit bislang verbunden sei, abgelegen und unbequem, so daß die übrigen Wirte mit Einbußen zu rechnen hätten. Anfang Juni 1758 entschieden Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl, daß es beim erteilten Konsens sein Bewenden haben solle.
Die Tafernwirte und Bierbrauer wenden sich wegen Aberkennung ihres Widerspruchsrechts an das RKG. Weil das Schild ungeachtet ihrer Appellation ausgehängt und nicht wieder abgenommen wurde, erwirken sie gleichzeitig ein Mandatum attentatorum revocatorium. Bürgermeister und Rat sprechen von einer Polizeisache, in der den Appellanten weder einzeln noch gemeinsam ein *Ius prohibendi* zukomme: es stünden keineswegs alle Tafernwirte und Bierbrauer hinter der Klage, sondern nur zwölf, während sich neunzehn fernhielten; die Statuten seien gegen die Neuerrichtung oder Übertragung von Feuergerechtigkeiten gerichtet, wie für Brau- und Backhäuser, Schmieden und Schlossereien erforderlich, nicht jedoch gegen die Transferierung von Taferngerechtigkeiten; das "Fränkische Haus" liege näher zum Markt, die "Hohenwart" verfüge über keine Stallungen.

- 6 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Dinkelsbühl 1756
2. RKG 1759–1771 (1759–1762)
- 7 Vorakt (Q 4^a, 4^b) enthält
- im die Konsenserteilung zum Verkauf der Schildgerechtigkeit betreffenden Teil (Q 4^a): Kaufbrief Anna Maria Steeb, Witwe des Notars Johann Wilhelm Steeb, für Johann Wilhelm Rothmund über ihre Schildgerechtigkeit "zum Schwarzen Adler" von 1756 (Beil. zu Supplik vom 26. Jan. 1756); Auszüge aus Mönchsrother Oberamtsrechnungen von 1719–1722 (Beil. Nr. 6 zu Quadruplik vom 16. Juli 1756); Jakob Rothmund zur "Hohenwart" betreffende Wochenzettel über das Ungeld von 1719, Aufstellung von 1743 über vom Schwanenwirt Johann Philipp Kuch an Egidius Wanner zur "Hohenwart", den Stiefvater Johann Wilhelm Rothmunds, abgegebenes Weißbier sowie Atteste Nikolaus Arnodts, Glockengießers zu Dinkelsbühl, und Johann Paul Patzners, Glashändlers aus Böhmen, sowie der Dinkelsbühler Bürger Johann Melchior Roder, Johann Georg Ruttmann, Johann Michael Rothmund, Johann Christoph und Johann Matthäus Neß von 1756 über die hergebrachte Beherbergung und Verköstigung zur "Hohenwart" (Beil. Nr. 7, 10 und 11 zu Additionalanzeige vom 16. Juli 1756);
 - im das Hochzeithalten betreffenden Teil (Q 4^b): Atteste von 1756 über zur "Hohenwart" in den Jahren 1733–1755 gehaltene Hochzeiten (Beil. Lit. B und C zu Exzeptionsschrift vom 16. Febr. 1756);
 - Rationes decidendi des Ratskonsulenten (Andreas Gotthelf) Busch als Referenten und des Ratskonsulenten (Johann Ferdinand) Baumhauer als Korreferenten von 1758;
- Auszug aus Statut bzw. Reformation der Reichsstadt Dinkelsbühl von 1699 (Q 14, 47);
Auszug aus der Ungeldordnung der Reichsstadt Dinkelsbühl (Q 15);
undat. Urteil der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg im Streit des Wirts "zum Goldenen Kreuz" mit dem Posthalter Johann Michael Bauer wegen der Übertragung der Taferngerechtigkeit "zum Schwarzen Adler" auf das Posthaus zu Dinkelsbühl (Q 36);
Zeugenaussagen von 1762 vor Notar (Q 50)
- 8 10 cm

2603

- 1 Extrajud. D 30 Bestellnr. 14595
- 2 Bierbrauerhandwerk der Reichsstadt *Dinkelsbühl* (Kl. 1. Instanz)
- 3 Christian Gottlieb *Uhl*, Bürger und Bäcker zu Dinkelsbühl (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. (Johann Wilhelm) Lorsbach (1797)
- 4b Dr. C(aspar) T(ilmann) Tils (1797)
- 5a appellatio, die Bestätigung der auf dem Uhlschen Haus haftenden Braugerechtigkeit betr.
- 5b Auseinandersetzung um das Erlöschen einer Braugerechtigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juli 1789 erstattete das Ungelderamt Bericht an Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl, daß der Bäcker Christian Gottlieb Uhl als Besitzer eines mit Back- und Braugerechtigkeit versehenen Hauses gebeten habe, ihn zur Aufschwörung als Tafernwirt zuzulassen. Erst als sich im Herbst 1791 im Bäckerhandwerk ein ähnlicher Fall zutrug und eine seit drei Jahrzehnten nicht ausgeübte Bäckereigerechtigkeit anlässlich eines Besitzwechsels gegen den Einspruch des Bäckerhandwerks erneuert wurde, beschäftigten sich Bürgermeister und Rat mit Uhls Ersuchen. Anfang März 1793 bestätigten sie die Back- und Braugerechtigkeit, versagten ihm aber die Taferngerechtigkeit. Auf die kl. Protestation hin wurden die Akten an die

Juristische Fakultät der Universität Erlangen versandt. Mitte Aug. 1794 wurde das Bierbrauerhandwerk mit seiner Klage gegen die Erneuerung der auf dem Haus Uhls haftenden Braugerechtigkeit abgewiesen.

Das Bierbrauerhandwerk ersucht unter Parteilichkeitsvorwürfen gegen Bürgermeister und Rat, die anlässlich der Akteninrotulation noch einen gegnerischen Rezeß zugelassen hätten, um Appellation: die reichsstädtischen Statuten sähen vor, daß die jeweilige Gerechtigkeit erlöschen solle, wenn ein Back- oder Brauhaus zehn Jahre nicht genutzt werde; die streitige Braugerechtigkeit werde seit über 150 Jahren nicht mehr ausgeübt; nach der Handwerksordnung von 1658 seien lediglich sechzehn Zunfmitglieder statthaft.

Anfang Mai 1795 ergeht ein Schreiben um Bericht. Bürgermeister und Rat führen daraufhin aus, daß eine strikte Einhaltung der genannten statutarischen Verordnung im Interesse des reichsstädtischen Ärar nicht möglich sei, da sich die Besteuerung der Häuser nach deren Kaufpreis richte und in diesen die mitverkauften Gerechtigkeiten eingingen. Kl. Partei bringt dagegen vor, daß Bürgermeister und Rat bei anderer Gelegenheit dem Ärar zum Nachteil des Bierbrauerhandwerks weniger Aufmerksamkeit widmeten, indem sie duldeten, daß die Karmeliter, die lediglich zum eigenen Gebrauch brauen dürften, abgabefrei Bier ausschenken.

Auf Bericht und Gegenbericht wird sein Antrag durch Extrajudizialbescheid vom 6. Aug. 1798 abgeschlagen.

- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Dinkelsbühl 1793)
2. RKG (1797–1798)
- 7 Beilagen zu erstinstanzlichem Bericht (Prod. vom 3. Okt. 1797): Antrag der geschworenen Meister des Bäckerhandwerks zu Dinkelsbühl von 1791 wegen des Erlöschens der jahrelang nicht ausgeübten Backgerechtigkeit auf der "Alten Hohenwart" sowie zugehöriges Gutachten der kl. Ratskonsulenten von 1791 (Nr. 2, 3); Urteil der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen von 1794 samt Rationes decidendi (Nr. 5)
- 8 1,5 cm

2604

- 1 D 1972 Bestellnr. 4607
- 2 Obermeister und Meister des Zeugmacherhandwerks der Reichsstadt *Dinkelsbühl* (Prozeßvollmacht mit fünfzehn Unterschriften) (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Vorsteher und Meister des Tuchmacherhandwerks der Reichsstadt *Dinkelsbühl* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Franz Albert Flach und (subst.) Lic. Johann Friedrich Christian Feller (1801)
- 4b Lic. Philipp Jakob Emerich und (subst.) Lic. Gabriel Niderer (1801)
- 5a appellatio una cum restitutione in integrum brevi manu nec non ordinatione
- 5b Auseinandersetzung um das Recht auf die Herstellung von Arrasgarn zum Verkauf;
Gegenstand in 1. Instanz: Als sich der Zeugmacher Johannes Dümmler eine Zwirnmühle anfertigen ließ, wandte sich das Tuchmacherhandwerk Ende Nov. 1735 an Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl und ersuchte dort um Bestätigung seines privativen Rechts, mit Hilfe von Zwirnmühlen Garn zum Verkauf herzustellen, da es in Frankreich die nötigen Kenntnisse dazu auf eigene Kosten erworben sowie die erforderlichen Instrumente selbst angeschafft und verbessert habe. Die Zeugmacher verwiesen darauf, daß ihnen ihre Zunftartikel von 1704 die Fertigung von gezwirntem Garn zum Verkauf an Bortenmacher und Strumpfwirker erlaubten, wurden jedoch Mitte Jan. 1736

vom Gebrauch von Zwirnmühlen ausgeschlossen. Die von ihnen angerufene subdelegierte kaiserliche Lokalkommission zur Reform des reichsstädtischen Justiz- und Finanzwesens forderte Bürgermeister und Rat zur Berichterstattung auf und stellte Dümmler frei, die Zwirnmühle zur Herstellung von für die Zeugproduktion dienlichem Garn zu verwenden. In den folgenden Jahrzehnten blieb es bei vereinzelt Beschwerden der bekl. Zunft gegen kl. Übergriffe. Zuletzt wurden die Tuchmacher Anfang Febr. 1794 in ihren privaten Rechten bestätigt. Als sich der Zeugmacher Karl Dümmler zur Fabrikation von Arrasgarn anschickte, erwirkte bekl. Zunft Anfang Febr. 1800 einen neuerlichen Ratsbescheid, wonach die Tuchmacher im Besitz des Rechts, Arrasgarn, also aus gekämmter Wolle gefertigtes Garn, gemäß ihren Handwerksartikeln, früheren Ratsbescheiden sowie der Kommissionssignatur private zum Verkauf zu fertigen, zu schützen sind und den Zeugmachern dessen Produktion bei einer Strafe von 30 Rtl. untersagt, der Gebrauch der Zwirnmühle allein zur Zubereitung des von ihnen selbst verarbeiteten Garns gestattet sowie die Verfolgung ihres Anspruchs auf ein gleiches Recht durch eine separate Klage *in petitorio* vorbehalten wird. Auf ihre dagegen ergriffene Appellation hin erlangte kl. Partei Mitte Juni 1800 einen Ratsbescheid, der ihr erlaubte gemäß ihrer Handwerksartikel Garn aus Schafwolle zu verkaufen. Aufgrund eines Gutachtens der Erfurter Juristenfakultät, der die Akten auf Beschwerde der bekl. Partei zugesandt wurden, hoben Bürgermeister und Rat diese Entscheidung Mitte Jan. 1801 wiederum auf.

Mitte März 1801 läßt das RKG das kl. Appellations- sowie Restitutionsersuchen zu und verfügt, daß kl. Partei einstweilen Zeugmachergarn aus Schafwolle mit Hilfe von Zwirnmühlen verfertigen und verkaufen dürfe. Das Zeugmacherhandwerk sieht sich in seiner Existenz bedroht: es fertige alle Arten von gekämmten Wollgarn, das Tuchmacherhandwerk hingegen kniegestrichenes oder kardätschtes Wollgarn; beim Arrasgarn handle es sich somit um eigentliches Zeugmachergarn; der Gebrauch der Zwirnmühle als eines Mittels zu dessen Herstellung wie dessen Verkauf müsse auch dem kl. Handwerk freistehen; die ihm abträglichen Artikel des Tuchmacherhandwerks seien Mitte März 1760 ohne seine Anhörung vom Rat bestätigt worden. Auch bekl. Partei fürchtet um ihre Existenz, da Tuche aus einheimischer Wolle so gut wie unverkäuflich seien und die Einfuhr feinerer auswärtiger Wolle hohe Zollzahlungen und Transportkosten verursache: Ausgangsstoff beider Handwerke sei Schafwolle; doch während die Zeugmacher reine Schurwolle zu sehr fein gesponnenem Garn verarbeiteten, werde Arrasgarn größtenteils aus Raufwolle gewonnen und sei nur halb so fein gesponnen.

- 6
 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Dinkelsbühl)
 2. RKG 1801–1806 (1801–1804)
- 7

Musterkarte mit gefärbtem Arrasgarn und daraus gefertigtem Zeug (Q 19);
 Artikel des Handwerks der Färber und Geschlachtgewander oder auch Tuchmacher zu Dinkelsbühl aus dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts (Q 26);
 Artikel des Dinkelsbühler Tuchmacherhandwerks von 1760 (Q 27);
 Belehrungsurteil der Juristischen Fakultät der Universität Erfurt von 1800 (Q 28);
 gedruckte Reichshofratsconclusa von 1738 im Rechtsstreit zwischen Bürgerschaft und Magistrat zu Dinkelsbühl (Q 64);
 Aufstellung über erstinstanzliche Prozeßkosten des Tuchmacherhandwerks (Q 76);
 Wollmusterkarte mit Attest der Obermeister des Zeugmacherhandwerks zu Bopfingen, Jakob Friedrich Schatzmann und Gottfried Tuppert, von 1801, daß keines der vorliegenden Garne zu Zeugmacherware verarbeitet werde (Q 77);
 Woll- und Webmusterkarte mit zugehörigen Aussagen von Johann Dill und Johann Georg Wolf als Vorgehern des Bortenwirkerhandwerks zu Dinkelsbühl von 1801 auf der dortigen Kanzlei (Q 78);
 Handwerksordnung und Artikel der Dinkelsbühler Zeugmacher von 1704

(Q 90);
 undat. Auszug aus der Ordnung des Bopfinger Zeugmacherhandwerks (Q 92)

- 8 8,5 cm;
 Lit.: Ksoll-Marcon, Handwerk, S. 311–315

2605

- 1 D 1301 Bestellnr. 4546/10
- 2 Margarethe *Dintner*, Bürgerin zu Bamberg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Heinz *Weißweber*, Bürger zu Bamberg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Johann Engellender und Niklas Nagel aus Hollfeld (1495)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Eidesleistung;
 Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Heinz Weißweber verklagte Margarethe Dintner vor dem domkapitlisch bambergischen Muntatkellereigericht auf dem Kaulberg auf Zahlung von 82 fl für geliefertes Tuch und Gewand (laut Generalrepertorium). Auf nicht ersichtliche Einreden der kl. Bürgerin hin (vermutlich, daß sie die Ware nicht erhalten oder schon bezahlt habe), entschied das Muntatkellereigericht, daß sie entsprechende Eide ablegen solle und überdies zwei Nachfolger schwören sollten, fest zu glauben, daß sie damit keinen Meineid leiste. Als ein von ihr benannter Nachfolger – nach ihrer Darstellung aufgrund von Drohungen – sein ursprüngliches Anerbieten zurückzog, bat sie, zur alleinigen Eidesleistung zugelassen zu werden. Das Muntatkellereigericht lehnte dies ab. Mitte Sept. 1493 erneuerte sie ihren Antrag vor dem fürstbischöflichen Hofgericht als Appellationsinstanz, das sie wiederum zur Eidesablegung gemäß erstinstanzlichem Urteil verpflichtete. Zwei als Nachfolger benannte Personen, gegen deren Tauglichkeit auch bekl. Bürger Einwände erhob, blieben aus, desgleichen die beiden danach vorgesehenen Nachfolger. Dintner ersuchte daraufhin nochmals um ihre alleinige Zulassung zum Eid. Mitte Juli 1494 gestattete das Hofgericht Weißweber, seinerseits eidlich zu erhärten, daß er das Tuch gemäß Klage geliefert, aber noch nicht bezahlt worden sei.
 Kl. Bürgerin appelliert an das königliche Kammergericht.
- 6 1. (Domkapitlisches Muntatkellereigericht auf dem Kaulberg zu Bamberg)
 2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg 1493
 3. RKG (1495)
- 8 Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt

2606

- 1 D 1309 Bestellnr. 4546/12
- 2 Schultheißen, Bauern- oder Dorfmeister und die ganzen Gemeinden zu *Dipbach* und *Püssensheim* (im Akt: *Büsentzheim*) (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*, sein Zentgraf Hans Rau (Kl. 1. Instanz) sowie das Zent- und Helfgericht zu *Prosselsheim*
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Prosselsheim;
 Gegenstand in 1. Instanz: Mitbekl. Zentgraf ließ die beiden kl. Gemeinden vor das Zent- und Helfgericht nach Prosselsheim laden, damit sie ihren Anteil an den Zentkosten für ein wegen eines Brands *ex officio* verhaftetes, mittlerweile wieder entlassenes Mädchen bezahlten. Ungeachtet ihrer forideklinatorischen

Einreden wurde über sie wegen Ungehorsams eine hohe Zentbuße verhängt. Mitte März 1590 wurde ihnen die Begleichung der Zentkosten wie des Strafgelds auf dem nächsten Hochgericht in gut einem Monat auferlegt.

Kl. Partei wendet sich an das RKG: beide Gemeinden seien nicht verpflichtet, Brandfälle am Zentgericht zu rügen sowie zu den Atzungskosten für auf Rügen oder Anklagen hin von Amts wegen gefangengesetzte Personen beizutragen; vielmehr seien sie von der Zent Prosselsheim befreit.

- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zent- und Helfgericht zu Prosselsheim)
2. RKG (1590)
- 8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

2607

- 1 Fragm. D 2151 Bestellnr. 14672
- 2 Gemeinde zu *Dittenheim*
- 3 Gemeinde zu *Sausenhofen* sowie Reichserbmarschall Wilhelm von Pappenheim zu Berolzheim
- 5a commissio ad memoriam, die Hütens- und Weidensgerechtigkeit auf dem Löher Espan betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme über Trieb- und Weiderechte;
Die Gemeinde zu Dittenheim beansprucht das Recht, ihr Vieh nicht nur über den "Löher Espan" zur Tränke an den unterhalb davon gelegenen Weiher treiben, sondern auch wie die Gemeinde zu Sausenhofen dort weiden lassen zu dürfen.
Weil Wilhelm von Pappenheim und bekl. Gemeinde sie in letzter Zeit daran hindern und Anfang Juli 1610 eine kaiserliche Kommission zur Zeugeneinvernahme erlangt haben (vgl. Bestellnr. 14826), ersucht sie ebenfalls um Durchführung einer Zeugenvernehmung. Ende Mai 1611 ergeht eine kaiserliche Kommission dazu.
- 6 1. RKG (1611)
- 7 Dittenheimischer Kommissionsrotulus (am 23. Okt. 1611 abgeschlossenes Prod.) enthält: Protokoll von 1611 über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeit (fol. 49r ff.); Zeugenaussagen von 1611 vor kaiserlicher Kommission (fol. 54r ff.)
- 8 SpPr fehlt

2608

- 1 D 1341 Bestellnr. 4547
- 2 Johann *Dittmar*, freiherrlich tannischer Untertan zu Günthers (Antragsteller 1. Instanz)
- 3 Christoph Friedrich und Christoph Carl Freiherren von der *Tann* (Antragsteller 1. Instanz) sowie die zum freiherrlich tannischen Gesamtamt zu Tann verordneten Beamten (Insinuation an den gemeinschaftlichen Rat und Amtmann J(ustus) G(eorg) Heuser, Doktor der Rechte)
- 4a Lic. Johann Paul Besserer und (subst.) Lic. Johann Jakob Ernst Pfeiffer (1758)
- 5a appellatio una cum mandato attentatorum revocatorio, cassatorio et inhibitorio, de non gravando propter recursum ad cameram imperialem nec impediendo in libero commercio neque via facti, sed iuris procedendo et resarciendo damna illata s. c.

- 5b Besitzstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Im Rahmen eines *ex officio* eröffneten Ediktal- und Subhastationsverfahrens gegen Johann Dittmar erging nach längerer Unterbrechung Ende Juni 1756 ein Bescheid des freiherrlich tannischen Gesamtamtes, daß der kl. Schwager Hans Heinrich Dänner den für das kl. Hofgut gebotenen Betrag beim Amt deponieren solle und der Ernteertrag zu sequestrieren sei. Dittmar ersuchte daraufhin die freiherrlich tannische Gesamtherrschaft und Ganerbschaft um Zulassung zur Appellation und zum Perhorrenzeid gegen den Amtmann J(ustus) G(eorg) Heuser, ohne daß eine Resolution erging. Mitte Apr. 1757 befahl ihm das Gesamtamt, den Hof binnen acht Tagen zu räumen, da er weder Schulden noch Abgaben bezahlt habe und auch nicht imstande sei, dem Hof behörig vorzustehen. Dittmar appelliert an das RKG und beschuldigt die Gegenseite der Justizverweigerung und Rechtsbeugung: er habe sich den herrschaftlichen Unwillen zugezogen, als er anlässlich des Verkaufs dieses Hofes durch seine Schwester Eulalia Dänner sein Näherrecht geltend gemacht habe, ein auswärts eingeholtes Urteil zu seinen Gunsten ausgefallen und die gegnerische Appellation abgeschlagen worden sei; nach langjähriger Drangsal sei von Amts wegen ein Ediktalverfahren eingeleitet und sein Hof trotz des Ausbleibens von Gläubigern öffentlich feilgeboten worden; da niemand dafür geboten habe, sei schließlich sein Schwager dazu angestiftet worden; zugleich sei er am Kaufen, Verkaufen und Geldleihen gehindert, seien die nötigen Zugtiere gepfändet und seine Aktivschulden eingezogen, sei er zuletzt, weil er sich an das RKG gewandt habe, vierzehn Tage gefangengesetzt worden. Bekl. Partei bleibt offensichtlich aus.
- 6 1. (Freiherrlich tannisches ganerbschaftliches Gesamtamt zu Tann)
2. RKG (1758)
- 8 1,5 cm; SpPr ohne Eintrag

2609

- 1 Extrajud. D 35 Bestellnr. 14596
- 2 Kaspar *Dittmar* zu Günthers (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Ambrosius Dänner, Amtsschultheiß zu Dippach, und Konrad Kirchner zu Sinswinden als Vormünder der Kinder des verstorbenen Konrad *Ort* zu Günthers (Kl. 1. Instanz)
- 4b Dr. (Caspar Friedrich) Hofmann (1798)
- 5a appellatio
- 5b Fahrweg- und Wässerungsstreit;
Gegenstand in 1. Instanz: Im Streit um einen Fahrweg, der nach Auffassung Kaspar Dittmars auf seinem eigentümlichen Grund und Boden verlaufe, um die Absicherung des angrenzenden kl. Grundstücks durch aufgeschichtete Steine wie um die wässerungsmäßigen Auswirkungen dieser Maßnahme auf eine unterhalb davon gelegene Wiese im Besitz der bekl. Vormundschaft und auf den Fahrweg fällte das freiherrlich tannische Gesamtamt ein nicht näher ersichtliches Urteil. Dittmar appelliert an das RKG, das um Bericht und um Aufschluß über die von der freiherrlichen Familie von der Tann geltend gemachte kaiserlich privilegierte Appellationsinstanz ersucht. Daraufhin wird mitgeteilt, daß sich beide Parteien verglichen hätten und daß die drei Geschlechtsältesten erstmals 1491 als Appellationsgericht tätig geworden seien und in dieser Eigenschaft auch im kaiserlich bestätigten Burgfrieden von 1687 erwähnt würden.
- 6 1. (Freiherrlich tannisches ganerbschaftliches Gesamtamt zu Tann)
2. RKG (1798–1799)

- 7 Beilagen zu freiherrlich tannischem Bericht (Prod. vom 17. Nov. 1798): Freiherrlich tannisches Gesamtamtsprotokoll von 1798 über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten sowie die Vergleichsverhandlungen zwischen beiden Parteien (Lit. A); Urkunde Kaiser Leopolds I. von 1694 über die von den Ganerben Heinrich, Adolf Melchior, Otto Engelhard, Christoph Caspar und Hans Friedrich von der Tann erbetene Bestätigung des auszugsweise inserierten verbesserten ganerbschaftlichen Burgfriedens von 1687 (Lit. B)
- 8 SpPr fehlt

2610

- 1 D 1383 Bestellnr. 4548
- 2 Wilhelm von *Dobeneck* d. J. zu Brandstein
- 3 Wolf von *Schaumberg*, markgräflich brandenburgischer Hauptmann zu Hof
- 4a Dr. Simeon Engelhardt (1535)
- 4b Dr. Ludwig Hirter (1535) und (subst.) Dr. Adam Werner von Themar (1536)
- 5a citatio auf den Landfrieden
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruch;
Ende Juli 1534 griffen die drei Knechte des bekl. Hauptmanns auf freier Landstraße bei Köditz einen Knecht an, mit dem Wilhelm von Dobeneck, versehen mit fürstlichem Geleit, unterwegs nach Hof war. Der verwundete Knecht wurde gefangengesetzt und mußte wie auch Dobeneck selbst geloben, diese Tat nicht zu ahnden und zu rächen.
Dobeneck sieht darin einen Landfriedensbruch und ersucht um Verhängung der Acht über bekl. Hauptmann, der das Geleit wissentlich verletzt habe. Wolf von Schaumberg beruft sich darauf, daß die kürzlich erlassene Reichspolizeiordnung und ein nachfolgendes Ausschreiben des Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach das offene Tragen von Feuerbüchsen untersage und daß er als markgräflicher Hauptmann für die Beachtung dieses Verbots zu sorgen und Übertreter zu bestrafen habe: seine ihm vorausreitenden Knechte hätten zwei ihnen unbekannte Reiter mit Feuerbüchsen in der Hand angetroffen; als der kl. Knecht auf sie angelegt habe, hätten sie angegriffen; dem kl. Knecht sei eine Urfehde abverlangt worden; Dobeneck habe aus eigenem Antrieb anstelle seines Knechts eine Urfehde geleistet.
- 6 1. RKG (1535–1536)
- 8 SpPr ohne Eintrag

2611

- 1 Bestellnr. 2441
- 2 Wilhelm von *Dobeneck* d. J. zu Brandstein (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Margaretha *Schott*, geb. von Dobeneck, Ehefrau Philipp Schotts, kurfürstlich sächsischen Amtmanns zu Heldburg, sowie Hans Schott zu Hellingen, kurfürstlich sächsischer Rat und Befehlshaber der Pflege Coburg, und Moritz von Heldritt zu Harras als ihre durch Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen bestellten Curatores ad litem (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Friedrich Reiffsteck (1542) und (subst.) Dr. Michael von Kaden (1542)
- 4b Dr. Adam Werner von Themar (1542)
- 5a appellatio

- 5b Erbschaftsstreitigkeit;
 Gegenstand in 1. Instanz: Mitte März 1536 erhoben bekl. Vormünder für Margaretha Schott am markgräfllich brandenburgischen Hofgericht auf dem Gebirg Anspruch auf die halbe Verlassenschaft ihrer Eltern Wilhelm von Dobeneck und Amalia von Lüchau, die ihr durch ihren Bruder Wilhelm von Dobeneck vorenthalten werde. Dieser berief sich darauf, daß sich die Eheleute Philipp und Margaretha Schott in ihrem Ehevertrag verschrieben hätten, sich mit 600 fl Heiratsgeld begnügen und am Hofgericht zu Kulmbach auf weitergehende Ansprüche auf das väterliche, mütterliche und brüderliche Erbe Verzicht leisten zu wollen. Seine Schwester bestritt, daß sie nach väterlichem Willen auf das Erbe hätte verzichten sollen. Mitte Juni 1542 erklärte das Hofgericht den Heiratsbrief für verbindlich, verpflichtete Wilhelm von Dobeneck, die ausständigen 350 fl Heiratsgut samt aufgelaufenem Interesse zu zahlen sowie einen lehenherrlichen Bewilligungsbrief über für den Fall, daß er ohne männliche Leibeserben sterbe, auf Lehengüter zu verschreibende 2.000 fl vorzulegen, und erlegte Margaretha Schott auf, danach einen eidlichen Erbverzicht gemäß Landesgebrauch zu leisten.
 Dobeneck appelliert an das RKG. Er hält sich nicht für verpflichtet, seiner Schwester das noch ausstehende und schon wiederholt angebotene Heiratsgeld zu erlegen und einen lehenherrlichen Konsensbrief beizubringen, solange diese nicht ihrerseits den Heiratsbrief erfülle und vor dem Hofgericht förmlich Erbverzicht leiste. Margaretha Schott fühlt sich durch das hofgerichtliche Urteil ebenfalls beschwert: sie habe auf ihr Erbe keineswegs verzichtet, könne dazu auch nicht gezwungen werden; es stehe ihr frei, ihren natürlichen Teil an der Erbschaft zu fordern; gegebenenfalls müsse sie hinsichtlich eines von ihr mehr aus Furcht und Gehorsam, denn aus einer freien Entscheidung heraus versprochenen Verzichts restituiert werden.
 Mit Urteil vom 8. Febr. 1549 wird die Angelegenheit als nicht an das RKG erwachsen an das Hofgericht in Kulmbach verwiesen. Auf die Mitteilung vom kl. Ableben hin wird dieses Urteil am 20. Mai 1549 bestätigt. Zugleich ergeht wegen der auf 18 2 fl festgesetzten Prozeßkosten ein Exekutorialmandat an die kl. Witwe Sibylla von Beulwitz, die kl. Töchter Katharina und Sibylla von Dobeneck sowie Hans Sigmund von Lüchau zu Kulmbach, Adam von Gailsdorf zu Selbitz und Wolf Rabensteiner zu Tauperlitz als Vormünder.
- 6 1. Markgräfllich brandenburgisches Hofgericht auf dem Gebirg zu Kulmbach 1536
 2. RKG 1542–1549
- 7 Vorakt (Prod. vom 28. Mai 1543/12. Nov. 1548) enthält: Aussage des einzigen erschienenen Zeugen Heinrich von Lüchau von 1537 vor Rüdiger von Guttenberg gen. Henlein als hofgerichtlichem Kommissar (fol. 43r f.); Heiratsvertrag zwischen Margaretha von Dobeneck und Philipp Schott von 1520 (fol. 48r ff.); Aufstellung über die Prozeßkosten der bekl. Partei (Q 13)
- 8 6,5 cm

2612

- 1 Bestellnr. 2830
- 2 Sigmund von *Dobeneck* zu Rambach, (fürstbischöflich würzburgischer) Amtmann zu Schlüsselfeld und Thüngfeld (Kl. 1. Instanz)
- 3 Karl *Schütz* von Hagenbach (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Franz Frosch (1529)
- 4b Dr. Ludwig Hirter (1529)
- 5a appellatio

- 5b Injurienklage;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Dez. 1528 entschied das markgräfllich brandenburgische Hofgericht zu Ansbach auf eine aus nicht näher ersichtlichem Anlaß von Sigmund von Dobeneck gegen seinen Onkel und Schwager Karl Schütz von Hagenbach erhobene Injurienklage hin, daß die Instanz gefallen sei.
Dobeneck appelliert an das RKG: er sei sich keines schuldhaften Versäumnisses bewußt; der Prozeßstillstand während des Bauernkriegs, als sein Schloß geplündert und verbrannt worden sei, auch wichtige Urkunden abhanden gekommen seien, könne die hofgerichtliche Entscheidung nicht erklären.
Anläßlich eines Besuchs der Magdalena von Thümgfeld, geb. Truchseß (von Wetzhausen), mit ihrer Tochter, der kl. Ehefrau Osanna von Dobeneck, bei ihrer Tochter Elisabeth Schütz im Sommer 1530 wird mit deren Ehemann Karl Schütz vereinbart, die Streitigkeit durch die Freundschaft beilegen zu lassen.
- 6 1. (Markgräfllich brandenburgisches Hofgericht zu Ansbach)
2. RKG 1529 (1529–1530)

2613

- 1 D 1385 Bestellnr. 4548/1
- 2 Johann Michael *Doberer* d. Ä., Johann Adam Walter, Jakob Schwarz und Johann Michael Doberer d. J., fürstlich oettingen-spielbergische Untertanen zu Fürnheim (mit Michael Grimm und Georg Schachenmeyer, fürstlich oettingen-spielbergischen Untertanen zu Fürnheim, Antragsteller 1. Instanz)
- 3 Johann Heinrich *Hermann*, Bürger und Kronenwirt zu Oettingen, sowie Konrad Kucher, Bürger und Sonnenwirt zu Oettingen (Antragsgegner 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Sebastian Frech (1795)
- 4b Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. (Fidel Carl Amand) Goll (1790)
- 5a appellatio
- 5b Anspruch auf Marklosungsrecht hinsichtlich eines Weiher;
Gegenstand 1. Instanz: Die fürstlich oettingen-spielbergische Rentkammer zu Oettingen verkaufte den Kappelweiher zu Fürnheim um 4.740 fl an bekl. Wirte, obwohl die dortigen Untertanen zweimal um dessen käufliche Überlassung ersucht hatten, um den Weiher teilweise in Wiesenland umzuwandeln, damit sie sich aus ihrer bisherigen Zwangslage, für die Viehhaltung entweder Wiesen pachten oder Futter kaufen zu müssen, befreien könnten. Johann Michael Döberer d. Ä. und Jakob Schwarz machten auch für vier weitere fürstlich oettingen-spielbergische Untertanen zu Fürnheim, von denen sich Michael Grimm und die verwitwete Elisabeth Schachenmeyer frühzeitig aus dem Prozeß zurückzogen, Ende Nov. 1794 unter Hinweis auf das im Amt Aufkirchen übliche Marklosungsrecht ein nachbarliches Einstandsrecht geltend. Die fürstlich oettingen-spielbergische Regierung zu Oettingen äußerte sich Ende Febr. 1795 dahingehend, daß es sich bei dem Weiher um ein Domanialgut handle, das nie zur Fürnheimer Gemarkung gehört habe, daß hinsichtlich landesherrlicher Realitäten noch niemals ein Einstands- oder Losungsrecht gestattet worden sei, daß kl. Untertanen deshalb mit ihrem Begehren abzuweisen seien, es sei denn, sie könnten binnen vier Wochen beweisen, daß das Marklosungsrecht zu Fürnheim auch gegenüber landesherrlichen Grundstücken, die nicht zur Dorfmarkung gehörten, schon mehrmals ausgeübt worden sei.
Kl. Untertanen appellieren an das RKG: der Weiher sei keineswegs ein Domanialgut, er sei vielmehr 1603 mit den übrigen gundelsheimischen Gütern und Untertanen in Fürnheim und in der ganzen Grafschaft von Graf Gottfried

von Oettingen-Oettingen um 36.000 fl gekauft und seitdem meist bestandsweise verliehen worden; er liege innerhalb der Fürnheimer Markung, grenze er doch an einer Seite an die Hausgärten und Wiesen und sei ansonsten von privativem Weideland umgeben; die Gemeinde, der auch markgräflich brandenburgische und deutschherrliche Untertanen angehörten, habe dort das Hut-, Tränk- und Schwemmrecht; ein vergleichbarer Fall, daß Domanalgut zu Fürnheim ohne Wissen der Gemeinde verkauft worden sei, habe sich bislang nicht ereignet, weshalb der verlangte Nachweis nicht zu führen sei; das *Ius vicinitatis vel congrui* sei in der Grafschaft jedoch hergebracht. Den Käufern wird vorgeworfen, ungeachtet der kl. Appellation die Vermessung und Trockenlegung des – bei Brandfällen als einziges Gewässer verfügbaren – Weihers fortzusetzen und beim tagwerksweisen Verkauf Wuchergewinne zu erzielen.

- 6 1. Fürstlich oettingen-spielbergische Regierung zu Oettingen 1794
2. RKG (1795–1797)
- 7 Auszug aus gräflich oettingischer Amtsordnung von 1625 (Q 19);
Beilagen zu Replik (Q 35): Attest über die wiederholte Geltendmachung des Marklosungsrechts zu Fürnheim (Lit. GG); Zeugenaussage von 1796 vor Notar (Lit. II);
Vorakt (Prod. ohne Präsentationsvermerk) enthält: Rationes decidendi von 1795 (Nr. 22)
- 8 3,5 cm; Akt bis auf 8 Prod. makul.; SpPr fehlt

2614

- 1 Bestellnr. 2442
- 2 Michael von *Dobitzsch*, markgräflich brandenburgischer Rat und Amtmann zu Gunzenhausen (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Vierer und Gemeinden zu *Streudorf* (im Akt: Streitdorf), Mörsach (im Akt: Mersaw, Mörsaw), Höhberg (im Akt: Hohenberg) und Gothendorf (Georg Ludwig von Eyb und Michael Mader, fürstbischöflich eichstättischer Pfleger und Kastner zu Arberg, Dechant und Kapitel zu Herrieden, Hans Moninger und Jakob Kiesel, Kastner und Vogt zu Gunzenhausen, Michael Quas, Kastner zu Wassertrüdingen, Jakob Ramsbeck, Verwalter zu Heidenheim, Ulrich Grötsch, Vogt zu Eschenbach, sowie Hans Wolf und Wolf Friedrich von Lentersheim zu Altenmuhr als Dorfherrschaften der Gemeinden Streudorf, Mörsach, Höhberg und Gothendorf Kl. 1., Vierer und Gemeinden zu Streudorf, Mörsach, Höhberg und Gothendorf Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Christoph Beheim (1583);
Dr. Leonhard Wolf (1589)
- 4b Lic. Jakob Erhardt (1583)
- 5a appellatio
- 5b Damm- und Wasserbaustreitigkeit;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Die Dorfherrn zu Streudorf, Mörsach, Höhberg und Gothendorf sahen in der Verdämmung und Verpfählung von drei kl. Lachen oder Hülen (kleinen stehenden Gewässern) – Mühlach, Dingslach und Weglach – zur Altmühl hin die Ursache dafür, daß nach dem kl. Mühlenneubau zu Wald die am Fluß gelegenen Wiesen der dortigen Gemeindeleute überschwemmt wurden. Mitte Juli 1570 vereinbarten sie mit Michael von Dobitzsch, damaligen markgräflich brandenburgischen Jägermeister, Rat und Amtmann zu Wald, daß zwei durch Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach abgeordnete Räte den Augenschein einnehmen, die Zeugen verhören und die Auseinandersetzung

durch gütliche Einigung oder aber schleunigen Austrag beilegen sollten. Ende Aug. 1571 entschieden die beiden Räte, daß die Lachen nicht mehr verbaut, sondern geöffnet werden sollten. Dobitzsch wandte sich um *Reductio ad arbitrium boni viri* an den Markgrafen, der ihn an das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg verwies. Dort brachte er Mitte März 1572 seine Gravamina vor: die Räte hätten sachverständige Wassergrafen absprachewidrig erst zur Urteilsvollstreckung zugezogen und sie ungeachtet ihrer großen Bedenken zur Öffnung der Verbauung gezwungen. Bekl. Gemeinden machten geltend, daß erstinstanzlich allein hinsichtlich des abgekürzten Ablaufs von einem Kompromißverfahren zu sprechen sei, ansonsten aber ein ordentliches Gericht entschieden habe, daß deshalb nicht auf Reduktion, sondern auf Appellation hätte angetragen werden müssen, daß letztere nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem Urteil ergriffen worden sei und daß folglich die kommissarische Entscheidung für rechtskräftig zu halten sei. Der Landgerichtsprozeß geriet früh in Stillstand und wurde erst Mitte Sept. 1581 von Dobitzsch wiederaufgenommen. Mitte Jan. 1583 wurden bekl. Gemeinden von seiner Klage absolviert.

Dobitzsch appelliert an das RKG: entlang der oberhalb der Mühle auf Streudorf zu gelegenen Lachen habe sich stets ein breiter Damm befunden; zur Altmühl habe es keinerlei Zu- oder Abfluß gegeben; der Fluß sei lediglich bei starkem Hochwasser über den Damm getreten; ein ursächlicher Zusammenhang mit der gelegentlichen Überschwemmung der gegnerischen Wiesen bestehe nicht; auch der Mühlenneubau habe den Wasserfluß beschleunigt, die Rückstauung gemindert und damit die Überschwemmungsgefahr verringert; negative Auswirkungen dürften hingegen das ganzjährige Auslegen von Reusen und die nachlässige Räumung des Flusses durch den Bestandsfischer haben; die erzwungene Öffnung der Verbauung beeinträchtigte den Mühlenbetrieb erheblich. Bekl. Partei hält die ursprüngliche Reduktion und die nunmehrige Appellation für unzulässig.

Mit Urteil vom 10. März 1592 wird die Angelegenheit als nicht an das RKG erwachsen an das kaiserliche Landgericht remittiert. Am 3. Febr. 1596 werden bekl. Gemeinden auf entsprechende Eidesleistung 58 fl 45 kr an zu ersetzenden Prozeßkosten zuerkannt. Am 2. Sept. 1596 folgt ein Exekutorialmandat an die kl. Witwe Anna Muffel von Ermreuth, nunmehrige Ehefrau des Reichserbmarschalls Heinrich Burkhard von Pappenheim.

- 6
 1. Erkingen von Rechenberg, markgräfllich brandenburgischer Amtmann zu Gunzenhausen, und an seiner Stelle später Hieronymus Reinhardt, Doktor der Rechte, sowie Georg von Wannbach als markgräfllich brandenburgische Räte und deputierte Kommissare 1571
 2. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1572
 3. RKG 1583–1605 (1583–1597)
- 7 Vorakt (Q 7) enthält: Zeugenaussagen von 1570 vor dem markgräfllich brandenburgischen Rat Johann Pleyer, Doktor der Rechte, als landesherrlichem Kommissar (fol. 36r ff., 66v ff.); Notariatsinstrument von 1589 mit Auszug aus kl. Testament (Q 26); Aufstellung über Prozeßkosten der bekl. Gemeinden (Q 28)
- 8 7 cm

2615

- 1 Bestellnr. 2374
- 2 Johann Friedrich *Döbler* zu Polsingen, arme Partei (Kl. 1. Instanz)
- 3 Konstantin Freiherr von *Woellwarth* zu Polsingen und Fachsenfeld (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Friedrich Lange und (subst.) Dr. Philipp Jakob Rasor (1776)

- 4b Dr. Angelus Conrad Daniel Sipmann und (subst.) Dr. Philipp Jakob Rasor (1772);
Dr. Johann Christoph Seipp (1775);
Lic. Hermann Joseph Valentin Schick (1776)
- 5a appellatio
- 5b Spolienklage wegen Entsetzung aus einem Söldengut;
Gegenstand in 1. Instanz: Johann Friedrich Döbler aus Fessenheim kaufte um Pfingsten 1770 von Konstantin von Woellwarth ein Söldengut zu Polsingen. Über den Kaufpreis von 900 fl hinaus, wovon er 800 fl bis Martini 1770 bar erlegen, die übrigen 100 fl in fünf Jahresfristen jeweils zu Martini entrichten sollte, hatte er gut 100 fl an Handlohn, Pfluggeld und Gebühren zu zahlen. Zu Martini 1770 verschrieb er sich über 400 fl, händigte 315 fl bar aus und blieb 85 fl schuldig. Bekl. Freiherr setzte einen letzten Zahlungstermin auf Jakobi 1771 fest, der ebenfalls nicht eingehalten wurde. Er belegte daraufhin die kl. Feld- und Gartenfrüchte im Wert von rund 209 fl mit Arrest, verkaufte das Gut meistbietend um 700 fl an seinen Amtsknecht und nötigte Döbler, das Haus mit Ehefrau und Kindern zu räumen. Dieser wandte sich Anfang Sept. und Mitte Okt. 1771 an den Ritterkanton Altmühl und ersuchte dort um Reimmission in das Gut wie um Herausgabe des eingezogenen Getreides und Heus. Der Ritterkanton ordnete an, die Realexmission rückgängig zu machen. Bekl. Freiherr fügte sich diesem Befehl nicht, sondern warf Döbler vor, unzutreffende Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht und notwendige Reparaturen am Haus unterlassen zu haben. Die nachfolgende kl. Bitte um Reimmission oder zumindest Rückerstattung der ausgezahlten 415 fl blieb unbeschieden. Auch die schon zugesagte Aktenversendung fand nicht statt. Mitte Sept. 1772 erhielt Döbler vom Ritterhauptmann im Beisein des Kantonskonsulenten die mündliche Auskunft, daß sein Antrag abgewiesen worden sei. Er wandte sich sogleich mit einem Appellations- und Mandatsersuchen an das RKG, das ihn damit zwar auf Bericht und Gegenbericht Mitte Dez. 1773 abschlug, aber zugleich die Erwartung äußerte, der Ritterkanton werde die Akten seinem eigenen Anerbieten gemäß versenden. Aufgrund eines Belehrungsurteils der Juristischen Fakultät der Universität Jena erklärte der Ritterkanton Ende Jan. 1775 die kl. Sache für unstatthaft, falls Döbler seine Darstellung nicht beweisen könne, daß er mit herrschaftlichem Konsens versucht habe, die fälligen 85 fl andernorts aufzutreiben, daß er bei seiner Rückkunft in Polsingen die Zahlung angeboten habe, ihm aber eröffnet worden sei, daß das Hofgut bereits verkauft und von ihm kein Geld mehr angenommen werde.
Döbler appelliert an das RKG: bevor ihm in der Hauptsache ein Beweis auferlegt werden könne, hätte zunächst über seine Spolienklage entschieden werden müssen. Bekl. Freiherr betrachtet den Vorwurf der Spoliation angesichts des kl. Zahlungsverzugs als unhaltbar: Döbler hätte das Gut schwerlich wieder emporgebracht, habe er doch nicht einmal genügend Vieh zu dessen Bestellung angeschafft.
Am 23. Dez. 1777 wird das erstinstanzliche Urteil dahingehend abgeändert, daß Döbler die für sein Söldengut ausgegebenen Gelder – 315 fl Kaufpreis, 60 fl Handlohn, 22 fl Pflugrecht sowie weitere 18 fl 20 kr – samt Zinsen vom Zeitpunkt der Entsetzung aus dem Gut an sowie die nachzuweisenden Meliorationsaufwendungen zurückzuerstatten seien. Am 23. Mai 1778 ergeht ein Paritorialurteil. Am 24. Juli 1778 wird ein Exekutorialmandat an Hauptmann, Räte und Ausschuß des Ritterkantons Altmühl erteilt. Ein Bescheid über die Höhe der auf vorherige Eidesleistung hin zu ersetzenden Prozeßkosten folgt am 30. Apr. 1779.
- 6 1. Hauptmann, Räte und Ausschuß der fränkischen Reichsritterschaft, Kanton Altmühl 1771
2. RKG 1775–1779 (1776–1780)

- 7 Aufstellungen über die eingezogenen kl. Feld- und Gartenfrüchte von 1772–1775 (Q 28, 40);
Kaufvertrag zwischen beiden Parteien über ein Söldengut zu Polsingen von 1770 (Q 29);
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 39): Polsinger Verwalteramtsprotokolle von 1770 und 1771 über den Kauf eines Söldenguts durch Döbler, über die Ermittlung der kl. Verschuldung sowie über die Ersteigerung des Söldenguts durch Georg Andreas Beyer samt zugehörigem Kaufbrief (Nr. 1, 5, 6);
Vorakt (Q 43) enthält außerdem: Leumundszeugnisse für Johann Friedrich Döbler von H(einrich) F(riedrich) von Ende, gräflich oettingen-oettingischen Oberamtmanns zu Alerheim (auch: Q 9^a), und von neun Einwohnern Polsingens von 1771, Atteste von 1771 über Instandsetzungsarbeiten am kl. Haus sowie Aufstellung über die eingezogenen kl. Feld- und Gartenfrüchte von 1771 (auch: Q 9^b) (Beil. Lit. A–E zu Nr. 10); Urteil von 1774 (auch: Q 24) sowie Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Jena (auch: Q 30) (Nr. 36, 37);
Aufstellungen über kl. Prozeßkosten (Q 45, 46, 49, 52);
Aufstellung über kl. Meliorationsaufwendungen samt zugehörigem Attest von 1778 (Q 47, 48)
- 8 6 cm

2616

- 1 D 1395 Bestellnr. 4548/2
- 2 Erbinteressenten der verstorbenen Hofapothekerswitwe Eva *Döderlein* zu Pappenheim und Weißenburg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Johann Georg *Krebs* zu Pappenheim (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Admission des Johann Georg Krebs als Erben zu einem Neuntel in den Nachlaß der Eva Döderlein, seiner Remuneration ungeachtet
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Weißenburg)
2. RKG (1782)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben zum Prozeßgegenstand sind dem Generalrepertorium entnommen

2617

- 1 D 1412 Bestellnr. 4549
- 2 Joachim von *Dölau* zu Marktbreit im Namen seiner Ehefrau Sibylla Truchseß von Henneberg, Witwe des Thomas Truchseß von Pommersfelden und des Hans Friedrich von Vestenberg
- 3 Hans *Voit von Rieneck* zu Urspringen für seine Ehefrau Barbara Truchseß von Henneberg und Georg Truchseß von Wetzhausen zu Neuenbürg als Vormund der Katharina Truchseß von Henneberg
- 4a Dr. Leonhard Wolf (1587)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1582)
- 5a citatio super protracta iustitia
- 5b Erbschaftsstreitigkeit;
Anfang Mai 1587 erhebt Joachim von Dölau für seine Ehefrau Anspruch auf ein Drittel am von deren Mutter Magdalena Rösch von Geroldshausen

herrührenden freiadelligen Gut Schallfeld (im Akt: Schalkfeld) samt etlichen Gülten zu Lültsfeld: die Eheleute Albrecht und Magdalena Truchseß von Henneberg hätten das Gut ihren Kindern Caspar, Ottilie und Sibylla Truchseß von Henneberg zu gleichen Teilen hinterlassen; der Bruder und danach dessen Töchter Barbara und Katharina Truchseß von Henneberg hätten es zunächst allein an sich gezogen; er und sein Schwager Pankraz Zollner hätten es erst vor sieben Jahren in Besitz nehmen können; im Sommer 1586 habe es sein dort wohnender Schwager ohne sein Wissen wiederum gänzlich an Hans Voit von Rieneck und Georg Truchseß von Wetzhausen abgetreten; diese seien auf sein Verlangen nach Einleitung eines Austrägalprozesses nicht eingegangen. Bekl. Partei gibt an: Sibylla Truchseß von Henneberg habe wie ihre Schwester nach adeligem Herkommen auf das väterliche und mütterliche Erbe verzichtet und sich mit Heiratsgut und Aussteuer begnügt; während ihrer beiden ersten Ehen habe sie auch keinerlei weitergehende Ansprüche erhoben; beim Gut zu Schallfeld handle es sich überdies um ein zunächst heimgefallenes, erst im Jahre 1558 wiederum an Caspar Truchseß von Henneberg verliehenes gräflich schwarzburgisches Erblehen.

- 6 1. RKG 1587–1593 (1587–1596)

2618

- 1 D 1432 Bestellnr. 4551/1
- 2 Adam und Nikolaus Dömling, Söhne und Erben des Johann Adam *Dömling*, Schultheißen zu Merkershausen (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Johann Melchior *Burkard*, Bürger und Stadtrat zu Königshofen (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Erbschaftsstreitigkeit;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Johann Adam Dömling trat seine Feldgüter schon zu Lebzeiten an seine zwei Söhne und seine – damals mit Johann Georg Dömling verheiratete – Tochter Eva Dorothea Dömling ab. Diese setzte Anfang Febr. 1787 ihren nunmehrigen Ehemann Johann Melchior Burkard testamentarisch als Haupt- und Universalerben ihres ganzen Vermögens ein. Nach ihrem Tod brachte ihr Vater die ihr zugeteilten Feldgüter wiederum an sich. Burkard ersuchte daraufhin das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken aufgrund des Testaments seiner Ehefrau um Immission in diese Feldgüter. Dömling behauptete, er habe allein die Nutznießung der Feldgüter an seine Kinder abgetreten, sich selbst aber das Eigentum vorbehalten. Mitte Febr. 1788 verpflichtete das Landgericht Dömling, die Feldgüter zu räumen, in die Burkard zu immittieren sei, behielt ihm jedoch das *Petitorium* vor. Dömling wandte sich an das fürstbischöfliche Hofgericht, das Mitte Juli 1789 entschied, ihn für die Dauer des Prozesses gegen Kautionsleistung und unter Aufzeichnung des jährlichen Güterertrags im Besitz der strittigen Feldgüter zu belassen. In der Hauptsache bestätigte das Hofgericht schließlich das landgerichtliche Urteil.
Die kl. Erben appellieren dagegen an das RKG.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg 1787)
2. (Fürstbischöfliches Hofgericht zu Würzburg 1788)
3. RKG (1794–1795)
- 7 Atteste der Maria Eva Ritter zu Königshofen sowie des J(ohann) M(elchior) Wohlgemuth, Spitaladministrators zu Königshofen, von 1793 über Schuldforderungen gegen die dömlingischen Erben (Q 25, 26); Zeugenaussagen von 1794 und 1795 vor Notar (Q 30, 35);

"Feld-Güter-Buch" des Johann Georg Dömling, Bäckers zu Merkershausen, von 1780 (Q 31)

8 Akt bis auf 7 Prod. makul.; SpPr fehlt

2619

- 1 D 1528 Bestellnr. –
- 2 Maria *Dörfner* zu Nürnberg, Ehefrau des Wolfgang Dörfner und Witwe des Balthasar Schenk (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Georg *Hager*, österreichischer Emigrant zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Rückzahlung eines von den Eheleuten Balthasar und Maria Schenk angelegenen Kapitals ad 1.550 fl.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
2. RKG (1638)
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Generalrepertorium entnommen

2620

- 1 – Bestellnr. 17465
- 2 Valentin Schubert und Hans Hoffmann als verordnete Bürgermeister zu *Döringstadt* sowie die Gemeinden des dompropsteilich bambergischen Amtes Döringstadt, nämlich Mittelau, Wiesen, Busendorf, Birkach, Medlitz (im Akt: Melz), Speiersberg und Ziegenmühle
- 3 Wolfgang Albrecht von Würzburg, Dompropst zu *Bamberg* und Würzburg, sowie sein Vogt zu Döringstadt, Valentin Keller
- 4a Dr. Konrad Fabri (1604)
- 4b Dr. Andreas Pfeffer (1604)
- 5a mandatum c. c. de relaxandis captivis
- 5b Religionsstreitigkeit;
Anfang Sept. 1603 erlangt kl. Partei ein Mandat gegen bekl. Dompropst und dessen Vogt zu Döringstadt, nachdem dreizehn Bewohner der kl. Gemeinden zu Gelübden genötigt und zwölf weitere Einwohner im Sandturm zu Bamberg gefangengesetzt wurden, weil sie sich weigerten von der Augsbургischen Konfession abzufallen. Bekl. Dompropst ersuchte um Kassation des widerrechtlich erkannten Mandats: er habe gegen seine eigenen Untertanen nicht der Religion halber, sondern wegen Ungehorsams zu durchaus zulässigen Zwangsmitteln gegriffen. Kl. Partei betont, daß keineswegs alle Bewohner der betroffenen Gemeinden dompropsteiliche Lehenleute seien: zwar seien die Amtsuntertanen um Pfingsten 1603 einer Vorladung nach Staffelstein nicht gefolgt, doch seien sie dazu auch nicht verpflichtet gewesen, da sie beim Erscheinen mit Turmhaft hätten rechnen müssen, wenn sie sich nicht zur katholischen Religion bekannt hätten; die gegnerischen Maßnahmen bis hin zu erzwungenem Güterverkauf und Wegzug zielten gegen frühere Zusicherungen auf die Zurückdrängung der dort schon vor dem Passauer Vertrag verbreiteten Augsburgischen Konfession ab; der auch für das Verhältnis des einzelnen Reichsstands zu den eigenen Untertanen maßgebliche Augsburger Religionsfriede gebiete jedoch, daß niemand in Glaubens- und Gewissensfragen beschwert werde.
- 6 1. RKG 1603 (1604–1605)

- 8 3 cm; SpPr fehlt;
Lit.: Günter Dippold, Konfessionalisierung am Obermain. Reformation und Gegenreformation in den Pfarrensprengeln von Baunach bis Marktgraitz (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns, Bd. 71), Staffelstein 1996, bes. S. 162–169

2621

- 1 D 1604 Bestellnr. 4559
- 2 Johann Georg *Dörr*, Bürger, Kaufmann und Lederhändler zu Frankfurt am Main
- 3 Philipp Carl Graf von *Seinsheim*, Domherr zu Speyer und Salzburg, zuletzt Dompropst zu Salzburg
- 4a Dr. Philipp Ludwig Meckel und (subst.) Lic. Johann Jakob Duill (1756);
Lic. Johann Conrad Jakob Adami und (subst.) Lic. Gabriel Niderer (1769)
- 4b Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. Gabriel Niderer (1765)
- 5a mandatum de solvendo litteras cambialas cum interesse, damno et expensis s. c.
- 5b Wechselforderung;
Mitte März 1752 stellte Philipp Carl Graf von Seinsheim Franz Jakob von Helminger einen in Jahresfrist fälligen Wechsel über 3.000 fl aus, unterließ jedoch die Zahlung. Johann Georg Dörr als Indossatar ließ Protest einlegen. Ende Juni 1756 erlangt Dörr ein Mandat auf Zahlung der Wechselschuld: seine Anträge, die seinsheimischen Einkünfte aus den Domherrenpfründen sowie aus dem Präsidentenamt bei der fürstbischöflich speyerischen weltlichen Regierung mit Arrest zu belegen, werden jedoch abgeschlagen. Bekl. Graf bleibt aus. Paritorialurteile ergehen am 29. Nov. 1756 und 19. Febr. 1757. Ende März 1757 erhält Dörr eine Abschlagszahlung von 1.518 fl 16 kr. Anfang Juni 1769 wendet er sich mit ausständigen Kapital- und Zinsforderungen von rund 3.018 2 fl an das RKG. Am 2. Aug. 1769 werden Executoriales an Bischof Franz Christoph von Speyer erteilt. Dieser bittet um Kassation des anhängigen Prozesses einschließlich des Exekutorialmandats: Seinsheim als Priester und Domherr unterliege nicht der kameralen Jurisdiktion; daß Dörr im nach Seinsheims Tod Ende Aug. 1764 ergangenen domkapitlisch speyerischen Klassifikationsurteil keine Erwähnung finde, habe er selbst zu verantworten, da er auf drei in die Frankfurter "Reichs-Ober-Post-Amts-Zeitung" gesetzte Ediktalladungen hin nicht erschienen sei und seine Forderung angemeldet und liquidiert habe.
- 6 1. RKG 1756–1780 (1756–1770)
- 7 Originalwechselbrief des bekl. Grafen für Franz Jakob von Helminger über 3.000 fl von 1752 sowie Notariatsinstrumente von 1753 über auf Ersuchen Balthasar Dörres aus Frankfurt eingelegten Wechselprotest (Q 3/5);
Privileg König Sigismunds von 1415 hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit im Bistum Speyer (Q 19);
undat. fürstbischöflich speyerische Prozeßschrift aus einem anderen Wechselschuldprozeß gegen bekl. Grafen (vgl. Bestellnr. 5340) (Q 20);
Ediktalladung an die Kreditoren des bekl. Grafen von Anfang Juli 1764 aus der "Franckfurter Kayserlichen Reichs-Oberpostamts-Zeitung" vom 14. Aug. 1764 sowie domkapitlisch speyerisches Klassifikationsurteil vom 28. Aug. 1764 (Q 24, 25^a);
Aufstellungen über kl. Prozeßkosten von 1755–1769 (Q 26, 31, 32) mit Belegen (Q 27–30)
- 8 2 cm

2622

- 1 T 1085 Bestellnr. 12976
- 2 Gemeinden zu *Dösingen* (im Akt: Tesingen) und Linden (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Gemeinde zu *Gennachhausen* (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Bernhard Rehlinger (1524)
- 4b Peter Lipp zu Gennachhausen (1524) und (subst.) Dr. Konrad von Schwabach (1524)
- 5a appellatio
- 5b Weidestreitigkeit;
 Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Die Gemeinde zu Gennachhausen pfändete je ein Pferd der Gemeinden Dösingen und Linden. Diese wandten sich deshalb Mitte Aug. 1517 an das Gericht zu Frankenried, das sie an Bürgermeister und Rat zu Kaufbeuren verwies. Dort wurde bekl. Gemeinde auferlegt, mit Briefen oder Zeugen nachzuweisen, daß den kl. Gemeinden am Ort der Pfändung keine Weiderechtigkeit zustehe. Dagegen berief sich kl. Partei an Georg d. Ä. von Pienzenau zu Kemnat als Gerichtsherrn zu Gennachhausen, der die erstinstanzliche Entscheidung Ende Apr. 1524 bestätigte.
 Kl. Gemeinden appellieren an das RKG: sie hätten ihr Vieh seit Menschengedenken auf die Wiesmahd im "Sechsenbach" als ein ihnen mit Grund und Boden sowie allen Nutzungen zugehöriges Gültgut getrieben; als die Gemeinde zu Bidingen vor etlichen Jahren dort den Mittrieb beansprucht habe, seien sie einen Vergleich eingegangen, den bekl. Gemeinde nicht angefochten habe; das kaufbeurische Urteil sei auf fragwürdige Kundschaften hin zustande gekommen; Georg von Pienzenau als der Parteilichkeit verdächtiger Gerichtsherr, dem Gennachhausen mit allen Zugehörungen zustehe, habe sie sieben Jahre hingehalten, bis er ohne Zuziehung von Rechtsverständigen entschieden habe; während dieser Zeit hätten sie ihre Weiderechtigkeit im "Sechsenbach" ungehindert ausgeübt. Bekl. Partei beansprucht Trieb und Weide im "Sechsenbach" für sich: die fragliche Wiesmahd sei oberhalb von Gennachhausen gelegen, kl. Gemeinden müßten folglich ihre Pferde über die Gemarkungen von Thalhofen, Stöttwang und Reichenbach dorthin treiben. Mit Urteil vom 15. Dez. 1531 erklärt das RKG die vorgefallene Pfändung für unbillig und verpflichtet bekl. Gemeinde, den kl. Gemeinden die beiden Pferde zurückzugeben oder deren Wert samt Interesse zu ersetzen.
- 6 1a. Gericht zu Frankenried 1517
 1b. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Kaufbeuren 1517
 2. Georg von Pienzenau d. Ä. als Gerichtsherr zu Gennachhausen 1524
 3. RKG 1524–1531 (1524–1532)
- 7 Kundschaftsbriefe der Gerichte zu Thalhofen, Friesenried (im Akt: Frischried) und Frankenried sowie des Stadtgerichts der Reichsstadt Kaufbeuren von 1517 (Q 9–13);
 Dösinger und Lindener Kommissionsakten (Q 24) enthalten: Zeugenaussagen von 1527 vor Hans Baurieder, Anton Honold (hier: Hanold) und Matthias Brotbeihel, Bürgern zu Kaufbeuren, als kaiserlichen Kommissaren;
 Gennachhausener Kommissionsrotulus (Q 28 und 29) enthält: Zeugenaussagen von 1529 vor Thomas Gundelfinger, Stadtschreiber zu Mindelheim, und Andreas Bechter, Schreiber Abt Peters III. von Irsee, als kaiserlichen Kommissaren;
 Spruchbrief des Acharius von Rothenstein von 1510 im Weidestreit der Gemeinden Dösingen und Bidingen (Q 32);
 Urkunde des Gerichts zu Marktoberdorf (hier: Oberdorf) von 1507 mit auf

Klage aus Dösingen eingeholter Kundschaft Hans Widmanns zu Marktoberdorf
(Q 33)

8 6 cm

2623

1 D 1718 Bestellnr. 4560

2 Hans *Dösinger*, von Holzhausen gebürtig, arme Partei

3 Heinrich von *Muggenthal* zu Sandersdorf, Landau, Waal, Lautrach,
Altmannshofen, Efrizweiler und Kluftern

4a Dr. Sebastian Wolf (1608)

4b Dr. Johann Jakob Kölblin (1603)

5a mandatum de restituendo c. c.

5b Auseinandersetzung um die kl. Vergantung und Landesverweisung;
Hans Dösinger erlangt Mitte Febr. 1608 ein Pönalmandat gegen Heinrich von
Muggenthal, durch den er sich grundlos verfolgt und widerrechtlich um Haus
und Hof gebracht sieht: die ursprünglich landauischen, dann muggenthalischen
Beständer zu Waal hätten früher lediglich Frondienste für die herrschaftliche
Haushaltung geleistet, zu Zeiten des Dietrich von Landau etwa einen Tag im
Jahr; vor rund dreieinhalb Jahren habe Muggenthal ungeachtet seiner
Zusicherung, die Einwohner beim alten Herkommen zu schützen,
ungewöhnliche Baufronden verlangt, unter denen bald die eigene Feldarbeit
gelitten habe; die Untertanen hätten ihm deshalb eine Supplik überreicht; dieser
habe daraufhin in Augsburg zwanzig Soldaten angeworben, vor denen er und
einige andere Bauern geflohen seien; auf seine durch Drohungen, keineswegs
durch Schulden veranlaßte Flucht hin sei Mitte Nov. 1604 auf herrschaftliche
Anweisung ein Gantprozeß gegen ihn eröffnet worden; weil er in äußerster Not
eines seiner Pferde an sich gebracht und verkauft habe, sei er wegen
Pferdediebstahls festgenommen worden; er sei im Beisein des Scharfrichters
neben dem aufgestellten Streckzeug verhört worden; das verängstigte Gericht
zu Waal habe ihn schließlich ungehört des Landes verwiesen. Muggenthal
ersucht um Kassation des Mandats: im Okt. 1604 hätten seine Untertanen, die
bei halbjährigen Baumaßnahmen fronden sollten, auf kl. Anstiften hin die
schuldigen Dienste verweigert; er habe mit ihnen Abmachungen über den
Umfang der Fronden getroffen, die lediglich von zwölf Untertanen abgelehnt
worden seien; als er vierzehn Soldaten in sein Schloß gelegt habe, hätten sich
weitere zehn Hintersassen gefügt; wegen kl. Schulden, die aus dem kl. Hab und
Gut nicht hätten befriedigt werden können, seien die kl. Gläubiger vorgeladen
worden; obwohl die kl. Habe inventiert und der Aufsicht von Güterkuratoren
unterstellt worden sei, habe sich Dösinger gewaltsam eines Pferdes bemächtigt;
auf sein Geständnis hin sollte er an den Pranger gestellt, mit Ruten geschlagen
und der Herrschaft verwiesen werden, sei jedoch dazu begnadigt worden, sich
sechs Jahre in Ungarn im Kampf gegen die Türken zu bewähren; er habe seiner
beschworenen Urfehde zuwider Ende Mai 1605 beim Reichshofrat eine Klage
in gleicher Sache erhoben und sei dort unter Androhung von Leib- und Le-
bensstrafen aufgefordert worden, sich unverzüglich nach Ungarn zu begeben.

6 1. RKG 1608–1612 (1608–1613)

7 Supplik Hans Dösingers an den Reichshofrat von 1605 sowie kaiserliches
Schreiben an Heinrich von Muggenthal von 1605 (Q 10/11);
Urfehde Dösingers von 1605 (Q 12);
Akten des kl. Gantprozesses am Gericht zu Waal von 1604/05 (Q 13) ent-
halten: Inventar über die liegende und fahrende kl. Habe von 1604; Be-
standsrevers Dösingers gegenüber Dietrich von Landau von 1600;

Beilagen zu kl. Supplik (Prod. vom 11. Mai 1613): Attest des fuggerischen Vogts und der Gerichtsleute zu Lamerdingen (hier: Lamentungen) von 1606 über die Hintergründe des angeblichen Pferdediebstahls (Nr. 1); Abschiedsbrief der Vierer zu Honsolgen für Dösinger von 1600 (Nr. 2); Mandat und Geleitsbrief des kaiserlichen Landgerichts in Schwaben für Dösinger von 1606 (Nr. 3)

8 2 cm

2624

- 1 D 1426 Bestellnr. 4550/1
- 2 Jost *Dolmar* (Dollmayr) zu Kaltenberg und Johann Ludwig Creutzinger zu Klingenberg als Erben des Jakob zu Steinheim (Kl. 1. Instanz)
- 3 Schultheiß, Gericht und Gemeinde zu *Neubrunn* (Bekl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Rückzahlung eines Darlehens von 1.000 Rtl., das bekl. Gemeinde durch den Keller (Johann Philipp) Liebe zu Stadtprozelten (im Akt: Prozelten) bei Jakob Dolmar zum Ankauf der cronbergischen Güter ausleihen ließ (laut Generalrepertorium);
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Dez. 1667 wurde bekl. Gemeinde von der dolmarischen Klage absolviert, kl. Partei mit ihren ausständigen Forderungen an die Käufer der cronbergischen Güter oder deren Erben als Privat- oder Partikulardebitoren verwiesen.
Kl. Erben wenden sich an das RKG.
- 6 1. (Fürstbischöfliches Hof- und Kanzleigericht zu Würzburg)
2. RKG (1668)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt

2625

- 1 D 1431 Bestellnr. 4551
- 2 Ursula Maria von Seckendorff, Ehefrau des Oberstwachmeisters Christoph Heinrich von Petsch, im Namen ihrer drei Kinder Eva, Joachim Friedrich und Anna Catharina aus ihrer ersten Ehe mit dem kaiserlichen Rittmeister Blasius *Domitrowitz*, arme Partei, dazu auch Georg Christoph Christ, Doktor der Rechte, als Curator ad litem
- 3 Hans Ernst von *Lauter*, fürstbischöflich bambergischer Oberamtman zu Höchststadt, sowie Bischof Philipp Valentin von Bamberg als Intervenient
- 4a Lic. Ulrich Daniel Kühorn und (subst.) Lic. Johann Heinrich Zinck (1670);
Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Johann Ulrich Stieber (1672)
- 4b Lic. Johann Conrad Albrecht (1663);
Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) (Lic.) Franz Eberhard Albrecht (1670)
- 5a citatio ad videndum vindicari praedia pupillorum absque tutoribus et sine permissu iudicis alienata et condemnari
- 5b Nichtigkeit eines Tauschvertrages;
Mitte Mai 1659 kauften die Eheleute Christoph Heinrich und Ursula Maria von Petsch von Christoph Dietrich von Grumbach die beiden öden Rittergüter Rockenbach und Schornweisach. Mitte Jan. 1664 vertauschten sie diese gegen das Rittergut "Altenburgischer Haag" unweit von Schlüchtern an Hans Ernst

von Lauter. Angesichts anderweitiger Pfandrechte und ungeklärter Jagdrechte auf dem eingetauschten Gut drängten kl. Eheleute auf Nachverhandlungen. Erhard von Münster, Ritterrat des Kantons Steigerwald, brachte Ende Okt. 1664 einen neuen Vergleich zustande.

Mittels einer Mitte Aug. 1668 erteilten, Mitte Sept. 1669 reskribierten Ladung macht Ursula Maria von Petsch für ihre unbevormundeten Kinder aus der Ehe mit Blasius Domitrowitz Vindikationsansprüche geltend: die beiden Rittergüter im Kanton Steigerwald seien mit von deren Vater herrührenden Geldmitteln gekauft worden; der Stiefvater hätte darüber nicht ohne kaiserliche oder kamerale Konfirmation verfügen dürfen; das eingetauschte Gut sei allenfalls die Hälfte davon wert und trage trotz der mittlerweile veranlaßten Meliorationen nichts ein. Lauter wendet ein, daß im Kauf- wie im Tauschvertrag ausschließlich die kl. Eheleute, nicht jedoch die domitrowitzischen Kinder erwähnt seien, daß Hauptmann, Räte und Ausschuß des Ritterkantons Steigerwald den Tausch bestätigt hätten und daß angesichts des fünf Jahre zuvor vereinbarten Kaufpreises von 200 Rtl. für beide Rittergüter von einer Übervorteilung keine Rede sein könne.

Am 12. Dez. 1670 werden von kl. Partei beweiskräftigere Belege verlangt, daß die vertauschten Rittergüter aus dem väterlichen Vermögen der kl. Geschwister erworben und in besseren Stand gesetzt worden seien. Daraufhin schaltet sich der Intervenient ein, da es sich bei Schornweisach um ein fürstbischöflich bambergisches Rittermannlehen handle, über das vor seinem Lehenhof verhandelt werden müsse: zumindest sollten der Lehenherrschaft keine Lehenleute aufgedrängt werden, die als Frauen des Lehens nicht fähig seien oder bereits ausdrücklich von einer Belehnung ausgeschlossen worden seien. Mit Urteil vom 7. Juli 1671 wird kl. Mutter zum Ergänzungseid zugelassen. Am 20. Okt. 1671 erklärt das RKG den Tauschvertrag, soweit die kl. Kinder betroffen seien, für nichtig, verpflichtet Lauter zur Rückgabe der domitrowitzischen Güter Rockenbach und Schornweisach samt den seit der Litiskontestation angefallenen Nutzungen gegen Abtretung des "Altenburgischen Haags" sowie gegen Erstattung der Meliorationsaufwendungen, behält ihm aber Eviktions- und sonstige Ansprüche gegen die kl. Eheleute vor. Am 5. Juli 1672 wird eine Commissio ad liquidandum an Hauptmann und Räte des Kantons Steigerwald erkannt. Mit Urteil vom 13. Dez. 1676 werden die lauterischen Meliorationskosten auf 552 2 fl rh. festgesetzt.

Mitte Nov. 1679 teilen kl. Geschwister mit, daß sie sich mit Hans Ernst von Lauter verglichen haben.

- 6 1. RKG 1670–1679 (1670–1680)
- 7 Attest für Blasius Domitrowitz als früheren kaiserlichen Rittmeister über eine Kompanie Kroaten von 1650 (Q 2);
Tauschvertrag von Ende Jan. 1664 sowie Vergleichsrezeß von Ende Okt. 1664 zwischen Hans Ernst von Lauter sowie Christoph Heinrich und Ursula Maria von Petsch über das in den Kanton Rhön-Werra gehörige freieigene Rittergut "Altenburgischer Haag" sowie die Rittergüter Rockenbach und Schornweisach im Kanton Steigerwald (Q 3, 4);
Bestandsbrief der Ursula Maria von Petsch für die Eheleute Claus und Anna Princkmann von 1666 über das Rittergut "Altenburgischer Haag" (Q 6);
Anschlag über das Rittergut "Altenburgischer Haag" (Q 7);
Kaufbrief des Christoph Dietrich von Grumbach für Christoph Heinrich und Ursula Maria von Petsch von 1659 über die Rittergüter Rockenbach und Schornweisach (Q 10);
Ehevertrag zwischen dem aus Kopreinitz bei Großkanizsa (hier: Copereinitz, vier Meilen von Canissa) gebürtigen Leutnant Blasius Domitrowitz (hier: Domitrovich) und Ursula Maria von Seckendorff von 1638 (Q 17);
Schuldverschreibung Markgraf Albrechts von Brandenburg-Ansbach für den herbersteinischen Vormund Franz Christoph von Teuffenbach über 2.000 fl von 1642 sowie Schreiben des Adolf Friedrich Freiherrn von Herberstein an den Markgrafen von 1656 wegen der Zession dieser Obligation an Ursula

Maria von Frischauf, geb. von Seckendorff, im Zusammenhang mit dem Erwerb des Gutes Atzenhof bei Fürth (Q 18, 19);
 Jagdrecht um Schlüchtern betreffender Auszug aus dem Salbuch des Philipp Albrecht von Lauter (Q 25);
 Schuldverschreibung des Philipp Albrecht von Lauter für Philippa Catharina von Seckendorff, geb. von Thüngen, über 250 Rtl. von 1657 samt Schadlosbrief für Hans Heinrich von Fronhofen und Hans Ernst von Lauter von 1657 (Q 26, 27);
 Aufschreibebrief des Christoph Dietrich von Grumbach an Bischof Philipp Valentin von Bamberg von 1660 hinsichtlich des Lehenguts Schornweisach (Q 34);
 Aussagen vor dem markgräflich brandenburgischen Kastner zu Dachsbach, Verwalter zu Münchsteinach und Verwalter zu Birkenfeld sowie dem gräflich hanauischen Zentgrafen zu Schlüchtern von 1670–1675 (Q 35, 55, 82, 83);
 Attest des Freiherrn David Kresser von Burgfarnbach von 1671 über die von Domitrowitz veranlaßten Meliorationen auf dem Gut Atzenhof (Q 40);
 schriftliche Aussage des kl. Bruders Hans Joachim von Seckendorff von 1671 zum kl. Erwerb des Gutes Rockenbach und der Mühle zu Kleinlangheim (Q 42);
 Beilagen zu ritterschaftlichem Kommissionsbericht von 1673 (Q 70): Aufstellungen über Rockenbach und Schornweisach betreffende Meliorationen und Erträge von 1664–1672 sowie über von 1664 an baufällig gewordene oder abgerissene Baulichkeiten und über verkaufte Grundstücke des Rittergutes "Altenburgischer Haag" (fol. 11r ff.; auch: Q 59/62); Bilanz über den rockenbachischen Feldbau für die Jahre 1664–1672 (fol. 80v); Zeugenaussagen vor dem fürstbischöflich bambergischen Amt zu Oberhöchstädt und dem gräflich hanauischen Amt zu Schlüchtern von 1672–1673 (fol. 125r ff., 133r ff.); Verträge über den Verkauf der "Kieselwiese" durch die Eheleute Christoph Heinrich und Ursula Maria von Petsch an Jörg Hoffmann, Bürger und Bäcker zu Schlüchtern, und seine Ehefrau Anna Maria Hoffmann 1666 sowie durch Conrad Würthmann, Bürger zu Gelnhausen, und seine Ehefrau Anna Margaretha Hattstein an Philipp Weizel, Ratsverwandten zu Schlüchtern, und seine Ehefrau Justina Weizel 1671 (fol. 139r ff.);
 Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 85) mit Belegen (Q 86–93);
 wohl vom Referenten herrührende Aufzeichnungen, die dem Urteil über die lauterischen Meliorationskosten zugrunde liegen (beiliegend)

8 9 cm

2626

- 1 D 1440 Bestellnr. 4552
- 2 Franz Freiherr zu *Dommartin* und Herr zu Germiny (im Akt: Germeine), königlich französischer Obrist (Bekl. und Gegenkl. 1. Instanz)
- 3 Wilhelm Freiherr von *Heideck* zu Ansbach (Kl. und Gegenbekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Philipp Seiblin (1588)
- 4b (Dr. Johann) Grönberger (1588)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderungen;
 Gegenstand in 1. Instanz: 1576 sollten etliche Geiseln aus der Auvergne von König (Heinrich III.) von Frankreich und Herzog (Franz) von Alençon wegen Wilhelm von Heideck und Franz von Dommartin 85.000 Franken Lösegeld erlegen, wovon bekl. Freiherrn 51.172 Franken zustanden. Nach Eingang unterschiedlicher Teilzahlungen rechneten beide Freiherren Mitte Jan. 1577 in Straßburg miteinander ab. Dommartin verschrieb sich in Erwartung der ihm

zugesicherten Zahlung des restlichen Lösegelds unter Verpfändung seiner gesamten liegenden und fahrenden Habe darüber, Heideck den noch ausständigen Anteil von 24.831 Franken zur nächsten Frankfurter Messe zu entrichten. Nachfolgend leistete er zwar etliche Zahlungen an oder für bekl. Freiherrn, vermochte aber die übernommene Schuld nicht gänzlich abzutragen, da die versprochene Zahlung ausblieb. Heideck ließ kl. Freiherrn 1580 bei der Durchreise durch Straßburg in Personalarrest nehmen und wandte sich mit seinen Forderungen an Meister und Rat der Reichsstadt. Dommartin brachte seine Gegenforderungen mittels Rekonventionsklage vor. Mitte Sept. 1587 entscheiden Meister und Rat zu Straßburg, daß 7.500 fl 44 kr von der ursprünglichen Forderung von 13.243 fl 48 kr abzuziehen seien, kl. Freiherr somit noch 5.743 fl 4 kr samt Interesse zu berichtigen habe, dazu weitere 4.000 fl sowie 2.639 fl 39 kr an Unkosten.

Dommartin, zu diesem Zeitpunkt in Kriegsdiensten abwesend, erfährt erst Ende Apr. 1588 in Mömpelgard von diesem Urteil und wendet sich dagegen an das RKG: Heideck habe deutlich mehr Geld gefordert, als ihm zustehe; er sei zuversichtlich, weitere abzugsfähige Posten von zusammen 3.030 fl nachweisen zu können; die Verschreibung über 4.000 fl gehe nicht auf ein Darlehen, sondern auf gegnerische Spielgewinne zurück; Unkosten für in gemeinschaftlichem Interesse geführte Verhandlungen mit Herzog (Franz) von Alençon seien ebenfalls unberücksichtigt; hinsichtlich der zu Unrecht eingeklagten Posten hätten dem bekl. Freiherrn die Kosten auferlegt werden müssen.

(Anscheinend vergleichen sich beide Freiherren schon Anfang Aug. 1588, ohne daß dies dem RKG bekannt wird.)

- 6 1. (Meister und Rat der Reichsstadt Straßburg)
2. RKG 1588–1607 (1588–1590)
- 8 Lit.: Dietrich Deeg, Die Herrschaft der Herren von Heideck. Eine Studie zu hochadeliger Familien- und Besitzgeschichte (Freie Schriften der Gesellschaft für Familienforschung in Franken, Bd. 18), Neustadt a.d. Aisch 1968, bes. S. 57

2627

- 1 D 1443 Bestellnr. 4553
- 2 Gemeinde zu *Donaualtheim*
- 3 Wilhelm *Häl* von Mayenburg zu Donaualtheim
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593);
Dr. Andreas Pfeffer (1602)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593)
- 5a citatio ad praestandum cautionem indemnitate
- 5b Kautionsforderung;
Wilhelm Häl von Mayenburg ließ, kaum aus dem von Bischof Johann Otto von Augsburg über ihn verhängten Personalarrest in Dillingen entlassen, zunächst den fürstbischöflich augsburgischen Vogt Bartholomäus Stix zu Donaualtheim für sieben Wochen in Haft nehmen, dann in der Karwoche 1593 an dessen Stelle neun andere Untertanen sowie nachfolgend drei weitere Gemeindeglieder. Dem Müller Georg Kremer drohte er mit Erschießen.
Kl. Gemeinde ersucht um Kautionsleistung auf Schadloshaltung. Häl beansprucht – mit Ausnahme der vier hohen Wändel – alle Obrig- und Botmäßigkeit über die Bewohner Donaualtheims wie auch die Abstrafung der von ihnen inner- und außerhalb der Dorfetter begangenen Frevel und bezeichnet sie als "rebellische Bauern".

- 6 1. RKG 1593–1609 (1593–1602)
- 7 Vergleich zwischen Statthalter und Räten Bischof Ottos von Augsburg zu
Dillingen sowie Sigmund Häl von Mayenburg von 1571 wegen der Gemeinde
Donauaualtheim (Q 11)
- 8 2 cm

2628

- 1 D 1445 Bestellnr. 4554/I–II
- 2 Johann Erhard *Donauer*, Doktor der Medizin, markgräfllich brandenburgischer
Rat sowie Hof- und Stadtmedikus zu Bayreuth, für sich und seine Kinder aus
der Ehe mit Justina Eleonora Sophia Teicher (mit ihrem Bruder Christoph
Gottlieb Teicher, gräfllich giechischem Kassier, als Kinder und Erben des
gräfllich giechischen Hofrats Christoph Teicher Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Eucharius Ferdinand Carl Freiherr von *Künßberg* zu Thurnau, königlich
großbritannischer Kammerherr (vertreten durch seinen Fiskaladvokaten Johann
Friedrich Meyer Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Johann Jakob Zwierlein und (subst.) Lic. Wilhelm Ludwig Ziegler (1734)
- 4b Dr. Johann Goy und (subst.) Dr. Johann Ludwig Pfeiffer (1734)
- 5a appellatio
- 5b Strittige Abgaben- und Steuerfreiheit;
Mitte Okt. 1727 forderte bekl. Freiherr die Erben des gräfllich giechischen
Hofrats Christoph Teicher auf, auf ihrem Anwesen "am Rangen" in Thurnau
lastende Zins-, Steuer- und andere Schulden von knapp 435 2 fl abzutragen.
Die Erben brachten daraufhin vor, daß dieses Anwesen aufgrund eines Frei-
briefs, den Martin Förtsch seinem Diener Hermann Klee geleisteter Dienste
und zugefügter Schäden wegen Anfang Nov. 1412 erteilt habe, jederzeit von
Zinsen, Steuern und anderen Beschwerden befreit gewesen sei. Bekl. Frei-
herr ordnete Mitte Jan. 1728 an, daß kl. Erben die beanspruchten Gerechtig-
keiten unter Vorlage ihrer Urkunden vor seinem Amt ausführen sollten. Sein
Fiskaladvokat Johann Friedrich Meyer sah die Wirksamkeit des Freibriefs auf
die Erben Förtschs und Klees beschränkt. Ein bei der Juristischen Fakultät der
Universität Jena eingeholtes Urteil bezeichnete Mitte Apr. 1729 die kl.
Darstellung als hinlänglich erwiesen. Bekl. Freiherr antwortete mit einer
Nichtigkeitsbeschwerde. Nach der Veräußerung seines Anteils an der
Herrschaft Thurnau an Carl Maximilian Graf von Giech Anfang Juli 1731
erklärte der Käufer zunächst sein Einverständnis, daß der begonnene Rechts-
streit, an dem ihm aufgrund von Eviktionsansprüchen gelegen sei, vor Johann
Balthasar Schmidt, dem bisherigen freiherrlich künßbergischen Amtmann und
nunmehrigen Kassier des Ritterkantons Gebirg, fortgeführt werde. Auf kl.
Einwände hin wurde Jakob Sigmund Bechmann, gräfllich giechischer
Kammersekretär, zunächst zusammen mit Christoph Philipp Streit, Syndikus
des Ritterkantons Gebirg, zum gemeinschaftlichen gräfllich giechischen und
freiherrlich künßbergischen Kommissar bestellt. Das bei der Juristischen
Fakultät der Universität Würzburg eingeholte, Mitte Aug. 1733 verkündete
Urteil gestattete der bekl. Partei, die schuldigen Steuern und Abgaben von den
teicherischen Erben einzutreiben.
Dagegen appelliert Johann Erhard Donauer ohne weitere Beteiligung seines
Schwagers an das RKG: das Urteil spreche von einer Personal-, nicht von einer
Realimmunität, die mit dem Aussterben der Familie Förtsch, dem Heimfall
Thurnaus an das Hochstift Bamberg sowie der Neubelehnung der Familien
Giech und Künßberg endgültig erloschen sei, und verneine angesichts späterer
Steuerforderungen eine Präskription; der Freibrief beziehe sich jedoch
ausdrücklich auf Haus, Garten, Hofstätte und Krautgarten "am Rangen"; seine

Gültigkeit erstrecke nicht auf die Erben im Sinne von Deszendenten und Leibeserben, sondern von Sukzessoren oder Lehen- und Besitznachfolgern. Bekl. Freiherr gibt an, daß vom kl. Anwesen stets Extraordinari-, Reichs- und Türkensteuern bezahlt worden seien, daß die Hausbesitzer seit der Belehnung seiner Familie mit der Herrschaft entweder Abgaben entrichtet hätten oder diensthalber davon befreit gewesen seien, daß das Haus wegen der zu Zeiten Johann Peter und Anna Ursula Goldeisens stark angewachsenen Abgaben- und Steuerschulden öffentlich feilgeboten worden sei und der kl. Schwiegervater als Käufer deren Begleichung zunächst zugesagt und erst später verweigert habe: Martin Förtsch hätte das Anwesen ohne kaiserlichen und lehenherrlichen Konsens keinesfalls dauerhaft von ritterschaftlichen Steuern befreien können.

6.
 - 1a. Freiherrlich künßbergisches Amt zu Thurnau 1728
 - 1b. Johann Balthasar Schmidt, bisheriger freiherrlich künßbergischer Amtmann zu Thurnau, als gemeinschaftlicher gräflich giechischer und freiherrlich künßbergischer Kommissar 1731
 - 1c. Jakob Sigmund Bechmann, gräflich giechischer Kammersekretär, und Christoph Philipp Streit, Lizentiat der Rechte, Syndikus des Ritterkantons Gebirg, als gemeinschaftliche gräflich giechische und freiherrlich künßbergische Kommissare 1732
 - 1d. Jakob Sigmund Bechmann als gemeinschaftlicher gräflich giechischer und freiherrlich künßbergischer Kommissar 1733
 2. RKG 1734–1737
7. Gutachten der Juristischen Fakultät der Universität Jena von 1733 (Q 18); Vorakten (Nr. 21) enthalten neben Schriftwechsel über die Belehnung mit dem Rittergut Thurnau wie mit dem Anwesen "am Rangen", Aufstellungen über Abgaben-, Steuer- und sonstige Forderungen gegen Inhaber des Anwesens "am Rangen" und Auszügen aus künßbergischen Lehenbüchern (auch: Q 13), Steuerregistern und -rechnungen (auch: Q 26–34) von 1568–1687
 - in Band I: Abgaben-, Dienst- und Steuerbefreiungsbrief Martin Förtschs für Hermann Klee von 1412 (fol. 1r f.; auch: Q 12); Kaufbriefe der Eheleute Hans und Dorothea Scheller zu Thurnau für den dortigen Vogt Peter Goldeisen von 1573 sowie der Anna Ursula Goldeisen für den gräflich giechischen Sekretär Christoph Teicher von 1701 über das Anwesen "am Rangen" (fol. 2r ff., 50r ff.); Anfrage Lukas Goldeisens sowie Urteil des Appellationsgerichts zu Prag von 1610 (fol. 4r ff.); Attest des Grafen Carl Gottfried von Giech für Christoph Teicher von 1708 über dessen Erbfreihaus zu Thurnau (fol. 47r f.);
 - in Band II: Auszug aus dem Lehenrevers der Brüder und Vettern Hektor Alexander, Julius Hektor, Hans Heinrich, Georg Friedrich und Johann Christian Ernst von Künßberg für Bischof Peter Philipp von Bamberg von 1673 wegen Thurnaus (fol. 20r f.; auch: Q 17); Urteil mit Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Jena von 1729 (fol. 138r ff.; auch: Q 14);
 - in Band III: Gutachten der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig von 1727 (fol. 20r ff.); Attest von Hauptmann, Räten und Ausschuß des Ritterkantons Gebirg von 1729 über die Zulässigkeit von Generalfreiheitsbriefen (fol. 73v ff.);
 - in Band IV: Urteil mit Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Altdorf von 1731 (fol. 4r ff.);
 - in Band V: Urteil mit Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg von 1733 (fol. 11r ff.; auch: Q 9);
 Aussage der Anna Ursula Goldeisen, Pfründnerin im Hospital zu Hof, von 1728 (Q 35);
 Reverse der Eheleute Christoph und Johanna Maria Teicher von 1705 und 1708 wegen des Nachlasses an den auf dem Anwesen "am Rangen" lastenden herrschaftlichen Forderungen (Q 38, 39)
8. 16 cm

2629

- 1 S 1477 Bestellnr. 11377
- 2 Abt Benedikt zu Heiligkreuz in *Donauwörth*
- 3 Herzog Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken und *Pfalz-Neuburg* sowie sein Kastner Hans Mang als Pflugsverwalter zu Monheim
- 4a Dr. Johann Vest (1569);
Dr. Johann Brentzlin (1576)
- 4b Dr. Georg Berlin (1569);
Dr. Bernhard Kuehorn (1572)
- 5a (primum) mandatum, die zwei gefangenen Untertanen zu Monheim betr.
- 5b Streit um die Besteuerung von kl. Hintersassen;
Mitbekl. Pflugsverwalter nahm die kl. Untertanen Hans Kempf zu Binsberg und Hans Zaglmair zu Ramhof gefangen, weil sie die geforderte Landsteuerzahlung verweigerten.
Kl. Abt sieht sich im alleinigen Besitz des Steuererhebungsrechts über beide Untertanen. Bekl. Herzog beansprucht kraft landesfürstlicher und hoher Obrigkeit vermöge seiner fürstlichen Regalien und Privilegien das Recht, seine Untertanen und Schutzverwandten, wenn es die Bedürfnisse des Landes erfordern sollten, mit Bewilligung der Landstände zu besteuern und auch die Forensen dazu heranzuziehen: Kempf und Zaglmair seien ihm mit der hohen und niederen Obrigkeit unterworfen, kl. Abt hingegen allein mit Zins- und Gültreichung verbunden; sie und die früheren Inhaber der beiden Höfe hätten ihre Zahlungspflicht stets anerkannt; die Äbte seien als Landsassen und Lehenleute zu den Landtagen in Neuburg erschienen und hätten – zuletzt auch 1567 – an der Steuerbewilligung mitgewirkt; 1553 habe kl. Partei überdies einen einschlägigen Vergleich mit der Landschaft des Fürstentums Pfalz-Neuburg getroffen.
- 6 1. RKG 1569–1571 (1569–1576)

2630

- 1 – Bestellnr. 15485
- 2 Abt Benedikt zu Heiligkreuz in *Donauwörth*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Hans Mang und Martin Müller als Landvogteiverwalter zu Monheim
- 5a secundum mandatum auf die Konstitution der Pfändung
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung von kl. Hintersassen;
Hans Kratzers Witwe zu Lederstatt, Martin Mayer und Matthes Galgenmayr zu Hungerstall, Balthasar Wolf zu Ramhof, Bartholomäus Baumeister zu Walbach (im Akt: Eberwalpach) und Stephan Paurs Witwe zu Stillberg als dem kl. Kloster gerichts-, vogt-, gült-, dienst-, reis- und steuerbare sowie botmäßige Untertanen wurden nach Monheim geladen und dort in Personalarrest genommen, weil sie die Zahlung der für die vergangenen sechs Jahre bewilligten Landsteuer verweigert hatten. Der ausgebliebene kl. Hintersasse Matthes Kempf zu Binsberg wurde auf seinem Hof gefangengenommen.
Kl. Abt beansprucht das Besteuerungsrecht über seine Untertanen.
- 6 1. RKG (1573)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 2 Prod.; SpPr fehlt

2631

- 1 W 2198 Bestellnr. 13720
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Donauwörth* (im Akt meist: Schwebischen Werdt [an der Donau])
- 3 Bischof Marquard II. von *Augsburg* sowie Abt Christoph und Konvent des Benediktinerklosters Heiligkreuz zu Donauwörth
- 4a Lic. Peter Breitschwert (1581);
Dr. Malachias Ramminger (1582);
Lic. Leo Greck (1596)
- 4b Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 5a (citatio in causa) simplicis querelae
- 5b Auseinandersetzung um die Schirmgerechtigkeit und das Steuererhebungsrecht über das Kloster Heiligkreuz in Donauwörth:
Bürgermeister und Rat zu Donauwörth sieht sich durch bekl. Bischof in seiner auf ein Privileg Kaiser Friedrichs III. gegründeten Schutz- und Besteuerungsgerechtigkeit über das innerhalb der Reichsstadt gelegene und davon nicht abgesonderte Kloster Heiligkreuz gestört. Bekl. Bischof gibt an, daß die Besteuerungs-, Schutz- und Schirmgerechtigkeit über das Kloster jederzeit dem Hochstift zugestanden hätten, und ersucht um Edition des kl. Privilegs.
Am 25. Juni 1583 wird kl. Partei aufgefordert, ihr Privileg in glaubwürdiger Form vorzulegen.
- 6 1. RKG 1581–1602 (1581–1599)
- 7 Privilegienbestätigung Kaiser Friedrichs III. für die Reichsstadt Donauwörth von 1465 (Q 9)
- 8 1,5 cm

2632

- 1 D 1447 Bestellnr. 4556
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Donauwörth* (im Akt auch: Schwebischen Werdt) (Kl. 1. Instanz)
- 3 Vierer und Gemeinde des Dorfes *Berg* (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Lukas Landstraß (1535)
- 4b Dr. Christoph Hoß (1536) und (subst.) Dr. Anastasius Greineisen (1539)
- 5a appellatio
- 5b Besitzstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Okt. 1535 wandten sich Bürgermeister und Rat zu Donauwörth an das Gericht des Klosters Kaisheim, weil Vierer und Gemeinde zu Berg im vergangenen Frühjahr eines von zwei in der dortigen Gemarkung gelegenen, aber kl. Reichsstadt eigentümlich zugehörigen, "Weiher" oder "Leymgruben" genannten Grundstücken eigenmächtig eingefangen und darauf Krautgärten angelegt hatten, nachdem kl. Partei ihren Wunsch nach bestandsweiser Überlassung abgeschlagen hatte. Bekl. Gemeinde berief sich darauf, die Krautgärten mit Konsens des Abtes Konrad III. von Kaisheim sowie des herzoglich pfälz-neuburgischen Landpflegers zu Monheim und Landvogts zu Graisbach eingerichtet zu haben. Auf Zeugenaussagen hin entschied das Klostergericht, daß kl. Reichsstadt ihre Klage nicht hinreichend erwiesen habe und bekl. Partei davon zu absolvieren sei.
Kl. Partei wendet sich dagegen an das RKG. Bekl. Gemeinde hält dies für

unstatthaft, da der erforderliche Streitwert von 50 fl nicht erreicht werde, von Urteilen des Kaisheimer Klostergerichts an den Abt appelliert werden müsse und Berufungen *in possessorio* unzulässig seien.

Am 11. Sept. 1538 ergeht ein Urteil, wonach die Angelegenheit nicht an das RKG erwachsen sei. Mit Bescheid vom 7. Mai 1539 werden die der bekl. Gemeinde nach vorheriger Eidesleistung zu ersetzenden Kosten und Schäden auf 33 fl 51 kr festgesetzt.

- 6 1. Gericht der Abtei Kaisheim 1535
2. RKG 1536–1539 (1536–1540)
- 7 Vorakt (Q 2) enthält: Zeugenaussagen von 1536; bergischer Kommissionsrotulus (Q 11) enthält: Erlaubnis Abt Konrads III. von Kaisheim von 1537 für den Konventualen Johannes Ratgeb, als Zeuge auszusagen; Zeugenaussagen von 1537 vor Wolfgang Hermann, Advokat und Prokurator am bischöflich augsburgischen Konsistorium sowie Notar zu Lauingen, als kaiserlichem Kommissar zur Frage, ob Appellationen von Urteilen des Kaisheimer Klostergerichts an den Abt zu richten seien; bergisches Prozeßkostenverzeichnis (Q 13)
- 8 2 cm

2633

- 1 W 2194 Bestellnr. 13716
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Donauwörth* (im Akt auch: Schwebischen Wördt)
- 3 Marx *Fugger*, Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, kaiserlicher Rat, als Pfandinhaber der Reichspflege Donauwörth
- 4a Dr. Leopold Dick von Ruppertsecken (hier: Ruprechtseck) (1560)
- 4b Dr. Johann Deschler (1561);
Dr. Heinrich Burckhardt (1564)
- 5a citatio
- 5b Auseinandersetzung um die kl. Rechte hinsichtlich der Reichspflege; Bürgermeister und Rat zu Donauwörth erheben gegen Marx Fugger als Inhaber der Reichspflege Donauwörth folgende Klagen:
 - 1. Er sei entgegen einem mit seinem Vater Anton Fugger sowie mit Hieronymus Fugger anlässlich des Erwerbs der Reichspflege geschlossenen Vertrag der Ladung vor das Stadtgericht nicht gefolgt, um dort schon von seinem Vater herrührende Streitigkeiten auszutragen.
 - 2. Er lehne ab, seine Wohnung in Donauwörth zu nehmen und den schuldigen Eid zu schwören, daß er kl. Reichsstadt, ihre Bürger, Inwohner und Untertanen in ihren Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten schützen werde.
 - 3. Er leugne, daß die Vogtei und Pflege eine Pertinenz der Reichsstadt sei, daß er des Rats Pfleger und Diener sei, daß sich die reichsstädtische Jurisdiktion über seine in Donauwörth wohnenden Amtleute und Diener erstrecke und diese Ungeld und Steuer zahlen sowie andere städtische Beschwerden mittragen müßten.
 - 4. Er weigere sich, die von seinem Vater den Vogteileuten in der Reichspflege 1555/56 widerrechtlich abverlangten Steuerzahlungen wiederum herauszugeben.
 - 5. Er erkenne das alleinige Recht der kl. Reichsstadt nicht an, als Inhaber des Blutbanns in Donauwörth straffällig gewordene Malefikanten zu vergeleiten, zu bestrafen oder zu begnadigen, nachdem sein Vater anlässlich eines um Martini 1556 vorgefallenen Totschlags einen daran beteiligten Goldschmiedgesellen gefangengesetzt habe.

6. Er verneine die reichsstädtische Jurisdiktion über das in Donauwörth gelegene Pflegehaus, habe dort vielmehr ein Gefängnis eingerichtet.

7. Er habe den von seinem Vater zugesagten Revers, den Bauschilling für das Pflegehaus nicht auf die Pfandsumme von 6.600 fl zu schlagen, bislang noch nicht ausgestellt.

8. Er billige der Reichspflege nachteilige Schritte seines Vaters, der Vogteileute aus Mertingen gefangen in seine außerhalb der Reichspflege gelegene Herrschaft Oberndorf geführt, der Reichspflege gült- oder dienstbare Eigen-, Lehen- und Erbgüter käuflich für dieselbe Herrschaft erworben sowie zu Riedlingen eine neue Badestube errichtet habe, und widersetze sich der Rückgängigmachung sowie Kautionsleistung.

9. Er hindere die Bürger und Inwohner der Reichsstadt am kleinen Waidwerk innerhalb der Reichspflege.

Bekl. Reichspfleger beruft sich auf die Inbesitznahme der Reichspflege und auf nachfolgend ergangene kaiserliche Mandate, die ihm die strittigen Gerechtigkeiten *in possessorio* zuerkannt und kl. Reichsstadt allein das *Petitorium* vorbehalten hätten. Zugleich beschuldigt er kl. Partei, ihm das schuldige Holz aus ihrem Forst vorzuenthalten.

6 1. RKG 1562–1566 (1562–1564)

7 Entwurf eines den Untertanen der Reichspflege vom bekl. Pfandinhaber auszustellenden Reverses (Q 12);

Lehenbrief Kaiser Karls V. von 1532 für die Reichsstadt Donauwörth wegen des Blutbanns über die Reichspflegen Donauwörth und Weißenburg (Q 25); Beilagen zu fuggerischer Erklärung (Q 35): Pfandverschreibung Herzog Konradins von Schwaben für Herzog Ludwig II. von Bayern über Burg und Stadt Donauwörth von 1266 (Lit. F); Urteilsbrief Pfalzgraf Ruprechts I. im Streit König Karls IV. mit Herzog Ludwig V. von Bayern um Donauwörth von 1350 (Lit. G); Pfandverschreibung Kaiser Karls IV. für die Herzöge Stephan III., Friedrich und Johann II. von Bayern über Donauwörth von 1376 (Lit. H); Korrespondenz Herzog Ludwigs VII. von Bayern-Ingolstadt mit König Sigismund sowie kl. Stadt von 1417–1422 (Lit. I, L–Q); Urteilsbrief König Sigismunds von 1417 im Streit des Herzogs mit kl. Stadt (Lit. K); Verzichtsbrief des Herzogs von 1434 hinsichtlich der Pfandschaft über Donauwörth (Lit. R); undat. Instruktion König Maximilians I. für seinen Rat Konrad Peutinger, Doktor der Rechte, im Streit mit kl. Reichsstadt (Lit. S); Privilegien König Maximilians I. für seinen Rat und Kammermeister Balthasar Wolf von Wolfsthal, Reichspfleger zu Donauwörth und Weißenburg, von 1507 über das Pflegehaus und die Exemption der Reichspflege (Lit. T, V); Pfandverschreibung Kaiser Karls V. für Hans Schenk von Schenkenstein über die Reichspflegen Donauwörth und Weißenburg mit zugehörigem Mandat an die Untertanen von 1530 (Lit. W, X); Pfandverschreibung Kaiser Karls V. für Bürgermeister und Rat zu Donauwörth über beide Reichspflegen von 1530 (Lit. Y; auch: Q 23); Konfirmation Kaiser Karls V. von 1536 bezüglich eines Vertrags der kl. Reichsstadt mit Anton und Hieronymus Fugger über die Reichspflege Donauwörth von 1536 (Lit. Z); Urfehde Hans Kuenings zu Mertingen (hier: Märdingen) von 1531 (Lit. Aa)

8 5 cm

2634

1 W 2192 Bestellnr. 13714

2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Donauwörth* (im Akt auch: Schwebischen Wörd) (Interessenten, Apollonia Bauhof, Witwe Michael Bauhofs, Bürgers zu Donauwörth, Bekl. 1. Instanz)

3 *Jude* Scholl zu Druisheim (im Akt auch: Treusheim, Treussen) (Kl. 1. Instanz)

- 4a Dr. Wolfgang Breyning (1552);
Dr. Leopold Dick von Ruppertsecken (hier: Ruprechtseck) (1560)
- 4b Dr. Michael Vollandt (1556);
Dr. Kilian Reinhart (1558)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Mai 1555 ordnete das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil auf Betreiben des bekl. Juden die Beläutung von Hab und Gut der Apollonia Bauhof an. Bürgermeister und Rat zu Donauwörth ersuchten unter Hinweis auf die Exemtio ihrer Bürger und Untertanen von der hofgerichtlichen Jurisdiktion um Remission an ihr Stadtgericht. Das Hofgericht schlug diesen Antrag ab, da bislang erst eine Beläutung verfügt, jedoch noch keine Ladung gegen die Donauwörther Bürgerswitwe ergangen sei. Mitte Aug. 1555 wurde bekl. Jude mit seiner Forderung von 65 fl die Anleite oder Immissio ex primo decreto auf die bauhofische Habe zuerkannt. Mitte Nov. 1555 folgen Executoriales an kl. Partei.
Bürgermeister und Rat appellieren an das RKG: sie hätten die Gläubiger Michael Bauhofs mittels eines öffentlich angeschlagenen Edikts für Mitte Aug. 1555 vorgeladen; bekl. Jude habe sich aber unter Hinweis auf seine Klage in Rottweil ungeachtet kl. Warnungen geweigert, sich in Donauwörth einzulassen, sondern nachfolgend einen hofgerichtlichen Schirm- oder Einsatzbrief erschlichen. Bekl. Jude bezeichnet die Appellation als desert, da die zehntägige Interpositionsfrist versäumt worden sei.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1555
2. RKG 1556–1569 (1556–1568)
- 7 Vorakt (Q 5) enthält: Geleitbrief der kl. Partei für bekl. Juden von 1555; Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 18)
- 8 2 cm

2635

- 1 W 2017 Bestellnr. 13691
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Donauwörth* (im Akt auch: Schwebischen Werde) (Leonhard Leberwurst, Bürger zu Donauwörth, Bekl. 1. Instanz)
- 3 *Jude* Simon zu Druisheim (im Akt auch: Treyßheim) (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Wolfgang Breyning (1552)
- 4b Dr. Michael Vollandt (1556)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. Jude ging am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil gegen den kl. Bürger Leonhard Leberwurst vor, der ihn auf dem Donauwörther Wochenmarkt Anfang Mai 1553 geschmäht hatte. Davon erfuhr kl. Partei jedoch erst, als die Ende Okt. 1555 erkannte Anleite und Aberacht Mitte Nov. 1555 verkündet und nachfolgend der kl. Bürger dazu befragt wurde. Bürgermeister und Rat zu Donauwörth wenden sich an das RKG: bekl. Jude hätte seine Injurienklage nicht in Rottweil, sondern vor dem kl. Stadtgericht anbringen müssen; der hofgerichtliche Prozeß sei als nichtig zu kassieren. Bekl. Jude bezeichnet die Appellation als desert, da die Interpositions- wie die Introduktionsfrist versäumt worden sei.

- 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)
2. RKG 1556–1557 (1556)

2636

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1 | W 2193 | Bestellnr. 13715 |
| 2 | Bürgermeister und Rat der Reichsstadt <i>Donauwörth</i> (im Akt auch: Schwabischen Wörd[t an der Donau]) (Bekl. 1. Instanz) | |
| 3 | <i>Jude</i> Simon zu Günzburg (Kl. 1. Instanz) sowie Hofrichter und Urteilssprecher des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil, später auch Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Rottweil als Interessenten | |
| 4a | Dr. Leopold Dick von Ruppertsecken (hier: Ruprechtseck) (1560);
Dr. Paul Haffner (1571);
Dr. Stephan Neudorffer (1577) | |
| 4b | Dr. Melchior Schwarzenberger (1558);
Dr. German Ermlin (1562);
Dr. Johann Vest (1566);
Dr. Malachias Ramming (1573);
Dr. Johann Augsburg (1577) | |
| 5a | appellatio | |
| 5b | Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. Jude erhob am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil Ansprüche auf Hab und Gut des kl. Bürgers Silvester Raid und erlangte schließlich einen entsprechenden Schirmbrief an Bürgermeister und Rat zu Donauwörth. Diese weigerten sich jedoch, ihn in dessen Verlassenschaft einzusetzen. Bekl. Jude wandte sich deshalb Mitte Juni 1561 an das Hofgericht, das die ausbleibende kl. Partei Ende Juli 1561 in die Acht erklärte. Dagegen appellieren Bürgermeister und Rat unter Hinweis auf die Exemption ihrer Bürger und Untertanen von fremden Gerichten an das RKG: obwohl sie, nachdem Raid (früherer Proviantmeister des geächteten Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach) auf kaiserliche Veranlassung hingerichtet worden sei, dessen Gläubiger <i>per edictum</i> vorgeladen hätten, habe der davon wissende bekl. Jude das unzuständige Hofgericht um Beläutung ersucht; diese sei ohne Glocke durch heimlichen Anschlag an die Kirchentür vorgenommen worden; sie hätten die Urkunde entfernt und bekl. Juden zugeschickt; den Schirmbrief, den er in Rottweil erlangt habe, hätten sie nicht angenommen. Hofrichter und Urteilssprecher zu Rottweil wenden ein, daß kl. Partei bis zur Achterklärung ungehorsam ausgeblieben sei, ohne eine Abforderung einzureichen. | |
| 6 | 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1561
2. RKG 1561–1578 | |
| 7 | Originalachtbrief des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil gegen Bürgermeister und Rat zu Donauwörth von 1561 (Q 11) | |
| 8 | 3 cm | |

2637

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 1 | D 1446 | Bestellnr. 4555 |
| 2 | Bürgermeister und Rat der Reichsstadt <i>Donauwörth</i> (im Akt auch: Schwabischen Werdt) (Interessenten 1. und Bekl. 2. Instanz, Hans Mair zu Zirgesheim Bekl. 1. Instanz) | |

- 3 Sixt *Mair*, Pfarrer zu Zirgesheim (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Claudius Pius Peutingen (1533);
Dr. Konrad Fisch (1534);
Dr. Lukas Landstraß (1535)
- 4b Dr. Christoph Hoß (1533)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Landgerichts Graisbach;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Ende Aug. 1531 erhob Sixt Mair am herzoglich pfalz-neuburgischen Landgericht Graisbach Klage auf Herausgabe des Meierhofs zu Zirgesheim mit allen Zugehörungen, den sein älterer Bruder Hans Mair vor etlichen Jahren eigenmächtig an sich gezogen hatte, obwohl ihr Vater Ulrich Mair ihn als jüngsten Sohn zum Erben bestimmt habe. Der kl. Stadtschreiber Jakob Tübinger ersuchte um Remission der Klage an das Hofmarksgericht zu Zirgesheim, zumal es sich bei dem Meierhof um ein Lehengut des kl. Spitals handle. Beide Brüder sprachen hingegen von einem dem Spital lediglich zins- und gültbaren Erbgut. Kl. Partei bezeichnete Zirgesheim als von fremden Gerichten befreite Hofmark, die 1493 von Ulrich Alberstorffer an die Reichsstadt gekommen sei. Mitte Juli 1532 entschied das Landgericht, daß kl. Partei nachweisen solle, daß Zirgesheim tatsächlich eine Hofmark sei. Dagegen wandte sich Sixt Mair an das herzogliche Hofgericht zu Neuburg, das der kl. Reichsstadt zunächst unter Abänderung des landgerichtlichen Bescheids den Beweis darüber auferlegte, daß das kl. Gericht auch über Grund und Boden, der nach Zirgesheim gehörig, aber im Landgericht gelegen sei, zu erkennen habe. Kl. Partei sah sich dadurch zu einem ungewöhnlichen Beweis verpflichtet, seien doch auch Grundstücke außerhalb der Dorffetter selbstverständlich mit dem jeweiligen Hof am Hofmarksgericht zu rechtfertigen. Das Hofgericht bestätigte jedoch Ende Okt. 1532 sein Urteil und verfügte nachfolgend, daß sich Hans Mair am Landgericht Graisbach einzulassen habe.
Bürgermeister und Rat zu Donauwörth appellieren an das RKG: aufgrund kaiserlicher Privilegien dürfe kl. Reichsstadt mit ihren Bürgern und Gütern vor keine fremden Gerichte gezogen werden; ordentliches Gericht im vorliegenden Fall sei das Hofmarksgericht in Zirgesheim. Sixt Mair wendet ein, daß kl. Reichsstadt den ihr auferlegten Beweis unterlassen habe.
- 6 1. Herzoglich pfalz-neuburgisches Landgericht Graisbach zu Monheim 1531
2. Herzoglich pfalz-neuburgisches Hofgericht zu Neuburg 1532
3. RKG 1533–1535
- 7 Vorakt (Q 4) enthält: Kaufbrief Hans Mairs für seine Brüder Sixt und Kaspar Mair von 1523 über den Meierhof zu Zirgesheim; Kaufvertrag zwischen Erkingen von Pappenheim, Wolfhard von Knöringen auch für Anna von Fronhofen (geb. von Pappenheim), Wolf von Gumpfenberg und Veronika von Knöringen, geb. von Pappenheim, sowie Hans Schenk von Schenkenstein von 1426 (recte: 1476) über den Meierhof und andere Güter zu Zirgesheim
- 8 3 cm

2638

- 1 W 2195 Bestellnr. 13717
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Donauwörth* (im Akt auch: Schwöbischen Werd) (Kl. 1. Instanz)
- 3 Statthalteramtsverwalter und Räte des Herzogs Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken und *Pfalz-Neuburg* zu Neuburg (Landschaftskommissariat des Fürstentums Pfalz-Neuburg Becl. 1. Instanz)

- 4a Dr. Leopold Dick von Ruppertsecken (hier: Ruprechtseck) (1560);
Dr. Paul Haffner (1571)
- 4b Dr. Georg Berlin (1569);
Dr. Bernhard Kuehorn (1572)
- 5a extrajudicialis appellatio, die Steuerbeschwerung betr.
- 5b Auseinandersetzung um Steuererhebungsrecht;
Gegenstand in 1. Instanz: Die vom Landschaftskommissariat des Fürstentums Pfalz-Neuburg mit der Einziehung der auf sechs Jahre bewilligten Landsteuer beauftragten Steueranleger verlangten von den kl. Hintersassen in den Landgerichten Graisbach und Höchstädt, diese Steuer für das Jahr 1566 nicht nur von ihren Eigengütern, sondern auch von ihren reichsstädtischen Höfen, Lehen und Gütern zu entrichten. Ungeachtet der Beschwerde der kl. Partei wurde den kl. Hofleuten schließlich befohlen, den dritten Teil der kl. Renten, Zinsen und Gülten als Steuer zu erlegen und von ihren Gütern, solange dies nicht geschehen sei, keinerlei Abgaben nach Donauwörth zu leisten. Auf kl. Protest gegen das Landschaftskommissariat hin setzten Statthalter und Räte zu Neuburg für Ende Okt. 1568 einen Rechtstag an, auf dem ein der kl. Partei nachteiliger Bescheid erging. Um die Steuerzahlung zu erzwingen, wurden Anfang Nov. 1568 kl. Hintersassen aus Sonderheim und Unterglauheim in Höchstädt festgesetzt, Mitte Nov. 1568 zu Hardhof zunächst vierzehn Stück Rindvieh gepfändet, dann zwei kl. Hofleute gefangengenommen sowie Ende Dez. 1568 die kl. Untertanen zu Tapfheim nach Höchstädt und die kl. Hintersassen zu Mündling (im Akt: Mindlingen) nach Monheim vorgeladen. Bürgermeister und Rat zu Donauwörth bestreiten die Zulässigkeit der gegnerischen Steuerforderungen: Herzog Friedrich von Teck als Inhaber der Grafschaft Graisbach und der Herrschaft Höchstädt habe sich ihnen gegenüber dahingehend verschrieben, daß er ihre dortigen Leute und Güter nicht mit Steuer und Schatzung belegen werde; 1522 sei der von Pfalzgraf Friedrich als Vormund der Herzöge Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg erhobene Steueranspruch durch den Schwäbischen Bund zurückgewiesen worden; nach neuen Auseinandersetzungen sei Anfang Okt. 1536 ein Vertrag vereinbart worden, wonach Güter, Renten, Zinsen und Gülten der Reichsstadt, des Spitals, der Priester und Bürger in den beiden Landgerichten unbesteuert bleiben sollten, wogegen kl. Partei zu jeder Landsteuer eine Zahlung von 50 fl leisten solle; erst 1563/64 habe die Gegenseite die kl. Untertanen zu Schweningen neuerlich zu Steuerzahlungen gedrängt. Bekl. Regierung wendet ein, daß der Vertrag lediglich die damals schon in kl. Hand befindlichen Güter von Landsteuern befreie, hingegen die Besteuerung von Eigengut und Fahrnis der kl. Hintersassen ausdrücklich vorsehe, daß außerdem die schuldigen 50 fl für die Jahre 1563, 1564, 1567 und 1568 nicht bezahlt worden seien.
- 6 1. (Herzoglich pfalz-neuburgische Regierung zu Neuburg)
2. RKG 1569–1573
- 7 Vertrag der Herzöge Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg mit kl. Reichsstadt von 1536 wegen der Landsteuer von kl. Gütern, Gülten und Zinsen in den Landgerichten Höchstädt und Graisbach (Q 9)
- 8 2 cm

2639

- 1 W 2196 Bestellnr. 13718
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Donauwörth* (im Akt auch: Schwabischen Wörd)
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg*

- 4a Dr. Leopold Dick von Ruppertsecken (hier: Ruprechtseck) (1560);
Dr. P(aul) Haffner (1572)
- 4b Dr. Georg Berlin (1570);
Dr. Bernhard Kuehorn (1572)
- 5a mandatum inhibitoriale et de non ulterius aedificando (das Zollhaus belangend)
- 5b Errichtung eines Zollhauses;
Bekl. Herzog ließ den beabsichtigten Bau eines Zollhauses vor dem Wörnitztor ungeachtet einer von kl. Seite Ende Okt. 1570 vorgenommenen Nunciatio novi operis fortsetzen.
Bürgermeister und Rat zu Donauwörth sehen dadurch ein Privileg verletzt, daß die Errichtung von Zoll- und Mautstätten innerhalb des – vom Wörnitztor bis zur Kessel reichenden – Jurisdiktionsbereichs der Reichspflege Donauwörth untersagt. Bekl. Herzog gibt an, daß kl. Partei ihre Erlaubnis, einen Zöllner in das Torstübchen des Wörnitztores zu setzen, der den dem Fürstentum Pfalz-Neuburg zustehenden Roßzoll einziehe, widerrufen habe und er deshalb zum Bau eines eigenen Zollhauses auf eigenem Grund und Boden außerhalb der Reichsstadt gezwungen sei.
- 6 1. RKG 1571–1574 (1571–1573)
- 7 Grenzvertrag zwischen den Herzögen Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg sowie Bürgermeistern und Rat der Reichsstadt Donauwörth von 1544 (Q 5);
Revers der zur Landschaft des Fürstentums Pfalz-Neuburg verordneten Kammerräte von 1557 wegen der widerruflichen kl. Erlaubnis, unter dem Lederer- und dem Wörnitztor durch je einen Zöllner den Roßzoll einzuziehen zu lassen (Q 6)
- 8 1,5 cm

2640

- 1 W 2197 Bestellnr. 13719
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Donauwörth* (im Akt auch: Schwöbischen Werdt)
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie sein Zöllner zu Berg auf der Hagenau, Hans Probitz
- 4a Dr. Leopold Dick von Ruppertsecken (hier: Ruprechtseck) (1560);
Dr. Paul Haffner (1571)
- 4b Dr. Georg Berlin (1570);
Dr. Bernhard Kuehorn (1572)
- 5a mandatum, den abgepfändeten Wagen mit Wein betr.
- 5b Zollstreitigkeit;
Ende Apr. 1571 pfändete mitbekl. Zöllner dem kl. Bürger Matthes Funck einen mit Wein beladenen Wagen ab, nachdem dieser sich kurz zuvor geweigert hatte, seinen auf zwei Wagen durchgeführten Hafer an der neu aufgerichteten herzoglich pfalz-neuburgischen Zollstätte vor dem Wörnitztor zu verzollen.
Bürgermeister und Rat zu Donauwörth berufen sich darauf, daß sie und ihre Bürger der bekl. Partei vor dem Wörnitztor noch nie Zoll erstattet hätten. Bekl. Herzog gibt an: der an der alten Zollstätte Berg an der Hagenau schuldige Roßzoll sei vielfach durch Umfahren hinterzogen worden, so daß Herzog Ottheinrich von Pfalz-Neuburg 1545 mit kl. Konsens Beizöllner unter das Lederer- und das Wörnitztor abgeordnet habe; Haupt- und Beizoll seien auch von den kl. Bürgern widerspruchslos erlegt worden; erst Funck habe sich hartnäckig geweigert, seinen Hafer zu verzollen; sein Wein sei aufgehalten

worden, um ihn zur Erstattung des geforderten Zolls zu veranlassen. Kl. Partei entgegnet: ihre Fuhr- und Karrenleute hätten sich keineswegs des unerlaubten Umfahrens der gegnerischen Zollstätte schuldig gemacht, da sie keineswegs verpflichtet seien, ausschließlich auf der durch Berg führenden Straße nach Donauwörth zu fahren; in die Abordnung je eines Beizöllners in die Torstüben zweier Stadttore habe kl. Reichsstadt lediglich gnadenweise und widerruflich eingewilligt; 1570 habe sie ihre Genehmigung zurückgezogen; die nachfolgende Errichtung von Zollhäusern unweit der Tore entbehre jeglicher rechtlicher Grundlage.

- 6 1. RKG 1571–1573
- 7 Revers der zur Landschaft des Fürstentums Pfalz-Neuburg verordneten Kammerräte von 1557 wegen der widerruflichen kl. Erlaubnis, unter dem Lederer- und dem Wörnitztor durch je einen Zöllner den Roßzoll einziehen zu lassen (Q 8);
 Dekrete des Kurfürstenkollegs von 1567 zur befristeten Zollerhöhung in den Fürstentümern Pfalz-Neuburg und Pfalz-Zweibrücken sowie von 1570 zu dagegen erhobenen Beschwerden des Bayerischen, Fränkischen und Schwäbischen Reichskreises (Q 9, 10);
 undat. Auszug aus Privileg Kaiser Friedrichs III. wegen der Pflege Donauwörth (Q 11)

2641

- 1 D 1448 Bestellnr. 4557
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Donauwörth* (im Akt meist: Schwebischen Werdt)
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie sein Zöllner zu Donauwörth, Martin Wucherer
- 4a Dr. Paul Haffner (1571)
- 4b Dr. Georg Berlin (1570);
 Dr. Bernhard Kühorn (1572)
- 5a mandatum, zwei abgepfändete Wagenketten betr.
- 5b Zollstreitigkeit;
 Anfang Jan. 1572 forderte mitbekl. Zöllner Leonhard Schneider zu Schwenningen, der Gültgetreide nach Donauwörth bringen wollte, an der neu errichteten Zollstätte vor dem Wörnitztor zur Zollzahlung auf und pfändete auf dessen Weigerung hin – wie schon einmal im Vorjahr – eine eiserne Wagenkette.
 Bürgermeister und Rat zu Donauwörth beanspruchen das Recht, Getreidegülden aus den benachbarten Herrschaften zollfrei in die Reichsstadt zu führen.
- 6 1. RKG 1572–1573

2642

- 1 T 1752 Bestellnr. 13013
- 2 Jakob und Georg von *Dorgelo* zu der Lethe im Hochstift Münster, als Petenten in der Sache:
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach*, Kl.
 ./.
 Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-Kulmbach*, Bekl.

- 4a Lic. Mauritius Breunle (1561);
Dr. Georg Kirwang (1565)
- 4b Lic. Martin Reichardt (1561);
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a petitio in puncto (primae) citationis per edictum (Markgraf Albrechts Gläubiger betr.)
- 5b Schuldforderung im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestregten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966);
Petenten wenden sich mit Forderungen von insgesamt 12.335 fl 13 kr ans RKG: ihrem – inzwischen verstorbenen – Vater Kaspar von Dorgelo stünden als Rittmeister des Markgrafen Albrecht Alcibiades 8.906 fl 49 kr an rückständigem Sold und an für Reiterei und Troß vorgeschossenem Geld, 1.500 Rtl. aus einem auf dessen Bitten gewährten Darlehen sowie weitere 1.500 Rtl. an auf dem Schlachtfeld eingebüßter Ausrüstung zu; Markgraf Georg Friedrich als Erbe und Inhaber der hinterlassenen Güter des Schuldners müsse diese Schulden begleichen. Der Markgraf bestreitet, auf diesen persönlichen Spruch hin zur Zahlung verpflichtet zu sein, da er auf das Erbe seines Veters verzichtet habe, in dessen Reichs- und Stammlehen hingegen als schon zu dessen Lebzeiten mitbelehnter nächster Agnat nachgefolgt sei. Georg von Dorgelo betont, daß sich Markgraf Georg Friedrich als Universalsukzessor seines Veters auch des Allodialbesitzes bemächtigt habe.
- 6 1. RKG 1561–1579 (1561–1573)
- 7 Schuldverschreibungen des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach für seinen Rittmeister Kaspar von Dorgelo über 8.906 fl 49 kr 1552 und 1553 (Q 141, 142);
Notariatsinstrument über die Annahme von Land und Leuten des Markgrafen Albrecht Alcibiades durch Markgraf Georg Friedrich als mitbelehnten Agnaten und Lehenfolger aus der Hand des Joachim Schlick, Grafen zu Passaun, Herrn zu Weißkirchen, Rabenstein und Schlackenwerth, als kaiserlichen Kommissars und Statthalters unter Verzicht auf dessen Eigentumserbe 1557 (Q 499)
- 8 1,5 cm

2643

- 1 Bestellnr. 2443
- 2 Johann Ulrich *Dorn*, Mitglied des Geheimen Rates und Stadtrechner zu Kempten, auch für seine Schwestern Felizitas und Euphrosina Dorn (Elisabeth Krefl, Witwe Raimund Dorns, Bürgermeisters zu Kempten, Bekl. 1. Instanz)
- 3 Christoph Schwarz, Doktor der Rechte, als Anwalt und Fiskal des Fürststifts *Kempten* (Fürstabt Heinrich von Kempten Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Christoph Stauber (1627)
- 5a appellatio
- 5b Ausstehende Abgaben;
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Okt. 1613 suchte der fürststiftisch kemptische Anwalt am kaiserlichen Landgericht der Grafschaft Kempten um ein Urteil nach, daß die Steuern und sonstigen Schuldigkeiten von einem dem Fürststift steuer-, dienst- und reisbaren Hofgut zu Heberlings samt dem "Blattenacker", die der mittlerweile verstorbene Raimund Dorn käuflich an sich gebracht habe, ungebührlich zurückgehalten worden seien, Gut und Acker folglich für heimfällig zu erklären seien. Elisabeth Dorn wendet ein: ihr Ehemann habe das Gut Mitte Apr. 1571 als freies Eigen, keineswegs als Lehen käuflich erworben; der Landammann Marx Anton Vornier habe den Kaufvertrag besiegelt, Fürstabt

Eberhard habe seinen Konsens erteilt; in den 42 Jahren seither hätten fürststiftische Beamte keine Steuerforderungen erhoben, ihr Ehemann und sie nie Steuerzahlungen von diesem Gut geleistet, so daß eventuelle Steueransprüche inzwischen erloschen seien; die im Kaufvertrag genannten Belastungen – Getreidegült, Grasgeld sowie Abgaben an den Fröhmesser zu Betzigau und den Pfarrer zu Durach – seien Mitte März 1573 vertraglich auf ein Georg Leutz zu Bäuerlings gehöriges Gut übertragen worden; für den "Blattenacker", den ihr Ehemann knapp zwanzig Jahre später gekauft habe, gelte ähnliches. Die Gegenseite hält die behauptete Steuerfreiheit durch das kl. Vorbringen für nicht hinreichend bewiesen. Mitte Jan. 1627 entschied das Landgericht, daß Gut und Acker dem Fürststift steuer-, dienst- und reisbar gewesen und die schuldigen Abgaben und Dienste davon ungebührlich zurückgehalten worden seien, das nützliche Eigentum daran folglich wegen begangener Felonie heimgefallen sei und kl. Erben davon abzutreten hätten. Johann Ulrich Dorn appelliert an das RKG: das Gut sei ausweislich des Kaufvertrags von Steuerzahlungen befreit und nachfolgend auch von anderen Abgaben entlastet worden; Steuern seien 42 Jahre lang davon weder gefordert noch entrichtet worden, anders als von einem anderen Bestandsgut, das zehn Jahre in dornischem Besitz gewesen sei; da keine Steuerpflicht bestehe, könne sich kl. Partei auch keiner Steuervorenthaltung schuldig gemacht haben; die behauptete Kaduzität besitze keine Grundlage. Bekl. Partei bleibt aus.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht der Grafschaft Kempten 1613
2. RKG 1627–1630 (1627)
- 7 Vorakt (Nr. 5) enthält: Zeugenaussagen von 1615 (fol. 72v ff.); Auszüge aus fürststiftisch kemptischen Kanzleibriefprotokollen von 1548–1590 (fol. 107r ff.); Revers Raimund Dorns von 1572 hinsichtlich des fürststiftisch kemptischen Untertanen eingeräumten Vorkaufsrechts bei einer Veräußerung des neu erworbenen Gutes zu Heberlings (fol. 125r ff.); Auszug aus fürststiftisch kemptischen Steuerbüchern von 1539–1598 (fol. 127r ff.); Kaufbrief von Peter Steeger und Eva Strasser, Witwe Peter Steegers d. J., für Raimund Dorn von 1571 über das Gut zu Heberlings sowie Konsensbrief Fürstabt Eberhards von Kempten von 1572 (fol. 151r ff.); Schadlosbrief des Georg Leutz von 1573 wegen der auf sein Gut zu Bäuerlings übertragenen Abgaben (fol. 157v ff.)
- 8 8 cm

2644

- 1 D 1584 Bestellnr. 4558
- 2 Johann Christoph *Dorner* auf dem Heunischhof (im Akt auch: Heinischhof) bei Treuchtlingen (Kl. 1. und 2. Instanz sowie Revise 3. Instanz)
- 3 Johann Daniel *Dorner*, seine Mutter Maria Sybilla Held und deren Ehemann Johann Adam Held, alle auf dem Heunischhof (Bekl. 1. und 2. Instanz sowie Revidenten 3. Instanz)
- 4a Dr. Franz Carl von Sachs und (subst.) Lic. Johann Peter Paul Helfrich (1801)
- 4b Lic. Johann Jakob Christian Dietz und (subst.) Dr. Caspar Tilmann Tils (1802)
- 5a appellatio
- 5b Besitzansprüche auf Hof und Vergleichsannullierung;
Gegenstand in 1., 2. und 3. Instanz: Mitte Aug. 1795 erkannte die königlich preußische Regierung zu Ansbach Johann Christoph Dorner als älterem Bruder das vertragliche Recht auf Übernahme des väterlichen halben Heunischhofes zu, während das Verwalteramt zu Treuchtlingen Ende Jan. 1794 zwischen ihm und Johann Daniel Dorner hatte losen lassen wollen. Appellations- und Revisionsersuchen des jüngeren Bruders wurden Mitte Dez. 1796 und Mitte

Juni 1797 abgeschlossen. Anfang Juli 1797 wurde das Justizamt zu Heidenheim mit der Vollziehung des rechtskräftigen Urteils betraut, indem es das Hofgut in Anschlag bringen, die Dreingabestücke (unentgeltliche Zugabe an Vieh und Gerät sowie aus diesjähriger Ernte) und die jährliche Ausnahme (Altenteil) für die mitbekl. Eheleute bestimmen sollte. Mitte Dez. 1797 gingen die Beteiligten vor dem Justizamt einen Vergleich ein, wonach der Halbhof um 10.000 fl rh. an kl. Bruder angetreten werden sollte, er ihn aber, falls er Elisabeth Pickel, die Tochter des unvermögenden Möhrenbergbauern, heiraten würde, zum gleichen Preis zurückgeben müsse. Ende Jan. 1798 wurde diese Abmachung dahingehend präzisiert, daß der Anfall an seinen Bruder eintreten sollte, falls er sich nicht in Jahresfrist anderweitig verhehelichen würde. Ende Okt. 1798 ersuchte kl. Bruder das Justizamt zu Heidenheim um Annullierung dieser Absprachen gemäß Allgemeinem Landrecht (1. Teil, 5. Titel, § 70) und bekundete seine Absicht, die Möhrenbergbauerntochter zu heiraten, was er, nachdem er sie geschwängert hatte, auch tat. Das Justizamt wies ihn damit Mitte Nov. 1799 ab und verpflichtete ihn, den Halbhof an seinen Bruder abzutreten. Auf seine Appellation hin wurde Anfang Sept. 1800 der Vergleich, was die Wiederabtretung des Halbhofs anging, für ungültig erklärt und kl. Bruder im Besitz des Halbhofs bestätigt. Die als Revisionsinstanz tätig werdende Regierung zu Bayreuth stellte Ende März 1801 das erstinstanzliche Urteil wieder her.

Johann Christoph Dörner appelliert an das RKG. Er wirft seinem Bruder vor, ihn in betrügerischer Absicht überlistet zu haben, um den Halbhof um die Hälfte seines tatsächlichen Werts an sich zu bringen: hätte ihn das Justizamt über das rechtskräftige Urteil zu seinen Gunsten gründlich belehrt, wäre er den nachteiligen Vergleich niemals eingegangen; Vergleiche könnten allein über streitige oder zweifelhafte Rechte getroffen werden; ihn zur Ehelosigkeit oder zur Heirat zwingen zu wollen, widerspreche der natürlichen und bürgerlichen Freiheit; die Begründung, der Hof sei nicht in Familienbesitz zu halten, wenn er eine unvermögende Bauerntochter heirate, überzeuge nicht, zumal er bereit sei, der Familie für den Verkaufsfall ein Einstandsrecht einräumen zu lassen. Bekl. Partei bezeichnet eine umständliche Belehrung durch das Justizamt als nicht zwingend, spricht von einer freien Willensentscheidung des kl. Bruders, weist die Beschuldigung der Arglist und des Betrugs zurück, hält für den Fall einer Taxation des Halbhofs nicht einmal einen Wert von 10.000 fl rh für gesichert und bekräftigt ihre Befürchtungen, daß das kl. Verderben allein durch die Ehe mit einer wohlhabenden Frau abzuwenden sei.

- 6
 1. (Königlich preußisches Justizamt zu Heidenheim)
 2. (Königlich preußische Regierung zu Ansbach)
 3. (Königlich preußische Regierung zu Bayreuth)
 4. RKG 1801–1805
- 7 Urteil der königlich preußischen Regierung zu Ansbach von 1800 mit Entscheidungsgründen (Q 10);
Auszüge aus dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten (Q 12);
Heiratsvertrag zwischen der verwitweten Heunischbäuerin Maria Sybilla Dörner und Johann Adam Held aus Bubenheim von 1766 (Q 14);
Vergleiche zwischen den beiden Brüdern, ihrer Mutter und ihrem Stiefvater vor dem königlich preußischen Justizamt zu Heidenheim von 1797 und 1798 (Q 19, 20)
- 8 2,5 cm

2645

- 1 D 1613 Bestellnr. 4559/3
- 2 Hans, Georg, Heinz und Endres *Dors*, Brüder, zu Nürnberg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)

- 3 Hermann *Erlwein* zu Kirchehrenbach für seinen Sohn Hans Erlwein (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4b (M.) Peter Gamp und Erhard Erlwein (1495);
(Lic.) Georg Ortloff (1497)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Hermann Erlwein ersuchte das kaiserliche Landgericht des Hochstifts Bamberg, seinen Sohn Hans Erlwein zum gleichberechtigten Miterben der hinterlassenen Güter seines Schwiegervaters Hans Dors zu Leutenbach zu erklären. Kl. Brüder verwiesen darauf, daß ihre Schwester Kunigunde Dors anläßlich ihrer Verehelichung mit Hermann Erlwein auf ihr väterliches und mütterliches Erbe verzichtet habe. Auf von beiden Parteien vorgelegte Zeugenaussagen hin gab das Landgericht Ende Juli 1492 der erlweinischen Klage statt. Die kl. Appellation an das fürstbischöflich bambergische Hofgericht blieb erfolglos.
Kl. Brüder wenden sich an das RKG.
Das RKG bestätigt die vorinstanzlichen Urteile. Am 22. Dez. 1497 ergehen Executoriales wegen der von kl. Brüdern zu ersetzenden gegnerischen Prozeßkosten von 29 3 fl.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Hochstifts Bamberg 1491
2. (Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg)
3. RKG (1496–1498)
- 7 Landgerichtlicher Vorakt (Q 8) enthält: Zeugenaussagen von 1492
- 8 Akt bis auf 7 Prod. makul.; SpPr fehlt

2646

- 1 D 1611 Bestellnr. 4559/1
- 2 Catharina *Dorsch*, Witwe des Sieben-Türme-Wirts Johann Dorsch zu Forchheim, arme Partei (Johann Dorsch Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Wolf *Rothschild*, fürstbischöflich bambergischer Schutzjude zu Forchheim (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 5a appellatio cum mandato attentatorum revocatorio, cassatorio, restitutorio et inhibitorio s. c.
- 5b Wechselseitige Forderungen;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Wolf Rothschild erhob am Stadtgericht zu Forchheim Forderungen von ursprünglich rund 1.400 fl rh. gegen den Wirt Johann Dorsch. Dieser appellierte gegen einen Bescheid, wonach bekl. Jude seine Ansprüche beschwören solle, an die fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg und auf deren abschlägiges Dekret hin Ende Sept. 1728 an den Reichshofrat. Ende Apr. 1731 wies die Regierung die insgesamt neunte kl. Appellation ab, erkannte bekl. Juden – bereits unter Abzug der erwiesenen kl. Gegenforderungen – liquide Ansprüche von 995 Rtl. 49 kr zu, erlegte der kl. Witwe einen hinlänglichen Nachweis darüber auf, daß ihr über die liquidierten 497 Pfund weitere 1.000 Pfund Schmalz zustünden, und remittierte beide Parteien mit einer Reihe weiterer Forderungen zur Erörterung und Entscheidung nach Forchheim.
Dagegen wendet sich die kl. Witwe an das RKG.
- 6 1. (Stadtgericht zu Forchheim)
2. (Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg)
3. RKG (1733)
- 8 Akt bis auf 5 Prod. makul.; SpPr fehlt

2647

- 1 D 1612 Bestellnr. 4559/2
- 2 Nachgelassene Kinder der N.N. *Dorsch* zu Würzburg, Witwe des Speisers am Juliuspital J.G. Dorsch (Bekl. 1. Instanz)
- 3 N.N. *Voll*, Witwe des Adam Ignaz Voll zu Heidingsfeld, Ehefrau des Hofkammerrats N.N. Sauer zu Würzburg (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Zahlung von 142 Karolin nebst Zinsen aus einem Schuldschein des J.G. Dorsch und deshalb Verkauf des von ihm besessenen Hauses; Intervention der Kl. wegen präntierten Eigentums (laut Generalrepertorium)
- 6 1. (Fürstbischöfliches Vizedomamt zu Würzburg)
2. (Fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg)
3. RKG (1796)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt

2648

- 1 D 342 Bestellnr. 4471/1
- 2 Peter *Drach*, Bürger und Ratsfreund zu Speyer (Kl. 1. Instanz)
- 3 Heinrich *Mann*, Bürger und Buchführer zu Rothenburg ob der Tauber (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1503)
- 4b Dr. Augustin Lösch (1501)
- 5a appellatio
- 5b **Schuldforderung;**
Gegenstand in 1. Instanz: Heinrich Mann stand in Diensten des kl. Buchdruckers und Buchhändlers Peter Drach. Nach erfolgter Abrechnung stellte er ihm Mitte Sept. 1491 eine Verschreibung über 134 Goldgulden aus. Mitte Sept. 1492 verschrieb er sich über 227 fl, die er Drach teils schuldig geblieben war, teils für gekaufte Bücher zu zahlen hatte. Anfang Sept. 1500 wandte sich Drach mit einer Restforderung von 94 fl an Bürgermeister und Rat zu Rothenburg. Mann brachte dagegen vor, daß Drach schon vor etlichen Jahren auf eine Restschuld von 117 fl geklagt habe, er damals angeboten habe, diesen Betrag in jeweils zur Frankfurter Messe fälligen Raten von 12 fl zu begleichen, Bürgermeister und Rat zu Rothenburg dieses Anerbieten ihrem Urteil von Ende Aug. 1495 zugrunde gelegt hätten und er seitdem die Forderung bis auf 21 fl abgetragen habe. Dieses Urteil wurde Mitte März 1501 bestätigt, beiden Parteien jedoch weiteres Vorbringen vorbehalten.
Dagegen appelliert Drach an das RKG.
- 6 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber 1500
2. RKG (1501–1503)
- 7 Vorakt (Prod. vom 17. Nov. 1501) enthält: Schuldverschreibungen Heinrich Manns für Peter Drach von 1491 über 134 Goldgulden sowie von 1492 über 227 fl und über 7 fl
- 8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt;
Lit.: Ferdinand Geldner, *Der Speyrer Druckherr, Verleger und Großbuchhändler Peter Drach*. Ein Hinweis auf sein neu aufgefundenes Rechnungsbuch. In: *Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel*, Jg. 13, Nr. 72a, 1957, S. 40–52

2649

- 1 Bestellnr. 722
- 2 Johann Carl Wilhelm Freiherr von *Drachsdorff* zu Adelsberg, kaiserlicher
Kammerherr und Obrist eines fürstbischöflich würzburgischen Infanterieregiments
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Würzburg* (Prozeßvollmacht
von Bischof Adam Friedrich von Würzburg) sowie Ernst Alexander Gick,
fürstbischöflich würzburgischer Amtskeller des Amtes Homburg zu
Sachsenheim
- 4a Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Dr. Conrad Gordian Seuter (1768)
- 4b Lic. Ferdinand Wilhelm Anton Helfrich und (subst.) Lic. Ferdinand Wilhelm
Brandt (1755)
- 5a mandatum de non amplius turbando in possessione iuris venandi desuperque
idonee cavendo, restituendo ablata, resarciendo damna et expensas s. c.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Mitte März 1750 verkaufte Georg Adolf Freiherr von Hettersdorf, Kapitular
des Ritterstifts St. Burkard in Würzburg, sein Rittergut Adelsberg mit allen
Gerechtigkeiten an den kl. Vater Carl Reinhard Freiherr von Drachsdorff,
fürstbischöflich würzburgischen Generalmajor, Hofkriegsrat und Obristen
eines Infanterieregiments. Anfang Nov. 1767 nahm mitbekl. Beamter samt
etlichen bewaffneten Bauern dem kl. Jäger Johann Nikolaus Pfeiffer auf
Sachsenheimer Markung die Flinte und zwölf Hühnergarne ab, drohte ihm mit
Haft, ließ ihn schließlich unter Rückgabe des BüchSENSACKES gehen.
Kl. Freiherr beansprucht als nunmehriger Inhaber des Ritterguts die im
Kaufbrief ausdrücklich erwähnte und von den Vorbesitzern tatsächlich aus-
geübte Koppeljagd in einem Teile der Gemarkungen von Sachsenheim und
Gössenheim einschließenden Revier nördlich der Wern um Adelsberg.
Paritorialurteile ergehen am 6. Mai, 22. Juni und 7. Sept. 1768. Am 28. Apr.
1769 wird ein Exekutorialmandat auf Markgraf Christian Friedrich Karl
Alexander von Brandenburg-Ansbach erkannt.
- 6 1. RKG 1768–1770 (1768–1769)
- 7 Notariatsinstrument über die Einweisung des Carl Reinhard Freiherrn von
Drachsdorff in das Rittergut Adelsberg von 1750 (Q 4);
Zessionsbrief des Carl Reinhard Freiherrn von Drachsdorff, kaiserlichen
Generalfeldmarschalleutnants sowie fürstbischöflich würzburgischen Gehei-
men und Hofkriegsrats, Generalfeldmarschalleutnants und Kommandanten der
Festung Königshofen, auch Oberamtmanns zu Königshofen und Wildberg, von
1767 über die mit Konsens seiner Ehefrau Magdalena Philippina Freifrau von
Drachsdorff, geb. Freiin von Berlepsch, verabredete Übergabe seines Ritterguts
Adelsberg an seinen kl. Sohn (Q 5);
Plan des Gebiets östlich des Mains zwischen Gambach, Gemünden, Wolfs-
münster, Höllrich und Gössenheim mit dem beanspruchten Jagdrevier um
Adelsberg (Q 6);
Auszug aus Protokoll von 1747 über die Einweisung des Emmerich Philipp
Freiherrn von Hettersdorf, fürstbischöflich würzburgischen Geheimen Rats und
Oberamtmanns zu Rothenfels, in das dem herzoglich württembergischen
Regierungsrat Adam Heinrich Freiherrn von Schütz abgekaufte Rittergut
Adelsberg (Q 7);
Zeugenaussagen von 1753, 1764 und 1767 vor Notaren (Q 9, 11, 12, 15);
Auszüge aus Adelsberger Jagdberechnungen von 1721–1727 und 1750–1767
mit Angaben über dort erlegtes Wild (Q 13, 14^a);

Attest des Pfarrers Caspar Rudolf Rüdel zu Wernfeld von 1765 über die freiherrlich hettersdorfische Jagdausübung in den 1740er Jahren (Q 14^b)

8 3 cm

2650

1 Bestellnr. 723

2 Johann Carl Wilhelm Freiherr von *Drachsdorff* zu Adelsberg, kaiserlicher Kammerherr sowie fürstbischöflich würzburgischer Geheimer Rat, Hofkriegsrat und Generalfeldwachtmeister

3 Bischof Franz Ludwig von *Würzburg* und Bamberg sowie die fürstbischöfliche Oberjagdkommission zu Würzburg

4a Lic. Gabriel Niderer (1784);
Lic. Jakob Abel und (subst.) Dr. Johann Gottlob Fürstenau (1790)

4b Lic. Ferdinand Wilhelm Anton Helfrich und (subst.) Lic. Jakob Loskant (1779);
daneben für das Revisionsverfahren: Johann Feiner und (subst.) Johann Mayerschäfer, Notare (1789)

5a mandatum de non turbando in possessione vel quasi immemoriali iuris convenandi in universo districtu Mellrichstadiano neque amplius offendendo et desuper idonee cavendo s. (c.), de restituendo damna data et expensas vero c. c.

5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Mitte März 1764 kaufte der kl. Vater Carl Reinhard Freiherrn von Drachsdorff, kaiserlicher Generalfeldmarschalleutnant sowie fürstbischöflich würzburgischer Geheimer und Hofkriegsrat, Generalfeldmarschalleutnant und Kommandant der Festung Königshofen, auch Oberamtmann zu Königshofen und Wildberg, vom herzoglich sachsen-hildburghausischen Hof-, Regierungs- und Konsistorialrat Johann Sebastian Kobe von Koppenfels die Rittergüter Schwickershausen und Debertshausen mit allen Gerechtigkeiten einschließlich der Koppeljagd auf der Gemarkung von Mellrichstadt (im Akt auch: Mellerstadt). Als kl. Freiherr dort Anfang Okt. 1780 jagte, beschwerte sich der fürstbischöflich würzburgische Revierjäger zu Stockheim schriftlich. Ein zweites Protestschreiben folgte Ende März 1782. Anfang März 1784 wurde ein Befehl der mitbekl. Oberjagdkommission, daß kl. Freiherr "auf alle mögliche Art" von der Ausübung der Koppeljagd abzuhalten sei, auf dem Rathaus zu Mellrichstadt öffentlich bekannt gemacht. Mitte Apr. 1784 wurde der kl. Revierjäger schließlich auf Mellrichstädter Markung angegriffen.

Kl. Freiherr sieht darin eine unzulässige Beeinträchtigung der von den Inhabern des Ritterguts Schwickershausen seit langem zumeist ungestört ausgeübten Koppeljagd auf der Gemarkung Mellrichstadts. Bekl. Bischof bestreitet, daß Besitzer des benachbarten Ritterguts dort jemals mit fürstbischöflich würzburgischer Zustimmung hätten jagen dürfen: daß kl. Freiherrn für sein herzoglich sachsen-hildburghausisches Lehen- und Landsassengut Schwickershausen auf fremdem Territorium eine Dienstbarkeit zustehen solle, sei nicht glaubhaft.

Paritorialurteile ergehen am 2. März 1785, 25. Mai 1785, 30. Apr. 1789 und 17. Juli 1789. Auf das Paritorialurteil vom 30. Apr. 1789 hin ersucht bekl. Partei um Revision. Am 8. Juli 1791 folgt unter gleichzeitiger Deserterklärung der Revision ein weiteres Paritorialurteil. Am 1. Juni 1793 folgt ein Exekutorialmandat an König Friedrich Wilhelm II. von Preußen.

6 1. RKG 1784–1793

7 Revers des Lukas von der Tann, fürstbischöflich würzburgischen Amtmanns zu Mellrichstadt, von 1610 (nach würzburgischer Darstellung: 1660) wegen der

ungebührlichen Gefangennahme eines mit drei Hunden auf der Jagd befindlichen Jungen des Erhard von Bronsart (Q 4);
 Zeugenaussagen von 1728 vor Notar (Q 6);
 Koppeljagd betreffender Vertrag zwischen Anton Erhard Heinrich von Bronsart sowie Valentin Püttner als fürstbischöflich würzburgischem Revierjäger zu Mellrichstadt von 1733 (Q 11);
 Zeugenaussagen von 1757–1784 vor herzoglich sachsen-hildburghausischem Amt zu Königsberg (Q 17), vor freiherrlich thüngischem Amt zu Burgsinn (Q 21), vor herzoglich sachsen-meiningischem Amt zu Salzungen (Q 27), vor Offizieren von in Bruchsal (im Akt: Brüssel) und Würzburg stationierten Regimentern (Q 20, 28) und vor einem kaiserlichen Werbeoffizier zu Weißenbrunn am Forst (Q 62) sowie vor Notaren (Q 22–24, 61);
 Anschlag der kobischen Rittergüter Schwickershausen und Debertshausen von 1764 (Q 18);
 Notariatsinstrument von 1764 über die kl. Einweisung in die Rittergüter Schwickershausen und Debertshausen (Q 19);
 Beilagen zur Exzeptionsschrift (Q 40): Auszüge aus Verträgen des Bischofs Julius von Würzburg mit dem Haus Sachsen von 1585 und 1586 wegen des Amtes Meiningen und anderer gräflich hennebergischer Güter (Lit. E, F); Auszüge aus Mellrichstädter Sal- und Amtsbüchern (Lit. G–I); (Auszüge aus) Zeugenaussagen von 1780–1783 vor freiherrlich wolzogischem Gericht zu Mühlfeld, vor freiherrlich steinischem Amt zu Nordheim, vor fürstbischöflich würzburgischem Oberforstamt zu Neustadt an der Saale, Amt zu Mellrichstadt und Unterpropst zu Wechterswinkel sowie vor Notar (Lit. K, N–P, T, W–Y); Mellrichstädter Kellereiprotokolle von 1783 über die Vorladung der gesamten Bürgerschaft auf das Rathaus und ihre Einvernahme über die kl. Jagdausübung (Lit. R, S); Anschlag der beiden bronsartischen Rittergüter Schwickershausen und Debertshausen von 1744 (Lit. Z);
 Beilagen zu Nachtrag zur Exzeptionsschrift (Q 42): Zeugenaussagen von 1785 vor freiherrlich seefriedischem Amt zu Mühlfeld, vor freiherrlich steinischem Amt zu Nordheim, vor gemeinschaftlichem herzoglich sächsischem Amt zu Römhild sowie vor Notar (Lit. Bb–Gg);
 Auszug aus Lehenbrief Herzog Ernst Friedrichs III. von Sachsen-Hildburghausen für kl. Freiherrn über den Bauhof zu Schwickershausen sowie den Bauhof Debertshausen samt der Wüstung von 1771 (Q 44);
 Plan der Jagdreviere im Gebiet zwischen Stockheim, Oberstreu, Berkach und Bauerbach von 1783 (Q 46);
 Aussage vor dem herzoglich sachsen-altenburgischen Amt zu Römhild von 1668 (Q 51);
 Schwickershausener Gerichtsprotokoll von 1748 über ein Inquisitionsverfahren gegen den Schultheißen Johann Kaspar Leuppert (Q 63)

8 13 cm

2651

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1 | D 372 | Bestellnr. 4473 |
| 2 | Konrad <i>Dratzieher</i> , Bürger zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz) | |
| 3 | Utz von <i>Knöringen</i> , markgräflich brandenburgischer Amtmann zu Stauf (Bekl. 1. Instanz) | |
| 4a | Hans Imland aus Nürnberg, nunmehr zu Worms (1518) und (subst.) Dr. Konrad von Schwabach (1518) | |
| 4b | Dr. Jakob Kröll (1518) | |
| 5a | appellatio | |

- 5b **Schuldforderung;**
 Gegenstand in 1. Instanz: Konrad Dratzieher klagte am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg auf Herausgabe des Metzlinshofs, einer Wiese zu Stetten sowie einer Wiese auf dem "Weidenlohe" (laut Generalrepertorium), die Utz von Knöringen offensichtlich käuflich an sich gebracht hatte, weil ihm der darauf lastende Zins von 5 fl seit zehn Jahren vorenthalten werde. Mitte Dez. 1516 entschied das Landgericht, daß Knöringen nicht schuldig sei, auf die Klage zu antworten, und daß sich Dratzieher an die Verkäufer der genannten Güter halten solle.
 Dratzieher appelliert an das RKG. Knöringen macht Fristversäumnis geltend, da die Appellation erst anderthalb Jahre nach dem landgerichtlichen Urteil eingeführt worden sei. Dratzieher rechtfertigt sich damit, in der fraglichen Zeit über ein Jahr lang in Rom gewesen zu sein.
 Laut Urteil vom 19. Nov. 1522 wird die Appellation als desert nicht angenommen.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach)
 2. RKG 1518–1523
- 7 Aufstellung über knöringische Prozeßkosten (Nr. 10)

2652

- 1 D 803 Bestellnr. 4485
- 2 Barbara *Drechsel*, Bürgerin zu Donauwörth (im Akt auch: Schwebischen Wörd an der Donau) (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Leonhard *Drechsel*, Bürger zu Donauwörth, wohnhaft zu Hilpoltstein (neben dem Baumeister der Reichsstadt Donauwörth, Katharina Kaiser, Anna Mair, Hans Pucher, Hans Paulmüller, Melchior Biber, Jakob Herbrodt, Leonhard Mairhofer, Hans Dreher, Wilhelm Heß als Gewalthaber des Heinrich von Witten, Christoph Marb sowie den Pflegern der Kinder Barbara Drechsels aus der Ehe mit Sixt Marb, alle zu Donauwörth, Anna Arnold aus Rain, Hans Kratzer aus Berg und Leonhard Eberle, Vogt zu Unterthürheim, Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Leopold Dick (1544)
- 4b Dr. Michael von Kaden (1544)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Erfüllung eines Vergleichs zwischen Eheleuten; Gegenstand in 1. Instanz: Ende Aug. 1543 erließen Bürgermeister und Rat zu Donauwörth auf Ersuchen Leonhard Drechsels eine Ediktalladung an alle Gläubiger seiner Ehefrau Barbara Drechsel. Er klagte auf Erfüllung eines angesichts des zerrütteten Verhältnisses beider Eheleute Mitte des Jahres von Schiedsleuten ausgehandelten Vergleichs, wonach ihm alle fahrende Habe, die er ihr zugebracht habe, übergeben sowie ein Betrag von 300 fl in drei Raten von je 100 fl zu Jakobi, zu Bartholomäi und in Jahresfrist ausbezahlt werden, er im Falle des Wegzugs die Nachsteuer allein entrichten, sie alle andere Habe behalten, aber gleichzeitig alle Schulden begleichen solle. Zugleich traten kl. Kreditoren mit hypothekarischen Klagen auf Haus, Garten und den Zehnt zu Dittelspoint wie auch mit Forderungen aus Darlehen, Tuch- und Gewandverkäufen auf, weiterhin die Pfleger der kl. Kinder aus der Ehe mit Sixt Marb sowie Christoph Marb mit Ansprüchen auf das väterliche und mütterliche Erbe. Barbara Drechsel gab an, sie habe auf die Ladung des geistlichen Gerichts hin unklugerweise aus Sorge vor einem langwierigen Prozeß in einen ungünstigen Vertrag eingewilligt, den sie niemals einzuhalten vermöge, da sie nicht gut 1.200 fl an Schulden abtragen könne, darunter 100 fl, die ihr Ehemann noch vor der Heirat dem Deutschen Haus schuldig geworden sei: Vertrag und Klage sollten als nichtig verworfen werden. Ende Okt. 1543

entschieden Bürgermeister und Rat, daß zunächst die hypothekarischen Gläubiger, dann die Pfleger der kl. Kinder wegen des in lebenslänglichem kl. Genuß verbleibenden mütterlichen Erbes von 350 fl, danach die nicht auf Unterpfänder versicherten Kreditoren, endlich bekl. Ehemann wegen der vertraglich zugesagten 300 fl befriedigt werden sollten, wobei dieser, falls das kl. Vermögen nicht zureiche, auf die jährlichen Nutzungen des von seiner Ehefrau auf Lebenszeit zu genießenden kindlichen Erbes zugreifen dürfe.

Kl. Ehefrau appelliert gegen die ihren Ehemann betreffende Urteilsbestimmung. Leonhard Drechsel macht Fristversäumnis geltend.

- 6 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Donauwörth 1543
2. RKG 1544 (1544–1548)
- 7 Vorakt (Q 5) enthält: Vergleich zwischen Barbara und Leonhard Drechsel von 1543;
Urkunde des Stadtgerichts zu Nürnberg von 1544 über die Leistung des Armenheides durch Leonhard Drechsel (Q 7)
- 8 1,5 cm

2653

- 1 D 808 Bestellnr. 4487
- 2 David und Johann *Drechsel*, Bürger zu Dinkelsbühl, Brüder (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Jakob *Allweck*, Bürger zu Dinkelsbühl (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Bartholomäus Koboldt (1577);
Dr. Johann Jakob Kremer (1578)
- 4b Dr. Johann Brentzlin (1577);
Lic. Johann Konrad Streitter (1584)
- 5a appellatio
- 5b Injurienklage;
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Jan. 1574 wandte sich Jakob Allweck mit Injurienklagen gegen die Brüder Hans und David Drechsel an Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl: Hans Drechsel habe ihm im Apr. 1573 zweimal Holz aus seinem Wald bei Breitenbach verkauft; nachfolgende Auseinandersetzungen wegen des Preises und der Menge des zum Einschlag ausgezeichneten Holzes seien verglichen worden; wegen seiner Weigerung, ihm Geld vorzuschießen, habe Hans Drechsel seit Mitte Aug. 1573 mehrmals öffentlich, einmal auch in Gegenwart des Rats geäußert, er habe weit mehr Holz fällen lassen, als ihm tatsächlich verkauft worden sei; David Drechsel habe ihn "Dieb" und "Schelm" gescholten und ihn mit dem Waidmesser angegriffen; als er kürzlich selbst in den Rat gewählt worden sei, habe dieser die Diebstahlsvorwürfe wiederholt und seine Entfernung aus der Ratsversammlung verlangt; kl. Brüder sollten öffentlichen Widerruf leisten und die entstandenen Unkosten ersetzen. Hans und David Drechsel erneuerten ihre Anschuldigung, daß Allweck über die verkaufte Menge hinaus Holz gekennzeichnet habe: Schiedsleute hätten zunächst eine Einigung zwischen beiden Seiten vermittelt, wonach die überzähligen Zeichen abgehauen werden sollten und Allweck die aufgelaufenen Kosten wie das vorbehaltene herrschaftliche Bußgeld zu tragen und statt der Abbitte einen Trunk zu zahlen habe; dennoch habe Allweck öffentlich behauptet, er habe recht, sie hätten unrecht; sie hätten ihn daraufhin wegen Diffamation und Nichteinhaltung des Vergleichs verklagt; um im anhängigen Rechtsstreit ein Präjudiz zu vermeiden, hätten sie seine Aufnahme in den Rat anfechten müssen; er sei daraufhin auch vom Ratsamt suspendiert worden. Bürgermeister und Rat entschieden Anfang Sept. 1576, daß es den kl. Brüdern nicht geziemt habe, Allweck so zu schmähen, sie die gegnerischen

Prozeßkosten zu ersetzen hätten und die geäußerten Injurien zu kassieren seien. Kl. Brüder appellieren an das RKG: sie hätten sich keinerlei Schmachtsucht schuldig gemacht, sondern lediglich in Verfolgung ihrer Rechte auf die gegnerischen Verfehlungen hingewiesen. Allweck hält wegen der zunehmenden Verschuldung Hans Drechsels und des verschwenderischen Lebenswandels David Drechsels eine kl. Kautionspflicht für erforderlich. Er betont, daß kl. Brüder die ihm vorgeworfenen Vergehen nicht bewiesen hätten, und ersucht darum, sie gemäß erstinstanzlicher Klage zum öffentlichen Widerruf zu verpflichten. Am 29. Aug. 1583 wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

- 6 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Dinkelsbühl 1574
2. RKG 1577–1586
- 7 Vorakt (Q 3) enthält: Zeugenaussagen von 1575 vor Ratskommissarien (fol. 95v ff., 186r ff., 217v ff.);
Aufstellung über die allweckischen Prozeßkosten (Q 24)
- 8 12,5 cm

2654

- 1 D 801 Bestellnr. 4489
- 2 David *Drechsel*, Bürger zu Dinkelsbühl
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1579)
- 4b Dr. Johann Augspurger (1579)
- 5a mandatum s. c.
- 5b Auseinandersetzung um Güterverkauf anlässlich Bürgerrechtsaufgabe;
David Drechsel kündigte Anfang Juli 1579 sein Bürgerrecht in Dinkelsbühl auf. Bürgermeister und Rat bedrängten ihn daraufhin, ihnen mittels Reverses zuzusichern, alle seine Güter inner- und außerhalb der Landwehr ausschließlich an sie oder ihre Bürger zu verkaufen. Da er dazu nicht willens war, drohten sie mit Zwangsmaßnahmen. Auch hatten sie ihm die Trinkstube verboten. Ferner warf er der bekl. Partei vor, ihn mit seiner Forderung gegen einen seiner Untertanen benachteiligt zu haben.
Drechsel erlangt ein Mandat, wonach ihn Bürgermeister und Rat wegen seiner Güter außerhalb der Landwehr nicht länger behelligen, auf alle Tätlichkeiten verzichten und sich mit der angebotenen Entrichtung der üblichen Nachsteuer zufriedengeben sollten. Bekl. Partei reicht forideklinatorische Einreden zugunsten ihres gefreiten Richters ein. Ansonsten stützt sie sich auf ihr Recht, ihren Bürgern und Untertanen Satzungen zu geben: ihre Bürger seien eidlich verpflichtet, ihre liegenden Güter, wo immer diese gelegen seien, einer bestehenden reichsstädtischen Steuerhoheit nicht zu entziehen, sondern nötigenfalls ihnen oder ihren Bürgern zum Kauf anzubieten; Drechsel sei noch nicht aus dem Bürgerrecht entlassen, habe weder die Nachsteuer noch seine Schulden bezahlt und besitze weiterhin eine ziemliche Anzahl von nach Dinkelsbühl steuerbaren Gütern; anlässlich seines Schmachthandels mit Jakob Allweck (vgl. Bestellnr. 4487) sei ihm wie auch diesem bis zum gütlichen oder gerichtlichen Austrag die Trinkstube verboten worden; im Konkursverfahren gegen seinen Hintersassen sei ihm als Eigentumsherrn zwar wegen seines Gült- und Handlohnrückstands der Vorrang eingeräumt worden, seine Forderung aufgrund einer Bürgschaft habe aber älteren Ansprüchen nachgesetzt werden müssen.
Mitte März 1581 erhebt David Drechsel eine zusätzliche Injurienklage auf 10.000 fl rh., weil eine gegnerische Prozeßschrift äußere, er brauche das Mandat "zu seinem Schanddeckel", "befleißige sich allen Ungehorsams" und

"widersetze sich der guten Ordnung", "sitze über bestimmte Zeit im Wirtshaus", "fresse", "saufe", "spiele" und "übe allerlei Hader, Zank und Mordgeschrei".

- 6 1. RKG 1579–1581
- 7 Zeugenaussagen von 1580 vor Einungern zu Dinkelsbühl (Q 9);
Entwurf eines Reverses David Drechsels wegen des Verkaufs seiner Güter
anlässlich der Aufkündigung seines Dinkelsbühler Bürgerrechts (Q 10)
- 8 3,5 cm

2655

- 1 D 812 Bestellnr. 4491
- 2 Melchior *Drechsel* zu Unterdeufstetten, RKG-Beisitzer, und sein Bruder
Walter Drechsel zu Unterdeufstetten und Schrotzhofen, herzoglich pfalz-
neuburgischer Kanzler, Doktoren der Rechte
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1580)
- 4b Dr. Johann Augspurger (1580);
Dr. Leonhard Wolf (1583)
- 5a mandatum der Pfändung
- 5b Auseinandersetzung um die Steuer- und Dienstbarkeit der kl. Untertanen zu
Unterdeufstetten;
Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl verlangten den kl. Untertanen zu Unter-
deufstetten 1579 in kl. Abwesenheit und erneut 1580 Türkensteuer und
Pfungstdienst ab. Als die kl. Hintersassen den neuerlichen Pfungstdienst
verweigerten, wurden Balthasar Seuffer, Hans Stolz und Gilg Hübner Ende
Sept. 1580 in Dinkelsbühl gefangengesetzt.
Kl. Brüder beschuldigen bekl. Reichsstadt, sich unzulässig Gerechtigkeiten
über die ihnen mit der Obrig- und Botmäßigkeit, der Steuer- und Dienstbarkeit
zustehenden Untertanen im nicht in reichsstädtischer Landwehr gelegenen Dorf
Unterdeufstetten aneignen zu wollen: ihre dortigen Obrigkeitsrechte seien im
Rechtsstreit mit der Fürstpropstei Ellwangen (vgl. RKG-Inventar 16, Nr. 700)
anerkannt worden. Bekl. Partei erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten
ihrer gefreiten Richter und verweist darauf, daß kl. Brüder als Dinkelsbühler
Bürger und Walter Drechsel überdies als herzoglich pfalz-neuburgischer
Beamter nicht auf die Pfändungskonstitution klagen könnten: sie hätten von
allen ihren Gütern die jährliche Bürgersteuer zu erlegen und zu Reichs- und
Türkensteuern beizutragen; auch die Güter und Untertanen seien von der kl.
Mutter Ursula Abelin nach dem Tod ihres Ehemanns Hans Drechsel käuflich
erworben und nach den reichsstädtischen Statuten ins Bürgerrecht eingebracht
worden; kl. Brüder seien hinsichtlich dieser Güter nicht für reichsunmittelbar
zu halten.
Ein Paritorialurteil ergeht am 28. Aug. 1581.
- 6 1. RKG 1580–1584
- 7 Kautio Fürstpropst Christophs von Ellwangen von 1579 auf das ergangene
kamerale Urteil hin (Q 14);
Adels- und Freisitzprivileg Kaiser Karls V. von 1556 für Melchior Drechsel (Q
15)
- 8 3 cm

2656

- 1 D 818 Bestellnr. 4495
- 2 Peter *Drechsel* von Unterdeufstetten, Michael Heffner und Andreas Aichmüller, alle Bürger zu Dinkelsbühl, für sich und im Namen ihrer Ehefrauen Elisabeth, Susanna und Ursula Schuster (Kl. 1. Instanz)
- 3 Jakob *Heininger*, Bürger zu Dinkelsbühl (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Leo Greck (1594)
- 4b Lic. Hartmann Cogmann (1594)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Jan. 1593 erhoben kl. Schwäger am Stadtgericht zu Dinkelsbühl Klage auf das von der Mitte 1592 ohne letzten Willen und ohne leibliche Nachkommenschaft verstorbenen Geneva Heininger, Witwe Georg Grüebers, in die Ehe mit Jakob Heininger eingebrachte Vermögen – neben Bargeld, Schmuck, Kleidung und Hausrat ein Wohnhaus mit Kramladen sowie Gärten vor dem Segringer und dem Rothenburger Tor: ihre Ehefrauen seien als Töchter der Margaretha Schuster deren Nichten und nächste Erben. Jakob Heininger berief sich auf das Herkommen der Reichsstadt Dinkelsbühl, wonach sich Eheleute gegenseitig beerbten, falls Nachkommenschaft und Testament fehlten. Anfang Dez. 1593 wurde bekl. Witwer von der gegnerischen Klage absolviert.
Kl. Partei appelliert an das RKG: das angebliche dinkelsbühlische Herkommen, das dem gemeinen Recht zuwiderlaufe, hätte erwiesen werden müssen.
Beide Seiten vergleichen sich.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Dinkelsbühl 1593
2. RKG 1594 (1594–1595)
- 7 Vorakt (Q 3) besitzt Pergamenteinbad mit einer liturgischen Handschrift
- 8 2 cm

2657

- 1 Bestellnr. 1004/I–II
- 2 Johann Maximilian, Wolf Christoph, Georg Christoph und Rudolf Christoph *Drechsel von Weinzlitz*, Söhne des Rudolf Christoph Drechsel von Weinzlitz zu Pilgramsreuth, markgräfllich brandenburgischen Hofrats und Oberamtmanns zu Schauenstein und Helmbrechts (Antragsteller 1. und Kl. 2. Instanz, ihr Onkel Heinrich Conrad Drechsel von und zu Weinzlitz, markgräfllich brandenburgischer Hofrat, Intervenient 2. Instanz)
- 3 Johann *Howora*, Graf von Ronow und Biberstein, herzoglich sachsen-gothaischer Geheimer Rat, Oberhofmarschall und Reichstagsgesandter (Antragsteller 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Lic. Johann Andreas Dietz und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1740)
- 4b Dr. Johann Jakob Zwierlein und (subst.) Lic. G(eorg) W(ilhelm) Waldschmidt (1739)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Einbringung von Fideikommißgeld in die Konkursmasse;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Anfang Nov. 1697 verkaufte (der später auch den alten Geschlechtsnamen Howora führende) Johann Albrecht Graf von Ronow und Biberstein, markgräfllich brandenburgischer Oberpräsident, Geheimer Rat und Landeshauptmann zu Hof, seinen Anteil am Rittergut

Schwarzenbach am Wald, einem markgräfllich brandenburgischen Mannlehen, um 12.500 fl fr. und eine der gräflichen Ehefrau zu zahlende Diskretion von 200 fl fr. an Rudolf Christoph Drechsel von Weinzlitz. Auf die Erlegung von 6.000 fl fr. wurde zunächst gegen eine fünfprozentige Zinszahlung verzichtet. Mitte 1719 standen noch 1.044 fl fr. aus, die sich die verwitwete Henriette Juliane Gräfin von Ronow und Biberstein gegen sechsprozentiges Interesse verschreiben ließ. Als der Käufer 1721 starb, leitete die markgräfllich brandenburgische Regierung angesichts der beträchtlichen Schuldenlast ein Konkursverfahren ein. Das Rittergut Schwarzenbach wurde meistbietend um 30.200 fl fr. verkauft. Das Lokationsurteil von Mitte Aug. 1725 reichte die verwitwete Gräfin mit ihrer Forderung in die dritte Klasse, doch hielt sie die Berichtigung für gewiß, da – von den angefallenen Kanzlei-, Lehen-, Kommissions- und Amtssporteln abgesehen – lediglich Ansprüche von 15.066 fl fr. vorangestellt waren. Sie und nach ihrem Tod ihr Sohn Johann Howora ersuchten mehrfach erfolglos um Zahlung. Als sich abzeichnete, daß die Konkursmasse zur Befriedigung seiner Forderung doch nicht ausreichte, bemängelte bekl. Graf Anfang Dez. 1729, daß das Lokationsurteil einen Lehenstamm von 3.000 fl fr. *extra concursum* setze, obwohl dieser auf einen drechselischen Familienvertrag von Mitte März 1719 gründe, folglich zur Zeit des Verkaufes nicht auf dem als Hypothek für den Kaufschilling verpfändeten Rittergut Schwarzenbach gehaftet habe. Die kl. Brüder ersuchten ihrerseits um Überlassung des Zinsgenusses aus dem Stammkapital. Auf ein Gutachten der Juristischen Fakultät der Universität Halle hin wurde Mitte Juli 1734 das Prioritätsurteil in Ansehung des Lehenstamms als nichtig aufgehoben und den kl. Brüdern die Zahlung des ausständigen Kaufpreises und Interesses in Höhe von rund 1.696 fl fr. auferlegt. Das Hofgericht zu Bayreuth bestätigte dieses Urteil nach Aktenversendung an die Juristenfakultät zu Jena Anfang März 1739.

Kl. Brüder appellieren an das RKG: am Familiengut Weinzlitz hafte aufgrund älterer Verträge ein Lehenstamm; ihr Vater habe seinen Anteil daran veräußert, um den Kaufschilling für Schwarzenbach aufzubringen; dadurch sei Stammkapital auf das neu erworbene Rittergut transferiert worden; bekl. Partei seien keine hypothekarischen Ansprüche auf Schwarzenbach zugestanden, da der landes- und lehenherrliche Konsens Markgraf Christian Ernsts von Brandenburg-Bayreuth die Verschreibung des Lehenguts als Sicherheit für den Kaufschilling ausdrücklich ausgenommen habe; eine stillschweigende Verpfändung des Lehens beim Verkauf trete zumindest dann nicht ein, wenn sich der Käufer den Kaufpreisrückstand verzinsen lasse. Bekl. Graf hält die Appellation für desert, da sie ohne ausreichende Vollmacht der Brüder des Johann Maximilian Drechsel von Weinzlitz vorgenommen und das dafür zuständige kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg übergangen worden sei. In der Hauptsache bringt er vor: der kl. Familienvertrag von Mitte Apr. 1688 betreffe allein das im gemeinsamen brüderlichen Besitz befindliche Rittergut Weinzlitz, seine Ausdehnung auf Schwarzenbach sei unzulässig; der um seine finanzielle Lage wissende kl. Vater habe mit dem Abschluß des Familienpakts von Mitte März 1719 unzulässig zum Nachteil seiner Gläubiger gehandelt; der Markgraf hingegen habe der Verpfändung des Lehenguts Schwarzenbach lediglich insoweit widersprochen, als bei einem möglichen Heimfall seine eigenen Interessen berührt seien.

Das RKG setzt am 13. Nov. 1743 das ursprüngliche Klassifikationsurteil wieder in Kraft.

- 6
 1. Brandenburgische Regierung zu Bayreuth 1721 bzw. 1730
 2. Brandenburgisches Hofgericht zu Bayreuth 1734
 3. RKG 1739–1744
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 11): Kaufvertrag zwischen Johann Albrecht Graf von Ronow und Biberstein sowie Rudolf Christoph Drechsel von Weinzlitz von 1697 über Anteile am Rittergut Schwarzenbach am Wald von 1697 sowie landes- und lehenherrlicher Konsensbrief Markgraf Christian Ernsts von

Brandenburg-Bayreuth von 1698 (Nr. 1, 2); Familienverträge der Brüder Johann Adam, Gottfried Ambrosius und Georg Caspar Drechsel von Weinzlitz von 1688 sowie der Brüder und Vettern Rudolf Christoph, Carl Georg Christoph, Heinrich Conrad und Johann Erdmann Drechsel von Weinzlitz von 1719 samt Konfirmation Markgraf Georg Wilhelms von Brandenburg-Bayreuth von 1719 (Nr. 4–6); Auszug aus Kaufvertrag über Weinzlitz von 1708 (Nr. 17); Auszüge aus "Hochfürstlich brandenburgischen confirmierten Lehens-Gewohnheiten" (Titel IV, § 1 und 3) (Nr. 18, 19); Konkursanordnung betreffender Auszug aus "Hochfürstlich brandenburgischer Landes-Constitution" (Nr. 20);

Vorakten enthalten im

- ersten Band mit den Akten der Regierung (Q 27A): Belehrungsurteil mit Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Halle von 1734 (Q 75, 76);
- zweiten Band mit den Akten des Hofgerichts (Q 27B): Belehrungsurteil mit Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Jena von 1738 (Q 89, 90)

8 22 cm

2658

- 1 D 820 Bestellnr. 4497
- 2 Erben der Rosina Dorothea *Drechsel von Weinzlitz*, nämlich Johann Maximilian Drechsel von Weinzlitz, kurmainzischer Hauptmann, Wolf Christoph Drechsel von Weinzlitz, landgräflich hessen-darmstädtischer Kammerjunker und Oberforstmeister, Georg Christoph Drechsel von Weinzlitz, landgräflich hessen-darmstädtischer Kammerjunker und Hauptmann, Rudolf Christoph Drechsel von Weinzlitz, markgräflich brandenburgischer Kammerjunker und Rittmeister, Maria Catharina Rosina von Wallenrodt zu Schauenstein, Eva Magdalena Trützscher von Falkenstein zu Hohenstein bei Coburg und Dorothea Catharina Bayer, Amtmännin zu Walsdorf, als ihre Kinder aus zweiter Ehe mit Rudolf Christoph Drechsel von Weinzlitz sowie Anna Eleonora von Reitzenstein, Witwe ihres Sohnes (Johann Georg von Pübel zu Döhlau) aus erster Ehe mit Johann Leonhard von Pübel, als Vormund der hinterlassenen Kinder (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Johann Fabian *Ludwig*, früherer markgräflich brandenburgischer Stadthauptmann zu Kulmbach (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz), sowie Hofrichter und Assessoren des markgräflich brandenburgischen Hofgerichts zu Bayreuth als Intervenienten (Prozeßvollmacht von Markgraf Friedrich von Brandenburg-Bayreuth)
- 4a Dr. Johann Nikolaus Schmidt und (subst.) Dr. G(eorg) M(elchior) Hofmann (1737);
Dr. Georg Samuel Scheffer und (subst.) Lic. Johann Franz Wolf (1738);
Lic. Johann Andreas Dietz und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1740);
Lic. Johann Andreas Dietz und (subst.) Lic. Simon Henrich Gondela (1740)
- 4b Dr. Christian Hartmann von Gülich und (subst.) Dr. Johann Jakob Zwierlein (1735);
Dr. Christian Hartmann von Gülich und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1737);
Dr. Johann Jakob Zwierlein und (subst.) Lic. Christian Philipp Lang (1738);
Dr. Johann Jakob Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Goy (1738)
- 5a appellatio
- 5b Schulforderung;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. Stadthauptmann machte im nach dem

Tod des Rudolf Christoph Drechsel von Weinzlitz eröffneten Konkursverfahren vor der markgräfllich brandenburgischen Regierung zu Bayreuth eine Restforderung von 645 fl fr. aus einer von Rosina Dorothea Drechsel von Weinzlitz als Ehefrau mitunterzeichneten Schuldverschreibung für seine spätere Ehefrau Dorothea Amalia von Schaumberg über 1.000 fl rh. geltend. Mitte Aug. 1725 erging ein Lokationsurteil, das ihn damit in die dritte Klasse einreichte, ihm aber vorbehielt, binnen vier Wochen eventuelle Ansprüche gegen die Witwe anzubringen, die hinsichtlich ihres in die Ehe eingebrachten und mit lehenherrlichem Konsens auf das Rittergut Pilgramsreuth versicherten Vermögens vorrangig eingestuft wurde. Erst nach vier Jahren erhob Johann Fabian Ludwig – wie fünf weitere Kreditoren – Klage auf Befriedigung seiner Forderung aus den der Witwe zuerkannten Geldern. Er begründete dies damit, daß Rudolf Christoph und Rosina Dorothea Drechsel von Weinzlitz in ehelicher Gütergemeinschaft gelebt hätten. Nach Aktenversendung erging Anfang Okt. 1733 auf alle Klagen hin ein Urteil, wonach binnen sechs Wochen zu beweisen sei, daß das geliehene Geld zum Nutzen der kl. Mutter verwendet worden oder die eheliche Gütergemeinschaft zur Zeit der Darlehensaufnahme im Markgraftum Brandenburg-Bayreuth bereits eingeführt gewesen sei. Lediglich bekl. Stadthauptmann trat den auferlegten Beweis an und legte dazu neben Urteilen in einigen Präjudizfällen ein Attest der markgräflichen Regierung vor. Mitte Mai 1734 ergeht unter gleichzeitigem Hinweis auf die Landeskonstitution, die lediglich Fideikommißgüter, nicht aber andere Allodialgüter aus der ehelichen Gütergemeinschaft ausnehme, ein Urteil, daß der geforderte Nachweis erbracht sei und kl. Partei das rückständige Kapital samt Interesse zahlen müsse. Diese Entscheidung wurde Mitte Jan. 1736 nach Aktenversendung bestätigt. Das Hofgericht zu Bayreuth schlug das kl. Appellationsbegehren Anfang Sept. 1736 wegen Unerheblichkeit der Gravamina ab.

Dagegen appelliert kl. Partei an das RKG: die gegnerische Klage gegen das Lokationsurteil sei verspätet eingereicht worden; die Regierung habe als urteilendes Gericht unzulässig ein Attest ausgestellt, dessen Richtigkeit durch verschiedene Urteile widerlegt werde; der erst nach ergangenen Urteil beim kl. Onkel Heinrich Conrad Drechsel von Weinzlitz aufgefundene elterliche Heiratsvertrag begründe keine eheliche Gütergemeinschaft; die Landeskonstitution sei 1723 – nach dem Tod des Vaters – eingeführt worden, für die Vogtländische Ritterschaft erst 1729 – im Todesjahr der Mutter; die Vielzahl von Rittermannlehen ließen die *Communio bonorum (inter coniuges)* für die Ritterschaft unpraktikabel erscheinen. Ludwig bezeichnet die Appellation als desert, da zur rechten Zeit weder der Appellationsgulden gezahlt noch der Appellationseid geleistet worden sei, der Streitwert überdies unter der erforderlichen Appellationssumme von 800 fl rh. bleibe: die kl. Mutter habe die Verschreibung als Selbstschuldnerin unterzeichnet und die Schuld nach dem Tod ihres Ehemanns wiederholt anerkannt; das Original des Ehevertrags sei von oben bis unten durchgerissen und damit kassiert worden. Intervenienten ersuchen angesichts des zu geringen Streitwerts um Remission.

- 6
 1. (Markgräfllich brandenburgische Regierung zu Bayreuth 1721 bzw. 1729)
 2. (Markgräfllich brandenburgisches Hofgericht zu Bayreuth)
 3. RKG 1737–1744 (1737–1740)
- 7

Attest der markgräfllich brandenburgischen Regierung zu Bayreuth von 1734 wegen der Einführung der ehelichen Gütergemeinschaft im Markgraftum vor Erlaß der Landeskonstitution (Q 18);

Urteile der Regierung sowie – auf der Grundlage eines Gutachtens der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig – des Hofgerichts zu Bayreuth in Konkursachen des Johann Gottfried Meyer, Handelsmanns zu Bayreuth, des Johann Knopf, Bürgers und Rotgerbers zu Bayreuth, sowie des Hans Leonhard Eichholz zu Neustadt an der Aisch von 1714–1726 (Q 20–24);

Ehevertrag zwischen Rosina Dorothea von Püchel, Tochter des Wolf Christoph von Reitzenstein, und Rudolf Christoph Drechsel von Weinzlitz von 1690 (Q

25);

Konsensbrief Markgraf Christian Ernsts von Brandenburg-Bayreuth von 1697 über die Versicherung des von Rosina Dorothea von Reitzenstein in die Ehe mit Rudolf Christoph Drechsel von Weinzlitz eingebrachten Vermögens von 4.000 fl fr. auf das Rittermannlehengut Pilgramsreuth (Q 26);

Attest von Georg Christoph von Reitzenstein und Christoph Erdmann von Waldenfels von 1736 über die Ungebräuchlichkeit der ehelichen Gütergemeinschaft bei der Vogtländischen Ritterschaft hofischen Bezirks (Q 28);

Schuldverschreibung der Eheleute Rudolf Christoph und Rosina Dorothea Drechsel von Weinzlitz für Dorothea (Amalia) von Schaumberg, geb. Schott von Schottenstein, von 1710 über 1.000 fl rh. (Q 29);

Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 37): Auszug aus Appellationsprivileg Kaiser Ferdinands II. für die Markgräftümer Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth von 1627 (Nr. 3); Konsens Markgraf Christian Ernsts von Brandenburg-Bayreuth von 1710 zur auf drei Jahre befristeten Verschreibung des Rittermannlehenguts Schwarzenbach am Wald als Unterpfand für das Darlehen der Dorothea Amalia von Schaumberg von 800 fl fr. (Nr. 12); Urteile in unterschiedlichen Schul- und Prioritätssachen von 1713–1720 (Nr. 14–16); Auszüge aus der brandenburg-kulmbachischen Landeskonstitution von 1723 (Titel II, § 10 und 11 sowie Titel VII, § 1, 3 und 4) (Nr. 18, 19, 24, auch: Q 19);

Beilagen zu Replik (Lit. II–YY = Q 43, Lit. ZZ = Q 44): Verschreibungen der Eheleute Rudolf Christoph und Rosina Dorothea Drechsel von Weinzlitz für Maria Susanna von Römer, geb. Freiin von Völderndorff (im Akt: Felderndorff), von 1719 über 1.000 fl fr. sowie für Maria Sophia Tech, geb. Teubius, zu Hof von 1719 über 1.400 fl fr. (Lit. SS, TT); Bericht der Beamten, der Bürgermeister und des Rats zu Hof von 1620, wie es bei Erb- und Konkursfällen mit dem vermengten Gut von Eheleuten gehalten werde (Lit. XX); Prioritätsurteil in der Konkursache Daniel Nicolais, Stadtschreibers zu Neustadt am Kulm, von 1707 (Lit. YY); gedruckte "Confirmirte Hoch=Fürstl. Brandenburg=Culmbach. Lehens=Gewohnheiten" von 1725 (Lit. ZZ);

Vergleich zwischen Rudolf Christoph Drechsel von Weinzlitz sowie Elisabetha Dorothea Gräfin von Kornfail und Weinfeldern von 1737 über Schuldzahlung (Q 57)

8 8,5 cm

2659

- 1 D 819 Bestellnr. 4496/I–II
- 2 Heinrich Conrad *Drechsel von und zu Weinzlitz*, markgräfllich brandenburgischer Hofrat, und Heinrich Wolf von Feilitzsch zu Treuen für ihre Ehefrauen, die Schwestern Margaretha Antonia und Christina Maximiliana von Wallenrodt (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Gottfried Wilhelm Marschall (von Altengottern) zu Brand, Erbmarschall in Thüringen, als Vormund der Söhne der Eheleute Christoph Casimir von *Waldenfels* zu Oberredwitz und Maria Elisabeth von Bünau, Philipp Christoph und Christoph Friedrich von Waldenfels (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Lic. Johann Jakob Zwierlein und (subst.) Lic. Wilhelm Ludwig Ziegler (1731)
- 4b Dr. Johann Friedrich Hofmann und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1731)
- 5a appellatio
- 5b Strittiger Kaufvertrag;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Die Töchter des Heinrich von Bünau, Maria Sophia von Arnim, Margaretha Maria von Wallenrodt und Maria Elisabeth von Waldenfels, klagten erfolgreich auf Annullierung eines während ihrer

Minderjährigkeit mit Jobst Bernhard von Lindenfels geschlossenen Kaufvertrags über das Rittergut Ramsenthal und wurden durch Kameralurteile vom 30. Okt. 1711 und 13. Juli 1713 wiederum in das ihrem Großvater Rudolf von Bünau für dessen weibliche Nachkommenschaft eingeräumte Recht eingesetzt, dieses markgräfllich brandenburgische Mannlehengut zu verkaufen (vgl. Bestellnr. 17337). Christoph Casimir von Waldenfels, der das arnimsche Drittel bereits erworben hatte, traf mit den kl. Schwestern als Töchtern der Margaretha Maria von Wallenrodt sowie deren Ehemännern eine Kaufabsprache über das wallenrodtische Drittel, starb aber, noch ehe ein Vertrag entworfen und unterzeichnet war. Anfang Nov. 1723 wurde mit der bekl. Vormundschaft ein Kaufkontrakt geschlossen, wonach die kl. Anrechte um 4.720 fl fr. abgetreten werden sollten. Der für Lichtmeß 1724 angesetzte Zahlungstermin verstrich, ohne daß der Kaufpreis bezahlt oder der Gutsanteil übergeben wurde. Ende Mai 1725 ersuchte bekl. Vormund das markgräfllich brandenburgische Lehengericht zu Bayreuth um Kassation des Kaufvertrags. Auf ein Gutachten der Juristenfakultät zu Altdorf hin wurde diesem Antrag Ende Sept. 1729 stattgegeben. Das Hofgericht zu Bayreuth schlug das kl. Appellationsbegehren Mitte Juni 1730 wegen Unerheblichkeit der Gravamina ab.

Heinrich Conrad Drechsel von Weinzlitz und Heinrich Wolf von Feilitzsch wenden sich an das RKG: der lehenherrliche Konsens habe nicht beschafft werden können, weil bekl. Vormundschaft ihren Anteil an den dafür zu entrichtenden 100 Dukaten nicht beigebracht habe; eine Übergabe vor der erfolgten Zahlung könne nicht verlangt werden; eine Rücknahme des durch gegnerische Holzverkäufe geschädigten Gutsanteils sei ihnen nachteilig. Bekl. Partei beruft sich darauf, daß die allein dem Verkäufer obliegende Beibringung des lehenherrlichen Konsenses der Zahlung vorausgehen müsse.

- 6
 1. Brandenburgisches Lehengericht zu Bayreuth 1725
 2. Brandenburgisches Hofgericht zu Bayreuth 1730
 3. RKG 1731–1734 (1731–1735)

- 7

Kaufvertrag der kl. Ehefrauen Margaretha Antonia Drechsel von Weinzlitz und Christina Maximiliana von Feilitzsch sowie der bekl. Vormundschaft von 1723 über ein Drittel am Rittergut Ramsenthal samt Nebenrezeß von 1723 (Q 13, 14);

Lehengerichtsakt (Nr. 37) enthält: Belehrungsurteil mit Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Altdorf von 1729 (Q 53, 54); Hofgerichtsakt (Nr. 38) enthält: Bericht samt Rationes decidendi (fol. 201r ff.); Konsens- und Lehenbrief von Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Markgraf Georg Albrecht von Brandenburg-Bayreuth als Vormündern Markgraf Christian Ernsts von Brandenburg-Bayreuth für Rudolf von Bünau von 1658 wegen des Verkaufs und der Verleihung des heimgefallenen Ritterguts Ramsenthal (Q 41); Kaufbrief der Kinder der verstorbenen Maria Sophia von Arnim, Johann Christian Leopold, Heinrich, Catharina Sophia Dorothea, Eleonora Christiana und Hedwig Elisabetha von Arnim, für die Eheleute Christoph Casimir von Waldenfels und Maria Elisabeth von Bünau von 1717 über ein Drittel am Rittergut Ramsenthal (Q 42); Protokoll von 1730 über die Inaugenscheinnahme der zum Rittergut Ramsenthal gehörigen Gehölze (Q 51); Gutachten der Juristischen Fakultät der Universität Jena von 1731 (Q 52); Auszüge aus Rechnungen wegen des Rittergutes Ramsenthal von 1731/32 (Q 57–59)

- 8

15,5 cm

- 1 D 805 Bestellnr. 4486
- 2 Georg *Drexl*, Bürger zu Augsburg, als Petent in der Sache:
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach, Kl.
 ./.
 Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-* Kulmbach, Bekl.
- 4a Dr. Johann Deschler (1561)
- 4b Lic. Martin Reichardt (1561)
- 5a *petitio in puncto citationis per edictum*, Markgraf Albrechts Gläubiger betr.
- 5b Schuldforderung im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestregten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966);
 Mitte Aug. 1561 erhebt der als Proviantmeister in Diensten des Markgrafen Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-* Kulmbach gestandene Petent Forderungen von 1.133 fl 13 kr an ausständigem Sold und vorgestrecktem Geld. Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach erklärt, er sei als vormals mitbelehnter Agnat und nunmehriger Lehenfolger, nicht jedoch Eigentumserbe seines Veters zur Schuldzahlung nicht verpflichtet.
- 6 1. RKG 1561–1563
- 7 Passeports des Markgrafen Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-* Kulmbach und seines Obristen Jakob von Osburg für Petenten 1552–1553 (Q 170, 176);
 Aufstellung über vom Petenten als Proviantmeister für Boten- und Fuhrlohn sowie Zehrungskosten gemachte Ausgaben 1553 (Q 171);
 Schuldbrief des Wolf Christoph von Redwitz, markgräflich brandenburgischen Hauptmanns zu Bayreuth, für Petenten über 200 fl 1553 (Q 172);
 Attest des Moritz Marschall (von Ostheim), markgräflich brandenburgischen Amtmanns zu Kulmbach, über die Bestellung des Petenten zum Proviantmeister des von ihm als Obristen geführten Kriegsvolks zu Bayreuth 1560 (Q 173);
 Attest von Bürgermeister und Rat der Sadt Bayreuth über die Proviantmeisterstätigkeit des Petenten 1560 (Q 174);
 Aufstellung des Petenten über durch Markgraf Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-* Kulmbach unbeglichene Schuldposten (Q 175)

2661

- 1 D 1832 Bestellnr. 4561
- 2 Jakob *Duchsenhauser* (Tuchsenhauser) zu Peißenberg, herzoglich bayerischer Land- und Stadtrichter zu Pähl und Weilheim (Kl. 1. und Bekl. 2 Instanz)
- 3 Leonhard *Grüntl* zu Ettenhofen (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Johann Rehlinger (1501)
- 4b Dr. Valentin von Dürkheim und Lic. Christoph Hitzhofer (1500)
- 5a *appellatio*
- 5b Streit um die Rückgabe eines von der kl. Ehefrau ohne kl. Wissen verkauften Pferdes;
 Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Jakob Duchsenhauser klagte am Hofmarkengericht zu Seefeld auf Herausgabe einer ihm eigentümlich zugehörigen Stute, die sich im Besitz Hans Paurs zu Meiling befand. Leonhard Grüntl, der sie diesem verkauft hatte und Ende Okt. 1498 dessen rechtliche Vertretung übernahm, berief sich darauf, das Tier vor rund vier Jahren von Duchsen-

hausers Ehefrau (Barbara von Nußberg) käuflich erworben zu haben. Kl. Land- und Stadtrichter bezeichnete dieses Geschäft als nichtig, da Frauen nach Landesgebrauch lediglich Verzehrbares ohne Einwilligung ihres Ehemannes veräußern dürften: er habe sich damals unschuldig in Haft befunden und vom Verkauf der Stute nichts gewußt. Grüntl sah sich nicht zur unentgeltlichen Rückgabe des Pferdes verpflichtet. Das Hofmarksgericht erlegte Duchsenhauser Ende Nov. 1498 einen Eid auf, daß die Stute ohne sein Wissen verkauft worden sei, und sprach ihm daraufhin Anfang Juli 1499 das Tier zu. Auf Grüntls Appellation hin entschied das herzoglich bayerische Hofgericht zu München Ende Aug. 1499, daß der Kauf nichtig sei, Duchsenhauser aber, wenn er die Stute wolle, das Kaufgeld zurückgeben müsse.

Kl. Land- und Stadtrichter wendet sich an das RKG: die Stute hätte ihm unentgeltlich zuerkannt werden müssen; Grüntl hätte mit seinem Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises an die kl. Ehefrau als Verkäuferin verwiesen werden sollen. Grüntl bezeichnet die Appellation als desert, weil die zehntägige Interpositionsfrist versäumt worden sei. Duchsenhauser rechtfertigt sich damit, daß der Notar die Appellation dem Hofmarksherrn Seitz von Toerring rechtzeitig verkündet, das darüber verfertigte Instrument aber irrtümlich auf den Tag der nachträglichen Insinuation an den zunächst abwesenden Hofmarksrichter Balthasar von Baisweil ausgestellt habe.

- 6 1. Toerringisches Hofmarksgericht zu Seefeld 1498
 2. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München 1499
 3. RKG 1501–1504 (1501–1503)
- 7 Attest des Notars Sebastian Weinhart, Vikars zu Oberammergau (hier: Ammergau), von 1501 über die kl. Appellation (Nr. 12);
 Attest der Bürgermeister und Ratgeber der Stadt Weilheim von 1500 über die Notarseigenschaft Sebastian Weinharts, Kaplans zu Unserm Herrn auf dem Betberg bei Weilheim (Nr. 19)
- 8 1,5 cm

2662

- 1 D 1874 Bestellnr. 4562
- 2 Leonhard und Valentin *Düll*, Johann Georg Rösch und Peter Hübener als Erben des Leonhard Düll und Besitzer des Schafhofs zu Auernhofen (mit Matthias Düll Bekl. 1. Instanz)
- 3 Schultheißen und Gemeinden zu *Simmershofen* und Holzhausen (Prozeßvollmacht mit achtzehn Unterschriften) (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Friedrich Henrich von Güllich (1702)
- 4b Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Wilhelm Heeser (1703);
 Lic. Wilhelm Heeser und (subst.) Dr. Johann Meyer (1712)
- 5a appellatio
- 5b Strittige Schafgerechtigkeit;
 Gegenstand in 1. Instanz: Ende Nov. 1698 kauften die Gemeinden Simmershofen und Holzhausen die zum zerschlagenen herrschaftlichen Schafhof Hummelsberg gehörigen Trieb- und Weiderechte auf den Gemarkungen von Pfahlenheim und Gollachostheim. Als sie sich daraufhin Schafe anschafften, wandten sich die Besitzer des Schafhofs zu Auernhofen wegen Schmälerung der diesem auf den Gemarkungen der bekl. Gemeinden – gemeinsam mit dem vom Hochstift Würzburg zu Lehen rührenden guttenbergischen Schafhof zu Walkershofen – zustehenden Weide- und Pferchrechte an die markgräfllich brandenburgische Regierung zu Ansbach, die ihnen auf eine kommissarische Untersuchung durch den markgräfllich brandenburgischen Hofrat Johann

Christoph Schweser hin Anfang Aug. 1699 die privative Weide- und Pferchnutzung *in possessorio* zuerkannte. Bekl. Gemeinden erhoben Mitte Nov. 1699 am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg eine *Petitorienklage*: das Weiderecht auf den Gemarkungen von Simmershofen und Holzhausen, die wegen ihres geringen Umfangs allein zur Schafhaltung nicht ausreichten, sei dem Schafhof zu Auernhofen ursprünglich *ex precario* eingeräumt worden. Mitte Okt. 1702 erging dort ein Urteil, wonach kl. Partei der Schaftrieb auf die Gemarkungen der bekl. Gemeinden mit 400 Tieren zwischen Michaelis und acht Tage vor Georgi, jedoch kein privatives Weiderecht zustehe, sie überdies die den bekl. Gemeinden verursachten Schäden zu ersetzen habe.

Kl. Partei appelliert an das RKG. Sie beanstandet, daß die Gegenseite vor Einbringung der Petitorienklage dem Possessorienurteil nicht nachgekommen sei und ihre Schafe abgeschafft habe und daß nicht auch gegen den Inhaber des guttenbergischen Schafhofs zu Walkershofen geklagt worden sei. Bekl. Gemeinden weisen darauf hin, daß die reichen kl. Schafhofbesitzer über Trieb- und Weiderechte auf neun weiteren Gemarkungen verfügten und daß für den Schafhof zu Walkershofen keine privaten Gerechtigkeiten *in possessorio* beansprucht worden seien, sie folglich nicht *in petitorio* tätig werden müßten. Auf eine Citatio ad reassumendum vom 7. Febr. 1714 hin erscheint kl. Partei nicht. Am 7. Okt. 1715 werden bekl. Gemeinden von der ergangenen Ladung absolviert.

6. 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg 1699
2. RKG 1703–1717 (1703–1716)
7. Vorakt (Q 37) enthält: Urteil des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg von 1527 im Weidestreit der Gemeinden zu Langensteinach, Reichardsroth und Kleinharbach mit dem Schäfer zu Auernhofen samt zugehörigen Zeugenaussagen von 1524 (fol. 89r f., 92r ff.; auch: Q 33, 35); Kundschaftsbrief des Konrad von Bernheim wegen der Schäferei zu Auernhofen von 1477 auf Ersuchen der Äbtissin und der Priorin des Zisterzienserinnenklosters Frauental, Margaretha von Finsterlohr und Ursula Übel (fol. 89v ff.; auch: Q 32); Zeugenaussage von 1547 (fol. 102r ff.; auch: Q 34); Urkunde Markgraf Friedrichs IV. von Brandenburg-Ansbach von 1490 über den von seinen Räten im Trieb- und Weidestreit der Untertanen zu Adelhofen mit dem Schäfer zu Auernhofen und Konrad von Rosenberg zu Waldmannshofen erteilten Abschied (fol. 103r ff.; auch: Q 31); Kaufbrief Georg Ludwig Greiners, markgräflich brandenburgischen Kastners zu Uffenheim, für bekl. Gemeinden über die zum Schafhof Hummelsberg gehörigen Trieb- und Weiderechte auf den Gemarkungen Gollachostheims und Pfählenheims von 1698 (fol. 105r ff.; auch: Q 27); Auszug aus Salbuch des Amtes Uffenheim von 1530 (fol. 125v f.; auch: Q 14); Aufstellung über Prozeßkosten der bekl. Gemeinden (fol. 162v f.); Rationes decidendi (beiliegend) mit Urkunde Hans Peyls, Untervogts zu Uffenheim, von 1531 über verglichene Weidestreitigkeiten zwischen dem Schäfer zu Auernhofen und den Gemeinden zu Simmershofen und Holzhausen sowie Befehlen der markgräflich brandenburgischen Regierung zu Ansbach an Amtmann, Kastner und Vogt zu Uffenheim von 1543 und 1550 wegen der Trieb- und Weiderechte der Schafhöfe zu Hummelsberg und Auernhofen (Beil. Nr. 4–6); Aufstellung über Prozeßkosten der bekl. Gemeinden (Q 40) mit Belegen (Q 41–45)
8. 8 cm

2663

- | | | |
|---|---|-------------------|
| 1 | D 1875 | Bestellnr. 4562/1 |
| 2 | Michael <i>Düll</i> zu Gnodstadt (Kl. 1. Instanz) | |

- 3 Katharina Barbara *Düll*, nunmehr verehelichte Wiesner, wohnhaft zu Ippesheim, als Vormund ihres Sohnes Johann Georg Düll (Bekl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Klage Michael Dülls auf Herausgabe des Nachlasses seines Bruders unter der Behauptung, daß Johann Georg Düll nicht als dessen Sohn, sondern im Ehebruch gezeugt worden sei (laut Generalrepertorium)
- 6 1. (Freiherrlich huttisches Amt zu Frankenberg)
2. RKG (1759)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt

2664

- 1 Bestellnr. 1749
- 2 Barbara von *Dürn* zu Rippberg, geb. Rüdt von Collenberg, Witwe
- 3 Grafen Philipp von Eberstein, Ludwig von Löwenstein und Dietrich von Manderscheid als Inhaber der Grafschaft *Wertheim*
- 4a Lic. Jakob Erhardt (1583)
- 4b Dr. Leonhard Wolf (1588)
- 5a mandatum executoriale
- 5b Urteilsexekution;
Ende Aug. 1584 erlegte Heinrich (von Bobenhausen), Administrator des Hochmeisteramts des Deutschen Ordens, als kaiserlicher Kommissar und Austrägalrichter den bekl. Grafen auf, das halbe Dorf Reichartshausen mit allen Rechten und Nutzungen an kl. Witwe abzutreten. Mitte Mai 1588 wurden dieser gegen vorherige Eidesleistung 190 fl an zu erstattenden Prozeßkosten zuerkannt.
Anfang Jan. 1589 erlangt kl. Witwe ein Pönalmandat auf Vollziehung der beiden rechtskräftigen Urteile. Bekl. Grafen wenden ein, daß die Nutzungen des Dorfes Reichartshausen nach dem Tod des kl. Sohnes Schweikhard von Dürn nicht von ihnen, sondern von dessen damit als ihrem heimgefallenen Mannlehen belehnten Vetter Volmar von Dürn eingezogen worden seien.
- 6 1. RKG 1589–1602 (1589–1591)
- 7 Quittung der kl. Witwe über die Zahlung von 201 fl durch Jost Heyn als Zentgrafen zu Wertheim 1589 (Q 4);
Urteil des Hochmeisteramtsadministrators Heinrich (von Bobenhausen) im Rechtsstreit zwischen beiden Parteien um Reichartshausen 1584 (Q 5)

2665

- 1 Bestellnr. 933
- 2 Barbara von *Dürn* zu Rippberg (im Akt auch: Riepperg, Ritperg), geb. Rüdt von Collenberg, Witwe, und ihre Tochter Anastasia von Dürn, Ehefrau des Johann von Hatzfeld zu Wildenburg (Antragsteller 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* (Antragsteller 1. Instanz)
- 4a Dr. Stephan Neudorffer (1580);
Dr. Johann Augspurger (1581);
Lic. Jakob Erhardt (1582)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576);
Dr. Heinrich Stemler und Lic. Antonius Streitt (1590)
- 5a appellatio

- 5b Auseinandersetzung um die Trennung von Lehen- und Eigenbesitz;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. Bischof und kl. Witwe einigten sich nach dem Tod ihres Sohnes Schweikhard von Dürn darauf, Lehen- und Eigengüter durch von beiden Seiten zu bestellende Schiedsleute Mitte März 1578 in Rippberg trennen zu lassen. Hinsichtlich der Güter, über die keine Einigung erzielt werden konnte, wurde ein summarisches Kompromißverfahren am fürstbischöflichen Ritterlehengericht in Würzburg vereinbart. Mitte Sept. 1578 legte dort kl. wie bekl. Partei eine artikulierte Probatorialschrift vor. Als bekl. Bischof neben unterschiedlichen Gütern zu Rippberg auch das halbe Dorf Gottersdorf als heimgefallenes Lehen beanspruchte, wandte kl. Witwe ein, sich diesbezüglich den ordentlichen Rechtsweg vorbehalten zu haben und keinesfalls in dieses außerordentliche Verfahren einlassen zu wollen. Nachdem die vom bekl. Bischof zum gütlichen Tag nach Rippberg entsandten Räte Christoph Heinrich von Erthal, Amtmann zu Mainberg, sowie Andreas Hartmann und Johann Gelchsheimer (Gelchsamer), Doktoren der Rechte, verhört worden waren, entschied das Ritterlehengericht Mitte Dez. 1579, auch über Gottersdorf zu verhandeln, ohne dem kl. Antrag auf vorherige Einvernahme von Heinrich von Wasen, gräflich hanauischem Amtmann zu Babenhausen, Konrad von Obentraut, kurpfälzischem Faut zu Mosbach, und Stephan Rüdt von Collenberg nachzukommen.
Kl. Witwe appelliert ans RKG: sie habe der Erörterung der Frage, ob das halbe Dorf Gottersdorf heimgefallenes Mannlehen oder käuflich erworbenes Eigengut sei, im Rahmen des Kompromißverfahrens nicht zugestimmt; die Möglichkeit, dies mittels Zeugenaussagen zu beweisen, sei ihr verwehrt worden. Bekl. Bischof betont, daß sich der summarische lehengerichtliche Prozeß vertragsgemäß auf alle Güter, über die gütlich keine Einigung herbeigeführt werden könne, erstrecken solle.
Am 6. Juni 1599 wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt.
- 6 1. Fürstbischöfliches Ritterlehengericht zu Würzburg 1578
2. RKG 1580–1602 (1580–1591)
- 7 Vorakt (Q 8/17) enthält: Kompromißvertrag zwischen beiden Parteien 1578 (fol. 2v ff.); Aussagen von Christoph Heinrich von Erthal, Andreas Hartmann und Johann Gelchsheimer vor Raphael von Herbilstadt als fürstbischöflich würzburgischem Vizelehenrichter 1579 (fol. 59v ff., 65r f., 69r ff.); Aufstellung über fürstbischöflich würzburgische Mannlehen sowie Eigengüter der Familie Dürn zu Rippberg, Groß- und Kleinhornbach (fol. 70v ff.)
- 8 3,5 cm

2666

- 1 – Bestellnr. 7704/1
- 2 Wilbolt *Dürrenhofer*, Bürger zu Eichstätt (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Leonhard *Dolhopf* zu Altdorf (bei Insinuation der Ladung an seinen Vater Heinz Dolhopf zu Altdorf Ende Dez. 1494 schon verstorben), Kunz Aypel zu Umelsdorf (im Akt: Ulmeßdorff, Wimmelstorff) und Kunz Preu zu Laaber als Erben des Ulrich Zechmair, Bürgers zu Neumarkt (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. Erben Ulrich Zechmairs klagten am Stadtgericht zu Eichstätt gegen Wilbolt Dürrenhofer auf Berichtigung einer Schuld von 97 2 fl. Dieser gab an, die Forderung anlässlich des Verkaufs von gut 240 Schafen an Zechmair beglichen zu haben. Ende Aug. 1493 verpflichtete ihn das Stadtgericht zur Zahlung. Das fürstbischöfliche Hofgericht zu Eichstätt bestätigte auf die kl. Appellation hin Mitte Jan. 1494 das stadtgericht-

liche Urteil.

Dagegen wendet sich Dürrenhofer an das königliche Kammergericht.

- 6 1. (Stadtgericht zu Eichstätt)
 2. (Fürstbischöfliches Hofgericht zu Eichstätt)
 3. RKG (1496)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 2 Prod.; SpPr fehlt

2667

- 1 D 2059 Bestellnr. 4611
- 2 Sibylla *Dürriegel*, geb. von Crailsheim, zu Atzenhof, Witwe des Hans Werner Dürriegel von Riegelstein, fürstbischöflich bambergischen Amtmanns zu Herzogenaurach (Kl. 1. Instanz)
- 3 Markgraf Christian von *Brandenburg*- Bayreuth und Georg Michael Dürriegel von Riegelstein (Intervenient bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. (Johann) Georg Krapf (1619)
- 4b Dr. Konrad Fabri (1619)
- 5a appellatio ab absolutoria (iudicii definitiva vel vim definitiva habente, den diffamando strittig gemachten Bewittum auf dem Gut Riegelstein und andere mehr mituntergelaufene Diffamationes betr.)
- 5b Schuldforderung und Injurien;
Gegenstand in 1. Instanz: Georg Michael Dürriegel verbreitete, daß seine Schwägerin Sibylla Dürriegel das Gut Riegelstein ohne rechten Titel innehabt und ihm 1.000 fl schuldig sei. Kl. Witwe erhob deshalb eine Diffamationsklage am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg. Ihr Schwager behauptete, die Streitsache sei am markgräflich brandenburgischen Lehenhof zu Bayreuth anhängig, und legte ein Abforderungsschreiben Markgraf Christians von Brandenburg-Bayreuth vor. Mitte Jan. 1619 wurde Dürriegel von der Instanz absolviert und die Angelegenheit nach Bayreuth remittiert. Kl. Witwe wendet sich an das RKG: ihr Schwager, weder Lehenmann noch Diener des bekl. Markgrafen, wolle sie aus ihrem Wittumsgut Riegelstein verdrängen, in das sie kraft Verschreibung ihres Ehemanns mit Konsens ihres Schwagers wie des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach im Jahre 1603 durch dessen Amtmann zu Pegnitz, Friedrich Thomas Senfft, eingesetzt worden sei; in Bayreuth sei lediglich gütlich verhandelt worden, eine Litispendenz sei folglich nicht gegeben; ein markgräfliches Interesse an der Diffamationssache sei nicht erkennbar. Bekl. Markgraf betont, daß die Auseinandersetzungen mit der kl. Witwe um Riegelstein, schon bevor deren Schwager Ende Apr. 1610 kamerale Promotoriales erlangt habe, vor ihm als Lehenherrn anhängig gewesen seien. Da Georg Michael Dürriegel noch vor der Reproduktion des Mandats stirbt und damit das Geschlecht im Mannesstamm erlischt, beansprucht bekl. Markgraf das Mannlehen Riegelstein als heimgefallen und sieht sich durch die ergangene Inhibition nicht an dessen Einziehung gehindert: ohne ihr Heiratsgut tatsächlich eingebracht zu haben, maße sich kl. Witwe kraft des ihr durch Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach erteilten lehenherrlichen Konsenses die lebenslängliche Nutzung des Lehens an; der Konsens, dessen Erneuerung sie nie erbeten habe, erstrecke sich überdies nur auf 1.000 fl und die Nutzung daraus, das Gut werfe aber rund 200 fl an jährlichem Ertrag ab.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg)
 2. RKG 1619–1620 (1619–1621)

- 7 Konsensbrief Markgrafen Georg Friedrichs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach von 1594 wegen Versicherung des kl. Heiratsguts von 1.000 fl auf das Lehengut Riegelstein (Q 10)
- 8 1,5 cm

2668

- 1 D 2057 Bestellnr. 4609
- 2 Sibylla *Dürriegel*, geb. von Crailsheim, zu Atzenhof
- 3 Markgraf Christian von *Brandenburg*- Bayreuth sowie sein Amtmann zu Pegnitz, Friedrich von Thermo
- 4a Dr. Johann Georg Krapf (1619)
- 4b Dr. Konrad Fabri (1619)
- 5a mandatum de relaxando arresto
- 5b Aufhebung des über die Gefälle des kl. Wittumsguts Riegelstein verfügten Arrestes;
Mitbekl. Amtmann verbot den zum kl. Wittumsgut Riegelstein gehörigen Untertanen im Sommer 1618, der kl. Witwe Gefälle, Zinsen und Gülten zu reichen. Der verhängte Arrest blieb ungeachtet des kl. Kautionsangebots bestehen.
Kl. Witwe betont, daß sie kraft Verschreibung ihres Ehemanns Hans Werner *Dürriegel* von Riegelstein mit lehenherrlichem Konsens des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach in das Lehengut Riegelstein eingesetzt worden sei. Bekl. Markgraf ersucht um Kassation des Mandats, da kl. Witwe als seine Landsassin dem Reich nicht unmittelbar unterworfen sei und ihre Auseinandersetzung mit ihrem Schwager Georg Michael *Dürriegel* um Riegelstein seit fünfzehn Jahren vor seiner Regierung zu Bayreuth anhängig seien: die Gefälle würden seit dem Remissorialbescheid des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg (vgl. Bestellnr. 4611) sequestriert, damit die kl. Witwe endlich Rechnung ablege oder begründe, warum sie sich dazu nicht verpflichtet glaube, und zu Vorwürfen, sie lasse das Gut verkommen und veräußere Lehenbestandteile als angebliches Eigengut, Stellung nehme.
- 6 1. RKG 1619–1620 (1619–1621)
- 7 Beilagen zu Duplik (Prod. vom 10. Jan. 1621): Undat. Auszug aus Prozeßschrift von Hauptmann, Räten und Ausschuß des Ritterkantons Odenwald im Rechtsstreit gegen Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach (Nr. 6); Rezeß zwischen der kl. Witwe und ihrem Schwager Georg Michael *Dürriegel* von 1614 (Nr. 9); Bescheid des Herzogs Wolfgang Wilhelms von Pfalz-Neuburg als kaiserlichen Kommissars im Rechtsstreit der Schwestern Katharina von Vohenstein und Sibylla *Dürriegel* gegen ihren Bruder Hans Philipp von Crailsheim von 1617 (Nr. 14)
- 8 2 cm

2669

- 1 D 2058 Bestellnr. 4610
- 2 Sibylla *Dürriegel*, geb. von Crailsheim, zu Atzenhof, Witwe des Hans Werner *Dürriegel* von Riegelstein, fürstbischöflich bambergischen Amtmanns zu Herzogenaurach (Antragstellerin 1. Instanz)
- 3 Sebald *Krauß*, Doktor der Rechte, Bürger und Advokat zu Nürnberg, sowie Wolf Pankraz Lochner zu Winterstein (neben Gerhard Reuter, Bürger zu Nürnberg, Bartholomäus Viatis, Martin Peller und Mitverwandten sowie Hans

Tremel und Andreas Flentz als Vormündern der Erben Sebald Ringmachers Antragsteller 1. Instanz), weiterhin die Markgrafen Christian von Brandenburg-Bayreuth und Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach als Interessenten

4a Dr. Johann Georg Krapf (1619);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1623)

4b Dr. Johann Agricola (1619);
Dr. Sigismund Haffner (1620)

5a appellatio

5b Schuldforderungen;

Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Sept. 1601 überließ Paul Reuter, Bürger zu Nürnberg, Hans Werner Dürriegel das dompropsteilich bambergische Zinslehengut Atzenhof um 5.700 fl. Mitte Febr. 1604 bestätigte das RKG ein durch Bürgermeister und Rat zu Nürnberg erteiltes Urteil, wonach das Testament Philipp Reuters zugunsten des Verkäufers für ungültig erklärt und dessen Brüdern Gerhard und Paul Reuter ein gleicher Anspruch auf das Erbe eingeräumt wurde (vgl. Bestellnr. 10707). Weil der Verkäufer, der schon über 40 Morgen verkaufte Bau- und Ackerfeld nicht übergaben hatte, keine Gewährschaft leisten wollte, behielt die Witwe des Käufers die letzte Rate des Kaufschillings ein. Paul Reuter zu Triesdorf ließ sich daraufhin Anfang Mai 1605 von Sebald Krauß auf das rückständige Kaufgeld 1.000 fl und verschrieb ihm dafür mit Konsens des Dompropsteiverwalters Pankraz Holzschuh und des dompropsteilichen Amtmanns zu Fürth, Georg Nüding, den zum Atzenhof gehörigen "Prühl", eine 13 Tagwerk große Wiese als Unterpand. Ende Febr. 1608 ersuchte kl. Witwe am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg um eine Ediktalladung an die dürriegelischen Kreditoren mit Ansprüchen auf das Gut Atzenhof. Wolfgang Albrecht von Würzburg forderte das Verfahren als Dompropst zu Bamberg ab. Kl. Witwe erlangte Anfang Okt. 1608 einen Arrest auf Paul Reuters Verlassenschaft. Gerhard Reuter behielt sich Ansprüche auf das Gut Atzenhof vor. Wolf Pankraz Lochner erhob eine Forderung von gut 161 fl, die er bürgschaftshalber gezahlt habe, samt Unkosten von knapp 139 fl. Sebald Krauß machte nach anfänglichen forideklinatorischen Einreden zugunsten der dompropsteilichen Lehenherrschaft Mitte Okt. 1615 seine hypothekarische Forderung auf die Wiese geltend. Anfang Okt. 1618 entschied das Landgericht, daß kl. Witwe Krauß die verschriebene Wiese bis zur Erstattung des Kapitals von 1.000 fl samt Zinsen, Unkosten und Schäden einräumen und Lochners Forderung von 161 fl samt Zinsen und Unkosten begleichen müsse, während Gerhard Reuter, Bartholomäus Viatis, Martin Peller und Mitverwandte (vgl. Bestellnr. 4563/1) wie auch andere Kreditoren ihre Ansprüche ordentlich ausführen sollten.

Kl. Witwe appelliert an das RKG: der Verkäufer könne laut Kaufbrief bis zur vollständigen Erlegung des Kaufpreises kein stillschweigendes Pfandrecht auf die Wiese beanspruchen, das er an Krauß habe zedieren können; Krauß habe die 1.000 fl nicht als letzte Rate des Kaufpreises erlegt, wozu kein kl. Befehl vorgelegen habe; Lochner habe nie durch eine Quittung oder eine Zession bewiesen, daß er die angegebenen Beträge tatsächlich auch bezahlt habe; auch müsse sie nicht für Schulden ihres Ehemanns aufkommen, vielmehr stünden ihr wegen des Heiratsguts und der Paraphernalia vorrangige Ansprüche auf dessen hinterlassene Güter zu, zumal die Nachfristen für Atzenhof von ihrem Geld bezahlt worden seien. Weil die Prühlwiese auf landgerichtliche Executoriales hin gemäht wird, ersucht kl. Witwe um eine Inhibitio arctor. Interessenten halten die Appellation gegen das zugunsten Lochners ergangene Urteil für unzulässig, da erst durch die Vermengung mit dem kraußischen Bescheid die erforderliche Appellationssumme von 400 fl überschritten werde. Krauß betont, daß seine 1.000 fl mit anfänglichem kl. Einverständnis der Bezahlung des Gutes gedient hätten.

6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1608

2. RKG 1619–1621 (1619–1629)

- 7 Vorakt (Nr. 8) enthält: Schuldverschreibung Hans Werner Dürriegels für Wolf von Wehrn wegen dessen Töchtern Agatha Amalia und Eva Magdalena von Wehrn über 300 fl von 1598 mit Schadlosbrief für Hans Georg Lochner als Bürgen von 1599 (fol. 14v ff.); Abschied der markgräfllich brandenburgischen Räte für kl. Witwe und Paul Reuter von 1606 (fol. 36r ff.); Urteile von 1590–1608 im Rechtsstreit Gerhard Reuters mit den Testamentsexekutoren Philipp Reuters vor Bürgermeister und Rat zu Nürnberg sowie am RKG (fol. 51r ff.); Auszüge aus Gerichtsbüchern des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg von 1432–1440 (fol. 69r ff.); RKG-Urteile auf drei von Bischof Ernst von Bamberg angestrenzte Appellationen von Entscheidungen des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg von 1591–1592 (vgl. Bestellnr. 3540 und 3541) (fol. 71r ff.); Schuldverschreibung Paul Reuters für Sebald Krauß über 1.000 fl fr. von 1605 (fol. 95v ff.)
- 8 8 cm

2670

- 1 D 2061 Bestellnr. 4613
- 2 Georg Michael *Dürriegel* von Riegelstein zu Simmelsdorf
- 3 Hans von *Steinau* gen. Steinrück, Burggraf zu Rothenberg (Prozeßvollmacht von Burggrafen, Baumeister und Erkorenen des Ganerbenhauses Rothenberg)
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1594)
- 4b Dr. Johann Gödelmann (1593)
- 5a (primum) mandatum s. c. de relaxando captivo cum citatione, item citatio super fracta pace
- 5b Haftentlassung und Bestrafung wegen Landfriedensbruchs;
Georg Michael Dürriegel vereinbarte für Ende Mai 1594 mit dem Juden Jakob gen. Redwitzer aus Schnaittach, daß dieser das verpfändete Silbergeschirr beim dortigen Wirt hinterlegen sollte, während er nach Nürnberg reiten und zur Auslösung Geld vom Kaufschilling für das Gut Simmelsdorf beschaffen sollte. Bekl. Burggraf, dem der Jude dieses Vorhaben angeblich verriet, sorgte dafür, daß Dürriegel unweit des Marktes Schnaittach vom Büchsenmeister und weiteren Bewaffneten aus Rothenburg gefangengesetzt wurde und neunzehn Wochen in Haft verblieb.
Dürriegel ersucht um Haftentlassung und um Verhängung einer Strafe von 2.000 Mark lötligen Goldes wegen Landfriedensbruchs. Zu den gegnerischen Beweggründen macht er folgende Ausführungen: er plane den Verkauf des der Krone Böhmens lehenbaren Schlosses Simmelsdorf; sein mitbelehnter Bruder Hans Werner Dürriegel habe es selbst nicht erwerben wollen; mit seiner Hilfe sei (Mitte März 1594) eine Kaufabsprache mit Paul, Christoph, Andreas und Herdegen Tucher getroffen worden, auf die hin er die einschlägigen Briefe und Urkunden ausgehändigt und einen Teil des Kaufpreises erhalten habe; aus Mißgunst habe bekl. Burggraf daraufhin seinen Bruder überredet, von dieser Abmachung abzurücken und doch selbst als Käufer aufzutreten; bekl. Burggraf wolle das Geld dazu vorstrecken; das Gut selbst solle dann dessen Neffen Simon Hektor von Steinau gen. Steinrück zugeeignet werden. Bekl. Burggraf bestreitet für sich und seinen Neffen jede Kaufabsicht, gibt jedoch zu, den Übergang des Gutes in fremde Hände verhindern zu wollen. Eine Klage auf Pfändungskonstitution hält er für unzulässig, da Dürriegel nicht der fränkischen Reichsritterschaft angehöre, sondern mit seinem Sitz Simmelsdorf der Jurisdiktion der Herrschaft Rothenberg unterworfen sei, überdies das Mandat ohne kl. Zutun durch die Tucher erwirkt worden sei. Als Grund für die – keineswegs landfriedensbrüchige – Verhaftung gibt bekl. Burggraf

unterschiedliche kl. Vergehen auch malefizischer Art an, deren Abstrafung ihm namens der Ganerben als ordentlicher kl. Obrigkeit obliege: Dürriegel, Anfang 1594 auf Betreiben seiner adeligen Gläubiger und Bürgen verhaftet, habe seine danach gegebene Zusage gebrochen, die Verkaufsverhandlungen mit Nürnberger Interessenten abubrechen und sich Mitte März 1594 zu einem Rechtstag in Schnaittach einzustellen; er habe eine angeblich von einem Stalljungen schwangere Magd im Haus behalten, ihr auch während einer zweiten Schwangerschaft Unterschlupf gewährt, dagegen seine Ehefrau (Margaretha Dürriegel) verstoßen, sich damit dem Verdacht des Ehebruchs oder wenigstens der Kuppelei ausgesetzt; er habe nach einem im Wirtshaus zu Simmelsdorf vorgefallenen Totschlag durch sein Einschreiten dem Täter die Flucht ermöglicht; er habe mit der Hilfe des Schulmeisters zu Bühl falsche Schuldverschreibungen und Briefe auf den Namen seines Bruders ausgestellt und Veränderungen an einem kaiserlichen Lehenbrief vorgenommen; er maße sich die Jagd am "Reisberg" im rothenbergischen Wildbann an; auch habe er seinen Bruder einen "ehrlosen, meineidigen Mann" gescholten.

Ein Paritorialurteil ergeht am 3. Sept. 1594.

(Ende Dez. 1618 teilt Dürriegel mit, daß er sich mit der Gegenseite verglichen habe und seine Klage zurückziehe.)

- 6 1. RKG 1594–1607 (1594–1617)
- 7 Revers und Urfehde Georg Michael Dürriegels anlässlich seiner Freilassung Mitte Febr. 1594 und Anfang Okt. 1594 (Q 7, 8);
Aussage Dürriegels vor bekl. Burggrafen von 1595 (Q 14);
Revers Dürriegels von 1591 über das bekl. Burggrafen wegen eines Darlehens eingeräumte Vorkaufsrecht auf Simmelsdorf (Q 15);
Erbteilungsvertrag der Brüder Hans Werner und Georg Michael Dürriegel von 1588 (Q 18); 1.12.1588
Korrespondenz der Schwestern Margaretha und Cordula Dürriegel, Witwen des Hans und des Georg von Seckendorff, sowie der Anna von Rabenstein, Witwe Werner Dürriegels, mit Hans Ludwig von Schaumberg als Burggrafen zu Rothenberg über zu Simmelsdorf notwendig werdende Nachlaßinventarisierungen und Vormundschaftsbestellungen von 1569–1577 samt Nachlaßinventar des Hans von Seckendorff von 1570 (Q 20);
Zeugenaussagen vor Alexander Stockamer, Stadtrichter zu Nürnberg, von 1595 auf Ersuchen des kaiserlichen Rats Adam Freiherrn Slawata, deutschen Lehenhauptmanns des Krone Böhmens (Q 27);
Abschied von Bürgermeister und Rat zu Pottenstein für ihren langjährigen Stadtschreiber Matthes Stubenreich, späteren Burgvogt zu Rothenberg, von 1594 (Q 45);
Urfehde Lukas Ayerschöttl, Kirchners und Schulmeisters zu Bühl, der auf kl. Anstiftung eine kaiserliche Urkunde und drei Verschreibungen verfälschte, von 1596 (Q 51)
- 8 6,5 cm;
Lit.: Alberti, bes. S. 55–66 (zum Verkauf Simmelsdorfs an die Tucher)

2671

- 1 D 2060 Bestellnr. 4612
- 2 Georg Michael *Dürriegel* von Riegelstein
- 3 Hans von *Steinau* gen. Steinrück zu Euerbach, Burggraf zu Rothenberg, sowie Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz als Interessent
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1596);
Lic. Martin Khun (1605)
- 4b Dr. Johann Gödelmann (1594)

- 5a mandatum (der Pfändung), die niedergehauene Schneid- und Mahlmühle zu Simmelsdorf betr.
- 5b Zerstörung einer Säge- und Mahlmühle;
 Georg Michael Dürriegel sieht sich und seinen Müller Michael Hagen durch bekl. Burggrafen in seiner Mühlengerechtigkeit zu Simmelsdorf gestört: Mitte Febr. 1596 sei das – zwischenzeitlich wiederum instand gesetzte – Mühlrad seiner Mühle an der Schnaittach zweimal unter bewaffnetem Schutz abgeschlagen worden. Bekl. Burggraf betont, daß der Sitz Simmelsdorf in der Ganerbenherrschaft Rothenberg gelegen sowie deren fraischlicher und anderer hohen Obrigkeit unterworfen sei: Werner Dürriegel habe den Sitz käuflich erworben; seine Witwe (Anna von Rabenstein) habe 1580 in ihrer Säg- und Schneidmühle einen Mahlgang einrichten lassen; auf Beschwerden der benachbarten Müller hin habe der damalige Burggraf erfolglos dessen Abschaffung angeordnet und endlich Mitte Okt. 1581 das neue Mühlrad zerschlagen lassen; Hans Werner Dürriegel habe die Ganerben später auch namens seines kl. Bruders gebeten, die Mahlmühle gegen Zinszahlung aufzurichten und betreiben zu dürfen, was Ende Okt. 1592 bewilligt worden sei; Georg Michael Dürriegel habe seine Verpflichtungen jedoch nicht erfüllt, so daß das Mühlrad erneut entfernt worden sei. Die kl. Auffassung gründet sich darauf, daß Simmelsdorf wie Rothenberg Mannlehen der Krone Böhmens sind: Lehenwie Kaufbriefe über Simmelsdorf enthielten nichts von einer der Herrschaft Rothenberg gebührenden Obergerechtigkeit oder Landsasserei; der jeweilige Inhaber des Sitzes habe die Niedergerichtsbarkeit und Botmäßigkeit über die zugehörigen Güter und Untertanen stets selbst ausgeübt; insbesondere sei er berechtigt, einen Mahlgang anzulegen, zumal sich an der Schnaittach keine privilegierte Mühle finde.
 Ein Paritorialurteil ergeht am 3. Febr. 1597. Am 24. Jan. 1606 werden Dürriegel und dem Müller gegen vorherige Eidesleistung knapp 154 fl rh. an Baukosten, Nutzung und Zehrung zuerkannt. Am 22. Jan. 1607 folgt ein diesbezügliches Paritorialurteil. Ende März 1607 verneint Interessent die kamerale Zuständigkeit und ersucht um Remission an Regierung oder Hofgericht in Amberg, da beim Verkauf des Schlosses Rothenberg die pfälzische landesfürstliche Obrigkeit vorbehalten worden sei: Dürriegel selbst sei um das Jahr 1598 wegen Verfälschung von Brief und Siegel vor die kurpfälzische Regierung nach Amberg geladen worden; er sei sogleich beim Reichshofrat vorstellig geworden, der aber auf die Mitteilung hin, daß Simmelsdorf ein Landsassengut sei, untätig geblieben sei.
 Ende Dez. 1618 teilt Dürriegel mit, daß er sich mit der Gegenseite verglichen habe und seine Klage zurückziehe.
- 6 1. RKG 1596–1611 (1596–1619)
- 7 Verträge über den Verkauf der Sägemühle zu Simmelsdorf durch die Eheleute Veit und Kunigunde Leinwerger an Hans Münch, Schmied zu Hüttenbach, und seine Ehefrau Margaretha Münch 1593 und weiter an Michael Hagen aus Gräfenberg 1596 (Q 16, 17);
 Urkunde von Bürgermeistern und Rat des Marktes Schnaittach von 1597 über die Vernehmung Hagens durch bekl. Burggrafen (Q 18);
 Auszug aus dem Kaufbrief des Pfalzgrafen Otto II. von Pfalz-Mosbach über die Herrschaft Rothenberg von 1478 (Q 33)
- 8 3 cm;
 Lit.: Alberti, bes. S. 204

2672

- 1 Bestellnr. 2444
- 2 Georg Michael *Dürriegel* von Riegelstein zu Simmelsdorf

- 3 Hans von *Steinau* gen. Steinrück zu Euerbach, Burggraf zu Rothenberg (Prozeßvollmacht von Burggrafen, Baumeister und Erkorenen des Ganerbenhauses Rothenberg)
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1596);
Lic. Martin Khun (1605)
- 4b Dr. Johann Gödelmann (1593);
Dr. Georg Amandus Wolf und Lic. Peter Paul Steurnagel (1610)
- 5a secundum mandatum (der Pfändung), den Einfall zu Simmelsdorf und abgenötigte Schlüssel und Pflicht betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Inventierung der kl. Fahrnis;
Georg Michael Dürriegel beschuldigt bekl. Burggrafen, ihn aus dem Besitz aller Obrig- und Gerechtigkeit über sein Rittergut Simmelsdorf samt zugehörigen Gütern und Untertanen entsetzen und sich selbst die Jurisdiktion und Botmäßigkeit über seine Person sowie über das Rittergut aneignen zu wollen: auf das bestellte Rechtshilfeersuchen des Juden Jakob gen. Redwitzer wegen angeblicher Forderungen hin habe er bewaffnete Kräfte nach Simmelsdorf entsandt, die sich in kl. Abwesenheit Zutritt ins Schloß verschafft, die Schlüssel an sich gebracht, Gemächer, Kisten und Kästen durchsucht und ein Inventar erstellt hätten; sein Diener Caspar Weyer habe sich verpflichten müssen, nichts wegzuschaffen; überdies seien Wachen zurückgelassen worden; wegen einer Schlägerei zu Simmelsdorf seien zwei unbeteiligte kl. Untertanen gefangen nach Rothenberg geschafft worden, wo ihnen hohe Strafgeder abverlangt würden. Bekl. Partei behauptet, Dürriegel sei weder für seine Person noch wegen seiner Güter dem Reich unmittelbar unterworfen, vielmehr sei Simmelsdorf im Territorium der Herrschaft Rothenberg gelegen und dieser mit der freischlichen und anderen hohen Obrigkeit unterworfen: der Jude, aber auch andere kl. Kreditoren hätten sich wiederholt mit ihren Forderungen an Burggrafen, Baumeister und Erkorene gewandt; Dürriegel sei, statt zu zahlen, aus Simmelsdorf entwichen; daraufhin sei seine Fahrnis inventiert und Vorsorge getroffen worden, daß den Gläubigern nichts entzogen werde; Mitte Apr. 1596 seien zwei Bürger aus Schnaittach bei einer Schlägerei lebensgefährlich verletzt worden; auf deren Antrag habe der Burgvogt Matthes Stubenreich zwei Hintersassen Hans Werner Dürriegels gefangennehmen lassen; eine Geldstrafe sei ihnen jedoch nicht auferlegt worden.
Ende Dez. 1618 teilt Dürriegel mit, daß er sich mit der Gegenseite verglichen habe und seine Klage zurückziehe.
- 6 1. RKG 1596–1611 (1596–1619)
- 7 Vergleich des Georg von Seckendorff zu Simmelsdorf mit Georg Lochner zu Hüttenbach von 1559 vor Sebastian Erlbeck als Burggrafen zu Rothenberg wegen Schuldforderungen und Schmähungen (Q 7);
Klage Berthold Holzschuhers gegen Georg von Seckendorff zu Simmelsdorf vor Burggraf Hans Ludwig von Schaumberg betreffende Schriftstücke von 1567–1568 (Q 8–13);
Schuldverschreibung der Anna Dürriegel, geb. von Rabenstein, für Katharina Ulrich zu Nürnberg, Witwe des Eucharius Ulrich, über 50 fl von 1581 (Q 28, Nr. 1);
Schriftstücke von 1586–1587 im Rahmen einer auf Forderungen Christoph Dietherrs, Münzmeisters zu Nürnberg, gegen Daniel von Rabenstein und Wilhelm von Wiesenthau als Vormünder der Söhne Werner Dürriegels, Hans Werner und Georg Michael Dürriegel, an Julius Geuder von Heroldsberg und Hans Muffel zu Eckenhaid ergangenen kaiserlichen Kommission (Q 39–44, 46);
Beilagen zu Duplik (Nr. 1–9 = Q 47–55): Reverse von Graf Balthasar von Schwarzburg von 1480, Graf Wolfgang von Oettingen von 1487 und Erasmus von Limpurg-Sontheim von 1551 wegen des Verkaufs von Anteilen am Ganerbenhaus Rothenberg (Nr. 1); bis nach Auerbach, Hersbruck, Nürnberg

und Neunkirchen reichender kolorierter Plan der durch Steine abgegrenzten Herrschaft Rothenberg (beiliegend; jetzt: PISlg 9960; vgl. Krausen Nr. 210); Kaufbrief des Pfalzgrafen Otto II. von Pfalz-Mosbach über die Herrschaft Rothenberg von 1478 (Q 67; Auszüge: Q 5 und 6)

8 6,5 cm

2673

- 1 Bestellnr. 2445
- 2 Georg Michael *Dürriegel* von Riegelstein zu Simmelsdorf
- 3 Hans von *Steinau* gen. Steinrück zu Euerbach als Burggraf sowie Baumeister, Erkorene und Ganerben zu Rothenberg wie auch der dortige Burgvogt Matthes Stubenreich
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1596);
Lic. Martin Khun (1605)
- 4b Dr. Johann Gödelmann (1593)
- 5a secundum mandatum c. c. et citatio auf den Landfrieden
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs;
Mitte Apr. 1596 drang mitbekl. Burgvogt mit bewaffneten Untertanen in Abwesenheit Georg Michael Dürriegels durch das Äußere Tor in den Vorhof des Schlosses Simmelsdorf ein. Fünf Tage später verschaffte er sich unter dem Vorwand, mit der kl. Ehefrau Margaretha Dürriegel reden zu wollen, gewaltsam Zutritt zum Schloß. Er ließ die Gemächer durchsuchen, das Tor mit neuem Schloß und Riegel versehen, den kl. Diener Gilg Kellner gefangen nach Schnaittach schaffen und bewaffnete Mannschaft in das Schloß legen. Auch machte er sich die kl. Diener und Untertanen botmäßig, so daß sie ihrer kl. Herrschaft keinen Gehorsam mehr leisteten.
Dürriegel beschuldigt bekl. Partei des Landfriedensbruchs: über sie solle deshalb die Acht oder eine Strafe von 2.000 Mark lötligen Goldes verhängt werden. Bekl. Partei betont, daß der Burgvogt ohne Gewalt und mit Einverständnis der kl. Ehefrau in das Schloß gelangt sei, daß nichts aufgebrochen und niemand verletzt worden sei.
Ende Dez. 1618 teilt Dürriegel mit, daß er sich mit der Gegenseite verglichen habe und seine Klage zurückziehe.
- 6 1. RKG 1596–1612 (1596–1619)
- 7 Zusammenstellung der Gläubiger Georg Michael Dürriegels von 1596 (Q 7); Rechtfertigungsschrift des Juden Jakob gen. Redwitzer zu Schnaittach auf die kl. Ableugnung seiner Forderungen hin (Q 23); Aussagen Margaretha Dürriegels und Gilg Kellners von 1596 vor mitbekl. Burgvogt (Q 26)
- 8 4 cm

2674

- 1 D 1908 und Fragm. D 2181 Bestellnr. 4563/1
- 2 Sibylla *Dürriegel*, geb. von Crailsheim, zu Atzenhof, Witwe des Hans Werner Dürriegel von Riegelstein, fürstbischöflich bambergischen Amtmanns zu Herzogenaurach (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bartholomäus *Viatis* und Martin Peller, beide zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio

- 5b Schuldforderung;
Gegenstand in 1. Instanz: Auf das Anfang Okt. 1618 im von kl. Witwe wegen des Gutes Atzenhof angestregten Ediktalverfahren ergangene Urteil (vgl. Bestellnr. 4610) erhoben Bartholomäus Viatis und Martin Peller Ende Febr. 1619 Klage auf ein Kapital von 480 fl, das Joachim Finolt für die Bezahlung der ersten Rate von 1.100 fl für das von Paul Reuter an Hans Werner Dürriegel verkaufte dompropsteilich bambergische Zinslehengut Atzenhof vorgestreckt und später zediert habe. Kl. Witwe behauptet, daß sie nicht für Schulden ihres Ehemanns aufkommen müsse, vielmehr wegen des Heiratsguts und der Paraphernalia vorrangige Ansprüche auf dessen hinterlassene Güter geltend machen könne. Anfang Juli 1624 wurde den bekl. Handelsleuten mit ihrer Forderung von 480 fl samt Zinsen, Unkosten und Schäden die Exekution auf das Gut Atzenhof erteilt.
Dagegen appelliert Sibylla Dürriegel an das RKG.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg 1619
2. RKG (1624–1625)
- 7 Vorakt (Prod. vom 30. Juni 1625) enthält: Schuldverschreibung Hans Werner Dürriegels für Joachim Finolt, Bürger zu Nürnberg, über 480 fl von 1601; Notariatsinstrument von 1606 über die Zession der Erbgerechtigkeit seines Anwesens am Herrenmarkt, seiner Häuser zu Fürth und Leipzig, seiner Kammern und Gewölbe im Deutschen Haus in Venedig, seiner Krambuden zu Frankfurt, Leipzig und Naumburg, seiner Waren sowie seiner Aktiv- und Passivschulden durch Joachim Finolt, Mitglied des Größeren Rats, an die Brüder Wilhelm und Andreas Imhof und Georg Pfinzing, Mitglieder des Inneren Rats, sowie Bartholomäus Viatis und Martin Peller, Mitglieder des Größeren Rats; Heiratsbrief zwischen Hans Werner Dürriegel und Sibylla von Crailsheim von 1589; Aufstellung über Prozeßkosten der bekl. Partei
- 8 3,5 cm; Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt

2675

- 1 D 2063 Bestellnr. 4613/1
- 2 Katharina *Dursch*, Witwe des Nikolaus Dursch, Bürgerin zu Windsheim (Antragstellerin oder Bekl. 1. Instanz)
- 3 Kaspar *Hoffmann*, Ratsverwandter, Jörg Zadel und Jobst Brückner, alle Bürger zu Windsheim, sowie Johann Baptista de Francisci, Andreas Steffan, Peter Scherpffer und Lorenz Dentzel, alle Bürger zu Nürnberg (Antragsteller 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Priorität von Forderungen;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. Bürger der Reichsstädte Windsheim und Nürnberg wandten sich offensichtlich als Gläubiger der Eheleute Katharina und Nikolaus Dursch zunächst an das Stadtgericht, dann an Bürgermeister und Rat zu Windsheim. Dort wurde Anfang Juni 1569 ein Vorgangsurteil verkündet.
Kl. Witwe appelliert an das RKG.
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Windsheim)
2. RKG (1569)
- 8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

2676

- 1 D 868 Bestellnr. 4499
- 2 Christina Catharina, Rahel und Johann Dwerhagen sowie Susanna du Fay, geb. Dwerhagen, für die Handlung Johann *Dwerhagen* Selige Erben in Frankfurt (Antragsgegner 1. Instanz)
- 3 Maria Susanna *Uhl*, Witwe Christian Adam Uhls, Ratsverwandten zu Schweinfurt (zusammen mit ihrem Sohn Johann Christian Uhl Antragstellerin 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Jakob Zwierlein und (subst.) Lic. Johann Franz Wolf (1752)
- 4b Dr. Johann Paul Besserer (1732);
Dr. Johann Paul Besserer und (subst.) Lic. Johann Eberhard Greineisen (1752)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Handelsgeschäft;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juli 1750 erging an Bürgermeister und Rat zu Frankfurt das Ersuchen, die kl. Handelsgesellschaft darüber in Kenntnis zu setzen, daß bekl. Witwe im Rahmen des im Apr. 1750 gegen Johann Jakob Fischer, Bürger und Schiffmann zu Schweinfurt, eröffneten Konkursverfahrens einer gegen sie erhobenen Forderung von 800 Rtl. widersprochen habe, nachdem ihr Sohn zwar für von kl. Partei auf Wechsel vorgeschossene 800 Rtl. mündlich eine befristete Bürgschaft eingegangen sei, kl. Handlung vom Schiffmann aber nachfolgend neue Wechsel mit veränderten Beträgen und verlängerten Zahlungsfristen angenommen habe, so daß sie nun ihre Forderung gegen ihn als ihren Hauptschuldner vorbringen solle. Kl. Partei erklärte daraufhin, daß sie bekl. Witwe als alleinige Schuldnerin betrachte: sie verkaufe der bekl. Handlung seit vielen Jahren Ware, die lediglich teilweise bar bezahlt werde; Johann Adam Fischer, Johann Jakob Fischers Vater, stelle über den jeweiligen Restbetrag auf Rechnung der bekl. Witwe Wechsel aus, die entweder er oder sie begleiche; der auf der Frankfurter Ostermesse 1749 übergebene Wechsel über 400 Rtl. sei nicht bezahlt worden; auf der Herbstmesse 1749 habe Johann Jakob Fischer in Begleitung des mitbekl. Sohns neue Wechsel über die schon fälligen 400 Rtl. sowie über 300 Rtl. an dessen Ordre ausgestellt; da bekl. Partei diese Wechsel jedoch nicht indossiert habe, seien sie gleichfalls unbeglichen geblieben. Auf ein Gutachten der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen hin wurde kl. Partei mit ihrer Forderung Ende Okt. 1751 an den fischerischen Konkurs verwiesen.
Dagegen erfolgt die Appellation der kl. Handlung an das RKG: die Gegenseite stelle nicht in Abrede, daß sie auf der Oster- und Herbstmesse 1749 Ware für jeweils 400 Rtl. auf Kredit angenommen habe und diese noch unbezahlt sei; sie selbst habe ihre Forderung stets an bekl. Witwe gerichtet. Diese wirft der kl. Partei vor, nicht nach Wechselrecht vorgegangen zu sein, indem sie, statt Protest zu erheben, ohne kl. Einwilligung Wechsel prolongiert, Kapital verzinslich stehengelassen und Interesse eingezogen sowie Beträge verändert habe, wodurch ihr Regreßanspruch gegen kl. Handlung erloschen sei.
Beide Parteien vergleichen sich Mitte Apr. 1757.
- 6 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Schweinfurt 1750
2. RKG 1752–1754 (1752–1757)
- 7 Vorakt (Nr. 12) enthält: Wechselbriefe Johann Adam und Johann Jakob Fischers von 1749 über 400 Rtl. und 300 Rtl.; Auszüge aus dwerhagischen Warenkonten auf den Frankfurter Messen von 1749; Frankfurter Parere von 1723, wonach jemand, der ohne Konsens der übrigen Interessenten einen verfallenen Wechsel prolongiert, seinen Rekurs an diese verliert und sich allein an den Aussteller halten kann; Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen von 1752 (beiliegend);
gedruckte Anzeige von 1747 über das Ableben Johann Dwerhagens d. Ä. und

die Fortführung seiner Handlung unter dem Namen Johann Dwerhagen Selige Erben durch die vier kl. Geschwister (Beil. Nr. 11 zu Quadruplik vom 26. Aug. 1754)

8 8 cm

KONKORDANZ 1

Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.
–	2525	D 1174
–	2619	D 1528
–	2189	D 691
–	2461	D 873
–	2464	D 928
75	2164	D 47 rot
76	2166	D 48 rot
77	2165	D 50 rot
78	2170	D 56 ^a rot
202/I–III	2407	T 674 rot
204	2417	T 693 rot
497	2195	T 1003 rot
722	2649	D 35 rot
723	2650	D 36 rot
914	2446	T 714 rot
915	2456	T 724 rot
933	2665	T 2052 rot
971	2209	B 224 rot
1004/I–II	2657	D 76 rot
1005	2549	D 164 rot
1006	2550	D 165 rot
1007	2561	D 166 rot
1008/I–II	2567	D 167 rot
1103	2218	T 585 rot
1104	2219	T 588 rot
1105	2220	T 589 rot
1106	2221	T 592 rot
1107	2237	T 602 rot
1108	2240	T 608 rot
1109	2246	T 614 rot

Konkordanz 1

Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.
1110	2249	T 616 rot
1111	2253	T 617 rot
1112	2275	T 640 rot
1146	2580	D 159 rot
1149/I-II	2587	D 162 rot
1150/I-III	2596	D 163 rot
1245	2316	T 773 rot
1246	2317	T 774 rot
1277	2425	T 797 rot
1278	2426	T 798 rot
1279	2427	T 799 rot
1280	2424	T 796 rot
1491	2474	D 87 rot
1492/I-II	2480	D 88 rot
1511	2334	T 489 rot
1512	2344	T 502 rot
1513	2348	T 507 rot
1513/1	2349	–
1514	2350	T 508 rot
1516	2390	T 543 rot
1516/1	2369	–
1516/2	2389	–
1517/I-VIII	2392	T 546 rot
1518	2394	T 548 rot
1519	2395	T 549 rot
1553	2398	T 790 rot
1553/1	2401	–
1554	2399	T 782 rot
1555	2400	T 791 rot
1580	2139	D 23 rot
1605	2290	T 970 rot
1606	2292	T 971 rot

Konkordanz 1

Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.
1607	2293	T 972 rot
1744	2178	D 62 rot
1749	2664	T 2051 rot
1770	2469	D 86 rot
1803	2327	T 482 rot
1856	2435	T 865 rot
1916	2136	D 11 rot
1935/I-II	2168	D 44 rot
1936	2162	D 52 rot
1937	2163	D 53 rot
2197	2437	T 934 rot
2297	2462	D 82 rot
2309	2172	D 46 rot
2310	2169	D 49 rot
2311	2167	D 51 rot
2313	2171	D 54 rot
2374	2615	D 134 rot
2432	2160	D 43 rot
2434	2182	D 64 rot
2435	2183	D 66 rot
2436/I-II	2185	D 67 rot
2437/I-II	2188	D 73 rot
2438	2191	D 74 rot
2440	2536	D 119 rot
2441	2611	D 132 rot
2442	2614	D 133 rot
2443	2643	D 142 rot
2444	2672	D 173 rot
2445	2673	D 174 rot
2730/I-V	2304	T 875 rot
2731	2305	T 876 rot
2732	2192	T 942 rot

Konkordanz 1

Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.
2828	2177	D 61 rot
2829	2496	D 93 rot
2830	2612	D 131 rot
2909	2306	T 877 rot
3912/1	2562	–
4455	2130	D 6
4456	2132	D 7
4457	2131	D 8
4457/1	2133	D 10
4461	2137	D 103
4463/1	2138	D 131
4463/I–IV	2135	D 107
4465	2142	D 215
4466	2143	D 216
4467	2144	D 217
4468	2145	D 218
4468/2	2140	D 238
4468/3	2147	D 241
4468/5	2148	D 251
4468/6	2150	D 300
4471/1	2648	D 342
4473	2651	D 372
4473/2	2151	D 378
4473/3	2156	D 427
4473/4	2152	D 429
4473/5	2153	D 431
4473/6	2155	D 432
4473/7	2154	D 439
4473/8	2157	D 448
4473/9	2158	D 450
4474	2161	D 454
4475	2159	D 455

Konkordanz 1

Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.
4476	2173	D 479
4476/1	2174	D 484
4476/2	2175	D 512
4476/2/1	2176	–
4477	2179	D 582
4479	2181	D 605
4479/1	2180	D 606
4480	2186	D 636
4483/2	2190	D 705
4483/3	2458	D 795
4484	2459	D 796
4485	2652	D 803
4486	2660	D 805
4487	2653	D 808
4489	2654	D 801
4491	2655	D 812
4495	2656	D 818
4496/I–II	2659	D 819
4497	2658	D 820
4499	2676	D 868
4501	2460	D 874
4504	2463	D 916
4505/2	2465	D 933
4505/3	2466	D 939
4507	2476	D 941
4508/I–II	2477	D 942
4509	2478	D 943
4510	2479	D 944
4511	2491	D 945
4512	2482	D 946
4513	2481	D 947
4514	2484	D 948

Konkordanz 1

Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.
4515	2483	D 949
4516	2485	D 950
4517	2487	D 951
4518	2486	D 952
4519	2488	D 953
4520	2472	D 954
4521	2473	D 955
4522	2489	D 956
4523	2492	D 957
4524	2470	D 958
4525	2467	D 959
4526	2471	D 960
4526/1	2497	D 961
4527	2493	D 965
4528	2494	D 966
4529	2495	D 968
4530	2498	D 983
4531	2499	D 984
4532	2500	D 985
4534	2503	D 988
4536	2504	D 1005
4537	2502	D 1011
4539	2506	D 1100
4539/1	2507	D 1101
4540	2508	D 1102
4540/0	2509	D 1103
4540/1	2510	D 1105
4540/2	2511	D 1106
4541	2513	D 1148
4541/1	2516	D 1149
4541/2	2514	D 1153
4541/3	2515	D 1154a

Konkordanz 1

Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.
4541/4	2517	D 1154b
4541/5	2518	D 1160
4541/5/1	2521	D 1165
4541/6	2522	D 1169
4541/7	2519	D 1171
4541/8	2520	D 1172
4542	2523	D 1173
4542/1	2526	D 1175
4542/2	2527	D 1176
4542/3	2528	D 1177/ F 1962
4543	2524	D 1178
4543/1	2529	D 1185
4543/3	2530	D 1188
4546/2	2533	D 1233
4546/3	2534	D 1259
4546/4	2537	D 1263
4546/5	2535	D 1264
4546/6	2538	D 1268
4546/7	2540	D 1270
4546/8	2541	D 1271
4546/10	2605	D 1301
4546/11	2505	D 1303
4546/12	2606	D 1309
4546/13	2512	D 1334
4547	2608	D 1341
4548	2610	D 1383
4548/1	2613	D 1385
4548/2	2616	D 1395
4549	2617	D 1412
4550/1	2624	D 1426
4551	2625	D 1431
4551/1	2618	D 1432

Konkordanz 1

Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.
4552	2626	D 1440
4553	2627	D 1443
4554/I-II	2628	D 1445
4555	2637	D 1446
4556	2632	D 1447
4557	2641	D 1448
4557/1	2187	D 1515
4558	2644	D 1584
4559	2621	D 1604
4559/1	2646	D 1611
4559/2	2647	D 1612
4559/3	2645	D 1613
4560	2623	D 1718
4561	2661	D 1832
4562	2662	D 1874
4562/1	2663	D 1875
4562/3	2539	D 1894
4563/1	2674	D 1908 und Fragm. D 2181
4564	2575	D 1911
4565	2576	D 1912
4566	2577	D 1913
4567/I-IX	2578	D 1914
4568	2579	D 1916
4569	2581	D 1917
4570	2582	D 1918
4571/I-II	2584	D 1919
4572	2583	D 1920
4573	2585	D 1921
4574	2586	D 1922
4575	2588	D 1924
4576	2589	D 1925
4577/1	2590	D 1927

Konkordanz 1

Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.
4578	2591	D 1928
4579	2592	D 1929
4580	2593	D 1930
4581	2594	D 1931
4582	2595	D 1932
4583	2597	D 1933
4584	2598	D 1934
4585	2599	D 1935
4586	2570	D 1936
4587/I-II	2544	D 1937
4588	2545	D 1938
4589	2546	D 1939
4590	2547	D 1940
4591	2548	D 1941
4592	2551	D 1942
4593	2553	D 1943
4594	2554	D 1944
4595	2555	D 1945
4596	2556	D 1946
4597	2557	D 1947
4598	2560	D 1948
4599	2563	D 1949
4600	2566	D 1950
4601	2564	D 1951
4601/1	2565	D 1952
4602	2568	D 1953
4602/1	2569	D 1954
4602/2	2600	D 1955
4602/3	2571	D 1957
4602/4	2573	D 1958
4602/5	2543	D 1959
4602/6	2542	D 1960

Konkordanz 1

Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.
4603	2572	D 1961
4604	2552	D 1962
4605	2574	D 1969
4606	2602	D 1971
4607	2604	D 1972
4609	2668	D 2057
4610	2669	D 2058
4611	2667	D 2059
4612	2671	D 2060
4613	2670	D 2061
4613/1	2675	D 2063
6707/1	2450	H 4154
7704/1	2666	–
9800/1	2380	–
10516	2490	R 825
11377	2629	S 1477
12655	2141	T 1
12749/I–II	2279	T 471
12750	2280	T 472
12752	2282	T 474
12753	2439	T 475
12754	2295	T 476
12755	2322	T 477
12756/I–III	2323	T 478/479
12757	2324	T 480
12758	2326	T 481
12759	2328	T 483
12760	2329	T 484
12761	2332	T 485
12762	2331	T 486
12763	2333	T 487
12764	2330	T 488

Konkordanz 1

Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.
12765	2335	T 490
12766	2303	T 491
12767	2325	T 492
12768	2336	T 493
12769	2338	T 494
12770	2337	T 495
12771	2339	T 497
12772	2340	T 498
12773	2341	T 499
12774	2343	T 500
12775	2346	T 501
12776	2345	T 503
12777	2342	T 504
12778	2347	T 506
12779	2351	T 509
12780	2353	T 511
12781	2354	T 512
12782	2355	T 513
12783	2356	T 514
12784	2358	T 515
12785	2357	T 516
12786	2362	T 517
12786/1	2359	–
12787	2360	T 518
12788	2361	T 519
12789/I–II	2363	T 520
12790	2364	T 521
12791	2366	T 522
12792	2365	T 523
12793	2367	T 524
12794	2368	T 525
12795	2370	T 526

Konkordanz 1

Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.
12796	2373	T 527
12797	2371	T 528
12798	2374	T 529
12799	2372	T 530
12800	2375	T 531
12801	2379	T 533
12802	2381	T 534
12803	2378	T 535
12804	2377	T 536
12805	2383	T 537
12806	2385	T 538
12807	2384	T 539
12808	2387	T 540
12809	2386	T 541
12810	2388	T 542
12811	2391	T 544
12812	2393	T 547
12813	2397	T 550
12814	2396	T 551
12814/1	2198	T 564
12816/I-II	2199	T 565 und T 566
12817	2200	T 567
12818	2202	T 568
12819	2201	T 569
12820	2205	T 572
12821/I-II	2203	T 573
12822/I-VI	2204	T 574
12823	2206	T 575
12824	2207	T 576
12825	2208	T 577
12826	2210	T 578
12827	2211	T 580

Konkordanz 1

Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.
12828	2213	T 581
12829	2214	T 582
12829/1	2228	–
12830	2212	T 583
12831	2215	T 584
12832	2217	T 586
12833	2216	T 587
12834	2225	T 590
12835	2224	T 591
12836	2226	T 593
12837	2223	T 594
12838	2222	T 595
12839	2227	T 596
12840	2231	T 597
12841	2229	T 598
12842	2230	T 599
12843	2232	T 600
12844	2234	T 601
12845	2233	T 603
12846	2235	T 604
12847	2236	T 605
12848	2238	T 606
12849	2239	T 607
12850	2242	T 609
12851	2241	T 610
12852	2243	T 611
12853	2244	T 612
12855	2245	T 615
12856	2252	T 618
12857	2251	T 619
12857/1	2248	–
12858	2250	T 620

Konkordanz 1

Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.
12859	2255	T 621
12860	2254	T 622
12861	2256	T 623
12862	2259	T 624
12863	2258	T 625
12864	2257	T 626
12865	2260	T 627
12866	2263	T 628
12867	2262	T 629
12867/1	2268	–
12868	2264	T 630
12869	2265	T 631
12870	2266	T 632
12871	2267	T 633
12872	2270	T 634
12873	2269	T 635
12874	2271	T 636
12875	2272	T 637
12876	2273	T 638
12877	2274	T 639
12878	2308	T 643
12879	2299	T 645
12880	2428	T 663
12881	2438	T 664
12882	2197	T 665
12884	2403	T 675
12885/I–III	2408	T 679
12886	2409	T 680
12887	2404	T 682
12888	2405	T 683
12889	2406	T 684
12890	2410	T 685

Konkordanz 1

Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.
12891/1	2413	–
12891/I–III	2411	T 689
12892	2414	T 690
12893	2415	T 691
12894	2416	T 692
12895	2418	T 694
12895/1	2420	–
12896	2421	T 696
12897	2422	T 697
12898	2196	T 699
12899	2419	T 700
12900	2423	T 701
12902	2455	T 704
12903	2194	T 705
12904	2261	T 706
12906	2443	T 708
12907	2445	T 712
12907/1	2444	–
12908	2447	T 715
12909	2448	T 716
12910	2449	T 718
12911	2451	T 719
12912	2452	T 720
12913	2453	T 721
12914	2454	T 723
12916	2296	T 737/T 738
12917	2302	T 744
12919	2433	T 767
12920	2297	T 768
12921	2318	T 775
12922	2319	T 776
12923	2289	T 779

Konkordanz 1

Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.
12923/1	2288	–
12925	2284	T 784
12926	2285	T 785
12927	2286	T 786
12928	2402	T 792
12930	2193	T 809
12932	2440	T 837
12933	2429	T 873
12934/I–II	2434	T 879
12935	2309	T 881
12936	2312	T 882
12936/1	2311	–
12937	2313	T 883
12938	2310	T 884
12939	2314	T 885
12940	2300	T 887
12941	2298	T 889
12942	2276	T 891
12943	2321	T 910
12943/1	2320	–
12944	2278	T 914
12945	2301	T 915
12946	2430	T 920
12947	2431	T 921
12948	2283	T 924
12949	2436	T 925
12950	2277	T 945
12951	2315	T 946
12952	2432	T 953
12954	2441	T 957
12955	2457	T 964
12956	2307	T 968

Konkordanz 1

Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.
12957	2291	T 969
12958	2294	T 973
12976	2622	T 1085
13691	2635	W 2017
13714	2634	W 2192
13715	2636	W 2193
13716	2633	W 2194
13717	2638	W 2195
13718	2639	W 2196
13719	2640	W 2197
13720	2631	W 2198
14592	2134	Extrajud. D 2
14595	2603	Extrajud. D 30
14596	2609	Extrajud. D 35
14652/2	2559	–
14668	2146	Fragm. D 2121
14669	2149	Fragm. D 2123
14670	2184	Fragm. D 2135
14671	2532	Fragm. D 2148
14672	2607	Fragm. D 2151
14923	2287	Fragm. T 2406
15176	2468	–
15481	2601	–
15485	2630	–
17449	2412	–
17450	2352	–
17465	2620	–

KONKORDANZ 2

Wetzlarer Nr.	Bestellnr.	Inventarnr.
–	1513/1	2349
–	1516/1	2369
–	1516/2	2389
–	1553/1	2401
–	3912/1	2562
–	4476/2/1	2176
–	7704/1	2666
–	9800/1	2380
–	12786/1	2359
–	12802/1	2382
–	12829/1	2228
–	12857/1	2248
–	12867/1	2268
–	12891/1	2413
–	12895/1	2420
–	12907/1	2444
–	12923/1	2288
–	12936/1	2311
–	12943/1	2320
–	14652/2	2559
–	15176	2468
–	15481	2601
–	15485	2630
–	17449	2412
–	17450	2352
–	17465	2620
B 224 rot	971	2209
B 1530	3868/I–II	2501
D 6	4455	2130
D 7	4456	2132
D 8	4457	2131
D 10	4457/1	2133

Konkordanz 2

D 11 rot	1916	2136
D 23 rot	1580	2139
D 35 rot	722	2649
D 36 rot	723	2650
D 43 rot	2432	2160
D 44 rot	1935/I-II	2168
D 46 rot	2309	2172
D 47 rot	75	2164
D 48 rot	76	2166
D 49 rot	2310	2169
D 50 rot	77	2165
D 51 rot	2311	2167
D 52 rot	1936	2162
D 54 rot	2313	2171
D 56 ^a rot	78	2170
D 61 rot	2828	2177
D 62 rot	1744	2178
D 64 rot	2434	2182
D 66 rot	2435	2183
D 67 rot	2436/I-II	2185
D 73 rot	2437/I-II	2188
D 74 rot	2438	2191
D 76 rot	1004/I-II	2657
D 82 rot	2297	2462
D 86 rot	1770	2469
D 87 rot	1491	2474
D 88 rot	1492/I-II	2480
D 93 rot	2829	2496
D 103	4461	2137
D 107	4463/I-IV	2135
D 119 rot	2440	2536
D 131	4463/1	2138
D 131 rot	2830	2612
D 132 rot	2441	2611
D 133 rot	2442	2614
D 134 rot	2374	2615

Konkordanz 2

D 142 rot	2443	2643
D 159 rot	1146	2580
D 162 rot	1149/I-II	2587
D 163 rot	1150/I-III	2596
D 164 rot	1005	2549
D 165 rot	1006	2550
D 166 rot	1007	2561
D 167 rot	1008/I-II	2567
D 173 rot	2444	2672
D 174 rot	2445	2673
D 215	4465	2142
D 216	4466	2143
D 217	4467	2144
D 218	4468	2145
D 238	4468/2	2140
D 241	4468/3	2147
D 251	4468/5	2148
D 300	4468/6	2150
D 342	4471/1	2648
D 372	4473	2651
D 378	4473/2	2151
D 427	4473/3	2156
D 431	4473/5	2153
D 432	4473/6	2155
D 439	4473/7	2154
D 448	4473/8	2157
D 450	4473/9	2158
D 454	4474	2161
D 455	4475	2159
D 479	4476	2173
D 484	4476/1	2174
D 512	4476/2	2175
D 582	4477	2179
D 605	4479	2181
D 606	4479/1	2180
D 636	4480	2186

Konkordanz 2

D 691	–	2189
D 705	4483/2	2190
D 795	4483/3	2458
D 796	4484	2459
D 801	4489	2654
D 803	4485	2652
D 805	4486	2660
D 808	4487	2653
D 812	4491	2655
D 818	4495	2656
D 819	4496/I–II	2659
D 820	4497	2658
D 868	4499	2676
D 873	–	2461
D 874	4501	2460
D 916	4504	2463
D 928	–	2464
D 933	4505/2	2465
D 939	4505/3	2466
D 940	4506	2475
D 941	4507	2476
D 942	4508/I–II	2477
D 943	4509	2478
D 944	4510	2479
D 945	4511	2491
D 946	4512	2482
D 947	4513	2481
D 948	4514	2484
D 949	4515	2483
D 950	4516	2485
D 951	4517	2487
D 952	4518	2486
D 953	4519	2488
D 954	4520	2472
D 956	4522	2489
D 957	4523	2492

Konkordanz 2

D 958	4524	2470
D 959	4525	2467
D 960	4526	2471
D 961	4526/1	2497
D 965	4527	2493
D 966	4528	2494
D 968	4529	2495
D 983	4530	2498
D 984	4531	2499
D 985	4532	2500
D 988	4534	2503
D 1005	4536	2504
D 1011	4537	2502
D 1100	4539	2506
D 1101	4539/1	2507
D 1102	4540	2508
D 1103	4540/0	2509
D 1105	4540/1	2510
D 1106	4540/2	2511
D 1148	4541	2513
D 1149	4541/1	2516
D 1153	4541/2	2514
D 1154a	4541/3	2515
D 1154b	4541/4	2517
D 1160	4541/5	2518
D 1165	4541/5/1	2521
D 1169	4541/6	2522
D 1171	4541/7	2519
D 1172	4541/8	2520
D 1173	4542	2523
D 1174	–	2525
D 1175	4542/1	2526
D 1176	4542/2	2527
D 1177/ F 1962	4542/3	2528
D 1178	4543	2524
D 1185	4543/1	2529

Konkordanz 2

D 1187	4543/2	2531
D 1188	4543/3	2530
D 1233	4546/2	2533
D 1259	4546/3	2534
D 1263	4546/4	2537
D 1264	4546/5	2535
D 1268	4546/6	2538
D 1270	4546/7	2540
D 1271	4546/8	2541
D 1301	4546/10	2605
D 1309	4546/12	2606
D 1334	4546/13	2512
D 1341	4547	2608
D 1383	4548	2610
D 1385	4548/1	2613
D 1395	4548/2	2616
D 1412	4549	2617
D 1426	4550/1	2624
D 1431	4551	2625
D 1432	4551/1	2618
D 1440	4552	2626
D 1443	4553	2627
D 1445	4554/I-II	2628
D 1446	4555	2637
D 1447	4556	2632
D 1448	4557	2641
D 1515	4557/1	2187
D 1528	–	2619
D 1584	4558	2644
D 1604	4559	2621
D 1611	4559/1	2646
D 1612	4559/2	2647
D 1613	4559/3	2645
D 1718	4560	2623
D 1832	4561	2661
D 1874	4562	2662

Konkordanz 2

D 1875	4562/1	2663
D 1894	4562/3	2539
D 1908 und Fragm. D 2181	4563/1	2674
D 1911	4564	2575
D 1912	4565	2576
D 1913	4566	2577
D 1914	4567/I-IX	2578
D 1916	4568	2579
D 1917	4569	2581
D 1918	4570	2582
D 1919	4571/I-II	2584
D 1920	4572	2583
D 1921	4573	2585
D 1922	4574	2586
D 1924	4575	2588
D 1925	4576	2589
D 1926	4577	2558
D 1927	4577/1	2590
D 1928	4578	2591
D 1929	4579	2592
D 1930	4580	2593
D 1932	4582	2595
D 1933	4583	2597
D 1934	4584	2598
D 1935	4585	2599
D 1936	4586	2570
D 1937	4587/I-II	2544
D 1938	4588	2545
D 1939	4589	2546
D 1940	4590	2547
D 1941	4591	2548
D 1942	4592	2551
D 1943	4593	2553
D 1944	4594	2554
D 1945	4595	2555
D 1946	4596	2556

Konkordanz 2

D 1947	4597	2557
D 1948	4598	2560
D 1949	4599	2563
D 1950	4600	2566
D 1951	4601	2564
D 1952	4601/1	2565
D 1953	4602	2568
D 1954	4602/1	2569
D 1955	4602/2	2600
D 1957	4602/3	2571
D 1958	4602/4	2573
D 1959	4602/5	2543
D 1960	4602/6	2542
D 1961	4603	2572
D 1962	4604	2552
D 1969	4605	2574
D 1971	4606	2602
D 1972	4607	2604
D 2057	4609	2668
D 2058	4610	2669
D 2059	4611	2667
D 2060	4612	2671
D 2061	4613	2670
D 2063	4613/1	2675
H 4154	6707/1	2450
R 825	10516	2490
S 1477	11377	2629
T 1	12655	2141
T 471	12749/I–II	2279
T 472	12750	2280
T 473	12751	2281
T 474	12752	2282
T 475	12753	2439
T 477	12755	2322
T 478/479	12756/I–III	2323
T 480	12757	2324

Konkordanz 2

T 481	12758	2326
T 482 rot	1803	2327
T 483	12759	2328
T 484	12760	2329
T 485	12761	2332
T 486	12762	2331
T 487	12763	2333
T 488	12764	2330
T 489 rot	1511	2334
T 490	12765	2335
T 491	12766	2303
T 492	12767	2325
T 493	12768	2336
T 494	12769	2338
T 495	12770	2337
T 497	12771	2339
T 498	12772	2340
T 499	12773	2341
T 500	12774	2343
T 501	12775	2346
T 502 rot	1512	2344
T 503	12776	2345
T 504	12777	2342
T 506	12778	2347
T 507 rot	1513	2348
T 508 rot	1514	2350
T 509	12779	2351
T 511	12780	2353
T 512	12781	2354
T 513	12782	2355
T 514	12783	2356
T 515	12784	2358
T 516	12785	2357
T 517	12786	2362
T 518	12787	2360
T 519	12788	2361

Konkordanz 2

T 520	12789/I–II	2363
T 521	12790	2364
T 522	12791	2366
T 523	12792	2365
T 524	12793	2367
T 525	12794	2368
T 526	12795	2370
T 527	12796	2373
T 528	12797	2371
T 530	12799	2372
T 531	12800	2375
T 532 rot	1515/I–II	2376
T 533	12801	2379
T 534	12802	2381
T 535	12803	2378
T 536	12804	2377
T 537	12805	2383
T 538	12806	2385
T 539	12807	2384
T 540	12808	2387
T 541	12809	2386
T 542	12810	2388
T 543 rot	1516	2390
T 544	12811	2391
T 546 rot	1517/I–VIII	2392
T 547	12812	2393
T 548 rot	1518	2394
T 549 rot	1519	2395
T 550	12813	2397
T 551	12814	2396
T 564	12814/1	2198
T 565 und T 566	12816/I–II	2199
T 567	12817	2200
T 568	12818	2202
T 569	12819	2201
T 572	12820	2205

Konkordanz 2

T 573	12821/I–II	2203
T 574	12822/I–VI	2204
T 575	12823	2206
T 576	12824	2207
T 577	12825	2208
T 578	12826	2210
T 580	12827	2211
T 581	12828	2213
T 582	12829	2214
T 583	12830	2212
T 584	12831	2215
T 585 rot	1103	2218
T 586	12832	2217
T 587	12833	2216
T 588 rot	1104	2219
T 589 rot	1105	2220
T 590	12834	2225
T 591	12835	2224
T 592 rot	1106	2221
T 593	12836	2226
T 594	12837	2223
T 596	12839	2227
T 597	12840	2231
T 598	12841	2229
T 599	12842	2230
T 600	12843	2232
T 601	12844	2234
T 602 rot	1107	2237
T 603	12845	2233
T 604	12846	2235
T 605	12847	2236
T 606	12848	2238
T 607	12849	2239
T 608 rot	1108	2240
T 609	12850	2242
T 610	12851	2241

Konkordanz 2

T 611	12852	2243
T 612	12853	2244
T 613	12854	2247
T 614 rot	1109	2246
T 615	12855	2245
T 616 rot	1110	2249
T 617 rot	1111	2253
T 618	12856	2252
T 619	12857	2251
T 620	12858	2250
T 621	12859	2255
T 622	12860	2254
T 623	12861	2256
T 624	12862	2259
T 625	12863	2258
T 626	12864	2257
T 627	12865	2260
T 628	12866	2263
T 629	12867	2262
T 630	12868	2264
T 631	12869	2265
T 632	12870	2266
T 633	12871	2267
T 634	12872	2270
T 635	12873	2269
T 636	12874	2271
T 637	12875	2272
T 638	12876	2273
T 639	12877	2274
T 640 rot	1112	2275
T 643	12878	2308
T 645	12879	2299
T 663	12880	2428
T 665	12882	2197
T 674 rot	202/I–III	2407
T 675	12884	2403

Konkordanz 2

T 679	12885/I–III	2408
T 680	12886	2409
T 682	12887	2404
T 683	12888	2405
T 684	12889	2406
T 685	12890	2410
T 689	12891/I–III	2411
T 690	12892	2414
T 691	12893	2415
T 692	12894	2416
T 693 rot	204	2417
T 694	12895	2418
T 696	12896	2421
T 697	12897	2422
T 699	12898	2196
T 700	12899	2419
T 701	12900	2423
T 704	12902	2455
T 705	12903	2194
T 706	12904	2261
T 707	12905	2442
T 708	12906	2443
T 712	12907	2445
T 714 rot	914	2446
T 715	12908	2447
T 716	12909	2448
T 718	12910	2449
T 719	12911	2451
T 720	12912	2452
T 721	12913	2453
T 723	12914	2454
T 724 rot	915	2456
T 737/T 738	12916	2296
T 744	12917	2302
T 767	12919	2433
T 768	12920	2297

Konkordanz 2

T 773 rot	1245	2316
T 774 rot	1246	2317
T 775	12921	2318
T 776	12922	2319
T 779	12923	2289
T 782 rot	1554	2399
T 784	12925	2284
T 785	12926	2285
T 786	12927	2286
T 791 rot	1555	2400
T 792	12928	2402
T 796 rot	1280	2424
T 797 rot	1277	2425
T 798 rot	1278	2426
T 799 rot	1279	2427
T 809	12930	2193
T 837	12932	2440
T 865 rot	1856	2435
T 873	12933	2429
T 875 rot	2730/I–V	2304
T 876 rot	2731	2305
T 877 rot	2909	2306
T 879	12934/I–II	2434
T 881	12935	2309
T 882	12936	2312
T 883	12937	2313
T 884	12938	2310
T 885	12939	2314
T 887	12940	2300
T 889	12941	2298
T 891	12942	2276
T 910	12943	2321
T 914	12944	2278
T 915	12945	2301
T 920	12946	2430
T 921	12947	2431

Konkordanz 2

T 924	12948	2283
T 925	12949	2436
T 934 rot	2197	2437
T 942 rot	2732	2192
T 945	12950	2277
T 946	12951	2315
T 953	12952	2432
T 957	12954	2441
T 964	12955	2457
T 968	12956	2307
T 969	12957	2291
T 970 rot	1605	2290
T 971 rot	1606	2292
T 972 rot	1607	2293
T 973	12958	2294
T 1003 rot	497	2195
T 1085	12976	2622
T 1752	13013	2642
T 2051 rot	1749	2664
T 2052 rot	933	2665
W 2017	13691	2635
W 2193	13715	2636
W 2194	13716	2633
W 2195	13717	2638
W 2196	13718	2639
W 2197	13719	2640
W 2198	13720	2631
Extrajud. D 2	14592	2134
Extrajud. D 30	14595	2603
Extrajud. D 35	14596	2609
Fragm. D 2121	14668	2146
Fragm. D 2123	14669	2149
Fragm. D 2135	14670	2184
Fragm. D 2148	14671	2532
Fragm. D 2151	14672	2607
Fragm. T 2406	14923	2287